DD
491
W4W3
vol. 74

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Dr. **Schwarz** und Professor Dr. **Linneborn**
in Münster in Paderborn.

Vierundsiebzigster Band.

Münster 1916.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

# Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz.

# I.

# Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573).

Von

Domkapitular Msgr Dr. Wilh. Eberh. Schwarz.

Im neunundfünfzigsten Bande unserer Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde hat Richard Lüdicke in einem Aufsatze über „die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650“[1]) die großen Verdienste des Fürstbischofs Johann v. Hoya (1566—1574) um die Reform des Justiz- und Finanzwesens, sowie um die Ausbildung der Verwaltungsorganisation seines Landes rühmend hervorgehoben. Durch die Errichtung des 1572 eingesetzten weltlichen Hofgerichts und die ein Jahr später erfolgte Begründung einer Rechenkammer hat die Regierung dieses vortrefflichen Herrschers, so kurz sie auch war, für das Münsterland eine wahrhaft grundlegende Bedeutung gewonnen. Mit vollem Rechte bezeichnet daher Lüdicke die Wahl Johann's geradezu als den „Beginn einer neuen Epoche“ für die allgemeine Geschichte unseres Hochstiftes.[2])

Nicht minder trifft dieses Urteil auch für die Gestaltung der kirchlich-religiösen Verhältnisse zu, wie dieses in der Einleitung zu den „Akten der Visitation des Bistums Münster 1571—1573“ gebührend gewürdigt ist.[3])

So glänzend nun auch die Person Johann's v. Hoya im Urteile der Nachwelt dasteht, ein nicht geringes Ver-

[1]) Münster Regensbergsche Buchhandlung 1901 1—168.

[2]) A. a. O. 3. 12.

[3]) Vgl. Wilh. Eberh. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns v. Hoya 1571—1573 = Geschichtsquellen des Bistums Münster VII, XVIII) Münster Theissing'sche Buchhandlung 1913.

dienst wird ihm seitens der Geschichtsforschung noch bis auf den heutigen Tag zu Unrecht vorenthalten. Trifft auch die Behauptung Lüdicke's zu, daß die von dem Fürstbischofe ebenfalls vorgelegte und von den Ständen im April 1570 endgültig angenommene Reform des geistlichen Gerichts, gewöhnlich Offizialat genannt, an Schwierigkeiten, die seitens des Domkapitels erhoben wären, gescheitert und nicht in Wirksamkeit getreten sei, so hat er doch völlig übersehen, daß an Stelle dieser von der Geistlichkeit bekämpften Neuordnung des Offizialats nach längeren Verhandlungen eine andere, von dem General-Vikar Jakob Voß verfaßte Reform im Jahre 1573 zu Stande gebracht und in Vollzug gesetzt worden ist.[1])

Wir sind auf Grund eines umfangreichen, Lüdicke unbekannt gebliebenen Aktenmaterials in der glücklichen Lage, nachweisen zu können, daß Johann v. Hoya wie die weltliche, so auch die geistliche Gerichtsbarkeit unseres Hochstiftes durchgreifend verbessert hat. Mit dieser Feststellung wird dann, wenn auch erst nach Jahrhunderten dem tatkräftigen Wirken des genannten Oberhirten jene Anerkennung zu teil, auf welche er kraft seiner Taten gerechten Anspruch erheben kann.

Bevor wir jedoch die Verhandlungen über die Reform des Offizialats im Einzelnen darlegen, erscheint es angebracht, zunächst die Handhabung der geistlichen Jurisdiktion in der Diözese Münster während des Mittelalters mit einigen wenigen Strichen zu zeichnen.

## I.

## Der Ursprung des Offizialats und die ersten drei Jahrhunderte seines Bestehens.

Nach gemeinem Kirchenrecht ist grundsätzlich der Bischof als oberster Hirt für seinen Sprengel der Träger der kirchlichen Gerichtsgewalt (**potestas iurisdictionis**), von den dem Metropoliten bzw. dem apostolischen Stuhle vorbe-

[1]) Vgl. Lüdicke a. a. O. 99. — Die Wahrheit schon bei v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster besonders in Beziehung auf Jurisdictionsverhältnisse Münster 1848 16 u. 17. — Dazu Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Altertumskunde (im Folgenden citiert als Westf. Zeitschrift) 64, 163 Anm. 3.

haltenen Akten derselben natürlich abgesehen.[1]) In der ersten Zeit nach Begründung des Christentums in unseren Gegenden haben die Bischöfe auch ohne Zweifel die ihnen zustehenden richterlichen Befugnisse in eigener Person ausgeübt. Es sei hier nur an die zuerst in einem Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 angeordnete und dann später in zahlreichen Urkunden der folgenden Karolinger erneut eingeschärfte jährliche Visitation der Geistlichen und Gemeinden erinnert, mit der die Abhaltung der Sendgerichte durch den Bischof verbunden war.[2])

Verschiedene Umstände wirkten zusammen, um den Bischöfen die Wahrnehmung der geistlichen Jurisdiktion in eigener Person auf die Dauer unmöglich zu machen. Als solche sind vor Allem zu nennen: 1) der Abschluß der Pfarrorganisation im ganzen Lande und die hiermit verbundene erhebliche Vermehrung der Zahl der Geistlichen wie der Gläubigen. 2) die Heranziehung der Bischöfe zu den Reichsgeschäften, mit der nicht selten eine vorübergehende oder sogar eine dauernde Abwesenheit der Oberhirten von dem Sitze ihrer Sprengel verbunden war. Endlich 3) in der späteren Zeit die Bildung der geistlichen Fürstentümer, welche die Inhaber der kirchlichen Gewalt vollends in die Geschäfte der weltlichen Regierung ihrer Länder verstrikten, so daß der Einzelne sich unmöglich den ins Unendliche gestiegenen Anforderungen der Vollgewalt seines Amtes gewachsen zeigte. Kein Wunder daher, daß die Bischöfe sich nach Stellvertretern umsehen mußten, denen sie einen Teil ihrer Befugnisse übertragen konnten, ohne jedoch grundsätzlich auf die persönliche Ausübung derselben zu verzichten.

Als solche Stellvertreter des Ordinarius bei der Vornahme der Bistums-Visitation und Abhaltung der Sendgerichte erscheinen in Deutschland schon im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts die Archidiakonen, deren Vorhandensein im Abend- wie im Morgenlande zwar bereits

[1]) Vgl. F. H. Vering, Lehrbuch des kath., orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 1881, 568 und P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 1878 II, 40.

[2]) Vgl. M. Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland, Programm des Bamberger Lyceums 1888 (auch separat bei Kösel in Kempten) 5 ff.

vier Jahrhunderte früher bezeugt ist, die aber ursprünglich nur die Sorge für die Witwen, Waisen und Armen auszuüben, später auch die gottesdienstlichen Verrichtungen der niederen Kleriker zu überwachen, sowie die Ausbildung der letzteren zu leiten hatten. Mochte die Tätigkeit der Archidiakonen anfänglich bloß als eine Hülfeleistung gedacht und ihre Gewalt rechtlich als eine potestas delegata zu bewerten sein, es währte nicht lange und aus dieser Stellvertretung bildete sich ein eigenes Amt, das wir in den Händen der höchsten kirchlichen Würdenträger neben dem Bischofe, vor Allem der Prälaten der Domkirche erblicken. Auf der höchsten Stufe der Entwicklung — gegen das Ende des 12. Jahrhunderts — ist der Archidiakon der iudex ordinarius, der im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse über die ihm unterstellten Geistlichen und Gemeinden proprio iure ebenso frei schaltet und waltet wie der Bischof als Ordinarius der ganzen Diözese.[1])

Was das Bistum Münster angeht, so werden als Archidiakone in den Jahren 1139 und 1144 die Vorsteher der

[1]) Vgl. die quellenmäßige Darstellung dieser Entwicklung bei Hinschius a. a. O. 183—201. — Die älteste Zeit behandelt P. A. Leder in der Abhandlung über „Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer" (Heft 23 u. 24 der kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz 1905). Einen „allgemeinen Überblick über die Gesch. der archidiakonalen Gewalt" gibt neuestens Julius Krieg in seiner Schrift über „den Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg" (Heft 82 der k. r. Abhandlungen von Stutz 1914). Das rechtliche Wesen des Archidiakonats hat Nikolaus Hilling scharfsinnig erkannt und vortrefflich in dem Aufsatze über „die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate" (Westf. Zeitschrift 60, 18 ff. 1902) erläutert. Hiernach erscheint der Archidiakonat als ein vom Bischofe in forma beneficii, d. h. dauernd verliehenes Amt, das entsprechend den mittelalterlichen Auffassungen den Charakter eines (geistlichen) Lehen trägt und mit dem in den Urkunden öfter auftretenden deutsch-rechtlichen Terminus des niederen bannus episcopalis identisch ist. Vgl. auch Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt. I. Die halberstädter Archidiakonate 20. Lingen 1902, sowie desselben Verfassers Aufsätze in den Bänden 80 u. 81 des Archiv f. kath. Kirchenrecht (1900 u. 1901) „Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern". Die „grundlegende" Bedeutung der Darstellung Hillings neben den Forschungen von Hinschius und Leder hat Eugen Baumgartner in seinem Werke über Gesch. u. Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer (Heft 39 der k. r. Abhandlungen von Stutz S. VI. Stuttgart 1907) nachdrücklich anerkannt.

Prämonstratenser zu Kappenberg und der Benediktiner zu Liesborn zuerst urkundlich erwähnt. Allein der Umstand, daß 1144 der bannus episcopalis über die Gemeinde Liesborn dem dortigen Abte erst übertragen wird, nachdem der Dompropst Heinrich von Münster auf denselben Verzicht geleistet hatte, liefert den untrüglichen Beweis, daß vor ihnen schon andere höhere Geistliche und zwar Mitglieder des Domkapitels das Amt der Archidiakone bekleideten.[1]) In der Folgezeit treffen wir denn auch Domherren im Besitze der Archidiakonalgewalt über die weitaus größte Zahl der Pfarreien der Diözese. Dabei ist noch besonders zu betonen, daß in unserm Bistum die Archidiakonate nicht wie anderswo in sich geschlossene, territorial zusammenhängende Bezirke bilden, sondern in manchen Fällen sich aus weit auseinanderliegenden Pfarreien zusammensetzten oder gar nur sich auf die eine oder andere Gemeinde erstreckten.[2])

Durch die Zuweisung der gesamten Pfarreien der Diözese an die Archidiakonen hatten sich die Bischöfe tatsächlich einer großen Fülle von verwaltungs-rechtlichen und richterlichen Befugnissen entäußert, deren Aufzählung im Einzelnen für unsere Arbeit ohne Belang ist. Es genügt hier zu bemerken, daß den Archidiakonen nicht nur die Einführung von Geistlichen in ihre Ämter (die Investitur), sondern mancherorts auch die Vergebung der Pfründen (die Collation) zustand; daß sie unbestritten die Aufsicht über den Wandel der Geistlichen und die religiöse Haltung der Gemeinden ausübten; daß sie endlich die ihnen ein-

[1]) Die Urkunden bei H. A. Erhard, Codex diplomaticus als Anhang der Regesta historiae Westfaliae II Nr. 231 u. 246.

[2]) Während die ältere heimische Geschichtsforschung auch für die Diözese des h. Ludgerus territorial geschlossene Archidiakonatsprengel als ursprünglich annahm, von denen im Laufe der Zeit kleinere Bezirke abgesprengt worden seien, trat Hilling für die Auffassung ein, daß die Entwicklung gerade den entgegengesetzten Gang genommen habe. Er beruft sich dafür besonders auf die organisatorische Tätigkeit Bischof Hermann's II., des eifrigen Kirchenerbauers und gewaltigen Städtegründers (1174—1203), der „als Kanzler Otto's IV. auch im Reiche eine bedeutende Rolle spielte". Hilling, Entstehungsgeschichte a. a. O. 42 ff. Ebenda eine Übersicht der 34 Archidiakonatsbezirke 47 u. 75. Die sechs großen Archidiakonate umfaßten allein nicht weniger als 115 Pfarreien. Sie befanden sich sämtlich in den Händen von Domherren.

geräumte Strafgewalt auf den alljährlich zweimal abzuhaltenden Sendgerichten zur Anerkennung brachten, von der Kontrolle der Vermögensverwaltung der Pfründeninhaber und Kirchengemeinden ganz zu schweigen.[1]) In der Regierung der Bistümer war das Prinzip der Dezentralisation im weitesten Umfange zur Herrschaft gelangt, dem gegenüber die Zentralgewalt fast gänzlich in den Hintergrund zu treten drohte. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben. Sie setzte bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein, konnte jedoch in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters nur wenig Raum gewinnen, da die Hauptbeteiligten Mitglieder der Domkapitel waren, die als die „Erbherren" der Hochstifter es in der Hand hatten, bei vorfallenden Neubesetzungen der Bischofsstühle ihre alten Rechte und Privilegien sich in den Wahlkapitulationen zu sichern. Erst das Tridentinum begünstigte durch seine Reformdekrete die bischöfliche Zentralgewalt in so entscheidendem Maße, daß in manchen Bistümern die überragende Stellung der Archidiakonen entweder gänzlich beseitigt oder wenigstens sehr erheblich geschwächt wurde. In anderen Diözesen, so auch im Hochstift Münster, hat sich die Archidiakonatverfassung bis zu den Tagen der Säkularisation erhalten.[2])

---

[1]) Hilling faßt die hiernach den Bischöfen verbliebenen Rechte also zusammen: „Die bischöfliche Kurie ist 1) Appellations-Instanz in Gerichtssachen; 2) sie übt auf dem Gebiete der Verwaltung eine Summe von höheren Konsensrechten aus; 3) sie führt die Oberaufsicht über Klerus und Volk; endlich 4) eignen dem Bischof seine Weiherechte und 5) die Gesetzgebungsgewalt". Halberstädter Archidiakonate 140 f.

[2]) Der Verlauf dieser Entwicklung in den einzelnen Bistümern ist z. B. noch nicht hinreichend klargestellt. Für das Hochstift Würzburg hat neuestens Julius Krieg in der oben S. 4 erwähnten Arbeit nachgewiesen, daß die Bischöfe nach dem Bauernkriege die nach und nach durch das Ableben ihrer Inhaber erledigten Archidiakonate nicht wieder besetzten, so daß bereits vor dem Schlusse des Konzils von Trient in dieser Diözese das Institut der Archidiakonen gänzlich verschwunden war. — Einen interessanten Ausschnitt aus dem Kampfe der bischöflichen Zentralgewalt gegen die Archidiakone der Diözese Münster behandelte Godehard Ebers in seinem Aufsatze: „Die Archidiakonalstreitigkeiten in Münster im 16. u. 17. Jahrhundert" (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 34. Kan. Abt. III 1913 364—414). Für das Erzstift Cöln hat Joseph Löhr die Verwaltung des Cölner Großarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters (= Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 59/60 1909 54 ff., für Halberstadt, Osnabrück und Münster

Ein Hauptmittel, um der im Laufe der Jahrhunderte stark befestigten Stellung der Archidiakonen ein Gegengewicht zu bieten und die erheblich verminderten eigenen Gerechtsame zu vermehren, erblickten die Bischöfe des Hochmittelalters in der Bestellung von Offizialen und in der Gründung von Offizialaten, die bis in das 13. Jahrhundert zurückgehen. Wieder ist es der Bonner Kirchenrechtslehrer Hilling, der auch auf diesem Gebiete der Rechtsgeschichte nach Hinschius wahrhaft grundlegende Arbeit geleistet hat. Im ersten Kapitel seines 1911 erschienenen „Werkes über die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter“[1] untersucht er „den Ursprung und die rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale im Allgemeinen“. In der ersten Hälfte des Mittelalters, so legt er den Kern der Entwicklung dar, waren unter der Herrschaft des Lehnswesens alle öffentlichen Ämter in Staat und Kirche feudalisiert worden. Den Trägern der nach deutschem Lehnsrecht übertragenen weltlichen Ämter standen die Inhaber der nach kirchlichem Benefizialrecht verliehenen Archidiakonate zur Seite. Am Ende des 12. Jahrhunderts hatte das feudalistische System seinen Höhepunkt bereits überschritten und es tritt zunächst in den weltlichen Herrschaften und Territorien ganz bestimmt das Bestreben hervor, die alten Lehensbeamten nach Möglichkeit zurückzudrängen oder ganz zu beseitigen und durch die Einsetzung neuer, von dem Herrscher abhängigerer Beamten die Zentralgewalt zu stärken. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher diese landesherrlichen Beamten (Drosten, Amtmänner, Vögte und — so möchten wir hinzufügen — in den Städten die Richter) allgenein eingeführt wurden. In den Urkunden treten die Inhaber dieser neuen Ämter vielfach als officiales auf. Mit demselben Namen bezeichnete man bald darauf aber auch die Träger der von den Bischöfen

---

Nikolaus Hilling in den oben S. 4 erwähnten Arbeiten, für Paderborn (Johannes Linneborn) in der Gesch. Einleitung zum Rea-Schematismus der Diözese Paderborn P. 1913 20 wertvolle Angaben geliefert. Eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung in den oberrheinischen Stiftern bei Eugen Baumgartner Gesch. und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer = Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 39 1907 216—224.

[1]) Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz Heft 72.

ernannten kirchlichen Gerichte, der Offizialate, ein untrüglicher Beweis, daß die Bestellung der beiden Beamtenkategorien auf dem gleichen Prinzip beruhte. In England und Frankreich erscheinen die bischöflichen Offiziale bereits in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ihre früheste Erwähnung im kirchlichen Rechtsbuch (corpus iuris canonici) datiert von einer Dekretale Alexanders' III. aus dem Jahre 1181.

In Übereinstimmung mit diesen Darlegungen umschreibt Ulrich Stutz in seinem Kirchenrecht das Amt der bischöflichen Offiziale also: „Sie sind auf Widerruf eingesetzte Amtsträger mit Gehalt und mit mandierter iurisdictio ordinaria (daher Wegfall beim Tode des Bischofs und Appellation nicht an diesen, sondern an die höhere Instanz) für die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie für Verwaltungsgeschäfte."[1])

Im Hochstift Münster wird Magister Renfridus 1265 als erster bischöflicher Offizial urkundlich erwähnt. Wie sich aus der Besiegelung der betreffenden Urkunde — der richterlichen Entscheidung in einem Prozesse zwischen dem Magdalenenhospital und der Martinipfarrkirche — „tam sigillo officialitatis quam sigillo nostro de thesauraria" ergibt, bekleidete Renfridus die Dignität eines Prälaten der Domkirche und zwar die des Thesaurarius oder Domküsters, er gehörte also dem Domkapitel an. Sein Nachfolger Magister Wernher, der als Zeuge in einer Urkunde des Jahres 1267 auftritt, wurde 1268 Stiftsherr an St. Martini. Bis zum Ende des Jahrhunderts werden noch die Magister Hermann (seit 1276) und Henrikus (1280 ff.) als Offiziale erwähnt. Ersterer war zugleich Dechant von St. Ludgeri, letzterer Mitglied des Domkapitels.[2])

Nach dem Ableben des Bischofs Eberhard v. Diest († 1301) hatte sich das Domkapitel von dem Nachfolger

---

[1]) Vgl. Ulrich Stutz, Kirchenrecht = Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler V 7 332. Berlin 1913 und die dort verzeichnete umfangreiche Literatur. — Dazu Nikolaus Hilling a. a. O. 11—13. 1—2. und von Älteren Paul Hinschius a. a. O. II, 205 ff. Kreutzwald im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte 9² 81—83.

[2]) Westf. Urk.-Buch III, 746, 785.—800. 813.—990.—1103. 1273. — Vgl. Hilling a. a. O. 30 ff. und Wilkens, Geschichte der Stadt Münster, 1823, 128—130.

desselben Otto v. Rietberg das eidliche Versprechen geben lassen, die Offiziale nur aus den Reihen seiner Mitglieder wählen zu wollen. Dem entsprechend wurde auch Arnold v. Hövel alsbald an die Spitze des Offizialats gestellt. Als dieser jedoch mit Tode abging, hielt sich Otto nicht mehr an seine Zusage gebunden und ernannte nach einander den Kleriker Lewold und den Dechanten von St. Ludgeri Magister Tilmann gen. Lusschart zu Offizialen. Dieser offenkundige Wortbruch nebst anderen ernsten Beschwerden gab dem Domkapitel den Anlaß, den Oberhirten bei dem Erzbischofe von Köln zu verklagen und dessen Amtsentsetzung durch den Metropoliten durchzusetzen. Der Triumpf des Domkapitels, das, von diesem Erfolge aufgestachelt, jetzt noch weiterging und bei dem neuerwählten Landesherrn Konrad v. Berg in dem Landesprivileg vom 1. Juli 1309 die völlige Aufhebung des Offizialats durchzusetzen verstand, war jedoch nur von kurzer Dauer. Der apostolische Stuhl erkannte die Absetzung Otto's und die Wahl Konrad's nicht als rechtsgiltig an. Letzterer zog sich wieder nach Köln zurück, wo er Dompropst gewesen war und das Domkapitel erhob Ludwig von Hessen, nachdem Otto inzwischen das Zeitliche gesegnet hatte, auf den bischöflichen Stuhl. Neben dem Neuerwählten erscheint auch bald in den Urkunden wieder ein Offizial und zwar in der Person des Domherrn Gottfried v. Hövel. Auf die Dauer haben sich die Ansprüche des Domkapitels auf das Offizialat aber nicht aufrecht erhalten lassen. In dem ältesten der uns erhaltenen Bischofseide übernimmt der neue Oberhirt (1382) nur die Verpflichtung, den Offizial nicht ohne Zustimmung des Kapitels ein- oder abzusetzen, eine Bindung, die in der endgültigen Formulierung (1424) allerdings noch dahin verschärft wurde, daß der Bischof gehalten sein sollte, auf Verlangen des Domkapitels den Offizial jederzeit zu entlassen und an seiner Statt einen andern zu ernennen.[1])

Die geschichtliche Entwicklung des Offizialats in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters weiter zu verfolgen, kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein. Zu einer

[1]) Vgl. Westf. Urk.-Buch VIII, 25; 351; 47. 312. 351. 363; 451. 744. 910. 963. 510. — Die Bischofseide von 1382 u. 1424 bei Niesert, Urk. Sammlung Coesfeld 1837 VII, Nr. 24. Vgl. dazu Ebers a. a. O. 369.

erschöpfenden Darstellung der Verfassung, Zuständigkeit und Praxis des geistlichen Gerichtshofes mangelt es zudem bis heute an genügendem Material, da die Quellen nur sehr spärlich fließen. Die ältesten Statuten, von denen weiter unten wiederholt die Rede sein wird, sind spurlos verschwunden und ein unmittelbarer Einblick in die Handhabung der kirchlichen richterlichen Gewalt somit unmöglich. Die erzählenden Quellen versagen nahezu gänzlich. Aus der ungeschmälerten Aufrechterhaltung der Befugnisse der Archidiakonen lassen sich immerhin höchst wichtige Rückschlüsse ziehen, welche durch den Inhalt der uns erhaltenen Urkunden bestätigt und erweitert werden.[1]) Auf jeden Fall steht fest, daß das bischöfliche Gericht seine Tätigkeit nicht auf die bloß geistlichen Sachen und Personen beschränkte, sondern auch im großen Umfange für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Geistlichen und Laien in Anspruch genommen wurde, wie Beurkundungen von Schenkungen, Verträgen, Eintreibung von Schuldforderungen usw.

## II.

## Der Ruf nach einer Reform des Offizialats.

Eine anschauliche Schilderung des Offizialats, die gleichzeitig manche Mängel in der Geschäftsführung dieses Instituts mit schonungsloser Deutlichkeit aufdeckt, liefert Kerssenbroch im siebenten Kapitel seiner Einleitung zur Wiedertäufergeschichte, die bekanntlich aus den Jahren 1566—1573 stammt. Der Rektor der Domschule betont zunächst, daß das Gericht — auch Curia oder Consistorium genannt — nicht bloß in kirchlichen, sondern auch in profanen Dingen zuständig sei und vielfach dazu angerufen werde, um verfallene Schuldforderungen einzutreiben. Als Grund hierfür gibt er die Tatsache an, daß der geistliche Richter gegen säumige und übelwollende Zahler mit den Strafen der Exkommunikation und des Interdikts vorgehen könne, was die Schuldner haßten, wodurch sie aber zur Begleichung ihrer Verpflichtungen mächtig angetrieben

[1]) Die von dem Offizialat selbst ausgehenden Urkunden pflegten ohne Nennung des Namens des Offizials ausgefertigt zu werden, so daß selbst die Aufstellung einer lückenlosen Reihe der ersten Beamten des Gerichts heute noch nicht möglich ist.

würden. Kerssenbroch verbreitet sich sodann über das Gerichtspersonal, den Offizial als Vorsitzenden und den Siegelbewahrer (sigillifer) als Beisitzer, über die Notare (auch conceptores seu tabelliones genannt), deren Zahl Bernhard v. Raesfeld von 3 auf 4 erhöht habe, über die Prokuratoren und Sollicitatoren, ferner über den Schwarm der Schreiber, endlich über die Briefträger (latores litterarum) und Gerichtsvollzieher (expeditores seu expandatores), deren Ämter in früheren Zeiten miteinander verbunden gewesen seien, während sie jetzt für sich je eine selbständige Klasse bildeten. Diese ganze große Schar von Beamten lebe mit ihren Familien von dem Ertrage ihrer Arbeit herrlich und in Freuden, führe einen vorzüglichen Tisch und sei in der Lage, sich die schönsten Häuser zu erwerben. „Hos omnes, heißt es wörtlich, unum hoc judicium . . non solum frugaliter alit, verum etiam exquisitis epulis saginat magnificaque illis palatia donat." Mit beißendem Spotte geißelt er namentlich das Verfahren der Notare, welche den Inhalt der Klagen und die von ihnen aufgezeichneten Zeugenaussagen zu widerwärtig langen, von Wiederholungen wimmelnden Schriftsätzen verarbeiteten und dadurch ungeheuren Verdienst einheimsten. Nicht minder schlecht kommen bei ihm die Sollicitatoren weg, die er wenig schmeichelhaft Harpuyen nennt, welche mit aufdringlichem Wesen nicht selten den Prokuratoren die fetten Bissen aus dem Munde rissen. Mit gerechtem Staunen vernehmen wir auch von Kerssenbroch, der den Dingen doch so nahe stand, daß an den Gerichtstagen im Paradiese des Domes ein solch unbeschreiblicher Lärm und ohrenbetäubendes Geschrei sich bemerkbar mache, daß man beim Vorübergehen glauben müsse, eine Schenke voll von Betrunkenen vor sich zu haben.[1])

Wenn ein so kirchentreuer, dem Klerus durchaus wohlgesinnter Mann wie Hermann v. Kerssenbroch eine der-

[1]) Kerssenbroch, Anabaptistici furoris . . historica narratio = Geschichtsquellen des Bistums Münster 1900 V, 91—93. — Über das Paradies, den herrlichen Vorbau an der Südwestfront der Domkirche, vgl. Kerssenbroch a. a. O. 29 und Savels, Der Dom zu Münster 1904 31. 52. Außer als Gerichtsstätte diente das Paradies auch zum Verkaufe neuer Bücher (Kerssenbroch a. a. O. 523 Anm. 3.) Im oberen Stockwerke befand sich die Dombibliothek.

artige Schilderung von den Zuständen am geistlichen Gerichte entwirft, dann darf man mit Sicherheit annehmen, daß das Offizialat nach mancherlei Hinsicht dringend der Reform bedurfte.

Einen argen Mißstand, die Verhängung des Kirchenbannes über Laien, die wegen Geld oder Geldeswert am geistlichen Gerichte verklagt bzw. verurteilt wurden, den Ladungen und der Urteilsvollstreckung sich jedoch zu entziehen versuchten, hatte bereits Fürstbischof Wilhelm v. Ketteler aus dem Wege räumen wollen. Die gewohnheitsmäßige Anwendung der schwersten Kirchenstrafe in solchen Fällen mußte von der Bevölkerung um so bitterer empfunden werden, als die Wirkungen dieser Zensur sich sehr oft nicht auf die bloß unmittelbar Beteiligten beschränkten, sondern wegen des Verbotes, mit den der Exkommunikation Verfallenen zu verkehren, nicht selten auch Nachbarn, ja ganze Bauerschaften und Kirchspiele in Mitleidenschaft zogen. Welch schweren Schaden mußte da das kirchliche Leben der Einzelnen wie der Gemeinden erleiden! Mit vollem Rechte hatte daher schon das Kölner Provinzial-Konzil von 1536 den „seit langem eingerissenen" Mißbrauch getadelt, insgemein Alle zu exkommunizieren, welche den kirchlichen Anordnungen Ungehorsam entgegensetzten, und verfügt, daß in Zukunft nur offenbare Verbrecher und solche Personen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollten, welche des hartnäckigen Widerstandes gegen die kirchliche Obrigkeit als überführt zu erachten seien. Eindringlich wurden die Leiter der geistlichen Gerichte ermahnt, die Exkommunikation nicht leichtfertig, sondern nur dann zu verhängen, wenn es die Schwere der Sache oder offene hartnäckige Widersetzlichkeit gegen eine rechtlich begründete Anordnung erheische.[1]) Obwohl diese Bestimmungen auch

[1]) Vgl. Canones concilii provincialis Coloniensis anno celebrati 1536. De jurisdictione ecclesiastica contentiosa cap. 3—5. Paris 1547 fol. 48v. Dort heißt es u. a.: „Jamdudum coepit excommunicatio in omnes inobedientes distringi . . Usum . . excommunicationis praesertim adversus publice criminosos in lucem revocari convenerit, deinde . . in aliis causis excommunicatio tantum in manifeste contumaces feratur . . Debebit iudex non ante excommunicare quempiam, quam cognoverit id vel causae gravitatem vel eius, qui extra communionem ponendus est, apertam contumaciam praecepto iusto acquiescere nolentis exigere."

für unser im Metropolitanverbande mit Köln stehendes Bistum absolute Gültigkeit hatten und daher längst hätten durchgeführt werden sollen, war am Offizialat die alte Unsitte der allzu häufigen und aus unerheblichen Ursachen erfolgenden Verhängung des Kirchenbannes unter Franz v. Waldeck (1532—1553) bestehen geblieben. Erst sein Nachfolger Wilhelm v. Ketteler wies auf dem im Januar 1556 binnen Münster gehaltenen Landtage darauf hin, daß „in den processen des geistlichen gerichts ein groit beschwerlich mißbruck des Bannes dagelichs befunden", unschuldige fromme Leute um Anderer Sachen und Schulden, die sie nichts angingen, ungebürlich beschwert, von dem Empfange der h. Sakramente und der Teilnahme am Gottesdienste zu Unrecht abgehalten und gehindert würden, so daß eine „billige betterunge und Reformation", die im Druck zu veröffentlichen sei, dringend angezeigt erscheine. Mit Freuden griffen die Stände diesen Vorschlag auf und beschlossen die Einsetzung eines aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschusses (je drei vom Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt Münster), welcher sich mit der Ausarbeitung einer Verordnung befassen sollte, die das Prozeßverfahren so zu regeln hätte, daß einerseits „nemantz ungeborliger wys vonn den Sacramenten Gots und syner gemeinde afgesundert", auf der anderen Seite aber „doch ein Jder glich woll to geborligen und ordentligen rechte, betalunge und Execution geholfen werde". Als Richtlinie für die letztere wurde ferner festgelegt: „Wonner ock ein brachium rechtlich erkandt, dat solde in duitsch gestalt den Amptluden, Richteren und Bevelhebberen jeders orts exequert werden. Und so de den Clegern tor Execution to verhelpen sumich worden und dar mit nicht vortfaren wolden, sollen se in eine pene und straff, da eins so grott als de schult gefallen syn, de helffte unsem g. Heren und den andern Deill der clagenden parthien unnalatich to betalen".[1]) Der Grundgedanke, der bei diesen Beschlüssen den Ständen vorschwebte, war also der, die Berichtigung der Schuldforderungen und Vollziehung der Urteile in Zukunft nicht

[1]) Landtags-Rezesse von 1536—1599 Städt. Archiv Münster XV, 35. fol. 123 v.

mit Hülfe der kirchlichen Strafmittel, sondern durch Androhung von hohen Geldbußen zu erzwingen.

Über die Arbeiten des Ausschusses fehlen nähere Nachrichten. Wir wissen nur, daß seitens der Ritterschaft Berndt v. Oer („uith dem Ampte to Werne"), Johann v. Merfeld zu Merfeld bei Dülmen und Berndt v. Beverförde („uith dem Ampte to Wolbecke") in denselben entsandt wurden. Dürfte man einer Mitteilung Kerssenbroch's Glauben schenken, so wäre der Abschluß der Verhandlungen und der Erlaß der ins Auge gefaßten Verordnung noch unter Wilhelm v. Ketteler erfolgt. In diesem Falle hat aber der Verfasser der Wiedertäufergeschichte Irriges berichtet. Auf dem ersten der von ihm angesagten Landtage legte nämlich Bernhard v. Raesfeld, der Nachfolger Wilhelms v. Ketteler, das „Concept, so vormals dissferhalb begriffen und zur Zeit durch Domdechant und Kapitel etlicher massen corrigirt" den Ständen vor, da es nach dem Berichte der fürstlichen Räte „auf billige Mittel eingestalt zu sein" erachtet werde. Es wurde beschlossen, den Entwurf dem Domkapitel und dem Rate der Stadt Münster nochmals mit der Bitte zu übersenden, etwaige Bedenken dem Fürstbischofe mitzuteilen.[1]) Im Domarchive ist uns ferner das Concept eines Schreibens Bernhards v. Raesfeld vom 24. März 1560 an das Domkapitel und an den Rat der Stadt Münster erhalten, in welchem die Adressaten gebeten werden, zu dem ihnen übersandten Entwurfe hinsichtlich der mißbräuchlichen Anwendung des Kirchenbannes am geistlichen Gerichte sich zu äußern, damit die Sache auf der nächsten Zusammenkunft der Landstände endgültig geregelt werden könnte. Ganz im Einklang hiermit lautet ein Beschluß des Landtages vom 4. Mai 1560: „Nachdem auch hie befuir der mißbrauch des Bannes bewogen worden und derwegen verbesserungh und ordnung furgenommen, welche allen stenden dermaßen gefallen, so soll dasselbig zu forderlicher gelegenheit publicirt und sunderlichs fleiß darob gehalten werden."[2]) Dem Fürstbischofe Wilhelm

[1]) Landtags-Rezesse a. a. O. 1559 März 16 fol. 145r—146.

[2]) Landtags-Rezesse a. a. O. fol. 164r. — Kerssenbroch a. a. O. 93. Auf seiner Darstellung beruht offenbar auch die Erzählung bei Röchell, Geschichtsquellen des Bistums Münster III, 7—8. Der sorgsame Herausgeber der Wiedertäufergeschichte Detmer hat

v. Ketteler gebührt hiernach das Verdienst, die Einschränkung des Gebrauches der Kirchenstrafen am Offizialat angeregt zu haben, die dann unter seinem Nachfolger ins Leben getreten ist.

Welches war nun der Inhalt der Verordnung gegen den Mißbrauch des Bannes? Hierauf gibt uns wiederum das Domarchiv dankenswerte Aufklärung. Es enthält mehrere leider undatierte Ausfertigungen des wichtigen Aktenstücks, darunter einen Entwurf, der auf der Rückseite den gleichzeitigen Vermerk trägt: „Copei der Reformatio, so D. Wyck dem olden togestalt" und wohl das oben erwähnte Exemplar der Verordnung darstellt, welches durch Bernhard v. Raesfeld der münsterschen Stadtverwaltung zur Nachprüfung übermittelt wurde. In der Tat sind denn auch die von Wieck vorgenommenen Korrekturen im Text der weiter noch vorliegenden drei Abschriften durchweg berücksichtigt worden.[1]) Auch von dem Lic. jur. Stephan Vell liegen Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs der Verordnung vor. Am bemerkenswertesten von ihnen ist der Antrag, die Androhung der Exkommunikation in den Mandaten gegen die zu Recht verurteilten, aber der Exekution sich hartnäckig widersetzenden Schuldner in Zukunft nicht auszulassen, weil diese nichts zu ihrer Entschuldigung vorzubringen vermöchten. Vell, der in den fünfziger Jahren als Offizial an der Spitze des geistlichen Gerichtes gestanden hatte, mochte sich nur schwer entschließen, auf das in vielen Fällen durchschlagende Mittel der kirch-

dem Kerssenbroch'schen Texte erläuternd hinzugefügt: „Urkundliches darüber habe ich nicht gefunden." Unsere Angaben enthüllen die Lösung des Rätsels.

[1]) Dr. Christian v. Wieck, der Sohn des 1534 auf Befehl des Fürstbischofs Franz v. Waldeck zu Fürstenau hingerichteten Johanns v. W., war wie sein Vater Syndikus der Stadt Münster (1541—1573). Er wird der „Alte" genannt im Gegensatze zu seinem Sohne Dr. Melchior v. W., der von Bernhard v. Raesfeld zum Stadtrichter angesetzt, von dem Rate jedoch als solcher zurückgewiesen wurde. Johann v. Hoya berief ihn darauf am 1. Septbr. 1567 zum fürstlichen Hof-Rate. Vgl. Offenberg, Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster bei Hellinghaus, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster 1898 I, 279. Kerssenbroch a. a. O. 908. W. E. Schwarz, Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann v. Hoya Westf. Zeitschrift 69 (1911) 30. Der Wortlaut der Bestallung des jüngeren Wieck bei Lüdicke a. a. O. 117—118.

lichen Strafen bei der Vollziehung der ergangenen Urteile zu verzichten. Er hatte damit jedoch nicht den geringsten Erfolg.[1]) Bischof und Stände hielten an dem 1556 ausgesprochenen Grundgedanken der Verordnung fest, freilich mit einer einzigen Ausnahme, wie sich weiter unten noch zeigen wird.

Im Eingange der „Reformatio" wird nach Betonung des doppelten Zweckes der neuen Vorschriften zunächst das Verfahren geordnet, welches bei Eintreibung von „schuldiger Pacht, jährlichen Pensionen (Zinsen), Haus, Land oder Kamphur (Miete), verdienten Lohn, verkauften Eßenwhär, Zehenden, Morgenkorn, Wortgelt, Zehentgeld oder kentliger und zugesachter schuldt, die durch Hantschrifften, Registeren oder andere urkhunden zu erweisen" und dergleichen Forderungen mehr beobachtet werden soll. In diesen Fällen ist eine Mahnung, in der die Forderung ausdrücklich angegeben wird, zu erlassen. Handelt es sich um bestreitbare Objekte, so hat der Mahnung eine Vorladung voranzugehen, damit dem Beklagten die Forderung des Klägers namhaft gemacht werde. All diese und etwaige später erfolgende Mandate sind mit dem Siegel des Offizialats zu versehen und die Gebühren an die Siegelkammer abzuführen.[2]) Die Verordnung bestimmt dann weiter, daß im Falle des Nichterscheinens des Beklagten eine dreimalige, je nach der Entfernung vom Gerichtsorte, aber mindestens mit 8 oder 14 Tagen befristete Vorladung an

[1]) Stephan Vell war noch von Franz v. Waldeck zum Nachfolger des Konrad Weseken, Dechanten der Stiftskirche zu Borken, als Offizial berufen und von Wilhelm v. Ketteler am 8. Okt. 1554 als solcher bestätigt worden. Er gehörte mit dem Domherrn Bernhard v. Morrien und dem Domvikar Kaspar v. Büren zu der Gesandtschaft, die 1557 nach Rom geschickt wurde, um für Wilhelm v. Ketteler einen Aufschub zum Empfange der Bischofsweihe zu erwirken. Am 13. Mai zeichneten sich alle drei in das Bruderschaftsbuch der Anima ein. (Kollationsbuch Wilhelms v. Ketteler im Archiv des General-Vikariats. — Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Romae 1875 p. 61). Bernhard v. Raesfeld ernannte zu Vell's Nachfolger am Offizialat den bisherigen Syndikus des Domkapitels Diederich v. Hamm.

[2]) Die ausdrückliche Namhaftmachung der Schuld in der Mahnung, sowie die Versiegelung aller Mandate nach altem Gebrauche hatte Stephan Vell vorgeschlagen, „damit die Siegelkammer underhalden ond ein Jeder darauß verschrieben entrichtet werde", also aus fiskalischen Gründen.

denselben ergehen soll, die jedes Mal bei Gericht als vollzogen anzumelden und zu verzeichnen, nach Ankündigung des dritten und letzten Termins aber auch noch an den zuständigen Pfarrer zu leiten und von diesem in der Kirche zu verkündigen ist. Bleibt auch dieses alles erfolglos, so ergeht eine Aufforderung in deutscher Sprache an den weltlichen Richter, Grafen oder andere Gerichtsverweser, in deren Bezirk der Verklagte wohnt, worin diesen auferlegt wird, dem Kläger bzw. dessen Vertreter binnen 14 Tagen bei Androhung einer der Schuld gleichkommenden, bei Forderungen von über 10 Goldgulden aber einer angemessen hoch festzusetzenden Strafe Pfänder zu stellen, aus denen die Schuld nebst den aufgelaufenen Unkosten bestritten werden kann. Die Hälfte der aus diesem Grunde verhängten Strafen fällt dem Landesfürsten, die andere dem jedesmaligen Kläger zu. Weigern sich die weltlichen Gerichtsvorstände, der Höhe der in den Mandaten ausdrücklich namhaft zu machenden Schuld entsprechende Pfänder zu bestellen, wissen sie auch in einem von dem Offizial anzuberaumenden Termine keine Gründe vorzubringen, aus denen die Berechtigung ihrer Weigerung klar hervorgeht, so sind sie durch Erkenntnis des Offizials als in die angedrohte Strafe für verfallen zu erklären, die auch von dem Fiskal in der Weise einzuziehen ist, daß die Verurteilten aufgefordert werden, binnen acht Tagen die verhängte Strafe zu erlegen. Setzen sie auch dieser Anordnung passiven Widerstand entgegen, so ist ihnen ein Termin zu bestimmen, in dem sie im Falle des fortgesetzten hartnäckigen Widerstrebens als der Exkommunikation verfallen zu erklären sind, so daß sie so lange unfähig werden, Gerichtssitzungen zu präsidieren, bis sie ihren Ungehorsam aufgegeben, genügende Pfänder geliefert, die ausgesprochene Strafe entrichtet und Absolution von der Zensur erhalten haben. Hier ist also von der allgemeinen Abschaffung des Kirchenbannes im Eintreibungsverfahren von Schuldforderungen eine Ausnahme gemacht worden. Wenn man erwägt, daß es sich 1) um ein geistliches Territorium, 2) um den äußersten Widerstand gegen rechtlich durchaus unanfechtbare Entscheidungen der Obrigkeit und 3) um die Notwendigkeit handelte, Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, wird man den Sinn der Verfügung gebührend zu würdigen wissen.

Aber auch in diesen äußersten Fällen sucht die Verordnung nach einem Auswege, die Verhängung der Kirchenstrafe zu vermeiden. Sie stellt nämlich in Nr. 18 der klagenden Partei anheim, gegen die sich weigernden Gerichtspersonen die Vermittlung der Gerichtsherren in Anspruch zu nehmen, auf daß mit deren Hilfe der Streitfall erörtert werde und der Kläger zu seinem Rechte gelange. Bischof und Stände erklären sich ausdrücklich bereit, falls sie angerufen werden, „geburliche Hilf und Insehens zu tuen" und es an nichts fehlen zu lassen, den Streit aus der Welt zu schaffen.

Weitere Bestimmungen über die Herbeischaffung ausreichender Pfandstücke, das Verfahren bei erhobenem Widerspruch des Beklagten und in Vollziehung der gefällten endgültigen Urteile können wir hier übergehen. Der Umstand, daß in dem letztgenannten Falle ebenso wie bei „Inhibitionssachen und verbeidungen" (Verboten) in Zukunft von der Androhung einer Kirchenstrafe Abstand zu nehmen sei, deutet mit Sicherheit darauf hin, daß früher bei solchen Gelegenheiten die Exkommunikation angedroht und ohne Zweifel auch oft verhängt sein muß. Das Gleiche gilt auch für Prozesse „umb liggende oder farende gutter in kummer, zuschlach, verbodt und gebodt und zulagen". Die Anwendung der Kirchenstrafe in weltlichen Prozessen gegen Laien war mithin durch die Verordnung aufs Äußerste eingeschränkt, wenn auch nicht ganz aufgehoben. Mit Nachdruck wird aber betont, daß gegen „geistliche beneficierte Personen und in geistlichen Sachen und fellen, wie von alters herpracht mit dem Ban und anders fortgefahren werden soll, damit dieselbigen auch zu gepurlichem gehorsam gepracht" werden. Ebenso hielt man die ausdrückliche Verwahrung für notwendig, daß mit der neuen Ordnung „dem Bann und geistlichen Interdikte in all nichts abgeschnitten sein, dan mher gehanthabt und in seiner Wirde gehalten werden" soll. „Wie aber und welcher gestalt", so schließt die Verordnung, „den weiteren Mißbreuchen beider geistlicher oder weltlicher Gerichten, so zum hogsten ingerissen, abzuhelfen, davon soll mit der Hilff Gots zu anderer unser gelegenheit mit furwissen und verwilligung unser Lantschafft ferner ordnung werden furgenommen".[1])

[1]) Domarchiv Akten des 16. Jahrh. Fasz. II, fol. 6—11. Dort auch fol. 5A die Vorschläge Vell's und fol. 2—5 der Entwurf mit den Wyck-

Daß Bischof Bernhard v. Raesfeld in der Tat die ernste Absicht gehegt hat, eine weitere Reform des Gerichtswesens und zwar zunächst des Offizialats in die Hand zu nehmen, dafür haben wir einen unwiderleglichen Beweis. Es ist uns das Original eines Schreibens der drei Licentiaten der Rechte Gerhard v. Welvelt, Stephan Vell und Johannes Schade an den Fürstbischof vom 10. Mai 1565 erhalten, in welchem die Verfasser sich bereit erklären, dem Wunsche Bernhards gemäß über etwaige Mängel des Prozeßverfahrens am geistlichen Gerichte einen gemeinschaftlichen Bericht einzusenden und Vorschläge zur Abstellung derselben einzureichen. Sie vermissen jedoch in dem ihnen zugegangenen Paket den Wortlaut der auf dem Landtage vereinbarten Verordnung über die Handhabung des Kirchenbannes und erachten es auch für zweckmäßig, die Reformation des Cölnischen Offizialats, „dahin dieses gerichtes appellation anbracht werden müssen" zur Vergleichung heranzuziehen. Sie haben sich daher nach Cöln gewandt, um die erwähnte Reformation zu erhalten und bitten um Übersendung der münsterschen Verordnung sowie des auf der Kanzlei vielleicht sonst noch vorhandenen Aktenmaterials.[1])

schen Bemerkungen. Der Wortlaut der Verordnung unten in den Anlagen I.

[1]) Domarchiv a. a. O. fol. 24—25. Das Schreiben präs. Meppen 13. Mai 1565. — Gerhard v. Welvelt war vor Dietrich v. Hamm Syndikus des Domkapitels gewesen (als solcher wird er in der Bursen-Rechnung von 1549/50 mit Namen erwähnt); er bearbeitete sodann im Auftrage der Stände die am Kammergericht zu Speier anhängigen Prozesse. Auf dem Ausschußtage vom 4. Aug. 1562 wurde mitgeteilt, daß „Lic. Welfelt sich etlich mal beschwert, die Speyrische Rechtssachen alhie leniger zu verwalten und darum den Dienst . . ufgekundigt". (Landtags-Rezesse a. a. O. fol. 195 ff.). Infolgedessen wurde Albert Boichorst Michaelis 1562 zu seinem Nachfolger ernannt (M. St. A. I A 37 fol. 20) — Am 22. Febr. 1560 hatte Bernh. v. Raesfeld Gerhard v. Welfelt, der mit einer Nichte des Bischofs vermählt war, das Amt Bocholt verliehen (ebenda fol. 15). — Johannes Schade, wohl ein Sohn des bereits 1539 nachweisbaren Prokurators am Offizialat Franz Schade und ein Verwandter des Stiftsherrn Dietrich Schade von St. Martini zu Münster, hatte seine juristischen Studien an der Kölner Universität betrieben, wo er am 27. März 1554 immatrikuliert wurde, (Johannes Schade Monasteriensis iuravit ad iura et solvit 1554 März 27). Im Sommer 1558 von Bischof und Domkapitel zur Ausbringung der Confirmation Bernhards v. Raesfeld und wegen des Erbmännerprozesses nach Rom entsandt, traf er dort am 23. Septbr. ein. (Vgl. Schmitz-Kallen-

Wie weit die Arbeiten der von Bernhard v. Raesfeld um ihre Meinung befragten Sachverständigen gediehen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus dem Umstande, daß den Akten im Domarchiv Ermittelungen über die bei den weltlichen Gerichten in Übung stehenden Gebühren für die Besorgung der Mandate und die Ausführung der Pfändung beiliegen, könnte man schließen, daß die Kommission ihr Augenmerk der Regelung der Taxen zugewandt habe. Es kann sich hierbei jedoch nur um eine Vermutung handeln.

Konkreter sind die Klagen, welche der Siegler und Generalvikar Lic. Jakob Voß in einer bisher ebenfalls unbekannt gebliebenen Eingabe vom Oktober 1565 an den Fürstbischof richtete. Er berichtet, daß die am Offizialat angestellten vier Expeditoren (Gerichtsvollzieher) die Vornahme der Pfändungen ungebührlich verzögerten, zum Teil deshalb, weil sie bei den weltlichen Behörden nicht die notwendige Unterstützung fänden, zum Teil auch, weil ihre Zahl für den Bereich des ganzen Stiftes zu gering sei. Denselben Mißstand hatte schon Stephan Vell in seinen oben erwähnten Vorschlägen berührt, zur Erklärung desselben jedoch „allerlei Practiken der gerichtz Diener, innen zu gutten und den partheien zu nachtheil" — also wohl Bestechlichkeit — angegeben und zur Bekämpfung dieses Übels die Aufnahme einer Bestimmung empfohlen, welche den Gerichtsvollziehern die ungesäumte Ausführung der ihnen übertragenen Befehle „bei verlaß ires amptz und weiterer straff" einschärfen sollte. Jakob Voß klagte dem Oberhirten weiter, es halte ungemein schwer, die von ihm und dem Fiskal wegen Pfandverweigerung, mutwilligen Ungehorsams und anderer Exzesse verhängten Bußen ein-

---

berg in den Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten von Greving Heft 21 u. 22, Münster Aschendorff, S. 135 u. 141). Am 17. Febr. 1559 trägt sich Schade in das Bruderschaftsbuch der Anima ein. Liber confraternitatis 148. — Am 25. März 1560 tritt er zu Gunsten Kaspars Groppers, der Uditore der Rota werden sollte, sich zuvor jedoch einem examen super habilitatibus unterwerfen mußte, als Zeuge auf. Vgl. W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken 1573—1576 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte Paderborn 1898) 5, 376 f. — Schade wurde als Nachfolger Dietrichs v. Hamm Syndikus des Domkapitels und stand von 1581—1584 an der Spitze der bischöflichen Kanzlei und Rechenkammer. Er starb 1596. Vgl. Lüdicke a. a. O. 42—45.

zutreiben. Man könnte denken, daß die Einschränkung des Kirchenbanns hier eine üble Nebenwirkung ausgeübt hat. Von der Mehrheit des Klerus behauptet Voß ausdrücklich, man scheine anzunehmen, daß die Exkommunikation und andere geistlichen Zensuren nunmehr völlig aufgehoben seien. Viele Pastöre, die „ob contumaciam oder sunsth ob alios excessus culpabiles" suspendiert und exkommuniziert wären, entblödeten sich nicht, an den Altar zu treten und — ein schrecklicher Gedanke — die h. Sakramente zu spenden. Große Verwirrung herrsche bei der Geistlichkeit auch darüber, wie es mit der Vollstreckung der Testamente [des Klerus], der Entheiligung der Kirchen und Kirchhöfe, sowie der Zulassung von fremden unbekannten Priestern und entlaufenen Mönchen zur Vornahme des Gottesdienstes zu halten sei. Er schlage daher vor, den Klerus in einer durch den Druck zu veröffentlichenden „Information" hierüber zu belehren, wie es auch bald nach Eroberung der Stadt zur Zeit der Wiedertäufer geschehen sei.[1])

Auch über den Erfolg dieser Anregung haben wir nicht die geringste Kunde. Bernhard v. Raesfeld, der die Notwendigkeit einer Neuordnung des geistlichen wie der weltlichen Gerichte klar erkannte, mochte allmählich zu der Meinung gekommen sein, daß auf diesem Gebiete halbe Arbeit nichts bedeute und daher vor einem „Flickwerke" um so mehr zurückschrecken, als in ihm der schon seit Jahren gehegte Wunsch, die Regierung des Hochstiftes niederzulegen und sich in das Privatleben zurückzuziehen, immer stärker

[1]) Domarchiv a. a. O. fol. 26—27. | Orig. präsentiert den 10. Okt. — Jakob Voß war ein geborener Münsteraner. Bei der Bestellung von Testamentsexekutoren am 3. Aug. 1567 nennt er neben den Stiftsherren Heinrich Grüter und Johann Holthuis, sowie dem Vikar Johann Balcke vom alten Dom auch seinen Vater „Bartoldum Voss parentem meum" (St. A. M. Mf. I, 67 fol. 20). An Stelle des letzteren, der wohl inzwischen gestorben war, beruft er später seinen intimen Freund, den Dechanten Everwin Droste von St. Martini („ven. d. consultissimum D. Everwinum Drosten licentiatum"). Ebenda. — Vgl. über Voß, der spätestens seit dem Herbste 1561 das Amt des Sieglers und Generalvikars bekleidete, noch W. E. Schwarz, Die Anfänge des Fürstbischofs Johann v. Hoya a. a. O. 52 ff. und W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster a. a. O. XLI. — Die Mitwirkung des hochbegabten Kanonisten am Werke der Offizialatsreform war von entscheidender Bedeutung, wie sich weiter unten zeigen wird.

wurde, bis er sich im Sommer 1566 zu einem unabänderlichen festen Entschluß verdichtete. Da griff das Domkapitel, das sich in dieser Hinsicht mit dem Oberhirten völlig eins wußte, in entscheidender Weise ein.

Die Wahlkapitulation, welche nach längeren Vorbesprechungen im Kreise der Erbherren des Bistums zusammengestellt und im Oktober 1566 durch den Domdechanten Johann v. Schenking und den Kapitular Melchior v. Büren dem Fürstbischof von Osnabrück Johann v. Hoya, auf dessen Postulation man sich geeinigt hatte, persönlich zur Annahme vorgelegt wurde, verlangt von dem Nachfolger Bernhards zunächst eine Umformung des im Laufe der Zeit gänzlich veralteten sog. Landesprivilegiums (privilegium patriae). Artikel 8 legte dem zu Wählenden im Zusammenhange hiermit die Verpflichtung auf, „die ordentliche Justicia, so woll geistlich alß weltlich, mit na Rade eines Domkapitels und der Stende, ock Thoedoen der Rechtsgelehrten dermaten (to) betteren und für die handt nemen (to) laten, dat Jedermann, hohen und nedderen Standes, geistlich und weltlich, arm und reich gleichmeßig und schleunig Recht widderfaren moge und Nemants baven Recht mit Unbilligheit beschwert oder ufgehalten oder ock met übermeßigen Uthgaven der Advocaten, Procuratoren, Notarien und anderen Gerichtsdienern nicht beschwert werde."

Erst nachdem Johann den Inhalt der Wahlkapitulation mit Siegel und Unterschrift für den Fall seiner Postulation zu halten feierlich angelobt hatte, fand am 25. Oktober auf dem Schlosse zu Wolbeck die Resignation Bernhards v. Raesfeld und tags darauf die Wahl seines Nachfolgers statt.[1])

[1]) Die Erklärung Johanns vom 21. Oktober o. O. St. A. M. Urk. des Fürst. M. 3667. — Ebenda 3666 das aus der Kanzlei des Domkapitels stammende und eigenhändig von Johann unterschriebene Original der Wahlkapitulation, 3695 die Original-Ausfertigung Johanns, deren Artikel mit denen des Domkapitels durchaus übereinstimmen, vom 1. Dez. 1567. — Der Druck der Wahl-Artikel bei Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein (= Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven 9. Band) Leipzig 1881 I, 364—368. — Vgl. auch Westf. Zeitschrift 69, 16 u. 37.

## III.

## Die Vorarbeiten zu der Reform des Offizialats.

Das große Werk einer zeitgemäßen Reform der Rechtspflege in unserm Hochstifte hätte kaum in kundigere Hände gelegt werden können. Der neue Landesherr hatte nämlich nicht bloß theoretisch zu Paris und in Italien mit Eifer und Erfolg das Studium des Rechtes betrieben, er war auch mehrere Jahre (1553 und 1554) am höchsten Gerichtshofe des Reiches, am Kammergericht zu Speier, als Beisitzer praktisch tätig gewesen und hatte sogar vom 30. April 1556 bis zum Juli 1557 dort die Stelle des Präsidenten (judex praesidens) in Ehren bekleidet. Kein Geringerer als der leitende Staatsmann Karl's V. Kardinal Granvella rühmt seine hervorragende Klugheit und gewandte Geschäftsführung, die er wiederholt in Verhandlungen am Hofe des Kaisers und Philipp's II. bewiesen habe.[1]) Dabei hatte Johann das Glück, von seinem Vorgänger einen Kanzler übernehmen zu können, der als Rechtsgelehrter vom Fach die einschlägigen Materien völlig beherrschte und wohl befähigt war, in die verwickelten Jurisdiktionsverhältnisse des Hochstiftes Ordnung zu bringen. Das war Dr. jur. Wilhelm Steck, ein geborener Emmericher, der seit Herbst 1562 an der Spitze der münsterischen Kanzlei stand, nachdem er vorher sieben Jahre als kaiserlicher Beisitzer am Reichskammergericht gewirkt hatte. Er muß somit dem neuen Landesherrn persönlich schon damals bekannt gewesen sein. Beide Männer standen im gleichen schaffensfreudigen Alter und wenn in den wenigen Jahren der Regierung des Fürstbischofs auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens so Großes zu Stande gebracht wurde, so verdanken wir das vor Allem ihrem eifrigen verständnisvollen Zusammenwirken. Einen Mangel — wenn man es so nennen will —, den sie beide gleichmäßig teilten, konnte allerdings die größte Gelehrsamkeit und reifste Lebenserfahrung nicht völlig ersetzen: sie waren keine geborenen Landeskinder und unterschätzten deshalb vielleicht den tief eingewurzelten, durch nichts zu überwindenden Sinn der Münsterländer für das Althergebrachte. Dieser Umstand ist bei keiner der

[1]) Vgl. meine Angaben in der Westf. Zeitschrift a. a. O. 18—21.

unter Johann v. Hoya in Angriff genommenen Neuorganisationen so grell hervorgetreten, als bei der Reform des Offizialats. Der mühevollen Arbeit des Kanzlers Steck ist er geradezu verhängnisvoll geworden. Doch verfolgen wir zunächst im Einzelnen, welchen Gang die Vorbereitungen zu dieser Neuordnung genommen haben.[1])

Auf dringenden Wunsch der Landstände übernahm Johann v. Hoya bereits im April 1567, ehe noch die päpstliche Konfirmation ausgefertigt und die kaiserliche Belehnung erfolgt war, die Regierung des Hochstiftes. Freilich hatte Papst Pius V., der unbeugsame Wächter der kirchlichen Disziplin, vorher dem Abgesandten Johann's, Dr. Lorenz Schrader, gegenüber mündlich erklärt, daß er den zum Nachfolger Bernhard's v. Raesfeld Postulierten bestätigen werde. Er ließ auch letzteren durch Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Alexandrinus — gewiß eine Seltenheit in der römischen Geschäftsführung — geradezu auffordern, „in diesen geferlichen untrewen leuffen" die Verwaltung des Bistums sofort in feste Hand zu nehmen. Der neue Landesherr, der auf Einladung des Domkapitels und der Statthalter bereits seit geraumer Zeit im Hochstifte seinen Wohnsitz aufgeschlagen und den Beratungen der Landesangelegenheiten fleißig beigewohnt hatte, trug sich inzwischen schon mit weitausschauenden Plänen für das Wohl seiner Untertanen. Als nämlich auf dem ersten der von ihm berufenen Landtage die gesamten Stände auch ihrerseits die Bitte um Verbesserung des Landesprivilegs und um Beseitigung der Mängel im Gerichtswesen vorbrachten, erklärte Johann im Abschiede vom 14. Mai, daß er „diesem werck allbereidt zum theill" — offenbar mit Rücksicht auf die in der Wahlkapitulation übernommenen

[1]) Über Johann v. Hoya vergl. meine Charakteristik in der Westf. Zeitschrift 69, 16 ff. — Die Angaben über Wilh. Steck ebenda 46. Nach den „Annotata de personis judicii camerae imperialis a primo illius exordio usque ad annum 1556" [von Dr. Konrad Braun] Ingolstadii 1557 (eine zweite 1572 in Frankfurt erschienene Ausgabe führt die Personalien bis zu diesem Jahre) Blatt F 4 b — G 2 b erscheint St. als vom Kaiser ernannter Beisitzer am Kammergericht 1555—1562. Sein am 12. Dez. 1562 ernannter Nachfolger war Dr. Joh. Hegenmüller. Dem entsprechend gibt die Grabschrift Stecks' auf dem Stefans-Chore der münsterschen Kathedrale seine Tätigkeit am Kammergericht richtig auf 7 Jahre an. Vgl. Adolf Tibus, Weihbischöfe 118. —

Verpflichtungen — „nachgedacht und sich in allewege gefallen lasse, das leutterung des Privilegii und besserung der Justitien furgenommen" werde. Die Reform bedürfe jedoch längerer Überlegung und der Zustimmung der Stände. Er (der Bischof) wolle „ferner der Sache nachdenken und Beratungen darüber veranstalten".[1])

Diese Beratungen nahmen auf einer Versammlung ihren Anfang, welche in den ersten Julitagen auf dem Residenzschlosse zu Ahaus stattfanden. Der Fürstbischof hatte dahin die Männer entboten, die ihm in der Regierung des Landes zur Seite stehen sollten. Als Hofräte waren die Drosten Hermann v. Velen, der die Ämter Bevergern und das Emsland verwaltete, Ludger v. Raesfeld, dem Sassenberg und Wolbeck unterstanden, Heidenreich Droste zu Vischering, der Horstmar und Ahaus in seiner Hand vereinigte und der Droste des Amtes Dülmen Konrad v. Ketteler in Aussicht genommen. Als „gelehrter" Rat wurde ihnen, wie schon oben erwähnt, im Herbste 1567 der jüngere Dr. v. Wieck zugesellt. Der Kreis dieser zum größten Teile schon lange Jahre im Dienste des Stifts tätigen Männer[2]) schien jedoch dem Landesherrn zu eng zu sein. Er hatte zu diesem Ende auf dem Landtage um die Erlaubnis nachgesucht, aus den drei Ständen (dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten) noch je zwei Vertreter unter dem Namen von Landräten für die Regierung zu verpflichten und dadurch die Verwaltung auf eine breitere Basis zu stellen. Zu Landräten waren berufen die Domherren Scholaster Gottfried v. Raesfeld und Melchior v. Büren, Johann v. Merfeld und Gerhard v. Galen von der Ritterschaft, endlich der zweite Bürgermeister von Münster Dr. Heinrich Vendt und Wilbrand Plönies als Vertreter der Städte. Den Kanzler Steck eingerechnet belief sich die Zahl der fürstlichen Räte somit auf 12 (je 6 Hof- und Landräte). Den Verhandlungen wurde ein „Memorial" zu Grunde gelegt, dessen Wortlaut in einer Vorbesprechung der Hofräte festgestellt war und das wohl den Kanzler Steck zum Verfasser hatte. Hinsichtlich der Neuordnung der Rechts-

[1]) Landtags-Rezesse a. a. O. fol. 275r—276v. —

[2]) Vgl. über sie W. E. Schwarz Westf. Zeitschrift 69 (1911) 57. Lübicke a. a. O. 59 (1901) 17 ff. u. 132 ff.

pflege wurde beschlossen, durch zwei Kommissionen zunächst die Zustände an den hohen und niederen Gerichten untersuchen zu lassen. Vom 3. August datiert der Auftrag Johann's an den Siegelbewahrer und General-Vikar Lic. Jakob Voß, den Bürgermeister Dr. Heinrich Vendt, den Lic. Albert Boichorst und den Notar am Offizialat Gerhard Leistingk, den Leiter und alle übrigen Beamten des geistlichen Gerichtes zu vernehmen und über zu Tage getretene Mängel sich mit ihnen zu vergleichen.[1])

Bemerkenswert an der Zusammensetzung dieser Kommission ist die starke Vertretung der stadtmünsterschen Interessen. Wenn man bedenkt, welche Anstrengungen die führenden Geister der Hauptstadt des Hochstiftes seit dem Tode des Fürstbischofs Franz v. Waldeck es sich hatte kosten lassen, ihre Machtbefugnisse zu Ungunsten der Fürstengewalt Schritt für Schritt auszudehnen und zu vermehren, wie sie aufs Hartnäckigste bestrebt gewesen waren, namentlich beim Stadtgericht den Einfluß des Regenten mehr und mehr und zwar mit Erfolg auszuschalten, so daß darob ein so milder Herr wie Bernhard v. Raesfeld in die bittersten Klagen ausgebrochen war, dann darf man als gewiß annehmen, daß sie auch bei der Reform des Offizialats versucht haben, den Hebel anzusetzen und die Bedeutung desselben nach Kräften herabzudrücken. Leider ist uns der Bericht über die Erhebungen der Kommission nicht erhalten, so daß ein absolut sicheres Urteil ausgeschlossen bleiben muß. Aber gerade der Umstand, daß der hochbegabte Vendt im Laufe von vier Jahrzehnten nach kurzen Unterbrechungen immer wieder an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellt wurde, beweist zur Genüge, daß er zu den zielbewußten Bannerträgern jener Bewegung gehörte, die das Ideal der freien Reichsstadt auf ihre Fahne geschrieben hatten und keine Gelegenheit vorübergehen ließen, diesem Ziele näher zu kommen.[2]) In dem Vorsitzenden der Kommission,

[1]) Die Einsetzung der Kommissare M. St. A. Msc. I, 31 A fol. 14. — Die Kommission zur Untersuchung der Zustände an den weltlichen Gerichten übergehen wir hier.

[2]) Als einen Erfolg in dieser Richtung konnten die Vertreter der Stadt auch das Schreiben Johanns an den Kurfürsten von Köln vom 6. Aug. 1567 verzeichnen, in welchem der Fürstbischof den Metropoliten ersuchte, in Zukunft keine Appellationen von den Entscheidungen des

dem kaum dreißig Jahre alten General-Vikar und Siegler Jakob Voß stießen diese Bestrebungen allerdings auf einen ebenbürtigen Gegner. In ihm verband sich wissenschaftliche Tüchtigkeit mit streng kirchlicher Gesinnung und jenem sprüchwörtlich gewordenen zähen Festhalten an den durch Jahrhunderte lange Gewohnheit fest eingebürgerten Zuständen. Wenn die unter Johann v. Hoya eingeführte Reform des Offizialats nur die Beseitigung der fühlbar gewordenen Mißstände und durchaus veralteten Einrichtungen im Auge hatte, das Institut selbst aber in seinem alten Glanze erhalten und befestigt wissen wollte, so kommt das Verdienst hierfür neben dem energischen und hochgemuten Gottfried v. Raesfeld vor Allem Jakob Voß zu Gute. Dieselben Anschauungen vertrat in der Kommission auch wohl der langjährige Notar am Offizialat Gerhard Leistingk.[1])

Daß übrigens die Bestrebungen, die bisherige Zuständigkeit des Offizialats einzuschränken, schon bei den ersten Vorarbeiten der Reform unverhüllt zu Tage traten, erhellt klar aus den Vorschlägen an jene Versammlung der Hof- und Landräte. „Es haben auch hieneben, so heißt es da,

---

Stadtgerichts an den Kölner Offizial mehr zu gestatten. Städt. A. M. V c Nr. 27. Vgl. über Dr. Heinrich Vendt Hermann Hammelmann's geschichtliche Werke Heft 3, herausgegeben von Klemens Löffler, 169. — Vendt erscheint in den Jahren 1561 und 1562, 1565 und 1567 neben Hermann Heerde als 2., von 1579—81 als 1., von 1587—1589 wieder als 2., von 1590—1592, 1597—1604 als 1. Bürgermeister der Stadt Münster. Er starb 1609. — Albert Boichorst bekleidete in den Jahren 1568—1570 das Amt des 2., 1571 und 1572 das des 1. Bürgermeisters. Vgl H. Offenberg, Das Eid- und Huldigungs-Buch der Stadt Münster in den Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. St. M. von Hellinghaus 1898 I, 275. Boichorst war unter Bernhard v. Raesfeld mit der Vertretung der Stiftssachen am Kammergericht betraut. Seine Bestallung von Michaelis 1562 St. A. M. I, A 37 fol. 20.

[1]) Gerhard Leistingk's Notariatsprotokollbücher, die im Staats-Archiv aufbewahrt werden, gehen bis 1541 zurück. In denselben bezeichnet sich der Verf. als „Schuttorpensis". Vor 1571 muß Leistingk auf diese Stelle zu Gunsten seines Sohnes Gottfried resigniert haben. Da dieser sich jedoch noch in den Studien befand, nahm Nikolaus Holter mit bischöflicher Erlaubnis die Geschäfte wahr, bis er nach dem Rücktritt Gottfrieds am 19. Febr. 1574 selbst die Stelle erhielt. Dr. jur. Gottfried Leistingk war dann von 1575—1609 Stadtrichter zu Münster. Vgl. W. E. Schwarz Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johann's v. Hoya 1571—1573 a. a. O. VII, XLII u. LIII, dazu Offenberg a. a. O. 278.

etliche der Anwesenden ein Bedenken gemacht, ob man die ordinari und geistliche Jurisdiction des Offizialis in ihrer Gestalt, daß sowohl in weltlichen Prophan- und in geistlichen Sachen für ihme zu procederen, lassen solle oder nicht". Gegen eine Einschränkung des Offizialatsgerichts spräche die gleiche Übung im Erzstifte Köln, sowie die Erwägung, daß die Einführung von Neuerungen ohne Not immer gehässig sei. Andererseits sprächen für die Beseitigung der Gerichtsbarkeit des Offizials in weltlichen Dingen nachstehende Gründe: 1) der Offizial sei ein Geistlicher, dem ursprünglich auch nur geistliche Gerichtsbarkeit zugestanden habe; die weltliche „möge" im Laufe der Zeit eingemischet sein. 2) der Prozeß beim Offizial sei lateinisch; das verstehe der gemeine Mann nicht und so komme es zu mancherlei Unzuträglichkeiten; auch sonst sei das Verfahren unpraktisch. 3) Nach geistlichem Rechte könne von jedem Urteil appelliert werden; das führe durch Mißbrauch der Berufung zum Ruin der Parteien; 4) daß eine einzige Person über so viele wichtige Sachen entscheiden solle, sei nicht gut; außerdem wäre eine Vermischung von geistlichen und weltlichen Sachen prinzipiell zu verwerfen. 5) Die Appellation vom Offizial ginge nach Köln und dann nach Rom, also ins Ausland; es gebühre sich aber von Rechts wegen, daß die weltlichen Untertanen ihr Recht in letzter Instanz bei dem deutschen Kammergericht suchten. So komme man am Ende zu dem Vorschlage, dem Offizial seine Kompetenzen fest zu umschreiben und die weltlichen Sachen entweder bei den weltlichen ordentlichen Gerichten zu lassen oder „ein beständig hoffgericht" dazu zu verordnen."[1]) Das ist die erste Erwähnung des Planes, für die weltliche Jurisdiction im Lande eine neue obere Instanz ins Leben zu rufen.

Obwohl im Eingange dieser Ausführungen ausdrücklich gesagt wird, daß die vorstehenden Bedenken nur von „etlichen der Anwesenden" erhoben seien, erkennt man aus den Darlegungen doch leicht, welcher Seite die Sympathien des Verfassers zuneigten. Es steht auch ganz im Einklange mit der späteren Entwicklung, wenn wir annehmen, daß

[1]) Vgl. Lüdicke a. a. O. 92—93.

in diesem Geiste die Neuordnung des Justizwesens in Angriff genommen wurde.

Die Arbeiten gingen inzwischen sehr flott von Statten. Schon im Januar 1568 teilte Johann den auf dem Landtage versammelten Ständen mit, daß er „von wegen der mangelhaftigen Processen in der Justitien bereits etlicher maßen erkundigung habe furnemmen lassen". Es empfehle sich aber, daß aus der Mitte der Stände noch einige „geschickte Männer" den Hof- und Landräten beigeordnet würden, da in der großen Versammlung der gemeinen Stände solch' eingehende Beratungen nicht praktisch erschienen. Der Landtag antwortete darauf mit der Bitte, „so bald immer muglich diese Reformation und Erleuterung furgeen zu lassen" und ermächtigte den Fürstbischof, zwei „Verständige von der Ritterschaft" sowie Vertreter des Domkapitels und der Stadt Münster beizuziehen.[1])

Zwei Umstände brachten jedoch die Arbeiten alsbald zum Stocken. Am 12. Februar verschied auf dem Schlosse zu Dringenberg hochbetagt der Paderborner Fürstbischof Rembert v. Kerssenbroch. Zehn Tage später wählte das Domkapitel Johann v. Hoya zu dessen Nachfolger, der damit die dritte Diözese erhielt, nachdem er soeben erst sich in den Städten und Amtern des Stiftes Münster hatte huldigen lassen und dadurch nach den Auffassungen der damaligen Zeit in den völligen Besitz der landesherrlichen Gewalt getreten war.[2]) Die Übernahme des neuen Landes brachte naturgemäß eine Reihe von zeitraubenden Geschäften mit sich, die den Fürstbischof sehr in Anspruch nahmen. Dazu kam im Laufe des Frühjahrs das Aufflammen der Kriegswirren in den Niederlanden, die mannigfache Beratungen und Vorkehrungen erforderten, weil beide streitende Parteien Hülfstruppen aus Deutschland heranzogen, deren Anmarschstraßen das Gebiet des Hochstiftes berührten.[3]) Es ist daher

[1]) Landtags-Rezeß vom 9. Januar 1568 a. a. O. fol. 277.

[2]) Der Einritt Johanns in Münster fand am Sonntag nach h. Dreikönige (am 11. Jan.) statt (Geschichtsquellen des Bistums Münster III, 37). — Am 28. Jan. finden wir den Fürstbischof in Ahlen, am 12. Febr. in Rheine, im März und während der folgenden Monate auf dem Schlosse Bevergern. (St. A. M. Msc. VI, 18.)

[3]) Vgl. St. A. M. a. a. O. Johann an das Domkapitel 1568 27 u. 29 IV, 1 u. 28 V. Orig. — Am 27. April ersucht der Bischof das Dom-

leicht zu begreifen, daß auf dem am 10. März abgehaltenen Landtags-Ausschußtage von der Justizreform überhaupt nicht die Rede war und daß auf der zu Anfang August auf dem Laerbrock tagenden Versammlung der gemeinen Stände der Fürstbischof erklären ließ, „bei ietzigen uffruriſchen leuffen und uffgeſtandenen nachparlichen Kriegsempörungen ſollichem werk entlich nachzudenken und vortzuſetzen habe leider die Zeit und gelegenheit nicht geben wollen", er verſpreche jedoch, „ſo bald immer möglich daran zu ſein, das ſolch angefangen heilſam werk zu end befurdert werden ſolle."[1])

Trotz dieſer vielfachen Hemmniſſe gelang es dem Kanzler Wilh. Steck im Winter von 1568 auf 1569 die vorläufigen Entwürfe zur Verbeſſerung des Landesprivilegs, zur Einrichtung des weltlichen Hofgerichts, der Reformation des geiſtlichen Gerichts ſowie der Ordnung der Landgerichte fertig zu ſtellen. In wie weit er bei dieſen umfaſſenden Arbeiten bei ſeinem Herrn und der oben erwähnten Kommiſſion durch Rat und Tat Unterſtützung gefunden hat, muß dahin geſtellt bleiben, da das Aktenmaterial uns hier völlig im Stiche läßt. Wir kennen aus jener Zeit nur eine Beſchwerde über das Verfahren des Offizials, welche ſeitens der Städte auf dem Braem (Coesfeld, Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden) an Bürgermeiſter und Rat der Stadt Münſter mit der Bitte überſandt wurde, den Inhalt derſelben dem Fürſtbiſchofe ſchriftlich oder mündlich zu unterbreiten, „alwile wir . . berichtet", ſo heißt es in dem Begleitſchreiben vom 25. April 1569, „dat de duckbegerte Reformation in den Gerichten vur de hant ſoll genommen werden". Die Klagen der genannten Stadtverwaltungen bezogen ſich auf 6 Punkte. Zum Erſten käme es vor, ſo führten die Städte aus, daß, wenn Prozeſſe vor ihren Gerichten in 1. und in 2. Inſtanz von dem Münſterſchen Stadt-

kapitel, einige ſeiner Mitglieder zu den in Bevergern verſammelten Landräten zu entſenden, da es ſich um Sachen von hoher Wichtigkeit handle. — Zwei Tage ſpäter überſendet Johann einen Bericht des Heidenreich Droſte über die Lage an der niederländiſchen Grenze; am 1. Mai macht er die Mitteilung, der Prinz v. Oranien ſei in Kappenberg mit 600 Pferden eingetroffen, er (Johann) wolle eine Geſandtſchaft an ihn abordnen; am 28. Mai berichtet der Fürſtbiſchof über Kriegsvorbereitungen Erichs v. Braunſchweig.

[1]) Landtags-Rezeß vom 2. Auguſt a. a. O. fol. 291r.

gerichte entschieden wären, der unterliegende Teil es verstände, beim Offizialat Poenal-Mandate gegen Richter und Städte auszubringen und so die Execution der gefällten Urteile zu verhindern. Desgleichen geschähe es 2., daß einzelne Parteien bei den Stadtgerichten wohl Prozesse anhängig machten, hinterher jedoch, weil sie fürchteten verurteilt zu werden, durch das Offizialat die Gerichte kassieren ließen. Werde dann um Remission gebeten, so ließ der Offizial dieserhalb einen langen Prozeß führen und wolle von Remission nichts wissen. Drittens pflegten sich „etzliche Wittwen" leichtfertig der Gerichtsbarkeit des geistlichen Gerichts zu unterwerfen, „um kenntlike schulden, Quit, Siegel und Breve aftolenen". Viertens erwirkten Bürger, wenn sie von „Uthheimischen" verklagt wurden, Poenal-Mandate gegen Richter und Rat, „wodurch der peregrinus von dem Gerichte abgeschreckt werde und Kummer und Schaden über ihn komme". 5. Selbst wenn dem Expeditor des Offizialatsgerichtes ausreichende Pfänder überwiesen würden, käme es vor, daß der Offizial mit Poenal-Mandaten gegen Richter und Beisitzer vorginge, so daß man gezwungen wäre, nicht ohne Nachteil und Schaden die Termine wahrzunehmen. Endlich 6. sei es geschehen, daß „etliche Mannspersonen" auf das Bürgerrecht verzichtet und sich zu Wachszinsigen der Domkirche hätten machen lassen, um bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Stadtgerichts durch den Domküster oder Werkmeister bestreiten zu lassen, was doch für den klagenden Teil eine unerhörte Beschwerung bedeute.[1])

Alle diese Beschwerden berühren, wie man leicht sieht, mehr oder weniger die Kompetenz des Offizialats. Sie sind insofern nichts anderes als eine praktische Illustration zu den schon im Sommer 1567 für die Einschränkung der Rechtsbefugnisse des bischöflichen Richters geltend gemachten Einwänden. Als sie durch die Vertreter der Stadt Münster den Räten des Fürstbischofs übergeben wurden, waren die Reformentwürfe, weil „ein solch hochwichtig furhaben"

[1]) St. A. M. Münst. Landes-Archiv 449, 1. Orig. Auf der Rückseite der Vermerk: „Laerbroch empfangen per civitatem Monasteriensem 28. Aprilis anno 69". — Die Wachszinsigen der Domkirche unterstanden der Domküsterei und gehörten deshalb wie althergebracht mit ihren Rechtsstreitigkeiten vor das geistliche Gericht.

durch viele Personen und in geringer Zeit nicht beraten werden könne, auf Antrag des letzteren einem Ausschusse überwiesen, zu dem die Stände dem Landesherrn anheimstellten das Domkapitel, „achte von der Ritterschaft . ., welche J. F. G. hirzu genugsam geschickt erachten mochten" nebst Bürgermeister und Rat der Stadt Münster zuzuziehen. Dieser Ausschuß sollte Macht haben, die Entwürfe „und dann weiter, wie eß mit der Succession oder Erbfolgung der geistlichen und begebenen personen adelichen, burgerlichen oder anderen standes, manlichs oder weiblichen geschlechts, item wie die adeliche dochter zur gepur auszusteuren" . . fleißig zu erwägen, sich darüber zu vergleichen und Bericht zu erstatten, „was nach dieses Stiffts Münster und dessen Stendt und underthanen gelegenheit . . und zu allen Teilen erschießlich und furtraglich sein mochte".

Als neues Moment tritt hier die Absicht hervor, Bestimmungen über die letztwilligen Verfügungen der Weltgeistlichkeit und der Ordensleute beiderlei Geschlechts sowie die Aussteuer der adeligen Fräulein zu treffen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Fragen sich bei der Revision des Landesprivilegs, das ja in erster Linie die Erbfolge des Lehnsadels regelte, dann aber auch die Erbschaften der Bürger und Besitzenden in den Städten und auf dem Lande sicherstellte, erhoben hatten. Bemerkenswert ist ferner die Betonung des Grundsatzes, daß auf die besonderen Verhältnisse im Hochstift und auf das Gemeinwohl gebührliche Rücksicht genommen werden solle.

Als Unterlagen für die Beratung sollten den Mitgliedern des Ausschusses Abschriften der Entwürfe zeitig zugestellt werden. Zur Bestreitung der sämtlichen auflaufenden Unkosten stellten die Stände zunächst 200 Thaler bei der Pfennigkammer bereit, erboten sich aber gleichzeitig, über diesen Betrag hinaus weitere Gelder flüssig zu machen, falls sich das als notwendig herausstellen sollte.[1])

Über die Tätigkeit des Ständeausschusses fehlen uns wiederum fast alle nähere Nachrichten. Aus der Rechnung des Pfennigmeisters Johann Schotteler für das Jahr Michaelis 1568 bis dahin 1569 sind wir jedoch in der Lage, wenigstens einige interessante Äußerlichkeiten festzustellen.

[1]) Landtags-Rezeß vom 27. April 1569 a. a. O. fol. 300v.

Hiernach waren die Verhandlungen auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten, den 12. Juni, anberaumt. Sie fanden auf dem fürstlichen Hofe zu Münster statt und zogen sich bis zum 24. Juni hin. Eine zweite Tagung erfolgte noch in der Zeit vom 29. Juli bis zum 3. August, unmittelbar vor der auf den 4. August angesetzten Eröffnung des Landtags. Der Ausschuß hatte somit Gelegenheit, die Reformentwürfe eingehend durchzunehmen. Ob von ihm auch Abänderungsvorschläge gemacht und angenommen worden sind? Wir wissen es nicht. Der Pfennigmeister hat uns nur die Namen der acht Vertreter der Ritterschaft und die Summe der Gesamtkosten der Beratung überliefert. Er führt außer dem Erbmarschall v. Morrien [aus Nordkirchen] als Teilnehmer der Ausschußverhandlungen zwei Westerholt's [Hermann tor Koppeln Kirchspiel Schöppingen und Berndt auf Lembeck], Franz v. Bodelschwingh [auf Santfort bei Olfen], Engelbert v. Langen [aus Rheine], Heinrich Knippinck thom Grymberge, sowie die Drosten der Ämter Dülmen und Werne Konrad v. Ketteler [auf Sythen bei Haltern] und Johann v. der Reck [auf Drensteinfurt] an. Rechnet man die Hof- und Landräte, von denen allerdings bereits im Frühjahr 1568 Johann v. Merfeld und Gerhard v. Galen [auf Ermelinghof] als verstorben bezeichnet werden und die Vertreter des Domkapitels und der Stadt Münster zu diesen hinzu, so wird die Versammlung mindestens die stattliche Zahl von 24—30 Mitgliedern erreicht haben. Die Unkosten beliefen sich bei der ersten Zusammenkunft auf 304 Thaler 8 Schillinge 2 Pfennige, bei der zweiten Tagung auf 199 Thaler 4 Schillinge 6 Pfennige, zusammen also auf 503 Thaler 12 Schillinge 8 Pfennige, überschritten mithin die vom Landtage ausgeworfene Summe weit um das doppelte.[1])

[1]) Die kulturhistorisch wichtige Eintragung des Pfennigmeisters lautet wörtlich: „Item am 12. Junii ist alhir bynnen Münster ein gemeyne uthschottes dach angesath und hirto meins G. F. und hern hoichwisen Rhede up Erer F. G. hoff bynnen Münster verordnet woren antokommende und dan derselvigen etlige aldar mathen verblyven biß den 24. vurg. maentz und sint vermoge des Vagedes avergevene Reckenschup van den Rheden vertheret worden, die ick entrichtet hebbe in Summa an daleren 154 daler 1 schillinck. — Item up dieselvigen tydt und dem uthschottes dage hefft Frantz van Bolschwinge 9 nacht, Hermann van Westerholte 9 nacht, item die Erffmarschalk 10 nacht, Engelbert van Langen

Selten mag auf einem Landtage eine so frohe, gehobene Stimmung geherrscht haben als auf der zum 4. August einberufenen Versammlung der münsterschen Stände. War es doch bei der Schwerfälligkeit der damaligen Beratungen fast als ein halbes Wunder zu betrachten, daß in der kurzen Frist von kaum zwei Jahren eine solche Fülle von gesetzgeberischen Maßnahmen ihrer endgültigen Erledigung so nahe gebracht war. Mit berechtigtem Stolze konnte der Landesherr den gesetzlichen Vertretern des Hochstiftes mitteilen lassen, daß die Entwürfe der „Reformation des Offizialats . ., der Hof- und Landgerichtsordnungen, der Erläuterung und Verbesserung des privilegium patriae und dann etlicher gemeinen Ordnungen von Succession der Geistlichen und anderen hochnotwendigen Dingen" seitens des bestellten Ausschusses durchberaten und angenommen seien und nunmehr nur noch der Zustimmung gemeiner Stände bedürften, damit in Zukunft „Jeder bei dem seinem desto ruhiger sitzen . . und an geistlichen und weltlichen Gerichten ein steiff und gewiß, ordentlich und schleunig recht" finden könne. „Einhellig", so betont der Landtags-Rezeß vom 8. August ausdrücklich, nahmen darauf sämmtliche Stände die Entwürfe an, verehrten „zum Zeichen irer Dankbarkeit J. F. G. mit dem halben teill der schulden, domit sie der Landtschafft behaftet" und richteten an den Fürstbischof die Bitte, den Gerichten, „besonders

11 nacht, item Hynrich Knyppinck thom Grymberge in der Roisen vertheret 18 daler 7 Sch. 2 Pf. und die Droste to Dulman Conradt Ketteler myt seinen perden und deineren darselvst vertheret 17 daler, item Berndt van Westerholte to Lembecke in dem Guldenarm vertheret in 4 nachten 10 daler. Noch hefft die Droste to Werne Johann von der Recke myt seinen Deineren vertheret 7½ daler. Und ist to wetten, dat die bovengen. nachte ider up 2½ daler einem itlichen to seinem underholde seint berecknet und van my entrichtet worden. Maket also dusse alinge uthgyffte an Gelde in sambt 150 Daler 7 Schill. 2 Pf." Für die Tagung vom 29. Juli bis zum 3. August zahlte Schotteler an den Vogt des fürstlichen Hofes 89 Thaler ,13 Sch. 6 Pfg. und für den Unterhalt der oben genannten Vertreter der Ritterschaft 109 Thaler 15 Schill. — Das Gut tor Koppeln lag in der Bauerschaft Ramesberg Kirchspiels Schöppingen und war durch eine Erbtochter derer v. Keppel-Dinkelborg an die Westerholts gefallen. Vgl. Ludorff, Kunstdenkmäler des Kreises Ahaus 1900 63. — Über Engelbert v. Langen Franz Darpe Westf. Zeitschr. 46, 16 f. — Der Thaler galt nach der Verordnung vom 22. Juni 1567 24 Schill. Vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen . . Hochstift Münster. Münster 1842 157. —

dem Offitialischen Gericht" bequeme Personen vorzusetzen. Auch der Kanzler Steck, der Sekretär Johann Tegeder und der Kanzlist Nikolaus von Schaten wurden von den Ständen mit Ehrengaben reich bedacht.[1])

Freilich ohne jeden Vorbehalt wurde das Reformwerk auch jetzt noch nicht von den Ständen angenommen. Die Vertreter der Ritterschaft aus der Herrschaft Vechta äußerten zunächst Bedenken mit Rücksicht auf die bei ihnen bestehenden Niedergerichte und stellten die Bitte, „das sie diese gelegenheit erstlich zurugk pringen mochten", womit die übrigen Stände einverstanden waren. Andere Meinungsverschiedenheiten erhoben sich noch wegen der Ordnung des weltlichen neu geplanten Hofgerichts, sowie der Successsion der geistlichen und weltlichen Personen. In dieser Hinsicht ersuchten

[1]) Welche Bewandtnis es mit den Schulden Johanns an die Landschaft hatte, geht aus der nachstehenden Aufzeichnung des Pfennigmeisters Schotteler in der Rechnung für 1567—1568 hervor. Dort heißt es: „Item tho wetten alls myne Erw. Herrn vom Domkapitel mitt Consent und vulbort gemeyner Stende bewilligt, dat Jck up erfordern hochberumpts meins G. F. und hern Ehrer F. G. etzliche duisent daler von der Landtschup vorraidtz gelde solde vorstrecken, demnach hebbe Jck vor und nha in behoiff Ehrer F. G. luitt byverwarter anteikunge uithgegeven alls 15921 Daler 14 Sch. und 10 ₰. Item hirto gerekent 6363½ Daler und 5 Alb. Colsch, dewelcker hofflinger verrichtet sint, facit in all die Summa, so mynem G. F. und H. vorgestrecket ist worden als 22285 Daler 5 Sch. 1½ ₰. Item to wetten, dat hirup eine Assecuration von meinem G. F. und H. ist ingestalt und avergelevert worden spreckende up 23285 Daler 5 Sch. 1½ ₰, dewelcker der her Domscholaster Goddert van Raesfeld in sine verwarunge genommen." Es hatte hiernach Johann noch 1000 Thaler zu fordern, die Schotteler 1568—1569 also verrechnet: „Item den 6. [Okt. 1568] hebbe Jck meinem G. F. und H. mit Bewilligung eines Erw. Domcapittels und Erbaren Raides der Stadt Münster . . wie darvon des Secretarien M. Viets Erculentz Quitantzie vermeldet, thogestalt in Dalern 1000 Daler." — Das Geschenk der Landschaft an den Fürsten betrug also etwa 11642½ Thaler. Die Assekuration war im Dezember 1568 zu Bevergern ausgestellt und von Schotteler von dort geholt worden. Für diese Reise, die er in den Tagen des 17.—19. Dez. ausführte, verrechnete er an Unkosten 22½ Schilling. — Die Ehrengaben an Steck, Tegeder und v. Schaten sind in der Rechnung des Pfennigmeisters für 1568—1569 also aufgeführt: „Item als ock dem hoichgelerten Edellen und Erenvesten heren Wylhelm Steck Münsterischer Cantzeler, dem Secretarien Johann Tegeder und dem Cantzelye Schryveren Niclaeß van Schaten van der Lantschup ein verehrunge geschein solde und my befollen deselvigen to verrichtende, demnach hebbe Jck dem hern Cantzeler 300, Johan Tegeder 25 und Schaten 6 Daler vermoge derselvigen Quitantzien entrichtet und ist in Summa 331 Daler."

die Stände den Landesherren, aus den betreffenden Entwürfen einen kurzen Auszug verfassen und ihnen denselben zugehen zu lassen. An der Hand dieses „Extractes" sollte dann etwa nach sechs Wochen ein neuer Ausschußtag auf Kosten der Landschaft weitere Beratungen pflegen. Was so im Einvernehmen mit den fürstbischöflichen Räten zum Beschluß erhoben würde, solle endgültig „ins werck gestellt und von gemeinen Stenden für geneem und vest gehalten werden".[1])

Der dritte Ausschußtag der Vertreter der Stände wurde erst in der Zeit vom 24. Januar bis zum 4. Februar 1570 zu Münster abgehalten. Von der Ritterschaft, über die allein uns nähere Angaben zur Verfügung stehen, waren die oben genannten Herren mit Ausnahme von Bernhard v. Westerholt, außer ihnen aber auch noch die Drosten Hofmarschall Hermann v. Velen und Heidenreich Droste erschienen. Als man in die Beratung eintrat, lag bereits ein geharnischter Protest gegen einen der zu behandelnden Punkte vor. Der clerus secundarius[2]) hatte davon Wind bekommen, daß man beabsichtige, in der Successions-Ordnung der geistlichen Personen ihm das Recht, über ererbtes Vermögen frei verfügen zu können, arg zu beschneiden, wenn nicht gar völlig zu nehmen und hatte daher gegen solche Absichten beim Fürstbischof energisch protestiert. Man glaube nicht, so heißt es in der vom 20. Januar datierten Eingabe, daß Johann oder das Domkapitel eine Maßregel, wonach „die Geistlichen secundarii cleri hinfurter ihren natürlichen von Vatter und Mutter gepurlichen kindlichen Antheil und sunst aller rechtmäßigen Erbfolgung nit nach Ordnung der h. Rechten und wie es von Alters hergebracht proprietarie und eigenthumlicher, sonder nur allein usufructuarie und leibzuchtiger Weise sollen empfangen und sich zu erfreuen haben", in Vorschlag gebracht hätte. Es befremde den Klerus nicht wenig, aus welchen Gründen und Ursachen Jemand ihm so ungünstig gesinnt sei, daß er gern sehen und verhelfen wolle, „den armen verschmähten Geistlichen" dasjenige abzuschneiden, womit Gott und die h. Kirche sie begnadet

[1]) Landtags-Rezeß vom 8. Aug. 1569 a. a. O. fol. 306 ff.

[2]) So bezeichnete man seit Alters die gesamte Welt- und Ordensgeistlichkeit des Bistums mit Ausnahme des Domkapitels, das den clerus primarius ausmachte.

habe. Die Durchführung einer solchen Bestimmung werde die schlimmsten Folgen zeitigen. „Einem armen Schweinehirten, wann er schon servilis conditionis und einem leibeigen ist", sei es gestattet, sein Erbe oder Kotten zu seinem Urbar und Nutz, wie es ihm gefällig, zu gebrauchen „und es soll einem frei und echtgeporn Burgers, ja rittermäßigen Sohn derohalben allein daß er geistlich sulchs nit zugelassen und also verachtlicher gehalten werden, auch deterioris conditionis und durioris servitutis sein als ein leibeigener Schweinehirte? Das wäre immer fur Gott und den Menschen kläglich und erbarmlich zu sehn und zu hören". Das Aktenstück schließt mit der Bitte an den Oberhirten, durch sein Eingreifen zu verhindern, daß das vorbereitete Statut, welches „ohn allen Zweifel ein Wurzel und Ursach eins ewigen Mißtrauens, Unfreundschaft und Unwillens zwischen Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern und anderen nähesten Blutsverwandten" sein werde, zu Stande käme, zumal ohnehin „in diesen besorglichen und hochbeschwerlichen Zeiten allbereits die Geistlichen, insonderheit die der katholischen Religion anhängig, verhasset, auch die christliche bruderliche Liebe zwischen ihnen und den Weltlichen (Gott erbarm es) zum mehren Theil verkaltet sei".[1])

Die Eingabe der Geistlichkeit zeigt das Bestreben, die Verantwortung für die ihr ungünstige Strömung den weltlichen Ständen aufzubürden und den beabsichtigten Angriff auf ihre durch das kirchliche Recht verbrieften Befugnisse aus gehässigen Motiven der Laienwelt gegen den Klerus zu erklären. Es fehlt uns das Material, diesen Vorwurf auf seine Berechtigung nachzuprüfen. Wenn wir uns aber erinnern, daß der Gedanke einer Regelung der Erbfolge bei den Geistlichen und Ordensleuten zum ersten Male auf dem Landtage (im April 1569) ausgesprochen wird, so gewinnt die Behauptung sehr an Wahrscheinlichkeit. Es wäre auch nicht recht abzusehen, wie der Fürstbischof und das Domkapitel Vorschläge angeregt haben sollten, von denen sie wußten, daß sie dem gemeinen Kirchenrechte schnurstracks widersprachen. Wie dem auch sei, das Vorgehen

[1]) Ludwig Keller, Die Gegenreformation a. a. O. I, 375. Dem Verf. ist der Zusammenhang des Statuts über die Erbfolge der Geistlichen mit dem Landesprivileg und der Justizreform völlig entgangen.

der niederen Geistlichkeit hatte jedenfalls den unmittelbaren Erfolg, daß auf dem Ausschußtage beschlossen wurde, den anstößigen Punkt hinsichtlich der Successionsordnung der Geistlichen zunächst den Häuptern des clerus secundarius zur Kenntnis zu bringen, die auf einer für Dienstag nach Laetare (den 7. März) einberufenen Versammlung der gesamten niederen Bistumsgeistlichkeit darüber berichten und deren Entschließungen zunächst den dazu verordneten fürstbischöflichen Räten und sodann den gesamten Ständen bekannt geben würden[1]).

Im Übrigen gelangte man innerhalb des Landtagsausschusses jetzt zu einer völligen Einigung hinsichtlich der Entwürfe der Justizreform. Ausdrücklich wird in dem uns erhaltenen Rezesse vom 27. Januar betont, daß der Extract der Hofgerichtsordnung reiflich erwogen sei und sich die Verordneten damit einverstanden erklärt hätten, dem neuen Gerichte den Namen eines Hofgerichtes zu geben, das durch einen Hofrichter und etliche Beisitzer verwaltet werden solle. Insoweit hätte man den Entwurf geändert. Den anderen Entwürfen sei abgesehen von „weinig zusetzen" ebenfalls die Zustimmung gegeben, so daß sich nur noch erübrige, Alles ins Reine schreiben zu lassen und die Texte dem nächsten Landtage vorzulegen. Der strittige Absatz über den clerus secundarius müsse jedoch in albo stehen bleiben. Um die Einführung der Reform zu beschleunigen, baten schon jetzt die Stände den Fürstbischof, mit Vorwissen des Domkapitels und der Stadt Münster auf geeignete Personen Bedacht zu nehmen, welche auf Kosten der Landschaft die Bestätigung der Gesetze durch Papst und Kaiser erwirken sollten, desgleichen sich auch nach geeigneten Kräften für die Besetzung des Hofgerichts umzusehen.

[1]) Am Montag nach Lätare fand nach altem Gebrauch die Frühjahrs-Diözesansynode statt, so daß folgenden Tages sich die Beratung des clerus secundarius leicht anschließen konnte. Vgl. Heinrich Finke Westf. Zeitschr. 49, 162. — Als Repräsentant des Sekundar-Klerus (os cleri) galt seit Alters der Dechant am alten Dome. Diese Würde bekleidete seit dem Frühjahre 1568 der General-Vikar Jakob Voß. Sein Vorgänger in dieser Stelle Franz Schroderken wird am 26. Febr. noch als lebend, am 27. Juni jedoch als bereits verstorben erwähnt. (St. A. M. Mjc. I, 67, fol. 19.) Voß ist somit auch wohl der Verf. der oben erwähnten Eingabe, so daß die Worte seiner Grabschrift verständlich werden: „Cleri secundarii negotia quaeque difficillima exanciavit." Vgl. Westf. Zeitschr. 69, 55.

Zum zweiten Male gab die Landschaft ihrer Dankbarkeit gegen den Kanzler Steck lebendigen Ausdruck, indem sie ihm „ein sylvern Dryncksgeschyr . . buten und ock inwendich verguldet" nebst einer ansehnlichen Summe in bar verehrte. Auch den „Kanzleiverwandten" wurde für ihre Mühewaltung ein Geschenk zu teil.[1]) Nur der Landesherr, dessen Räte den Verordneten Mitteilung davon gemacht hatten, daß Johann „fur annemung dieses Stiffts regierung durch allerhandt unvermeitliche notwendige reisen und sunsten in [finanzielle] beschwerung geraten und derwegen des ausschuß rhat und troist begere", ging leer aus und wurde auf den kommenden Landtag vertröstet, weil der Ausschuß zu einer endgültigen Bewilligung keine Vollmacht besäße. Die Verordneten ließen sich aber trotz dieser prinzipiellen Ablehnung herbei, dem Fürstbischofe, der „einem ansehenlichen Fursten des Reichs ungefehr dreitausend thaler . . auffs lengst gegen anstehende Mitfasten" zu erlegen hätte, diese Summe aus der Pfennigkasse bis zum nächsten Landtage als Darlehn vorzustrecken.[2])

[1]) Schotteler verrechnet 1569—1570 „50 Daler", die er auf Befehl der Verordneten dem Kanzler für die „Kanzleiverwandten" ausgezahlt habe. Dem Pokale für Steck sollte so viel an Gold- und Silber-Münze beigelegt werden, daß die Summe von 300 Thalern erreicht würde. Nun hatte Schotteler zunächst dem Kanzler 180 Thaler in Bar gezahlt. Das „Dryncksgeschirr woigh in sylver 183½ loith" und kostete 186 Daler 17 Schill., so daß die Verehrung an Steck im Ganzen auf 367 Daler 11 Schill. zu stehen kam, obwohl dieser bescheiden erklärt hatte, er wolle den 300 Thaler überschießenden Betrag gern zurückerstatten, wenn's der Landschaft zu viel wäre. — Für die Verpflegung der Hof- und Landräte nebst deren Gefolge und Pferden bezahlte der Pfennigmeister auf dem bischöflichen Hofe „an Kost, Wyn, Koith, Haveren und ruwfoider, Kerssen und andere notturft" 111 Daler 1 Ort 1 Heller, für die Vertreter der Ritterschaft („Marschalk Hermann van Velen 9 nacht, Engelbert van Langen 8 nacht, Drost to Dulman Cordt Ketteler 6 perde 8 nacht, Heydenrich Drost to Horstmar un Ahaus Droste 10 nacht, item Frantz van Bodelschwinge, Erffmarschalck Morrien, Hynrich Knyppinck tom Grimberge, Johan van der Recke Drost to Werne einen etlichen 7 nacht und Hermann von Westerholte tor Koppell 5 nacht") 159 Daler und 19 Schill., zusammen 271 Thaler 1 Schill. 1 Heller, so daß aus Anlaß des dritten Ausschußtages im Ganzen die nicht unerhebliche Summe von 688 Thalern 12 Schill. und 1 Heller draufging.

[2]) Ausschuß-Rezeß vom 27. Jan. 1570 a. a. O. Landtags-Rezesse von 1570—1599 fol. 1 ff. — Aus der Verrechnung durch den Pfennigmeister ergibt sich, daß der Erzbischof von Utrecht der Gläubiger Johanns war. Schotteler gibt an, daß er auf Befehl der Verordneten an Johann

Nach solch' umfassenden Vorberatungen waren die Verhandlungen auf dem gegen den 3. April auf den Laerbrock, die alte Malstätte des Landes, einberufenen Landtage fast nur noch formeller Natur. Die Justizgesetzentwürfe wurden „in mundirter abschrift" den Ständen vorgelegt und von diesen „mit undertheniger danksagunge auff und angenommen". Auf Wunsch des Fürstbischofs erklärten sich die Ständevertreter auch bereit, das Landesprivilegium ihrerseits mitzuversiegeln. Von dem mit dem clerus secundarius strittigen Punkte hinsichtlich der Successionsordnung der Geistlichen ist in dem Rezeß, der vom 6. April datiert, gar keine Rede. Die Stände scheinen mithin dem kräftigen Einspruche, den die gesamte niedere Geistlichkeit unzweifelhaft auf der Versammlung vom 7. März erhoben hat, stillschweigend stattgegeben und ihren Vorschlag zurückgezogen zu haben. Um so größer war ihr Verlangen, das so mühsam und nicht ohne erhebliche Kosten zu Stande gebrachte Reformwerk so bald wie möglich zur Durchführung zu bringen. Da für das Landesprivileg, die Hof-, Landgerichts- und anderen Ordnungen die kaiserliche Bestätigung erforderlich schien, wurde Johann gebeten, auf dem anstehenden Reichstage zu Speier die Confirmation des Kaisers herbeizuführen. „Der hirzu gehörende uncost und verehrung" solle durch den Pfennigmeister erstattet werden. Um schnell reinen Tisch zu machen überließ es der Landtag dem Fürstbischof, mit den Hof- und Landräten die Tax-Ordnung des neuen Hof-, sowie des geistlichen Gerichts, die „noch nit allerdings richtig", endgültig festzusetzen, überhaupt Alles vorzubereiten, damit die Reform in Vollzug gesetzt werde. Desgleichen gab man auch der bezüglich der Feier der „Hochzeiten, Kindtaufen und Vogelschießen vorgelegten Constitution" die Zustimmung und erklärte sich damit einverstanden, daß auch diese Bestimmungen später in Druck gegeben und alljährlich von den Kanzeln verlesen würden. Für die Vertretung des Hochstiftes auf dem Reichstage, der „stattlich beschickt und besucht werden müsse" bewilligten die Stände auf Ansuchen des Landesherrn 1000 Thaler, wohingegen Johann die

3000 Thaler gezahlt habe, „dewelcker ick selvest to Utrecht avergebracht und wegen Erer F. G. aldar avergelevert". — Erzbischof von Utrecht war von 1561—1580 Friedrich Schenk von Tautenburg. —

Verpflichtung übernahm, Sorge zu tragen, daß Osnabrück und Paderborn je 500 Thaler zu diesem Zwecke beisteuerten.

Zurückhaltender, wenn auch nicht ablehnend verhielt sich der Landtag hinsichtlich der von dem Verordnetenausschuß auf die Zusammenkunft der gemeinen Stände verwiesenen Regelung der Schuldenlast des Fürstbischofs. Man kann hinreichend zwischen den Zeilen des Rezesses lesen, welche Mühe es gekostet hat, den Wünschen Johanns in dieser Beziehung Befriedigung zu verschaffen. Da ist ausdrücklich die Rede davon, „daß solchs und dergleichen Hilfeleistungh in diesem Stifft unerhört und ungepreulich" sei. Dabei hatte der Landesherr von vornherein die ihn tief demütigende Bereitwilligung dazu erklärt, daß „die ansehnliche summe geldes", um die er die Stände bat, weil seine finanziellen Verpflichtungen von dem Einkommen der Tafel- und Kammergüter nicht getilgt werden könnten, ihm gar nicht in die Hände gegeben, sondern vielmehr in der Pfennigkasse verbleiben solle. Mit ihr sollten nur die nächsten und notwendigst zu befriedigenden Gläubiger, „bei welchen am meisten J. F. G. ehr gerettet werde", Zahlung erhalten. Es war eine harte Nuß, die den Vertretern der Landschaft zu knacken auferlegt wurde. Auch die Versicherung Johanns, er werde sie in Zukunft mit ähnlichen Forderungen nicht wieder angehen, konnte die Schwere des Entschlusses nur wenig mildern. Den Ausschlag gab jedoch der Hinblick auf die großen Verdienste, welche sich der Fürst in den drei Jahren seiner Regierung um das Hochstift erworben hatte. „In danckbarlicher vergeltungh und undertheniger beschuldung, aus freier undertheniger wilkur und zuneigungh und anders nit — so heißt es in dem Landtagsrezesse — bewilligten die Stände Johann, der „ihnen ir privilegium nit allein erleutert, sonder auch gemehret, darzu die Justitia in diesem Stifft stattlichen reformirt und andere heilsame Ordnung mit furwissen und raet gemeiner Stende habe verfassen und furstellen lassen", eine einfache Kirchspielsschatzung, d. h. ein Geschenk von ca 29 000 Thalern.[1]) An diese Conzession knüpften die

[1]) Auf 29642 Thaler war der Ertrag der Kirchspielschatzung 1560 angeschlagen. Rechnung des Pfennigmeister Schotteler von 1560—1561 a. a. O. —

Stände aber sofort mehrere drückende Bedingungen. Zunächst den feierlichen Vorbehalt, „das hirdurch den obangetzogen gebrauch und gewohnheit dieses Stiffts in nichts abgebrochen, noch J. F. G. oder dern Nachkommen einigh exempel oder consequens hirdurch nemen oder fassen, sondern die Stende solcher und dergleichen hulff furter unbemuhet und sie dieses falß bei Jrer libertät und freiheit verpleiben". Sodann die Forderung, daß die über die bewilligte Summe hinaus gehenden Schulden von den Stiftern Osnabrück und Paderborn, die Johann bekanntlich ebenfalls in seiner Hand vereinigte, geregelt werden müßten, „daruf dan J. F. G. gemeinen Ständen under Jr handt und Siegel alßpalt einen genugsamen reverß geben" solle. Drittens die Bestimmung, daß die bewilligte Kirchspielschatzung erst nach der im Mai und auf Grevener Markt (Ende August)[1]) fälligen Schatzung eingehoben werde. Vor Allem aber bedangen sich die Stände dazu noch aus, daß die Abtragung der Schulden nach einer regelrechten Ordnung erfolgen müsse, „damit nichts unordentlich ausgegeben, das Stift nicht in zu hohe Summen verstrickt und nicht von allen Creditoren angelaufen werde". Zu dem Ende solle der Fürstbischof den Hof- und Landräten die Gläubiger mit den sichersten Ansprüchen und den höchsten Summen (jedoch mit Ausschluß von Fürsten und Grafen!) namhaft machen, damit erstere mit ihnen über die Modalitäten und Termine der Zahlung verhandeln und dem Domkapitel und der Stadt Münster berichten können. Kapitel und Stadt werden bevollmächtigt, durch den Pfennigmeister die so festgesetzten Beträge auszahlen zu lassen, gleich als ob die Creditoren Schuldscheine oder andere Urkunden darüber in Händen hätten. Eine Abschrift dieses Beschlusses möge den Gläubigern zur Sicherstellung ihrer Ansprüche genügen, da auch für den Fall, daß der Landesherr — was Gott verhüten wolle — vor Entrichtung aller Termine mit Tode abgehen sollte, alle nach obiger Ordnung verwiesene Ver-

[1]) Über den Grevener Markt berichtet der Chronist Röchell wohl übertrieben: „wellich market dorch gantzs Dueschland berompt ist; dan man findt aldar uf die tzeidt eine groisse zusammenkumpft von kauffleuthen und krameren, so von vielen ortheren aldar zusamen kommen und mit einanderen koepslagen und hanteren". Geschichtsquellen des Bistums Münster 3, 104. 1856.

bindlichkeiten beglichen werden würden „ohne gefehrde und argliſt".[1]) — So mag wohl ein bitterer Wermutstropfen in den überſchäumenden Becher der Freude gefallen ſein, den Fürſtbiſchof und Stände nach der glücklich erfolgten verfaſſungsmäßigen Erledigung der großen Reformgeſetze ſchwingen konnten.

Doch man war auch jetzt noch nicht ganz am Ziele. Es galt zunächſt, für das Landesprivileg und die weltliche Juſtizordnung die kaiſerliche Beſtätigung herbeizuführen. Von der Nachſuchung der päpſtlichen Confirmation für die Reform des Offizialats war keine Rede mehr. War man inzwiſchen vielleicht zu der Überzeugung gekommen, daß ſie der Beſtätigung des Papſtes nicht bedürfe? Die Annahme klingt wahrſcheinlich, weil auch für die nach langem Zwiſt zwiſchen Biſchof und Klerus 1573 endgültig vereinbarte Neuordnung des geiſtlichen Gerichts, ſo viel wir wiſſen, eine Beſtätigung in Rom nicht nachgeſucht worden iſt.

Auf den Reichstag nach Speier wurden als Vertreter des Hochſtifts der Domküſter Bitter v. Raesfeld, ein Bruder des früheren Biſchofs Bernhard und des Domdechanten Gottfried v. Raesfeld-Hamern, ſowie der Hofmarſchall Hermann v. Velen entſandt — zwei weltgewandte, in der Führung von Staatsgeſchäften wohl erfahrene Männer. Bitter Raesfeld hatte in den Jahren 1565—1567 im Auftrage ſeines Bruders des Fürſtbiſchofs und des Domkapitels an der Kurie zu Rom geweilt, um den an der Rota anhängigen Erbmännerprozeß im Sinne ſeiner Auftraggeber zu fördern. Hermann v. Velen war bereits auf dem Landtage vom April 1554 von Wilhelm v. Ketteler als ein Mann bezeichnet, „ſo uff vurigen Richstagen gebruckt und duſſes Stiffts gelegenheit kundich" und der aus dieſem Grunde als ſein Vertreter für den Reichstag zu Augsburg in Ausſicht genommen wäre. Seit jener Zeit aber hatte Velen, dem außer den beiden Ämtern Bevergern und Emsland der wichtige Poſten eines Marſchalls bei Hofe anvertraut war, Gelegenheit gefunden, bei zahlloſen außerordentlichen diplomatiſchen Sendungen ſeine reichen Kenntniſſe und Fähigkeiten im Dienſte des Landes zu verwerten.[2]) Die

[1]) Landtags-Rezeß vom 6. April 1570 a. a. O.

[2]) Bitter v. Raesfeld ſchreibt ſich am 3. Okt. 1565 in das Bruderſchaftsbuch der Anima ein. Vgl. Liber confraternitatis 1875 p. 153.

beiden Gesandten müssen mit stattlichem Gefolge auf dem Reichstage erschienen sein, denn der Pfennigmeister Schotteler weist in seiner Rechnung aus, daß er ihnen vom 24. August an „vor therunges uncosten . . ock medde to der Confirmation des Landes Privilegien und Justitien werck" von Köln nach Speier 3335 Thaler 14 Schillinge übermittelt habe. In dieser Summe dürfte der Unterhalt für den Raesfeld und Velen zugeordneten Osnabrückschen Hofrat Dr. Lorenz Schrader nicht enthalten sein, da des letzteren von Schotteler gar keine Erwähnung geschieht. Im Reichsabschiede steht Schrader aber ausdrücklich als Vertreter Johanns v. Hoya mitbenannt.[1]) Wir wissen auch aus anderen Quellen, daß er bei dem päpstlichen Nuntius Grafen Biglia auf Befehl seines Herrn besondere Aufträge auszurichten hatte. Ob er daneben auch den Gesandten bei Erlangung der kaiserlichen Bestätigung für die Justizreform zur Hand gehen sollte, steht dahin, erscheint jedoch im hohen Grade wahrscheinlich. Wie dem auch sei: das große münstersche Reformwerk erhielt im Oktober bzw. November durch die Confirmation Maximilian's II. seine Krönung und Weihe.[2])

Von den verfassungsmäßigen Instanzen des Landes beraten und einstimmig genehmigt, vom Oberhaupte des Reiches bestätigt und bekräftigt hätten nunmehr die Justizreformen im Hochstift Münster in Vollzug gesetzt werden können. Da beschwor die Regelung des Kostenpunktes eine letzte Verzögerung herauf. Die Mitglieder des Land-

Im Febr. 1567 befindet er sich noch in der ewigen Stadt. Vgl. Joseph Schmidlin, Geschichte der Anima 365. — Über Hermann v. Velen vgl. Schwarz, Anfänge Johanns v. Hoya a. a. O. 57.

[1]) Vgl. Sammlung der Reichs-Abschiede III. Teil 1552—1654 310. — Über Schrader, der Johann bereits auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 vertreten und dann dessen Confirmation für Münster zu Rom betrieben hatte, vgl. Schwarz a. a. O. 33 und 40 ff.

[2]) Das Landesprivilegium vom 6. April 1570 nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 9. Okt. d. J. bei Johann Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster, herausgegeben von J. D. v. Steinen, Dortmund 1742 141 ff. und bei C. A. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westphalen ,Leipzig 1829 154 ff., im Auszuge in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen . . in dem Erbfürstenthume Münster, Münster 1842 I, 159—164. — Die Hofgerichtsordnung wurde ebenfalls am 9. Okt., die Landgerichtsordnung am 8. Nov. 1570 von Kaiser Max. bestätigt. Vgl. Heinrich August Erhard, Geschichte Münsters 1837 395.

tages mögen in hohem Grade erstaunt gewesen sein, als ihnen der Landesherr durch seine Räte am 4. Mai 1571 auf dem Laerbrocke die kaiserliche Bestätigung des Landesprivilegs und der weltlichen Gerichtsordnungen zur Kenntnis bringen, ihnen gleichzeitig aber auch mitteilen ließ, „es sei nunmehr an dem, zu wegen und mitteln zu gedenken, wie solch' heilsam Justici werck und besonder das hoffgericht mit underhaltung dazu gehöriger nottürftiger personen in wirkliche übung und zwangk zu bringen und zu halten sei". Da die fürstlichen Tafel und Kammergüter in steigendem Maße mit ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben belastet wären und die „ansehnlichen uncosten" namentlich des neuen Hofgerichts auf sie nicht abgewälzt werden könnten, wurden die Stände ersucht, die dauernde Unterhaltung desselben nach den Vorschlägen des Fürstbischofs, „so J. F. G. gutachten nach traglich und den Stenden nicht beschwerlich sein konnten", ihrerseits sicher zu stellen. Worauf die Anträge Johanns im Einzelnen hinausliefen und wie hoch die jährlich aufzubringende Summe veranschlagt wurde, wissen wir nicht genau. Wir werden jedoch der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn wir annehmen, daß es sich um eine Jahresausgabe von über 2100 Thalern — einen für jene Zeiten gewiß recht erheblichen Betrag — handelte.[1])

Auf eine so hohe Forderung scheint der Landtag durchaus nicht gefaßt gewesen zu sein. Es erhob sich der lebhafteste Widerspruch wie so oft, wenn neue Ausgaben der Landschaft und zumal dauernde Belastungen des Landes in Frage kamen. Obwohl nur dieser eine Punkt zur Beratung stand, kam man auf dem Laerbrock nicht zum Schlusse, so daß die Verhandlungen in der Stadt fortgesetzt werden

[1]) Wir kommen auf diese Summe aus den vom Pfennigmeister Schotteler für die Zeit vom 2. Juni 1572 bis zum März 1573 nach Ausweis seiner Rechnung wirklich gezahlten Gehältern. Diese beliefen sich für den Hofrichter, die beiden Beisitzer, sowie den Protonotar und Lesemeister auf 475 Thaler pro Quartal, für die Prokuratoren, Notare und den Pedellen halbjährlich auf 110 bzw. 120 Thaler, so daß eine Jahresausgabe von $475 \times 4 = 1900 + 230 = 2130$ Thaler sich ergab. Dazu kam noch eine einmalige Ausgabe von 29 Thalern für „etzliche sylveren stucke" (wahrscheinlich Kruzifix und Kerzenleuchter) „so tho behoeff des hoffgerichtes verordnet worden und tho gerustet up fürstlichen befell in de munsterischen Cantzelie laten erleggen". Pfennigmeister-Rechnungen a. a. O.

mußten. Erst am dritten Tage — den 6. Mai — wurde der Landtags-Rezeß ausgefertigt und untersiegelt. Er besagt, daß die Stände in das vom Fürstbischof „vorgeschlagene Mittel" nicht einwilligen könnten, dagegen „einhellig" beschlossen hätten: 1. an den Landesherrn die Bitte zu richten, zum Hofrichter „einen verstendigen aufrichtigen vom Adell . . anzustellen" und dessen Unterhalt auf sich zu nehmen. 2. Für die Besoldung der beiden „Ordinari-Beisitzer" erbieten sich die Stände, in den nächst folgenden zwei Jahren 1000 Thaler aus der Pfennigkasse zu bewilligen (also 500 Thaler für ein Jahr), inzwischen aber in Erwägung darüber einzutreten, auf welche Weise dieser Betrag dauernd sicher gestellt werden könnte. 3. Die Bestellung der übrigen Gerichtspersonen brauche vorläufig gar keine Unkosten zu verursachen, da die außerordentlichen, alle Vierteljahr nur einmal einzuberufenden Beisitzer durch Fürstbischof und Stände aus der Zahl der Räte verordnet werden, der Fiskal aber sein Einkommen in den von Gerichtswegen zu verhängenden Strafgeldern finden könnten. Die Ämter eines Lesemeisters und Pedellen wären vorderhand überhaupt überflüssig, weil im Anfang am Hofgerichte gewiß nur wenig zu tun sein werde.

Das Ergebnis war kläglich und wir begreifen es vollkommen, daß der Kanzler, um sich und den übrigen Vertretern des Landesherrn, der auf dem Landtage persönlich nicht anwesend war, den Rücken zu decken, in den Rezeß ausdrücklich die Bemerkung aufnahm, die Räte hätten trotz aller Bemühungen über das vorstehend Erwähnte hinaus von den Ständen nichts mehr zu erlangen vermocht, sich jedoch bereit erklärt, über Alles ihrem Herrn zu berichten.[1])

Es hieße den Landständen nur wenig Einsicht zutrauen, sollten sie nicht selbst erkannt haben, wie ungünstig ihre Position im Widerstreite mit dem Oberhaupte des Landes sich gestalten müßte. Auf der einen Seite hatten sie so oft und dringend den Wunsch nach Durchführung der Justizreform ausgesprochen, daß der Fürstbischof bei ihrer fortgesetzten Weigerung, die notwendigen Kosten zu bewilligen, ihnen den bitteren Einwand entgegenhalten konnte, er bedauere unter solchen Umständen die Durchführung des

[1]) Landtags-Rezeß vom 6. Mai 1571 a. a. O.

Reformwerks, das so viel Arbeit, Mühe und materiellen Aufwand erfordert habe, noch verschieben zu müssen.

Andererseits konnten sie die hohe Belastung der fürstlichen Tafel und Kammergüter nicht leugnen. Schon Bernhard v. Raesfeld hatte kurz vor seiner Resignation dem Domkapitel gegenüber die beweglichsten Klagen darüber angestimmt, daß mit dem fürstlichen Einkommen die Ausgaben nicht mehr zu decken und die Schulden nicht mehr zu bezahlen seien. In seiner finanziellen Bedrängnis war der Vorgänger Johann's v. Hoya sogar soweit gegangen, die Vertreter des Kapitels bei der üblichen Rechnungslegung geradezu aufzufordern, den vorhandenen Geldbestand an sich zu nehmen und von den Einnahmen die Verpflichtungen der fürstlichen Hofkasse zu decken, während er aus eigenen Mitteln den Hofhalt für seine Person so lange zu bestreiten gedenke, bis die Erlaubnis, von dem Episkopat zurückzutreten, aus Rom eingetroffen sein würde.[1]) Inzwischen hatten sich die Einkommensverhältnisse des neuen Fürstbischofs nicht im geringsten gebessert. Im Gegenteil waren durch die Bestellung von sechs Landräten, um nur Eins zu erwähnen, neue Ausgaben verursacht. Andere Aufwendungen waren dazugetreten, so daß man mit vollem Rechte behaupten konnte, aus der fürstlichen Hofkasse sei unmöglich ein irgendwie erheblicher Beitrag zu den Kosten des Hofgerichts flüssig zu machen. Die Haltung der Stände, denen alle diese Dinge so genau wie uns bekannt waren, ist also nur so zu deuten, daß man in der augenblicklichen Verlegenheit Zeit gewinnen wollte, nach einem Auswege zu suchen, der, ohne ihnen allzu wehe zu tun, sie aus der Sackgasse führte, in die sie geraten waren.

Ein solcher Ausweg wurde auf dem nächsten, zum 29. Oktober in die Hauptstadt des Landes angesagten Landtage denn auch wirklich ausfindig gemacht. Hier verdoppelten die Stände zunächst ihr Angebot (von jährlich 500 auf 1000 Thaler) und bewilligten es statt für 2 auf 3 Jahre, damit das Werk, „so mit vieler mühesamer arbeit, fleiß und uncosten den Unterthanen zum besten ufgerichtet" nicht liegen bleibe, sondern endlich in Kraft trete. Da auf diese Weise aber

[1]) Vgl. Wilh. Eberh. Schwarz, Anfänge Johanns v. Hoya a. a. O. 31.

kaum die Hälfte der jährlichen Kosten des Hofgerichts gesichert erschien, erklärten sich die Stände damit einverstanden, daß die dem Landesherrn an verschiedenen Orten zustehende Bier-Accise „bescheidentlich erhöht und an anderen Orten (jedoch ausgenommen, „dar Capitell, Ritterschaft und Stadt und Städte Jurisdiction, Freiheit und Gebiet haben") „Kraft habender Regalien" neu eingeführt und mit dem Ertrage dieser Steuerquelle der Rest der Unkosten des Hofgerichts gedeckt werde. So hatte auch der Fürstbischof sein Opfer auf dem Altare des Vaterlandes gebracht, was die Stände „mit unterthenigem Danke" annahmen, in der Hoffnung, daß durch ihren Oberhirten „bei erster furderlichsten gelegenheit die Justitia in geistlichen und weltlichen sachen nach aufgerichten, verfaßten und versiegelten Reformation und ordnungen ins werck gerichtet und angestellt werde". Gleichzeitig gab der Landtag seine Zustimmung dazu, daß mit Engelbert von Langen verhandelt werde, die Stelle als Hofrichter zu übernehmen.

Es war ein Kompromiß und gleichzeitig ein Provisorium, was also geschaffen wurde. In feierlichster Form gab dem der Landtags-Rezeß Ausdruck, indem er die ernste Bereitwilligkeit der Stände hervorhob, vor Ablauf der drei Jahre Mittel und Wege in Erwägung ziehen zu wollen, um die Kosten des Hofgerichts dauernd und für immer sicher zu stellen. Durch das Ganze zieht sich der Ton der Befriedigung darüber, daß der Fürstbischof die Einführung der Gerichtsreform nicht etwa aus Ärger über das mangelhafte Entgegenkommen der Landschaft auf die lange Bank schieben, es vielmehr möglichst bald in Vollzug setzen wollte. Dem entsprach auch die Tatsache, daß die Reformation des geistlichen Gerichts, sowie die Hof-, Landgerichts- und gemeine Ordnungen mit Einführungs-Befehlen des Fürstbischofs vom 31. Okt. versehen bei dem Buchdrucker Dietrich Zwifel in Druck gegeben wurden.[1])

Wir haben die Verhandlungen auf den beiden Landtagen des Jahres 1571, obwohl sie die Neuordnung des Offizialats nicht unmittelbar berühren, hier etwas ausführlicher darlegen zu müssen geglaubt, weil sie für die nun bald einsetzende Opposition gegen diesen Teil der Justiz-

[1]) Landtags-Rezeß vom 31. Okt. 1571 a. a. O.

reform den Nährboden schufen, auf dem jene kräftig Wurzel schlagen, üppig emporschießen und schließlich siegreich ihr Haupt erheben konnte. Bevor wir jedoch in die Schilderung der Entwicklung dieser Kämpfe eintreten, mag es zuvörderst gestattet sein, die Reform des geistlichen Gerichtes etwas genauer ins Auge zu fassen, um dieselbe nach ihrem Inhalte gebührend zu würdigen. Ein gütiges Geschick, wie es dem Geschichtsforscher bisweilen hold ist, hat uns das, so viel wir wissen, einzige gedruckte Exemplar der Offizialats-Reform von 1571 in einer Handschrift des hiesigen städtischen Archivs erhalten, während die gesamte bei Zwifel gedruckte übrige Auflage von der Bistumsgeistlichkeit aufgekauft wurde und der Vernichtung anheimgefallen ist.[1])

## IV.

## Die Steck'sche Reformation des bischöflichen Offizialats.

Wenn wir die von Johann v. Hoya mit den Ständen des Hochstifts Münster vereinbarte und im Jahre 1571 durch den Druck veröffentlichte Neuordnung des geistlichen Gerichts ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Kanzler Wilhelm Steck zuschreiben, so berechtigt uns zu dieser Annahme nicht bloß der bisher erzählte Verlauf der Reformverhandlungen, insbesondere die dem Kanzler seitens der Landschaft zuteil gewordene klingende Anerkennung seiner auf diesem Felde erworbenen großen Verdienste, wir besitzen für diese Behauptung auch das klassische Zeugnis eines Mitbeteiligten, des Dechanten Everwin Droste von St. Martini in Münster. Auf der Rückseite des Titelblattes der durch ihn der Nachwelt erhalten gebliebenen „Reformatio per Rmum in Christo patrem S. R. J. principem et dominum D. Joannem ex comitibus de Hoya dei gratia episcopum Monasteriensis, Osnabrugensis ac Paderbornensis ecclesiarum administratorem perpetuum etc. ad usum consistorii sui ecclesiastice iurisdictionis anno 1571 edita" hat Droste nämlich folgenden Vermerk eigenhändig eingetragen: „Haec ecclesiastici judicii

[1]) Msc. 398 des Stadt-Archivs Münster, Geschenk des Gerichtsrats a. D. Ludwig Ficker. — Die kostbare Handschrift stammt aus dem Nachlasse des Dechanten Everwin Droste bei St. Martini, der selbst lange Jahre das Amt eines Assessors am bischöflichen Offizialat bekleidet hat. Vgl. übrigens Viktor Huyskens Westf. Zeitschr. 64 (1906) 258 ff.

seu consistorii excusa reformatio jubente ac volente Rmo et Illmo S. R. J. principe ac domino Johanne de Hoya per magnificum et clarissimum virum Wilhelmum Steck iuris utriusque doctorem ac cancellarium optime meritum conscripta." Durch dieses Zeugnis ist die Autorschaft Steck's ein für allemal absolut sicher festgelegt, was natürlich nicht im Geringsten ausschließt, wie wir selbst sogar annehmen möchten, daß die Grundlinien der neuen Ordnung zwischen dem Landesherrn und dem Verfasser vorher ausführlich erörtert und in gemeinsamer Beratung mehr oder weniger genau bestimmt, in einzelnen Punkten vielleicht auch bei den Verhandlungen des ständischen Ausschusses abgeändert oder erweitert worden sind.

Wie präsentiert sich nun die Steck'sche Reform? Schon bei oberflächlicher Musterung des 32 Blätter in Folioformat umfassenden Druckes gewinnt man die Überzeugung, daß es sich um eine wohl abgerundete, klar disponierte und in sich völlig abgeschlossene Arbeit handelt, die den Kenner des kirchlichen Rechts verrät.[1]) Der auf der Rückseite des zweiten und der Vorderseite des dritten Blattes folgende index titulorum enthält die Überschriften der 26 Abschnitte, in welche die ganze Ordnung zerfällt und gewährt eine leichte, gute Übersicht. Während die ersten neun Titel die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts festlegen und die näheren Bestimmungen hinsichtlich des an ihm tätigen Personals treffen, regeln die folgenden das Prozeßverfahren und die Gebührenordnung.

Der Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt im Titel I, der die Überschrift trägt: „quae personae et causae ad juris-

[1]) Dieser günstige erste Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die im Jahre 1528 auf der Herbstsynode zu Köln veröffentlichte Reformation des dortigen Offizialats zum Vergleiche heranzieht, welche zunächst auf die Neuordnungen der Kurfürsten Dietrich von Mörs und Rupprecht von der Pfalz (1470) Bezug nimmt, dieselben bestätigt und dann neue Bestimmungen selbständig erläßt, mithin der Einheitlichkeit entbehrt. — Der Originaldruck Hermanni S. Coloniensis ecclesiae archiepiscopi iurisdictionis ecclesiasticae archiepiscopalis curiae Coloniensis reformatio Coloniae ao 1529. — Nachgedruckt bei Hartzheim Concilia Germ. Coloniae 1765 VI, 221—231, desgl. bei Lünig, Des teutschen Reichs-Archivs Spicilegium ecclesiasticum primum Band II s. a. et l. p. 669—688. Dort auch die Reformen Dietrichs in 82 Artikeln p. 597—601 und Rupprechts p. 603—605.

dictionem officialis nostri pertineant" und die Kompetenz des Offizialatsgerichts umschreibt. Hiernach sollte der Offizial der zuständige Richter *für alle Geistlichen* nebst ihren Eigenhörigen, Gütern, Beamten und Dienern sein, jedoch unbeschadet der Privilegien der Dom- und Stiftskirchen, Klöster und Archidiakone, die völlig uneingeschränkt wie bisher in Kraft bleiben. Über die *Laien* dagegen, weß' Standes sie auch sind, steht dem geistlichen Gericht, die Elenden, Witwen und Waisen, sowie die notorisch Armen ausgenommen, keinerlei Gerichtsbarkeit zu, abgesehen von nachstehenden Fällen: 1) wenn ein Laie Kirchengut oder das Eigentum eines Geistlichen gewaltsam in Händen hält; wenn ein Laie Legate für kirchliche Zwecke oder für die Armen herausgeben soll; desgleichen wenn es sich um die Eintreibung von Renten oder anderen jährlichen Einkünften, verdientem Lohn oder laut Handschein oder notarieller Erklärung zugegebenen Schulden handelt, die in das Notariats-Protokoll unter ausdrücklicher Hervorhebung der Ursache der Schuld eingetragen sind. 2) In Fällen des Wuchers. Hat die Kirche mit Laien Verträge geschlossen, bei deren Erfüllung sie sich geschädigt fühlt, so daß die restitutio in integrum verlangt wird, so steht dem Kläger die Wahl des Gerichtes frei. Ist aber einmal ein Gericht angerufen, so hat es damit sein Bewenden und darf ein anderes nicht mehr angegangen werden. 3) Ehesachen und Legitimierung der Nachkommen fallen ausschließlich in die Kompetenz des Offizials, desgleichen 4) die Entscheidung über die Gültigkeit der geschworenen Eide und die Absolution von denselben, es sei denn, daß die Absolution zu dem Zwecke nachgesucht wird, um einen Prozeß vor dem Hofgerichte zu führen. In letzterem Falle soll der weltliche Hofrichter die Absolution auszusprechen befugt sein. 5) In den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn die Parteien über die Wahl des Gerichtes sich geeinigt haben. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für die erste, wie für die zweite Instanz.

In dieser Abgrenzung der Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes lag, wie sich später noch genauer zeigen wird, eine große Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande. Bis dahin war der Klerus von der weltlichen Jurisdiktion grundsätzlich frei. Er konnte von der Obrigkeit, einem

Standesgenossen oder einem Laien nur vor den geistlichen Richter geladen werden, wie ihm andererseits das Recht zustand, jeden Prozeßgegner, sei es ein Geistlicher oder ein Laie vor dem Offizialat zu verklagen, wobei es ihm allerdings freigestellt blieb, einen Laien wegen einer rein weltlichen Angelegenheit auch vor den weltlichen Richter laden zu lassen. Indem die Steck'sche Reform dem Offizial die Gerichtsbarkeit über die Laien, abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmen, absprach, brach sie mit dem Jahrhunderte lang üblichen Herkommen, daß die Geistlichen gegen die Laien vor dem Offizial ihr Recht suchen konnten. Es hatte sich also der schon im Sommer 1567 ausgesprochene Gedanke, die Kompetenz des Offizialates zu beschränken, durch alle Phasen der bisherigen Verhandlungen siegreich behauptet. Auch die Wachszinsigen (Cerocensualen), die bisher nur vor dem geistlichen Gerichte hatten belangt werden können, waren nach dem neuen Gesetze der Gerichtsbarkeit des weltlichen Richters überwiesen.[1])

Im Titel II trifft Steck Bestimmungen über den Vorsitzenden des geistlichen Gerichts den Offizial und dessen Gehülfen den Siegelbewahrer (sigillifer). Wie die Erfahrung und die gesunde Vernunft beweise, so heißt es im Eingange, reiche die Kraft eines einzelnen Mannes für die Verwaltung eines so wichtigen Amtes nicht aus. Wie daher seine Vorgänger dem Offizial einige Beisitzer (aliquot assessores) zur Seite gestellt hätten, so verordne jetzt der Bischof, daß in Zukunft der jedesmalige Siegelbewahrer als Assessor am Offizialat fungieren solle, an dessen Rat der Offizial nicht nur bei definitiven Entscheidungen, sondern auch bei wichtigen Zwischenurteilen vor der Verkündigung der richterlichen Sentenz gebunden ist. Stimmen Offizial und Siegelbewahrer in ihren Ansichten nicht überein oder halten sie die Einholung des Gutachtens anderer Rechtsgelehrten für erforderlich, so kann auf Kosten der Parteien die Meinung von Sachverständigen unter gewissen Bestim-

[1]) Den sicheren Einblick in die Exemtion des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit verdanken wir nur den bisher unbekannt gebliebenen Verhandlungen über die Abänderung bzw. Abschaffung der Steck'schen Reform und der weiter unten eingehender zu behandelnden, 1573 definitiv zur Einführung gelangten Neuordnung des Offizialats.

mungen nachgesucht werden. Die weiteren Anordnungen über die Obliegenheiten des Offizials, welche zum nicht geringen Teil auf die Kölner Reform von 1528 zurückgehen, verpflichten den geistlichen Richter, die Urteile dem Rechte entsprechend, bestimmt, klar und deutlich zu fällen; den Sitzungen bis zum Ende beizuwohnen; im Falle der Verhinderung den Siegelbewahrer und, wenn auch dieser nicht anwesend sein kann, eine andere geeignete Person geistlichen Standes als Stellvertreter zu bestellen; bei Ausübung der Amtshandlungen mit dem Siegelbewahrer Hand in Hand zu gehen; für schnelle Erledigung der Prozesse Sorge zu tragen; auf die angesetzten Termine Acht zu haben; die Akten zu überwachen und alle Nachlässigkeiten des übrigen Gerichtspersonals mit gebührender Strafe zu belegen. Nur auf Befehl oder mit Genehmigung des Offizials sind alle Vorladungen und Mandate auszufertigen. Eine Ausnahme hiervon machen nur die von den Bankales angefertigten Schriftstücke.[1]) Die Anträge der Rechtsbeistände (Prokuratoren) und Parteien müssen der Ordnung halber schriftlich eingereicht werden und finden durch eigenhändigen kurzen Vermerk des Offizials auf dem Original ihre Erledigung. In Sachen unter 20 Thaler Wert sind auch mündliche Anträge zu Protokoll der Notare zulässig; sie werden einfach durch Beischrift des Offizials erledigt. Die auf Grund der Entscheidungen des Offizials auszustellenden Aktenstücke haben die Notare anzufertigen und nebst dem Original dem Siegelbewahrer vorzulegen, der nur solche Mandate versiegelt, die vorschriftsmäßig die nötigen Unterschriften der Parteien und Notare aufweisen. Alle Mandate, die auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, haben nur eine dreimonatliche Gültigkeit. Hinsichtlich der Verhängung und Aufhebung der Exkommunikation, die doch durch eigene Verordnung Bernhard's v. Raesfeld eigens geregelt waren, übernahm Steck wörtlich die Bestimmung der reformatio Coloniensis: „in excommunicando et absolvendo par servabitur gravitas, ita ut non nisi magna cum maturitate excommunicatio infligatur et inflicta non facile nec ex

[1]) Die Bankales hatten, wie sich aus dem Titel III ergibt, nur das Recht, in Prozessen tätig zu sein, die um jährliche Rente, verdienten Lohn u. s. w. oder in contumaciam geführt wurden. Vgl. u. 56.

abrupto tollatur."[1]) Schließlich wird noch dem Offizial auferlegt, keinen Termin anzusetzen und noch viel weniger eine Entscheidung zu treffen, es hätte denn vorher der betreffende Prokurator seine Bevollmächtigung nachgewiesen und wenn nötig Kaution gestellt. Letztere sollte auch durch Eidesleistung erfolgen dürfen. Bei Strafe, selbst die auflaufenden Kosten gegebenenfalls tragen zu müssen, wurde dem geistlichen Richter untersagt, in Zukunft andere Apostoli auszustellen als solche, die in der Kanonistensprache als „reverentiales" und „refutatorii" bezeichnet werden.[2])

Bei den Anordnungen über die Notare, welche den Titel III ausmachen, hat die Kölner Reform wiederum vielfach als Vorlage gedient. Während am Erzbischöflichen Offizialat nach der Bestimmung des Kurfürsten Dietrich von Mörs nicht weniger als 8 Notare angestellt waren[3]), wollte Johann v. Hoya die schon von seinem Vorgänger Bernhard v. Raesfeld festgesetzte Zahl (4) für Münster beibehalten. Die Inhaber dieses sehr einträglichen Amtes sollten vor Antritt ihrer Stellung vom Offizial oder Siegler in Eid und Pflicht genommen werden. Sie waren streng gehalten, bei allen Gerichtssitzungen anwesend zu sein und sich in dringenden Fällen der Verhinderung durch einen anderen Notar des Hofgerichts vertreten zu lassen. Ihnen lag es ob, auf dem Rücken der eingereichten Akten die ergangenen Verfügungen unter Angabe von Ort und Zeit zu verzeichnen und nur solche Verhandlungen mit ihrem Namen zu bescheinigen, denen sie in eigener Person bei-

[1]) Lünig a. a. O. 670 de officiali.

[2]) Unter Apostoli verstand das kanonische Recht das Schreiben, wodurch ein Unterrichter die Appellation eines Prozeßbeteiligten an die höhere Instanz erlaubte. „Ab eo, quo appellatum est, — heißt es im Dekretum Gratiani can. 24 c. 2 q. 6 — ad eum, qui de appellatione cogniturus est, dimissoriae litterae dirigantur, quae vulgo apostoli appellantur". Im can. 31 a. a. O. das Beispiel eines solchen Schreibens: „Ego . . te ad apostolicam sedem, quam appellasti, ab obseruatione mei judicij his apostolis dimitto". — Außer den „reverentiales" (Zulassung der Appellation aus Rücksicht für den höheren Richter) und „refutatorii" (Zurückweisung der Appellation als frivol d. h. unvernünftig) kannte das kirchliche Recht des Mittelalters noch die apostoli dimissoriales, testimoniales und conventionales, die in Zukunft beim Offizial mithin keine Geltung mehr haben sollten. Vgl. Wetzer und Welter Kirchenlexikon 1², 1123—1124.

[3]) Vgl. Lünig a. a. O. 597.

gewohnt hatten. Streng wurde ihnen untersagt, in Sachen zu fungieren, die sie selbst oder ihre Verwandten betrafen; Klagen, Beschwerden und Eingaben abzufassen in Streitigkeiten, die am Offizialat anhängig waren oder gemacht werden sollten; Rat zu erteilen, während das Verfahren noch schwebte; die Obliegenheiten eines Sollicitators zu übernehmen und sei es direkt, sei es durch ihre Substituten und Gehülfen Prozesse zu führen; endlich durch ihre Kopisten Akten schreiben zu lassen, deren Inhalt geheim zu halten war. Nur mit besonderer Genehmigung des geistlichen Richters oder insoweit die Offizialatsordnung es gestattete, durften sie die Originale und Abschriften der Prozeß-Akten den Parteien zugänglich machen. In ihren dauerhaft eingebundenen Protokollbüchern hatten sie kurz unter Angabe von Ort, Zeit und der anwesenden Zeugen die Verhandlungen und Anordnungen des Richters deutlich lesbar zu verzeichnen. Alle Weitschweifigkeit und jedes überflüssige Beiwerk, wie Titel und Würden der auftretenden Prokuratoren, war hierbei zu vermeiden. Das laufende Jahr sollte immer nur beim neuen Monatsanfange genannt werden. In die Akten sind Privilegien, Urkunden und andere Dokumente nur einmal im Wortlaute aufzunehmen, auf den dann später nach Bedarf zu verweisen ist. Jede Seite hat 28 Linien und jede Linie wenigstens 12 Silben zu enthalten.[1]) Zur Vereinfachung der Schreibarbeit sollte ferner der übliche Hinweis auf die Wichtigkeit des Eides immer nur bei der Vernehmung des ersten Zeugen in den Akten ausführlich angeführt, bei den folgenden aber nur kurz erwähnt werden. Die Zeugenaussagen, auf die es zum guten Teil bei der Entscheidung der Prozesse ankommt, sind knapp, aber genau wiederzugeben und dabei alle willkürlichen Abkürzungen — „prout hactenus inordinate per plerosque factum est" — zu vermeiden. Überdies sind die Aussagen nach Beendigung des Verhörs jedem Zeugen aus dem Protokoll vorzulesen. Die lateinische Gerichtssprache wurde beibehalten; in Ehesachen sollen aber nicht nur die Aussagen, sondern auch die Klagen, Vorladungen, überhaupt die ganzen Verhandlungen und Akten in deut-

[1]) Die Kölner Reform von 1528 schrieb 32 Linien mit je 15 Silben vor, war also noch mehr auf Raum- und Kosten-Ersparnis zugeschnitten.

scher Sprache geführt werden; ebenso sind die Urteile in der Muttersprache zu fällen. Wird aber an die höhere Instanz Appellation eingelegt, ist Alles genau ins Lateinische zu übersetzen. Rügend verbietet in Anlehnung an die Kölner Reform die Steck'sche Neuordnung bei Strafe der Vernichtung der Akten die hie und da im Schwange stehende Sitte, Akten, Auszüge und Register durch ungebildete junge Leute („per illiteratos et pueros") schreiben zu lassen. Die Notare sollen hierzu nur fähige, intelligente Persönlichkeiten verwenden („idoneos et intelligentes") oder das Schreiben selbst besorgen. Der vielfach eingerissene und den Parteien unnötige Kosten verursachende Unfug, daß nicht die Notare, sondern die Prokuratoren die Rubrikation der Akten vornehmen, wird gleichfalls wie in der reformatio Coloniensis unter Androhung der Vernichtung derartiger Akten strengstens untersagt. Mandate, in denen die Exkommunikation angekündigt oder verhängt wird, dürfen erst dann ausgefertigt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die vorhergehenden Mandate den betreffenden Personen unzweifelhaft zur Kenntnis gebracht worden sind. Wird hiergegen gefehlt, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von einem rheinischen Goldgulden und das neue Mandat wird für ungültig erklärt. In Prozessen, deren Wertobjekt 20 Thaler nicht erreicht, sollen die Akten nicht ausführlich, sondern nur in abgekürzter Form ähnlich wie die Protokolle geführt, im Namen des Offizials ausgefertigt und vom Siegeler versiegelt werden. Den Bankales, denen es lediglich obliegt, wie bereits oben erwähnt wurde, in Prozessen wegen Beitreibung jährlicher Rente, verdienten Lohnes u. dergl., sowie in contumaciam die Akten bis zur Anrufung des weltlichen Armes zu schreiben, wird bei Strafe von 5 Mark Münsterischer Münze verboten, sich in andere Prozesse einzumischen, es sei denn auf besonderen Befehl des Offizials. Auffallend könnte auf den ersten Blick die Tatsache erscheinen, daß nicht bloß diesen mehr untergeordneten Gerichtspersonen — wir dürfen sie als Notare zweiten Ranges ansprechen[1]) —, sondern auch den Notaren

[1]) Die Offizialatsreform Dietrichs v. Mörs nennt sie geradezu notarii bancales und setzt deren Zahl für Köln auf 20 fest. Am hiesigen geistlichen Gericht gab es für sie keinen numerus clausus. Vgl. Lünig a. a. O. 597.

im eigentlichen Sinne, ja sogar den beiden höchsten Beamten des Offizialats nachdrücklich eingeschärft wurde, für ihre Mühewaltung außer den ihnen rechtmäßig zustehenden Gebühren und Sporteln keinerlei Geschenke oder Zuwendungen ähnlicher Art anzunehmen mit der Androhung, gegebenenfalls den doppelten Betrag des so Empfangenen als Strafe zahlen zu müssen. Wer jedoch weiß, wie tief eingewurzelt in jenen Zeiten die Sitte war, Würdenträgern und Beamten aller Grade und Abstufungen wie Gesandten ,Räten, Prälaten und Rechtsgelehrten bei besonderen Gelegenheiten oder auch regelmäßig wiederkehrend „Verehrungen" an Silberzeug, Wein, Lebensmitteln und in barem Gelde darzubringen,[1]) den wird eine solche Verfügung nicht sonderlich Wunder nehmen. Immerhin bleibt sie bezeichnend für den Geist des 16. Jahrhunderts, dem das „dranckgelt" für Handwerker und Bedienstete ebenso selbstverständlich und geläufig war als Geschenke und Zuwendungen an höher gestellte Beamte.

Von den Advokaten und Prokuratoren als den Rechtsbeiständen der streitenden Parteien handeln die Titel VI und VII der Steck'schen Gerichtsordnung. Den Ersteren weist sie die Aufgabe der Anfertigung der Klagen, Anträge, überhaupt aller für den Prozeß wesentlichen Schriftstücke, also eine mehr vorbereitende und instruierende Tätigkeit zu.[2]) Daher auch die Vorschrift, Klienten, die sich an sie wenden, zu strenger Wahrheitsliebe zu ermahnen, ungerechtfertigte

[1]) In den Kellnerei- und Bursenrechnungen des Domkapitels kehrt beispielsweise in jedem Jahre ein ähnlicher Posten wieder wie der folgende: „pro tribus bobus missis et donatis certis dominis et amicis capituli in Colonia XXIX daler 1 ort et nuntio huiusmodi boves minanti pro tolgelt et wechgelt XIII ß, facit LIIII m. VIII ß VI ₰, solvi pro medietate XX daler [die andere Hälfte zahlte die Burse], St. A. M. Kellnerei-Rechnung 1545 Jakobi bis dahin 1546. — Als in den kritischen Tagen des August 1544 das Domkapitel aus seiner Mitte Arnold v. Bever entsandte, um Dr. Johann Gropper, der die Seele des Widerstandes gegen die Abfallbestrebungen des Kurfürsten Hermann v. Wied bildete, zu einer Beratung über die Lage unseres Hochstifts nach Münster einzuladen, ließ man den Kölner Theologen nicht bloß abholen und an den Rhein zurückgeleiten, das Kapitel machte ihm auch eine „Verehrung" von 100 rheinischen Goldgulden. A. a. O. Rechnung von 1544—1545. — Vgl. auch v. die „Verehrungen" an Wilhelm Steck und die „Kanzleiverwandten".

[2]) „Conficiendo libellos, articulos et alias substantiales materias iudicialiter exhibendas" — so mit Ausnahme des Wortes „substantiales" auch in der Kölner Reform Lünig a. a. O. 671.

Klagen abzuweisen, in den Schriftsätzen alle Weitschweifigkeit, besonders unnütze Wiederholungen zu vermeiden, Jedem ohne Ausnahme in gerechter Sache — den Armen umsonst — beizustehen und die einmal übernommenen Prozesse zu Ende zu führen. Die Prokuratoren dagegen haben die Parteien an Gerichtsstelle zu vertreten. Während das Statut des Kölner Kurfürsten Rupprecht ausdrücklich bestimmt, daß nur von den Advokaten eigenhändig unterzeichnete Schriftstücke von den Prokuratoren dem Gericht übergeben werden dürfen, gestattet die Steck'sche Ordnung den letzteren, auch in allen Prozessen als Advokaten tätig zu sein, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie hierzu geschickt und geeignet seien. Hiernach hätte eine klare Scheidung zwischen den Obliegenheiten und der Stellung der in Rede stehenden Rechtsbeistände in Münster nicht bestanden und wäre die Hülfe der Advokaten wohl zumeist nur in größeren und schwierigeren Rechtssachen in Anspruch genommen worden.

Auf erhebliche Mißstände, die ja auch von Kerssenbroch direkt bezeugt werden,[1]) deutet es hin, wenn den Prokuratoren streng eingeschärft wird, bei den Gerichtssitzungen genau die ihnen — wohl nach dem Dienstalter — zukommenden Plätze einzunehmen und nicht mit überlauter Stimme oder wie Streithähne — so sei es bisher zur Schande des Gerichts gehandhabt worden —, sondern kurz und bescheidentlich die Klagen der Parteien vorzutragen.[2]) Um weiter die Ordnung aufrecht zu erhalten soll Jeder, der sich einmal hat überschlagen lassen, warten, bis die ihm nachfolgenden ihre Sachen vorgebracht haben und die Reihe wieder an ihn gekommen ist. Es wird ihnen ferner eingebunden, die Prozesse nicht in die Länge zu ziehen; die festgesetzten Gebühren nicht zu überschreiten, gegebenenfalls aber das Doppelte des zu viel erhobenen Betrages an den Übervorteilten zurückzuzahlen und überdies eine vom Bischof zu verhängende Buße zu entrichten;[3]) die einmal übernommenen Prozesse durchzuführen; ihre Protokolle genau in Ordnung zu halten; alle

[1]) Vgl. o. 11.

[2]) „In ordine quisque suo a supremo ad infimos causas suarum partium proponere debent . . non clamose aut contentiose, prout hactenus non sine judicij dedecore factum."

[3]) So auch die reformatio Coloniensis de procuratoribus VI. Lünig a. a. O. 671.

Klagen und sonstigen Schriftstücke in zwei Exemplaren zu übergeben (eins für die Akten, das zweite für die Gegenpartei); Original-Schreiben und Dokumente nur mit einer Abschrift vorzulegen, die nach Schluß der Gerichtssitzung von dem in dem Prozesse tätigen Notar zu vergleichen, zu beglaubigen und nach vorgängiger Anordnung des Offizials der Gegenpartei auszuhändigen ist, während das Original dem Besitzer zurückgegeben wird. Im Falle der Abwesenheit können die Prokuratoren durch einen anderen vereidigten Kollegen vertreten werden; sie dürfen jedoch an anderer Gerichtsstelle bei Strafe von fünf Mark Münsterischer Münze nur mit Erlaubnis des geistlichen Richters auftreten. Mit den Haaren herbeigezogene und ungehörige Ausführungen der Prokuratoren hat der Offizial mit 1, 2 oder 3 Mark zu bestrafen. Nachdrücklich schärft die Steck'sche Ordnung ferner ein, daß die Prokuratoren das sog. juramentum calumniae, d. h. die eidliche Versicherung, den Gegner nicht schikanieren zu wollen, ernst und würdig leisten sollten und den ihren Klienten infolge ihrer Nachlässigkeit erwachsenen Schaden der Nichtigkeitserklärung des Rechtsstreites gemäß der Abschätzung von Offizial und Siegler zu ersetzen.[1]) Den beiden obersten Beamten des geistlichen Gerichts sollte es auch zustehen, jeden zwischen Prokuratoren, Notaren und anderen Gerichtsangestellten sich erhebenden Zwist unter Ausschluß der Appellation zu entscheiden.

Wie einen procurator fiscalis gab es beim Offizialat auch einen advocatus fisci (Titel IV und V). Sie hatten die ihrer Stellung entsprechenden Geschäfte in allen den Fiskus betreffenden Angelegenheiten zu erledigen. Während der Gerichtssitzungen nahm der Fiskal unter den Prokuratoren den ersten Platz ein und erfreute sich auch des Vorrechtes, mit dem Vortrage der fiskalischen Sachen den Reigen zu eröffnen. Andere Prozesse zu betreiben war ihm ausdrücklich untersagt, dagegen wurde die alt hergebrachte Sitte, daß der procurator fiscalis als Notar in Ehesachen verwendet wurde, von Steck beibehalten. Die Anordnung, daß der Fiskal keine Geschenke annehmen dürfe, insbesondere aber Alles zu unterlassen hätte, wodurch die Be-

[1]) Diese beiden Punkte wörtlich aus der reformatio Coloniensis de procuratoribus XI und III. Vgl. Lünig a. a. O. 671.

strafung der vorfallenden Exzesse verhindert und eine Benachteiligung des Fiskus herbeigeführt werden könnte, läßt vermuten, daß die bisherigen Inhaber dieses Amtes nicht immer den Anforderungen ihrer Stellung voll entsprochen haben mögen. Dem advocatus fisci schreibt die Neuordnung die Aufgabe vor, dem Fiskal die nötigen Schriftstücke anzufertigen und vor allem Sorge zu tragen, daß die von Amtswegen anhängig zu machenden Prozesse richtig eingeleitet und durchgeführt würden. Schnelles Arbeiten wird ihm überdies zur strengen Pflicht gemacht.[1])

In wie hohem Maße die Organisation des Offizialates dem Charakter des Landes als eines geistlichen Fürstentums angepaßt war, zeigt sich besonders in der Heranziehung der Pfarrer und deren Stellvertreter (Vizekuraten) bei der Zustellung von Vorladungen und Ausführung von verhängten Strafen. „Consueto more" — so heißt es im Titel VIII „de officio latorum litterarum seu nunciorum huius iudicij, qui vulgo Brieffdreger vocantur, et quomodo executiones processuum facere debebunt" — sollen die Mahnungen und Zustellungen in allen Prozessen, deren Objekt unter 20 Thalern bleibt, sowie bei Eintreibung von Renten und anderen jährlichen Einkünften, verdientem Lohn und Schuldscheinforderungen von der Kanzel bekannt gegeben und eine Abschrift für den, den es angeht, dem Pfarrer übergeben werden. In allen anderen Fällen hat die Zustellung an den Betreffenden durch die „Brieffdreger" unmittelbar zu erfolgen. Der Geladene oder Gemahnte, im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Glied der Familie oder, wenn die ganze Familie nicht angetroffen wird, ein Nachbar ist gehalten, dem Gerichtsboten auf einer beglaubigten Abschrift die Zustellung der Original-Vorladung bzw. Mahnung zu bestätigen. Wird eine Pfarrei oder Bauerschaft insgesamt vor Gericht geladen, muß die Zustellung an den Pfarrer erfolgen, der sie von der Kanzel verkündigt, während es dem Gerichtsboten obliegt, den Termin der Publikation und die Sache, worauf sie sich bezieht, an der Kirchtüre bekannt zu machen. Weil die Insinuierung der gerichtlichen Zu-

[1]) Die Bestimmungen über den advocatus fisci schon in der Kölnischen Reform mit Berufung auf das Statut Dietrichs v. Mörs. Vgl. Lünig a. a. O. 670.

stellungen von wesentlichem Einflusse auf den Gang und Ausfall der Prozesse war, schreibt die Reformation den Gerichtsboten einen körperlichen Eid darüber vor, ihr Amt gewissenhaft zu verwalten. Bei Strafe der Absetzung wurde ihnen überdies untersagt, die für sie festgesetzten Gebühren — 1 Schilling für eine Meile, dazu 6 Pfennige in causis maioribus für die Person und sind mehrere in einen Prozeß verwickelt zusammen 2 Schillinge — nicht zu überschreiten.[1])

Den Schluß der Vorschriften hinsichtlich des Gerichtspersonals bilden die Bestimmungen im Titel IX über den Pedellen. Er hat die Aufgabe, beim Beginne der Sitzung Schweigen zu gebieten; die eingelaufenen Schriftstücke den Notaren und Parteien bzw. deren Prokuratoren zu übergeben; die Strafen vom Gerichtspersonal einzuziehen und alle Vierteljahre dem Fiskal auszuzahlen. Ihm liegt es ferner ob, vor der Gerichtsstätte unter freiem Himmel die Vorgeladenen mit den Worten: „voco te N. primo, secundo tertio, ut ad emanatam citationem vel mandatum coram ecclesiastico iudicio Rmi D. N. compareas" aufzurufen und den Erfolg des Aufrufs dem in der Sache tätigen Notar zu melden, der ihn in den Akten vermerkt. Für jeden Aufruf stehen ihm drei Schillinge zu. Stellt er an der Gerichtsstätte auf Befehl des Offizials den Parteien Vorladungen zu, so hat er überdies das Anrecht auf die hierfür den „Brieffdregern" ausgeworfenen Gebühren. Bei dem großen Umfang der Geschäfte an dem geistlichen Gerichte muß das Einkommen des Pedellen sehr erheblich gewesen sein.

Hinsichtlich des Prozeßverfahrens, dessen Regelung Tit. X und ff. gewidmet sind, betont die Reform gleich zu Anfang, daß es am Offizialate bisher in dieser Beziehung an einer festbestimmten Ordnung sehr gemangelt habe und dieserhalb manche schwere Klagen laut geworden seien.[2]) Vor Allem scheint in der Ansetzung der Termine

[1]) In der Kölner Erzdiözese wurden nach der Reform von 1528 alle Mandate des Offizialats durch die Gerichtsboten — 4 an der Zahl — den Pfarrern zugestellt, die den Empfang und die Ausführung derselben schriftlich zu bescheinigen hatten. Nachlässige Amtsführung war auch dort mit Entlassung und einer Strafe von 10 Goldgulden bedroht. Lünig a. a. O. 675. — Vgl. auch o. 20.

[2]) „Hactenus incerto fere modo processum esse animadvertimus variaeque inde ac graves querelae ad nos delatae sunt."

große Willkür geherrscht zu haben, wodurch die Möglichkeit geboten war, die Prozesse ungebührlich in die Länge zu ziehen und die Parteien auf Kosten zu jagen. Um diesen Übelständen zu begegnen, bestimmte die Reform in den Vorschriften über den gewöhnlichen Prozeß (de processu ordinario) zunächst, daß in allen gewöhnlichen und summarischen Rechtshändeln die Ladungen und Mahnungen mit festbestimmten Terminen (zum Ersten, Zweiten und zum Dritten) ergehen sollten, die sich nicht unter 9 (je drei Tage zum Ersten, Zweiten und Dritten) und nicht über 30 Tage erstrecken dürften. Die Vorladungen sollen ferner gleich auf das ganze Streitobjekt lauten, die Ankündigung enthalten, daß unter allen Umständen — „veniat citatus vel non" — in die Verhandlung eingetreten würde und endlich auch wenigstens eine kurze Angabe über die Klage bringen, damit der Beklagte es sich überlegen kann, ob er nachgeben oder mit Aussicht auf Erfolg die richterliche Entscheidung anrufen darf. Rückt der angesetzte Termin heran, so hat der Prokurator des Klägers, nachdem er sich mit einer genügenden Prozeßvollmacht versehen, die Klage einzureichen, die in Abschrift dem Prokurator des Beklagten auszuhändigen ist. Wie der Vertreter der Klage muß sich auch der gegnerische Prokurator mit einer Vollmacht ausweisen. Auf mancherlei früher bestandene Mißbräuche deutet es hin, wenn die Reform mit größtem Nachdrucke verlangt, daß gleich zum ersten Termin eine korrekt gefaßte Klageschrift vorgelegt wird. Die Einrede, die Klagebegründung sei noch nicht vollständig, weil man keinen Advokaten habe auftreiben können, ist nur dann als stichhaltig zu erachten, wenn sie von dem in Frage kommenden Prokurator eidlich erhärtet wird. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin nach 14 Tagen anzusetzen. In diesem zweiten Termine wird über die von der beklagten Partei etwa geltend zu machenden Einreden (exceptiones dilatoriae vel peremptoriae in vim dilatoriarum)[1]) in der Weise verhandelt, daß

[1]) Die älteste Gerichtsordnung der geistlichen Gerichte zu Speier, der sog. ordo judiciarius antequam, aus dem Jahre 1260 unterscheidet exceptiones dilatoriae et peremptoriae. Nach ihm ist der Name der ersteren gewählt, „quia per eam [exceptionem] differtur et impeditur causa . .; quandoque proponitur contra iudicem, quandoque contra actorem et procuratorem, quandoque contra jurisdictionem, quandoque contra

auf die Einwendung eine Replik und Duplik (eine Antwort und Widerrede), in den Fällen, wo es sich um die Zulässigkeit der Klage handelt, jedoch nur eine Replik gestattet wird. Für die Erledigung der Einreden ist nur ein einziger Termin zugelassen, in dem auch die Entscheidung des Richters erfolgt. Wer mit seiner Einrede unterliegt, soll unweigerlich in die Kosten verurteilt und überdies mit einer Geldbuße zu Gunsten des Fiskus belegt werden, falls ihm nachgewiesen wird, daß er gänzlich haltlose oder sogar böswillige Angaben vorgebracht hat. Werden keine vorläufigen Einreden erhoben oder sind die geltend gemachten erledigt, so findet im folgenden Termine die genaue Festsetzung des Streitgegenstandes, die sog. Litiskontestatio, statt.[1]) Auf Antrag eines Teiles der streitenden Parteien hat gleichzeitig auch die Ablegung des sog. Eides de calumnia zu erfolgen. Kläger und Beklagter mitsamt ihren Prokuratoren bekräftigen mit einem feierlichen Eide, daß sie eine gute und gerechte Sache zu vertreten glauben, nicht betrügerischer und listiger Weise eine Verschleppung des Rechtsstreites herbeizuführen beabsichtigen, im Verlaufe des Prozesses die lautere Wahrheit sagen und über die geltenden Gerichtsgebühren hinaus Niemanden etwas zuwenden wollen, um eine ihnen günstige Entscheidung herbeizuführen.

---

tempus, quo aliquis citatus est." Die peremptorische Einrede ist dagegen jene, „que probata perimit causam et intentionem actoris, verbi gratia ut si dicat reus ad actorem: Tu petis a me X marcas, quas debeam tibi solvere, sed remisisti mihi debitum vel fecisti mihi pactum de non petendo i. e. quod non peteres a me debitum." Vgl. Otto Riedner, Die geistlichen Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalter, II. Band, Paderborn 1915 (= Heft 26 der Veröffentlichungen der Sektion [der Görresgesellschaft] für Rechts- und Staatswissenschaft 18. 19. 20).

[1]) Die Litiskontestatio findet sich noch heute im kanonischen Prozeßverfahren. Franz Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß, Köln 1910, 75 beschreibt sie also: „Ist . . durch die Behauptungen und Gegenbehauptungen der Parteien das Bestrittene vom Zugestandenen geschieden und das eigentliche Streitobjekt herausgeschält, so erfolgt die Streitbefestigung oder Litiskontestation, d. i. die endgültige und bestimmte Aufstellung der Anträge seitens des Klägers und die formelle Gegenerklärung des Beklagten gegenüber den Anträgen des Klägers vor dem Richter in der Absicht, den Streit durch diesen entscheiden zu lassen. Litiskontestatio ist also kurz die bestimmte, klare und definitive Fixierung oder auch Individualisierung der Streitsache seitens der Streitparteien vor dem Richter."

Ist durch die Litiskontestatio das Streitobjekt, über welches die Gerichtsentscheidung angerufen wird, genau umschrieben, so hat der Vertreter des Klägers die einzelnen Punkte der Klage einzureichen oder wenn die Klageschrift schon in Artikel gegliedert war, diese zu wiederholen. Die Beantwortung erfolgt im nächsten Termine, wobei besonders zu beachten, daß der Prokurator des Beklagten sofort das ganze Verteidigungsmaterial (die articuli defensionales seu peremptoriales) vorzulegen hat, es sei denn, daß er eidlich versichern kann, daß neue Einwände sich erst später herausgestellt hätten, die ihm früher nicht zur Kenntnis gekommen seien. Weitere Bestimmungen zielen darauf hin, den Gang des Prozesses möglichst zu beschleunigen. So soll über die Frage der Zulässigkeit der vorgelegten Artikel nicht über Einrede und Widerrede hinaus verhandelt werden. Einsprüche gegen die vorgelegten Artikel können überhaupt nur im ersten oder zweiten Termin, nachdem diese vom Kläger formuliert sind, erhoben werden. Geschieht das nicht, so gelten sie eo ipso als zugegeben. Ein größerer Spielraum (bis zu 4 Terminen) ist den Parteien für den Fall zugebilligt, daß sie die Einreden durch Zeugen beweisen wollen. Vor ihrer Vernehmung sind die Zeugen zu vereidigen und nach einer althergebrachten Formel in deutscher Sprache auf die Heiligkeit des Eides hinzuweisen. Letzterer wird ebenfalls in der Muttersprache geleistet, während alle Anwesenden das Haupt entblößen. Das Zeugenverhör soll sich nur auf Fragen erstrecken, die streng zur Sache gehören. Auch in dieser Beziehung müssen mancherlei Mißstände sich im Laufe der Zeit beim Offizialat eingeschlichen haben.[1]) Die Reform untersagt daher bei Strafe von 5 Mark Münsterscher Münze, die dem Fiskus verfällt, allen Prokuratoren, frivole und überflüssige Fragen, die mit dem vorliegenden Streithandel nichts zu tun haben, an die Zeugen zu richten. Der Zeugeneid ist durch den Offizial oder dessen Stellvertreter an dem Orte, wo das Verhör stattfindet, abzunehmen. Keinesfalls soll das den Notaren überlassen werden. Diese haben vielmehr nur die Aussagen der Zeugen wortwörtlich zu Protokoll zu nehmen und in den „rotuli attestationum"

[1]) „Animadvertimus, frivolis superfluisque interrogatorijs et ad causam nihil facientibus judicem testemque indebite distineri."

zu verzeichnen. Auf Antrag der Parteien sind die erhobenen Beweise bekannt zu geben und kann im allgemeinen die Beweisführung geschlossen werden. Beabsichtigt jedoch eine Partei, gegen einen Zeugen bzw. dessen Aussagen etwas vorzubringen, so setzt der Offizial hierfür einen Termin an. Nach Abhaltung desselben sind dem Gegner noch 14 Tage zur Beantwortung und dem Antragsteller ein zweiter Termin zur Widerrede einzuräumen. Im letzteren erfolgt dann der Schluß und das Urteil.

So sehr auch aus manchen dieser Bestimmungen über den Gang des Verfahrens im ordentlichen Prozesse das ernste Bestreben des Gesetzgebers hervorleuchtet, dem Kläger möglichst schnell zu seinem Rechte zu verhelfen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß andere zum Schutze der Interessen des Beklagten gegebene Anordnungen einem geschickten Prokurator unschwer die Handhabe boten, das Ende des Prozesses weit hinauszuziehen. Daran konnte auch eine noch so peinliche Aufsicht über die Innehaltung der festgesetzten Termine, wie sie unsere Reformation fordert, nicht viel ändern. Es ist daher verständlich, daß Steck den Kreis der Gegenstände, über welche ein weniger umständliches, sog. summarisches Verfahren beim Offizialat eingeschlagen werden sollte, ziemlich weit griff. Als causae summariae sollten nämlich nach Tit. XI (de causis summariis et processu earundem) erachtet werden alle Streitigkeiten um verdienten Lohn, Alimente, Anerkennung der Nachkommenschaft (agnitio prolium); desgleichen um Objekte, deren Wert 20 Thaler nicht übersteigt. Ferner Anklagen wegen Wuchers, Sachen, die den Fiskus betreffen; Anträge auf Einsetzung in den Besitz im Contumazialverfahren nach dem ersten Dekret, auf Zeugenvernehmungen ad perpetuam rei memoriam, auf Erlaß eines Dekretes, bei Insinuation von Schenkungen, Ausfertigung von Privilegien, Anzeigen wegen eines Neuwerks,[1]) Kaution für erlittenen Schaden, Ergreifung von Pfändern oder Eintritt in das Recht der Hypothek nach Vereinbarung, endlich bei Urteilsvollstreckung oder Ausführung von Verpflichtungen,

[1]) Gemeint sind Neubauten, von deren Ausführung der Kläger einen Schaden für sich befürchtet. Vgl. Heiner a. a. O. 80..

die urkundlich festgelegt sind, und wenn von dritter Seite gegen die Vollstreckung Einspruch erhoben wird.

In allen diesen zahlreichen Fällen soll nicht das ordentliche, sondern ein vereinfachtes, summarisches Verfahren Platz greifen. Dasselbe besteht darin, daß mit dem Antrage auf Vorladung des Beklagten gleichzeitig die in Artikeln gegliederte Klageschrift dem Offizial in doppelter Ausfertigung übergeben, von diesem nach der formellen Seite sofort geprüft und, wenn sie den Vorschriften entspricht, dem Beklagten mit der Vorladung zugestellt wird. In dem angesetzten ersten Termine hat dann zunächst der Vertreter des Klägers die eidliche Versicherung abzugeben, daß die Behauptungen der Klage, soweit sie vom Kläger selbst ausgehen, durchaus der Wahrheit entsprechen, soweit dritte in Frage kommen, aber seines Erachtens ebenfalls glaubhaft seien, worauf der Prokurator des Beklagten sich hierüber ähnlich zu äußern und sofort das ganze etwaige Beweismaterial vorzulegen hat. Zur Erörterung der Beweisartikel ist nur ein zweiter, im höchsten Notfalle — wenn der Beklagte mit feierlichem Eide bekräftigen kann, daß er propter iusta inevitabilia impedimenta die Beweise nicht eher herbeischaffen könne — ein dritter Termin anzusetzen. In gleicher Weise wie über die Klagepunkte haben die Prokuratoren der Parteien auch über die vorzubringenden Beweisgründe eidliche Erklärungen abzugeben. Sind die Beweise erbracht und übergeben, so wird in einem folgenden Termine noch Gelegenheit geboten, gegen die Personen und die Aussagen der Zeugen das Nötige vorzubringen, dann aber die Beweisführung geschlossen und das Urteil verkündigt. Einreden (exceptiones dilatoriae) sind gleich im ersten Termine vorzubringen und vom Kläger zu widerlegen. Ist er hieran jedoch aus irgend einem Grunde verhindert, so kann ihm noch ein Termin von vierzehn Tagen zu diesem Behufe eingeräumt werden. Bleibt eine Partei dem ersten oder zweiten Termine fern, so soll in contumaciam verhandelt werden.

Das Verfahren gegen Laien bei Klagen auf Pensionen (Zinsen) und ähnliche jährliche Leistungen, welches unter Wilhelm v. Ketteler und Bernhard v. Raesfeld, wie oben erwähnt, Gegenstand langwieriger Verhandlungen gewesen war, regelt Steck kurz und bündig also: Zuerst ergeht eine

Mahnung mit Angabe der Sache und der in Betracht kommenden Personen. Gegebenenfalls folgt dann die Vorladung zur Erörterung der Gründe, warum die Mahnung nicht befolgt ist. Drittens die Vorladung ad videndum, brachium seculare decerni, endlich die Anrufung des weltlichen Armes selbst. Allen Mandaten sind stets Abschriften beizufügen, welche dem Ortspfarrer eingehändigt werden.

Diese Bestimmungen bilden den Übergang zu Tit. XII, der die Anordnungen im Kontumazialverfahren (de processu in contumaciam) trifft. An der Spitze steht die Verfügung, daß gegen Geistliche im Falle der Widerspenstigkeit gegen richterliche Vorladungen und Urteile wie bisher mit Exkommunikation, Interdikt und Anrufung des weltlichen Armes eingeschritten werden soll. Bleibt ein Laie als Kläger dem angesetzten Termine fern, so kann der Beklagte auf ein Proklama antragen und nach Erlangung desselben, falls in dem angesetzten Termine die Klageschrift nicht eingereicht wird, den Kläger für contumax erklären und sich von jeder weiteren Ladung frei sprechen lassen. Weigert sich der im Termin erschienene Kläger, seine Klageschrift (libellus) zu übergeben, so steht dem Beklagten das Recht zu, einen neuen Termin zu beantragen, in dem dem Kläger ewiges Stillschweigen angedroht und falls er nicht erscheint, in einem weiteren Termine auferlegt, überdies die Gerichtskosten und eine Vergütung des erlittenen Schadens aufgebürdet werden. War der Prozeß schon so weit gediehen, daß die Klage eingereicht und der Beweis erhoben war, so kann der Richter das Urteil in Abwesenheit des Klägers verkündigen. Auf jeden Fall ist jedoch der contumax in die Kosten zu verurteilen.

Weigert sich der Beklagte hartnäckig, den Vorladungen und Entscheidungen des Offizialats Folge zu leisten, so stehen dem Kläger drei verschiedene Wege offen. Er kann entweder ein Proklama beantragen und nach Erlaß desselben den Prozeß weiter führen. Unterliegt er, so hat der Beklagte trotzdem die Kosten zu zahlen. Letzterem soll, wenn er auch nach dem Erlaß des Proklama im angesetzten Termine erscheint, falls die Litiskontestation noch nicht erfolgt war, die Wohltat entzogen werden, Einreden dilatorischer oder peremptorischer Art geltend machen zu dürfen.

Der Kläger kann zweitens auf die Fortführung des Prozesses verzichten und nach erfolgtem Proklama, sowie nach Erlaß des 1. oder des 2. Dekretes (Gerichtsbeschlusses) die Einweisung in die beanspruchten Güter des Beklagten verlangen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die Forderungsklage auf die Sache (actio in rem oder realis) oder gegen die Person, die dem Kläger sein Recht vorenthält, lautet (actio in personam oder personalis). Im ersteren Falle ist der Kläger nach dem ersten Dekrete in den Besitz der streitigen Güter einzuweisen. Richtet sich die Klage aber gegen die Person des Beklagten, so wird der Kläger nur im Allgemeinen in die Güter desselben eingewiesen je nach der Größe der Schuld unter Berücksichtigung der Unkosten des Prozesses und des erlittenen Schadens, so daß ihm beispielsweise 150 Thaler zugesprochen werden können, wenn die Klage auf 100 lautet.

Die erste Einweisung des Klägers in die Güter des Beklagten begründet vorläufig keinen andern Nutzen, als daß er im Besitze derselben bleibt, „causa custodiae et pro majori assecuratione debiti sui". Nur durch die Einweisung auf Grund des zweiten Dekrets wird der Kläger voller Eigentümer der beanspruchten Güter, so daß ihm erst dann auch die Einkünfte aus denselben zufließen. Zwischen dem Erlaß des ersten und zweiten Dekrets soll in der Regel eine Frist von zwölf Monaten liegen — nur ex causis rationabilibus ist davon abzuweichen. Auf diese Weise ist dem Beklagten die Möglichkeit geboten, inzwischen dem Kläger die Prozeßauslagen und den erlittenen Schaden zu vergüten und unter gehöriger Kaution sich dem Gerichte zur Erledigung des Streites zur Verfügung zu stellen. Befolgt der Verklagte das Alles, so wird die erste Einweisung hinfällig. Zum Schutze der Interessen des Beklagten sollte auch die Bestimmung dienen, daß den Einweisungs-Dekreten regelmäßig Vorladungen zur Abhaltung von Terminen mit Androhung bzw. Verhängung der Einweisung voranzugehen haben, eine Überrumpelung des Widerspenstigen also völlig ausgeschlossen war.

Der dritte Weg, der von dem Kläger gegen den Beklagten, der contumax ist, eingeschlagen werden kann, besteht in dem Rechte, ein Strafmandat beim Gerichte zu beantragen, wodurch der sich hartnäckig Widersetzende aufge-

fordert wird, innerhalb eines gewissen Termins bei Gericht zu erscheinen, widrigenfalls er in die angedrohte Strafe verurteilt wird. Andere Formen als die bisher erwähnten verbietet unsere Reform im Kontumazialverfahren gänzlich. Wer dagegen verstößt, soll mit einer Strafe von 5 Mark Münsterisch belegt werden und überdies verpflichtet sein, der benachteiligten Partei Unkosten und Schaden zu ersetzen.

Erscheint der Widerspenstige, während der Prozeß weiter geführt wird, so ist er zu den Verhandlungen zuzulassen, hat aber vor Allem dem Gegner für Kosten und Schaden Ersatz zu leisten. Der Prozeß geht dann weiter, wie er liegt und steht. Einreden von Parteien, die nach ihrer Behauptung zu Unrecht wegen contumacia verurteilt wurden, sind im summarischen Verfahren zu erledigen.

Obwohl in den vorstehenden Bestimmungen über den ordentlichen und summarischen Prozeß wie über das Kontumazialverfahren bereits mit dem größten Nachdruck auf die genaue Innehaltung der vorgeschriebenen Termine hingewiesen wurde, hielt Steck es dennoch für notwendig, in einem besonderen Titel (XIII, de terminorum observatione ac moderatione eorundem) noch eigens den Prokuratoren unter Strafe von 5 Mark Münsterscher Münze anzubefehlen, sich streng an die von der Reform festgesetzten Termine zu halten. Über vierzehn Tage hinaus sollten sich diese nicht erstrecken, es sei denn, daß dem Offizial das Recht gegeben sei, einen größeren Spielraum zu gewähren. Begründet wurde diese Anordnung mit der Tatsache, daß bisher die Prozesse zum großen Nachteil der Untertanen unglaublich in die Länge gezogen wären.[1])

Tit. XIV (de praesentatione actorum) ordnet an, daß die vollständigen Gerichtsakten nach Schluß der Verhandlungen durch den im Prozeß tätig gewesenen Notar möglichstbald dem Offizial einzureichen sind. Die Gewohnheit, daß dies durch die Parteien bzw. deren Prokuratoren geschieht, wird ausdrücklich abgeschafft, da hierdurch nur unnötige Kosten entständen und die Urteilsverkündigung ver-

[1]) „Graves ad nos querelae delatae sunt et re ipsa verum esse invenimus, per inordinatas et cautelosas exceptiones varias innumerabilesque dilationes irrepsisse indeque lites in intollerabilem longitudinem magno subditorum nostrorum dispendio excreuisse."

zögert würde. Dagegen soll es den Parteien vor wie nach frei stehen, sog. informationes juris zu den Akten einzureichen, wodurch jedoch eine Verzögerung der endgültigen richterlichen Entscheidung nicht herbeigeführt werden darf.

Hinsichtlich der Appellation soll nach Tit. XV (de appellatione eiusque formalibus) die Bestimmung gelten, daß gegen jedes endgültige und Zwischenurteil durch den unterliegenden Teil sofort mündlich oder auch binnen zehn Tagen schriftlich die Berufung mit Angabe der Gründe eingelegt werden kann. Ist die Beschwerde (gegen ein Zwischenurteil) derart, daß sie durch die definitive Entscheidung noch behoben werden kann, so darf die Appellation nicht zugelassen werden. In den übrigen Fällen muß der Offizial binnen dreißig Tagen unter Einreichung der Beschwerde um die Erteilung der Apostoli[1]) ersucht werden. Binnen drei Monaten vom Tage der Einlegung der Appellation an gerechnet, es sei denn daß der Richter einen kürzeren Termin bestimmt, ist ihm auch der Nachweis zu liefern, daß der Prozeß durch Ladung des Gegners in der neuen Instanz anhängig gemacht wurde, widrigenfalls die Appellation als nichtig zu erachten und zur Urteilsvollstreckung zu schreiten ist.

Um die Anrufung der höheren Instanz auf das vernünftige Maß zu beschränken verlangt die Reform von dem Appellierenden die Ablegung eines körperlichen Eides,[2]) der die Versicherung enthält, daß die Berufung durchaus notwendig und nicht etwa aus Hinterlist oder um die Sache in die Länge zu ziehen erfolgt sei. Überdies hat der Appellierende gehörige Kaution dafür zu stellen, im Falle seines Unterliegens der Gegenpartei Kosten und Schaden zu ersetzen und den Inhalt des Klagebegehrens zu verabfolgen. Mangelt es hieran, so ist die Appellation ebenfalls nichtig. Will der Prokurator Namens seines Auftraggebers den vorgeschriebenen Eid leisten, so muß er dafür eine Spezialvollmacht vorlegen, ist aber auch verpflichtet, den Schwur sowohl für seinen Mandanten wie für sich selbst abzulegen. Fehlen dem Appellierenden Immobilien, ist er auch nicht in der

[1]) Über die Apostoli vgl. o. 54.
[2]) Die Form des Eides in deutscher Sprache enthält Tit. XVI.

Lage Bürgen für die Kaution zu stellen, so kann letztere mittelst Eides geleistet werden.

Über die Urteilsvollstreckung trifft Tit. XVII (de sententiarum executione) nachstehende Bestimmungen: Ist das Urteil vom Offizial gefällt und keine gültige Appellation eingelegt, so kann der obsiegende Teil auf den Erlaß eines Vollstreckungsmandates (mandatum executoriale) antragen, in welchem dem Verurteilten unter schwerer Strafe — die zur Hälfte dem Fiskus, zum anderen Teile dem Gegner verfällt — auferlegt wird, innerhalb einer bestimmten Frist den Richterspruch auszuführen, widrigenfalls er zu einem genau festgesetzten Termine vorgeladen wird, in welchem die Verurteilung zu der angedrohten Strafe erfolgt. Läßt der Verurteilte auch diesen Termin verstreichen, so steht der obsiegenden Partei das Recht zu, vom Offizial Vollstreckungs-Mandate an die Stadtverwaltungen, Richter und andere weltliche Beamten, zu deren Bezirk Eigentum und Person des Verurteilten gehören, zu verlangen. Erheben sich bei den Adressaten Zweifel über den Inhalt der Befehlsbriefe, so haben dieselben unverzüglich den Offizial um Aufklärung zu ersuchen. Befinden sich Eigentum und Person des Verurteilten außerhalb des Hochstifts, so werden zu Gunsten des obsiegenden Teils vom Offizial Schreiben um wechselseitige Rechtshülfe (litterae subsidiales vel mutui compassus) ausgestellt.[1]) Lassen sich die um Vollstreckung des Urteils ersuchten Beamten Arglist oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so sind sie in die ihnen in den Mandaten angedrohten Strafen zu verurteilen und durch neue strengere Mandate zur Ausführung der Vollstreckung zu zwingen. Von der durch die Verordnung Bernhards v. Raesfeld vom Jahre 1560 verfügten Verhängung der schwersten kirchlichen Strafen gegen widerspenstige Richter und andere weltliche Beamte ist hier nicht mehr die Rede. Unsere Reform bestimmt nur noch, daß, wenn die Exekution hinsichtlich eines kirchlichen Benefiziums in Frage kommt, hierbei gemäß dem Rechte, den Statuten, Privilegien und löblichen Gewohnheiten der Kirche zu verfahren ist. Im Übrigen

[1]) Das Beispiel eines derartigen Briefes in subsidium juris, auch mutuae compassionis oder mutui compassus genannt bei Otto Riedner a. a. O. 279—280.

wird hinsichtlich der Zwangsvollstreckung über weltliche Güter auf die General-Konstitution verwiesen, welche Fürstbischof Johann hierüber eigens erlassen habe.[1])

Mit Mandaten, die ein Verbot oder eine Nichtigkeitserklärung u. ä. (**mandata sine clausula**) enthalten, das gerichtliche Verfahren zu beginnen, gestattet Tit. XVIII dem Offizial nur in den vom gemeinen Recht vorgesehenen Fällen, wenn nämlich 1) eine Handlung in Frage steht, die nach Recht und Gewohnheit untersagt ist und an sich Strafe verdient; 2) wenn ein unersetzbarer Schaden zugefügt ist oder befürchtet wird oder ein Vergehen gegen das gemeine Wohl oder die guten Sitten vorliegt; 3) wenn Geistliche oder deren Eigenhörige, Untergebene und Schutzbefohlene für ihre Person oder ihren Besitz vor den weltlichen Richter vorgefordert werden. Zudem muß die Tatsache, auf welche sie sich gründen, vor Erlaß summarisch festgestellt sein. Ist das nicht geschehen, sind die Mandate als ungültig zu erachten. Auch bei Appellation gegen ein Endurteil dürfen Verbotsmandate erlassen werden. Wird aber gegen ein Zwischenurteil Berufung eingelegt erst dann, wenn die Frage des Rechtsüberganges feststeht (**quam si de devolutione constet**).

In allen übrigen Fällen hat der Prozeß mit der Vorladung oder einem eingeschränkten Mandat (**m. cum clausula**) zu beginnen. Wird ein solches erlassen, was jedoch nur auf einen rechtlich und tatsächlich begründeten Antrag hin geschehen darf, so soll es der Vorladung gleich geachtet werden, so daß der Kläger im ersten Termine seine Klageschrift einzureichen und dann den Prozeß in der vorgeschriebenen Weise weiterzuführen verpflichtet ist. Zeigt sich der Beklagte widerspenstig, so kann gegen ihn zur Verhängung der angedrohten Strafe oder auch auf den im Kontumazialverfahren genannten Wegen eingeschritten werden.

Der Umstand, daß der Beklagte sich bereit erklärt, genügende Kaution dafür zu stellen, sich vor Gericht zu verantworten, gibt ihm keineswegs das Recht, den Gegner inzwischen in seinem Besitze zu stören oder zu berauben —

[1]) Dieselbe findet sich in dem Drucke: „Unsers Johans von Gottes gnaden . . bestettigte Münsterische Gemeine Ordnungen", der gleichzeitig mit der Reform des Offizialats und den Ordnungen für das weltliche Hof- und die Landgerichte bei Tzwivel erschien, Tit. I S. I—VI.

wie es hie und da vorgekommen sei —, er habe vielmehr die gerichtliche Entscheidung durchaus abzuwarten. Ist der Besitz aus vernünftigen Gründen strittig, soll der Offizial denselben unter Sequester stellen oder beiden Parteien anbefehlen, sich desselben nicht zu bedienen und Gewalttätigkeiten zu vermeiden. Liegen derartige Gründe jedoch nicht vor, so wird der Offizial mit Verbotsmandaten (**sine clausula**) dafür Sorge zu tragen haben, daß der legitime Eigentümer in seinem Besitze nicht gestört wird, so lange das gerichtliche Verfahren noch schwebt.

Tit. XIX rügt, daß sog. Diffamationsklagen (**processus ex lege diffamari**) im Hochstift Münster bis dahin hie und da zu Unrecht, entgegen den Bestimmungen des (kanonischen und Civil-) Rechts vor dem Offizialat angestrengt und durchgeführt worden seien. Prozesse dieser Art waren im Mittelalter nicht bloß üblich, wenn es sich um die Abwehr unwahrer Beschuldigungen und übler Nachrede, sondern auch wenn es sich um die Zurückweisung vermeintlicher Ansprüche handelte, deren sich die Gegenpartei außergerichtlich gerühmt hatte. Besonders im letzteren Falle bot das Verfahren dem Kläger große Vorteile, indem nämlich der Diffamat von dem Diffamanten „die rechtliche Anbringung und Ausführung derjenigen Ansprüche, deren er sich rühmte, verlangen und für den Fall der entweder nicht angestellten oder nicht erwiesenen Klage vom Richter die Verweisung desselben zur ewigen Ruhe fordern konnte."[1]) Um nun den bisher aufgetretenen Mißständen vorzubeugen bestimmt die Reform, daß derlei Prozesse in Zukunft nur eingeleitet werden dürfen, wenn es sich 1) um eine wirklich boshafte Verleumdung oder eine ernste und wiederholt ausgesprochene Prahlerei über gewisse Ansprüche handle. Als weitere Voraussetzungen haben außerdem zu gelten, daß 2. der Diffamat der Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters für die Hauptklage unterstehe, endlich 3., daß die Sache ihrer Natur nach vor das Consistorium gehöre.[2]) Das Prozeßverfahren selbst

[1]) Vgl. Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie XXV (1834) 169—170 s. v. diffamatio. Der Name der lex diffamari stützt sich auf L 5 C de ingenuis manumissis (7, 14) des cod. Justin.

[2]) Aus diesen Anordnungen leuchtet deutlich das Bestreben hervor, die Kompetenz des Offizialats auch in diesem Punkte zu beschränken. Dem entsprechend findet sich in der Ordnung des weltlichen Hofgerichts

wird also geregelt: Der Beschuldigte hat zunächst die Tatsache der unwahren Behauptung dem Gerichte namhaft zu machen und in einem hierfür angesetzten Termine zu beweisen. Ist das geschehen, so wird der Gegner (hier also der Diffamant) zu einem Termine vorgeladen, in dem er sich über die von ihm erhobenen Anschuldigungen zu verantworten hat. Gleichzeitig wird ihm angedroht, es werde ihm ewiges Stillschweigen auferlegt werden, falls er sich bei Gericht nicht einfindet. Erscheint er im Termine, so wird in der Sache dem Rechte gemäß verfahren.

Hinsichtlich der Gegenklagen bestimmt Tit. XX, daß sie vor der Litiskontestation oder wenigstens im ersten Termine nach derselben einzulegen sind. Über ihre Zulässigkeit wird den Prokuratoren der streitenden Parteien nur Rede und Antwort gestattet. Nimmt der Richter die Gegenklage an, so wird sie mit dem Hauptprozesse zusammen behandelt und erledigt. Ein besonderes Verfahren ist dagegen in dem Falle durchzuführen, wenn der Antrag auf Gegenklage erst in einem späteren Stadium des Hauptprozesses erhoben wird.

In Diskussions-Prozessen sollen nach der Reform die Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Anwendung kommen. Schuldscheine und Obligationen der Parteien dürfen die Notare aber nicht — wie bisher mißbräuchlich geschehen — ohne Vorwissen des Offizials an sich nehmen, dieselben sind vielmehr bei Gericht einzureichen.

Was das Verfahren in Arrest- und Armensachen anlangt, so verweist die Reform (in Tit. XXII und XXIII) lediglich auf die für alle Gerichte in dieser Hinsicht ergangenen allgemeinen Ordnungen.[1])

Tit. XXIV und XXV setzen die Gerichtsgebühren für die Beamten des Offizialats und die Sporteln für die Siegelkammer fest. Bemerkenswert ist dabei nur, daß den Advokaten keine festen Sätze ausgeworfen werden, was sich aus der Natur ihrer Tätigkeit jedoch leicht erklärt.[2])

Münster 1571 bei Tzwiwel CXV—CXVI eine Bestimmung über die Prozesse ex l. diffamari, die buchstäblich mit der Vorschrift für das geistliche Gericht übereinstimmt.

[1]) Vgl. Gemeine Ordnungen a. a. O. Tit. II, S. VII—IX und Tit. VIII und IX, S. XIV—XV.

[2]) Die Reform richtet an die Advokaten nachstehende eindringliche Ermahnung, ihre Klienten nicht zu übervorteilen: „Advocatorum con-

Im letzten (XXVI.) Tit. ordnet Steck eine alljährlich oder wenigstens jedes zweite Jahr vorzunehmende Visitation des Offizialats durch bischöfliche Kommissare an. Als Vorbild schwebte ihm dabei wohl ohne Zweifel die allgemeine Bistumsvisitation vor Augen, die nach frühmittelalterlichen Bestimmungen in ähnlichen Terminen abzuhalten war.[1]) Bei der Visitation des geistlichen Gerichts sollten die Vertreter des Fürstbischofs nicht bloß alle dem Offizialat eidlich verpflichteten Beamten vom höchsten bis zum untersten ohne alle Ausnahme vor sich laden und über etwaige Mängel an Personen und Zuständen verhören, sondern auch streitende Parteien und andere Personen, die sich freiwillig zum Zeugnis erboten, vernehmen. Dem Verhör hatte aber die Vereidigung voranzugehen.[2])

Überblicken wir noch einmal kurz die Ordnung des Münsterischen Kanzlers für das Offizialat, so werden wir zugeben müssen, daß das Ganze unleugbar einen großen Fortschritt gegen die Vergangenheit bedeutete. Kann auch von bahnbrechenden Neuerungen — die seit dem frühesten Auftreten der geistlichen Gerichte in Deutschland übliche Schriftlichkeit des Verfahrens[3]) wird auch von Steck beibehalten — nicht die Rede sein, so ist doch die bessernde Hand an vielen Stellen sowohl der Gerichtsverfassung wie der Prozeßordnung angesetzt worden.[4])

---

sistorij nostri conscientie committimus, ne amplius a partibus exigant, quam quod pro qualitate causae aequum et honestum sit. Et si inter advocatum et clientem de salario conveniri nequeat, debet officialis ac ejus assessor causam ex jure et aequitate decidere".

[1]) Die gleiche Verfügung findet sich am Schlusse der Ordnung für das weltliche Hofgericht. Sie fehlt in der Landgerichtsordnung, ebenso in der Reformation des Kölner Offizialats von 1528, an deren Schlusse es heißt: „Omnia, quae emendationem exigebant, castigauimus. Quod si posthac alia irrepant, quae necesse sit corrigere, nouis morbis noua remedia dabimus". Lünig a. a. O. 676.

[2]) Verordnungen der Kommissare auf Grund derartiger Visitationen sind zahlreich erhalten. Wir nennen hier nur die Reformen vom 15. bzw. 18. Juni 1575 (im Mscr. 398 des städtischen Archivs Münster fol. 72—76 bzw. 78—81), vom 5. Juli 1586 (im Mscr. 245 der hiesigen Universitäts-Bibliothek), vom 7. Dez. 1604, aus den Jahren 1635 und 1637 (im Staats-Archiv Münster M. L. A. 449, 1).

[3]) Schon für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hat dies für Konstanz Barthel Heinemann in seinen „Beiträgen zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrh." 1909 49 ff. nachgewiesen. — [4]) Vgl. o. 55, 56, 58, 61, 64, 69, 71, 73, 74.

In der Einführungs-Verordnung vom 31. Okt. 1571, welche der Reformation vorgedruckt ist, stellt der Fürstbischof selbst die Tatsache fest, daß nicht bloß bei einem oder anderen Gericht im Bereiche des Hochstiftes, sondern allenthalben im Lande bei den richterlichen Behörden, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, sich die schädlichsten Irrtümer und Mißbräuche bis zum Übermaße eingeschlichen hätten und daß ihm daher seit dem Antritte seiner Regierung nächst der Aufrechterhaltung des religiösen Lebens nichts mehr am Herzen gelegen habe, als das Bemühen, die mit so vielen Fehlern und Mängel behaftete Gerichtsverwaltung zum gleichmäßigen und gebührenden Glanze und Ansehen wieder zurückzuführen.[1]) Die Reform des Offizialats ist mithin nach dem Willen ihres Urhebers *nicht als eine radikale Umgestaltung*, sondern vielmehr *als eine Ausmerzung der im Laufe der Zeit eingerissenen Mißbräuche* anzusehen. Um dieses Ziel zu erreichen, fährt der Fürstbischof fort, sei eine enorme Arbeit erforderlich gewesen — dabei dachte er wohl vor Allem an seinen treuen Kanzler Steck —, aber schließlich doch die nachstehend gedruckte Ordnung glücklich zu Stande gebracht worden, die nach seinem Urteile den heiligen Kanones, den Gesetzen und der Billigkeit entspräche.[2]) Er gäbe sich deßhalb der Hoffnung hin, daß dieselbe Beifall finden, jedenfalls nicht geschmäht werden würde und befehle daher deren Einführung und genaueste Beobachtung allen Offizialen, Richtern, Unterthanen, sowie den am Offizialat verkehrenden Parteien. Wer es wagen sollte, dem entgegen zu handeln, verfalle nicht bloß in des Bischofs schwere Ungnade, sondern auch in die durch die neue Ordnung angedrohten Strafen.[3])

---

[1]) „In omnibus passim dictae dioecesis iusticijs ac subsellijs tam ecclesiasticis quam saecularibus — so heißt es wörtlich, nocentissimi iidemque cumulatissimi errores atque abusus irrepserant". Als seine Absicht bezeichnet es Johann „quam plurimis naevis et mendis deformatam [iustitiae administrationem] ad aequabilem debitumque nitorem et decorem reducere".

[2]) „Sacris canonibus legibusque ac aequitati convenit".

[3]) „Is noverit, non tantum seueram nostram indignationem, sed et debitas ac in eadem reformatione comminatas poenas se irremissibiliter incursurum". Derselbe Schluß auch in den Einführungs-Verordnungen der Hof- und Landgerichts- sowie der gemeinen Ordnungen.

## V.

## Opposition gegen die Einführung der Steck'schen Reform.

Unter allgemeiner Freudenbezeugung, sagt der Fürstbischof in der wiederholt erwähnten Verordnung vom 31. Okt. 1571, sei die Reform des geistlichen Gerichtes von den Ständen angenommen. Mit dieser Behauptung stimmt die Tatsache durchaus überein, daß in allen Phasen der Verhandlungen über das große Justizreformwerk, von dem Einspruche des Sekundarklerus gegen die Änderung des Erbrechtes der Geistlichen abgesehen,[1]) sich nicht die geringste Spur eines prinzipiellen Widerstandes gegen die vorgelegte Reformation des Offizialats in der Öffentlichkeit nachweisen läßt. Um so größer war daher unser Staunen, als wir in den bisher unbekannt gebliebenen ältesten Protokollen des Domkapitels, die mit dem 31. März 1572 anheben, die Opposition gegen die von den Landständen einhellig gebilligte und vom Landesherrn zur Einführung befohlene Neuordnung des Offizialats in voller Tätigkeit sahen. Nicht geringere Verwunderung mußte es ferner erregen, daß wir an der Seite des Domkapitels, welches doch vor wenigen Monaten als erster Stand der Reform zugestimmt hatte, jetzt die Stadt Münster, den anerkannten Vorort des dritten Standes, der mit dem Domkapitel sonst so oft in Fehde lag, einträchtig in der Opposition erblicken.

Es erhebt sich die interessante Frage: wie ist ein solcher merkwürdiger Umschwung zu erklären und wie konnten die Opponenten hoffen, ein in allen Instanzen rechtmäßig verabschiedetes Landesgesetz noch zu Fall zu bringen? Die Domkapitelsprotokolle geben uns hierfür dankenswerten, wenn auch nicht völlig erschöpfenden Aufschluß.

In der Sitzung vom 31. März 1572 beschloß das Domkapitel: der Kapitel-Syndikus Lic. Schade[2]) und der Siegler Voß sollen sich mit dem Prokurator am Offizialat Grothegesen[3]) förderlichst zusammentun und die Mängel

---

[1]) Vgl. o. 36. — [2]) Vgl. über ihn o. 19.

[3]) Johann Grothegesen war damals wohl der älteste Prokurator am Offizialat. Er ist bereits im Jahre 1540 am geistl. Gericht nachzuweisen. Protokollbuch Gerhards Lennepp im St. A. M.

der Reform des geistlichen Gerichts nebst Vorschlägen zur Verbesserung derselben aufs Papier bringen. Die beiden Erstgenannten sollen dann zum Kanzler an den Hof ziehen und mit diesem und anderen Räten verhandeln, daß die [neue] Reform des Offizialats vor der Eröffnung des weltlichen Hofgerichts zu Stande gebracht wird, „und in allewege das geistliche Gericht das obriste gericht pleibe".[1])

Dieser Beschluß bietet für das Aufkommen der Opposition und deren Motive wertvolle Anhaltspunkte. Zunächst ist sicher, daß Voß nicht in seiner Eigenschaft als Siegler, noch weniger als Generalvikar — in jeder der beiden Stellungen war er ja bischöflicher Beamter —, sondern aus besonderem Vertrauen dem Syndikus seitens des Domkapitels für die Umgestaltung der Offizialatsreform zugeordnet wurde. Wie früher schon wiederholt erwähnt bekleidete Voß auch die Würde des Dechanten am alten Dome und war als solcher altem Herkommen gemäß der Sprecher des niederen Klerus (os cleri). Als zu Beginn des Jahres 1570 die Absicht der Landstände ruchbar wurde, dem Sekundarklerus das Erbrecht zu verkürzen, hatte Voß mit jener energischen Eingabe an den Fürstbischof das Vorgehen des Landtages bekämpft und glücklich vereitelt.[2]) Die Reform des Offizialats mochte ihm bei der Heimlichkeit, mit der politische Angelegenheiten damals behandelt zu werden pflegten, so lange die Verhandlungen dauerten, in ihren Einzelheiten unbekannt geblieben seien. Als dieselbe jedoch im Winter 1571 im Druck erschien und damit in der Öffentlichkeit bekannt wurde, erhob sich aus den Kreisen der Sekundärgeistlichkeit lebhaftester Widerspruch. Man tadelte, daß die Steck'sche Arbeit nach dem Stil und Herkommen, sowie der Gewohnheit des geistlichen Gerichts „in vielen Artikeln unvollständig, dabei allzu knapp und kurz gehalten sei, vor allem aber den Privilegien, Freiheiten und der besonderen rechtlichen Stellung der Geistlichkeit schnurstracks zuwiderlaufe". Diese herbe Kritik ist in der eigenhändigen Aufzeichnung eines intimen Freundes des Generalvikars Voß,

[1]) Domkapitels-Protokolle 1572—1574 1 im Domarchiv.
[2]) Vgl. o. 36 ff.

nämlich des Dechanten Everwin Droste von St. Martini in Münster niedergelegt.[1]) Durch sie lernen wir einen zweiten Vertreter des lebhaften Widerstandes gegen die Durchführung der Steck'schen Neuordnung des Offizialates kennen. Beide, Voß und Droste, waren geborene Münsteraner, ganz erfüllt von dem Bürgerstolz der auf die freie Reichsstadt lossteuernden führenden Geister ihrer Vaterstadt, von dem das eben erwähnte Schreiben des ersteren an Johann v. Hoya sprechendes Zeugnis ablegt. Beide standen in der Kraft des ersten Mannesalters[2]) und waren früh in hohe kirchliche Stellungen gekommen.[3]) In der Rechtsschule der Kölner Universität ausgebildet vertraten beide mit dem größten Nachdruck die in den geistlichen Fürstentümern seit unvordenklichen Zeiten fest eingebürgerte rechtlich bevorzugte Stellung des geistlichen Standes. Sie mußten daher die geschworenen Feinde jener Richtung sein, welche bei der Neuordnung des Justizwesens in unserem Hochstifte die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes von Anfang an einzuschränken bestrebt gewesen waren. Wer den angestammten Sinn des Westfalen für das Althergebrachte und besonders seine unüberwindliche Zähigkeit in der Verteidigung ihm seit Alters zustehender Rechte kennt, dem wird es leicht verständlich, daß Männer wie Voß und Droste mit Leichtigkeit die Kreise ihrer nächsten Standesgenossen, der Stiftsherren, sowie der Pfarrgeistlichkeit in Stadt und Land zum entschlossenen Widerstande gegen eine Verkürzung ihrer gemeinsamen Gerechtsame anzufeuern in der Lage waren. Höchstens darüber konnte ein Zweifel bestehen, in welcher Richtung der Kampf mit der sichersten Aussicht auf glücklichen Erfolg einzuleiten sein würde. An den Landesherrn sich unmittelbar zu wenden wie ein Jahr vorher, mochte man mit Rücksicht auf die durch die Ein-

[1]) Vgl. Westf. Zeitschrift 64, 259.

[2]) Voß zählte 1571 etwa 35, Droste erst 29 Jahre.

[3]) Voß hatte seit 1561 das Amt des Sieglers und Generalvikars inne, stand vorübergehend auch an der Spitze des Offizialats und war seit 1568 durch Wahl der Stiftsherren Dechant vom alten Dome. — Droste war seit Juni 1564 Dechant von Martini, hatte aber erst seit Palmensonntag (23. März) 1567 bei seiner Stiftskirche Residenz gehalten. Vgl. über Beide W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation a. a. O. XLII—XLIII, über Droste noch Huyskens, Everwin Droste Programm des städtischen Gymnasiums zu Münster 1907.

führungsverordnung vom 31. Okt. 1571 aufs höchste in die Erscheinung getretene Auktorität Johanns mit Recht für bedenklich erachten. Handelte es sich doch jetzt nicht mehr um ein erst zu erlassendes (lex ferenda), sondern um ein bereits rechtsgültig zu Stande gekommenes Gesetz (lex lata). Man wandte sich daher mit der Bitte um Unterstützung an jene Instanz, die dem Sekundärklerus am ersten die Sicherheit bot, die in Gefahr stehenden Standesinteressen wirksam wahrzunehmen. Das war das Domkapitel.

In der ältesten und einflußreichsten Korporation des Landes hatte sich vor nicht gar langer Zeit eine höchst bedeutsame Veränderung vollzogen. Nach dem Ende März 1569 erfolgten Tode des Domdechanten Johann v. Schenking war durch die Wahl der Kapitelsherren der bisherige Scholaster Gottfried v. Raesfeld an seine Stelle getreten und am 23. Mai vom Fürstbischof als Domdechant bestätigt worden. Mit ihm hatte ein Mann die Leitung des Domkapitels in die Hand genommen, „der mit entschieden katholischer Gesinnung große Gewandtheit in den Geschäften, ein reiches Wissen und unbeugsame Zähigkeit des Charakters verband".[1]) Raesfeld war es gewesen, der unmittelbar nach Antritt seines neuen Amtes die schon vor der Thronbesteigung Johanns v. Hoya angeregte, durch andere dringende Arbeiten jedoch etwas in den Hintergrund getretene religiöse Reform der Diözese mit Feuereifer in Fluß gebracht hatte. Als schönste Frucht dieser Bestrebungen kann die Visitation bezeichnet werden, welche im August 1571 in der Stadt Münster begonnen war und bis zum Ende des Jahres im weiteren Umkreise der Hauptstadt unter lebhaftester Teilnahme des Domdechanten ihre Fortsetzung gefunden hatte.[2]) Bei dem Haupte des Domkapitels fanden denn auch die Vertreter des Sekundarklerus, als sie ihm ihre Beschwerden gegen die Steck'sche Neuordnung des Offi-

[1]) Vgl. W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation a. a. O. XXXIX. Dazu F. Degering, Gottfried v. Raesfeld in der Schrift Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen Münster 1906 136—250.

[2]) Die bedeutenden Verdienste Gottfrieds v. Raesfeld um die Förderung der religiösen Reform in unserem Bistum werden durch hochinteressante Aktenstücke ins rechte Licht gesetzt, die, bisher verschollen, neuerdings im Archive des General-Vikariats aufgefunden worden sind. Ich gedenke, dieselben an anderer Stelle eingehend zu verwerten.

zialats vortrugen, volles Verständnis und weites Entgegenkommen.[1])

Wo kirchliche Rechte und Freiheiten in Frage kamen, konnte man unbedingt auf die Hülfe und Unterstützung Gottfrieds rechnen. Der unter seinem Vorsitze zu Stande gebrachte Kapitelsbeschluß vom 31. März 1572 deutet übrigens klar darauf hin, daß die Erbherren des Stifts von der Errichtung des weltlichen Hofgerichts eine Schmälerung der Bedeutung des Offizialats befürchteten, indem sie darauf drängten, „daß das geistliche Gericht in allewege das obriste gericht pleibe". So ganz allgemein können die Freudenkundgebungen der Landstände über die Verabschiedung der neuen Offizialatsordnung doch wohl nicht gewesen sein, wie es in der bischöflichen Einführungs-Verordnung hieß. Es ist wenigstens nicht gut abzusehen, daß dem Domkapitel erst nach der Veröffentlichung der Justizreformgesetze die gefährdete Stellung des Offizialats zum Bewußtsein gekommen sein sollte. Wie dem aber auch sei; das Frühjahr 1572 zeigt uns den gesamten Klerus des Bistums in entschlossener Opposition gegen die bevorstehende Einführung der gesetzlich verabschiedeten Offizialatsreform.

Verschiedene Umstände trafen zusammen, diesem Widerstreben der Geistlichkeit glücklichen Erfolg zu verheißen. Zunächst war ja das ganze große Reformwerk der Justiz noch nicht definitiv unter Dach und Fach gebracht, insofern dessen finanzielle Sicherstellung eine bloß provisorische Lösung erfahren hatte. Die Einführung der Bier-Accise stieß auf erheblichen Widerstand im Lande. Durch fürstlichen Befehl vom 24. Dez. 1571 war die Abgabe auf eine Tonne Bier oder Koit an den Orten, wo sie bisher vom Landesherrn erhoben wurde, auf 2 Schilling erhöht und dort, wo das Bier bisher accisefrei war, in gleicher Höhe neu eingeführt worden.[2]) Von der neuen Steuer blieben gemäß

[1]) Klassischer Zeuge ist hierfür wieder Everwin Droste, der von der Reformation des geistlichen Gerichts, wie sie von den Landständen angenommen war, schreibt: [haec reformatio] „interveniente et accedente auctoritate reverendi et magnifici viri Godfridi de Raisfeldt . . abolita, cassata" [est]. Vgl. Westf. Zeitschrift a. a. O. 259.

[2]) Die münsterische Tonne hielt 112—115 Quarten (Kannen). Vgl. Joseph Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster. Dissert. Leipzig 1907 47. — Der münsterische Koit war ein aus Gerstenmalz

den Beschlüssen des Landtags nur jene Ortschaften verschont, „da Capitell, Ritterschaft und Stadt und Städte Jurisdiction, Freiheit und Gebiet haben". Die Abgabe sollte von den Brauern, für das „frembt eingekaufte" Bier von den „Teppern oder Krogern" allmonatlich an den zuständigen Amtsrentmeister entrichtet und von letzterem vierteljährlich dem Siegeler des Offizialats eingesandt werden. Um Betrug und Hinterziehung der Abgabe zu vermeiden, ward den Brauern und Schankwirten nicht bloß die Pflicht auferlegt, jeden Samstag Nachweisungen über die gebrauten bzw. verzapften Mengen dem Ortsvogte einzureichen, der sie dann im Original durch die Rentmeister zur Kontrolle an die fürstliche Kanzlei weiter zu geben hatte, Brauer, Verzapfer und Vögte sollten überdies noch einen leiblichen Eid ablegen, in dem sie die gewissenhafte Befolgung der vom Landesherrn angeordneten Vorschriften über die Erhebung der Accise angelobten.[1]) Es läßt sich leicht begreifen, daß diese Anordnungen weite Kreise der Bevölkerung in Harnisch brachten. Die Ablegung der verlangten Eide wurde als drückend,[2]) die Einlieferung der wöchentlichen Nachweisezettel als lästig empfunden.[3]) Die Erhöhung bzw. Neu-

mit einem Zusatz von Weizenmehl gebrautes, stark gehopftes Bier, welches sehr haltbar war und deshalb einen bedeutenden Export veranlaßte. Er kostete je nach Qualität die Kanne 3, 4 oder 5 Pfg. um jene Zeit. Ebenda 39. 47.

[1]) St. A. M. Landtags-Akten 1567—1574 fol. 492—493 das Ausschreiben Johanns an die Amtleute Ahaus 24. Dez. 1571, fol. 485—491 „Die Ordnung mit einnehmung der Axisen".

[2]) In einem Schreiben an die Stadt Münster vom 20. Febr. 1572 bittet Dietrich von der Recke, münsterischer Bürger, der sich im „Kerspell zu Drenstenvorde zum Dorle Brawens und Zappens ernähren müsse" und von dem Drosten zu Wolbeck Ludger von Raesfeld „fast heftig" gedrängt werde, „einen lieblichen aidt des newen axisens halber" zu leisten, während doch „der wirdt am Gronenwoldt unde etzliche mher daeselbst" mit einem solchen Ansinnen bisher verschont geblieben wären, Bürgermeister und Rat um Fürsprache bei dem Drosten, wenigstens so lange von der Eidesleistung verschont zu bleiben, als seine Nachbarn nicht dazu aufgefordert würden. Stadt-Arch. M. VIII, 128 Orig.

[3]) Derartige Nachweisezettel waren übrigens in der Stadt Münster bei Erhebung der Bier-Accise ebenfalls üblich und von dort wohl für die bischöfliche Verordnung übernommen worden. Die Brauer mußten für das gewerbsmäßig zu verkaufende Bier die Zettel beim städtischen Grüter ausstellen lassen und an den Sonnabenden mit dem Betrage der Accise auf dem Grutamte abliefern. Vgl. Grewe a. a. O. 43.

einführung der Accise erregte vielfach lebhaften Unwillen, der sich in Eingaben an das Domkapitel und den Rat der Stadt Münster äußerte. Am größten war wohl die Mißstimmung der selbstbewußten Bürgerschaft in der Hauptstadt des Bistums, welche die eindringlichsten Klagen darüber erhob, daß das in Münster seit Jahrhunderten mit städtischen Abgaben belastete Bier bei der Ausfuhr auf das Land überdies der fürstlichen Besteuerung unterworfen werden sollte.[1]) Hatten die Städtevertreter das Gespenst der Doppelbesteuerung auf dem Landtage nicht rechtzeitig erkannt oder hatten sie das Unheil nicht mehr abzuwenden vermocht? Sei dem wie ihm wolle; nachdem einmal die Accise bewilligt und durch landesherrliche Verordnung ausgeschrieben war, bedurfte es außergewöhnlich großer Anstrengungen, sie wieder abzuändern oder gar sie wieder gänzlich abzuschaffen. Wie nahe lag es da, daß sich die Städte nach Hülfe und Unterstützung umsahen, um ihr Ziel zu erreichen! Dem Domkapitel, das noch andere Wünsche, wie wir wissen, auf dem Herzen hatte, konnte es nur im hohen Grade willkommen sein, wenn sich der dritte Stand in dieser Verlegenheit an den clerus primarius wandte. Vereint konnten jedenfalls Kapitel und Städte ihre Interessen viel leichter zur Geltung bringen. Den genauen Zeitpunkt dieser Annäherung vermögen wir nicht anzugeben. In den ersten Monaten des Jahres 1572 sehen wir die Stadt Münster noch in unmittelbarem schriftlichen Verkehr mit dem Fürstbischof und dessen Beamten.[2]) Es kann keinem Zweifel

[1]) Mindestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, befand sich die Stadt im Besitze der gesamten Accise auf Getränke, Holz, Getreide, Tuche usw. Vgl. Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter bei Hellinghaus a. a. O. 137 ff. — Über die verschiedenen Arten der Bierbesteuerung in Form einer Material- (Grutmonopol) und der späteren Fabrikat-Steuer Ausführliches bei Grewe a. a. O. 17 ff. 41 ff. — 1570 brachte die Accise auf Koit die sehr erhebliche Summe von 7005 Mk. ein, während aus dem Brauen des Gestbieres (des noch jetzt beliebten Alt- und Frischbieres) nur 53 und vom Grusinck (Grutbier) gar nur 6 Mk. gelöst wurden. Grewe a. a. O. 42. Ein Rückgang des Exports stand infolge der Doppelbesteuerung mit Recht zu befürchten.

[2]) Das Ratsprotokoll verzeichnet: „Veneris 18. Januarij. Stegerung der Beers-Axisen. Zum Drosten [in Wolbeck Ludger v. Raesfeld] widderumb zu schreiben, in saichen des Beers-Axisen zu Albersloe abzu-

unterliegen, daß der Landesherr in seinen Antworten auf die Verbindlichkeit der Landtagsbeschlüsse und die Notwendigkeit der Erhebung der Accise zum Unterhalte des einzuführenden Hofgerichts hingewiesen, mithin die Eingaben der Stadt abschlägig beschieden hat. Ende März hören wir dagegen, daß Johann in eine „Communikation der accisen und anderer Punkten halber eingewilligt" habe. Das Domkapitel teilt diese Nachricht dem Stadtrate mit und übersendet gleichzeitig Eingaben der Stadt Vechta und anderer Gemeinden über Abschaffung der neuen Steuer.[1]) Durch das Dazwischentreten der Erbherren des Stiftes hatte der Fürstbischof wenigstens insoweit nachgegeben, daß er einer mündlichen Erörterung der obschwebenden Klagen ferner nicht mehr ausweichen wollte, wenn er auch im Übrigen auf seinem bisherigen ablehnenden Standpunkte völlig verharrte. Von da an sehen wir nun den ersten und dritten Stand der Landschaft in Sachen der Biersteuer innig Hand in Hand gehen, eine Tatsache, die auch auf die Differenzen wegen des geistlichen Gerichtes schon an sich nicht ohne Nachwirkung bleiben konnte. Es kam aber noch hinzu, daß den führenden Kreisen der Landeshauptstadt, die bisher zur Wahrung der eigenen Gerechtsame mit Freuden für eine Beschränkung der Zuständigkeit des geistlichen Gerichts eingetreten waren, allmählich das Bewußtsein aufging, die Einrichtung des weltlichen Hofgerichts neben dem Offizialat möchte in Zukunft dem Stadtgericht doch merklichen Abbruch tun. Diese Erwägung mußte sie von selbst auf den Gedanken bringen, sich Garantien für das ungeschmälerte Fortbestehen der städtischen Jurisdiktion

---

schaffen . . Martis 22. Januarji. Relatio der Beer-Axisen ist durch den Frigreven [Melschede. — Über die der Stadt gehörige Freigrafschaft vgl. Adolph Tibus, Gründungsgeschichte 1885 296 ff. und Theodor Lindner, Die Veme 1890 23], so ehr zu Senden bei den zu Wolbeck Drosten und Rhentmeistern verschaffet, als nemblich das der Her Droste 14 taghe will harren mit der Axisen von Münster . . ausgeführt". [Das Protokoll ist hier nicht vollständig. Der für dasselbe freigelassene Raum wurde nicht ausgefüllt] . . 31. Jan. Litterae Rmi Der Axisen seindt verlesen und befohlen, den Olderleuten zuzustellen . . 8. Febr. In saicken der Axisen bei m. g. F. und H. zu verbitten, ist verordnung gescheen". Städt. Archiv M. Die in den Protokollen erwähnten Schreiben liegen nicht vor.

[1]) Domkapitelsprotokoll vom 31. März im Domarchiv.

zu verschaffen, ein Ziel, das im Verein mit dem Domkapitel am leichtesten zu erreichen war. Auf der Grundlage gemeinschaftlicher Interessen zustande gekommen bildete das ungeschriebene Bündnis zwischen Stadtrat und Kapitel eine dem Landesherrn höchst gefährliche Macht, vor der sich schließlich denn auch nach langem harten Kampfe nicht nur der Landtag, sondern sogar der Wille des Fürstbischofs selbst hat beugen müssen.

Der Opposition gegen die Einführung der neuen Offizialatsordnung kam es ferner sehr zustatten, daß im Frühjahre 1572 zwischen dem Fürstbischofe und dem Domkapitel noch eine Angelegenheit in der Schwebe war, deren baldige Erledigung Johann nicht bloß im eigenen, sondern auch im Interesse des Landes auf das Lebhafteste herbeisehnte. Das war der Antrag an den apostolischen Stuhl, den zweitgeborenen Sohn des Herzogs von Kleve, den Prinzen Johann Wilhelm, zum Koadjutor Johanns mit dem Rechte der Nachfolge im Stifte Münster zu bestellen. Die Verhandlungen über diese hochbedeutsame Frage waren zwar über Erwarten schnell und glatt verlaufen, die Ausfertigung und Versiegelung der Originalschreiben an den Papst und die Kardinäle hatten sich dagegen lange hingezogen und stießen beim Domkapitel, ohne welches in Rom in dieser Hinsicht überhaupt nichts Entscheidendes unternommen werden konnte, auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Kapitelsherren bestanden vor allem darauf, daß die in dem Wahlvertrage mit Kleve zur Bedingung gemachte Regulierung der zwischen Kleve, Mark und Ravensberg seit langer Zeit mit dem Hochstifte Münster strittigen Grenzen erfolgt sein müsse, bevor an eine Aushändigung der oben erwähnten Urkunden gedacht werden könne und waren trotz aller eindringlichen Vorstellungen von diesem Standpunkte nicht abzubringen. Diese Sachlage brachte es von selbst mit sich, daß der Fürstbischof, um zum Ziele zu gelangen, dem Domkapitel gegenüber eine entgegenkommende Haltung an den Tag zu legen genötigt war.[1])

[1]) Die Einzelheiten über diese Verhandlungen, welche sich noch bis zum Oktober 1572 hinzogen, bei W. E. Schwarz, Der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper und die kath. Reform im Bistum Münster. Westf. Zeitschrift 1910 16—25.

Als Symptom dieser Stimmung dürfen wir ohne Zweifel die Aufforderung Johanns an das Domkapitel betrachten, zu ihm an den Hof Vertreter zu entsenden, welche die Wünsche der Kapitelsherren hinsichtlich der Reform der geistlichen Jurisdiktion vortragen sollten. Das Domkapitel erachtete es jedoch für bedenklich, diesem Ansuchen zu entsprechen und beschloß in seiner Sitzung vom 5. Mai, den Landesherrn zu bitten, daß er seine Bevollmächtigten zu diesem Zwecke nach Münster abordnen wolle. Hatte man vielleicht mit der oben erwähnten[1]) Gesandtschaft schlechte Erfahrungen gemacht? Man sollte es fast vermuten, wenn uns auch die Akten hier völlig im Stiche lassen und über das Resultat jener Verhandlungen nichts überliefert ist. Wie dem auch sei, Johann v. Hoya, der einmal die Initiative zu einer Verständigung mit dem Domkapitel ergriffen hatte, sorgte dafür, daß die Dinge im Flusse blieben. Schon am Mittwoch, den 7. Mai, erschien der Hofmarschall und Droste Hermann v. Velen in der Hauptstadt, um mit den Domherren die Förderung der Koadjutorieangelegenheit zu besprechen. Das Domkapitel wünschte eine Zusammenkunft der Räte mit dem Kapitel in Münster, brachte jedoch gleichzeitig den Wunsch vor, daß die Frage der Grenzstreitigkeiten mit Kleve in Angriff genommen werde und ersuchte den Marschall überdies, den Fürstbischof an die Reform des geistlichen Gerichts zu erinnern. Vielleicht könne auch hierüber auf der Zusammenkunft, für welche Velen den Mittwoch nach **Exaudi** (21. Mai) in Vorschlag gebracht hatte, „tractiert" werden. Johann v. Hoya hatte es eilig. Schon am Samstag, den 10. Mai wurde im Domkapitel ein Schreiben des Landesherrn verlesen, worin dieser sich bereit erklärte, seine Räte am Dienstag nach **Exaudi** in Münster eintreffen zu lassen. Die anwesenden Mitglieder des Kapitels[2]) wurden daraufhin ermahnt, zur selben Zeit sich gleichfalls einzufinden. Bei der Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Gegenstände sollten auch die abwesenden

[1]) Vgl. o. 78.

[2]) Als anwesend am 10. Mai verzeichnet das Protokoll die nachstehenden 6 Kapitulare: den Dompropst Rhaban v. Hörde, den Domdechanten Gottfried v. Raesfeld, den Scholaster Hermann v. Diepenbrock, den früheren Dompropst Bernhard v. Morrien, den Domkellner Melchior v. Büren und Heidenreich v. Oer.

„nahegesessenen" Kapitelsherren zur Teilnahme schriftlich eingeladen werden. Am Nachmittag desselben 10. Mai sprachen — bezeichnend für die damaligen innigen Beziehungen zwischen Stadtrat und Kapitel — der Bürgermeister Bockhorst mit dem Syndikus Dr. Wieck und dem Mitgliede des Rates Langermann bei dem Domdechanten und dem Scholaster „undter der Linden vurm Paradys" mit der Anfrage vor, wie sich das Domkapitel bei der Eröffnung des weltlichen Hofgerichts, die auf den 2. Juni zu Horstmar angesetzt war und zu der die Landstände Einladungen empfangen hatten, zu verhalten gedächte. Sie erhielten zur Antwort, das Kapitel „wolle den Dingen zusehen", d. h. die weitere Entwicklung ruhig abwarten.

Zehn Tage darauf, am Dienstag vor Pfingsten, den 20. Mai, erschien eine stattliche Gesandtschaft des Fürstbischofs in den Mauern der Hauptstadt. Sie wurde von dem Hofmarschall Velen geführt und umfaßte außer ihm noch die Drosten Konrad Ketteler, Johann von der Recke, Ludger v. Raesfeld, Franz Lüninck, sowie den Herrn auf Santfort bei Olfen Franz v. Bodelschwingh und den Rechtsgelehrten Dr. Huesken. Schon die Zahl der Abgesandten wies darauf hin, daß es sich um Dinge von großer Wichtigkeit handeln mußte. Auffällig erscheint der Umstand, daß der Kanzler Dr. Steck, der Verfasser der neuen Offizialatsordnung, der bei derartigen Sendungen wohl regelmäßig beteiligt war, diesmal fehlte. Hatte sich der verdiente Beamte in der Verteidigung der vom Landtage verabschiedeten Reform des geistlichen Gerichts — seines eigenen Kindes — vielleicht zu weit vorgewagt, so daß man ihm einen günstigen Erfolg in der Vermittlung dieser überaus heiklen Sache nicht zutraute? Tatsache ist, daß beim Beginne der Verhandlungen, zu denen sich 11 Domkapitulare eingefunden hatten,[1]) die Räte als sechsten und letzten Punkt ihrer Aufträge die Ermächtigung ihres Herrn bezeichneten, „sich der Reformation des geistlichen Gerichts halber zu vergleichen".

[1]) Es waren dies außer den oben genannten Domdechant, Scholaster, Kellner, Bernhard v. Morrien und Heidenreich v. Oer der Domküster Bitter v. Raesfeld, der Kantor Arnold v. Büren, der Bursarius Bernhard v. Schmising, sowie die Kapitulare Bernhard v. Büren, Goswin v. Raesfeld und Kaspar v. Schencking.

Vorläufig kam man aber noch nicht zur Erörterung dieses Gegenstandes. Der 21. Mai verlief mit langen Beratungen am Vor- und Nachmittag über die Ausfertigung der Akten der Koadjutorie. Die Kapitelsherren sträubten sich anfänglich bis zum Äußersten gegen die Ausstellung der gewünschten Urkunden und machten mit dem größten Nachdrucke geltend, sie könnten es vor dem Lande nicht verantworten, ihre Unterschrift und Siegel herzugeben, da Artikel 13 der Wahlkapitulation, in dem die Schlichtung der klevisch-münsterischen Grenzstreitigkeiten vorgesehen war, noch nicht zur Ausführung gekommen sei. Der Vorschlag, in die Wahlassekuration, die Herzog Wilhelm auszustellen sich verpflichtet hatte, die Klausel aufzunehmen, Art. 13 habe wegen allerhand Hindernisse noch nicht erledigt werden können, wurde schroff abgelehnt. Erst nachdem am folgenden Tage Dr. Huesken einem Ausschuß des Domkapitels und Vertretern der Stadt Münster ganz ausführlich die hinsichtlich der Dörfer Dingden und Brünen, ferner bei Altlünen und Hamm, sowie bei der Heienmühle und im Kirchspiel Harsewinkel seit langem bestehenden Grenzstreitigkeiten aus den Akten erörtert und die Irrungen hinsichtlich der in der Herrschaft Lembeck angesessenen klevischen freien Untertanen, die sich von Gerichtsbarkeit und Schatzung exemt wähnten, dargelegt hatte, zog das Kapitel mildere Saiten auf, zumal als die Räte darauf vorschlugen, Dr. Huesken solle durch Besichtigungen und Zeugenvernehmungen an Ort und Stelle den Bericht noch vervollständigen, der dann den etwa Ende Juli anzuberaumenden Verhandlungen zwischen den kleveschen und münsterschen Abgesandten zugrunde gelegt werden könnte. Nunmehr willigte das Domkapitel ein, den Transfixbrief der Recognition, die Kleve herausgeben mußte, unter der Bedingung ausfertigen zu lassen, daß in demselben der größeren Sicherheit wegen die im Art. 15 der Wahlkapitulation enthaltene Klausel aufgenommen werde, die Koadjutorie solle als hinfällig gelten, falls der über die Grenzen zwischen den Ländern des Herzogs und dem Hochstift Münster obschwebende Streit nicht beigelegt würde. Desgleichen erklärte sich das Kapitel damit einverstanden, die Originalurkunde auszustellen, durch welche die Domherren der Wahl Johann Wilhelms ihre Zustimmung gaben. Sie machten dabei jedoch den Vorbehalt, das Datum dieses

Aktenstückes noch nicht auszufüllen, da sie sich über den Zeitpunkt der Auswechselung der Urkunden mit Kleve zu vergleichen gedächten. Man muß die Vorsicht der Kapitelsherren, namentlich des Domdechanten Gottfried v. Raesfeld bewundern. Dieselbe trat noch mehr dadurch zutage, daß das Postulations-Dekret, die Urkunde, worin das Domkapitel den Prinzen Johann Wilhelm zum Koadjutor des Fürstbischofs Johann v. Hoya mit dem Rechte der Nachfolge annahm, und um deren Ausfertigung die Gesandten ebenfalls gebeten hatten, gar nicht weiter erwähnt wurde. Diesen Trumpf wollte das Domkapitel auf jeden Fall noch in der Hand behalten.

Die größte Überraschung brachte der Schluß der Verhandlungen am Nachmittage. Als die fürstbischöflichen Abgesandten sich schon zum Abschied rüsteten, überreichte ihnen der Domdechant als Gegenentwurf gegen die Steck'sche Offizialatsordnung eine völlig neue „Reformation der geistlichen Jurisdiktion tam quam consilium" mit der Bitte, von derselben Kenntnis zu nehmen und sie dann zurückzugeben. Da mußte es den Räten völlig klar werden, warum das Domkapitel die Koadjutoriesache, an der dem Landesherrn so viel gelegen war, so weit irgend möglich noch in der Schwebe halten wollte. Bei Hofe wurde die Situation denn auch richtig erkannt. Noch nicht 48 Stunden später, am Tage vor Pfingsten, fand sich Kanzler Dr. Steck mit den Drosten Heidenreich Droste und Franz Lüninck in Münster ein, um im Namen seines Herrn dem Domkapitel zu erklären, sie (die Gesandten) hätten die neue Ordnung für das geistliche Gericht durchgesehen und seien beauftragt, mit dem Domkapitel über dieselbe zu verhandeln. Da diese Verhandlungen sich aber länger ausdehnen würden, gedächten sie dies dem Fürstbischofe zu melden und wären bereit, auf spätere Unterhandlungen zu dringen. Sie bäten, ihnen es nicht zu verdenken, daß es im Augenblick nicht mehr geschehen könne. Namens der anwesenden Domherren sprach darauf der Dechant die Bitte aus, der Fürstbischof möge sich noch vor Einführung des weltlichen Hofgerichts und vor dem für die Verhandlung über die Accise angesetzten Kommunikationstage hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktion

erklären. Diesen Wunsch versprachen die Gesandten ihrem Herrn befürwortend empfehlen zu wollen.

Die Übernahme dieser Gesandtschaft mag dem Kanzler schwer genug geworden sein. In der schwierigen Lage, in der sich aber Johann v. Hoya angesichts der Opposition der Erbherren des Stiftes und der Stadt Münster gegen die Ordnungen der Accise und des geistlichen Gerichts befand, war man bei Hofe offenbar der Ansicht, dem Domkapitel eine Freundlichkeit erweisen und wenigstens formell seinen guten Willen zeigen zu müssen. Mehr als eine Höflichkeit bedeutete die Mitteilung ja nicht, daß die Gesandten auf Befehl des Fürstbischofs den vom Domkapitel eingereichten Gegenentwurf der Offizialatsordnung, auf den wir später noch ausführlich eingehen müssen, „durchgesehen" hätten und mit Verhandlungen über denselben beauftragt seien. Das Domkapitel gedachte sich jedoch nicht im Mindesten mit liebenswürdigen Worten abspeisen zu lassen, drang deshalb auf eine bündige, feste Erklärung des Landesherrn und verharrte weiter in der bisher beobachteten kühlen Reserve in der Überzeugung, daß der Gang der Ereignisse ihm schon zur rechten Zeit die Erfüllung seiner Wünsche bringen werde.

Dieser Stimmung gaben die Domherren alsbald in einer Versammlung vom zweiten Pfingsttage (den 26. Mai) Ausdruck, zu der als Vertreter der Stadt Münster Syndikus Dr. Wieck und Kämmerer Overhagen erschienen waren. Es handelte sich um die Frage, ob an der feierlichen, auf den 2. Juni angesetzten Eröffnung des weltlichen Hofgerichts zu Horstmar die von Johann eigens eingeladenen Landräte (aus dem Domkapitel waren das damals der Scholaster Diepenbrock und der Kellner Melchior v. Büren, von der Stadt die Ratsmitglieder Verschwort und Plonies) sich beteiligen sollten. Der Domdechant erklärte, das Domkapitel erachte es für bedenklich, „bei der Publikation zu schicken, nachdem die Accise [dieses Wort ist in dem Protokolle wieder durchgestrichen und dafür „andere Gebrechen" gesetzt, man hatte dabei also auch die Ordnung des Offizialats im Sinn] noch nicht richtig gemacht" seien, das Kapitel beabsichtige daher, sich beim Fürstbischofe dieserhalb zu entschuldigen. Letzterer habe auch vom Pfennigmeister 400 Taler angefordert, welche der Landtag zum Unterhalte des

Hofgerichts bewilligt habe. Das Kapitel ließe sich bedünken, man habe diese Gelder bewilligt und man „gebe es ihnen deßhalb eben so mehr vor als nach". Die Vertreter des Rates erklärten, ihre Auftraggeber von den Anschauungen des Domkapitels verständigen zu wollen. Wie die Dinge lagen, stand mit Sicherheit zu erwarten, daß die Stadt sich in Allem den Schritten des Domkapitels anschließen würde.[1]) So geschah es in der Tat.

## VI.

## Verhandlungen über den Gegenentwurf des Generalvikars Voß.

Am 2. Juni fand auf dem Schlosse zu Horstmar die feierliche Eröffnung des weltlichen Hofgerichts statt. Noch am 5. Mai hatten die Domherren es für bedenklich gehalten, die vom Fürstbischofe für alle Ämter des Landes vorgeschriebene Ankündigung der Errichtung des neuen Gerichtshofes zu Lüdinghausen vollziehen zu lassen, da man nicht den Anschein erwecken wollte, als ob „Capitulum in publicationem consentierte." Nachdem jedoch die Entsendung der bischöflichen Räte in die Hauptstadt vereinbart war, hatte man diese Bedenken zurückgestellt und am Sonntag den 18. Mai die Ankündigung in dem der Verwaltung des Domdechanten unterstehendem Amte vorgenommen.[2]) Zu einer Teilnahme an der Eröffnung des neuen Gerichtes selbst war aber das Kapitel trotz dringender Aufforderung des Landesherrn vor wie nach durchaus nicht zu bewegen. Desgleichen hatte auch die Stadt Münster den beiden Ratsmitgliedern, die als Landräte im Dienste des Fürstbischofs standen, nicht erlaubt, sich zu der Eröffnung des Hofgerichts in Horstmar einzufinden. So fand denn die Feier in den bescheidensten Grenzen statt. Umgeben von seinem Kanzler, den Drosten Konrad Ketteler, Heidenreich Droste, Hermann v. Velen, Ludger v. Raesfeld, Johann v. der Recke, Franz

[1]) Vgl. die Protokolle der Sitzungen des Domkapitels vom 7. 10. 15. 21. 22. 23. 24. 26. Mai im Bande der Protokolle von 1572—1574 23—67. Domarchiv. — Der vom Domkapitel den Räten übergebene neue Entwurf der Offizialatsordnung stammte aus der Feder von Jakob Voß, wie sich weiter unten noch genauer ergeben wird.

[2]) Protokoll der Domkapitelssitzung vom 15. Mai a. a. O. 30.

Lüninк sowie dem Rate Dr. Huesken setzte sich Johann, wie das Protokoll berichtet, „des morgens ungefer um neun urhen uff dem Saal zierlich nieder", ließ durch Steck, der in diesem amtlichen Aktenstück ausdrücklich als „der Hofgerichts-, Landgerichts-, und anderer [gemeiner] Ordnungen Verfasser" bezeichnet wird, kurz die Entstehung des neuen Gerichtshofes schildern und weiter die Namen der zur Verwaltung desselben ernannten Beamten mitteilen. Zunächst wurde dann Engelbert v. Langen als „einer aus der Ritterschaft des Stiffts Münster" zum Hofrichter auf-, angenommen und beeidet. Der Fürstbischof überantwortete ihm persönlich „den stab der Justitien sampt des hofgerichts siegl" mit dem Befehle, „sollichem hofgericht an Irer F. G. statt nach seiner besten Verstandnus in administrirung der gerechtigkeit vorzustehen und ob zu sein". Als erster Beisitzer wurde Dr. Gerlach Grüter (der an zweiter Stelle berufene Dr. Johann Schneider war nicht anwesend), als Hofgerichts-Advokat Lic. Johann Havickhorst, als Protonotar und Lesemeister der Sekretär Veit Ercklenz in Eid und Pflicht genommen. Zu Notaren wurden außer ihm Franz Holter, Nikolaus v. Schaten und Johann Niehaus, zu Prokuratoren Lambert zum Dale, Johann Droste, Dietrich Sevecker und Sander Hülßhow zugelassen und beeidet. In das Amt des Pedellen wurde schließlich Eberhard Lobach eingeführt und ihm nach geleistetem Eide der Pedellenstab ausgehändigt. Als dies Alles geschehen war, erhob sich Johann und ließ den neuen Hofrichter auf seinem Stuhl und die übrigen Gerichtspersonen in dessen Nähe ihre Plätze einnehmen. Engelbert v. Langen befahl nunmehr dem Pedellen, dem „Umstande, den anwesenden vom Adell und anderen gegenwärtigen Personen, so in guter anzall vorhanden gewesen," die Eröffnung des Gerichts anzukündigen und gleichzeitig laut auszurufen, ob Jemand vor dem Hofgerichte klagen und handeln wollte. Es meldete sich jedoch niemand und so hatte die Feier alsbald ein Ende.[1])

Den Landesherrn, der seit seiner Thronbesteigung auf das Zustandekommen der Justizreform unendlich viel Zeit, Mühe und Arbeit verwandt hatte, mußte dieser kahle

[1]) Das Protokoll bei v. Olfers a. a. O. 73—75.

Verlauf tief schmerzlich berühren. Durch die Abwesenheit des ersten und dritten Standes der Landschaft trat die Opposition wegen der Offizialatsordnung und der Accisen um so greller in die Erscheinung, als Tags darauf die „Kommunikation" über die Bierabgabe stattfinden sollte. Zu diesen Verhandlungen entsandte das Domkapitel außer dem Scholaster, Kellner und Bursarius (Diepenbrock, Büren und Schmising), den späteren Dompropst Goswin v. Raesfeld und den Syndikus Lic. Schade. Sie hatten den Auftrag, hinsichtlich der Accise die beim Kapitel eingelaufenen Klagen vieler Gemeinden vorzubringen, namentlich die Auffassung des Münsterischen Rates zu unterstützen, daß der in der Landeshauptstadt gebraute und zu Gunsten der Stadt versteuerte Koit bei der Ausfuhr aufs Land abgabenfrei bleiben müsse, endlich wenn nicht die gänzliche Abschaffung, so doch die provisorische Sistierung der Accise zu fordern. Was die geistliche Jurisdiktion anlange, sollten die Kapitelsvertreter den Fürstbischof daran erinnern, daß dem Landtagsabschiede gemäß die Accise zur Unterhaltung sowohl des geistlichen, wie des weltlichen Hofgerichts zu dienen habe; sie sollten den Landesherrn ferner ersuchen, das bisherige Gerichtspersonal beim Offizialate zu belassen und sich über den vom Domkapitel eingereichten Gegenentwurf der Ordnung des geistlichen Gerichts zu erklären. Zum dritten sollten die Gesandten darauf dringen, daß die Frage der Grenzstreitigkeiten mit Kleve nach Möglichkeit weiter gefördert würden.[1])

Über den ersten Punkt wurde nach vielem Hin- und Herreden eine leidliche Einigung erzielt. Wenn auch Anfangs Johann, der den Verhandlungen persönlich beiwohnte, immer wieder darauf verwies, daß die Accise-Verordnung vom 24. Dez. durchaus dem Landstagsbeschluße entspräche und er sich nicht zu berichten wisse, wieso der in der Stadt Münster gebraute Koit außerhalb des städtischen Gebietes accisefrei sein könne, daß ferner die Accise, die zur Unter-

[1]) Die in der Kapitelssitzung vom 2. Juni festgestellte Instruktion liegt uns leider nicht vor. Wir stützen uns für die vorstehenden Angaben und den Verlauf des Kommunikationstages auf den Bericht, den Lic. Schade am 6. Juni den Domherren mündlich erstattete. Protokoll a. a.O. 67—73. Domarchiv.

haltung der Gerichte unbedingt notwendig sei, bis zur Bewilligung anderer Mittel aufrecht erhalten werden müsse, so gab er doch schließlich dem unausgesetzten Drängen der Gesandten in soweit nach, daß er sich unter dem Vorbehalte, aus dem Landtagsabschiede nicht treten zu wollen, damit einverstanden erklärte, auf den 30. Juni einen Landtag zu berufen. Auf demselben sollten die Stände ihre Vorschläge einbringen, einen Ersatz für die Accise zu schaffen. Inzwischen wären die Nachweisungen über das gebraute bezw. verzapfte Bier vor wie nach zwar einzuliefern, die Abgabe selbst sollte jedoch nicht erhoben werden.

Den neuen Entwurf der Offizialatsordnung, der uns hier am meisten interessiert, beurteilte der Fürstbischof im allgemeinen sehr günstig. Er habe denselben persönlich eingesehen und müsse bekennen, daß er, soviel den ganzen Prozeß anlange, gut sei. Es errege jedoch Bedenken, daß die Wachszinsigen unter die geistliche Jurisdiktion fallen sollten, desgleichen daß hinsichtlich der geistlichen Personen und Güter am Offizialat aktive und passive verhandelt werden sollte, da dies zwischen den Ständen Mißverständnisse herbeiführen könne. Die Geistlichen müßten zwar mit ihren Leuten und Gütern beim geistlichen Gerichte bleiben, wenn sie aber einen Weltlichen verklagen wollten, gebühre es sich, daß der Kläger das für den Beklagten zuständige Gericht in Anspruch nähme. Das wäre auch mit nichten der geistlichen Libertät zuwider. Was der Offizial bis dahin darüber hinaus getan, sei als im bischöflichen Auftrage (ex commissione episcopi) geschehen zu betrachten. Er, der Fürstbischof, vermöge es mit den von ihm geleisteten Eiden nicht zu vereinbaren, daß in weltlichen Sachen die endgültige Entscheidung in Rom erfolge. Das wäre auch den Hoheitsrechten abbrüchig, die aufrecht zu erhalten den Mitgliedern des Domkapitels als den Erbherren des Stiftes ebenso wie dem Fürstbischof am Herzen liegen müsse. Man möge also das Wort passive[1]) fallen lassen.

[1]) Hier liegt ein Versehen des Protokollführers vor. Es muß nicht passive, sondern aktive heißen, wie sich schon aus dem Zusammenhange ergibt und überdies aus der weiter unten zu besprechenden Eingabe des Domkapitels an den Fürstbischof vom 26. Januar 1573 außer allen Zweifel gesetzt wird.

Das ganze Stift sei doch zum größeren Teil voll von geistlichen Personen, deren Leuten und Gütern. Belasse man dem Offizialat die bisherige Zuständigkeit, so würde am weltlichen Hofgericht wenig zu tun sein. Die Beschränkung dagegen wäre geeignet, die Schnelligkeit der Rechtsprechung zu fördern und (durch die Appellation von den weltlichen niederen Gerichten an das Hofgericht) den Vorteil einer neuen Instanz zu bieten. Auf das Lebhafteste betonte Johann zum Schluß seine Bereitwilligkeit, sich mit dem Kapitel über das geistliche Gericht zu vergleichen, den ausführlich erörterten Punkt der Zuständigkeit möge man aber fallen lassen.

Die Wucht der von Johann ins Feld geführten Argumente mußte das Domkapitel einigermaßen in Verlegenheit bringen. Waren es auch im Allgemeinen die schon bei Beginn der Verhandlungen über die Justizreform geltend gemachten und den Kapitelsherren daher wohl bekannten Gründe,[1]) so trat doch jetzt zum ersten Male der Landesherr mit seiner ganzen Auktorität persönlich für sie ein. Vollends der Hinweis, daß ihm Ehre und Gewissen, die Rücksicht auf die geleisteten Eide, endlich die Pflicht, die Hoheitsrechte des Stiftes aufrecht zu erhalten, geböten, den in der Steck'schen Offizialatsordnung eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, schien nur wenig Hoffnung auf eine Einigung zu bieten, es sei denn, daß es gelang, den Fürstbischof zu überzeugen, daß er sich in dieser Beziehung rechtlich im Irrtum befände. Hierauf liefen denn auch die ferneren Bemühungen des Kapitels hinaus.

In einer zweiten Sitzung des Domkapitels, zu welcher die Vertreter des Sekundarklerus eingeladen waren, erstattete Syndikus Schade noch am 6. Juni den Dechanten vom alten Dome und St. Martini (Voß und Droste) über die Erklärung des Fürstbischofs näheren Bericht mit der Aufforderung, der clerus secundarius möge erwägen, „wozu man in diesem Falle vermöge Rechts befugt" sei und die Auffassung ihrer Standesgenossen dem Domkapitel demnächst mitteilen. Hierzu erklärten sich die Dechanten gern bereit. Wer mag da froher gewesen sein als Jakob Voß, dessen Arbeit aus dem Munde des gewiß

[1]) Vgl. o. 27—28.

sachverständigen Oberhirten ein so großes Lob geerntet hatte! Durch die Äußerung des Fürstbischofs war zudem die ganze Differenz zwischen dem Klerus und seinem Bischofe auf einen einzigen Punkt beschränkt, den man wohl auch noch aus dem Wege zu schaffen hoffen durfte. Mochte Johann v. Hoya auch *subjektiv* sich für verpflichtet und durch seine geleisteten Eide sogar für gebunden erachten, die seit Jahrhunderten bestehende Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes einzuschränken, so lag doch der Gedanke nahe, die von dem Landesherrn behauptete Gefährdung der weltlichen Hoheitsrechte könne schon deshalb unmöglich auf *objektivem* Grunde ruhen, weil alle seine Vorgänger an der Regierung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ohne jegliche Ausnahme die Kompetenz des Offizialats für Laien, insofern sie von Geistlichen verklagt wurden, zugegeben oder zum mindesten stillschweigend geduldet hatten. Anzunehmen daß alle diese Fürstbischöfe, unter denen die vortrefflichsten Namen erscheinen, eid- und pflichtvergessen gehandelt haben sollten, wäre doch geradezu absurd gewesen. Allerdings, einer so hochstehenden Autorität wie Johann v. Hoya mit derartigen Erwägungen allein entgegenzutreten, der Auffassung des Bischofs einfach die eigene Anschauung entgegenzustellen, konnte keine Aussicht auf Erfolg verheißen. Man mußte da schon tiefer in die Kontroverse hinabsteigen und Rechtslehrer von anerkanntem Rufe zur Sache hören. Es erscheint daher sehr natürlich und begreiflich, daß der Sekundarklerus, von der Erklärung des Landesherrn unterrichtet, das Gutachten der juristischen Fakultät zu Köln über die Streitfrage einzuholen beschloß. Am Kölner Offizialat hatte sich die Zuständigkeit, wie oben bereits erwähnt,[1]) in ähnlicher Weise wie in Münster entwickelt. Es konnte daher kaum zweifelhaft sein, wie der Spruch der dortigen Juristen ausfallen würde. Auch das Domkapitel sah sich nach sachverständigen Beratern um.

Als die Dinge so weit gediehen waren, machte sich bald eine Entspannung der Lage zwischen den opponierenden Ständen und dem Herrscher um so mehr bemerkbar, als auch die Regelung der zwischen dem Stifte Münster und

[1]) Vgl. o. 28. — Die Metropole hat offenbar das Vorbild für das Suffraganbistum abgegeben.

dem Hause Kleve obschwebenden Grenzstreitigkeiten auf dem Kommunikationstage zu Horstmar in sichere Bahnen gelenkt wurde.[1]) Schritt für Schritt kam man sich wenn auch langsam entgegen. Während Dr. Huesken begleitet vom Sekretär des Domkapitels Engelbert Schmale und im Beisein der betreffenden fürstbischöflichen Amtmänner und Rentmeister die Grenzen an Ort und Stelle besichtigte, wurden in einer Zusammenkunft bei Hofe auf dem Schlosse in Horstmar am 18. Juni zwischen Kleve und Münster die Koadjutorie-Akten ausgetauscht. Herzog Wilhelm ließ durch seine Gesandten die Wahlkapitulation und Assekuration überreichen, wohingegen das Domkapitel jetzt den Consensbrief herausgab. Gleichzeitig wurde zur endgültigen Beilegung der Grenzwirren eine Zusammenkunft der klevischen und münsterischen Vertreter auf den 3. August beschlossen. Dahinhingegen wollte es nicht gelingen, auf dem zu Ende Juni auf dem Laerbrocke versammelten Landtage eine Einigung hinsichtlich der Accisenfrage zu erzielen.

Das hiesige Staats-Archiv bewahrt[2]) die „Articull, so uff gemeinem außgeschriebenem Landtag den 30. Junij anno 72 uffen Laerbroich proponirt werden sollen". Das Aktenstück trägt auf der Rückseite den Vermerk: „No. Ist kein abscheidt aufgerichtet, sondern verschoben". Die Instruktion enthält eine ausführliche Darlegung über die geschichtliche Entwicklung des Werkes der Justizreform, aus der wir nur jene Punkte hervorheben, die über den Gang der letzteren neues Licht verbreiten. „In krafft deren verbindlichen Capitulation mit einem ehrwürdigen Thumbcapitell . . eingegangen", so hebt der Verf. Eingangs hervor, sei dem Fürstbischof „sonderlich ufferlegt worden, die Justitien zu reformiren". Dieser Verpflichtung entsprechend habe Johann seit dem Antritt seiner Regierung die Reform der Gerichte in Angriff genommen und aus allen Kräften gefördert, so daß auf dem Reichstage zu Speier für die Ordnung der weltlichen Rechtspflege die kaiserliche Bestätigung erfolgen konnte, „unangesehen, waß der Herr Kurfurst zu Coln dagegen inwenden lassen",

[1]) Vgl. Protokoll der Sitzungen des Domkapitels vom 6. Juni a. a. O. 70.

[2]) Landtagsakten 1567—1574 fol. 496—501.

eine aus den Akten bisher nirgends bekannt gewordene Tatsache. Die Instruktion weist weiter auf die Landtagsbeschlüsse zur Sicherstellung der Unterhaltung der Gerichte hin, da die hierfür notwendigen Mittel aus den fürstlichen Kammergütern und Renten, „welche doch viell geringer weren, alß die Stende nit glauben mochten", unmöglich hätten bestritten werden können und „man dozumall bedenkens gehabt, bei den schweren und tewern Zeiten einige gemeine Schatzung anzuschlagen". Das weltliche Hofgericht sei dann mit Engelbert von Langen als Hofrichter, zwei gelehrten Beisitzern („wiewoll mit muhe und beschwernuß") sowie den weiter erforderlichen Personen besetzt und am 2. Juni eröffnet worden, „wie auch seithero etliche Partheien umb Rechts verhelfung daselbst haben angesucht". Inzwischen hätten aber das Domkapitel und die Stadt Münster „zu behuf etlicher kleiner Flecken und anderer etliche mal bei Iren F. G. zum hefftigsten angehalten und gebeten", den „erhöhten und angeschlagenen Axisen einzustellen und bis auf weitere Communication zu suspendiren", woraus der Fürstbischof ersehen habe, daß, falls diesen Wünschen nachgegeben werde, nur wenig von den Accisen übrig bleiben, die Kammergüter neuerdings belastet und die Reform entweder ganz liegen bleiben oder nicht ordentlich versehen werden könnte, was dem Landesherrn „auch zum hone, schimpff und spott bei . . Kay. Majestät, Chur- und Fursten des heiligen Röm. Reiches, so dieser gelegenheit ein wissent haben, gereichen" müsse. In der Erwägung, daß der Fürstbischof sowohl wie das Domkapitel schuldig seien, die von Kaiser und Papst empfangene weltliche wie geistliche Jurisdiktion zu handhaben, „und der Kayf. Maiestät und dem heiligen Reich disfalls nichts abgehen zu lassen", daß es auch billig erscheine, die von den Ständen mit dem Fürsten vereinbarten Beschlüsse durchzuführen, habe Johann „von der Axisen und dem besiegelten Landtagsabschiedt nit wissen abzustehen". Trotzdem habe er, „da Thumbcapitull und der Stadt Verordneten nochmalß zum fleissigsten angehalten und gebetten, diesen Punct . . zur Communication gemeiner Stende khommen zu lassen", diesem Wunsche unter der Bedingung entsprochen, „da bessere tregliche wege alß der ingewilligter Axiß zu

underhaltungh der Justitien gefunden werden konnten, daß Irer F. G. solchs nit zuwider". Aus diesem Grunde sei der gegenwärtige Landtag einberufen und der Fürstbischof ermahne die Stände, „da der publicierter Axiß Jemandts (das doch J. F. G. nicht erachten könne) untreglich, unleidtlich oder auch unanmutig were, andere treglichere, leidtlichere, behaglichere wege" ausfindig zu machen, sonst müsse es bei der beschlossenen Accise sein Bewenden haben. — Die Mahnung war in den Wind gesprochen. Zu einer Einigung kam es auf dem Landtage nicht. Die Stände scheuten vor der Ausschreibung einer Schatzung wie schon früher offenbar zurück. Das Domkapitel wollte den Trumpf der Steuerbewilligung vermutlich wohl erst dann aus der Hand geben, wenn seine Spezialwünsche der sicheren Erfüllung näher gebracht waren und hielt diesen Standpunkt um so mehr inne, als es sich gerade in jenen Tagen mit dem clerus secundarius hinsichtlich der Offizialatsordnung zu festen Beschlüssen verband.

Schon am 29. Juni hatten Voß und Droste das Gutachten der Kölner juristischen Fakultät im Original dem Domkapitel überreicht. Es war ein umfangreiches Schriftstück, welches mit vielen Gründen die bisherige Kompetenz des münsterschen geistlichen Gerichtes als durchaus zu Recht bestehend verteidigte. Auf die Bitte der Häupter der niederen Geistlichkeit, sie bei dem alten Herkommen zu „hanthaben", erwiderten die Domherren, was man in dieser Sache getan, sei vornehmlich dem Sekundärklerus zu gute geschehen. Die Angelegenheit müsse „mit reifem rhate" erwogen werden. Da zudem der Bote, den das Kapitel mit dem Auftrage um Einholung eines Gutachtens abgefertigt habe, noch nicht zurückgekehrt sei, wolle man demnächst mit dem clerus secundarius weiter über die Sache verhandeln. In der Kapitular-Versammlung vom 2. Juli stand die Reform des geistlichen Gerichtes wiederum zur Beratung. Es wurde beschlossen, die Dechanten vom alten Dom und von St. Martini aufzufordern, die Hauptpunkte des Kölner Gutachtens in einem Auszuge zusammenzufassen, der übrigen Geistlichkeit bekannt zu geben und mit dieser die weiteren Schritte zu überlegen. Als Unterlagen für die Verhandlungen mit dem Fürstbischofe sollten ferner die Urkunden über die Anstellung des Offizials und dessen eidliche Verpflichtung, sowie

der Passus des Bischofseides „de conservandis consuetudinibus" und die Wahlkapitulation Johanns herangezogen werden.[1])

Am 20. Juli teilte Syndikus Lic. Schade dem Domkapitel mit, er habe mit dem Siegler und Generalvikar Voß Rücksprache genommen und von diesem erfahren, die niedere Geistlichkeit halte entschieden dafür, daß der Klerus vor dem ordentlichen geistlichen Richter „tam active quam passive zu ageren befugt" sei, wie es ja auch der uralte Gebrauch am Offizialat mit sich bringe. Er sei daher mit Voß dahin übereingekommen, daß in diesem Sinne ein Schreiben an den Fürstbischof entworfen und aus den „Instruktionen" — das vom Domkapitel erbetene Gutachten war offenbar inzwischen ebenfalls eingelaufen[2]) — ein „Extract" beigefügt werden solle. Ihren eigenen Standpunkt legten die Domherren auf dem wenige Tage später — am 26. Juli — stattfindenden Generalkapitel fest, zu dem 21 Mitglieder erschienen waren. Einmütig wurde nach dem Referate des Syndikus beschlossen, im Einver-

[1]) Protokolle der Kapitelssitzungen vom 29. Juni und 2. Juli 1572 a. a. O. 77, 78. — Das Gutachten der Kölner juristischen Fakultät liegt nicht vor. — Die Anstellungsurkunde des Offizials vom 28. April 1567 Westf. Zeitschrift 69, 69—70. In derselben überträgt der Fürstbischof die Vollmacht, Alles vorzunehmen, „quae ad ecclesiasticam nostram jurisdictionem de jure vel consuetudine spectare et pertinere dinoscuntur et quae verus et legitimus officialis et commissarius nostrae jurisdictionis ordinarie Monasteriensis facere et exercere poterit et quae ad illius officium pertinent quovis modo". — Der Bischofseid vom 11. Jan. 1568 im Staats-Archiv M. Urkunden des Fürstentums M. 3696 Orig. In demselben verpflichtete sich der Landesherr ebenso wie im 17. Artikel des von ihm am 6. April 1570 erlassenen neuen Landesprivilegs, alle Stiftsuntertanen bei ihren Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten zu belassen. (Vgl. o. 44.) — Durch die dem Domkapitel ausgestellte Wahlkapitulation vom 10. Dez. 1567 hatte der Fürstbischof sich überdies eidlich gebunden, „weß der Kercken und Capitels vorg. Lude, Guder, Pantschaft, Freiheit, Jurißdiction, Gewonheit, Privilegien und Gerechtigheiten bedrepen, datsulve sollen wy truwlich furdern, hanthaven und thor billigheit vordedingen". Vgl. Ludwig Keller, Gegenreformation 1, 366. Leipzig 1881.

[2]) Das Domkapitel hatte sich aller Wahrscheinlichkeit nach an die von ihm in allgemeine Bestallung genommenen Rechtsgelehrten Dr. Frechen und Dr. Hardenrath in Köln gewandt. Damit würde ein Posten in der Bursenrechnung von 1572—1573 stimmen, der also lautet: „Item tricesima prima Julij [1572] nuncio capituli misso Coloniam cum litteris capituli dedi III mr." Staats-Archiv.

nehmen mit dem Sekundarklerus die bisherige Kompetenz des Offizialatsgerichtes aufrechtzuerhalten und sich davon nicht lassen „abzuprechen".[1])

Für die folgenden Monate lassen uns die Kapitelsprotokolle leider im Stich. Der Sekretär Engelbert Schmale war nämlich zum Kammergericht nach Speier, sowie wegen des Erbmännerprozesses zu den 3 rheinischen geistlichen Kurfürsten und deren Domkapiteln behufs Empfehlungsschreiben an den neuen Papst Gregor XIII. geschickt worden. Von den während seiner Abwesenheit gehaltenen Sitzungen fehlen infolgedessen die Protokolle.[2]) Es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß die Eingabe an den Landesherrn nebst der beigefügten Begründung abgesandt worden ist. Den unmittelbaren Beweis für diese Tatsache liefert die Notiz des Protokolls vom 24. Oktober, welche wörtlich lautet: „Geistliche Jurisdiction. Ist eingestellter Gegenbericht ad Reverendissimum verlesen undt soll dabei an J. F. G. geschrieben werden, in Gnaden anzunehmen."[3]) Hiernach muß also der Fürstbischof es abgelehnt haben, dem Wunsche des gesamten Diözesanklerus nach Aufrechterhaltung der bisherigen Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zu entsprechen. Der Vorgang wird erklärlich, wenn man erwägt, in wie hohem Maße die Auktorität Johanns als Fürstbischof wie als Kenner des kanonischen Rechtes in Mitleidenschaft gezogen war und wie nachdrücklich er Gewissensbedenken in dieser so wichtigen Angelegenheit geltend gemacht hatte. Das Domkapitel ließ aber nicht locker. Hatte dessen von dem Domdechanten geführte kluge Politik der kühl abwartenden Reserve doch bereits gute Erfolge aufzuweisen. Nicht nur daß die Erhebung der neuen Bier-Accise vorläufig hinausgeschoben war, hatten in der Zeit vom 21. September bis zum 5. Oktober zwischen den Vertretern des Hochstifts

---

[1]) Protokolle der Sitzungen vom 20. und 26. Juli a. a. O. 83, 85. Von dem durch das Domkapitel eingeholten Gutachten fehlt jede Spur.

[2]) S. 93 des Protokollbuches findet sich die eigenhändige Notiz Schmale's: „Anno 72 am 7. Augusti bin ich nach Speyr undt zu Churfursten Meintz, Collen undt Trier undt zu Irhen Churf. G. drien Tumbcapitteln getzogen ex mandato dominorum in causa Schenckingh". Die für die Aufzeichnungen frei gelassenen SS. 94—100 sind unbeschrieben. Das nächste Protokoll datiert vom 13. Okt.

[3]) Beide Schriftstücke sind nicht mehr vorhanden.

(Gottfried v. Raesfeld und den Drosten Konrad Ketteler und Adrian Ense) sowie des Herzogs v. Kleve (Hofmeister Wilhelm Ley, Marschall Arnold v. Wachtendonck und dem Drosten Heinrich von der Recke) im Kloster Marienfrede und dann in der Stadt Bocholt auch über die Landeshoheit, die Grenzen und die Lehn- und Dienstleute der Dörfer Dingden und Brünen, der Klöster Mariental und Marienfrede, sowie der Ämter Ahaus und Schermbeck Verhandlungen stattgefunden, in denen ein endgültiger Vergleich erzielt wurde.[1]) Pari passu hatte dem entsprechend das Domkapitel die in Rom vorzulegenden Urkunden der Koadjutorie des Prinzen Johann Wilhelm ausfertigen lassen, versiegelt und herausgegeben, so daß Herzog Wilhelm und Bischof Johann mit Schreiben von demselben Tage (15. Oktober) die Angelegenheit dem heiligen Vater unterbreiten konnten.[2])

Unter solchen Umständen empfahl sich die Fortsetzung der bisher eingeschlagenen Politik dem Domkapitel von selbst. Als im Juli in der Versammlung der Domherren mitgeteilt wurde, der Fürstbischof plane eine Verlegung des weltlichen Hofgerichts von Horstmar nach Rheine, lautete der Beschluß wie früher schon öfter, man wolle „der Residents-[Verlegung] stillschweigend zusehen".[3]) Angesichts des auf den 17. November angesetzten Landtages beschloß dann das Generalkapitel zu Martini, hinsichtlich der Neuordnung des geistlichen Gerichts beim Fürstbischofe „auff diesem anstehen-

---

[1]) Vgl. W. E. Schwarz, Der Nuntius Kaspar Gropper Westf. Zeitschrift 68, 24. Der Streit über die Grenze bei Altlünen und Hamm, sowie über die Jurisdiktion in der Herrschaft Lembeck wurde erst 1574 bzw. 1577 geschlichtet. Ebenda.

[2]) Vgl. W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. XIX. Das gesamte Aktenmaterial kam allerdings erst Anfangs Jan. 1573 in der ewigen Stadt an. Ebenda.

[3]) Vgl. Domkapitelsprotokoll vom 19. Juli a. a. O. 80. — Die beabsichtigte Verlegung des Hofgerichts von Horstmar hing offenbar mit dem Wunsche Johanns zusammen, sein Hoflager im Herbste auf dem Schlosse zu Iburg aufzuschlagen. Für die Wahl von Rheine mag der Vorschlag Engelberts v. Langen, der dort zu Hause war, bestimmend gewesen sein. Von Münster wollten offenbar das Domkapitel und die Stadt das neue Gericht vorläufig fernhalten. Nach H. Kock, Series episcoporum Monasteriensium III 134, wo jedoch jede Quellenangabe fehlt, wäre das Hofgericht im September 1572 nach Rheine verlegt und dort bis zum 18. September des folgenden Jahres verblieben.

den Landtage daran sein zu wollen, daß die Reformation möcht gefertigt werden, wie das Memorial Rmo übergeben nahprengt", insbesondere, daß „tam active quam passive pro ecclesiasticis personis, bonis, rebus, famulis servis etc coram officiali agendum" [esse].[1]) Zähe hielt die gesamte Bistumsgeistlichkeit an dem Gedanken fest, daß das Offizialat wie in den vergangenen Jahrhunderten so auch in Zukunft den Standesgerichtshof für den Klerus bilden, die Geistlichkeit somit gänzlich von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen bleiben solle. Zu dem angesagten Landtage kam es zwar nicht. Am 12. November ließ der Fürstbischof — wir wissen nicht warum — die Drosten anweisen, „durch tag und nacht bey gewissen Botten" der Ritterschaft und den Städten den Landtag abzusagen. Das Domkapitel und die Stadt Münster erklärten sich mit der Hinausschiebung der Versammlung der gemeinen Stände einverstanden und stellten dem Landesherrn mittelst Schreiben vom 15. Nov. anheim, vor dem Landtage eine Zusammenkunft des ständischen Ausschusses zu veranlassen, welcher die finanzielle Lage des Hochstiftes erwägen und Mittel zur Begleichung der dringendsten Verpflichtungen herbeischaffen sollte. Die Überzeugung, daß, wie die Dinge lagen, der Landtag im gegenwärtigen Augenblicke wohl schwerlich zu einer durchgreifenden Regelung der Finanzen die Hand bieten werde, mag die Veranlassung gewesen sein, von dem Aufgebot des umständlicheren Apparates der allgemeinen Ständeversammlung zur Zeit Abstand zu nehmen und die schwierige finanzielle Lage des Bistums zunächst im engeren Kreise zu erörtern.[2])

---

[1]) Vgl. Domkapitelsprotokoll Donnerstags post Martini ao 72 a. a. O. 114. — Das Ausschreiben zum Landtage an die Ritterschaft d. d. Jburg 26. Oktober auf Montag, den 17. Nov., morgens 8 Uhr in der Stadt Münster Landtags-Akten 1567—1574 fol. 505 im Staats-Archiv. Ebenda fol. 506 d. d. Jburg 5. Nov. die Aufforderung an die Hofräte (Wilhelm und Konrad v. Ketteler, Ludger v. Raesfeld und Heidenreich Droste) sowie an die Landräte (Domscholaster Diepenbrock, Domkellner Melchior v. Büren, Johann von der Recke, Franz v. Bodelschwingh, Berschwort und Plönies), sich am Samstag, den 15. in Münster einzufinden und Tags darauf die Proposition für den Landtag zu beraten.

[2]) Vgl. Landtags-Akten von 1567—1574 fol. 507 das Ausschreiben an die 13 Drosten d. d. Jburg 12. Nov. — Protokoll des Domkapitels vom 15. Nov. a. a. O. 116. — In den Landtagsakten fol. 508 das Schreiben

Die Finanzen des Hochstifts, auf die im Einzelnen einzugehen hier nicht der Ort ist, hatten sich in der Tat während der letztverflossenen Jahre in unerfreulicher Weise verschlechtert. Zum Teil lag diese betrübende Erscheinung in der Tatsache begründet, daß im Interesse des Landes außerordentliche Ausgaben von beträchlicher Höhe notwendig geworden waren. So hatten an Kosten für das hochwichtige Werk der Justizreform und der Verbesserung des Landesprivilegs, ganz abgesehen von der dem Fürstbischof bewilligten Kirchspielschatzung, rund 16 500 Thaler aufgewandt werden müssen.[1]) Die Kommission, welche zur Begleichung der Grenzstreitigkeiten mit Kleve am 16. September 1572 mit 80 Pferden in Bocholt eingezogen, dort bis zum 14. Oktober verblieben und in eigener Küche verpflegt worden war, hatte die enorme Ausgabe von 2296 Thalern und 21 Schill. verursacht. Eine zweite Kommission, die bald darauf (vom 1. bis zum 9. Nov.) zu Aschendorf an der Ems die Differenzen mit Ostfriesland wegen der Durchfuhr von Waren der Münsterschen Kaufleute auf der Ems zu schlichten beauftragt war, hatte an Ausgaben die Summe von 723 Th. 11 Sch. 8½ Pfg. beansprucht. Dem Domscholaster Hermann v. Diepenbrock, der zur selben Zeit auf Wunsch des Landesherrn und der Stände in der Angelegenheit des Hauses Werth nach Nimwegen an den Statthalter der Niederlande Herzog v. Alba entsandt wurde, hatte der Pfennigmeister Schotteler am 4. Nov. behufs dieser Reise 384 Th. und 21 Sch. ausgezahlt.[2]) Dazu waren noch erhebliche Aufwendungen aus Anlaß der Kriegswirren in den Niederlanden, für Besoldung von Besatzungen auf den fürstlichen Schlössern, zum Schutze gegen die das Stift durchziehenden „herrenlosen Knechte" u. a. hinzugetreten, von den für die Unterhaltung

---

Johanns an Domkapitel und Stadt Münster d. d. Iburg 21. Nov. mit der Einladung zu der Ausschußversammlung am 1. Dez. in Münster, sowie fol. 509 die gleiche Aufforderung vom selben Tage an die Räte und Vertreter der Ritterschaft.

[1]) Davon hatten die Geschenke an Kanzler Steck und andere Beamten der fürstlichen Kanzlei 748 Thaler 11 Schilling, die Ausschußtage 774 Thl. 13 Sch. 8 Pfg. 1 H., die Erlangung der kaiserlichen Bestätigung auf dem Reichstag zu Speier 3335 Thl. 14 Sch., das Geschenk an Johann v. Hoya 11 642 Thl. 17 Sch. erfordert. Vgl. o. 33, 34, 35, 39.

[2]) Rechnung des Pfennigmeisters von 1571 Michaelis bis dahin 1572 bzw. Juni 1573 im Städt. Archiv Münster.

des weltlichen Hofgerichts bewilligten dreitausend Thalern ganz zu schweigen. Von entscheidender Bedeutung für die Sachlage war aber der Umstand, daß die Landstände aus ihnen triftig erscheinenden Gründen sich nicht hatten entschließen können, weder für das Jahr 1571 noch für 1572 eine Kirchspielschatzung auszuschreiben. Eine einzige derartige Erhebung hätte das Land, wie wir sogleich noch genauer hören werden, vor den finanziellen Nöten bewahrt, die nun den Gegenstand der Beratung des ständischen Ausschusses bilden mußten. Das war die Kehrseite der vom Domkapitel und dem dritten Stande beobachteten Politik der kühlen Zurückhaltung!

Die Grundlage der Verhandlungen der Vertreter der Stände mit den Hof- und Land-Räten, welche am 1. Dez. auf dem bischöflichen Hofe zu Münster ihren Anfang nahmen, bildete ein vom Pfennigmeister Schotteler vorgelegtes Verzeichnis der Stiftsschulden. Es wurde hiernach festgestellt, daß in nächster Zeit 15 000 Goldgulden fällig waren, für die sich keine Deckung ergab. Den Hauptposten machte dabei allerdings ein Kapital von 11 000 Goldgulden aus, welches an die Witwe v. Nesselrode auf Herten zu Ostern des nächsten Jahres nebst 660 Gulden Zinsen zurückgezahlt werden mußte. Welch' hohen Kredits sich übrigens die münsterſche Landschaft in weiten Kreisen erfreute, geht aus einer von Schotteler beigefügten Notiz hervor, nach welcher dem Hochstift gegen 25 000 Thaler bzw. Gulden von Einheimischen und Auswärtigen als Darlehn angeboten und zum Teil bereits angenommen wären. Recht erheblich stellte sich auch die Ziffer der teilweise mehr als ein Jahrzehnt alten Steuerreste, die sich von einer Jahresrechnung zur anderen hinschleppten. Angesichts dieser Sachlage vereinbarte der Ausschuß, daß Schotteler ermächtigt werden sollte, 15 000 Gulden zu einem Zinsfuße von 5 vom Hundert anzuleihen. Gleichzeitig wurde aber auch der Fürstbischof ersucht, die Stiftsbeamten anzuweisen, dem Pfennigmeister bei der Eintreibung der restierenden Steuerbeträge nach Kräften behülflich zu sein.[1])

[1]) Landtags-Akten von 1567—1574 fol. 518—525 das Orig. des am 4. Dezember versiegelten Ausschuß-Abschieds; fol. 526—631 Beschwerungh des Stifts Münster übergeben vom Pfennigmeister „uffm

Die günstige Gelegenheit der Stände-Beratungen benutzten die Vertreter des Domkapitels und der Stadt Münster auch dieses Mal, um eine Erhebung der neuen Bier-Accise weiter hinauszuschieben. Zum Ersatz dieser Einnahme vereinbarte der Ausschuß, die Unterhaltung des weltlichen Hofgerichts von den ursprünglich ja auf drei Jahre bewilligten je 1000 Thalern zu bestreiten „biß uff kunftigen Landtag derhalben fernere verordnung beschehe".[1])

Auch das Domkapitel hat ohne Zweifel nicht verfehlt, den fürstlichen Räten seine besonderen Wünsche nachdrücklichst ans Herz zu legen. Zu der noch immer ausstehenden Regelung der Offizialatsreform, wofür der oben erwähnte Beschluß des Generalkapitels zu Martini den Vertretern der Domherren bereits die nötigen Instruktionen gegeben hatte, war ein neuer Punkt hinzugekommen, der den Landesherrn persönlich hart treffen mußte. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß nicht bloß die Landschaft, wie wir oben sahen, sondern auch die mensa episcopalis nach und nach sehr arg in Schulden geraten war. So traten im Oktober die Vikare zu Lüdinghausen an das Domkapitel mit der Klage heran, daß die ihnen auf das Amt Horstmar verschriebene Pension von 1000 Goldgulden nicht entrichtet wäre und baten dieserhalb um ein Fürschreiben an den Fürstbischof.[2]) Ein genauerer Einblick in die Verhältnisse war dem Domkapitel wohl erst bei der Rechnungslegung der Amtleute erwachsen, die all-

---

ausschußtage"; fol. 534 Konzept eines Schreibens des Fürstbischofs d. d. Iburg Dezember 9 an Schotteler, sich gemäß dem Beschlusse des Ausschusses zu den Amtleuten zu verfügen und die Steuerreste einzutreiben; fol. 535 ein ähnliches Konzept zu einem Schreiben vom selben Tage an alle „Amtleute". Staats-Archiv.

[1]) Im Abschied heißt es dann weiter, „und ist also dißmals einforderung der Arisen eingestellt worden". Das Konzept hatte die Fassung, „daß jedoch den früheren Landtagsabschieden in nichts abgebrochen, sondern [diese] in irer Krafft verbleiben sollen" — ein Beweis, wie krampfhaft die Räte, ganz gewiß im Sinne ihres Herrn, an der einmal vereinbarten Steuer festzuhalten suchten, wie die weitere Entwicklung zeigen wird allerdings vergebens.

[2]) Protokoll des Domkapitels vom 24. Oktober 1572 a. a. O. 104. — Im Februar 1573 wiederholten die Vikare ihr Ansuchen, da die Zinsen noch nicht bezahlt seien. Am 7. Februar beschloß das Kapitel der Bitte zu entsprechen und gleichzeitig darauf zu dringen, daß die Mensa von Heiden auf das Amt Bocholt verschriebenen Zinsen entrichtet würden. Domkapitelsprotokolle a. a. O. 136.

jährlich zu Anfang Oktober im Beisein von Vertretern der „Erbherren" des Stifts „abgehört" zu werden pflegte.[1]) So verstehen wir es, daß auf dem Generalkapitel zu Martini auch die „unordentliche Hofhaltung Rmi" zur Beratung gestanden hatte. Es war Klage erhoben, daß die „mit Versieglungh des Tumbcapittels verschriebenen Pensionen" nicht bezahlt würden. Den Rentmeistern bleibe man viel schuldig, weßhalb das Hochstift in Schaden laufe. Unter Vermittlung der Räte — so lautete der Beschluß — solle der Fürstbischof ersucht werden, die Hof-Ordnung und -Haltung zu verbessern. „Wurdts abgeschlagen, wolle man Rmum selbst derhalben ansprechen".[2]) Soweit gedachten es die obersten Ratgeber Johanns jedoch nicht kommen zu lassen. Auf Grund einer ihnen seitens der Domherren eingereichten Instruktion unterzogen sich der Hofmarschall Hermann v. Velen und der Kanzler Steck der höchst undankbaren Aufgabe, ihrem Herrn die Vorhaltungen des Kapitels zu unterbreiten und letzterer, weit entfernt, die Dinge auf die lange Bahn zu schieben, ergriff sofort die Gelegenheit, die mißliche Lage seiner Finanzen mit den Vertretern des Domkapitels zu erörtern. Am 21. Dezember erschien Hermann v. Velen in der Versammlung der Domherren, um im Namen des Fürstbischofs die Einladung zu einer Zusammenkunft auf dem Schlosse Iburg zu überbringen, die auf Sonntag nach h. Dreikönige, den 11. Januar, angesetzt war. Das Domkapitel versprach, zu dem bestimmten Termine seine Vertreter zu entsenden. Seitens des Landesherrn sollten auch die Hof- und Land-Räte zu der Verhandlung hinzugezogen werden.[3])

Man hat, wenn man die Sachlage kurz überblickt, die Empfindung, daß Johann der Vorstoß des Domkapitels

---

[1]) Nach der Bursen-Rechnung von 1572—1573 waren bei der Rechnungslegung seitens des Domkapitels Heidenreich Droste und Bernhard Schmising zugegen gewesen, wie die nachstehende Eintragung beweist: „Item dominica post Francisci [Okt. 5] venlis d. Heidenricus Droste et ego [bursarius Schmising] profecti ad computationem officiatorum diocesis Mon. consumpsimus iuxta annotationem conscriptam XIII mr V ß VI ₰".

[2]) Protokoll der Domkapitelssitzung von Donnerstags post Martini [Nov. 13] a. a. O. 114.

[3]) Protokoll der Domkapitelssitzung vom 21. Dezember a. a. O. 119.

keineswegs unerwünscht gekommen ist. Da nach den Vorgängen auf dem Landtage vom April 1570[1]) es so gut wie ausgeschlossen erscheinen mußte, daß die gemeinen Stände ihrem Oberhaupte in seinen finanziellen Bedrängnissen Hilfe leisten würden, blieb dem Fürstbischofe, wenn er die Schulden der mensa episcopalis nicht einfach ins Unermeßliche anwachsen lassen wollte, nur der einzige Ausweg, mit den Erbherren des Stiftes in Verhandlungen darüber einzutreten, wie den mißlichen Zuständen abzuhelfen sei. Das Domkapitel als die in diesen Dingen zunächst berechtigte und gleichzeitig am meisten interessierte Instanz — so urteilte man am Hofe ganz richtig — werde seinen Oberhirten, dem es überdies wegen seiner unleugbar hohen Verdienste die größte Wertschätzung entgegenbrachte, in äußerster Not nicht im Stiche lassen. Den Domherren hinwiderum eröffnete sich so ganz von selbst nun Aussicht, ihre Wünsche hinsichtlich der Bier-Accise und der Offizialatsordnung durchzusetzen.

Was die letztere anlangt, so war man inzwischen wenigstens einen kleinen Schritt vorwärts gekommen. Als in den Tagen des 7. und 8. Dezember fürstliche Räte mit dem Kanzler Steck aus anderem Anlasse in der Landeshauptstadt weilten, hatten sie den Verordneten des Domkapitels auch die Antwort des Fürstbischofs auf die Eingabe von Ende Oktober übermittelt. Obwohl uns weder die Instruktion Johannes für seine Abgesandten, noch eine Aufzeichnung über deren Vortrag erhalten ist, können wir doch aus der späteren Erwiderung der Geistlichkeit unschwer die „Bedenken" feststellen, welche Johann, wie er erklären ließ, noch immer abhielten, auf den vom Domkapitel eingereichten Reformentwurf von Jakob Voß einzugehen.

Das Domkapitel, so führten die Räte im Wesentlichen aus, stütze sich hinsichtlich der Zuständigkeit des Offizialats vornehmlich auf das alte Herkommen. Es könne nun aber eine consuetudo nur dann auf Rechtsgültigkeit Anspruch erheben, wenn sie im kontradiktorischen Verfahren (in contradictorio iudicio) als solche erwiesen sei. Dies wäre im vorliegenden Falle bisher jedoch nicht geschehen. Wenn man sich ferner darauf berufe, daß die früheren Fürstbischöfe die bisherige Kompetenz des geistlichen Gerichts

[1]) Vgl. o. 41 ff.

in vollem Umfange gestattet hätten, so sei darauf zu erwidern, die genannte Tatsache bedeute rechtlich weiter nichts als eine bloße Erlaubnis. Die fertig gestellte Reform des Offizialats sei von den Ständen des Hochstifts einhellig verabschiedet. Gesetzt also den Fall, daß bis dahin schon „einige consuetudo" bestanden hätte, so wäre durch die Landtagsbeschlüsse von derselben Abstand genommen worden. Endlich könne von Niemanden bestritten werden, daß jederzeit einem Bischof von Münster die Befugnis zugestanden habe, zu richterlichen Handlungen Kommissare geistlichen wie weltlichen Standes zu bestellen. — Wenn zum Zweiten das Domkapitel einwende, der Offizial sei nicht bloß dem Fürstbischofe, sondern auch den Kapitelsherren eidlich verpflichtet, so begründe dieser Umstand lediglich ein Aufsichtsrecht und müsse dahin aufgefaßt werden, daß letztere „als negst gesessene uff denselben Achtung haben konnten". Die Tatsache, daß die Bestallung des geistlichen Richters allein nomine principis ausgestellt zu werden pflege, liefere jedoch den Beweis, daß „die Jurisdiction nicht dem Tumbcapittel, besondern dem Fürsten selbst zukommen soll". — Den Einwurf, daß die Geistlichkeit mit den weltlichen Gerichten nichts zu tun haben wolle, weil sie an diesen mit Parteilichkeit behandelt zu werden befürchten müsse, suchten die Räte mit dem Hinweise aus dem Wege zu räumen, daß die weltlichen Richter doch nichts anderes als „recht thuen könnten". Am Hofgerichte seien zudem mehr gelehrte Richter als am Offizialat angestellt und zum Teile Adelspersonen, so daß der Klerus von ihnen keinerlei Parteilichkeit zu befürchten haben würde. Dahingegen seien doch tatsächlich in Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und der Stadt Münster „die Gerichts Diener zu Zeitten von wegen des Rates abgeschreckt" worden, was am Hofgericht nicht vorkommen könne und ebenso läge in Appellationssachen, die in Rom bestimmten Kommissaren zur Erledigung übertragen würden, die Gefahr der Parteilichkeit vor, abgesehen davon, daß den Prozeßführenden erhebliche Unkosten entständen. — Zum Schlusse verwiesen die Räte noch darauf, daß vom kaiserlichen Kammergericht, wohin die Appellationen vom weltlichen Hofgericht gingen, viel leichter als von den Römischen Behörden die Exekution der ergangenen Urteile zu erlangen sei, weshalb die Geistlichen gewiß keinen Grund

hätten, sich dieses Prozeßganges halber beschwert zu fühlen und man ihnen nur raten könnte, das „active" fallen zu lassen und in die veränderte Zuständigkeit des Offizialats einzuwilligen. Denn sollte die bisherige Kompetenz dem geistlichen Gerichte verbleiben, so würde der Offizial mehr als den dritten Teil der Profansachen zu erledigen haben, auch den Gogerichten des Domkapitels würden viele Prozesse entzogen werden.

Dem ausführlichen Plädoyer, welches die fürstlichen Räte, als deren Wortführer wohl Dr. Steck auftrat, den Kapitelsverordneten zu Gunsten der Beschränkung der Zuständigkeit des Offizialats vortrugen, kann man durchschlagende Beweiskraft leider nicht nachrühmen. Verschiedene der von ihnen vorgebrachten „Bedenken" erscheinen schon auf den ersten Blick als recht anfechtbar. Das krampfhafte Bemühen, der Geistlichkeit aus allerhand Opportunitätsgründen die Schmälerung der Kompetenz des Offizialats schmackhaft zu machen, verrät deutlich, daß man bei Hofe wenig Hoffnung hatte, mit der beabsichtigten Neuerung durchzudringen. Gegenüber einem Gegner, der sich zunächst zuverlässig vergewissert hatte, wozu er „Rechtens befugt" sei und der dann nach erhaltener Auskunft den Vorsatz, den Rechtsstandpunkt unter allen Umständen mit Nachdruck zu vertreten, durch wiederholte Beschlüsse festgelegt hatte, war durch gütliches Zureden nichts zu erreichen. Einen dunklen Punkt bildete immerhin die Zustimmung des Domkapitels zu dem gesamten Werke der Justizreform, die Neuordnung des geistlichen Gerichtes einbegriffen. Schlimmsten Falls könne aber, so mochte man denken, was durch Landesgesetz beschlossen war, auf demselben Wege wieder abgeschafft werden. Es wäre doch nicht das erste Mal gewesen, daß solches geschehen sei.

Infolge vorübergehender Abwesenheit des Lic. Schade verzögerte sich die Feststellung des Protokolls über die Darlegungen der fürstbischöflichen Räte. Erst am 31. Dezember wurde im Domkapitel beschlossen, die Aufzeichnung dem clerus secundarius zuzustellen. Es währte nicht lange, bis die Häupter der niedern Geistlichkeit ihre Widerlegung den Herren vom Domkapitel eingereicht hatten, so daß der Kapitelssekretär Engelbert Schmale bereits zum 19. Januar 1573 den Beschluß verzeichnen konnte: „Ego soll secundarii

cleri bedenken in ordnung pringen und alle verbitterungh meiten." Die letzten Worte weisen deutlich darauf hin, wie lebhaft die Antwort der Voß und Droste ausgefallen sein muß und in welchen Kreisen die Aufregung über die Minderung der kirchlichen Freiheiten am größten war, während gleichzeitig das ernste Bestreben des Domkapitels hervortritt, in dem obschwebenden Streite jegliche Schärfe hintanzuhalten.[1])

Glücklicher Weise ist uns die Arbeit Schmale's erhalten. Sie datiert vom 26. Januar, wurde jedoch erst am Sonntag Reminiscere (den 15. Februar) in der Kapitelssitzung nebst dem Begleitschreiben an den Fürstbischof verlesen und in ihrem Wortlaute genehmigt. Das Aktenstück erwähnt im Eingange, daß das Domkapitel dem Klerus secundarius von den durch Kanzler und Räte am 8. Dezember vorgetragenen Bedenken, warum Johann den im Memorial (vom Ende Juli) und im Gegenbericht (vom Ende Oktober) geäußerten Wünschen der Geistlichkeit hinsichtlich der Offizialatsreform noch nicht habe willfahren können, „aus allerhand bewegenden ursachen" Kenntnis gegeben habe und nebst der niederen Geistlichkeit darauf jetzt „nachfolgenden einfältigen, jedoch gruntlichen und im fall der noet beweißlichen widderbericht" mit der Bitte erstatte, die Reform des geistlichen Gerichts nunmehr an Hand der in den erwähnten Eingaben dargelegten Anschauungen „einstellen" zu lassen. Das Domkapitel spricht dem Oberhirten sodann seinen Dank dafür aus, daß er sich mit ihm nicht in Disputation einlassen will, glaubt jedoch, daß aus der nachstehenden Darlegung am besten der Standpunkt der gesamten Bistumsgeistlichkeit erhellt, zumal der Fürstbischof ausdrücklich das Domkapitel ersucht habe, ihm seine „Bedenken" kundzutun.

Auf die einzelnen Punkte des Vortrags der Räte eingehend führt der „Widderbericht" Folgendes aus: 1) Die consuetudo, worauf der Klerus sich berufe, habe vim privilegij de jure, cum de istius initio non existat memoria in contrarium, sei deshalb von undenklichen Jahren her pro privilegio ecclesiasticorum erachtet, gehalten und defen-

[1]) Vgl. Protokolle der Domkapitelssitzungen vom 31. Dezember 1572 und 19. Januar 1573 a. a. O. 122, 131.

diert worden, brauche daher auch nicht in contradictorio judicio bewiesen zu werden. Den Beweis hierfür erbringe die Stelle bei Bartolus (in l. 2, num 19 u. 20): „Quia adesse consuetudinis seu ut consuetudo sit valida, non requiritur necessario, ut sit probata vel potius obtenta in judicio contradictorio", eine Lehre, von der Nikolaus de Tudeschis (in cap. cum tanto nr. 15 ex de consuet.) behaupte, „istam communem esse tam legistarum quam canonistarum sententiam".[1]) — Die Behauptung der Räte, was frühere Fürstbischöfe willkürlich den Offizialen gestattet, sei ex mera facultate geschehen, erledige sich leicht durch den Hinweis auf die Bestallungen der Offiziale, worin es heiße, „quod causae officiali commissae spectarunt et pertinuerunt ad ipsam ordinariam jurisdictionem . . idque vel de jure vel de consuetudine", Worte, die der Fürstbischof, wie man hoffe, gewiß nicht in Zweifel ziehen werde.[2]) — Es könne gar keine Rede davon sein, daß das Domkapitel auf der Landtags-Ausschuß-Versammlung sich der alten Gewohnheit begeben hätte, im Gegenteil sei erklärt worden, daß man dieselbe allemal für sich und den Sekundarklerus vorbehalten wolle. „Ihre F. G. werhn ein geistlicher Furst, muß das geistliche gericht auch [als] das vurnehmste gehalten, irst besetzt und reformirt werden, wie auch ein ehrwürdig Tumbcapittel vom selben nicht abstehen, noch mit den weltlichen gerichten zu schaffen haben" und von „obangeregter gewonheit ohne vorwissen das secundarij cleri nicht woll abstehen mögen". Allerdings hätte sich das Domkapitel „in die Revision der Reformation" eingelassen, dies sei jedoch „jederzeitt mit dem austrücklichen anhange unde vurbehalt bona fide geschehn, daß J. F. G. geistliche ordinaria jurisdictio furnemblich reformirt mocht werden, nicht durch das weltlich hofgericht underdruckt oder zum undergangh gepracht, sonder vielmehr irhe alte preeminentie

[1]) Bartolus, der bekannteste der Postglossatoren war 1314 geb. und starb zu Perugia 1357. — Tudeschis aus dem Benediktinerorden, in der Kanonistenwelt gewöhnlich abbas Panormitanus genannt, schon von den Zeitgenossen als lucerna juris gefeiert, war nach einander Professor in Siena und Bologna und starb als Erzbischof und Kardinal von Palermo. Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 9², 339.

[2]) Vgl. die Bestallung des Offizials vom 28. April 1567 Westf. Zeitschrift 69, 68.

behalten, die vurnembste J. F. G. Jurisdictio in derselben Stift Münster sein undt pleiben solt". „Dergestalt den weltlichen zu wilfaren (wilche gemint, es solt Inen daran woll gedienet werden) hette man ins hofgericht (wilchs allein undt nicht der geistlichen Jurisdiction reformation versiegelt) gewilligt, deßen die weltlichen sich pillich zum hogsten zu bedancken, der verhoffentlichen zuversicht, dieselbe worden darab ein guet gnugens undt das der geistlichen Jurisdiction, an wilcher des hern vurnembste Reputation undt wirdigkeit hengen, den geistlichen zu nachteill mehr abgezogen werden soll, nicht begeren". — Man könne zugeben, daß „zu mehrmalen durch einen Fursten in singular sachen commissarij undt weltliche richter verordnet" worden wären, dies sei jedoch stets mit Zustimmung der Parteien (geistlichen und weltlichen Standes) geschehen. Niemals hätte aber nach Wissen des Kapitels ein Fürstbischof „Stiffts personam ecclesiasticam inuitam et contradicentem rechtlich dahin gehalten, daß ehr etiam profanam suam causam nicht vur dem Officiall, sonder andern weltlichen Richtern und furstlichen Commissarien hab mueßen außtragen".

Die Rechtslage war durch diese Ausführungen völlig geklärt. Es konnte nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Juristen bei Hofe in dem Streite, ob die auf uraltem Herkommen beruhende Zuständigkeit des geistlichen Gerichts noch auf rechtliche Gültigkeit Anspruch erheben könne, den Kürzeren gezogen hatten, wenn auch die Darlegung Schmale's über das Verhalten des Domkapitels bei der Zustimmung zu der Justizreform sehr gewunden erscheint. Es blieb doch trotz Allem, was man über die Nichtversiegelung der Neuordnung des Offizialats sagen mochte, ein fast unlösbarer innerer Widerspruch bestehen, wenn das Kapitel auf der einen Seite stets die Rechte und Freiheiten des Klerus vorbehalten zu haben behauptete und dann doch einem Gesetze zugestimmt hatte, welches diese Privilegien in einem wesentlichen Punkte schmälerte. Daß dadurch wenigstens formell das alte Herkommen preisgegeben worden war, ließ sich kaum leugnen. Doch hören wir die weiteren Antworten des „Widderberichts" auf die Darlegungen der Räte!

Zum Erweis der Ansprüche des Domkapitels auf das geistliche Gericht stellte die Eingabe fest, „daß ein ehrw.

Tumbcapittel alletzeit volnkommene macht gehabt habe, beide, den Official undt seine Bestallungh, zu admitteren undt zu approberen oder zu rugh zu werfen", daß ferner der Fürstbischof „vermuge der Capitulation[1]) keinen Official hab anzunehmen ohne eins ehrw. Tumbcapittels außtrucklicke verwilligungh, sed et eundem cogitur remouere ad nudam capituli requisitionem". Wenn auch die Bestallung des Offizials nach erfolgter päpstlicher Konfirmation des Bischofs von letzterem ausgestellt wird, so vollzieht doch das Domkapitel sede vacante et episcopo electo sed non confirmato diese Ernennung mittelst einer Urkunde, welche die Worte enthält: „nostram ordinariam jurisdictionem", wie denn auch die Gerichtsbarkeit zu den „praecipua immobilia ecclesiae bona" gehöre und der Bischof „vigore confirmationis" die Pflicht übernähme, „dieselbe zu vermehren, zu vertretten undt da derselben einnigh abbruch geschehen, solichen nach allem vermogen zu recupereren, darüber geschickte Diener zu halten, dieselbe in fur fallenden ungepur, auch sunst turbatores et contemptores jurisdictionis ecclesiasticae zu straffen undt dagegen die abnützung der Siegel-Cammer aufzuhalten, wilche etliche Jar her dermaßen stattlich gewesen, das der Furst über der Jurisdiction underhaltungh etliche viel hondert gulden zu J. F. G. tafel jarlichs davon haben können."[2])

Auf den Einwurf, die Geistlichkeit würde bei der Erledigung ihrer Prozesse bei den weltlichen Richtern keinerlei Parteilichkeit zu befürchten haben, antwortet das Domkapitel: wenn man sich auch bei dem jetzt bestellten Hofrichter und dessen Beisitzern „alles gutes vertröste", so erscheine doch „in diesen geschwinden lauffen undt Zeitten" dieser Verdacht im allgemeinen nur zu berechtigt. Wie viele Richter weltlichen Standes möge es geben, „diewilche ecclesiasticos canones seu jus canonicum in einigher ach-

[1]) Schmale verwechselt hier die Wahlkapitulation mit dem Bischofseide. Vgl. o. 9.

[2]) Nach den Angaben von Joseph Jeiler, Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster (Westf. Zeitschrift 64, 153) hatte die Offizialatskasse, die unter der Verwaltung des Siegelers stand, im Jahre 1566—1567 bei 1635 Mrk 5 Sch. 4 Pfg. Einnahmen und 2249 Mrk 10 Sch. 1 Pfg. Ausgaben ein Defizit von 614 Mrk 4 Sch. und 9 Pfg. Vgl. jedoch u. 116 Anm.

tungh oder wirdigkeit haben, secundum quos tamen clericorum causae sunt determinandae". Wenn eingewandt werde, daß am Hofgerichte mehr gelehrte Richter, zum Teil auch adeligen Standes, angestellt wären, die eine unparteiische Rechtsprechung verbürgten, könne man dem entgegenhalten, es stunde doch nichts im Wege, auch dem Offizial mehr juristisch vorgebildete Beisitzer zur Seite zu stellen. Und „nachdem auch hiebevorn zu underschiedtlichen Zeitten die von Fransois, Westrum, Keppele undt andere adeliche personen Officiales gewesen, hielt man es dafür, da des Officials underhaltungh dermaßen als des hofrichters besoldungh oder woll etwas geringer gesteigert wurde, es solten noch zum Official gute, adeliche, gelerte undt aufrichtige personen zu bekommen sein. Aber alßlange der Official nicht mehr als achtzigh goltgulden (daruber auch vorgenante vom Adel an besoldungh nicht bekommen) zu underhaltungh hat, wirt in diesen theuern Jaren niemants darauf eilen". Die gesamten Unkosten des Consistoriums hätten sich übrigens bisher nicht über 130 Goldgulden belaufen. „Waß aber am neiven hofgericht darauff gehen werde, ist am taghe undt die Zeit wirts ferner geben."[1])

[1]) Über Engelbert Fransois, Domherrn und von 1354 bis 1368 Propst von St. Mauritz (vgl. Westf. Zeitschrift 43, 155—156), der im letztgenannten Jahre das Zeitliche segnete, heißt es in den Kollektaneen von Bernhard v. Mallinckrodt (Msc. VI, 41 des Staats-Archivs): „Vixit 1353. Officialis Monasteriensis. Fuit obedientiarius s. Blasii." Seine Memorie wurde im Dome und bei St. Mauritz am 25. August gehalten, wie die nachstehenden Eintragungen beweisen: „Memoria Engelberti Franzois dyaconi et praepositi huius ecclesie et Engelberti sui nepotis IIII sol. de domo, horto et jugere Arnoldi de Stoveren opidani in Beckem." (Stift Mauritz.) „Memoria Engelberti Fransoys nostri concanonici et praepositi sancti Mauritij, quae erit prima post Bartholomei . . dabuntur tres flor. ren. de bonis Jodevelde." (Dom fol. 49 im Domarchiv.)

Domherr Konrad v. Westerhem (Westrum Kreis Meppen) erscheint in den Urkunden der Domvikarien während der Zeit von 1365 bis 1396 als münsterscher Offizial (Freundliche Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg). Als Mitglied des großen Kalands schenkte er demselben 1 Mk. Von 1369—1376 bekleidete er die Stelle eines Propstes von St. Mauritz (Westf. Zeitschrift 43, 156). Am letzten Februar 1390 ist er als Vizedominus des Domkapitels mit dem Dechanten Hermann Francois bei der Rechnungsablage des Heinrich v. Gemen, Amtmanns auf dem Braem, vor dem Bischof Heidenreich gegenwärtig (Westf.

Das Verhalten der Stadt Münster dem geistlichen Gericht gegenüber anlangend sei doch notorisch, „daß ein erbar Rath undt gemeine Burgschaft der Stadt Munster von undencklichen Jaren her einen Official jederzeit vor ihren ordentlichen Richter erkent, wie sie auch noch tuen . . undt auß dem privilegio de non evocando (wilchs der Stadt Münster hiebevorn gegeben) undt darauf erkannten

---

Zeitschrift 41, 96). Das Memorienbuch des Domes verzeichnet zum 27. Januar fol. 7: „Conradus de Westerhem vicedominus huius ecclesie. Pro quo de bursa dominorum dabuntur IX sol., de quibus cuilibet vicariorum unus den." Fol. 73v: „Conradus de Westerhem in utroque jure bacularius vicedominus, pro quo de bursa dominorum detur unus flor. ren., de quo duo den. offer." (Memorienbuch des Domarchivs.) — Heinrich v. Keppel, Domherr zu Münster, erscheint 1426 als Student zu Bologna und bereits 1437 als Offizial. (Archiv der Fraterherren im Priesterseminar.) Zur Zeit der Stiftsfehde im Gegensatze zu der großen Mehrheit des Domkapitels zur Partei Erichs v. Hoya gehörend wurde er im März 1451 von Walram v. Mörs nebst dem Weihbischofe Johann Fabri und dem Generalvikar Heinrich Korte exkommuniziert und seines Amtes als Offizial enthoben. (Westf. Zeitschrift 49, 69. — 30, 7. — 31, 101). — In den Aktenstücken, worin er mit den Genannten, dem größten Teil der Stiftsgeistlichkeit und der Stadt Münster beim apostolischen Stuhle gegen die päpstliche Bestätigung Walrams Einspruch erhebt, wird er decretorum doctor, canonicus ecclesie et officialis genannt. Vgl. Joseph Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert II. Band, Die Münsterische Stiftsfehde (= Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven Band 42, Leipzig 1890 108, 110). — Nach dem Memorienbuch des Domkapitels ist er am 31. Mai 1476 gestorben. Msc. 3 des Domarchivs fol. 30. — In der Bestallung des Dechanten von Borken Konrad Weseken wirft Franz v. Waldeck am Abende trium regum 1547 dem Offizial nebst der üblichen Sommerhoffkleidung ein Gehalt von jährlich 80 Goldgulden aus, das mit je 20 alle Quatember durch den Siegeler zahlbar ist. (M. L. A. 450.) In dieser Höhe muß demnach das Gehalt des Vorsitzenden des geistlichen Gerichts während sehr langer Zeit fixiert gewesen sein. Mit Rücksicht auf den erheblich gesunkenen Geldwert wäre eine Erhöhung des Gehaltes also gewiß gerechtfertigt gewesen. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beamten der kirchlichen Behörden wohl fast immer Inhaber geistlicher Lehen, d. h. Benefiziaten, waren und als solche nicht unbedeutende Einkünfte bezogen. — Nach der Münzordnung von 1567 galt im Stift Münster der rheinische Goldgulden 26 Sch. 9 Pfg. (= 2 Mark 2 Sch. 9 Pfg.), die Unkosten des Offizialats verursachten demnach bloß rund 290 Mk. Bei einer Einnahme von 1635 Mk. 5 Sch. 4 Pfg. hätte 1566—1567 mithin das geistliche Gericht einen erheblichen Überschuß liefern müssen, wenn der Siegelkasse nicht Ausgaben zur Last gelegt worden wären, die mit dem Offizialat als solchem nichts zu tun hatten. Vgl. über derartige Leistungen Feiler a. a. O. 152. 155. —

undt gehaltenen processen stattlich zu beweisen."[1]) Wenn allerdings „in wenigh verflossenen Jaren [des geistlichen Gerichts] Advokaten, Prokuratoren undt andere Diener zu Zeiten [durch die Stadt Münster] abgeschreckt wären, sollt billich ein zur [Zeit regierender Fürst] dies nicht gestattet, besondern solichen . . unpillichen undt unrechtmäßigen . . [Eingriffen] . . nach der gepur begegnet haben". Ein gegen den Offizial und die anderen Beamten des Gerichts begangenes Unrecht sei doch so aufzufassen, als ob es der Person des Fürsten selbst zugefügt worden wäre. Das Domkapitel „wolle sich derwegen in dienstlicher underthenigher demut vertroesten, es werde ob hochgemelter Furst, itziger Bischoff zu Münster, solichen dingen, wilche zu verkleinerungh J. F. Reputation gereichen, ferner nicht zusehen, besondern dieselben zu verthedigung undt handthabungh der geistlichen Jurisdiction mit ernst gepurlicher weiß abschaffen und recupereren". Das weltliche Hofgericht würde übrigens „vor solchen unziemblichen verhinderungen" ebenso wenig sicher sein, zumal wenn es später einmal in die Stadt Münster verlegt werden sollte.

Daß die lateinische Gerichtssprache den Parteien keine Übervorteilung bereite, hätte das Domkapitel schon in den früheren Eingaben dargelegt. Gäbe es doch auch Leute, die nicht einmal lesen könnten und doch wichtige Sachen rechtshängig hätten, so daß sie auf ihre Advokaten und Prokuratoren gänzlich angewiesen seien. Die Kosten der Execution der in Rom ergangenen Urteile stellten sich nicht höher wie am Kammergericht, wie im Einzelnen leicht bewiesen werden könne. Es stände ferner nichts im Wege, daß der Fürstbischof, um alle Bedenken hinsichtlich der von der Römischen Kurie etwa zur Erledigung von Rechts-

[1]) Das dem Bischof Erich v. Sachsen von Papst Julius am 22. September 1508 für das Stift (nicht bloß die Stadt) Münster ausgestellte Privilegium bestimmte, daß „keiner von den ingesessenen und enwonneren, die in gerurter Stadt und Stiffte [Münster] Rechtens zu sein und denselben, was ihnen zu Rechte auferlagt, zu gehorsam gutwillig sich erzeigen, außerhalb dero selben statt und Stiffts, ausgenommen durch appellation und im fall iemantz das Recht versagt oder verwegert werde", . . vor Gericht gezogen werden könne. Vgl. Augustin Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster. 1883. 202.

streitigkeiten bestellten Kommissare aus dem Wege zu räumen, dem Papste „etliche aufrichtige personen hisce in partibus" vorschlage und dieselben sich „dermaßen obligeren lasse, daß bei Inen kein gefehrliche parteilichkeit zu besorghen" wäre. Wolle er von diesem Mittel aber auch keinen Gebrauch machen, so hätten die Parteien es doch immer in der Hand, Kommissare abzulehnen, „im fall sie an denselben einige suspicion haben". Auch das Kammergericht bestelle übrigens in vielen Fällen Kommissare, die dem Landesherrn nicht eidlich verpflichtet wären.

Besonders ernst und würdig lautet die Antwort des Domkapitels auf den letzten Punkt der von den Räten vorgetragenen Bedenken. Weil „J. F. G. undt derselben vorfarn sub obedientia sedis apostolice je undt alletzeit gewesen wie noch, auch die nachfolgenden verhoffentlich vorthan pleiben werden, sein in diesem Stifft die Bapstliche nicht weiniger als die kayserliche Mandata mit allem gepurenden ernst zur Execution zu gestatten undt darob zu halten, wie auch dessen behinderer pillich mit ernst darumb anzusehen undt der Bapstlicher undt der geistlichen Jurisdiction ban gleich der kayserlichen acht zu forchten undt zu handthaben, wie dan J. F. G. ungezweivelt spiritualem gladium et ecclesiasticam censuram nicht allerdings in diesem Stifft werden zum undergangh kommen lassen. Sunst mochts viellicht hernacher zu unversehener boser consequentz ersprieszen, alß in weinigh Jaren solichs nicht weinigh vermerckt wurden". Vor 16 bis 18 Jahren (also um 1554—1556) sei das „geistliche Schwert" „noch in großer furcht undt wirdigkeit in diesem Stifft gehalten, aber im Jar 55 seint den weltlichen zu gefallen die participationes abgeschafft, folgents im Jar 61 den weltlichen gleichfals zu wilfaren seint die interdicta auch uffgehoben, doch das die excommunicatio in suo robore pleiben solt". Infolgedessen lebten manche des Glaubens, alle und jede geistliche Censur sei jetzt als abgeschafft zu betrachten. „Solten nun die Geistlichen sich Irer Freiheit undt lang herprachten gerichts begeben undt active undter die weltliche Obrigkeit kommen, wurde der weltlichen meinungen sich noch grober sehen lassen, wilchs J. F. G. ungetzweivelt soviell an Irhe der

gepuer behindern werden."[1]) Der Klerus habe also alle Veranlassung, im eigenen Interesse an der bisherigen Zuständigkeit des Offizialats festzuhalten. Es sei aber ein großer Irrtum anzunehmen, daß dadurch der Offizial „mehr als den dritten Teil" aller weltlichen Prozesse zu erledigen haben würde. „Nicht der zwanzigste teil der [weltlichen] proceß und sachen werden durch das active und passive bei der geistlichen Jurisdiction pleiben, ihn massen durch der Notarien Prothocolla kan bewiesen werden, daß am geistlichen gericht nicht zehn prophan sachen die kirchen oder derselben guter mit antreffendt inter clericos actores et laicos reos anhengigh" wären. Desgleichen könne von einer Schädigung der Gogerichte gar keine Rede sein.

„Sintemal", so schließt die Eingabe, nun ausreichend erhärtet ist, daß das Memorial des Domkapitels „uff guthen grundt gebawet, so bitten dieselbe [die Domherren] nochmalß mit allem empsigen fleiß, J. F. G. wolen vermoge desselben vurhabende Reformation gnediglich einstellen lassen."[2])

Wir sind auf den Inhalt der Schmale'schen Vorstellung hier deshalb so ausführlich eingegangen, weil sie das einzige uns erhaltene Aktenstück bildet, das die Rechtsauffassung der Geistlichkeit im Zusammenhange authentisch wiedergibt. Den Grundton bildet die felsenfeste Überzeugung von der Rechtsbeständigkeit der traditionellen Entwicklung des Offizialats. Die beabsichtigte Schmälerung der Kompetenz des geistlichen Gerichtshofes empfinden die Verfasser — als solche haben wir uns die Häupter des Sekundarklerus, vor Allem Jakob Voß zu denken, da Engelbert Schmale ja nur die „Redaktion" besorgte — als einen Vorstoß gegen die

[1]) Eine Verordnung aus dem Jahre 1555 über die Abschaffung der „participationes" ist bisher nicht bekannt geworden. Über die von Wilhelm v. Ketteler 1556 angeregte und von dessen Nachfolger 1560 durchgeführte Beschränkung des Kirchenbannes in Prozessen gegen Laien vgl. S. 12—18 und Anlage I. — Daß der größte Teil der Geistlichkeit die Exkommunikation und andere kirchliche Zensuren für völlig aufgehoben halte, hatte Jakob Voß schon im Oktober 1565 in der oben erwähnten Eingabe an Bernhard v. Raesfeld beklagt. (Vgl. o. 21.) Wie unter diesen Umständen das Urteil der Laien über diesen Punkt lautete, kann man sich leicht vorstellen.

[2]) Staats-Archiv. M. L A. 449, 1. Orig.

Privilegien und Freiheiten des geistlichen Standes, den sie mit allem Nachdruck abzuwehren sich für berechtigt und verpflichtet halten. In dem Bestreben, das durch Jahrhunderte geheiligte „alte Herkommen" zu verteidigen, scheuen sie nicht davor zurück, dem Landesherrn unverblümt nahezulegen, daß er als geistlicher Fürst in erster Linie die Verpflichtung übernommen habe, die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Gerechtsame des geistlichen Standes aufrechtzuerhalten. Bemerkenswert ist dabei das Mißtrauen gegen die Laien, wie es ja auch in der wiederholt erwähnten Eingabe an Johann wegen des in Aussicht genommenen Statuts über die Beschränkung des Erbrechtes der Geistlichen zutage tritt.[1]) Auf den schwächsten Punkt der hochbedeutsamen, durchaus sachlich gehaltenen Darlegung, der die Zustimmung des Domkapitels zu dem gesamten Werke der Justizreform, die Neuordnung des Offizialats einbegriffen, betraf, haben wir bereits oben hingedeutet. Sie bildete den Anker, an den man sich bei Hofe trotz aller noch so durchschlagenden Einwendungen der Gegner der Steck'schen „Reformation" anklammern konnte.

Im Übrigen stand auf dem Schlosse zu Iburg zur Zeit als die Eingabe des Domkapitels dort (Mitte Februar) eintraf, eine andere Frage im Vordergrunde des Interesses. Das war die Regelung der fürstbischöflichen Finanzen. Am 11. Januar hatte sich dieserhalb, der Absprache mit den Räten des Landesherrn gemäß, eine Deputation des Domkapitels, bestehend aus dem Dechanten Gottfried von Raesfeld, dem Scholaster Hermann v. Diepenbrock, Goswin v. Raesfeld und dem Kellner Melchior v. Büren nebst dem Syndikus Lic. Schade an das Hoflager begeben. Im Verlaufe der dort eröffneten Verhandlungen war von den Vertretern des Fürstbischofs festgestellt worden, daß auf den Tafelgütern Johanns eine Schuldenlast von über 40 000 Thalern ruhte, deren Abtragung eine Reform der Hofordnung unbedingt erforderte. Was aber nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für die ganze spätere Entwicklung der Landesverwaltung von höchster Bedeutung war, man hatte bei Hofe, wohl um den Klagen der Kapitels-

[1]) Vgl. o. 36—37 das Schreiben an den Fürstbischof vom 20. Jan. 1570.

herren, die durch ihr energisches Dazwischentreten doch den Anstoß zu den Besprechungen gegeben hatten, zuvorzukommen, überdies die Errichtung einer eigenen Finanzbehörde, der sog. Rechenkammer, in ernste Erwägung gezogen und bereits eine eingehende „Ordnung" für dieselbe ausgearbeitet. Dies erhellt klar aus dem Protokolle der Sitzung des Domkapitels vom 19. Januar, in welcher Lic. Schade über die Iburger Verhandlungen dem Plenum Bericht erstattete. Der Vorgang beweist, welch' hohe Wichtigkeit der Fürstbischof mit seinen Räten der Regelung der Finanzen beimaß. Er verrät auch, wie weit man dem Domkapitel glaubte entgegenkommen zu müssen, um aus der sich fortwährend steigernden Finanzkalamität mit dessen Hülfe herauszukommen. War es doch ein sehr großes Opfer, welches mit der neuen Einrichtung dem Landesherrn zugemutet wurde. Es schloß nicht mehr und nicht weniger in sich, als daß der Fürstbischof die Verwaltung seiner Einkünfte und der auf ihnen lastenden Verpflichtungen gänzlich aus der Hand zu geben und einer Behörde zu übertragen sich erbot, die aus fünf bis sechs, unter den Hof- und Land-Räten auszuwählenden Mitgliedern bestehen, kollegial verhandeln und mit Stimmenmehrheit beschließen sollte. Als Organe der Rechenkammer waren zwei Beamte, der Landrentmeister und der Landschreiber gedacht, denen die Verwaltung der fürstlichen Kasse und die Leitung der Registratur mit Hülfe von zwei Sekretären anzuvertrauen wäre.

Unter dem Drucke der Not des Augenblicks war der Gedanke der Errichtung einer Rechenkammer entstanden. Mit rascher Entschlossenheit hatten die Räte, die persönlich an dem Plane um deswillen interessiert waren, weil der Landesherr in seiner finanziellen Bedrängnis ihnen zum Teil die Gehälter schuldig bleiben mußte, die Ausführung des Werkes gefördert. Hier zeigte es sich: Not lehrt nicht nur beten, sondern auch handeln. War auch die in unglaublich kurzer Zeit entworfene Rechenkammerordnung, bei der klevische und burgundische Vorbilder zur Grundlage gedient hatten, zunächst auf die Beseitigung der mächtig angewachsenen Schulden des Fürstbischofs zugeschnitten und Anfangs wohl gar nicht als etwas Definitives gedacht, so enthielt

dieselbe doch auch so vortreffliche Bestimmungen organisatorischer Art für die Zeiten, in denen die fürstlichen Finanzen sich in Ordnung befanden, daß die neue Behörde in der Folge als dauernde Einrichtung beibehalten wurde und im Lande ungeteiltes Lob fand.

Von Anfang an zeigte sich namentlich das Domkapitel, dem bei der Rechenkammer ein weitgehender Einfluß vorbehalten war, von dem Vorschlage hochbefriedigt. An einen solchen Verlauf der Verhandlungen am Hoflager zu Iburg hatten die als Deputation entsandten Domherren offenbar nicht gedacht. Sonst würde sich der Domdechant ganz gewiß nicht in eigener Person — wie es nur bei Dingen von höchster Wichtigkeit üblich war — an ihre Spitze gestellt haben. Mit ungeteilter Freude nahmen die Abgesandten den Entwurf der Rechenkammerordnung entgegen, versprachen, denselben genauer zu prüfen und dem gesamten Kapitel zur Genehmigung zu unterbreiten.[1]) In den Sitzungen vom 19. und 28. Januar erklärten sich die Domherren mit der Errichtung der Rechenkammer einverstanden. Es wurde nur für nötig erachtet, der Ordnung etliche Zusätze zu geben und den Fürstbischof um Aufnahme derselben zu ersuchen. Am Sonntage Oculi den 22. Februar überbrachte der Marschall v. Velen dem Domkapitel die Zustimmung seines Herrn und erklärte gleichzeitig, Auftrag zu haben, hinsichtlich der Bildung des Kollegiums der Kammerräte zu verhandeln. Der Fürstbischof bitte das Domkapitel, die Landräte aus seiner Mitte (Scholaster Diepenbrock und Kellner Büren) in dasselbe zu entsenden und schlage seinerseits den Kanzler Steck und die Drosten Heidenreich Droste, Ludger Raesfeld und Velen vor. Die letztgenannten wären bereit, der neuen Behörde anzugehören, Dr. Steck „sei jedoch mit schwachheit beladen". Aus diesem Grunde hätte mit ihm noch keine endgültige Vereinbarung getroffen werden können. Was das in der Ordnung der Rechenkammer für den Fürstbischof vorgesehene

[1]) Hier interessiert noch die folgende Eintragung der Kellnerei-Rechnung von 1572—1573: „Exposita pro diversis: Item XI. Januarij venles dni Gotfridus de Raesfelt decanus, Hermannus Deypenbrock scholasticus, Gosswinus de Raesfelt et ego [Melchior de Buren cellerarius] missi ex parte capituli ad Reverendissimum consumpsimus XLI dal. III ß. Solvi pro medietate XLI mr XVIII ß". Staats-Archiv.

Deputat anlange, so verzichte Johann darauf, dasselbe in Anspruch zu nehmen. „F. F. G. muge leiden, das es zu ablegungh der beschwerungh gegeben werde". Es erübrige nur noch, daß die Entwürfe ins Reine geschrieben und versiegelt würden und die Räte sich über die Besoldung der Beamten der Kammer einigten. Namens des Kapitels gab der Domdechant zur Antwort, man habe die Mitteilungen des Fürstbischofs „gern gehört und lasse sich dieselben wolgefallen". Man wolle auch die [in der Sitzung nicht anwesenden] Landräte aus dem Kapitel auffordern, dem Kollegium der Kammerräte beizutreten, möchte sich jedoch vorbehalten, daß es dem Domkapitel gleichwohl freistehen solle, einmal im Jahr aus seinem Schoße Vertreter abzuordnen, welche bei der Abnahme der Rechnung des Landrentmeisters mitzuwirken hätten.

Zwar äußerte das Domkapitel noch in letzter Stunde, als am 4. März der verbesserte Entwurf der Rechenkammerordnung den Domherren vorgelegt wurde, verschiedene Wünsche.[1]) Als aber auch diese von Johann anstandslos befriedigt und die darauf angefertigten Originale mit den Concepten verglichen waren, zögerte das Kapitel nicht länger, die Rechenkammerordnung, die in der Form eines Vertrages zwischen dem Bischofe und den Kapitelsherren gehalten war, zu versiegeln. So schnell war eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit wohl selten zustande gekommen.[2])

[1]) Protokoll vom 4. März [Mittwoch post Letare]: „Rechen Chammer ordnungh placet. Allein das darein gesetzt, die enlendisch geborne Diener auch mit vorwißen Capituli angenohmen undt gleichs den auslendischen Capitulo Reversall geben sollen. Item sollen die bruchten des Jars zweimall abgerichtet oder angeschlagen, aber einmal berechnet werden. Item sollen die Rechnungh von den Rheten so dabei sein underschreiben". Domkapitelsprotokolle a. a. O. 149.

[2]) Vgl. über die Rechenkammer die eingehenden Angaben bei Reinhard Lüdicke a. a. O. 69 ff. Dort 118—131 der Druck der „Ordnung" nach den Originalen des Staats-Archivs, 80 Anm. die Namen der ersten Kammerräte, wie sie oben von uns mitgeteilt sind. Den Vorsitz erhielt Kanzler Steck. — Die Lüdicke noch unklar gebliebene Entstehungsgeschichte der neuen Finanzbehörde ist durch unsere Mitteilungen aus den Domkapitelsprotokollen nunmehr klargestellt. Vgl. die Protokolle vom 19. und 28. Januar, 7. und 22. Februar, 4. und 18. März (a. a. O. 129. 133. 135. 141. 149. 153). Am letztgenannten Tage wird beschlossen, „Die originalia [der Rechenkammerordnung] sollen gegen das Concept verglichen werden undt auscultirt". Die Versiegelung hat mithin erst nach diesem Termine stattgefunden, während die Ordnung selbst das Datum des 4. März trägt.

Die glatte, wenn auch vorerst nur grundsätzliche Regelung der fürstlichen Finanzen konnte auf die allgemeinen Beziehungen zwischen Fürstbischof und Domkapitel um so weniger ohne Rückwirkung bleiben, als es den Bemühungen Johanns kurz darauf gelang, Irrungen, die zwischen der Stadt Münster und dem Domkapitel hinsichtlich des Kottens am Santrupper Baum entstanden waren, durch seine Räte in Güte zu schlichten.[1])

Nunmehr schien denn auch der günstige Zeitpunkt gekommen zu sein, die Verhandlungen über die Offizialatsreform mit dem Domkapitel wieder aufzunehmen. Am Sonntag Misericordia Domini (den 5. April) überbrachten die in der Hauptstadt anwesenden fürstbischöflichen Räte einer Abordnung des Domkapitels, bestehend aus dem Domdechanten, Scholaster, Kellner, ferner dem erst jüngst in das Kollegium eingetretenen späteren Statthalter Konrad von Westerholt und dem Lic. Schade, die Antwort des Fürstbischofs auf den Mitte Februar durch das Domkapitel eingereichten „Widderbericht". Eine Aufzeichnung über die auf dem bischöflichen Hofe erfolgten Mitteilungen ist uns leider nicht erhalten. Jedoch geht aus den Domkapitelsprotokollen klar hervor, daß man bei Hofe noch keineswegs gesonnen war, den so dringend und wiederholt vorgetragenen Wünschen der gesamten Bistumsgeistlichkeit nachzugeben. Vor wie nach wurde die beabsichtigte Abänderung der Zuständigkeit des geistlichen Gerichts verteidigt, die Verwendung des Lateinischen, welches doch Steck selbst als Gerichtssprache (Ehesachen ausgenommen) in seiner Reform beibehalten hatte,[2]) als unzweckmäßig gerügt, die Befürchtung einer Parteilichkeit der weltlichen Richter dem Klerus gegenüber als unbegründet bezeichnet und mit besonderem Nachdrucke darauf verwiesen, daß unmöglich die Wachszinsigen in allen ihren Rechtsstreitigkeiten bei der

[1]) Vgl. den Vertrag zwischen Domkapitel und Stadt Münster wegen des Kottens am Santrupper Baum vom 4. April 1573 St. A. M. Msc. I, 31 A fol. 135 ff. Zur Vermittlung desselben waren in den ersten Tagen des April in Münster der Kanzler Dr. Steck und die Drosten Konrad Ketteler, Hermann Velen und Ludger Raesfeld eingetroffen. Domkapitelsprotokolle vom 1. und 4. April a. a. O. 157 ff. 160.

[2]) Vgl. o. 55.

Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters belassen werden könnten.

Die Abgeordneten des Domkapitels nahmen den Vortrag der Räte wie üblich zur Kenntnis, beraumten aber noch am selben Tage eine Vollsitzung an, in welcher der Syndikus über denselben ausführlich Bericht erstattete. Es wurde beschlossen, die Häupter des Sekundär-Klerus auf den folgenden Tag „vurzubescheiden undt zu vermelden, was die hern Rhete Capitulo anzeigen lassen undt daruff ihr bedencken anzuhören", auf jeden Fall aber mit ihnen „dahin zu schließen, das sie [die Domherren] das active nicht konnen fallen lassen, soviel Irhe personen undt gueter belangt, doch die Ceroſensualen, soviell derselben personen belangt, solichs konne Ihnen nicht zu hoch zuwidderen sein." Zu der Versammlung am Montag, den 6. April, erschienen der Dechant Jakob Voß mit dem Stiftsherrn Heinrich Grüter vom alten Dome sowie die Dechanten von St. Ludgeri und St. Martini Christoph Bremer und Everwin Droste.[1]) Nachdem ihnen im Beisein der Kapitelsherren der Syndikus die von den Räten vorgetragenen Einwendungen bekannt gegeben hatte, zogen sie sich zu kurzer Beratung zurück und begründeten dann eingehend die Auffassung der niederen Geistlichkeit. Die Schuld der obschwebenden Mißhelligkeiten liege auf Seiten des Fürstbischofs, der nicht um eine Immutation, sondern um eine Reformation gebeten worden sei. Das Lateinische habe keinen Mangel, sei seit viel hundert Jahren in altem Gebrauch, als die Leute noch viel einfältiger als jtzo gewesen. Die tägliche Erfahrung an den niederen Gerichten lehre, was die Geistlichen zu befürchten haben würden, wenn sie dort ihr Recht suchen müßten. Die verabschiedete Reform der Offizialatsordnung führe nur sechs Fälle an, in denen dem Klerus das Recht zustehen solle, Laien vor das geistliche Gericht vorladen zu lassen.[2]) Es gebe aber sonst noch unzählige Casus, wie beispielsweise die bona patrimonialia ecclesiasticorum, denen dasselbe Privilegium zukomme wie

[1]) Über Grüter und Bremer vgl. W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation a. a. O. CXVII. 48. 61.

[2]) Vgl. o. 51. Dabei sind unter Nummer 1 wohl „zwei Fälle" angenommen.

den Kirchengütern. Wolle das Domkapitel hinsichtlich des Gerichtsstandes der Wachszinsigen entgegenkommen, so ließen sie sich das gefallen. Im Übrigen habe außer dem Domkapitel nur das Stift St. Mauritz Cerozensualen. Bisher hätten diese nur vor dem Offizial belangt werden können, während es ihnen freigestanden habe, ihre Prozeßgegner vor dem weltlichen Gericht zu verklagen. — Die Abordnung, in deren Namen unzweifelhaft Jakob Voß das Wort führte, schloß mit der Bitte, das Domkapitel wolle beim Fürstbischofe und den Räten seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die Reform des geistlichen Gerichts in einer Weise geregelt werde, die „dem geistlichen stande nicht zu hogh zu nachteill" gereiche. Das Domkapitel beschloß darauf, bei der ablehnenden Haltung gegenüber den angestrebten Neuerungen zu verharren und dies den fürstbischöflichen Räten kund zu tun, dabei jedoch Disputationen „soviell moglich zu vermeitten". Den Wünschen des Sekundarklerus gemäß sollte vor Allem die Bitte wiederholt werden, es hinsichtlich der Kompetenz des Offizialats „beim Alten zu lassen".[1])

Unausgeglichen standen die Gegensätze nach wie vor schroff einander gegenüber. Der Versuch, auf dem Wege rechtlicher und historischer Darlegungen einen Ausgleich herbeizuführen, hatte sich als ein ganz vergebliches Bemühen erwiesen. Ebenso zäh wie der eine Teil die althergebrachte Zuständigkeit des geistlichen Gerichts verteidigte und dafür gar triftige Gründe ins Feld führte, ebenso nachdrücklich betonte der andere die Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Ordnung und berief sich dabei auf die bereits erfolgte Zustimmung der Landstände. Eins schien hiernach klar: durch Denkschriften und Disputationen war aus dieser Sackgasse nicht herauszukommen. Im Gegenteil hatte man sich mit diesen Mitteln seit einem Jahre nur immer weiter auf Abwege verirrt. *Der Knoten konnte nur dort zerhauen werden, wo er geschürzt war*, auf der allgemeinen Versammlung der Stände, *dem Landtage*. Der Worte waren nun genug gewechselt, jetzt hieß es handeln!

---

[1]) Vgl. Protokolle der Domkapitelssitzungen vom 5. und 6. April a. a. O. 161. 163—165.

Bei Hofe war man allerdings auf diesen Gedanken nicht gekommen. Das ergibt sich deutlich aus der Proposition, welche die fürstbischöflichen Räte der auf den 13. April in der Landeshauptstadt angesagten Stände-Versammlung Namens ihres Herrn vortragen sollten.[1]) Die Hoffnung, die so dringend notwendige Sanierung der Landesfinanzen herbeizuführen, war in den Regierungskreisen offenbar sehr gering. Die endgültige Sicherstellung der Unterhaltung des geistlichen und weltlichen Hofgerichts anlangend ließ Johann mitteilen: „F. F. G. wollen den Stenden heimgestalt haben und von Jnnen vernehmen, was sie für andere wege [als die Accise] für die handt zu nemen vermeinen mogten, wodurch angereigte Justitia am geistlichen und weltlichen hoffgericht vermuege furiges verbindtlichen beschlusses bestendig und vollharrig underhalten werden kondte. Wann sie dessen berichtet, weren F. F. G. erbutig, mit Jnen den Stenden darüber der gebur sich ferner zu vergleichen". Hinsichtlich der „Stiftsbeschwerung", die sich infolge „der vilfeltigen eingewilligten Reichs-Contributionen und Creißhilfen", sowie wegen der gekündigten Darlehen dermaßen vergrößert habe, daß zur Bezahlung der Zinsen und Abstoßung der gekündigten Kapitalien große Summen hätten aufgenommen werden müssen, ließ er vortragen: wenn es auch richtig sei, daß „die armen underthanen der viler durch- und uberzuge [von Truppen nach und aus den Niederlanden], auch der geschwinder wehrender hoher teurung[2])

[1]) Schon am 19. Januar hatte das Domkapitel einer Berufung des Landtags auf Montag nach Misericordia Domini (den 6. April) zugestimmt. Unter dem 9. März sandte dann der Fürstbischof von Jburg aus an Kapitel und Stadt den Entwurf von Einladungen an die Stände, den sie im Falle des Einverständnisses an den Sekretär Johann Tegeder übermitteln möchten, der Auftrag habe, den Druck derselben zu veranlassen. Das definitive auf Montag nach Jubilate (den 13. April) lautende Ausschreiben datiert vom 24. März Jburg. Von der Ritterschaft sollten (vermutlich wegen Teilnahme an dem niederländischen Kriege) ausgeschlossen bleiben „Hermann v. Hövel, Hetterscheidt, Geisteren, Mevert, Laer". Vgl. Domkapitelsprotokolle vom 19. Jan. und 18. März a. a. O. 130. 153. — Jn den Landtagsakten 1567—1574 das Ausschreiben an die Ritterschaft mit der oben erwähnten Notiz fol. 564, an die Jnhaber des Hauses Gemen, item Steinfordt fol. 565.

[2]) Daß im Münsterlande Anfangs der siebziger Jahre in der Tat sehr teure Zeiten eingetreten waren, beweisen die Preise der gewöhnlichen Getreidearten. So kostete der Malter Weizen, der 1541 und 1548

halben in unvermugen geraten" und es den Ständen deshalb schwer fallen möchte, „sie weiters womit zu belegen", so müsse doch berücksichtigt werden, daß die Lage sich in der Zukunft noch immer mehr verschlimmern würde, falls jetzt keine Abhülfe erfolge. Aus diesem Grunde stellen die Räte anheim, „ob nicht eine gemeine Kirchspielschatzung ettliche [ursprünglich stand hier drei oder mehr] Jare nach einander werendt" bewilligt „undt uff termine, deren man sich vergleichen mogte", aufgebracht werden könnte. Sehr zuversichtlich klang das nicht. Die gedrückte Stimmung bei Hofe verriet auch der Vorschlag, die gesamten Jahreszinsen der Landesverpflichtungen nebst den entsprechenden Hauptsummen auf die einzelnen Ämter und Kirchspiele des Bistums zu verteilen und durch letztere entrichten bzw. allmählich abtragen zu lassen, wenn die Stände nicht in der Lage zu sein glaubten, eine Kirchspielschatzung ausschreiben zu dürfen. Das wäre doch ein sehr umständliches Verfahren gewesen und schließlich auf dasselbe hinausgelaufen, da die Umlage der Zinsen und Schulden ja doch nach dem Maßstabe des Betrages der Kirchspielschatzung in den verschiedenen Ämtern hätte erfolgen müssen.

In dieser kritischen Situation ergriff endlich der Landtag, der so lange in kühler Reserve abseits gestanden, das Gesetz des Handelns und gar bald zeigte es sich, daß man entschlossen war, sowohl wegen der lästigen Bier-Accise, als auch der Reform des Offizialats und der Regelung der Landesschulden nunmehr reinen Tisch zu machen. Wir gehen gewiß nicht fehl in der Annahme, daß es das ungeschriebene Bündnis zwischen dem ersten und dritten Stande war, welches jetzt zur vollsten Entfaltung gelangte und auf Grund der gemeinsamen Interessen Beschüsse zeitigte, denen der zweite Stand, die Ritterschaft, sich einfach fügen mußte. Die bei der Eröffnung der Ständeversammlung von den Räten vorgetragene Proposition des Landesherrn wurde zunächst einem

---

den Tiefstand von 1 Thaler und 26 Schill. erreicht, seitdem aber einen Mittelpreis von 3 Thalern aufgewiesen hatte, 1573 6, das Jahr darauf sogar 6 Thaler 12 Schill. Der Malter Roggen wurde 1573 mit 5 Thl. 4 Sch., die Gerste mit 4 Thl. 14 Sch., der Hafer mit 2 Thl. 16 Sch. bewertet. Vgl. Bahlmann, Die Münsterische Korntaxe von 1559 [genauer 1532] bis 1760 Westf. Zeitschrift 49, 77 und 78.

Ausschuß zur Beratung überwiesen. Es ist uns das „einseltigs bedenken" erhalten, welches am 14. April seitens der Verordneten der Stände „auf die proponirte Articull" [am Rande ist noch hinzugefügt „undt was denselben anhenckt" — offenbar ein Hinweis auf die Offizialatsreform und den Schutz der Kompetenz der Untergerichte, wovon in der Proposition überhaupt nicht die Rede gewesen war] „doch alles uff der Stende Ratification undt gefallen" erstattet wurde. In demselben heißt es gleich zu Anfang: „Sovil anfencklich betreffen thuet die geistliche Jurisdiction, das hofgericht undt andere gerichte [die Worte „in den Stetten" wieder durchgestrichen] wurdt bei dem Ausschuß fur guett angesehen, daß sich derwegen ein Ehrwürdig Thumbcapittel und die andere gerichte mit F. G. darüber jetzo endtlich vergleichen wollen undt daß so woll das geistlich als auch das weltlich hoffgericht in wurcklichen zwangk und ubungh alßpaldt gepracht und also gleich gehen sollen, wie sie dann auch hirneben erachten, das gerurt hoffgericht in seinem zwangk erhalten werde, doch dadurch einem Jederen Standt und sonderlich der Stat Munster, sovern es darin gelacht und gehalten wurdt, Irem altherkommen, gebrauch und gerechtigkeit furbehalten und das die vorsehung gethan, das den undergerichten durch gerurt hoffgericht kein abbruch zugefuegt und die sache an dasselbig hoffgericht gradatim und ordentlicher weiß devolvirt werde[1]) und an beiden geistlichen und weltlichen Hoffgericht dermaßen taugliche Personen undt so muglich einer vom Adel zum hoffrichter angestellt, welcher zu bedienungh und verwaltungh beyder Gerichte gebraucht werden kondte, mit welcher Personen dan durch F. G. Rethe undt der Stende verordneten uffs allerlindeste gehandelt werden mochte". Zur Unterhaltung der beiden

[1]) Ursprünglich hatte diese Stelle in der Vorlage also gelautet: „wie sie dann auch hirneben erachten, das gerurt hoffgericht in seinem zwangk nach außweisungh der verfaßten ordnung undt aufgerichteten Landtagsabschieden alhie inn der Statt Munster gehalten werde, doch das dabei die vorsehung getan, das den undern gerichten durch gerurt hoffgericht in erster Instantz kein abbruch zugefügt, sondern ein Jeder sich der erster Instantz erfreuen und gebrauchen muge, biß die sach an dasselb hoffgericht ordentlicher weiß devolvirt".

Gerichte schlug der Ausschuß vor, jährlich 1000 Thaler zu bewilligen, welche dem von den Räten angeregten Eventualantrage gemäß gleich den Zinsen der Landesschulden auf die verschiedenen Ämter umgelegt und durch letztere allmählich kapitalisiert werden sollten. Wenn dann das ganze Kapital (die Hauptsumme) aufgebracht wäre, solle es von der Landschaft zinsbar angelegt werden und was zur Unterhaltung der Gerichte nicht erforderlich sei, zum Besten der Landschaft Verwendung finden „und das dagegen F. F. G. zu erpitten, den beschwerten accisen gnediglich fallen zu lassen". Zur Abbürdung der „Stiftsbeschwerung" stellte es der Ausschuß, da es bedenklich sei, „in diesen hohen bekummerten teuren Jaren und zugestandener durchzugen wegen die underthanen mit einigen contributionen dißmall zu belegen", die Verbindlichkeiten der Landschaft aber doch aus dem Wege geräumt werden müßten, in das Gefallen der Stände, die Bezahlung der Zinsen und der anderen Verpflichtungen auf die Ämter und Kirchspiele umzulegen und darauf zu halten, „daß die Hauptsummen in sechs oder zum hogsten sieben Jaren nach dato dieses gewißlich richtigh gemacht und wurcklich abgeloset werden". Um jedoch eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, müßten durch Pastöre und Kirchräte die alten Register durchgesehen und nach Billigkeit geändert werden, wobei „es den Guettherren frei stehen solle, uff Iren uncosten, ob sie wollten, bei solcher außtheilungh [gegenwärtig] zu sein".[1])

Der Vorschlag des Ständeausschusses schuf eine ganz neue Situation. Er kam den finanziellen Forderungen des Landesherrn nicht bloß sachlich, sondern auch in der von den Räten selbst angeregten Form durchaus entgegen, schloß gleichzeitig aber auch die Erfüllung der vom Domkapitel und der Stadt Münster hinsichtlich der Offizialatsreform und der Aufhebung der Bier-Accise seit länger als Jahresfrist vergeblich geäußerten Wünsche in sich ein. Noch mehr als das. Er erleichterte dem Fürstbischof den Rückzug in dem Streite mit der gesamten Bistumsgeistlichkeit. Forderten nämlich die Stände selbst den Herrscher auf, sich mit

[1]) Landtagsakten 1567—1574 fol. 572 ff. im Staats-Archiv M.

dem Domkapitel wegen des geistlichen Gerichts zu vergleichen, so war Niemand im Lande berechtigt, gegen Johann wegen seiner veränderten Stellungnahme den geringsten Vorwurf zu erheben. Darauf daß ferner bei der vollen endgültigen Durchführung der Justizreform das Domkapitel ganz gewiß nicht bloß aus Gründen der Sparsamkeit, sondern auch um die Bedeutung und das Ansehen des Offizialats aufrecht zu erhalten, die Stände zu veranlassen wußte, dem Fürstbischofe die Bitte auszusprechen, es möge die Leitung des geistlichen und des weltlichen Hofgerichts in die Hände ein und derselben Person, womöglich adeligen Standes gelegt werden, sei nur nebenbei hingewiesen. Das Übergewicht der im gegenseitigen Einverständnisse handelnden Vertreter des ersten und dritten Standes im Ausschuß tritt endlich noch darin deutlich hervor, daß dem Münsterschen Stadt-Gerichte „das altherkommen, gebrauch und gerechtigkeit" ausdrücklich vorbehalten, daneben aber auch den in den anderen Städten und auf dem Lande bestehenden niederen Gerichten die erste Instanz durchaus belassen, das weltliche Hofgericht mithin hinsichtlich der bei all diesen Gerichtsstellen eingeleiteten Prozesse nur als Appell-Instanz in Betracht kommen sollte.

Es fragte sich nun vor Allem, wie sich die Gesamtheit der Stände und die fürstbischöflichen Räte zu diesen folgenschweren Entschließungen des Ausschusses stellen würden. Was zunächst die Vertreter des Landesherrn anlangt, so war es ja leicht vorauszusehen, daß ihnen die Zustimmung zu den mit dem finanziellen Angebot so geschickt verkoppelten Forderungen des Domkapitels und der Städte im höchsten Grade schwer fallen mußte. Hatten sie sich doch — unzweifelhaft ganz im Sinne des Fürstbischofs — bisher auf das Lebhafteste sowohl gegen eine definitive Aufhebung der Bier-Accise, wie gegen die Wiederherstellung der alten Zuständigkeit des geistlichen Gerichts ausgesprochen. Und dazu war jetzt noch die Sicherung des alten Herkommens beim Münsterschen Stadtgericht und der Schutz der ersten Instanz bei den übrigen niederen Gerichten des Landes hinzugekommen. Es fragte sich ferner, ob die Bewilligung einer Jahreseinnahme von 1000 Thalern, die im Sinne der früheren Landtagsabschiede überdies noch zur Unterhaltung beider

fürstlicher Hofgerichte verwandt werden sollten, als ein vollwertiger Ersatz des Ausfalles an der Biersteuer und als für den erwähnten Zweck ausreichend anzusehen sei. Äußerste Sparsamkeit, ganz besonders eine bedeutende Herabsetzung der bisher für das weltliche Hofgericht gezahlten Gehälter,[1]) war jedenfalls geboten, wenn man mit der zur Verfügung gestellten Summe das Auslangen finden wollte. Der von dem Ausschusse nicht ohne geheime Nebenabsichten vorgeschlagene Ausweg, die Ämter des Offizials und weltlichen Hofrichters ein und derselben Person zu übertragen, mußte vielleicht noch auf andere Gerichtsstellen ausgedehnt werden, sollten nicht neue Finanzschwierigkeiten sich in naher Zukunft ergeben.

All diese Bedenken sind in den Tagen des 15., 16. und 17. April — erst am letztgenannten Termine kam der Landtags-Rezeß zustande — auf das Ernstlichste erwogen worden. Auch die Beratung über die Finanzen der Landschaft hat unzweifelhaft einen breiten Raum eingenommen. Nach der vom Pfennigmeister Schotteler aufgestellten und am 13. April übergebenen Nachweisung waren die Landesschulden damals auf 160 000 Thaler gestiegen. Die Passivzinsen der Landschaft, welche im Etatsjahre 1565—1566 erst 6076 Thl. 20 Sch. 5½ Pfg. betrugen, hatten sich auf 6715 Thl. 20 Sch. 10 Pfg. in 1566—1567, auf 6986 Thl. 16 Sch. 7 Pfg. in 1567—1568 erhöht und stellten sich 1571 bis 1572 gar auf 7158 Thl. 19 Sch. 1 Heller. Das war nahezu der vierte Teil einer Kirchspielschatzung. Es lag auf der Hand, daß etwas Durchgreifendes geschehen mußte, wollte man die Dinge nicht bis zum Äußersten treiben lassen[2]). „Um etlicher Maßen aus den Schulden zu kommen", einigten sich daher die Stände, da die Umlegung der Zinsen und Hauptsummen auf die einzelnen Ämter und Kirchspiele zudem wohl zu umständlich und zu wenig Erfolg verheißend erschien, für drei Jahre je eine Kirchspielschatzung zu be-

[1]) Vgl. o. 45.

[2]) Landtagsakten 1567—1574 fol. 578—582 die „Beschwerung der Munsterischen Landtschup in anno 73 den 12. Aprilis angeteyknet". Auf der Rückseite die gleichzeitige Notiz: „Ubergeben uffm Landtage 13. Aprilis a. 73". Staats-Archiv. — Die Angaben über die Passiv-Zinsen nach den Pfennigmeister-Rechnungen im Stadt-Archiv. — Über die Höhe einer Kirchspielschatzung vgl. o. 41.

willigen, die zu Martini (November) 1573, 1574 und 1575 erhoben werden sollte. Der Ertrag — insgesamt rund 90 000 Thaler — hätte nicht bloß in der Zahlung der Zinsen und Abbürdung der Schulden seine Verwendung zu finden, „zwantzig tausendt thaler" sollten auch „von dieser schatzungh angelegt" und als Dotation „zu underhaltungh des geistlichen und weltlichen hoffgerichtz" verwandt werden, dadurch aber „der eingewilligter Axise uffgehoben sein". Ob die Räte zu diesem Beschlusse alsogleich ihre Zustimmung gegeben, oder ob sie vorerst wie zu dieser, so auch zu den anderen Entschließungen des Landtages die Willensmeinung des Fürstbischofs eingeholt haben, wissen wir nicht. Jedenfalls enthält der Landtagsabschied zu dem letzten Punkte noch die Einschränkung: „Da aber in dem einicher mangell einfallen wurde, wollen F. F. G. sich des furhin eingewilligten axisen unbegeben haben". Inmittelst solle jedoch „mit einfurderung der axisen stilgehalten werden". Ein unbedingter und endgültiger Verzicht auf die Biersteuer war hiermit also nicht ausgesprochen. Anderseits brauchten aber auch die Stände die Einführung der Accise durchaus nicht mehr zu befürchten. Der Vorbehalt war offenbar nur dazu bestimmt, den peinlichen Rückzug der Räte etwas zu verdecken.

Fast bis auf den Buchstaben bequemten sich diese und die Stände auch dem Vorschlage des Ausschusses hinsichtlich der Offizialatsreform, der Aufrechterhaltung des „alten Herkommens" beim Münsterschen Stadtgericht und des Schutzes der ersten Instanz der übrigen weltlichen Gerichte im Lande an. Nur hieß es im Eingange dieses Teiles des Landtagsabschiedes, daß „hochgemelter mein gnediger Herr sich mit einem Ehrwürdigen Thumbcapittel wegen des geistlichen Gerichts entlich vergleichen wolle". Über die Besetzung der Stellen an den beiden Hofgerichten — man beachte das Bemühen des Domkapitels, daß das geistliche Gericht auch dem Namen nach dem weltlichen Hofgericht gleich gehalten werde! — wurde bestimmt: „es sollen wegen m. g. H. die Hoff- und Landräthe gevullmechtigt sein, mit etlichen tauglichen gelerten personen zu reden, welche an . . beiden Gerichten sich zur Gepur prauchen lassen kondten und mit Inen auf leider-

ligste so vill muglich zu handeln, doch das in allwege der Hoffrichter, da man denselben also gehaben kann, ein adeliche person sein muge". Der Hinweis auf die Personalunion des Offizials und weltlichen Hofrichters war also nicht aufgenommen. Trotzdem hat tatsächlich auch in diesem Punkte, wie wir weiter sehen werden, das Domkapitel seinen Willen durchzusetzen verstanden.

In letzter Stunde hatte der Stadtrat von Münster noch eine „Reformation und Gerichtsordnunghe" des Stadtgerichtes vorgelegt.[1]) Auch über diese wäre es für gut angesehen, so hieß es im Landtagsabschiede, „daß sich J. F. G. mit einem erbaren Rath der Stadt alspaldt vergleichen und wann solchs beschehen, das J. F. G. alßdann den andern Stetten nach gelegenheit und gerechtigkeit denselben auch eine gepurende Reformation, doch das sie dabevor erstlich gehört, zustellen wolle, wonach sie sich alßdann zu verhalten". Sei dieses ins Werk gerichtet, solle durch den Fürstbischof beim weltlichen Hofgericht dafür Sorge getragen werden, daß die niederen Gerichte in erster Instanz keinen Abbruch erleiden und namentlich auch dem Münsterschen Stadtgericht „an herbrachten gebrauch, auch anno 63 der Appellation halben ufgerichtem vertraghe und gerechtigkeit nichtz abgebrochen werde".[2])

---

[1]) Das städtische Archiv enthält (V c 36) eine „Ordnunge, so alhie am Niedern Gerichte gehalten werden soll", deren Ausfertigung auf der Umschlagseite den Titel trägt: „Des Niddergerichtz Reformation". Wenn auch die Gerichtsordnung ohne jede Zeitangabe ist, so steht doch nach dem Inhalt und den beiden Überschriften aufs höchste zu vermuten, daß wir es hier mit dem durch die Stadt im April 1573 übergebenen Aktenstücke zu tun haben. Eine spätere Redaktion der Ordnung führt die Überschrift: „Reformatio des Niddergerichtz F. G." mit dem von anderer gleichzeitiger Hand herrührenden Zusatze: „juxta senatus prudentissimi Monasteriensis sententiam ao 1584 in Martio concipiert". A. a. O.

[2]) Vgl. den im städtischen Archiv (V c 17) beruhenden Vertrag Bernhards v. Raesfeld mit dem Stadtrate vom 30. Juli 1563, wonach auf Grund des im Oktober 1561 durch Kaiser Ferdinand erteilten Privilegiums Appellationen gegen Urteile des Stadtgerichts nur erlaubt sein sollen, wenn die Streitsumme 200 Goldgulden übersteigt. Vorkommenden Falls sollen derlei Appellationen an den Landesfürsten gerichtet werden, der sie an das Kammergericht zu Speier weiter leitet. — Der Landtagsrezeß in originaler Ausfertigung im Stadt-Archiv.

Der Landtag des Jahres 1573 wird für immer einen Markstein in der Geschichte unseres Hochstiftes bilden. Er gab dem neu errichteten weltlichen Hofgerichte erst seine endgültige materielle Unterlage, wahrte dem Offizialate und dem Münsterschen Stadtgerichte deren privilegierte Stellung, stellte die Richtlinien für das Verhältnis des oberen zu den niederen Gerichten des Landes auf und gab dadurch dem hervorragendsten Lebenswerke des Fürstbischofs Johann v. Hoya, der Justizreform, den harmonischen Abschluß. Daß endlich die seit länger als Jahresfrist zwischen dem Herrscher und der Mehrheit der Stände bestehende Spannung aus dem Wege geräumt und die alten vertrauensvollen Beziehungen wiederhergestellt wurden, mußte um so freudiger begrüßt werden, als sich der Gesundheitszustand des Bischofs, der mindestens schon seit dem Frühjahr 1570 zu wünschen übrig gelassen hatte, zusehends verschlechterte und keinerlei Aussicht auf eine längere Regierung bot.[1]) Die Vermutung ist unter diesen Umständen nicht von der Hand zu weisen, daß gerade die Rücksicht auf die geschwächte Gesundheit des Fürsten für die Landstände ein besonderer Ansporn gewesen sein mag, die Regelung des Gerichtswesens nicht länger hinauszuschieben und durch Bewilligung ergiebiger Steuern eine Besserung der Finanzen anzubahnen. Daß es der letzte unter der Regierung Johanns gehaltene Landtag gewesen sein sollte, konnten die Stände freilich wohl kaum ahnen, als sie am 17. April nach fünftägiger, erfolgreicher Arbeit auseinandergingen.

Doch es obliegt uns noch, die Durchführung der Landtagsbeschlüsse hinsichtlich des geistlichen Gerichts weiter zu verfolgen. Auffallend muß es auf den ersten Blick erscheinen, daß uns keinerlei unmittelbares Zeugnis darüber vorliegt, wann und wie sich der Fürstbischof mit dem Domkapitel über die Offizialatsreform dem Wunsche der Stände gemäß „verglichen" hat. Am 21. April wurde in der Kapitelssitzung nur ein „Bedenckens Zettel der Herrn Rhete" vorgelegt, der ohne Zweifel die Antwort auf die oben erwähnte Stellungnahme der Bistumsgeistlichkeit vom 6. d. M. bildete.

---

[1]) Über die Krankheit Johanns, welche am 5. April 1574 zum Tode des Bischofs führte, vgl. W. E. Schwarz, Der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper Westf. Zeitschrift 68 (1910) 50.

Das Protokoll hebt leider nicht hervor, auf welche Punkte sich die Äußerung der Räte bezog. Aus dem Umstande jedoch, daß die Domherren beschlossen, über den Inhalt „mit dem secundario clero zu conversiren undt mit Irhem beschluß die Rhete zu beantwurthen undt mit besieglungh des Landtags Abschiets bis dahin stilzuhalten" muß man wenigstens so viel schließen, daß die Vertreter des Fürstbischofs sich noch immer nicht dazu herbeilassen konnten, die Wünsche der Bistumsgeistlichkeit in ihrem vollen Umfange zu erfüllen. Anfangs Mai lag dem Domkapitel ein Antrag vor, dem Buchdrucker Tzwivel „wegen supprimirungh der exemplaria geistlicher Jurisdiction Reformation" hundert Thaler für seine Auslagen zu vergüten. In der Sitzung vom 10. Mai wurde beschlossen, damit „stilzuhalten, biß man mit Rmo der geistlichen Jurisdiction halben aller-dings einigh, alsdann 100 Daler zu verschaffen". Auch damals kann hiernach noch keine endgültige Vereinbarung erfolgt sein. Nun findet sich aber in der Bursenrechnung von 1572—1573 folgender Posten: „Item 13. mensis Junij [1573] solvi ex mandato decani et capitulo magistro Theodorico Tzwyvelio pro impressione latine reformationis quinquaginta dalleros iuxta datam quitantiam. CIIImrXVIII ℔".[1]) Spätestens in der ersten Hälfte des Juni muß also der Fürstbischof mit den Räten die letzten Bedenken gegen die Wünsche der Geistlichkeit fallen gelassen haben. So ist es auch zu erklären, daß von jetzt an in den Verhandlungen über die Neuordnung des geistlichen Gerichts mit keiner Silbe mehr von dem Inhalt der Reformation die Rede ist. Dahingegen setzten nun sofort die Bemühungen der Räte ein, die von den Ständen gewünschte Neuorganisation der beiden Hofgerichte in die Wege zu leiten.

[1]) Ob die Summe von 50 Thalern als eine Abschlagszahlung zu betrachten ist oder, was wahrscheinlicher, ob die 100 Thaler je zur Hälfte auf Burse und Kellnerei verteilt wurden, wie das in vielen ähnlichen Fällen zu geschehen pflegte, steht dahin. Nach dem Zeugnis Everwins Droste hat der Sekundarklerus Tzwivel 300 Thaler gezahlt, der mithin für die ganze Auflage 400 Thaler erhielt (Westf. Zeitschrift 64, 259.) — Im November 1572 hatte das Domkapitel übrigens fünf Exemplare der Reformation von Tzwivel für vier Thaler 4 Sch. = 8 Mk. 4 Sch. erworben, was einen Einzelpreis von 20 Sch. ausmachte. (Bursen-Rechnung.)

Am 16. Juni erschien eine Abordnung des Landesherrn bestehend aus dem Kanzler, dem Marschall Velen, dem Landrat Franz v. Bodelschwing, dem Hofmeister Strick und dem Drosten Ludger v. Raesfeld in Münster, um dem Domkapitel sowie den Vertretern der Stadt u. a. Vorschläge über die Besetzung der höchsten Beamtenstellen am Offizialat und dem weltlichen Hofgericht zu unterbreiten. Einen Geistlichen vom Adel könnte man, so ließen die Räte verlauten, für das geistliche Gericht nicht aufbringen. Man müsse somit für den Posten des Offizials eine andere gelehrte Person auswählen und als solche schlugen sie den bisherigen Siegler und Generalvikar Jakob Voß vor.[1]) Der Dechant von St. Martini könne dann Siegler und Beisitzer werden. Als weltlichen Hofrichter schlugen sie, da Engelbert v. Langen seine Kündigung eingereicht hätte, den Domherrn Konrad v. Westerholt vor, dem man den zukünftigen Offizial und entweder Dr. Schneider oder Dr. Leistingh[2]) als Beisitzer zuordnen solle. Um zu sparen müßte die Besoldung der Beamten herabgesetzt werden. Den Assessoren wollte man kündigen, das weltliche Hofgericht aber in die Landeshauptstadt verlegen. Wenn diese Vorschläge auch im Allgemeinen den auf dem Landtage geäußerten Wünschen der Stände entsprachen, so war doch vorauszusehen, daß das Domkapitel, welches vor allem eine Personalunion in den Ämtern des Offizials und Hofrichters wünschte, bemüht sein würde, in diesem Sinne eine Lösung der Stellenbesetzung herbeizuführen. Es war dazu um so eher in der Lage, als ihm in dieser Hinsicht am Offizialat weitgehende Rechte zustanden. Für den Augenblick beschränkte man sich auf die Erklärung, man wolle über die Ernennung des Generalvikars zum

[1]) Warum bei den Verhandlungen nicht auf den bisherigen wohl bewährten Vorsitzenden des geistlichen Gerichts Dietrich v. Hamm, welcher u. a. die langwierige und mühsame Visitation des Bistums vom Anfang an geleitet hatte, zurückgegriffen wurde, darüber liegt nirgends die geringste Andeutung vor. Vielleicht war sein Gesundheitszustand derart, daß man ihm die weitere Verwaltung des Offizialats auf die Dauer nicht zumuten konnte. Dietrich v. Hamm starb bereits im Februar 1574. Vgl. W. E. Schwarz, Die Anfänge Johanns v. Hoya Westf. Zeitschrift 69 (1911) 54—55. —

[2]) Über Dr. Gottfried Leistingh vgl. Wilh. Eberh. Schwarz, Die Visitation im Bistum Münster a. a. O. LIII.

Offizial und Assessor am weltlichen Hofgericht demnächst seine Meinung äußern.[1]) Wann das geschehen ist, darüber liegt uns nicht die geringste Nachricht vor. In den Domkapitelsprotokollen wird die Angelegenheit überhaupt nicht mehr erwähnt. Vom 17. September an erscheint dort allerdings eine bedauerliche Lücke, da der Sekretär Schmale in Sachen des Erbmännerprozesses an den kaiserlichen Hof gesandt wurde und erst am 20. Februar des folgenden Jahres wieder nach Münster zurückkehrte. So ist uns nur der „Gedenkzettel" erhalten, der Anordnung darüber traf, „was von wegen des hochwerdigen Fursten und Hern Hern Johannßen Bischoven zu Münster . . m. g. F. u. H. J. F. G. verordnete Hoff- und Landrethe binnen der Stat Münster in anstellungh des geistlichen Officialat und weltlichen Hoffgerichts sich verhalten sollen".

Das Aktenstück, dem das Datum fehlt, führt im Eingange aus, daß nach „altem Brauch" der Offizial von dem regierenden Herrn dem Domkapitel präsentiert zu werden pflege, demgemäß, wie die beiliegende Kopie ausweise, an die Domherren geschrieben sei und „hetten derwegen die Rethe sollich schreiben alßpalt überantworten zu lassen". Außerdem sei der „neu angeordnete" Offizial, Domherr Konrad v. Westerholt schriftlich verständigt worden, „das so wol jetztgemeltes geistlich als auch das weltlich hoffgericht am 19. dieses[2]) des vormittags umb neun im Paradiß und nachmittags umb zwo uhr uff J. F. G. hoff daselbst respective angerichtet werden soll". Die Instruktion schreibt dann vor, daß der neue Offizial „wannehe er zu dem geistlichen Gericht gefuert, wie dan auch die Beisitzer und andere angehörige personen, soviel sich dessen geburt und notig ist, in glub und eidt altem brauch nach genommen und dem gemeinen umbstandt vermeldet werde, das ein Jeder Inen Westerholt für Irer F. G. Officiall erkennen, ehren und halten solle". Darnach wäre „die verfaßte Re-

[1]) Domkapitelsprotokolle über die Sitzungen vom 21. April, 10. Mai und 16. Juni a. a. O. 169. 173. 182—184.

[2]) Wie v. Olfers a. a. O. 16 mitteilt, wäre das weltliche Hofgericht „nach Beseitigung der Differenzen [mit dem Domkapitel und der Stadt Münster] am 19. Oktober 1573 in Münster gefestigt". Es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln.

formation" ins Gericht zu übergeben; „F. F. G. Officiall, auch die Beisitzer, Procuratoren und Notarien" sollten ernstlich ermahnt werden, „das vermugh derselben vortgefaren und procedirt und darausſen nicht geschritten werde". In ähnlicher Weise wird schließlich die Einführung Westerholts als Hofrichter und „der Beisitzer Jakob Voß und Johann Schneider beide der Rechte Lic." für den Nachmittag vorgeschrieben.[1])

Das Domkapitel hatte also in der Ordnung der beiden Obergerichte des Landes einen Sieg auf der ganzen Linie zu verzeichnen. Nicht nur daß die alte Stellung des Offizialats dauernd gewahrt blieb, auch in der Lösung der Personalfragen war es ihm gelungen, eine völlige Verkoppelung der drei ersten Beamtenstellen an beiden Gerichten durchzusetzen. Unzweifelhaft war ihm dabei die bittere Notwendigkeit, die äußerste Sparsamkeit bei der Belastung der fürstlichen Kammergüter walten zu lassen, sehr zu Hülfe gekommen. Auf jeden Fall trat nun für die Außenwelt weithin sichtbar die Tatsache hervor, daß das geistliche mit dem weltlichen Hofgericht, wie das Domkapitel es sehnlichst gewünscht hatte, ganz „gleich gehen" sollte. In der Zukunft konnte zwar die unter dem Zwang der augenblicklichen Verhältnisse zustande gekommene Personalunion der drei höchsten Stellen an den beiden Hofgerichten nicht aufrecht erhalten werden. Immerhin ist die Leitung des Offizialats bis zum Jahre 1600 in den Händen des weltlichen Hofrichters verblieben. Auf Westerholt, der nach dem Tode Johanns von Hoya zum Statthalter des Hochstifts berufen wurde, folgte zunächst von 1574—1581 Friedrich von Fürstenberg, dann Lic. Konrad Gerking, Dechant vom alten Dome († 1591 Juni 23) und seit 1592 Hans Kaspar von Plettenberg, der am 8. August 1600 vom Kurfürsten Ernst v. Bayern als Offizial in Gnaden entlassen und dafür „zum adelichen und gelährten Rath" bestellt wurde, während Hermann Bisping zu der Stelle

[1]) M. L. A. 450. Instruktion, wie das geistlich und weltlich Hofgericht in Münster angestellt werden soll. Konzept o. D. — Wenn Voß und Schneider als Beisitzer des Offizialats nicht mit Namen erwähnt werden, so ist das nur so zu erklären, daß man die Nennung der Namen an beiden Gerichten für überflüssig hielt, oder lediglich auf ein Versehen zurückzuführen.

als Siegler und Generalvikar zunächst provisorisch und am 1. Juli 1602 das Amt des Offizials definitiv erhielt.[1])

## VII.

## Die Offizialatsordnung von Jakob Voß.

Wir dürfen unsere Darlegungen über die Geschichte der Reform des geistlichen Gerichts zu Münster durch Johann v. Hoya nicht schließen, ohne noch einen Blick auf die im Oktober 1573 zur Einführung gelangte neue Offizialatsordnung zu werfen. Ausdrücklich befiehlt die oben erwähnte fürstbischöfliche Instruktion den Beamten des geistlichen Gerichts, der „verfaßten Reformation" gemäß die Geschäfte zu führen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit diesen recht unbestimmt gehaltenen Worten jene Ordnung bezeichnet werden soll, welche der Fürstbischof auf die wiederholten und dringend ausgesprochenen Wünsche der gesamten Bistumsgeistlichkeit hin hat „einstellen" lassen und über welche er sich nach dem Beschlusse des Landtags vom April 1573 mit dem Domkapitel „verglichen" hatte. Nachdem die mühevolle, von uns eingehend erörterte Arbeit des Kanzlers völlig unter den Tisch gefallen war, ist es zu verstehen, daß Dr. Steck — denn ihn dürfen wir als den Verfasser jener Instruktion ansprechen — mit wehmütiger Resignation den erwähnten unbestimmten Ausdruck gewählt

[1]) Über Konrad v. Westerholt vgl. die ausführlichen Angaben bei W. E. Schwarz, Der Nuntius Kaspar Gropper Westf. Zeitschrift 68 (1910) 60 ff. Aus dem Urkundenbuche der Familie von Mallinckrodt II, 128 Bonn 1911 ist dem noch hinzuzufügen, daß Westerholt 1602 als Droste der Städte und Ämter Norden und Bherumb in Ostfriesland erscheint. — Friedrich v. Fürstenberg aus dem Hause Stirp (zwischen Lippstadt und Erwitte), Lic. der Rechte und Offizial zu Werl wurde am 28. August 1574 durch Statthalter und Regierungsverordnete zum Offizial bestellt. Nach der Grabschrift, die ihn auch als Hofrichter bezeichnet, ist er am 28. Juni 1581 gestorben und auf dem Herrenfriedhof begraben. Vgl. Julius Ficker, Inschriften und Wappen. Msc. des Altertumsvereins 164 im Landesmuseum I, 8. — Am 22. Januar 1592 empfiehlt der Droste Kaspar v. Fürstenberg von Neuhaus aus dem Münsterschen Rate Bertram vom Lohe seinen Vetter Hans Kaspar v. Plettenberg, der „sein studium juris rhumblichen absolvirt, auch sich in praxi zu Speyr dermaßen geubt, ohne daß er auch der alten wahren catholischen Religion durchaus zugethan", als Nachfolger von Gerking, der dann auch die Stellen als Hofrichter und Offizial erhielt. M. L. A. 450.

haben mag, wie denn dieses Aktenstück in ganz auffallender Weise jenes Schwunges entbehrt, den wir in den früheren zahlreichen Verlautbarungen über die Justizreform beobachteten. Kalt und nüchtern werden die Anordnungen getroffen, welche zur Neueinrichtung der beiden Hofgerichte erforderlich schienen. Das Bewußtsein, in der wichtigen Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Offizialat und weltlichem Hofgericht glatt unterlegen zu sein, hat offensichtlich den Gedankenflug des Schreibers gehemmt.

Doch viel wichtiger ist für uns die Frage, wer als der Verfasser der neuen „Reformation", welche für die ganze neuzeitliche Entwicklung des kirchlichen Rechtswesens in unserm Bistum die Grundlage geboten hat, anzusehen ist. Wir erfreuen uns in dieser Beziehung wiederum des unwiderleglichen Zeugnisses eines Zeitgenossen, nämlich des Dechanten von St. Martini Everwin Droste. Mit eigener Hand hat dieser auf der zweiten Seite des durch ihn der Nachwelt erhalten gebliebenen einzigen Exemplars der gedruckten Steck'schen Offizialatsordnung den Vermerk eingetragen, daß nach Kassierung der von dem Kanzler angefertigten Reformation auf Befehl Johanns v. Hoya eine neue, andere „hoc libro inscripta" zur Einführung gelangt sei, „a domino Jacobo Voß sigillifero diligenter elucubrata".[1] Damit ist die Autorschaft des Generalvikars Voß für die in der Handschrift 398 des städtischen Archivs zu Münster fol. 3—64 abschriftlich enthaltene Reformation des geistlichen Gerichts über allen Zweifel sicher gestellt. Überdies ist bewiesen, daß der Entwurf von Voß hier in der bei Hofe vorgenommenen letzten und endgültigen Redaktion vorliegt.

Unentschieden muß es dagegen bleiben, in wie weit diese Fassung von dem im Mai 1572 durch Vermittlung des Domkapitels den fürstlichen Räten übergebenen ersten Entwurfe abweicht, da uns die Überlieferung in dieser Hinsicht völlig im Stiche läßt. Als im höchsten Grade wahrscheinlich darf jedoch angenommen werden, daß, wenn überhaupt Abweichungen in den beiden Vorlagen vorkamen, diese sich auf ein verschwindend geringes Maß beschränkt haben müssen. Denn einmal überhäufte ja bei Gelegenheit

[1] Vgl. Viktor Huyskens Westf. Zeitschrift 64 (1906) 259—260.

des Kommunikationstages gleich im Juni 1572 der Landesherr die Arbeit des Generalvikars mit hohem Lobe und erklärte sich hinsichtlich des ganzen Prozeßverfahrens mit ihr durchaus einverstanden. Und zudem wurde der einzige strittig gebliebene Punkt der Kompetenz des Offizialats schließlich ganz im Sinne des von Voß und der Sekundargeistlichkeit mit so großer Lebhaftigkeit vertretenen „alten Herkommens" entschieden. Hiernach werden wir in dem vorliegenden Wortlaut in allem Wesentlichen die Arbeit des hochverdienten Generalvikars Voß vor uns haben.

Fassen wir dieselbe nun als Ganzes ins Auge, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dem Verf. das Werk des Kanzlers Steck fertig vorlag, dem er sich auch in der Gliederung des Stoffes, vor allem in der Zweiteilung — hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens — durchaus anschließt. Schöpferisch genommen ist der Entwurf von Steck mithin unzweifelhaft höher zu bewerten. Die „Reformation" des Generalvikars stellt sich in der Hauptsache als eine an die Vergangenheit aufs Engste anknüpfende, dabei aber den veränderten Zeitverhältnissen ausgiebig Rechnung tragende Ergänzung und Verbesserung der Steck'schen Offizialatsordnung dar, die jedoch so zahlreiche eigene Bestandteile aufweist, daß man berechtigter Weise wohl von einer neuen, inhaltlich in vielen Punkten selbständigen Arbeit sprechen kann. Die geflissentliche öftere Hervorhebung der bisher am geistlichen Gerichte in Übung gestandenen Gebräuche gibt uns in Anbetracht dessen, daß den Wiedertäuferwirren alle mittelalterlichen Statuten und Akten des Offizialats zum Opfer gefallen sind, überdies sehr erwünschten Aufschluß über die Entwicklung der geistlichen Rechtspflege unseres Hochstifts in den vorreformatorischen Zeiten.

Welche Richtung im Übrigen Jakob Voß in bezug auf die Verbesserung des Steck'schen Entwurfs eingeschlagen hat, können wir am besten aus der scharfen Kritik Everwins Droste über die Mängel des Steck'schen Entwurfes schließen. Der Dechant von St. Martini tadelt an dem Werke des Kanzlers vor Allem, daß es nicht vollständig und in dem was es biete zu knapp und kurz gehalten sei, am meisten jedoch, daß es den Privilegien, Freiheiten und der besonderen rechtlichen

Stellung der Geistlichkeit schnurstracks zuwiderlaufe.[1]) Das war ohne Zweifel auch des Urteil des dem Dechanten von Martini eng befreundeten Generalvikars und des letzteren Bestreben wird es in erster Linie gewesen sein, die Mängel seiner Vorlage zu verbessern.

Scharf trat dies gleich im ersten Titel zutage, der die Zuständigkeit des Offizialats umschrieb. Dem geistlichen Richter, so heißt es im Eingange, unterstehen alle geistlichen Personen mit ihren gesamten Besitztümern, Gütern und Prozessen, mögen sie wen auch immer verklagen oder von irgend Jemanden verklagt werden, wie es auch bis auf den heutigen Tag der Brauch gewesen ist. Sie sind von jeglicher weltlichen Gerichtsbarkeit völlig exemt. Dabei soll es jedoch, wie bisher ebenfalls in Übung stand, in ihr Belieben gestellt bleiben, einen Laien wegen einer weltlichen Sache vor dem zuständigen weltlichen Richter zu verklagen. Die Eigenhörigen, Beamten, Diener, Wachszinsigen und Untergebenen des Klerus, die sich aus alter, rechtsgültig verjährter Gewohnheit bisher der kirchlichen Freiheit erfreuten, sollen auch in Zukunft nur vor dem Offizial belangt werden dürfen, dahingegen gehalten sein, falls sie weltlichen Standes sind und einen Laien verklagen wollen, sich an den weltlichen Richter zu wenden, es sei denn, daß das Objekt der Klage irgendwie sich auf das Gut ihrer geistlichen Herrschaft bezieht oder aus irgend einem Grunde kraft der vorliegenden Reformation die Entscheidung von dem geistlichen Richter gefällt werden muß oder darf. Eigenhörige und Wachszinsige weltlichen Standes unterstehen in Kriminalfällen abgesehen von der seit alters bis heute ungeschwächt in Kraft gebliebenen Gerichtsbarkeit der Archidiakonen dem weltlichen Richter.

Prozesse von Laien gegen Personen desselben Standes soll der Offizial nur in folgenden vier Fällen annehmen, wenn es sich nämlich 1.) um Witwen, Mündel, Waisen und andere arme Leute handelt und diese in der gewohnten feierlichen Form sich der Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters unterstellt haben. Zweitens wenn geistliche Angelegenheiten in Frage stehen, die ihrer Natur nach und

[1]) Vgl. o. 78.

auf Grund des kanonischen Rechtes der Entscheidung des geistlichen Richters unterliegen, wie Benefizial-, Patronats- und Ehesachen, Legitimierung der Nachkommenschaft, Streitigkeiten über den Zehnten, Gültigkeit und Lossprechung der Eide und dergleichen. Die Lossprechung vom Eide sollte, wie das auch Steck vorgesehen hatte, dem weltlichen Hofrichter einzig in dem Falle zustehen, daß diese in einem vor dem genannten Gerichtshofe schwebenden Verfahren sich als notwendig erwiese. Klagen um rückständige Zinsen, jährliche Einkünfte und Abgaben, verdienten Lohn, gegen Schuldschein hergegebene Darlehen sollten ebenfalls von Laien gegen Laien vom Offizial angenommen und entschieden werden; in Schenkungs-, Stiftungs- und Testamentssachen wurde dem Kläger die Wahl des Gerichtshofes freigestellt. Endlich 4.) sollte der geistliche Richter auch dann für Laien zuständig sein, wenn beide Parteien sich geeinigt hatten, seine Entscheidung anzurufen. Ausdrücklich wurde noch beigefügt, daß alle vorstehenden Bestimmungen sowohl von der ersten, wie von der Appellinstanz zu verstehen seien.

Ein Schlußabsatz behielt der Kathedrale, den Stiftskirchen, Klöstern und Archidiakonen noch besonders die bisher inne gehabten Privilegien, Rechte und Freiheiten vor und ordnete für Zweifelsfälle eine Entscheidung durch den Fürstbischof und das Domkapitel an.

Durch diese Bestimmungen blieb in Zukunft das Offizialat so, wie es sich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert allmählich entwickelt hatte, zunächst der Gerichtshof für den geistlichen Stand — und für die geistlichen Sachen, gleichzeitig aber auch in nicht geringem Umfange das zuständige Gericht für rein weltliche Prozesse, die Laien gegen Laien zu führen hatten. Die Tradition hatte glänzend gesiegt.[1]) Alle Bemühungen, die Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters für Personen weltlichen Standes so weit irgend möglich einzuschränken und die Geistlichen zu zwingen, im Streite mit Laien um weltliche Dinge den weltlichen Richter anzugehen, waren gescheitert, so sehr sich auch der Fürstbischof

[1]) Das alte Herkommen scheint lediglich dahin geändert zu sein, daß die Wachszinsigen, falls sie Laien waren und andere Laien verklagen wollten, das weltliche Gericht anzurufen gehalten sein sollten, während dies bisher in ihr freies Belieben gestellt gewesen war. Vgl. o. 125—126.

in eigener Person für eine Reform dieser Art mit seinen Räten ins Zeug gelegt hatte. Die Privilegien, Rechte und Freiheiten des geistlichen Gerichtsstandes waren gerettet und damit der nach Ansicht Everwins Droste bedeutsamste Mangel der Steck'schen Offizialatsordnung beseitigt.

Wie sehr Voß aber auch bestrebt gewesen war, die übrigen von seinem Freunde getadelten Mängel seiner Vorlage zu beheben, beweisen die nun folgenden Vorschriften über die höchsten Beamten des geistlichen Gerichts, den Offizial und dessen Assessoren. Was Steck über diese in dem einzigen 2. Titel zusammengefaßt hatte, zerlegt der Generalvikar in drei Abschnitte (Tit. 2—4). Im Gegensatz zu dem Kanzler, nach dessen Behauptung die früheren Bischöfe dem Offizial einige Assessoren zur Seite gegeben hätten, stellt Voß die Tatsache fest, daß es bisher einen bestimmten ordentlichen Assessor am Offizialat nicht gegeben habe und während Steck den Siegler zum jedesmaligen Assessor des Vorsitzenden bestellt wissen wollte, spricht die neue Offizialatsordnung nur von den deputierten Beisitzern, deren Zahl im Tit. 2 mit zwei angegeben wird. Bemerkenswert ist noch, daß Voß sowohl von dem Offizial, wie von dem Siegelbewahrer und den vier Notaren religiöse Gesinnung und das Bekenntnis zum alten, wahren, katholischen Glauben als Vorbedingungen ihrer Anstellung verlangt. Fußt er auch sonst in diesen wie in den folgenden Titeln im Allgemeinen auf der Steckschen Vorlage, so hebt er doch viel genauer und schärfer als diese die Obliegenheiten des Offizials (Tit. 2), des Siegelbewahrers, mit dessen Stellung seit Alters das Amt des Generalvikars verbunden war (Tit. 3)[1])

[1]) Aus der Personalunion des Generalvikariates mit dem Amte des Siegelers sind allein die in den Absätzen 3—7 des Tit. 3 enthaltenen Vorschriften zu erklären, wodurch dem Siegeler zur Pflicht gemacht wird, gegen Personen geistlichen Standes, die in Amts- und Lebensführung sich etwas zu Schulden kommen lassen, von Amtswegen einzuschreiten, falls die niederen Prälaten [d. h. hier die Archidiakonen] in dieser Hinsicht versagen sollten; ferner Leuten, welche Kirchengüter und Geistliche in ihren Rechten und Freiheiten anzutasten sich freventlich unterstehen, durch den Prokurator des Fiskus den Prozeß zu machen; Priester aus fremden Bistümern und vagierende Mönche, die sich ohne gehörige Approbation in die Diözese eindrängen, zur Vorlegung der Nachweise über Ordination und Anstellung anzuhalten; endlich die Exekution der Testamente [der Geistlichen] zu überwachen und überhaupt gewissenhaft und energisch Alles auszuführen, was nach Recht und Gewohnheit zum Amte des Generalvikars gehört.

und die für Offizial, Siegler und Assessoren gemeinsam geltenden Vorschriften (Tit. 4) hervor. So besonders, wenn er die obersten Gerichtsbeamten eindringlich ermahnt, in steter Eintracht auf die Erledigung der Prozesse bedacht zu sein, die Beobachtung der hierfür vorgeschriebenen Formen streng zu überwachen, Verstöße gegen letztere mit Ernst zu rügen und wenn nötig zu bestrafen; vor Allem aber wenn er die Träger der ordentlichen bischöflichen Gewalt, den Offizial und Generalvikar, auffordert, sich stets bewußt zu bleiben, daß eine mangelhafte Amtsführung ihrerseits schließlich auf den Fürstbischof zurückfällt und wenn er demgemäß dem letzteren den ernstesten Befehl in den Mund legt, daß seine Beauftragten alles Vorurteil, jeglichen Haß und unerlaubte Zuneigung bei Seite setzen und ohne Ansehen der Person ihres Amtes walten sollen, damit Niemand ein Anlaß zur Klage gegeben werde und das geistliche Gericht vor aller Welt im alten Glanze wieder erstehe.

Abweichend von der durch Steck gewählten Reihenfolge gibt Voß sodann die Vorschriften über die Advokaten (Tit. 5), die Notare (Tit. 7), die Prokuratoren (Tit. 8), den Prokurator des Fiskus (Tit. 6) und die Bankal-Notare (Tit. 9). Eigene Titel über den Advokaten des Fiskus und den Pedellen wie bei Steck fehlen. Dagegen enthält Tit. 10 die Anordnungen über die „Briefdreger" und der abschließende Tit. 11 (ähnlich wie Tit. 4) Bestimmungen, welche das gesamte Gerichtspersonal mit Ausnahme des Offizials und dessen Assessoren angehen. Dem Inhalte nach ist hier Alles verwertet, was wir oben[1]) ausführlich aus der Steck'schen Vorlage mitteilten, wenn man auch an manchen Stellen auf Ergänzungen und Zusätze stößt. Am meisten treten diese wohl in dem Abschnitte über den Prokurator des Fiskus zutage, dessen Stellung und Obliegenheiten Voß folgendermaßen umschreibt: Der Fiskal soll ein unverheirateter, rechtschaffener Mann makellosen Wandels sein und unter den Prokuratoren den ersten Platz einnehmen. Seine Aufgabe hat er darin zu erblicken, daß er, wie von Alters der Brauch, vor Allem Gott und der Allgemeinheit dient, indem er von Amtswegen auf die Bestrafung der Vergehen und Verbrechen der Personen geistlichen wie weltlichen Standes Obacht gibt, falls es an einem speziellen Ankläger fehlt und daß er gegen diejenigen, welche die kirchliche Gerichts-

[1]) 54—61.

barkeit stören, hindern oder verachten, unnachsichtlich einschreitet. Außer der besonderen Aufsicht über die Bankal-Notare und der Einziehung der über Mitglieder des Offizialatspersonals seitens der Vorgesetzten verhängten Strafen, der Vertretung der bischöflichen Eigenhörigen und der Armen Leute vor Gericht liegt es ihm noch besonders ob, auf den Diözesan-Synoden Aktenstücke und Dekrete zu verlesen und zu publizieren sowie bei dem Examen der Kandidaten des geistlichen Standes gegenwärtig zu sein, ein Verzeichnis derer anzufertigen, welche die Prüfung bestanden haben und ersteres dem Fürsten oder dem Weihbischofe einzureichen. Damit er sich ganz und ungehindert diesem Dienste, den ohne Ansehen der Person auszuüben ihm strenge anbefohlen wird, widmen kann, darf er nur Angelegenheiten des Fiskus übernehmen. Zum Ersatze der ihm hierdurch entgehenden Einkünfte soll er in allen Ehesachen und bei anderen Verfügungen des Generalvikars wie über Tausch (von Pfründen) und Dispensen als Notar fungieren. Als solcher hat er sich natürlich auch an die Bestimmungen zu halten, welche die Reform dieser Klasse von Gerichtspersonen vorschreibt. — Die Betrauung des Fiskals mit kirchlichen Funktionen macht es leicht verständlich, daß dieser Beamte zum wenigsten ehelosen Standes sein sollte. Das sei jedoch, so bestimmte der letzte Absatz dieses Titels, nur für den Fall zu verstehen, daß man eine geeignete Persönlichkeit mit dieser Qualifikation ausfindig machen könne. Treffe das jedoch nicht zu, so werde der Bischof Sorge tragen, daß zur Verfolgung der Vergehen geistlicher Personen, zur Teilnahme an der Prüfung der Ordinanden und zur Verlesung der Akten und Dekrete der Synoden stets, wie sich gebühre, ein geeigneter Geistlicher bestellt werde.

Bemerkenswert sind auch die zehn Gebote für die Advokaten, Prokuratoren, Notare und die übrigen niederen Beamten des geistlichen Gerichts, welche in dem Schlußtitel des ersten Teiles der Offizialatsreform enthalten sind und zum Teil schon früher Gesagtes wiederholt einschärfen. Sie lauten: 1) Kein Beamter soll am geistlichen Gerichte tätig sein, der nicht vorher sich dem Bischofe oder dem Offizial und Siegler eidlich verpflichtet hat. 2) Kein Beamter darf für seine Tätigkeit im Dienste der Armen Leute die geringste Entlohnung beanspruchen. 3) Keinem Beamten ist es erlaubt, solange ein Prozeß sich in der Schwebe be-

findet, über den Rahmen des gemeinen Rechts hinaus mit den Parteien Vereinbarungen über Vergütungen zu treffen oder sich Klagen cedieren zu lassen. 4) Niemand soll denen, die in Opposition gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit stehen, Rat, Hülfe oder Beistand leisten oder gar jene, die sich notorisch verfehlt haben, hartnäckig gegen den Fiskal verteidigen. 5) Niemand soll während der Gerichtsverhandlungen störenden Lärm verursachen oder sich irgend etwas Ungehöriges zuschulden kommen lassen. 6) Niemand soll den geistlichen Richter, den Siegler und die Assessoren verunglimpfen und ihnen weder insgeheim noch öffentlich irgend eine Schuld beimessen. 7) Niemand soll sich an einem Vergleiche der Parteien beteiligen, es wären denn vorher die Siegeltaxen erlegt. Wenn nämlich ein Vergleich unter den Parteien auch nicht zu mißbilligen ist, so muß es doch in diesem Falle ebenso billig erscheinen, daß der Fiskus nicht geschädigt wird. 8) Niemand soll bei Strafe der Suspension oder in schweren Fällen gar der Entsetzung von seinem Amte Gelder, die ihm dienstlich für andere übergeben sind, für eigene Zwecke verwenden oder über drei Tage bei sich behalten. 9) Niemand soll über die in der Offizialatsreform festgesetzten Taxen hinaus irgend eine Vergütung verlangen. Bei Übertretung dieser Vorschrift ist das Doppelte des zuviel Erhobenen zu restituieren und andere Strafe zu gewärtigen. 10) Die vom Offizial und Siegler verhängten Geldstrafen sind binnen drei Tagen zu begleichen. Ein Rekurs an den Fürstbischof ist zulässig, falls die Vermittlung von zwei guten Freunden bei den obersten Beamten des Offizialats erfolglos verlaufen sein sollte. Wird der Rekurs jedoch als grundlos verworfen, tritt doppelt schwere Strafe ein.

Viel ausführlicher noch als der erste ist der zweite Teil der Offizialatsordnung gehalten. Was die Steckische Vorlage in den Titeln 10—26 behandelt, erscheint bei Voß nämlich als selbständiger, zweiter Teil mit nicht weniger als 39 eigenen Titeln! Mit einem nicht mißzuverstehenden Seitenhiebe auf den Kanzler, nach dessen Behauptung „es bisher am Offizialate an einer festbestimmten Ordnung gemangelt habe",[1]) leitet der Generalvikar die Bestimmungen *über das Prozeßverfahren* am geistlichen Gerichte also ein: „Wenngleich der Vorschrift des Rechtes und *den*

[1]) Vgl. o. 61.

alten Statuten gemäß bisher an der Kurie ein einfaches, festbestimmtes und schnelles Verfahren bestanden hat, so ist doch durch glaubwürdige Zeugnisse und viele sehr ernst zu nehmende Klagen festgestellt, daß das, was noch vor einigen Jahren als fest umrissen und schnell wirkend zu erachten war, in diesen bösen Zeiten so unsicher geworden und in Verwirrung geraten ist, daß am Gericht keinerlei Ordnung mehr inne gehalten wird und die Prozesse sich unendlich in die Länge ziehen. Aus diesem Grunde hat es sich als unumgänglich nötig erwiesen, in dieser Hinsicht soweit möglich für eine schnelle Erledigung der Rechtsstreitigkeiten im Interesse der Prozeßführenden Vorsorge zu treffen." Indem er also, so legt Voß dem Fürstbischofe in den Mund, die zweckmäßigen Anordnungen seiner Vorfahren erneuere und andere, die zeitgemäß und geeignet erschienen, den bestehenden Mißständen abzuhelfen, hinzufüge, verordne er, daß zunächst in den ordentlichen Prozessen (in causis ordinariis) wie folgt verfahren werde. Im Anschluß an diese Einleitung (Tit. 1) führt dann Voß die Vorschriften über das in den genannten Prozessen einzuschlagende Verfahren in reicher Gliederung (Tit. 2—16) vor. Schließen sich diese Anordnungen auch sachlich durchaus an die von uns ausführlich besprochene[1]) Arbeit des Kanzlers Steck an, so tritt doch das Einzelne durch die bessere Einteilung und präzisere Fassung viel schärfer und klarer zutage. Eindringlicher und nachdrücklicher noch als Steck verweist Voß die am geistlichen Gericht angestellten und tätigen Beamten auf die Notwendigkeit, auf eine Beschleunigung der Prozesse hinzuwirken und zu diesem Zwecke die zur Einreichung der Klage (Tit. 2), zur Erledigung der Einreden (Tit. 3), zur Feststellung des Streitobjekts (Tit. 4), zur Fixierung bzw. Widerlegung der Klagepunkte (Tit. 5 und 6) sowie für die Beweiserhebung und Zeugenvernehmung (Tit. 7—12) festgestellten Fristen strenge einzuhalten. Auf Einzelheiten einzugehen erübrigt sich hier umsomehr, als wir unten in den Anlagen den Wortlaut der Ordnung veröffentlichen. Nur einige wenige Bemerkungen seien gestattet. Voß hält im Tit. 2 an dem alten Herkommen fest, daß Ausländer und Fremde, die an dem geistlichen Gerichte Prozesse führen wollen, verpflichtet bleiben, in der Diözese ihren Wohnsitz

[1]) Vgl. o. 61—65.

zu nehmen. Um den mannigfachen, hinsichtlich der Beantwortung der Klagepunkte hervorgetretenen Mißbräuchen abzuhelfen, schärft der Generalvikar den Advokaten und Prokuratoren (im Tit. 6) strengstens ein, daß sie auf die einzelnen Artikel klar, bestimmt, einfach und ohne Wortschwall erwidern sollen. In Prozessen von besonderer Wichtigkeit sollen die Parteien in eigener Person unter Ausschluß der Rechtsbeistände die Antwort geben, es sei denn, daß die niedrige Bildungsstufe eines Beteiligten die Zuziehung eines Advokaten oder Prokurators unbedingt erforderlich macht. Bei Abnahme des Eides der Zeugen sollen alle Anwesenden, wie es auch der althergebrachte Brauch mit sich bringe, Stillschweigen beobachten und entblößten Hauptes voll Ehrfurcht zuhören (Tit. 8). Da der Abschluß der Zeugenverhöre zum größten Nachteile der Prozeßbeteiligten sich bisher oft viele Jahre hingeschleppt habe, verordnet die Reform, daß die Vernehmungen der Zeugen in den wichtigsten Prozessen mindestens binnen einem Vierteljahre, bei Rechtsstreitigkeiten von minderer Bedeutung in entsprechend kürzerer Frist zu erfolgen haben (Tit. 10). An Zeugengebühren sind die bisher üblich gewesenen Sätze zu vergüten (Tit. 12). Kurz und knapp gefaßt sind die Bestimmungen über die Bekanntgabe der Zeugenaussagen (Tit. 13), die Einreden gegen dieselben (Tit. 14), sowie über die in je acht Tagen sich folgenden Termine, in denen das ganze Prozeßmaterial vorgebracht bzw. die letzte Gelegenheit geboten wird, gegen vorgelegte Urkunden und Beweismittel Einspruch zu erheben (Tit. 15 und 16). Auch nach Schluß der Beweisaufnahme sollen Lokaltermine zulässig sein, wenn solche vorher von den Parteien beantragt wurden. Sie dürfen aber auch ebenso wie eine wiederholte Vernehmung von Zeugen durch den Offizial von Amtswegen ohne Antrag angeordnet werden, wenn der geistliche Richter dies für notwendig hält. „In Allem nämlich, so heißt es in den dem Tit. 16 angehängten allgemeinen Vorschriften (Generalia) muß man auf den Grund zu gehen suchen und wenn auch seitens der Parteien Schluß gemacht ist, so hat dies doch niemals für den Richter zu gelten, so lange er das Urteil noch nicht gefällt hat."

Die von Steck in dem einzigen Tit. 11 gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des summarischen Prozeßverfahrens verteilt Voß auf die Tit. 17—20. Der

Kreis jener Rechtsstreitigkeiten, die in den einfacheren und weniger umständlicheren Formen erledigt werden können, ist bei Beiden gleich gefaßt. Zwar rechnet der Generalvikar die Klagen über jährliche Einkünfte, Zehnten und Abgaben, selbst wenn es sich um geringe Summen handelt, dem alten Herkommen gemäß zu den causae majores, aber auch er will wie der Kanzler dieselben auf summarischem Wege erledigt wissen. Als obere Grenze für die causae minores setzen beide übereinstimmend den Betrag von 20 Thalern fest. Was das Verfahren selbst angeht, so stellt Voß es den Parteien anheim, den Inhalt ihrer Klagebegehren bzw. deren Beantwortung mit einem Eide zu bekräftigen, während Steck sie hierzu ausdrücklich für verpflichtet erklärt. Mit großer Lebhaftigkeit rügt der Generalvikar (im Tit. 18 de possessorijs) den Mißbrauch, daß in Prozessen über schuldige jährliche Abgaben, selbst wenn der tatsächliche Besitz zugegeben bzw. bewiesen sei, Einreden des Beklagten, welche auf die Bestreitung der Rechtmäßigkeit des Besitzes hinauslaufen (exceptiones petitorium sapientes), von dem Richter angenommen werden und sich infolgedessen der Rechtsstreit oft viele Jahre hinzieht, so daß der Kläger inzwischen des Vorteils seines Besitzes verlustig geht. Daher schärft er den alten Brauch des Offizialats zur genauesten Befolgung wieder ein, wonach in solchen Fällen der Beklagte gehalten sein soll, zu dem seitens des Klägers geltend gemachten Besitze sich kurz und bündig zu äußern und wenn dieser zugegeben oder erwiesen, er vom Richter gezwungen wird, die bereits fällig gewesenen oder noch fällig werdenden Beträge zu den festgesetzten Terminen solange zu entrichten, bis durch richterliche Entscheidung ausgetragen ist, daß er zur Zahlung nicht mehr als verpflichtet erachtet werden kann. Die grundsätzlichen Einreden des Beklagten, welche das Eigentum betreffen, sind dann später in den Formen des gewöhnlichen Prozesses zu erledigen.[1]) In ähnlicher Weise soll der Beklagte in Prozessen über Entrichtung von

[1]) Nach Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis 1886 6, 430 bedeutet possessorium das Recht oder den Richterspruch (jus vel judicium), quod spectat possessionem. Derselbe Autor erklärt 6, 296 petitorium als actio in jure, welche die Rechtmäßigkeit des Besitzes bestreitet und führt hierfür folgende Belegstelle an: „procuratores comitis adversus E. petitorium instituerunt, dicentes ipsum injuste occupare ecclesiam." — Die Reform will also die Besitz- und Eigentumsklagen streng auseinander gehalten wissen.

Fälligkeiten auf Grund von Schuldurkunden zur Verteidigung nicht zugelassen werden, es sei denn, daß er sich auf die Bezahlung wenigstens eines Teiles oder der ganzen Summe berufen kann. In diesem Falle darf das summarische Verfahren unterbrochen werden und der Angeklagte in einem eigens festgesetzten Termine seine Beweise vorbringen. Stellen sich die letzteren als nicht stichhaltig heraus, so nimmt das ursprüngliche Verfahren seinen Fortgang. Handelt es sich dagegen um Zinszahlungen für Darlehen, die gegen Handschein gegeben wurden, so ist der Beklagte einfach vor Gericht zu laden, um zu sehen, daß das von ihm ausgestellte Aktenstück vorgelegt wird. Unmittelbar darauf erfolgt dann die Mahnung, den Schuldschein eidlich als gültig anzuerkennen oder zu bestreiten. Für die übrigen vielen Fälle, die dem summarischen Prozeßverfahren unterliegen, gibt die Reform keine besonderen Vorschriften, weil es sich um Dinge handle, die gänzlich verschieden geartet seien. Voß begnügt sich vielmehr (im Tit. 20 de causis summarijs in genere), dem Offizial aufzutragen, hierin dem alten Brauch des Gerichts gemäß zu verfahren und Obacht zu haben, daß die Bestimmungen des gemeinen Rechtes inne gehalten werden. Für einige wenige Fälle, wie z. B. für Beneffizialsachen, gestattet er sogar die Anwendung der Formen des ordentlichen Prozesses, wenn die streitenden Parteien dieses wünschen, verlangt dann aber auch die genaue Beobachtung der für dieses Verfahren erlassenen Vorschriften.

Das Vorgehen im Kontumazialverfahren regeln die Tit. 21—23 der Reform. An der Spitze stehen die Bestimmungen gegen Personen geistlichen Standes, die der gerichtlichen Vorladung keine Folge leisten. Während Steck gegen diese in der bisher üblichen Weise mit Bann und Interdikt vorgegangen wissen wollte, schafft Voß die Anwendung der schwersten Kirchenstrafe in Prozessen um Geldsachen ab, es sei denn, daß der Betreffende sich zu öfteren Malen aus der Verhängung der Exkommunikation nichts gemacht hat. Auch hier kehrt die von dem Generalvikar wiederholt erhobene Klage wieder, daß die Mehrzahl des Klerus sich der Tragweite des Kirchenbannes entweder garnicht bewußt sei oder demselben durchaus geringschätzig gegenüberstehe.[1]) Um so energischer betont er, daß die Geist-

[1]) Vgl. o. 21. 118—119.

lichen, über welche die excommunicatio minor rechtsgültig verhängt ist, sich des Eintritts in die Gotteshäuser und der Spendung der Sakramente zu enthalten hätten und, wofern sie dem entgegen handeln, nicht nur vom Siegler [als Generalvikar], sondern auch von ihren anderen Vorgesetzten besondere Strafen befürchten müssen. Gegen widerspenstige Laien übernimmt Voß aus der Steck'schen Vorlage fast ganz das oben ausführlich geschilderte Verfahren,[1]) wenn er auch genauer zwischen Prozessen, die mit einer Mahnung und jenen, die mit einer Klage ihren Anfang nehmen, unterscheidet. Desgleichen herrscht bei beiden Autoren völlige Übereinstimmung hinsichtlich der Vorschriften über die Gegenklagen (Tit. 24 der Voß'schen Reform). Viel genauer als der Kanzler behandelt der Generalvikar (im Tit. 25) die Nichtigkeitserklärungen, welche der Offizial gegen weltliche Richter zu erlassen berufen ist, die sich unbefugter Weise in die kirchliche Gerichtsbarkeit einmischen. Hier glaubt man wieder den am Offizialat zehn Jahre tätig gewesenen praktischen Juristen zu vernehmen, der nach seiner Versicherung es oft hat erleben müssen, daß die Vorsteher der weltlichen Gerichtshöfe mit allerhand Hinterlist Sachen, die vor das geistliche Gericht gehörten, an sich gerissen hätten. Mit allem Nachdruck verpflichtet er den Offizial, derartigen Bestrebungen entgegenzutreten und die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zu wahren. Nicht minder ermächtigt er auch ebenso wie Steck den Offizial, in den übrigen vom Rechte erlaubten Fällen mit Verbots- und Poenal-Mandaten vorzugehen (Tit. 25).[2]) Beschlagnahmen (Tit. 26 de arrestis) sind in der altherkömmlichen Weise vorzunehmen, d. h. in drei nach einander folgenden Vorladungen anzudrohen und in dem durch die dritte Ladung angesetzten Termine zu verfügen, nachdem der Antragsteller oder dessen Prokurator schriftlich oder mündlich den Grund seines Begehrens nachgewiesen und mittelst eines körperlichen Eides versichert hat, daß er nur wegen der sog. Liquidation (der Befriedigung seiner Forderungen), keineswegs jedoch aus Böswilligkeit in den Besitz der beschlagnahmten Güter sich einweisen zu lassen beabsichtige. Die auf Grund dieses ersten Dekretes erfolgte Einweisung begründet noch kein Eigentumsrecht; ein solches wird vielmehr erst durch ein

[1]) Vgl. o. 67—69. — [2]) Vgl. o. 72—73.

zweites Dekret erworben, welches jedoch vor Ablauf eines Jahres nicht beantragt und erlassen werden darf.[1]) Macht der neue Eigentümer von den ihm zugewiesenen Gütern nur insoweit Gebrauch, daß er dieselben für sich verwertet, also weder im Ganzen noch zum Teil verkauft, so bleibt dem Schuldner noch für 10 Jahre das Recht, sein früheres Eigentum nach Zahlung der gegnerischen Forderung und aller Unkosten zurückzuerwerben. Die vorstehenden Bestimmungen haben jedoch nur Gültigkeit für den Fall, daß der Schuldner dem ganzen Verfahren fern bleibt. Erscheint er vor Erlaß des ersten Einweisungs Dekrets vor Gericht und stellt genügende Kaution, so wird die Beschlagnahme für aufgehoben erklärt und es ergeht eine einfache Vorladung. Stellt er sich dagegen erst in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Einweisung des Gläubigers in seine Güter dem geistlichen Gericht, so darf zur Sache nicht eher verhandelt werden, bis er die bisher aufgelaufenen Kosten berichtigt und sich eidlich über den Inhalt des gegnerischen Klagebegehrens geäußert hat. Ist das erfolgt, so kann der Prozeß entsprechend den in der Reform gegebenen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Dabei will Voß jedoch das alte Herkommen, den Weg des ordentlichen Verfahrens zu beschreiten, für den Fall preisgeben, daß es sich um Hypothekenbriefe oder Obligationen handelt, deren Aussteller ausdrücklich im Texte dieser Urkunden in eine eventuelle Beschlagnahme bzw. Veräußerung der in Rede stehenden Güter eingewilligt haben — ein Beweis, daß er doch nicht als ein sklavischer Anhänger der alten Gewohnheiten angesehen werden darf, sondern nur die Beibehaltung des lang Erprobten anstrebte. Eine ähnliche Beobachtung machen wir in den Vorschriften über die Diffamationsklagen (Tit. 29).[2]) Hier will Voß statt der bisher üblichen fünf nur drei Ladungen gestatten und stimmt mit Steck völlig darin überein, daß bisher mit dieser Art von Prozessen großer Mißbrauch getrieben sei. Schärfer als Steck betont Voß, daß am Offizialat bei Diskussionsklagen das Verfahren oft viele Jahre hinausgezogen werde, infolgedessen namentlich Häuser und andere Baulichkeiten von den Schuldnern entweder inzwischen ver-

[1]) Vgl. die analogen Bestimmungen im Tit. 12 des Steck'schen Entwurfs über das Kontumazialverfahren o. 68.

[2]) Vgl. o. 73.

lassen würden oder doch wegen übermäßiger Belastung derart verkämen, daß sie nach und nach völlig in Verfall gerieten und zum größten Nachteile der Gläubiger dem Einsturz nahe gebracht würden — eine Schande für die Ortschaften, in denen sich solche Häuser befänden. Ausführlich regelt daher die Reform, in welcher Weise in Zukunft das Verfahren in diesen Prozessen beschleunigt und jedem beteiligten Gläubiger zu seinem Rechte verholfen werden soll (Tit. 28).

Mit großem Nachdrucke verlangt Voß (im Tit. 30 de processu declarationis) die Beibehaltung der am geistlichen Gerichte seit Alters eingebürgerten Gewohnheit, wonach die weltlichen Richter die Beitreibung aller Strafen, die in den vom Fiskal vertretenen Prozessen zu Gunsten des Fiskus verhängt wurden, unentgeltlich zu besorgen hatten, während ihnen seitens der beteiligten Parteien, zu deren Gunsten Strafen ausgesprochen waren, eine bescheidene Vergütung zustand.

Tit. 31 (de processu in causis excessuum procuratoris fiscalis) und 32 (de causis matrimonialibus) enthalten in aller Kürze die Vorschriften in dem Verfahren über strafrechtliche Vergehen und Ehesachen. In Strafprozessen sollte der Fiskal wie bisher den Angeschuldigten zu einem Termine vorladen lassen, in dem dieser sich unter Eid über Verfehlungen zu äußern habe, die ihm bekannt gegeben werden würden. Nach Ableistung eines körperlichen Eides, daß er die Wahrheit sagen wolle, wurde an dem festgesetzten Tage der Beklagte mit dem Vergehen bekannt gemacht, das ihm zur Last gelegt wurde und erhielt, falls er erschienen war und seine Schuld eingestand, durch Offizial und Siegeler sofort seine Strafe. Leugnete der Angeschuldigte dagegen und wollte der Fiskal die Schuld des Angeklagten nachweisen, so war wie im gewöhnlichen Verfahren die Klage einzureichen, worauf die Litiskontestation und die Weiterführung des Prozesses zu erfolgen hatte. Wenn der Beklagte die Aussage verweigerte oder dem festgesetzten Termine gänzlich fern blieb, wurde im Wege des Kontumazialverfahrens gegen ihn eingeschritten.

Bei Ehestreitigkeiten sollte der klagende Teil zunächst dem Fiskal, dem, wie bereits oben erwähnt, das ausschließliche Recht zustand, in allen Eheprozessen als Notar tätig zu sein, seine Beschwerde vortragen, die dieser dann in deut-

scher Sprache aufzunehmen hatte. In Gegenwart des Offizials oder dessen Assessoren mußte darauf der Kläger den Inhalt der ihm vorgelesenen Aussage wiederholen, wobei es ihm jedoch freistand, dies und jenes noch zu ändern, und mit einem Eide bekräftigen. Auf dieselbe Weise wurde später die Antwort des Beklagten in Gegenwart des geistlichen Richters oder dessen Beisitzer festgestellt und das Protokoll über die Aussagen der klägerischen wie der beklagten Partei von dem Offizial dem Notar in lateinischer Sprache diktiert oder zu gelegener Zeit schriftlich übergeben. Dasselbe Verfahren sollte bei Vernehmung von Zeugen Platz greifen und so die alte Gewohnheit am Offizialat aufrecht erhalten werden.[1])

Im Tit. 33 (de actorum praesentatione) ordnet die Reform an, daß die Einreichung der Akten an den Richter nach Schluß der Gerichtsverhandlungen durch den in der Sache tätig gewesenen Notar oder einen Vertreter der Parteien, ja sogar durch die Partei selbst erfolgen kann;[2]) im Tit. 34 bestimmt sie, daß die vom Fürstbischof Heinrich Grafen von Schwarzburg für die Erledigung der Prozesse festgesetzten Fristen (ein halbes Jahr in causis minoribus, ein ganzes in causis majoribus) im Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse in Zukunft auf zwei bzw. vier Jahre ausgedehnt werden sollen, er mahnt jedoch gleichzeitig alle am Offizialat beteiligten Beamten, unbeschadet dieser Verfügung auf die möglichst schnelle Durchführung der Prozesse nach allen Kräften hinzuwirken.

In Übereinstimmung mit Steck läßt Voß im Tit. 35 (de appellationibus) einen Antrag auf Appellation gegen ein Zwischenurteil nur zu, wenn der Inhalt der Beschwerde durch das endgültige Urteil nicht behoben werden kann, verlangt dann aber, daß ein solcher Antrag schriftlich begründet und fünf Tage nach Einreichung desselben in Abschrift dem Offizial mitgeteilt wird, damit Letzterer sich über die Frage der Apostoli klar werden kann. Gegen endgültige Entscheidungen kann mündlich binnen zehn Tagen Appellation eingelegt werden. Gegen die Verweigerung der Apostoli ist eine zweite (unter keinen Umständen jedoch, wie oft mißbräuchlich geschehen, eine dritte)

[1]) Vgl. o. 55 die Bestimmungen der Steck'schen Gerichtsordnung über die Verwendung der deutschen Sprache in Eheprozessen.

[2]) Vgl. o. 69 die abweichende Vorschrift des Steck'schen Entwurfs.

Appellation zulässig. Bei zugestandenen Appellationen an den Metropoliten muß binnen zwei Monaten dem Offizial der Nachweis geliefert werden, daß der Prozeß durch Ladung der gegnerischen Partei in der neuen Instanz anhängig gemacht wurde. Für Berufungen an den apostolischen Stuhl erhöht sich diese Frist auf ein halbes Jahr.[1])

Die Tit. 36 und 37 enthalten die Bestimmungen über die Vollstreckung der Mandate und Urteile; im Anschluß daran trifft Tit. 38 Anordnungen über die Gerichtsvollzieher. Die Ausführung der Mandate, so heißt es Eingangs des erstgenannten Abschnittes, soll wie bisher durch die Pfarrer bzw. deren Stellvertreter von der Kanzel herab erfolgen. Von all diesen Vorladungen, Mahnungen usw. mit Ausnahme der Mandate im Kontumazialverfahren sind außer den Originalausfertigungen den Pfarrern Abschriften einzuhändigen, welche in deren Händen bleiben und auf Wunsch den Beteiligten übergeben werden. Die Originale dagegen sind mit dem eigenhändigen Vermerk, an welchem Tage sie vollzogen wurden, von den Geistlichen den Gerichtsboten zurückzugeben. Gegen Personen geistlichen Standes obliegt die Mandats-Vollstreckung an Kathedral- und Stiftskirchen nach altem Herkommen dem Rektor des ersten Altares oder dessen Stellvertreter; falls diese nicht anwesend sind, dem zweiten Rektor desselben Altares, wenn es einen solchen gibt, sonst dem gesetzlichen Notar. Ist ein Mandat gegen die genannten Rektoren zu vollstrecken, so soll der erste es gegen den zweiten und umgekehrt verkündigen, ein Verfahren, wie es auch in Pfarreien mit mehreren Vikaren gehandhabt wird. In Pfarreien mit nur einem Geistlichen hat jedoch nicht ein Nachbarpfarrer, sondern der Küster die Verkündigung vorzunehmen. Auf das Nachdrücklichste schärft Voß an dieser Stelle allen, welche gegen einen Geistlichen ein Mandat mit der Verhängung der kleinen Exkommunikation vollstreckt haben, die Pflicht ein, hiervon unverzüglich dem Vorgesetzten desselben Mitteilung zu machen, auf daß der Betreffende von dem Betreten des Gotteshauses und der Spendung der h. Sakramente abgehalten wird. Überdies verpflichtet er alle einheimischen wie auswärtigen „Briefdreger", daß sie an allen Samstagen dem Generalvikar berichten sollen, falls sie in ihrem Amte dem Bann verfallene Geistliche

[1]) Vgl. o. 70.

angetroffen haben, damit ersterer gegen diese und deren unmittelbare Vorgesetzte, die ihr Treiben vielleicht dulden, von Amtswegen einschreiten oder vielmehr durch den Fiskal einschreiten lassen kann.[1])

In den Bestimmungen über die Urteilsvollstreckung nimmt Voß auf die auch von Steck angezogenen „gemeinen Ordnungen“[2]) Bezug, in welchen Johann v. Hoya Maßnahmen anordnet, um durch die weltlichen Richter und die Beamten des Hochstiftes die rechtskräftig Verurteilten wenn nötig zur Bezahlung von Schuld und Strafen zu zwingen. Zum Schutze der Eigenhörigen, Pächter und abgabepflichtigen Bauern trifft die Reform überdies Vorsorge, daß Leute dieses Standes nicht für die Schulden ihrer Herren haftbar gemacht werden dürfen, sondern zum höchsten verpflichtet werden können, die ihren Herren schuldigen Summen dann wenn sie fällig werden, an die weltliche Obrigkeit zur Richtigmachung der Verpflichtungen ihrer Herren abzuführen. Damit die Urteilsvollstreckung ferner so schnell wie möglich und mit den geringsten Unkosten erfolgen könne, bestimmt die Reform, daß auf Erfordern der Vollzieher des geistlichen Gerichts die weltlichen Richter und Verwaltungsbehörden sofort ausreichende Pfandobjekte anzuweisen haben, die der Beschlagnahme verfallen, jedoch 14 Tage in dem Gewahrsam der Gepfändeten belassen werden, falls diese genügende Kaution dafür stellen, diese Gegenstände nicht zu verkaufen oder dem Verderben auszusetzen. Hat nach Ablauf dieser Frist der Verurteilte die Schuld nebst den aufgelaufenen Unkosten nicht beglichen, so werden die Pfänder an dem nächsten Gerichts- oder Markttag zum öffentlichen Verkaufe gestellt und wenn sich kein Käufer findet, der obsiegenden Partei zugesprochen. Bei Heranziehung von Immobilien zur Begleichung von Schulden und Gerichtskosten ist die hierüber eigens erlassene „gemeine Ordnung“ zu befolgen. Endlich bestimmt die Reform noch, daß die fast allgemein übliche Vergütung von einem Quart Wein für die Anweisung von Pfandobjekten durch die weltlichen Richter in Zukunft allgemein beibehalten werden soll.

Von dem Geschichtsschreiber des Wiedertäuferaufruhrs v. Kerssenbrock hörten wir schon oben,[3]) daß die Gerichtsvollzieher am Offizialat (expeditores seu expandatores)

[1]) Vgl. auch o. 146. — [2]) Vgl. o. 72. — [3]) Vgl. o. 11.

in früheren Zeiten mit den Briefträgern (latores litterarum) zu einer Beamtenklasse vereinigt gewesen wären, in den sechziger Jahren des 16. Jahrh. jedoch, als der Rektor der Domschule die Gräuel der wiedertäuferischen Sekte zu schildern begann, von den Briefträgern abgezweigt eine besondere Beamtengruppe für sich bildeten. In der gleichfalls schon erwähnten Eingabe von Jakob Voß an den Fürstbischof Bernhard von Raesfeld aus dem Oktober 1565[1]) findet sich die Angabe, daß die Zahl der Gerichtsvollzieher sich auf vier belief. Im Tit. 38 unserer Reform will Voß für die Stadt Münster 3—4 Vollziehungsbeamte beibehalten wissen, stellt es dem Offizial und Siegeler jedoch anheim, falls sie es für nötig hielten, in- und außerhalb der Hauptstadt des Bistums eine größere Zahl derselben anzustellen. Von den in diesem Amte Anzustellenden verlangt er, daß sie brave und ehrenhafte Männer seien, die zwei Bürgen als Sicherheit dafür zu stellen hätten, daß etwa vom Offizial und Siegler wegen nachlässiger Amtsführung über sie verhängte Strafen unweigerlich berichtigt würden. Die Zwangsvollstreckung der ergangenen Urteile sollten sie in der Regel in je zwei Reisen erledigen. Auf der ersten hätten sie sich die Pfänder anweisen zu lassen und dieselben mit Beschlag zu belegen. Auf der zweiten sollte dann die Zwangsversteigerung vorgenommen und der Gläubiger mit dem Ertrage befriedigt werden. Als Vergütung sollten ihnen für die erste Reise 18 Pfennige, für die zweite 2 Schillinge (= 24 Pfennigen) pro Meile zustehen. Erweisen sich mehr als zwei Reisen erforderlich, so fallen die Kosten dem obsiegenden Kläger nicht zur Last; der Vollzieher muß dann seinerseits Sorge tragen, aus dem Ertrage der Versteigerung sich bezahlt zu machen. Weitere Vorschriften zielen vor allem darauf hin, Übervorteilungen der Parteien zu verhindern und eine möglichst schnelle Urteilsvollstreckung zu gewährleisten. Insoweit in letzterer Hinsicht die weltlichen Richter und Verwaltungsbehörden die Schuld trügen, sollte von den Gerichtsvollziehern stets dem Offizial und Siegeler Bericht erstattet werden.

Den Schluß der Reform des Offizialats bildet Tit. 39 (de visitatione curiae nostrae ecclesiasticae) mit der Anordnung der jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre vor-

[1]) Vgl. o. 20.

zunehmenden sog. Visitation. Sie deckt sich ganz mit dem betreffenden Abschnitte des Steck'schen Entwurfs (Tit. 26).[1])

* * *

Die im Oktober 1573 zur Einführung gelangte neue Ordnung für die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit am bischöflichen Offizialate, deren Entstehen wir im Vorhergehenden in allen uns bekannt gewordenen Einzelheiten geschildert haben, bildete für die ganze Folgezeit unseres Hochstiftes die Grundlage für die Wirksamkeit des obersten geistlichen Gerichtshofes. Der wörtliche Abdruck dieser ältesten bis zur Gegenwart erhaltenen „Statuten" in den Anlagen rechtfertigt sich daher zur Genüge.

Nicht minder erscheint es auch als eine Ehrenpflicht der Nachwelt, das Andenken und die Verdienste jener Männer gebührend zu würdigen, die Anspruch darauf erheben dürfen, nicht nur ihrer Zeit, sondern auch den nachfolgenden Jahrhunderten die Wege gewiesen zu haben. Stießen auch die Anschauungen des Fürstbischofs Johann v. Hoya und seines vortrefflichen Kanzlers Steck mit den Auffassungen der führenden Kreise der münsterschen Geistlichkeit, vor allem des Generalvikars Jakob Voß und des Domdechanten Gottfried v. Raesfeld in der Offizialatsreform hart aufeinander, so wollten doch alle diese um Kirche und Vaterland hochverdienten Männer im Endziele nur dasselbe: eine gründliche Verbesserung der allgemein zugestandenen Mißbräuche im geistlichen Gerichtswesen. Wenn aus dieser Krisis die Vertreter des alten Herkommens und der zu Recht ersessenen Gewohnheiten schließlich als die Sieger hervorgingen, so war dieses Ergebnis nicht bloß der Durchschlagskraft der von ihnen geltend gemachten Grundsätze, sondern zum nicht geringen Teile auch der realen Machtfülle zu verdanken, deren der clerus primarius (das Domkapitel) sich verfassungsmäßig in dem geistlichen Territorium erfreute. Indem aber der Fürstbischof sich dem Willen der Bistumsgeistlichkeit fügte, hat er vielleicht einen noch größeren Sieg als Jene davongetragen und das darf und soll ihm niemals vergessen werden.

[1]) Vgl. o. 75.

# Anlagen.

## I.

**Fürstbischof Bernhard von Raesfeld verordnet, daß über Laien, die am Offizialat wegen Geld oder Geldeswert verklagt bzw. verurteilt werden, in Zukunft unter keinen Umständen der Kirchenbann verhängt werden soll; er gibt gleichzeitig genaue Anweisung, wie es in derartigen Prozessen zu halten sei, damit jeder zu seinem Rechte kommt. [1560 ca. Mai.]**

Dweill leider gesehen vnd vermirckt, das das geistliche schwerdt der Kirchen (die Ban), so von vnserem Herrn vnd Heiland Jhesu Christo heilsamlich ist angesatzt, in viel wegen mißbraucht wirt vnd jnsonderheit, das vmb geringschetzige gelt vnd andere sachen nicht allein die Principäll schuldener, dan auch der nehestgesessene vnd das noch mehr vmb eines schuldeners vnd drogs willen gantze kirspélen vnd Sted gebannen vnd das also der Gotsdienst vnd sein heilsame Sacramenten zu schedlichem nachteil der Christglaubigen in viel wegen verhindert werden, derhalb sollichem großen mißbrauch, nachteil, unrhät vnd schaden so vill möglich zu bei egenen vnd hinweg zu nehmen oder zu beßeren vnd das gleichwoll ein Jeder zu dem seinem oder darzu ehr berechtigt furderlich geholfen, so setzen, ordnen vnd gebieten wir vnd das mit furwißen vnd verwilligung der Stende vnser Lantschaft, das zu Jnfurderung eins Jederen schulden vnd anderer dergleichen sachen, so fur vnserem Official oder mit des Gerichts zwanck furgenohmen, nachfolgender gestalt soll gefurdert vnd vortgefaren werden.

1. Irstlichen vmb schuldige Pfacht, Jerliche pensionen, Hauß, landt, ob kamphur, verdient lohn, gekoffte Eßenwhär, Zehenden, morgenkorn, wortgelt, Zehentgelt oder kentlige vnd zugesachte schuldt, die durch hantschriften, Registeren vnd anderen uhrkunden zu erweisen ob ander dergleichen sachen soll eine Manung (darin solliche schult vßgetruckt) ußgeferdigt vnd dem gegentheil gewontlicher weiß verkundigt werden.

2. In anderen schuldt vnd dergleichen sachen abers, so dero gewisheit oder sicherheit nicht en sein, soll solche Manung eine Ladung super subjiciendis als vmb zu sehen vnd zu hören, weß einem Im rechte soll furgeworffen werden, furgehen vnd darnach die Manung, davon obstehet.

3. Und sollen sollich vnd alle andere nachfolgende Mandata mit vnsers Hoffs Siegel gewontliger weiß vmb ein gepurlichs versiegelt werden.

4. Folgentz, so der gegenteil vßbleibt vnd nicht erscheint, so soll ein Ladung abgefertigt werden, vmb vhrsach furzuwenden, warumb er sollichem Monitorio ob Manung zu gehorsamen nit pflichtich sei.

5. Darnach in berurten fall des vngehorsams sollen drei verschieden Ladung als zum Irsten, anderen vnd dritten mhall vßgehen, vmb zu sehen vnd zu hören, daß off die Pfandung gegen Innen den Schuldener soll gefordert werden oder vhrsachen furzuwenden, warumb sollichs zu rechte nicht gescheen soll.

6. Vnd sollen solliche vnd andere nachfolgende Mandata alle einen Zill oder Termyn des erscheinens jnverleibt haben nach weitheidt der Plätz, dar der gegenteil gesessen, doch das ein Mandat das ander zum geringsten nicht entfolge fur vmbganck acht oder sonst vierzehen tagen. Daß auch die dritte vnd leste Ladung (darvon obstehet) ehe dan die weltliche Richter angesocht, zum anderen mal zur kirchen gesant vnd erkundigt auch yeder Ladung vff iren Termyn gerichtlichen Ingebracht vnd verzeichnet werden.

7. Weiters uff der lester Ladung Zill soll eine Manung widder den weltlichen Richter, Gogreven oder anderen, darunder der Beclagte gesessen in teutscher sprach verfasset vnd vßgeferdigt werden, vmb den Cleger uff sein oder des gesanten gesinnent innwendich XIIII tagen gnogsame Pfande fur solliche angetzogene schuldt (so auch in deme Mandato soll vßgedruckt werden) vnd gerichtliche vnkosten zu geben vff so hoge oder grosse Peen vnd straffe, als die Principall Summe (soueren dieselbige vnther zehen goltgulden ist) vnd sunst grosse Penen oder straeff nach gelegenheit der Principall Summen oder schult. Vnd soll solliche sträff oder Peen vnß (dem Heren) zum halben theill vnd die andere halbscheid deme Cleger zukommen clausula iustificatoria semper adiecta.

8. Dar auch solliche Pfande von dem Richter oder anderen verechtlichen ob contumaciter geweigert, so soll eine Ladung gegen innen (dem Richter, Gogreven ob anderen des Gerichts Vorweser) darnach vßgehen, vmb zu sehen vnd hören innen (dem Richter, Gogreven ob anderen) in die Peen vnd straff in dem Mandat vßgedruckt zu ercleren oder redliche vnd im rechten erhebliche vhrsachen fur vnserem Officiall furzuwenden, warumb solchs zu rechte nicht geschehen soll allet mit beiröffung des gegentheils oder seins anwalts.

9. Im Fall aber das die von dem Richter, Gogreven oder anderen des Gerichts vorweseren furgewändte vhrsachen nicht erheblich, dan darumb furbracht, das der ihenige, so vmb Pfandung fordert, in synem pillichem furhaben vffgehalten, so soll vff erkentniße vnsers Officials die Peen vnd straeff in dem Mandato vßgedruckt vnableißlich von Ime durch den Fiscall wie gebreuchlich gefurdert werden, dabei wir auch als der Landtsfurste die handt willen vnd sollen halden.

10. Vnd sollen in sollicher Pfandunge die Pfande von dem schuldener selbst geliefert (doch das die Pfande der schult vollenkomlich wert sein) vnd sunst im Fall der weigerung von dem Frönen oder anderen des Gerichtz Dieneren genommen werden. Doch das in allewege die Pfande an gereiden gute geliebert, so lange dieselbigen furhenden, darzu auch an den gereiden guteren, so der schuldener vermoitlichen am besten entraten kann, damit sein schade sovill möglich verhöt. Dar averst kein gereide guter furhenden ob so nicht gnugsam, so soll die Pfandung erst in den vngereiden guteren oder Erbschaften geschehen auch nicht anders.

11. Wo auch an dem orte, dar der schuldener oder ein ander, so gepfandt werden soll, gesessen, keine Pfande oder so gnugsam sein zu bekhommen, so soll der Gleubiger ob ein anderer, von des wegen die Pfande gesunnen, solliche oder weiter Pfande an anderen Gerichten, wo ehr die betredden kann, zu soichen vnd erhalten macht haben.

12. Vnd eß soll sich der ihenige, davon solliche Pfande gesocht, vff solliche Pfandzettel auch vnweigerlich halten. Sunst soll wider Innen solichs seins vngehorsambs vnd verweigerens halben, in maßen wie von den Richteren, Gogreven oder anderen des Gerichts vorweseren, so sich der Pfandlieferung weigeren gesacht, vortgefaren werden.

13. Wo abers der Richter, Gogreve oder ein ander des Gerichts furweser sich in sollicher Pfandtlieberung weigerlich halten wurde, so soll derselbige irstlichen in die Peen vnd sträff in berurten Mandato vßgedruckt erklert vnd von dem Fiscal gefurdert werden.

14. Vnd darnach eine Manung gegen Ine vßgehen vmb verrichtung sollicher Peen inwendich acht tagen oder sunst nach gelegenheit, ob vhrsach furzuwenden, warumb solchs nicht gescheen soll.

15. Sollicher Manung soll eine Ladung folgen, vmb zu sehen vnd zu hören, Inen seins vngehorsambs halben in den geistlichen Ban zu thuen vnd erkleren.

16. Darnegst so soll sollicher Richter, Gogreve oder ander des Gerichts furweser (Im fall er den vßgangen Mandaten nicht nachgesetzt) In den Ban gefallen zu sein erkandt vnd erklert werden, also auch, das keine Gerichte van Ime gehalten, beß er sollichen seinen vngehorsam purgirt, gnogsame Pfande geliebert, die Peen (davon obstehet) allenthalben verrichtet vnd betzalt vnd durftige Absolution daruff erhalten.

17. Gegen die gezeugen, so moitwillich vßbleiben vnd khundschaft der warheit zu geben sich verweigeren, deßgleichen dar Jemants den vßgangen compulsorialibus nicht gehorsamen wolte, soll In maßen von den vßstehenden vngewißen schulden zufur vortgefaren werden.

18. Im fall auch das die Clagende Parthey wolte, so soll ehr macht haben, nach vmbganck des Termyns in nehestbestimpter Ladung gegen den Richter, Gogreven vnd anderen des Gerichts furweser vßgetruckt zu verhuetung solchs betreueten Banß vns ob vnsern amptman des orts oder den ihenigen, so des Gerichts nehester oberher ist, sollichen des Richters, Gogreven oder des anderen vngehorsam anzuzeichen vnd zu erkennen zu geben mit bitt, Ine in deme zu gepurlicher erorterung vnd entlichen bescheide beide gegen den Richter, Gogreven ob anderen vnd auch den Parthen zu verhelffen. Darzu wir vnd anderer des Gerichts Oberigkeit auch geburliche hilff vnd Insehens thuen werden vnd bei vnß In deme wie auch sonst nichts erwinden laßen.

19. Wan abers vnd zu welcher Zeit die schuldener vnd so in maßen wie obstehet mit rechte verfolget seinen vngehorsam purgieren willen, so soll vnd mag ehr zu jeder tzeit den gegentheil gewontlicher weiß mit den brieven, so gegen

Innen sein vßgangen, laden laßen, die vnkosten der vßgegangen brieven verrichten vnd sich zu recht erbeiten mit bitt, die angemaßte schuldt oder andere furderung in schriften oder muntlichen nach gelegenheit der sachen zustellen, darauf dan gewontlicher weiß soll vortgefaren werden.

20. Vnd dar sich der Beclagte Inwendich Ime darzu gesatzter tzeit zu antworen verweigeren worde, so soll ein Manung gegen Ine, vmb sollich antwort zu thuen, erhalten werden vnd daruff bedrawung weiters Proceßes ohn einiche andere geltstraeff, daruff dan ein Ladung folgen soll, vmb vhrsache furwenden, warumb gegen Inen zu der Pfandung nicht soll vortgeschritten werden.

21. Folgents soll der Richter, Gogreve oder wher sunst dem Gerichte furstehet gemaint werden vmb den clagenden Parthe seins vngehorsambs halben, das ehr nicht geantwort, Pfande zu geben vnd das auf straeff nach gutduncken vnsers Officials vnd der sachen gelegenheit. Vnd soll sunst weiters darauff vortgefaren werden, wie oben darvan gesacht, beß sollichem Mandaten gepurlicher gehorsam geleistet.

22. In vollenzehunge der Endturthell gerichtlichen oder anderen, fur einen glaubwirdigen Notario beschehen bekentenißen ob sunst vnleuchbaren schulden soll nach altem geprauch durch gewontliche Manung vnd anders vortgefaren werden, doch das alleine ein geltsträff darin gesatzt vnd der Ban vßgelassen, daß auch nach furgehenden dren verscheiden Ladungen als zum ersten, anderden vnd dritten vmb zu beweisen vnd glauben zu thuen, das sollichen Endturtelen oder bekandtnißen gepurlichem gehorsam geleistet vnd weiter leisten woll oder zu sehen vnd horen Inen in die Peen vnd straff In dem Mandat vßgetruckt zu ercleren allet mit anhang gewontlicher clausulen nemptlichen, oder aber vhrsache furzuwenden, warumb er sollichs zu thuen nicht schuldig sei, zu der Pfandung in maßen vnd mit bescheide wie obstehet geschritten werde.

23. In Inhibitionsachen aber vnd verbeidungen soll eß allerding gehalten werden, wie eß von alters herkommen vnd Im gebrauch ist, doch solchs allein bei geltstraeffen.

24. Wan auch actione reali etwas vmb liggende oder farende gutter in kummer, zuschlach, verpodt vnd gebott, zulagen gefurdert wirt, soll der biß daher geubter stilus des

gerichts achterfolgt werden, ohn das in die Mandaten allein ein geltstraff gesetzt. Dan ob man einen Zuschlach oder Kummer auff etzliche farend häb, so hinder wen mochten befunden werden, dede, soll man gegen den, darhinder die bekummerte gutter liggen, ein Manungsbrieff, vmb gerichtlichen furzukommen vnd alda anzeig zuthuen, was vnd welche gutter ehr hinder sich hab in usum arresti vnd was darauff ferner mit dren Ladungen als in verpeitungsachen zur declaration vnd vortan zur Pfandung geschritten werden.

25. Vnd da der moitwilliger vnd ungehorsamer in solliche Peenen gefallen zu sein erkant, so soll vff verrichtung sollicher Peen vnd geltstraeff von vnser vnd auch der Partheien wegen, in maßen wie obstehet, vortgefaren werden als mit pfandung vnd anders. Jedoch mit dem anhangk vnd vßtruglichem bescheide, so ferne die Beklagte keine geistliche beneficierte Person ist. Dan gegen dieselbige vnd in anderen geistlichen sachen vnd fellen soll, wie von alters herpracht, mit dem Bann vnd anders vortgefaren werden, darmit dieselbigen auch zu gepurlichem gehorsam gepracht.

Eß soll auch dem Bann vnd geistlichem Interdicto mit dieser vnser ordnung in all nichts abgeschnitten sein, dan mher gehanthabt vnd in seiner wirde gehalten werden.

Vnd eß sollen die Pastoren oder Vicecuraten vff alle vnd iede Mandata, so von Innen exequert werden, den tag sollicher Execution in margine des Mandats zu schreiben schuldich sein auch dieselbige executiones zu verziehen oder postergeren keine macht haben.

Wie aber vnd welcher gestalt den weiteren Mißbreuchen beider geistlicher oder weltlicher Gerichten, so zum hogsten ingerissen, abzuhelfen, davon soll mit der hilff Gots zu anderer vnser gelegenheit mit furwißen vnd verwilligung vnser Lantschafft ferner ordnung werden furgenommen.

## II.

**Reformatio per Rmum in Christo patrem sacri Romani imperii principem et dominum D. Joannem ex comitibus de Hoya dei gratia episcopum Monasteriensem, Osnaburgen. et Paderbornens. ecclesiarum administratorem perpetuum etc. ad usum consistorii sui ecclesiastici jurisdictionis Monasterien. cum consensu eiusdem ecclesiae Mon. decani et capituli aedita anno 1573.**[1])

### Quae personae et causae ad officialis nostri jurisdictionem pertineant.

### [Tit. 1].

Ad officialis nostri jurisdictionem immediate pertinent omnes ecclesiastici cum rebus, bonis actionibusque suis universis, quoscunque ipsi conveniant aut a quibuscunque conveniantur, quemadmodum illud hactenus observatum extitit. Suntque a secularium jurisdictione omnino exempti.

Si quis tamen ecclesiasticorum in causa prophana adversarium suum secularem coram judice seculari convenire

---

[1]) Auf der Rückseite des Blattes mit diesem Titel findet sich von der Hand Everwins Droste folgende Eintragung: „Praesens haec episcopalis curiae seu ecclesiastici judicii Monasteriensis infrascripta reformatio a q. Reverendiss. et Illustr. sacri Romani imperii principe et domino D. Joanne comite von der Hoya Monasterien. episcopo, Osnabrugen. et Paderbornensis ecclesiarum administratore primum anno domini 1573 instituta ac D. Conrado a Westerholt cathedralis ecclesiae praetactae scholastico et officiali nec non D. Jacobo Voeß decretorum licentiato, ecclesiae veteris s. Pauli decano ac respective sigillifero presidentibus iudicialiter publicata.

Postmodum vero eadem a Reverendis, nobilibus et ampliss. viris et dominis ad regimen diocesis et patriae Mon. episcopali sede quasi vacante deputatis suis in locis visitata ac correcta, simulac in unam massam et perfectam consonantiam studio ac opera D. Conradi Gerckyngh officialis, D. Godfridi a Furstenbergh et Everwini Drosten juris utriusque doctoris ac licentiati praetactae curiae respective assessorum aliorumque clarissimorum ac prudentissimorum virorum D. Joannis Schaden viccecancellarii, D. Anthonii Hoeffschlaigh, D. Stephani a Remen, D. Joannis Bauman i. u. licentiatorum ac doctorum et respective consiliariorum censura ac approbatione accedente et adhibita ipso die sabbathi 5. mensis Julii D. officiali et assessoribus praenominatis in paradiso maioris ecclesiae pro tribunali ad jus et justitiam reddendum de more praesidentibus solemniter prolata et in authentica forma publicata. Sic actum anno salutis humane 1586." (Vgl. Huyskens, Westf. Zeitschrift 64, 259—260.)

malit, id prout hactenus in eius libero arbitrio et voluntate sit positum.

Sed et servi homines, ministri, famuli universique ecclesiasticorum cerocensuales seu clientes, qui sub eorundem patrocinio libertate ecclesiastica hactenus ex privilegio legitimeque praescripta consuetudine sunt gauisi, coram officiali nostro conveniri debeant nec inviti coram saecularibus judicibus iuri stare aut in jure respondere tenentur. Sed per officialem (prout hactenus) ab eorundem[1]) jurisdictione eximi et liberari possunt.

Coeterum si praedicti servi, ministri, famuli, cerocensuales et clientes ecclesiasticorum laici alios laicos et saecularis status homines convenire velint, id facere debeant coram ipsorum judice saeculari competente, nisi causa et actio ipsa fundum et bona dominorum ecclesiasticorum aliquo modo respiciat aut talis sit, que alioquin vigore huius reformationis coram officiali nostro aut possit aut debeat tractari.

Haec autem reformatio ecclesiasticae jurisdictionis quoad servos et cerocensuales laicos de criminalibus causis, quarum correctio ad saeculares magistratus pertinet, non intelligatur salva nihilominus quoad corrigendos quoruncunque saecularium excessus ipsis archidiaconis sua antiqua et in hunc usque diem conservata jurisdictione.

Causarum vero et controversiarum, quas in posterum et a data praesentis reformationis inter reliquos laicos et saeculares, cujuscunque etiam conditionis et status existant, oriri aut in judicium deduci contigerit, nullam officialis cognitionem habeat salvis casibus sequentibus:

P r i m o personae miserabiles, ut sunt viduae, pupilli et orphani caeterique pauperes, ubi se protectioni officialis observata in hac re consueta solemnitate submiserunt, postmodum ipsius jurisdictioni sint subjecti.

S e c u n d o causae spirituales et quae de sua natura et sacrorum canonum dispositione ad tribunal duntaxat ecclesiasticum pertinent, ut sunt beneficiales, juris patronatus, matrimoniales, legitimitatis prolium, decimarum, validitatis ac absolutionis juramentorum et aliae similes, sive illae principaliter, sive incidenter, sive petitorio, sive possessorio tractentur, ad solius officialis cognitionem spectabunt. Eo tamen

[1]) Hs. hat fälschlich earundem.

salvo, quod absolutio sive relaxatio juramenti ad effectum agendi a judice supremi saecularis judicii in causa coram ipsius tribunali pendente seu ad id pertinente peti concedique possit.

Tertio in causis pensionum, redituum, censuum, decimarum ac similium praestationum annuarum; item pretii deserviti, debitorum chyrographariorum aut coram legali notario cum expressa causa recognitorum aliorumque liquidorum debitorum, quae paratam in se executionem habent; item in causis legatorum, donationum et testamentorum ad pias causas liberum erit actoribus, quod forum velint adire. Electo autem uno ad aliud regressum non habebunt, pactis tamen et conventionibus contrahentium, quibus aliter fieri placuit, in sua firmitate duraturis.

Quarto quandocunque officialis jurisdictio partium consensu prorogatur, competens etiam judex censendus erit.

Praescripta omnia intelligenda sunt, ut non tantum in causis simplicis querelae, sed etiam appellationum procedant.

Statutis nihilominus, privilegiis, immunitatibus, consuetudinibus potestateque ecclesiae nostrae cathedralis aliarumque ecclesiarum collegiatarum, monasteriorum et archidiaconorum civitatis et diocesis Monasteriensis, quibus in nullo derogatum volumus, per omnia salvis ac in suo robore et vigore permanentibus. Et si in praemissis ac etiam subsequentibus aliquid in dubium revocari contingat, quod in laesionem ac diminutionem statutorum, privilegiorum, immunitatum, consuetudinum et potestatis praedictae nostrae cathedralis aliarumque collegiatarum ecclesiarum, monasteriorum et archidiaconorum tendere possit, eius declarationem, decisionem ac correctionem nobis et capitulo nostro reseruamus.

## De personis judicii ecclesiastici et primum de officiali eiusque officio.

### Tit. 2.

Primo officialis sit fidei et religionis catholicae, vitae gravitate ac juris scientia praestans, stateram justitiae aequo libramine tenens ac solum deum prae oculis habens, pauperi pariter et diviti jus justitiamque syncere et expedite administret.

Secundo dubia non necessaria plane omittat, ab extraneis et impertinentibus decretis abstineat curetque, ut sententiae non sint dubie, incertae seu conditionales, sed secundum jus, certae, dilucidae et clarae.

Tertio quoniam constat, hactenus officiali certum aliquem et ordinarium assessorem, cuius in diffiniendis causis auxilio consilioque uteretur, non fuisse adjunctum, sana autem ratio ipsaque adeo experientia docet, unius hominis judicium, memoriam ac laborem arduarum causarum directioni decisionique non sufficere, idcirco et ea, quae ab antecessoribus omissa sunt, supplendo et meliori causarum expeditioni subditorumque utilitati salubriter consulendo statuimus, ut imposterum officialis in causis ordinariis ac arduis sententias definitiuas aut etiam magni momenti interlocutorias non ferat nisi de consilio et assensu assessorum deputatorum.

Quarto. Et si forte causa aliqua vel tam sit ambigua, ut officialis eiusdemque assessores dissentiant inter se, vel tam ardua, ut necessarium existiment, aliorum etiam juris peritorum requirere sententiam, id partium expensis fieri permittitur. Sequentibus autem observatis, primo ut actor et reus expensas illas aequaliter sustineant nec ab iis plus exigatur, quam juris periti et nuncii pro laboribus postulaverunt; secundo ut acta non mutilata, sed integra et completa mittantur his, qui consuluntur; tertio ut litigantes ignorent, quo aut ad quos acta sint transmissa. Quarto ut, quod iidem juris periti pronunciandum censuerunt, id non aliter publicetur, quam si cum officialis et alterius assessoris seu utrorumque assessorum sententia conveniat.

Quinto. Officialis in omnibus audientiis usque ad finem praesideat patienterque audiat et respondeat. Eius vel impediti vel etiam a civitate absentis vices ipsi assessores aut eorum alter suppleat.

Sexto. Officialis advocatos diligenter et benigne audiat eorumque informationes, si quas in scriptis porrexerint, mature perlustret, examinet et cum actis propositaque controversia conferat.

Septimo. Responsiones partium in causis arduis et examine testium, a quibus fere semper totius causae vis pendet, ipse officialis audiat assessoribusque vel eorum alteri vel aliis intelligentibus et circumspectis recipienda et audienda committat.

Octavo. Causas pauperum si plures fuerint officialis ex officio suo ita inter advocatos, notarios et procuratores distribuat, ut alius pro alio non gravetur.

Nono. Quando etiam frequenter accidere intelligitur, ut quis propter adversarii seu potentiam vel etiam aliquam causam in consistorio ecclesiastico nec advocatum nec procuratorem aut notarium habere possit, statuimus et ordinamus: si quis de hoc officiali conquestus fuerit paratusque sit juramento affirmare, quod advocatum, procuratorem aut notarium habere nequeat, extunc officialis ipsi conquerenti procuratorem, advocatum et notarium ex officio teneatur dare et ut is qui ab officiali predicto modo datus est, omnino teneatur causam salvo salario cum fidelitate et diligentia peragendam suscipere statutis et prohibitionibus quibuscunque tanquam omni juri, aequitati et rationi contrariis in nullo obstantibus.

Decimo. Quum hactenus usitatum fuerit, ut in casu praemisso junior procuratorum semper compelleretur, eam ipsam consuetudinem non improbamus, sed deinceps retinendam statuimus. Verum tamen si is, qui procuratorem sibi dari postulat, iustas habeat causas, quamobrem juniori procuratori litem suam credere pertimescat, erit omnino audiendus officialisque hoc casu alium pro qualitate causae idoneum compellat, quem etiam (si opus videbitur) iurisiurandi religione possit astringere, quod aeque, fideliter et diligenter in eiusmodi causa versari velit, ac si eam sponte suscepisset.

Undecimo. Ne in posterum dubitari possit, an mandatum aliquod ab officiali decretum sit nec ne, statuimus et ordinamus, ut notarii posthac nulla mandata praesertim poenalia in causis arduis ac praeiudicialibus, in quibus querela exhibetur, scribant aut subscribant, nisi de speciali decreto et permissione officialis aut utriusque seu alterius assessorum.

Duodecimo. Ut autem ea in re nihil intervenire possit inordinate, volumus et ordinamus, ut deinceps partes ipse seu earundem advocati vel procuratores quaerelas ac desideria sua scriptis comprehensa officiali aut eo absente assessoribus vel eorum alteri exhibeant, ad quem officialis habita super narratis et petitis matura diligentique deliberatione, id quid iuris fuerit et aequitatis, decernat ipsisque querelis seu supplicationibus manu propria decreti sui tenorem quantum potest restricte et breviter ascribat, prout

id materie subiectae ratio ac diversitas requirere videbitur. Quo facto notarius mandatum ab officiali decretum in forma expediat scriptumque manu propria subscribat. Coeterum ipsam originalem supplicationem et officialis manum fideliter custodiat, ut requisitus de speciali decreto fidem legitimam facere possit.

Decimo tertio. Praemissa in his mandatis, quae per notarios bancales expediuntur, observari non erit opus, quemadmodum etiam nec in brachiis decernendis aut aliis mandatis, quae lite iam in judicium deducta in progressu causae judicialiter peti obtinerique consueverunt, nisi forte in certis casibus aliter officiali pro majori instructione visum fuerit expedire.

Officialis itaque acta pro ferenda sententia diffinitiva non recipiat nisi sigillata. Quod si ab interloquutoria fuerit appellatum, notarius acta subscripta pro sigilli appositione ad cameram deferri curet.

## De officio sigilliferi.

### Tit. 3.

Primo sigillifer curiae super omnia deum timeat religionisque sit catholicae et orthodoxe laudabilisque vite et conversationis. Sigilli ac emolumentorum camerae fidelem diligentemque curam agat ministrosque habeat intelligentes et fideles, quos etiam (uti antiquitus observatum) et nobis et ipsi sigillifero juramento astrictos esse oporteat.

Secundo unumquemque mansuete et benevole audiat ac pro jure sigilli nihil ultra praescriptam taxam exigat aut per suos exigi permittat. Cum pauperibus et his, qui exilioris sunt fortunae, pro eorundem conditione misericordiam habeat.

Tertio inferiorum praelatorum in corrigendis suorum excessibus negligentias suppleat clericosque et presbyteros delinquentes poenis canonicis affici et ad officii suscepti functionem compelli curet.

Quarto contra eos, qui ecclesias ac loca sacra prophanare, libertatem tam personarum quam rerum sacrarum contra canones statutaque provincialia et synodalia violare jurisdictionemque ecclesiasticam turbare et contemnere non pertimescunt, ex officio procedat ac per procuratorem fiscalem procedi curet.

Quinto contra sacerdotes peregrinos ab ipso non examinatos admissos, item contra monachos ac alios quoscunque, qui in hac diocesi a nullo legitime approbati auctoritate propria divinis officiis sese ingerunt, oportunis mandatis procedat eosque compellat, ut secundum praescriptum canonum de origine, vita, conversatione ordinibusque suis legitima documenta testimonialesque litteras exhibeant.

Sexto. Executores testamentorum, ut in commisso officio fideles sint ac praestituto ipsis tempore rationem reddant, cogat et compellat.

Septimo generaliter in his, quae ad vicarium in spiritualibus ac sigilliferatus officium de jure aut consuetudine pertinere dinoscuntur, diligentem se, fidelem et promptum exhibeat.

## De officiali, sigillifero et assessoribus in genere.

### Tit. 4.

Primo officialis, sigillifer et assessores, quo honestius et ordinatius curia consistoriumque ecclesiasticum regatur, sint omnino concordes alterque alteri fideliter assistat, jurisdictionem contra violatores ac contemptores simul ac solerter defendant et quotiescunque necessarium arbitrabuntur ad nos, successores nostros seu capitulum nostrum referant debitam assistentiam et manutenentiam inventuri.

Secundo quando secundum ordinationem huius reformationis quoad arduas causas hi qui assessoratus officio funguntur una cum officiali cognoscere et justitiam ministrare debent, statuimus, ut tam officialis quam eiusdem assessores id quod necesse est acta quam diligentissime perlustrent atque ex iis quid pronunciandum existiment quam fieri potest brevissime deductis jurium fundamentis instructive explicent, ut ita et scripto et etiam verbo collatis utrunque amice et familiariter sententiis id demum pronuncietur, quod actis, juri et aequitati consentaneum sit. Semperque sententiae diffinitivae per eos subscribantur.

Tertio in perlustratione actorum diligenter animadvertant, an termini substantiales observati, nullitates aliquae commissae et an acta iuxta reformationis huius statuta debite sint scripta et rubricata.

Quarto si quis eorum, qui huic ecclesiastico judicio deserviunt iuratique sunt, contra hanc reformationem venire praesumpserit aut alioquin in officio suo vel negligenter vel etiam malitiose ac fraudulenter versatus fuerit, in eum officialis et sigillifer communicato consilio poena ac mulcta pro qualitate delicti imposita sine ulla conniventia animadvertat.

Quinto in corrigendis tam eorum, qui in judicio versantur, quam aliorum etiam quorumcunque delictis et excessibus sedulo caueant, ne poena delicto sit gravior, sed potius in humaniorem declinantes partem tales se praebeant et de misericordia magis, quam de summo juris rigore domino deo rationem reddere possint, semper tamen graviores et privatione dignos excessus ad nos successoresque nostros referentes.

Sexto ea, quae in hac reformatione statuta et alioquin in consistorio ecclesiastico antiquitus inconcusse observata et his nequaquam immutata reperiuntur, ea omnia et ipsi servent et ab aliis observari faciant, eos autem, qui haec impugnare aut convellere attentaverint, ab officiis suspendant vel pecuniaria mulcta coerceant.

Septimo. Quod si qui abusus antea irrepserunt, qui his statutis correcti non sunt aut imposterum forsitan irrepserint, eos quantum in ipsis est tollant et eliminent, vel si ita videbitur ad tempus visitationis per nos seu nostros et capituli nostri deputatos quotannis fiende corrigendos reservent.

Octavo. Occasione causarum in curia pendentium vel certo ad eandem devolvendarum sportulas, munera ac dona non capiant, sed ab his manus suas poenitus excutiant ac puras habeant suis contenti stipendiis.

Nono ad extremum, quoniam tam officialis quam vicarius in spiritualibus ordinariam accipiunt potestatem omniaque in concreditis sibi officiis et possunt et debent facere, gerere et exercere, quae a nobis ipsis de jure et aequitate gerenda, facienda et exercenda essent, dubium non est, quin ea quae ab ipsis male et perperam geruntur, etiam a nobis quodammodo profecisse et in nos redundare iudicentur. Quod cum ita sit, hac reformatione ipsis strictissime injungimus, ut omni odio, omni jnvidia et favore semotis absque ullo personarum respectu iustitiam faciant nihilque adeo committant, quod vel nobis vel majestati tribunalis ac judicii

vel denique se ipsis indignum videri possit, ut sic et hominum querelis via praecludatur et jurisdictioni judicioque ecclesiastico pristinus ille nitor et decor restituatur.

## De advocatis.[1])

### Tit. 5.

Primo. Advocati curiae sint eruditione, integritate et experientia conspicui et in utroque vel saltem altero jure promoti.

Secundo. Si in principio ex clientuli narratione intellexerint, causam esse valde dubiam, magis eum ad concordiam quam ad litem adhortentur. Sin autem aperte viderint, eius iniustam et iniquam esse causam, nequaquam patrocinium suscipiant.

Tertio in quacunque etiam parte litis evidenter senserint, clientes suos iniustam fovere causam, non prestent ulterius patrocinium neque enim isto casu salva conscientia eiusmodi causam defendere et non minus suos clientulos quam adversarios expensis et laboribus fatigare poterint.

Quarto. Neque in responsionibus neque in ulla litis parte clientes suos ad subticendam et tegendam vel occultandam veritatem instruant aut inducant. Nulla enim ipsis clientulorum causa tanti esse debet, ut propterea ipsam veritatem et justitiam oppressam velint.

Quinto omnino studeant, ut superfluis et impertinentibus resectis materias conficiant breves et ad causam quam agunt instruendumque judicem accomodatas nec semel dicta iterum atque iterum ad fastidium usque inculcent.

Sexto causis assumptis diligenter intendant et si eorum negligentia, incuria aut vicio libellus vel alia materia exhibita reiecta aut nullitas in causa commissa fuerit, teneantur hoc nomine parti laesae ad refusionem damni et expensarum idque ad dictamen officialis et assessorum appellatione remota.

Septimo causas semel susceptas citra partium consensum aut iustam legitimamque officiali assessoribusque probandam causam nequaquam a se reijciant, sed eandem,

[1]) Von der Hand Everwins Droste ist hier hinzugefügt: S. Gregorius super Ezechiele: „Justus advocatus a nullo iniustas causas nec verba dare pro justicia consuevit."

quantum in ipsis est, cum omni diligentia et fidelitate ad finem deducant.

Octavo. Statuimus, ut requisiti quibuscunque, qui tamen iustas causas habere videbuntur, contra quoslibet cuiuscunque etiam status et conditionis fuerint, fideliter inserviant ac inservire teneantur, nisi tamen officiali probaverint iustis se causis praepediri, quamobrem illis vel illi in eiusmodi causa patrocinium praebere nequeant.

### De officio procuratoris fiscalis.

### Tit. 6.

Primo fisci procurator erit fide et vita probus ac integer, non conjugatus, primum inter procuratores obtinebit locum primusque causas fiscales proponat.

Secundo eius officium erit idem, quod antiquitus semper fuit, nimirum ut deo et reipublicae inprimis deserviat,[1]) correctioni tam clericorum quam laicorum delinquentium intendat, vitia et crimina publica, quae accusatore carent speciali, exterminet et ad salutem animarum ac dei laudem puniri et eradicari faciat, contra turbantes, impedientes et contemnentes jurisdictionem via juris procedat, informationes criminum et excessuum recipiat.

Bancales seu mandatorum scriptores instruat et corripiat deque excessibus consistorialium officialem et sigilliferum certiores faciat mulctasque iisdem irrogatas exigat, causas servorum nostrorum nec non miserabilium personarum in judicio promoveat promoverique faciat, legenda et publicanda in synodis episcopalibus legat ac publicet, in examine ordinandorum praesens sit nominaque admissorum in matriculam redigat ac describat eosdemque admissos nobis seu nostro in pontificalibus vicario ordinandos praesentet.

Tertio. Causas fiscales sine personarum quarumcunque respectu aut intuitu cum advocati consilio in judicium deducat deductasque legitimo semper et aequabili tramite procedendo proponat ac finiri curet, ita ut nullius culpa (de qua sibi constet) tegatur aut poenae commerite exactio intermittatur.

Quarto super excessu nullam concordiam aut compositionem fieri patiatur aut recipiat nisi de scitu et consensu sigilliferi.

[1]) Hs. hat fälschlich deserviant.

Quinto. Quod si partes super poena concordent aut eius petitionem pro suo interesse vel remittant vel intermittant, ipse tamen ex officio ratione interesse nostri sine dilatione procedat et poenas ac mulctas debitas extorqueat.

Sexto quo autem melius et diligentius praemissa exequi possit, non alijs quam fiscalibus causis se immisceat.

Septimo fisci procurator pro laboris sui compensatione erit notarius in causis matrimonialibus et ex ijs dependentibus necnon in permutationibus, dispensationibus et similibus, que coram vicario in spiritualibus expediuntur.

Octavo. Quum procurator fiscalis non tantum procuratoris, sed et notarij officio fungi debeat, diligenter et fideliter observet ea, quae infra de notarijs et procuratoribus eorumque officijs dicentur, quatenus ea ad personam et officium eius accomodari poterunt.

Nono. Quod supra dictum est, procuratorem fisci non debere conjugatum esse, id ita intelligatur, si quidem talis idoneus haberi possit, sin minus, ea nostra cura erit, ut in corrigendis ecclesiasticorum excessibus, inscribendis ac praesentandis ordinandis ac publicandis decretis synodalibus semper prout decet ecclesiastica persona praeficiatur idonea.

## De officio notariorum.

### Tit. 7.

1. Notarij in consistorio ecclesiastico sint numero quatuor, omnes catholice fidei, conversationis ac vite laudabilis atque ante omnia deum et veritatem diligentes.

2. Quia notarij dicuntur et esse debent oculi judicij, statuimus et ordinamus, ut in causis quas scribunt utrique partium litigantium aeque faveant et ut officialem ac eiusdem assessores diligenter submoneant, si quid ab advocatis et procuratoribus contra hanc reformationem vel alias in causis negligenter, fraudulenter, calumniose aut malitiose agi senserint, quod vel ad committendam nullitatem vel ad protrahendam litem quovis modo respicere videatur.

3. In omnibus audientijs a principio ad finem usque presentes sint; quod si ex urgente causa praepediti fuerint, permissu officialis aut assessorum alium consistorij juratum notarium aut substitutum ad hoc admissum et iuratum, non vero extraneum substituant.

4. Notarij officium suum non exercebunt in causis proprijs aut ipsos tangentibus nec etiam in propinquorum aut aliorum litibus, in quibus de jure ut suspecti reprobari possint. Id quod et in ijs causis obtineant, in quibus, antequam ad curiam nostram ecclesiasticam deuoluerentur aut in judicium deducerentur, advocando, procurando, sollicitando alteram partem auxilio consilioque iuverint quovis modo.

5. In causis, quarum ipsi notarij sunt, non modo ipsi caueant, ne alteri parti favorem ullum aut consilium prestent, sed et sub juramento suo astricti sint providere, ne copijstas habeant earundem causarum directores aut sollicitatores.

6. Si quam etiam causam habeant in manibus, quae aliquem ex copijstis seu eius parentes aut propinquos tangat aut concernat, eam in eius etiam jurati manus venire non sinant, multo minus describendam committant, donec et quousque dicta testium descripta et publicata sint et alioquin eo res redierit, ut periculum aliquod formidari nequeat.

7. Notarij prothocolla sua bene compacta habebunt, in quibus, quid judicialiter vel extra judicialiter actum exhibitum a partibus earundemve advocatis et procuratoribus petitum et propositum, quid etiam ab officiali seu assessoribus decretum, mandatum vel prohibitum cum signatura temporis, loci ac testium (ubi hi requiruntur) diligenter ac legibiliter scribant ac notent semperque a tergo seu ad marginem cuiuscunque exhibiti tempus et locum exhibitionis signent.

8. Haec prothocolla omniaque alia exhibita, quorum originalia partibus restitui non consueverunt, omni diligentia custodiant, ut, si necessitas postulet, ad ea recurri ac veritas ex ijs erui possit.

9. De ijs, quae judicialiter acta et exhibita sunt, queue iussu judicis aut permittente hac reformatione inter partes scripserint, annotaverint seu penes se retinuerint, eorum nec originalia nec copias partibus respective restituant aut tradant, nisi id vel hac reformatione vel officialis decreto fuerit permissum.

10. In causis minoribus acceptationis, adiudicationis, alimentationisque prolium, item possessionis annuorum redituum, locagiorum, pensionum et quarumcunque annuarum praestationum et similibus, quae simpliciter et de plano expediuntur, non scribantur acta, sed extrahantur tantum-

modo termini, prout illi in prothocollo notati inveniuntur semper tamen sub officialis nomine.

11. Atque in his scriptura non fiat ad plicas, prout in actis sed ad longum, prout antiquitus semper fieri consuevit.

12. In causis etiam, in quibus acta scribenda sunt, notarij eo calamum dirigant et in eam formam papyrum plicent, ut unumquodque latus viginti octo lineas et unaqueque linea duodecim plus minus continet (!) sillabas.

13. Imprimis statuimus, ut a superflua illa et nimia extensione verborumque multiplicatione, qua hactenus absque rubore et pudore usi vel potius abusi sunt, deinceps plane abstineant, in principio cuiuslibet mensis expresse annum domini ponant eum postea per illum mensem omittendo, ubi etiam nouus terminus incipit aut mutatio anni scribenda venit nec lineas aliquas transiliant et eas totas impleant. In comparitione procuratorum ipsorum dumtaxat nomina et cognomina ponant resectisque omnibus titulis, praefationibus, repetitionibus, synonimorum coacervationibus illud tantum scribant, quod ad rem et causam faciat idque quantum fieri potest brevibus et significantibus verbis.

14. Privilegia, instrumenta, commissiones, rescripta, appellationes et quecunque alia jura, materias et documenta semel duntaxat extense actis inserant, deinde ubi reexhibentur solummodo actum exhibitionis cum notatione principij et finis scribant facta remissione ad locum actorum, ubi extensa registrata reperiuntur.

15. Avisatio et praemonitio de perjurio et si apud singulos testes quam diligentissime sit facienda, tamen in depositionibus testium eam semel tantum ad primi testis dictum ad longum et extense scribi mandamus. Quoad ceteros testes tribus verbis commemoretur, eam legitime et diligenter factam.

16. In prothocollandis testium dictis omnis adhibeatur diligentia, ut quod per testium germanice profertur id quantum fieri potest eodem ordine et verbis proprijs et idem significantibus in latinam linguam transferatur poteruntque in ipsis etiam actis verba germanica adjici, si germanismus non ita significanter latine exprimi possit aut maiorem emphasin habeat.

17. Et quamquam fieri potest, ut plures testes idem in effectu et sensu deponant, tamen fieri non potest, ut eandem

sententiam jisdem verbis eodem ordine collocatis proferant, nisi forte ex composito praemeditatam orationem adferant, idcirco probibemus, ne notarij deinceps pro suo arbitrio scribant in hunc modum. Secundus testis dixit uti primus. Tertius uti secundus etc. aut etiam eadem verba eodem collocata ordine repetant in secundo aut tertio teste quae in primo, sed semper id quod testis dicit, in prothocollo notetur et id quod in prothocollo notatum invenitur et non aliud nec plus nec minus in actis ponatur.

18. Sed et si plura fuerint interrogatoria aut articuli conjuncti, super quibus testis idem deponit aut se contenta eorundem ignorare dicit, singulorum repetitio nequaquam fiat, sed tantum scribatur hoc vel alio simili modo: super contentis primi, 2. 3. 4. et 5. interrogatorij testis non potuit se expedire. Illa etiam verba maxime quidem cum diligentia et sedulitate interrogatus etc. et si que fuerint similia plane resecentur et deinceps omittantur.

19. Ab affectatis verbis et phrasibus abstineant, periodos faciant breves et claras hoc unum querentes, ut quod testis dicendo senserit, quam dilucidissime explicetur.

20. Illud insuper et semper et diligenter observandum erit, ut facta seu finita depositione unicuique testi ante silentij impositionem eiusve dimissionem praelegantur ex prothocollo omnia clare et distincte, quae ad singula interrogatoria et articulos deposuit. Quo facto si in priori assertione et depositione perstiterit, nihil erit in prothocollo mutandum, sin minus et testis aliquid prioribus suis dictis addendum vel detrahendum aut in eisdem mutandum corrigendumque dederit, tum quidem illud, quod ultimo loco affirmaverit, pro vera ac legitima eiusdem enunciatione et testimonio notandum et sequendum erit.

21. In quibus causis acta scribi debent, in ijs invitis aut non postulantibus partibus extractus obtrudi prohibemus. Quod si in una eademque causa litigantes extractus aut etiam acta petant, erit ipsis obsecundandum.

22. Acta vero seu registra et extractus debite conscribant vel per se vel alios idoneos et intelligentes, non autem per illiteratos et pueros sicut ut plurimum fit, idque sub lacerationis actorum damno ipsorum per officialem vel assessores fiende.

23. Quod lites fiant immortales, non minima etiam culpa in notarijs residere agnoscitur, ut qui licet subarrati et saepius interpellati sint, expeditionem actorum dictorumque testium et aliorum conscribendorum non ad menses, sed ad annos complures saepenumero protrahant. Quod cum valde iniquum et litigantibus gravissimum sit, statuimus et ordinamus, ut notarius pro conscriptione actorum, dictorum testium aut aliorum quorumcunque requisitus et admonitus eadem perficere nequaquam differat. Quod si hac in re aliqua querela allata fuerit, officialis terminum pro qualitate causae et negotij competentem praefigat. Quod si et tunc cesset et litigans de eo conqueratur, officialis ac assessores causam e manibus ereptam alteri tradant ipsumque notarium negligentem severioribus etiam poenis subjiciant.

24. Notarij etiam singulis sabbatinis diebus sententias declarationum sigillifero praesentent.

25. Sortes seu sortiones prout hactenus factum inter notarios observari praecipimus serio prohibentes, ne quis de alterius causa scienter se intromittat aut structis fraudibus ac dolis quicquam in praejudicium sortis seu sortionis machinari aut attentare praesumat.

26. Mandata ulteriora non scribant, nisi visa priorum mandatorum legitima executione. Et si ab ultimi mandati executione trimestre effluxerit, non dentur ulteriora nisi ultimo illo per transfixum renovato.

## De procuratoribus.
## Tit. 8.

Primo procuratores curiae sint viri honesti nominis ac fame cursum observationemque judicij ecclesiastici intelligentes.

Secundo horis et temporibus consuetis in judicio compareant et in ordine quisque suo a supremo ad infimum causas partium suarum absque omni clamore et contentione proponant proque judicio modestos se et verecundos exhibeant inque locis deputatis consistant, omnes cursitationes evitent.

Tertio qui semel ordinem suum praeteriri passus est, is expectet, donec coeteri proposuerint et ex ordine agendi potestas ad ipsum redierit.

Quarto. A judicio non absint nec alibi causas sine officialis aut assessorum licentia tractent, qui eam licentiam etiam non concedant, nisi partibus damnosa non sit, sed nec tunc a judicio discedant, nisi alio jurato procuratore substituto.

Quinto. Antequam causam aliquam in judicium deducant, efficiant, se a clientulis suis plane in facto instrui et informari et habita deinceps deliberatione cum advocatis ea procedendi via eligatur, quae tutior expeditiorque esse videbitur.

Sexto. In judicio semper protocolla sua habeant parata et expedita eaque in singulos diligenter annos asservent. Quod si quis sine protocollo comparere et terminos observare tentaverit, tam diu suspendatur, donec huic ordinationi morem ipso facto gerat.

Septimo. In causis maioribus ordinarijs et alioquin arduis procuratores de advocatorum officijs se non intromittant nec libellos aut alias materias judicialiter exhibendas conficiant, nisi quis tamdiu in consistorio versatus ac tamdiu in jure progressum fecerit, ut ob eruditionem et multijugam experientiam ab officiali nostro et eiusdem assessoribus, qui huiusmodi personarum notitiam habent, ad hoc idoneus iudicatus et admissus fuerit.

Octavo. Causas susceptas nequaquam vel fraude protelent vel negligentia dormitare sinant, sed remotis inutilibus, superfluis, impertinentibus et inordinatis petitionibus, quae causam aut parum aut nihil iuvare, cursum autem judicij multum remorari possunt, hoc unum omni studio et cura agant, ut per terminorum substantialium observationem quam citissime ad finem liti imponendum et in causa concludendum progrediantur.

Nono. Actoris procurator omnino videat, ut sufficienti mandato sit munitus. Quod si illo caruerit, statuimus et ordinamus, ut dictus procurator vel eo tempore quo ab officiali mandatum impetrat vel in primo termino ad manus notarij coram officiali vel assessoribus de rato caveat. Illa autem cautio usque ad litis contestationem in causis, ubi ea requiritur, in alijs ad terminum probandi exclusive et non ulterius valeat. Etsi hoc casu citra mandati sufficientis exhibitionem ulterius procedatur, nullum et irritum sit, quic-

quid eo modo actum fuerit. Procuratorque ille non modo in expensas et damna passa parti adversae condemnetur, sed et insuper pro qualitate causae poena pecuniaria fisco solvenda mulctetur.

Decimo. Quando etiam nemo citra satisdationem idoneus defensor alienae litis censetur, statuimus et ordinamus, ut procurator, qui pro reo citra mandatum comparet, statim ad manus notarij cause in praesentia officialis vel assessorum satisdet et caveat de judicatum solvendo. Cuius quidem cautionis vigore ad litis usque contestationem exclusive admittatur et deinceps non audiatur, nisi mandatum sufficiens cum ratificatione apud acta producat et se ad causam legitimet sub comminatione et poenis jam dictis.

Undecimo. Procuratores quascunque materias et jura ante litis contestationem exhibentes semper teneantur eorundem copiam durante audientia aut saltem eodem die partis adversae procuratori tradere. Lite vero contestata copiam jurium et materiarum exhibitarum habere volens suis sumptibus a notario causae exigat. Qui quidem notarius eodem vel subsequenti die, nisi exhibitorum prolixitas impediat, eandem conficere teneatur.

Duodecimo. Prohibemus autem serio, ne vel procurator proponendo vel advocatus scribendo partem adversam eiusve procuratorem aut advocatum, multominus officialem aut eius assessores procacibus verbis perstringere aut etiam convitijs injurijsque audeat proscindere. Ea enim res cum et partibus gravis et exemplo perniciosa et ipsis judicijs judiciorumque et justitiae ministris plane indigna sit, transgressores sine conniventia debita animadversione puniantur vel nobis successoribusve nostris denuncientur.

Decimo tertio. Quae de advocatis sub numero 2. 3. 4. 5. 6. 7. et octavo dicta reperiuntur, eadem etiam ab ipsis procuratoribus observari praecipimus.

Decimo quarto. Ut procuratores eo magis intelligant et in singulis causis ad animum revocent, non posse se absque salutis suae dispendio calumnijs et malitijs ad opprimendam et conculcandam veritatem et justitiam abuti, statuimus et ordinamus, ut procuratores curiae imposterum juramentum calumniae non ita, prout hactenus leviter et tribus (quod aiunt) verbis, sed cum omni reverentia, detectis capitibus tactisque venerandis evangelij scripturis et imagine

crucifixi non modo in constituentis sed suam etiam propriam animam praestent ac praestare teneantur omnibus eiusdem juramenti capitulis clare et distincte recensitis.

Decimo quinto. Ut autem in judicio certus proponendi modus quoad ipsas causas observetur, statuimus et ordinamus, ut quemadmodum supradictum semper a supremo ad infimum proponendi teneatur ordo et ut primo omnium serventur termini in causis antea introductis et pendentibus, deinde ut proximo loco proponantur causae maiores noviter introducende. Postremo reproducantur citationes, quae ex banco emanarunt. Semper autem procuratores citatos primo, secundo et tertio vocent et tum non comparentes per se aut procuratorem pro contumacibus reputari petant.

Decimo sexto. Omnino autem caveant, ne quid in proponendo geratur inordinate neve, in quo hactenus maximus fuit abusus, tanti clamores excitentur, quominus notarij singula diligenter annotare possint atque ut omnino relationes ille frequentes planeque inutiles evitentur.

## De notarijs bancalibus.

### Tit. 9.

Primo. Notarij bancales ac minorum mandatorum scriptores sint honestae et probae vitae, partes ad se venientes humaniter audiant et expediant solitisque temporibus in locis ac sedibus suis inveniantur ac minora mandata scribant.

Secundo. Citationes tamen et monitoria non ut hactenus generaliter conficiant, sed semper et quantitatem et causam debiti inserant secundum modum et formam ipsis praescriptam.

Tertio. Processum etiam contumacialem secundum huius reformationis statuta, modum et formam instituant.

Quarto. Omnino caveant, ne in citationibus illum terminum seu eam feriam ponant, qua in curia non servatur audientia.

Quinto. Ulteriora mandata non scribant nisi visis prioribus mandatis legitime executis.

## De latoribus literarum.

### Tit. 10.

1. Latores literarum seu mandatorum curiae habeant vitae et conversationis sue bonum testimonium officiumque suum fideliter et diligenter expediant.

2. Mandata sibi tradita ad exequendum nequaquam prece, pretio aut favore corrupti apud se detineant aut quovis modo efficiant seu etiam consentiant, quod eo tempore, quo debent, executioni non demandentur, sed ea fideliter et absque mora deferant et praesentent, exequenda et executa reportent partibusque, prout ab antiquo consuetum, recepto salario tradant.

3. Si quae mandata ab ipsis seu eorum ministris deperdita fuerint, non partes sed ipsi damnum sentiant teneanturque suis expensis partibus de novis mandatis prospicere.

Praedicta de latoribus etiam extraneis intelligantur, qui deinceps officio fungantur prout hactenus. Quod si in aliquo deliquerint, severe puniantur.

## De advocatis, procuratoribus, notarijs et caeteris curiae ministris in genere.

### Tit. 11.

1. Nullus eorum, qui ecclesiastico judicio deserviunt, officio suo fungatur, nisi primum nobis vel nostro officiali et sigillifero juramentum praestiterit in forma infrascripta.

2. Omnes advocati, procuratores, notarij ac caeteri officiati curiae pauperibus, de quorum paupertate per juramentum aut alias legitime constiterit, gratis inserviant atque ab ijs, quibus ultro elemosinam praestare debeant, nihil omnino recipiant.

3. Nulli etiam praedictorum durante lite cum clientulis seu partibus aliquos contractus ineant aut cum ipsis de quota litis paciscantur aut actiones in se transferri aut sibi cedi procurent, nisi ab his personis, in quibus illud a jure permissum invenitur.

4. Nemo consilium, auxilium aut praesidium contra jurisdictionem praestet aut eos, qui excessus notorie commiserunt, pertinaciter contra fisci procuratorem defendere audeat.

5. Nemo in consistorio judicii strepitus clamoresque excitet aut quicquam, quod indecorum sit, perpetrare praesumat.

6. Nemo officiali, sigillifero et assessoribus detrahat atque in eosdem culpam reijciat clam, palam seu occulte.

7. Nullus etiam praedictorum compositioni partium intersit, postquam a partibus in causa conclusum est, nisi jus sigilli solutum existat. Et si enim concordia partium non improbanda, hoc tamen casu non iniquum censetur, sigillum non defraudari.

8. Nullus etiam praedictorum pecunias, quas forte inter alios dividendas recipit, vel in suos usus convertat vel ad triduum etiam apud se retineat. Quod si quis huic ordinationi contravenerit, pro modo culpae vel suspendatur vel etiam privetur.

9. Nemo ultra salarium hac reformatione ipsi permissum exigere audeat restituturus duplum et alias poenas expectaturus, si contra fecerit.

10. Quicumque ob commissum excessum ab officiali et sigillifero mulctatus fuerit, is absque ulla appellatione et contradictione intra triduum solvat.

Quod si iniuriam sibi factam existimarit, duobus bonis viris praedictos officialem et sigilliferum convenire faciat; qui si nil impetrarint, permittimus, ut nobis ea de re conqueratur sciturus tamen, si temere querelam interposuerit, dupla graviore poena se affectum iri.

---

## De processu ordinario.

### [I.]

Quanquam et ex iuris praescripto et antiquis curiae statutis simplex certusque et expeditus procedendi modus constitutus invenitur, quia tamen ex fide dignorum testimonijs gravissimisque multorum querelis cognoscitur, ea quae ante annos aliquot certa et expedita fuerunt, horum temporum malitia ita incerta et intricata fieri, ut nec ordo unus in iudicio retineatur et lites plane immortales reddantur, necessarium omnino existimatur, hac in parte quantum fieri potest, causarum expeditioni litigantiumque commodo et utilitati consulere.

Renovando igitur ea, quae a maioribus recte constituta reperiuntur et his ea quae nostris temporibus convenientia tollendisque abusibus congrua videntur adjiciendo statuimus et ordinamus, ut in causis ordinarijs sequentes termini modo et ordine infrascripto observentur. Dicendum autem imprimis de eo processu, qui ab edicto de in ius vocando seu a libelli oblatione inchoatur, eo quod et frequentior sit et in caeteris etiam causis, quae ab inhibitionum, monitionum, poenalium et arrestorum mandatis initium sumunt, locum habeat.[1])

**De termino offerendi et exhibendi libellum.**

II.

In primo itaque termino reproducta citatione exequuta offeratur et exhibeatur libellus eiusdemque copia partis adversae procuratori; durante audientia vel saltem eodem die deliberetur statuaturque eidem petenti quindena contradicendi vel excipiendi.

Circa hunc terminum ut ea, quae causam involuunt et litem protrahunt, eradicentur, statuimus et ordinamus, ut actor semper exhibeat libellum correctum. Aequum enim est, ut qui alium iudicio pulsare velit, armatus instructusque accedat.

Quae supra de procuratoribus quoad ipsorum personas legitimandas aut eo nomine cautiones praestandas sub numero 9 et 10 dicta sunt et hoc loco repetita volumus.

Actori seu eiusdem procuratori nequaquam concedatur terminus querendi advocatum. Quod si hunc terminum reus petierit, ita demum audiendus erit, si ipse vel eius procurator iuramento confirmaverit in querendo advocato omnem diligentiam (licet frustra) adhibitam. Et hoc quidem casu reo, si intra civitatem Monasteriensem advocatum querere voluerit, assignanda quindena, sin extra eam mensis indulgendum spatium.

Sed et si lite pendente vel actoris vel rei advocatum decedere aut alioquin se a causa exonerare contigerit, aequum putatur, terminum quaerendi alium advocatum concedi ad eum plane modum, qui proxime supra positus est. Et hoc

---

[1]) Von der Hand Everwin Drostes ist hier hinzugefügt: Qui judicium refugit, apparet eum de justitia diffisum cause 11, 91.

idem obtineat, si vel actoris vel rei procuratori aliquid humanitus accidat aut hic se a causa exoneret.

Quando etiam vel in hoc primo vel in proximo sequenti termino tum a reo tum etiam ab actore cautiones et satisdationes peti ac super ijsdem variae dissentiones oriri solent, modus et forma sequens observari debet. Et si quidem a reo petatur cautio de stando juri seu iudicio sisti isque in hac diocesi bona possideat immobilia, non erit ad eam praestandam cogendus. Quod si immobilia non possideat, compellendus erit, fidejussores dare, nisi iuramento affirmet, eos se habere non posse. Hoc enim casu iuratoriam cautionem sufficere traditum est.

Hunc etiam modum observari oportet, si reus ab actore cautionem petat de solvendis expensis in casu succumbentiae. Si tamen actor vel extraneus sit, vel homo pauper, vilis vel ignotus aut alioquin ad lites propensus, non iuratoriam sed omnino fideiussoriam prestet, inopem tamen, quem vitae honestas commendat, ad iuratoriam admitti non iniquum arbitramur.

Quod in extraneis et alienigenis hactenus observatum est, ut in hac diocesi domicilium eligere cogantur, id deinceps etiam retineatur. In quacunque etiam parte litis petatur, ut adversarius de non offendendo cautionem prestet, officialis causa summarie cognita hoc casu fideiussoriam prestari decernat. Ceterum quantum ad has cautiones attinet, officialis omnium procuratorum rixas amputet et semper ei, qui cautionem prestare debet, exiguum terminum eandem prestandi praefigat ita tamen, ut termino hoc durante nihilominus in causa procedatur.

Quod si autem termino lapso satisdatio praestita non fuerit, officialis, antequam in causa procedatur, ulterius huic incidenti articulo finem imponat statuendo et decernendo quod iuris et aequitatis ratio dictabit.[1])

**De termino dicendi et excipiendi contra libellum.**

**III.**

In hoc termino si rei procurator de contumacia accusatus nullam scripto vel verbo durante audientia relevantem excep-

[1]) Von der Hand Droste's hinzugefügt: „Ordo juris et vigor aequitatis est subtiliter observandus" c. in causis de re iudicata.

tionem produxerit seu exhibuerit, notarius causae tradat officiali libellum proxima juridica admittendum.

In eodem termino reus seu ejusdem procurator omnes exceptiones dilatorias, si quas relevantes habet, simul et semel scripto comprehensas proponat non audiendus postea, nisi iuramento confirmet, illam quam tardius proponit exceptionem, non citius ad eius notitiam pervenisse.

Hoc tamen observandum videtur, ut si reus exceptionem judicis recusatoriam vel aliam fori declinatoriam habeat, eam separatim et omnium primo proponat, quum alioquin exceptiones alias proponendo judicem ad interloquendum provocare et in eundem consentire videretur.

Ut autem in his exceptionibus servetur modus, statuimus, ut in exceptione super libelli admissibilitate ultra replicam, in caeteris vero ultra duplicam nunquam procedatur. Et si in exceptione replica aut duplica aliquid probandum fuerit, ut ad id terminus triginta dierum pro tribus dilationibus ab officiali assignetur, qui tamen pro qualitate causae abbreviari possit.

Sed et si reus aliquas peremptorias privilegiatas (quas litis finitae vocamus) habuerit, eas etiam in hoc termino in vim dilatoriarum proponere non prohibeatur, dummodo tamen eas statim et incontinenti probare possit.

Verum quoniam, quae probatio incontinenti fieri dicatur, varie disputari potest, statuimus, ut hic terminus quindecim dierum spacio concludatur.

Iniungimus hoc loco advocatis et procuratoribus, ut si dictas peremptorias intra quindecim dies commode probari non posse intellexerint, eas omnino tanquam maiorem indaginem requirentes post litis contestationem et ad causae merita reservent sub poenis officialis arbitrio infligendis.

Stricte autem observetur, ut in his, quae ante litem contestatam proponuntur, expediendis et decidendis maturitas ab officiali adhibeatur atque ut semper reus in dilatoria ante litem contestatam vel quavis alia ante diffinitivam sententiam opposita exceptione succumbens in expensas condemnetur, nisi evidenter appareat, iustissimam proponendae eiusmodi exceptionis causam subfuisse. Quod si vero calumniam vel temeritatem opponentis intervenisse appareat, tunc insuper in poenam pecuniariam fisco exolvendam condemnationem fieri mandamus.

**De termino contestandi litem et iurandi de calumnia.**

**IV.**

Discussis ac decisis in praecedenti termino propositis officialis (si quidem in principali negotio procedendum fuerit) libellum actoris diligenter perlustratum tam ad respondendum quam probandum admittat. Qua admissione facta tam actoris quam rei procurator, si modo praesens illa ipsa, alioquin proxima audientia super libello admisso litem contestentur et tam in suam quam constituentis sui animam de calumnia iurent contestarique et iurare per officialem compellantur.

Quin et si principalis actor aut reus in iudicio praesens fuerit, iuramentum calumniae praestare cogatur et actor quidem ad mandatum judicis de calumnia iurare recusans causa cadat et reus absolvatur. Reus vero idem iuramentum subire renuens pro confesso habeatur et condemnetur.

Si vero reus in hoc termino absens sit nec procuratorem constitutum in loco habeat et actor seu eius procurator super libello admisso litem contestatus fuerit ac de calumnia juraverit, decernantur duo monitoria contra reum; primum simplex ad constituendum procuratores contestandumque litem ac iurandum de calumnia, alterum vero arctius sub poena confessati cum citatione ad videndum, in contumaciam eum pro confessato haberi et condemnari.

Litis autem contestatio et iuramentum calumniae ad sequentem modum per procuratores claris verbis capite aperto tactisque reverenter sacro sanctis evangelii scripturis et crucifixi imagine fieri debeat. Et actoris quidem procurator his utatur verbis:

*In causa N. contra N. super libello admisso contestor litem affirmative, dico et assero narrata et deducta in libello vera esse petoque, ut in eodem petitum existit et latius iuro tam in meam quam constituentis mei animam, quod credam nec aliter sciam, quam bonam et iustam me fovere causam, quod dolose et fraudulenter nullam dilationem aut protelationem in causa quaeram, quod etiam falsa probatione scienter non utar, quod quotiescunque in iudicio interrogatus fuero, veritatem non celabo, sed etiam sine dissimulatione detegam et respondebo, quod denique nulli aliquid dederim aut promiserim daturusque aut promissurus sim, quo in hac causa sententiam obtineam eo excepto quod hac reformatione permissum invenitur.*

Reus autem his verbis uti debet:

*In causa N. contra N. super libello admisso contestor litem negative, dico narrata et deducta in eodem non esse vera quibuscunque confessionibus alijsque defensionibus et exceptionibus suo loco et tempore proponendis parti meae saluis et latius iuro tam in meam et (quemadmodum supra).*

Et quanquam praescripto modo iuramentum praestari debeat, in actis tamen nihil aliud scribatur, quam procuratores hinc inde litem contestatos et calumnie iuramentum in solita forma enumeratis et distincte pronunciatis omnibus eius articulis prestitisse.

Lite igitur contestata et iurato de calumnia assignetur hinc inde procuratoribus terminus ponendi et articulandi ad octavam.

**De termino ponendi et articulandi.**

**V.**

In hoc termino actor si libellum simplicem et planum non articulatum antea obtulerit, eundem in articulos redactum exhibere debet aut articulatum antea exhibitum loco positionum et articulorum repetere.

Reus vero in hoc eodem termino defensionales et peremptoriales suas omnes una vice scripto proponat, nisi in casu tardioris exhibitionis iuramento affirmare possit de novo emersisse nec prius ad notitiam devenisse.

Hoc itaque termino observato statuatur hinc inde procuratoribus quindena dicendi contra articulos et idem terminus reo ad respondendum positionibus actoris divisim.

**De termino excipiendi contra articulos et respondendi divisim.**

**VI.**

In hoc termino actor quidem si quid contra defensionales et peremptoriales dicere velit et excipere, id scripto comprehensum exhibeat, verum ne ratione defensionalium ac peremptorialium altercationes in longum crescant, statuimus, ne ratione admissionis eorundem ultra replicam procedatur.

Reus seu eiusdem procurator in eodem termino ad positiones actoris respondeat.

Quum autem quoad responsiones magni hactenus abusus fuisse intelligantur, sequentia in his observari mandamus.

Et imprimis, ne post hac responsiones per advocatos aut procuratores ita captiose et involute conficiantur, quemadmodum hucusque factum est, statuimus eas debere esse claras, distinctas, simplices, formales ac sufficientes per verbum credit vel non credit, sine alijs appendicibus et adiectionibus, sive ille scripto comprehensae exhibeantur, sive a partibus sive procuratoribus verbo fiant. Quod si articulus fuerit multiplex, ut sine captione facile responderi non possit responsio fieri potest ad singulas particulas divisim et distincte modo prescripto.

In magnis autem et arduis causis observandum, ut responsiones coram officiali seu eius deputato commissario fiant ab ipsis partibus advocato et procuratore seclusis, nisi forsan respondentis simplicitas aut rusticitas suadeat, ut ei advocatus vel procurator assistat.

In causis vero non ita arduis etiam notario causae receptio responsionum committi possit ita tamen, ut, si eas non perfectas receperit aut presentia statuta in aliquo non servaverit, puniatur.

Quo autem magis veritas elucescat, statuimus, ut officialis quotiescunque videbitur etiam procuratoribus hoc non petentibus mandet, per actorem articulos mediante iuramento dari seu repeti ijsdemque per reum simili iuramento responderi et ut hoc quidem casu actor juret, articulos in quantum sunt facti proprij esse veras, in quantum facti alieni se credere eosdem veros esse et probari posse sperare absque dolo et fraude.

Reus vero iuret, se ad unumquemque actoris articulum sive is ipsi reo in facto proprio sit, sive facto alieno consistat, meram et sibi cognitam veritatem respondere velle dolo et fraude seclusis. Et sic etiam respondeat ad unumquemque articulum, se credere verum vel non verum.

Ad huius juramenti prestationem nec actoris nec rei procurator admittatur, nisi et speciale instrumentum et sufficientem instructionem ad haec habuerit et officialis iustissimas causas viderit, quamobrem actor vel reus huiusmodi actum per se adimplere non possit, sed eundem per procuratorem cogatur perficere.

Quod si reus infra terminum praefixum non responderit, potest et debet officialis ad actoris petitionem primum monitorium simplex ad respondendum infra terminum debitum

contra reum et nisi interea relevantissimas causas, quare respondere non possit, proposuerit, adhuc aliud monitorium sub poena confessatorum decernere.

Atque haec omnia, quae de responsionibus et iuramento in eijsdem prestando dicta sunt, et semper et generaliter locum habeant, sive ante sive post litis contestationem articuli aliqui vel per actorem vel per reum exhibiti ad probandum admissi fuerint.

Quibus quidem responsionibus sic exhibitis partis adversae procurator habeat octavam examinandi et perlustrandi easdem illas responsiones.

**De termino probatorio seu dilationibus probandi.**

**VII.**

Responsionibus legitime factis et termino perlustrandi effluxo statuatur actori ad ipsius vel rei petitionem terminus probandi articulos negatos.

Is terminus contineat tres dilationes, prout hactenus observatum est, ita ut singulae dilationes quindecim concludantur diebus seu unaqueque dilatio detur ad unam quindenam sublatis omnibus differentijs et diversitatibus, quae hucusque quoad internos et externos observari consueverunt.

Et si quidem procurator intentionem suam seu principalis sui testibus probare velit, is in prima vel secunda dilationibus omnino, citationes contra omnes, quos producere velit testes impetret easque a notario scribi faciat et expediat, ita ut huiusmodi citationes infra dilationes debitas exequutae reproducantur et in tertia dilatione ad minimum examen inchoari curet, quantum tamen per se steterit. Si autem testes non comparuerint, ulteriora contra eos impetrentur, decernantur et reproducantur. Et si in aliquo istorum procuratoris negligentiam intervenisse constet, nequaquam quarta dilatio concedatur et procurator tanquam negligens puniatur.

Citationes contra testes ad certum terminum et diem scribantur citeturque pars adversa ad eundem terminum ad videndum, produci et iurare testes nec non ad dandum si quae velit interrogatoria et in hac citatione contra partem testium nomina et ubi commorentur nominatim exprimantur.

## De juramento testium.

### VIII.

In dicto termino producentis procurator reproducat citationes tam contra testes quam contra partem legitime exequutas officialisque ad eiusdem procuratoris petitionem comparentes ad iurandum de perhibendo veritati testimonia admittat notarioque causae mandet, ut eos ipsos priusquam iurent sub hac sequenti verborum forma de periurij poenis germanice admoneat:

*Daß da einer sinen Eidt nicht nachkumpt, sonder den falsch und menedigh schweret, das derselbigh de Almechticheit Gotz lastert vnd schendet, auch sich dadurch beraubt aller gnaden Gotz vnd ladet auff sich alle de straffe vnd fluch, de Goth den verfluchten offerlecht hatt. darzu das ime Godt in allen seinen sachen vnd noeten nummermher zu hilff noch zu statten kommen sonder mitt leib vnd Zeill ewichlich verfluchett sein vnd nummermher theill haben soll ahn die versprechunge, die Godt den Christen gethan hatt vnd darumb der Zeugh sich woll bedencken soll, alle argelist vnd betrechlicheit bei seiten stellen vnd die lauther wairheit, wie ime die mit seinen sinnen bewust Godt zum ehren, der gerechticheit zu steur vnd vermidungh seiner selbst verdamnisse saghen vnd hir an kein gaab oder tzeittliche nutzbarheit, frondtschafft oder vientschaft oder ichteßweß anderß sich beweghen laeßen, sonder vilmher de gerechticheit die wairheit vnd sein eigen saligkeit betrachten fur oghen haben vnd fur setzen.*

Hac premonitione facta testes preeunte seu predictante ipsis verba notario iurent in forma solito:

*Jhr sollen globen vnd einen Eidt zu Godt und auff das heilige Evangelium schweren, das Jr in der gantzen sachen zwisschen N. vnd N. wollen fur beide Parthien keinen zu lieb noch zu leidt de wairheit sagen, so euch davon wissent vnd Jhr gefraget werthen vnd das nit unterlaißen vmb haab, geschenck, nutz, gunst, haß, freuntschaft, forcht noch anders wie das menschen sinne erdencken muchten, alles getreuwlich vnd vngefeherlich.*

Statuimus autem, ut, quando iuramentum praestatur, ab officiali silentium fieri iubeatur omnesque prout hactenus fieri consuetum detectis capitibus reverenter auschultent (!); semper autem hoc iuramentum in iudicio officiali aut eius assessoribus seu eorum altero pro tribunali sedente prestetur exceptis ijs, a quibus vel ex iuris dispositione vel alia legitima causa alijs in locis illud recipere liceat.

Prestito autem iuramento officialis ad petitionem producentis testes quo ad actum deponendi, quatenus id necesse erit et iuris ratio postulaverit, a quibuscunque censuris et excommunicationum sententijs absoluat. Et si ipse examini praeesse nolit aut non possit (petente hoc producente) assessori aut alij pro qualitate causae non suspecto examen committat statuaturque procuratori adversae terminus dandi et presentandi interrogatoria. Notario autem receptio iuramenti et examen in causis tantum minoribus committi potest, nisi in maioribus et causae qualitas et notarij experientia et fidelitas officiali cognita sine periculo id fieri posse suadeat.

### De interrogatorijs.

### IX.

Terminus dandi interrogatoria servetur uti hactenus ad horam tertiam eiusdem diei quo testes producti, siquidem illi sint extranei atque ista hora censeatur ad sonitum quartae durare. Quod si testes sint interni et iste productionis et sequens dies statuatur.

Et siue illa ad istam horam praesententur siue non, nihilominus ad examen progressus fieri potest audita quarta.

Illud tamen deinceps observetur, quod quotidiana praxis hactenus in hoc et alijs bene institutis constistorijs admisit, ut videlicet examine durante semper interrogatoria dari possint quoad testes nondum examinatos.

Iniungimus hoc loco advocatis et procuratoribus, ut deinceps tam generalia quam specialia interrogatoria quantum fieri potest abbreviant nihilque amplius in ijs deducant, quam quod ad causam et veritatem eruendam faciant, dent etiam operam, vt interrogatoria sint clara, dilucida omnique captione carentia, ne magis trice et retia poni, quam veritas inquiri videatur.

Et officialis quidem eiusdemque commissarii si quae interrogatoria exorbitantia impertinentiave et superflua viderint, ea ex officio possunt reijcere et eum, qui modum excesserint, animadversione digna punire.

Illud autem advocati et procuratores omnino observent, ut non designent articulos, quos vel confessus est reus vel quos de iure probare non est necesse, sed valde laborent, vt

quoad unumquemque testem illa interrogatoria et illos articulos designent, de quibus illum verisimiliter veritatem scire existiment curentque, vt in designationis scedula omnis obscuritas et perplexitas evitetur atque vt semper suo loco protestentur de exceptionibus contra personas et dicta testium sibi saluis futuris, ne propter omissionem istius protestationis postea dissensiones oriantur.

**De examine testium.**

**X.**

Quum supradictum sit, post horam tertiam vespertinam ad examen procedi posse, nihil amplius optandum quam ut hoc ipso tempore fiat et examen ita continuetur, vt quam minimo producentis sumptu testiumque productorum (quibus sua negotia intermittere vel omittere necesse est) damno et incommodo ad finem deducatur.

Verum si id fieri non possit, statuimus, vt officialis seu eius commissarij producentem aut eius procuratorem certiorem faciant, quo tempore ad examen progredi velint et omnino dent operam, vt, quam citissime fieri possit, examinationi testium finis imponatur.

Quoniam autem notorium, testium examina antequam perficiantur in multos saepe annos non modo magnis producentium sumptibus, sed etiam propter testium interim decedentium subtractionem gravissime eorundem veritatisque et iustitiae periculo protrahi, statuimus, vt in causis maxime arduis tam ipse officialis quam eius commissarij intra tres menses testium examen absolvat, in caeteris causis pro numero articulorum et interrogatoriorum exhibitorum et testium productorum officialis ac eius assessores seu commissarij tempus expediendi examen congruum praefigant.

Et si quidem commissarij deputati sine iustissima causa officiali probanda expeditionem non fecerint, tunc competentibus remedijs iniuncta et acceptata adimplere compellantur.

Summo autem studio et diligentia tam officialis ipse quam deputati ab eo commissarij prouideant, vt quisque testium in principio examinis praestiti iuramenti nec non quas poenas periuri falsique testes incurrant quam diligentissime admoneatur vtque id quod a teste germanice profertur id quam maxime proprijs et idem exprimentibus verbis

notario latine scribendum dictetur et semper a teste dicti et depositionis scientiae causa una cum circumstantijs necessarijs requiratur.

Diligenter hoc loco observetur statutum decimum septimum et vigesimum primum sub titulo de officio notariorum.

### De testibus contumacibus cogendis.

### XI.

Frequenter accidit, ut testes citati contumaces sint et in termino non compareant aut juramentum prestent aut, si id prestiterint, postea tamen examen subire tergiuersentur. Ne itaque ex hoc ipso, quod vt plurimum fieri consuevit, causa proteletur ac sciatur, quibus modis contumaces cogi debeant, statuimus et ordinamus, vt si testis contumax status fuerit ecclesiastici contra eum omni modo quo hactenus ad suspensionem et excommunicationem procedatur. Sin vero contumax fuerit status secularis, decernantur contra eundem ad instantiam producentis duo monitoria contumaciae, vnum simplex et alterum arctius sub poena decem florenorum, quorum vtrunque semel exequutioni demandetur, deinde decernatur citatio brachij et postmodum brachium ipsum, quo bis exequuto captis pignoribus poenam fisco solvere cogatur. Et si ea soluta adhuc contumax existat, tum ad ferendum testimonium gravioribus poenis etiam nullo amplius iuris ordine servato, sed semper brachio seculari invocato compellatur. Legitime tamen excusationes et defensiones dictorum testium non sint excludendae.

### De testibus extra diocesim constitutis.

### XII.

Si cui necesse sit ad intentionis suae probationem eos producere testes, qui in hac diocesi non commorantur, statuimus, vt in eo antiqua observatio retineatur ac commissoriales seu iurissubsidiales litere in solita forma petantur et concedantur.

Praecipimus etiam, post tertiam dilationem alios testes citari aut produci non debere. Si tamen infra prefixas dilationes iuxta modum suprascriptum citati et oportuna contra eos petita fuerint nec per producentem steterit, quo minus juramentum prestiterit, id ei nequaquam fraudi sit.

Quartam dilationem officialis nulli concedat nisi cum solemnitate legali, nimirum vt iuramento affirmet, se testium examinatorum testificata neque per se neque per alios didicisse nec hanc dilationem calumniose aut fraudulenter petere nec testes, quos nunc producturus sit, ante sciuisse, sed eos de nouo superuenisse.

Procurator in statutis dilationibus negligens non modo non audiatur, sed et officialis arbitrio puniatur.

Omnia autem ea, quae de testibus hic dicta sunt, etiam locum habere praecipimus, si vel ante vel post litem contestatam aliqua exceptio vel simile quid probandum sit eo excepto, quod isto casu officialis nequaquam tam longas dilationes concedat, sed eas pro qualitate negotij moderetur at semper tantus terminus reo ad sua probanda detur, quantus actori datus est.

Quoad sumptus testium antiqua observatio maneat incommutata et, si quid occurrat isto casu dubij aut inordinati, officialis vel assessores decidant ac tollant.

### De publicatione attestationum.

### XIII.

Testibus examinatis eorundemque dictis per notarium descriptis petatur eorundem publicatio, quam etiam officialis fieri mandet, nisi releuantem et in iure fundatam causam viderit, quamobrem nondum fieri, sed suspendi debeat, vt si pars adversa articulos directe contrarios, seu defensionales aut peremptoriales dederit et super ijs adhuc examen pendeat aut nondum sit inchoatum. Publicatione facta statuatur ad quindenam vel pro negotij qualitate longior terminus dicendi seu excipiendi contra personas et dicta testium.

### De termino dicendi contra dicta et personas testium.

### XIIII.

In hoc termino si procurator contra personas et dicta testium aliquas habeat exceptiones, eas simul scripto comprehensas exhibeat nec in his vtra (!) duplicam procedatur.

### De termino producendi omnia.

**XV.**

Terminus producendi omnia seruetur ad octauam et in hoc termino poterunt etiam instrumenta, litere et alia iura probatoria exhiberi.

### De termino dicendi contra producta.

**XVI.**

In hoc termino, qui etiam ad octauam seruetur, proponi possunt exceptiones contra instrumenta et iura probatoria, siquidem illa in praecedenti termino demum sunt exhibita, ita vt nec hoc loco materiae vltra duplicam exagerentur. Et si quid in illis probandum venerit, ad illud officialis certum terminum prefigat pro negotij qualitate, quantum fieri potest abbreviandum, in quo modus supra ostensus retineatur atque his ita observatis causa quo ad partes habeatur pro conclusa curentque procuratores, vt acta completa et sigillata quamprimum presententur.

### Generalia.

Inhibemus procuratoribus, ne deinceps hoc vel illud allegent et sibi ipsis probandi dilationes absque officialis decreto statuant. Quod si ad aliquid probandum processerint, quod speciali decreto admissum non sit. de eo notarius officialem admoneat et procuratores in mulctam pecuniariam condemnentur eo quod ita actum erit pro irrito habito.

Si testes probatoriorum reprobatorij seu reprobatoriorum reprobatorij admitti petantur vel testes semel examinati reexaminari postulentur, officialis et assessores omnino dispositionem juris sequantur, brevitati et celeritati quantum sine partium et probationum praeiudicio fieri potest studeant.

In juramentis litisdecisorijs et item in supplementum probationis officialis et assessores dispositionem juris sequantur, rixas procuratorum in his incidentes praecidant ex officio.

Probatio per rei evidentiam et ocularem inspectionem quemadmodum in quacunque litis parte, ita etiam post conclusionem in causa admittatur, si quidem ante eandem a partibus petita fuerit.

Sed et si petita non fuerit, nihilominus tamen facta conclusione officialis eam ex officio admittere nec non, vbicunque et quandocunque iusta causa sibi visa fuerit, partes interrogare, testes reexaminare omniaque illa facere potest, quae judici ordinario hac in parte a jure concessa sunt. Cuncta enim rimari debet et quamquam a partibus conclusum sit, nunquam tamen ante sententiam latam quoad judicem conclusum intelligitur.

### De processu in causis summarijs.

### XVII.

Causae minores censeantur omnes ille, quae summam viginti dalerorum non excedunt exceptis causis annuorum redituum, decimarum et prestationum etiam exilium, quae licet summarie expediantur, habeantur tamen ut hactenus maiores.

In his igitur minoribus, item in causis recognitorum iudicialium vel extra iudicialium coram notarijs legalibus factorum, pretij deseruiti, agnitionis, acceptationis seu adiudicationis alimentorumque prolium nec non possessionis, annuarum pensionum, censuum, redituum, decimarum, locagiorum et quarumcunque annuarum praestationum ac similium, quantecunque etiam sint, procedatur simpliciter et de plano ad modum sequentem: In termino citationis vel monitorij actor positionem vel petitionem in citatione vel monitorio insertam per notarium signari faciat aut si velit pro maiori declaratione eandem petitionem brevibus articulis comprehensam porrigat eandemque vel simpliciter det vel si velit per juramentum affirmet statuaturque reo quindena respondendi vel excipiendi.

Quod si reus exceptiones aliquas habeat dilatorias releuantes, eas omnes simul et coniunctim in hoc termino objiciat, postea non audiendus nisi ut supra in ordinarijs dictum.

Exceptionibus autem obiectis vltra duplicam non procedatur et in his tam procuratores quam ipse etiam officialis maturitati et brevitati studeant.

Exceptionibus discussis statuatur reo quindena respondendi sub poena decernendorum vlteriorum mandatorum prout in ordinarijs et in hoc termino actor, si antea id per eum factum non sit, petitionem suam per juramentum (si

velit) potest repetere, ipse autem reus omnes suas defensionales et peremptoriales ac etiam reconuentiones si quas habet in hoc termino una cum suis responsionibus proponat et per juramentum (si velit) affirmet, quibus termino proximo per actorem vel contradicatur vel similiter respondeatur. Si quid autem contradictum fuerit, nunquam etiam hoc loco vltra duplicam procedatur.

Responsionibus factis et termino examinandi vel perlustrandi responsiones elapso statuatur vtrinque terminus triginta dierum probandi intentionem, ita vt hi triginta dies tres dilationes, vnaqueque autem dilatio decem contineat dies serventurque hoc loco, quae supra in processu ordinario in dilationibus seruanda praescribuntur. Interrogatoria autem generalia hic nunquam dentur, sed ea per examinatorem ex officio testi proponantur. Specialia autem sint paucissima, numerus item testium refrenetur, ita vt vltra quinque vel sex non producantur aut admittantur, nisi causae qualitas id exigere videbitur, quod officialis nostri arbitrio permittimus. Probationibus hinc inde factis ijsdemque ad petitionem partium publicatis statuatur terminus ad dicendum contra personas et dicta testium ac alia jura probatoria nec non ad producendum omnia concludendumque in causa neque hoc casu vltra duplicam procedatur vt supra in ordinarijs. Si autem vel in principio in dilatorijs vel postmodum factis probationibus in principali negotio aliquid probandum fuerit, ad id terminus triginta dierum statuatur. Et supra dictis terminis (qui semper ad quindenam serventur) observatis ministratur iustitia.

### De possessorijs.

### XVIII.

Quia in possessorijs redituum et annuarum praestationum istum abusum intelleximus irrepsisse, ut confessata vel etiam probata possessione nihilominus rei exceptiones petitorium plerunque sapientes recipiantur negotiumque in multos saepe annos protrahatur, ita ut interim actor suae possessionis commodo privetur, idcirco revocamus in lucem antiquam curiae observantiam eamque inconcusse observari mandamus, videlicet ut reus in his possessorijs juristare et contumaciales expensas refundere volens non audiatur, sed stantibus man-

datis cogatur, ad allegatam actoris possessionem pure simpliciterque respondere, ita quidem vt si vel per rei confessionem vel per alias probationes de possessione constiterit, cursus priorum mandatorum ad paritionem vsque decernatur ac in sententia hoc etiam specialiter caveatur, vt reus et cessas et deinceps cedendas pensiones in termino solvat, donec et quousque probatum et pronunciatum fuerit, non eum amplius teneri.

Hac sententia lata tum demum audiatur reus in petitorio et fiat simpliciter, quod iuris equitatisque ratio dictabit.

In his autem possessorijs termini serventur vt in ordinarijs.

### De recognitis et chirographis.

### XIX.

In causis recognitorum supradictorum non audiatur reus ad vllam defensionem, nisi solutionem ex parte vel toto alleget. Nam hoc casu suspenso processu audiatur et, si in termino statuto nihil probaverit, continuetur processus.

In causis chirographarijs citetur reus ad videndum exhiberi chirographum, deinde in contumaciam decernatur monitorium ad agnoscendum vel diffitendum per juramentum.

### In causis summarijs in genere.

### XX.

In caeteris causis summarijs quarum multae sunt et suis locis a jurisperitis tractantur, non videtur vnus et idem processus praescribi posse. Neque enim in datione tutorum et curatorum, in testibus ad perpetuam rei memoriam producendis examinandis, in exemplationibus privilegiorum, implorationibus in jurissubsidium et similibus vna eademque forma servari posse videtur. Item his itaque injungimus officiali, vt et antiquum stilum observet et ea, quae in singulis a jure prescripta sunt, retineri faciat.

Quod autem hactenus observatum est, vt in quibusdam summarijs, quales sunt beneficiales et alie paucae, etiam ordinarie procederetur, id non videtur abrogandum, sed in arbitrio litigantium relinquendum.

Cavendum tamen ut si expresse in his casibus viam ordinariam elegerint, necessario etiam omnia substantialia servent, cum alioquin processus esset nullus. Sin autem id factum

sit tacite, officialis non obstante aliqua commissa nullitate secundum allegata et probata pronunciet, modo tamen ea servata inveniantur, quae in summarijs iura necessario observari volunt.

### De processu contumaciali contra ecclesiasticos.[1])

### XXI.

In minoribus et summarijs causis contra personam ecclesiasticam servetur hic processus. Citationem sequatur monitio contumaciae, deinde ordine minor, maior citatio brachij et brachium. Interdictum in causis pecuniarijs non decernatur, nisi quis ita frequenter se excommunicari patiatur, vt id officiali expedire videatur aut sit excessus causa. Quod si processus a monitorio institutus sit, tum ipsum monitorium statim sequatur monitio contumaciae, deinde minor etc.

Ordinamus autem et statuimus, vt ecclesiastici, quorum plerique vim excommunicationis vel non intelligunt vel, quod peius est, contemnunt, statim exequuto minoris mandato ab ingressu ecclesiae et divinis abstineant et pro suspensis et excommunicatis habeantur. Et si divinis non habita relaxatione vel absolutione ingesserint, vt tum non modo a sigillifero sed et insuper a suis superioribus propter hoc puniri possunt.[2])

### De processu contumaciali contra laicos.

### XXII.

Citationem sequatur monitio prima pro contumacia et eam monitio secunda, deinde citatio brachij et brachium ipsum.

Et eodem modo, ubi processus a simplici monitorio inchoatur, emittatur monitio prima pro contumacia et secunda, deinde citatio brachij.

Quandocunque autem hoc casu reus contumaciam suam purgare et actori iuri stare velit, cogendus erit expensas

---

[1]) Am Rande von der Hand Droste's hinzugefügt: „Poenam contumacis non patitur, quem adversa valetudo vel maioris causae occupatio etc."

[2]) Am Schlusse von der Hand Droste's hinzugefügt: „Contumacia litis damno coercetur."

refundere. Quod ut fieri possit, reus actorem faciat ad certum terminum citari cum litteris contumacialibus obtentis presentandis, nam ita sciri potest, quousque in contumaciam processum et quantae expensae sint refundende. Caeterum si in his causis actor in citationis termino non compareat, reus comparens se ab observatione judicij absolvi faciat et tunc actor in causa procedere nequeat, nisi reo noviter citato et refusis eidem expensis prioris comparitionis frustra factis secundum observantiam antiquam.

Singula autem praemissa minora mandata vnica tantum vice exquutioni demandentur.[1])

## De processu in contumaciam in causis maioribus ordinarie institutis.

### XXIII.

In aliis maioribus et ordinarijs causis in contumaciam hoc modo procedi debet:

Quod si actor aut eius procurator in termino citationis non comparuerit, libellum correctum exhibuerit, poterit reus aut eius procurator vnam ex sequentibus vijs eligere.

Primo vt accusata actoris contumacia non comparentis nec in termino citationis libellum iuxta reformationem correctum exhibentis petat eundem contumacem reputari seu declarari et in expensas condemnari et se ab emanata citatione absolvi. Et hoc casu detur reo licentiatorium nec possit actor contra reum procedere, nisi eo legitime iterum citato et prioribus expensis refusis.

Secundo poterit reus accusata actoris contumacia petere citationes tres ad proponendum actionem sub poena perpetui silentij. Et si in termino tertiae citationis saltem actor eam non proposuerit accusata eius contumacia silentium imponatur cum expensarum et damnorum refusione.

Et haec quidem obtineant, antequam causa per libelli oblationem et subsequutas responsiones instructa est.

Tertio causa vero per actionem et subsequutam responsionem instructa potest officialis petente reo procedere et in causa principali pro reo vel actore pronunciare semper

[1]) Von der Hand Droste's hinzugefügt: „In manifesta reputatur offensa."

tamen contumacem etiam iustam causam habentem in expensas condemnare debet.

Quod si vero non actor sed reus contumax existat, poterit ex sequentibus vijs unam eligere actor.

Primo si reus neque in citationis termino quo libellus exhibetur neque in sequenti contradicendi termino compareat eiusque accusata sit contumacia, poterit actor petere libellum tam ad respondendum, quam ad probandum et se ad contestandum litem desuper admitti et observatis terminis legitimis deducto suo iure sententiam expectare, quo casu, etiam si contra actorem pronunciatum sit, debet nihilominus reus ob contumaciam in expensas condemnari.

Hoc tamen observandum est, vt, si reus in primo ferendi libellum et secundo terminis excipiendi contra non compareat, postea libello admisso nullas fori declinatorias aut alias dilatorias ne peremptorias quidem in vim dilatoriarum opponere admittatur.

Secundo si actor terminos substantiales observare et modo praedicto sententiam expectare nolit, potest petere ex primo et postea legitimo tempore lapso ex secundo decreto immissionem. Caeterum antequam ad primam immissionem deveniatur, necesse est, adversarium ad hoc legitime citari, id quod et in secundo observandum erit.

Verum in prima immissione et item in secunda et quo ad tempus intermedium omnia observentur tam quoad actorem quam quoad reum, que infra in materia arrestorum dicuntur.

Advertendum tamen, magnam esse differentiam, vtrum actio sit personalis, an vero realis tam quoad modum petendae immissionis quam etiam quoad effectum immissionum factarum.

Nam in personali quidem petitio formari debet, vt immissio fiat pro quantitate debiti nec non damnorum et expensarum tam factarum quam faciendarum, in reali autem simpliciter petitur, vt in bona litigiosa immittatur.

Effectus autem immissionis ex primo decreto in personalibus in hoc ecclesiastico consistorio prout intelleximus ex inveterata consuetudine observatum esse hic erit, vt immissus non quidem fiat verus possessor et fructus percipiat, verum ut sit detentor et quasi possessor maneat in bonis causa custodiae et pro maiori assecuratione debiti et antequam hoc casu immissio concedatur, debet saltem per jura-

mentum actoris vel procuratoris eiusdem ad hoc specialiter constituti de debito eiusdem actoris constare.

Secundae autem immissionis effectus in personalibus hic est, vt immissus declaretur et fiat verus possessor et dominus bonorum, in quae immissus est, saltem quo ad quantitatem debiti omniumque expensarum et damnorum nec fit illa immissio in hoc casu, nisi constat de debito plenius, puta per testes, instrumenta et alias probationes.

Effectus autem primae immissionis in actione reali hic est, vt immissus totius rei petite fiat non detentor custodiae causa, sed verus possessor; secunda autem immissio hoc operatur, vt et verus totius rei petitae in quam immissus fiat dominus.

Tertio potest actor petere monitorium poenale, quo reo contumaci sub poena pecuniaria mandetur, vt certo tempore in iudicio compareat aut in casu contumaciae videat, se in poenam comminatam declarari, tamen in hoc casu bina praecedat monitio cum inserta citatione.

Alia via in contumaciam non procedatur salvo quod supra de his dictum est, qui contumaciter iuramentum prestare calumnie aut respondere noluit. Si quid aliter actum totum irritum sit autoresque solvant nomine poenae quinque marcas et damna passa refundant. Si autem in processu causae vno alterove aut pluribus terminis observatis contumax compareat, tunc ad causam in eo statu, in quo eam invenit admittatur refusis primo adversario expensis contumacialibus.

Sed et si aliqua partium, contra quam in contumaciam processum, postea compareat causasque iustas ac rationabiles alleget, quamobrem nec pro contumaci reputari nec expensas refundere debeat, sed potius quod in contumaciam actum revocandum et annichilandum sit, hoc omnino audiendum et per summariam causae cognitionem discutiendum et determinandum erit.

### De reconuentione et quando admitti debeat.

### XXIIII.

Reconvenientio coram officiali fieri potest in omnibus causis, in quibus ea jure non reperitur prohibita.

Verum ad hoc vt pari passu cum conventione ambulet et simultaneo processu conventionis ac reconventionis causa

agatur et terminetur, statuimus et ordinamus, vt vel ante vel saltem in primo termino post litis contestationem reconventio proponatur, ita quidem vt hoc casu super eius admissibilitate vltra replicam non procedatur.

Si serius reconventio proposita fuerit, simultanei processus privilegio non gaudeat, sed separato processu agitetur atque in actis separatis describatur.

Hoc autem posteriori casu nequaquam reconventus officialem recusare seu fori declinatoriam possit opponere. Etsi enim privilegium simultanei processus esset, alterum tamen privilegium videlicet vt reconventus coram judice conventionis seu principalis et primum intentate actionis respondere cogatur, nequaquam cessare censetur.

Quin etsi in simultanei processu causa conventionis vel ex adversarii confessionibus vel ex alijs legitimis probationibus sit clara et manifesta, reconventionis causa autem sit ita dubia et obscura, vt vlteriorem indaginem requirat ac brevi tempore finiri posse non speretur, possit officialis in causa conventionis pronunciare et iustitiam ministrare nec habeat succumbens propterea justam causam recusandi, quominus in altera procedat vlterius, id quod etiam locum habeat in casu converso.

Omnino autem studeat officialis, vt vna sententia finiatur, quatenus id fieri possit.

## De mandatis inhibitionum et cassationum contra judices seculares.

### XXV.

Quoniam frequenter accidit, vt judices seculares de his personis et causis se intromittant, in quas iurisdictionem non habent et reum fori declinatoriam objicientem vsque adeo audiri nolint, vt eundem vel juramento vel alia cautione prestita promittere cogant, quod coram ipsis causam tractare velit ita vt necesse sit officiali praedictorum judicum manus occludere et causas huiusmodi ad se revocare, idcirco sequentem modum prescribimus, quem et observari mandamus. Cum itaque ex primo huius reformationis titulo colligi possit, in quibus casibus praedicta mandata decerni debeant, statuimus, vt volens cassationis et inhibitionis mandatum impetrare vnam ex infrascriptis causis in querela expresse allegare

et quod eam in eventum negationis probare possit et velit, bona fide affirmare teneatur.

Primo, quod sit status ecclesiastici vel eiusmodi persona, quae cum bonis suis a judice seculari secundum hanc reformationem sit exempta.

Secundo, quod impetrans sit vidua, orphanus, pauper miserabilisve persona et quod protectioni officialis ante se subiecerit, quam coram seculari judice in illa causa conveniretur.

Tertio quod causa sit spiritualis et omnino eiusmodi, quae coram solo ecclesiastico judice iudicialiter sit explicanda.

Quarto quod causa vigore huius reformationis etiam coram officiali tractari possit et quod in eadem causa coram dicto officiali preventum.

Quinto licet causa quidem ad seculare iudicium pertineat, adversarium tamen prius in officialem consensisse et eius jurisdictionem prorogasse.

Una igitur precedentium causarum allegata officialis tam contra judicem, quam contra partem literas inhibitorias semper cum clausula justificatoria (prout hactenus), nisi deducta in querela sint notoria et manifesta in forma solita decernat, que tam contra partem quam judicem secularem exequutioni demandandae sunt et utrique copia tradenda. Exequutione facta secularis judicis partes erunt in causa supersedere, donec ab officiali penitus decidatur. Quod si opponens causam illam coram seculari vlterius agitare et ipse judex in eadem inhibitione contempta procedere tentet, ad declarationem et extortionem poene in mandato comminate fiat progressus juxta formam hactenus observatam.

Caeterum si opponens seu adversarius, contra quem praedicta mandata decreta sunt, coram officiali compareat, tum quidem impetrans allegata seu fundamenta suae querele breviter deducere et quatenus negata fuerint intra triginta dies probare debeat eritque adversarius, si quid exceptionis objicere velit, audiendus, ita tamen vt vltra duplicam hic non procedatur, immo vero officialis in hoc casu istas materias quantum fieri potest, resecando curare debet, vt quam celerrime articulus iste determinetur.

Et certe primus casus, an impetrans sit exemptus, non longa probatione videtur indigere, cum in hac reformatione qui exempti sint expresse inveniantur.

In secundo casu ab impetrante quidem submissionis documentum, ab opponente vero instrumentum seu documentum litis coram judice seculari inchoate producendum erit et inspecta data res erit decisa.

In tertio inspicienda erit natura et qualitas actionis, qua opponens impetrantem coram seculari convenire tentabat. Ea itaque inspecta ex juris dispositione, vtrum causa sit huiusmodi, statuatur.

In quarto et quinto casu impetrans facile docebit, quo tempore causa coram officiali caepta, contra vero opponens, quo tempore eadem coram seculari inchoata et si de preventione constabit, prorogatio etiam allegata non difficilis probationis esse facile intelligitur.

Ut primum ergo officialis viderit, causam ad se non pertinere, absque vlla mora eandem remittat et impetrantem in expensas condemnet et si ejus apertam temeritatem aut calumniam intercessisse animadverterit, aequabilem mulctam fisco applicandam adjicere poterit.

Si vero fundamentum impetrantis fuerit verum et causa ad ipsum officialem pertinuerit, pronunciet se judicem competentem cogaturque opponens causam suam, prout eiusdem qualitas postularit, in judicio ecclesiastico prosequi. Prohibemus autem aduocatis et procuratoribus, ne in hoc articulo longas materias, impertinentes et negotium protrahentes conficiunt aut exhibeant, qua in re notarij partes sint, officialem (si quid minus recte fiat) submonere, vt is competenti remedio, quod impertinens videbitur, resecare ac rejicere possit.

**De monitionum et inhibitionum poenalium mandatis.**

**XXVI.**

Quia jure communi decisum, ne a preceptis incipiatur, erit tam advocatis quam procuratoribus omni diligentia cavendum, vt quandocunque a citatione et libelli oblatione judicium inchoari potest, pro decernendis predictis mandatis nequaquam sollicitent aut instent. Officialis etiam eiusque assessores accurate perspecta querela rationem, an predictis mandatis opus sit nec ne, habeant.

In casibus tamen, in quibus jura eiuscemodi mandata decerni permittunt, etiam officiali eadem concedendi potestas non sit adempta etiam sine clausula, vbi id de jure fieri potest. In quo tamen, ne quid peccetur, summe cavendum erit.

Ut autem brevitati studeatur, non videtur opus actori mandato, sed, si quidem inhibitio sine clausula iustificatoria decreta fuerit, eidem inseratur citatio prima ad docendum paruisse, qua exequuta et reproducta, decernatur in contumaciam secunda citatio ad videndum declarari loco arctioris mandati. Et si tunc inhibitus non paruerit, in poenam declaretur incidisse in huiusmodi secundae citationis termino, cuius medietas absque mora in vsum fisci extorqueatur et altera medietas parti applicetur.

Si autem praemissa poenalia mandata (que tamen nunquam nisi previa querela aut supplicatione in jure et facto fundata concedantur) cum clausula decreta fuerint, eadem bis exequutioni demandentur ijsdemque semper inseratur citatio prima ad docendum paruisse, cuius quidem citationis terminus sit et statuatur ad sextam diem post secundariam exequutionem iuridica si fuerit, alioquin ad proximam. Et in isto citationis termino pars inhibita seu monita vel eiusdem procurator oblationem de stando juri, si que antea per partem vel procuratorem iudicialiter vel extraiudicialiter facta fuerit, repetere, et si antea facta non sit, eandem oblationem ex tunc possit prestare. Qua quidem oblatione repetita seu facta pro impetrando contenta mandati pro ista vice loco articulorum repetantur statuaturque eidem quindena dandi dispositiue et articulatim de iure suo et hoc casu procedatur ordinarie. Casu autem quo in hoc termino opponens per se vel procuratorem non comparuerit, decernatur secunda citatio loco arctioris mandati ad docendum paruisse, alioquin videndum ipsum declarari etc sine clausula.

In cuius quidem citationis termino si opponens comparuerit et saltem per iuramentum ad positionem contraventionis verbo vel scripto datam se paruisse docuerit caveritque deinceps pariturum, cessat declaratio et processus refusis nihilominus expensis contumacialibus per opponentem.

Si vero opponens ad positionem respondendo contravenisse confessus fuerit, non obstante aliqua excusatione declaretur et idem fiat, si in hoc termino non compareat. Quod si vero in termino citationis secundae citati procurator alle-

gaverit impedimentum, quamobrem idem ille citatus personaliter in judicio comparere et respondere non potuerit vel possit, statuatur petenti procuratori quindena adducendi partem responsuram vel committatur notario causae accessus et receptio iuramenti ac responsionum annotatis pro impedimenti et personarum qualitate et responsionibus factis fiat prout supra. Facta declaratione ad realem extortionem poenae per procuratorem fisci et partis procedatur quacunque appellatione et defensione remota. Impetrans nihilominus causam suam principalem prosequi potest, opponens autem non audiatur nisi soluta poena vel desuper fuerit concordatum.

Quod supra de querela exhibenda dictum, id locum non habeat in istis simplicibus inhibitionibus et monitionum mandatis, quae quotidie a dominis tam ecclesiastici quam secularis status pro conservatione prediorum aliorumque bonorum suorum nec non pro retinendis in officio servis ac colonis impetrari consueverunt.

### De arrestis.

### XXVII.

Ab arrestis deinceps iudicium non incipiatur nec ea ab officiali decernantur nisi in casibus a jure permissis. In arrestorum mandatis primo semper exprimatur, sub quo fundamento et ex qua causa petitum et decretum nec tantum in eo loco, ubi bona, que arrestantur, sita sunt, exequutioni demandetur, id quod hactenus non valde bene observatum animadvertitur, sed etiam ad notitiam domini seu possessoris eiusmodi bonorum deducatur non obstante quod in arrestis inhibitio ponatur generalis. Si autem non sciatur, ubi is sit, tum in loco, ubi illa bona sita sunt et ad valuas maioris ecclesiae more solito primi arresti executio fiat.

In procedendo servetur antiqua observantia, videlicet vt tribus arrestis successive cum solitis et consuetis clausulis ac citationibus emanatis et exequutis et iudicialiter reproductis impetrans vel eius procurator ad hoc apeciale mandatum habens in termino tertij arresti actionem seu causam arrestationis et inhibitionis, quam liquidationem appellant, verbo vel scripto proponat et exhibeat juramentumque corporale prestet, quod pro modo editae actionis seu liquidati

debiti, neutiquam autem malitiose in bona arrestata se immitti petat.

Eo facto officialis partes sint, vt impetrantes pro modo et qualitate facte liquidationis in corporalem, realem et actualem possessionem rerum et bonorum arrestatorum causa tantum custodie et rei servande ex primo decreto immittat et inducat et per iudices seculares, sub quorum jurisdictione seu districtu res et bona arrestata inveniuntur, immitti et induci mandet literasque desuper in forma solita et consueta expediri decernat super omnibus illis auctoritatem suam ordinariam interponendo.

Hoc decreto lato processus ad integrum annum conquïescat, nisi iusta causa officiali videretur secundam immissionem accelerare videlicet, si bona arrestata expectato integri anni cursu vel in totum vel ex maxima parte videantur peritura, vel si alia similis ratio officiali summarie proposita ac saltem per juramentum probata fuerit.

Ipso autem integro anno (cuius cursus a tempore lati decreti primi computetur) impetrans adito officiali citationem obtineat contra dominum seu possessorem nec non omnes et singulos ad videndum et audiendum, impetrantem previjs probationibus liquidationis prime immissionis in bona arrestata ex secundo decreto immitti ac pro quantitate ac modo liquidationis eorundem dominum et proprietarium declarari etc cum clausula iustificatoria consueta.

In quo quidem citationis termino reproducta citatione officialis productis primum factae liquidationis probationibus sigillisque scripturis et alijs documentis per testes summarie verificatis etc. immittat impetrantem ex secundo decreto declarando eum verum possessorem, dominum et proprietarium bonorum arrestatorum, ita vt pro libitu suo eadem ad modum tamen debiti et expensarum alienare, distrahere et vendere possit et super his omnibus ordinaria auctoritas interponatur mandeturque iudicibus secularibus literis desuper expeditis, vt requisiti realem immissionem et exequutionem faciant, quousque impetrans debitum liquidatum vna cum omnibus expensis receperit, quibus quidem judicibus, quum hactenus hanc rem vel non intellexerint vel plerique officialis vel potius nostra mandata contempserint, serio iniungimus, vt pareant ac procuratori fiscali mandamus, vt sine con-

niventia adversus inobedientes procedat et mulctas extorqueat.

Si a lato hoc secundo decreto decennium lapsum fuerit, nulli detur facultas, vt refusis expensis ad contradictorium judicium admittatur, quamcumque cautionem offerat. Sane quidem si dominus vel possessor antequam immissus bona distraxerit aut alienarit debitum liquidatum cum omnibus expensis integraliter solvat realiter et cum effectu, aequum est ad distractionem non procedi. Quandocunque enim impetrans suum consequatur, processus hic labitur et expirat. Et haec quidem obtineant, si nemo pro bonis arrestatis vllo tempore compareat et processus hic mere in contumaciam instituatur.

Caeterum si quis ante primum immissionis decretum compareat, juri stare offerat, cautionem prestet, resolvatur arrestum in nudam citationem, si vero post prime immissionis decretum, ante quam tamen secundum decretum interponatur, compareat, tum quidem ille non prius audiatur, quam et omnes expensas solverit et mediante corporali iuramento ad contenta liquidationis responderit per se vel procuratorem speciale ad hoc mandatum et plenariam instructionem habentem.

Inuento contradictore eoque admisso causa agatur, prout eius qualitas exigere videbitur servatis terminis iuxta hanc reformationem servandis.

Verum quando alicui bona expresse sunt hipotecata et in sigillatis literis constitutionis annui reditus seu alijs instrumentis et obligationibus aperte cautum invenitur, vt quis ea arrestare et arrestari facere vel alias eadem illa bona eorundemque possessionem apprehendere et pro libitu suo ad solutionem vsque debiti distrahere possit etc. hoc quidem casu non videtur necessarium, vt etiamsi quis iure stare offerat, causa tractetur solemniter et prout hactenus factum est ordinarie. Sed possit previa querela decerni citatio contra opponentem ad videndum exhiberi literas in originali etc. cum inserto monitorio ad respondendum per iuramentum ad sigilla, alioquin ad videndum, eadem per testes verificari etc. Inque termino citationis huiusmodi literis et sigillis verificatis debeat decerni citatio ad videndum, partem impetrantem in et ad hipothecata bona iuxta tenorem literarum et obligationis induci et immitti illaque citatione exequuta et reproducta concedatur immissio

etc., qua binis vicibus exequuta decernatur monitorium compulsoriale contra judicem secularem sub poena ad immittendum impetrantem realiter.

### De processu discussionis.

### XXVIII.

Manifestum est, discussionum processus saepe numero in multos annos protrahi, ita quidem vt bona quae discutiuntur praesertim domus et aedificia a debitoribus vel deserta vel ab eisdem (cum aere alieno nimis onerate sunt) neglecta plane interim collabantur et intereant maximo creditorum incommodo et detrimento et deformatione oppidorum et locorum, vbi aedificia ista consistunt. Vt huic malo occurratur ac etiam alia inordinata, quae in hoc negotium irrepserunt, e medio tollantur, infrascripta statuenda duximus.

Et primo vt is, qui hunc processum instituit, caveat se id non contumeliose facere, sed quod possessor seu dominus istorum bonorum ea vel deserat vel propter paupertatem et aes alienum distrahi, collabi ac perire patiatur vel quod ipse impetrans sibi de debito suo propter multiplex aes alienum vel diuturnam solutionis moram prospicere cupiat, deinde vt idem caveat, se hoc negotium per se et procuratorem, quantum in ipsis sit vrgere velle, vt ad finem deducatur. Quod si negligens fuerit aut sibi forsitan a debitore satisfieri faciat, extunc nihilominus coeteris creditoribus, qui judiciales expensas fecerint, easdem absque contradictione refundere cogatur, quibus ita factis ad instituendum hunc processum admittatur.

Decernuntur autem successive quinque citationes contra omnes et singulos, prout hactenus fieri consuevit, singulis octavis, nisi ferie impediant, exequendae. In quibus inseratur, vt causam, actionem, ius et interesse, si quod ad bona in citatione in specie siue genere expressa habere se arbitrentur, proponant nec non documenta, literas, instrumenta et quascunque probationes suarum actionum, iurium et interesse, realiter et cum effectu sub poena perpetui silentij iudicialiter exhibeant et verificari faciant. Quod si aliqui creditores in minoribus civitatibus huius diocesis vel extra eandem etiam sint, illi specialiter ad hoc vocentur possitque ipse debitor, si modo praesens vel in rerum natura fuerit, per officialem

etiam sub juramento cogi ad aperiendum suos creditores. Et ista quidem, quae a comparentibus modo praescripto iudicialiter proposita, producta et exhibita sunt, fideliter per notarium annotentur et recipiantur ac post quintae citationis reproductionem et silentij impositionem absque aliqua mora ac saltem post requisitionem partis impetrantis intra mensem ad ordinem redigantur et redacta officiali eiusque assessoribus praesententur. Notarius etiam copiam onerum et iurium petenti salvo suo salario concedat neque in ea re moram ullam nectat.

Verum officialis eiusque assessores visis iuribus et probationibus ordinem inter creditores ita faciant, vt prelatione fruatur is, qui de iure est potior.

Eo facto decernatur citatio ad instantiam discutientis vel etiam ex officio ipsius officialis contra omnes et singulos creditores, qui in isto negotio interesse suum proposuerunt, vt ad certum diem compareant audituri, quo quisque ordine ad bona talia acceptanda admittendus sit.

In termino citationis officialis per se aut notarium ordinem creditorum in scedula notatum publicari faciat statuaturque mensis spatium vnicuique peremptorie, vt si se vni vel pluribus preferendum existimet, id dispositive cum deductione facti et iuris producat. Et si qua tum inter aliquos de prelatione oriatur controversia, eam decidat summarie, sin minus tum effluxo mense assignato tribus citatorijs edictis citentur prius in specie et deinceps in simul omnes et singuli, vt in suo ordine acceptent et sequenti offerant aut iuri aut suo interesse renuncient sub poena impositionis silentij perpetui.

Atque his peractis vltimo acceptanti bona ista cum anterioribus oneribus adiudicentur isque constituatur et declaretur istorum bonorum dominus iubeaturque prioribus satisfacere creditoribus. Reliquis, qui vel renunciarint vel intra terminum prestitutum non comparuerint, imponatur silentium.

In acceptatione autem hoc observari volumus, vt acceptans vel ab eo ad hoc institutus procurator, nisi omnis cessaret suspicio, iuret, se nullo dolo aut fraude vsum quodque debitum a se propositum vere sibi debitum sit nec plus in eo deductum, quam vere sibi debeatur etc. Idque ad evitandas multas fraudes, que in hoc negotio committuntur.

## De processu ex l. diffamari c. de ingenuis manumissis.

### XXIX.

Quum hic processus ex l. diffamari in diocesi Monasteriensi saepe perperam et contra iuris dispositionem passim hactenus vsurpatus fuit, ita vt multi cum nulla ab ipsis facta esset diffamatio, inviti agere vel per silentij perpetui impositionem ab actione competenti desistere coacti sint, nos occurrendo huic abusui statuimus, ne in posterum vllus praetextu huius legis ab officiali citationem petere debeat, nisi in causis dolose diffamationis aut seriae et iterate actitationis, quae nimirum tendat ad detrimentum vel iacturam existimationis aut bonorum diffamati atque id quidem tum demum, si vel diffamatus in causa principali ecclesiastico iudicio immediate subiectus sit aut causa sua natura huiusque reformationis dispositione ad illud pertineat.

Sed nec quisquam huius legis praetextu contra possessorem citationes impetret in premissis, delinquens non modo in expensas, sed etiam pro arbitrio judicis et negotij qualitate in aliam poenam seu mulctam declaretur. Statuimus autem, vt in processu deinceps non quinque, sed tres tantum citationes decernantur, ita quidem vt impetrans semper iactitationem seu diffamationem factam in querela citationi prime inserendae formaliter, quantum eius fieri potest, deducere vel saltem in praedicte prime citationis termino de eiusdem diffamationis forma et modo dispositive vel summarie dare nec non vel querelae contenta vel positiones datas medio calumnie iuramento per se vel procuratorem suum speciale mandatum ad hoc habentem affirmare teneatur.

In contumaciam vero citati vlteriores duae citationes decernantur, quibus legitime exequutis et reproductis ac citato contumace existente imponatur silentium.

Quod si citatus in aliquo termino compareat, teneatur omnino ad contenta querelae vel positiones datas per simile iuramentum respondere. Sin autem eius nomine procurator compareat, eidem quindena statuatur ad respondendum ex speciali mandato et instructione suae partis.

Casu quo querele vel positionum contenta negata fuerint, astrictus sit impetrans, eadem intra triginta dies probare. Omnino autem provideat officialis, vt hoc casu brevitati studeatur.

Et siquidem diffamatio confessata vel probata fuerit astringatur diffamans secundum tenorem citationis actionem proponere, sin minus processus revocetur et impetrans in litis expensas condemnetur.

Proposita autem actione secundum eius naturam et hanc reformationem procedatur.

### De processu declarationis.

### XXX.

Statuimus et ordinamus, vt posthac contra eum, qui in poenam incidisse declaratus est, emittatur declarationis mandatum cum inserto monitorio ad solvendum poenam, deinde monitio arctior, quam subsequatur citatio brachii et brachium ipsum.

In hoc autem processu volumus admitti contradictionem declarati opponentis seu cautionem de stando iuri offerentis. Potest nihilominus poena seu mulcta pro negotij et personae concordare volentis qualitate per officialem et sigilliferum mitigari.

Quum etiam secundum ritum ecclesiastici judicij antiquitus observatum, declaratos quoad fisci procuratorem appellare non posse, licet quoad partem, secus atque hodie circa illum ritum seu observantiam maxime procuratorum clamores et dissensiones oriantur, nos certi aliquid in hoc casu statuendo non inconsultum arbitramur, quod multis temporibus observatum, incommutatum relinquere. Statuimus etiam, vt judices seculares hoc casu procuratori nostro fiscali gratis, partibus autem ipsis recepto decenti salario expeditam faciant exequutionem, prout infra statutum reperitur sub titulo de executionibus et nos prout hactenus factum jure nostro non ita defraudent.

### De processu in causis excessuum procuratoris fiscalis.

### XXXI.

In alijs excessibus extra declarationis articulum procurator fiscalis contra eum, qui super excessu conveniendus est, processum consuetum observet videlicet:

Ut reum citare faciat ad certum terminum responsurum super excessibus in ipso termino proponendis per juramentum.

In quo quidem termino reus antequam ei excessus detegantur, iuramentum corporale praestet per se ipsum de respondendo veritatem sibi agnitam super proponendis. Juramento illo prestito vel articulatim vel simpliciter excessus praelegantur et siquidem reus confessus fuerit, poena competens eidem ab officiali et sigillifero pro qualitate delicti iniungatur, nisi confessio in talem qualitatem seu defensionem adiunxerit, que delictum mitigare vel excusare possit de jure, nam ad eam proponendam et probandam non excludatur.

Si vero reus excessum negaverit commissum fiscalisque eundem probare intendat, tum idem processus instituatur, via ordinaria detur libellus fiatque litis contestatio.

Reo respondere nolente seu contumace existente processus contumacie suprascriptus observetur.

### De causis matrimonialibus.

### XXXII.

In causis matrimonialibus omnino mandamus observari, vt agens primum coram procuratore fiscali tanquam notario actionem faciat signari verbis germanicis ac deinde in praesentia officialis seu assessorum eandem sibi praelectam repetat et si quo in loco velit, mutet, minuat seu augeat et per juramentum affirmet.

Ad quam actionem similis fiat in praesentia officialis vel assessorum opponentis responsio. Qua clare et distincte facta teneantur officialis et assessores germanice proposita et responsa quam aptissimis et idem significantibus verbis in latinum sermonem translata notario dictare aut saltem scripto comprehensa eidem oportuno tempore tradere.

Idem omnino fiat in testium depositionibus, vt videlicet ea, quae germanice a testibus proferuntur, ab ipso officiali seu eo, qui examini praeest, statim notario latine dictentur.

### De actorum praesentatione.

### XXXIII.

Ubi in causa servatis iuxta praesentem reformationem terminis conclusum est, notarius det operam, vt quam celerrime acta conficiantur possintque ea vel per ipsum

notarium vel etiam procuratorem, advocatum seu partem ipsam officiali praesentari, nunquam tamen si diffinitive pronunciandum nisi sigillata.

Sit autem illud in partium arbitrio positum, vtrum informationes iuris ad finem actorum insertas vel separatim descriptas officiali una cum actis praesentare velint.

**Quanto temporis cursu causae finiendae.**

**XXXIIII.**

Quanquam foel. record. Henricus comes a Schwartzburgh antecessor noster statuerit, vt omnes minores intra dimidiatum, maiores vero causae intra annum finirentur, providere cupiens, ne lites reddantur immortales, nos tamen habita saeculi huius consideratione statuendum duximus et statuimus, vt in omnibus minoribus intra biennium, maioribus vero causis intra quadriennium servatis terminis concludatur.

Quod si id fortassis ex arduis legitimisque causis officiali saltem summarie probandis fieri non posse videbitur, extunc ante praedicti termini lapsum eiusdem prorogatio peti et ab officiali pro negotij et causae qualitate concedi possit.

Et quamvis haec pro seculi huius ratione statuerimus, nihilominus volumus et mandamus, vt ministri curiae nostrae omni diligentia annitantur, vt reiecta omni malitiosa procrastinatione causae tam minores quam maiores quam citissime ad finem deducantur.

**De appellationibus.**[1])

**XXXV.**

Statuimus, vt ab his interloquutorijs, quarum gravamen in diffinitiva reparari potest, appellationes non recipiantur aut admittantur, serioque inhibemus advocatis et procuratoribus, vt in his casibus nec ipsi appellationes conficiant aut interponant aut clientulos suos ad appellandum inducant.

Sed etsi gravamen tale sit, quod per diffinitiuam recuperari non possit, semper appellatio cum debita gravaminis

[1]) Von der Hand Droste's hinzugefügt: „Appellationibus frivolis nec justicia defert nec est a judice deferendum."

enarratione scripto interponatur eiusque copia intra quinque dies post eiusdem interpositionem officiali, vt eo meliori diligentia super apostolis declarari possit, tradat.

Semper autem a sententia tam interloquutoria quam diffinitiva intra decem dies a tempore latae sententiae vel in suis casibus a tempore habitae notitiae appellatio interponatur sufficiatque a lata diffinitiua verbo saltem vel viva voce prout iuris appellare. In petendis autem et recipiendis apostolis iuris praesertim canonici praescripta serventur ipseque officialis semper quoad appellationes ab interloquutoria vel reverentiales vel refutatorios det apostolos vel a se latam interloquutoriam (si melius informatus fuerit et ea de iure revocari possit) retractet et gravamen tollat, nequaquam vero decretis extraneis causam involvat ac litigantes detineat. Datis autem refutatorijs eousque procedat, donec a superiori inhibeatur exceptis casibus, quibus etiam ante inhibitionem judicis manus ligantur.

Ab apostolis etsi iterum appellari possit, nequaquam tamen tertio, ut saepe factum, appellatio interponatur aut recipiatur, multo minus apud acta scribatur.

Prosequutio appellationis a diffinitiua fiat intra duos menses a novissima responsione apostolorum computandos, ita vt intra illud tempus citatio a superiori decreta non modo exequutioni mandetur, sed et coram eodem reproducatur.

Haec autem obtineant, si appellans coram metropolitano causam suam prosequi velit. Sin autem ad sedem apostolicam appellandum et in Romana curia seu coram delegatis apostolicis appellationem prosequendam duxerit — assignentur menses sex, intra quos appellationis fiat prosequutio.

Sed et in casu licitae appellationis appellans semper ante prosequutionem eiusdem officiali seu notario intra tempus prosecutionis etiam intra locum judicii respectu personarum et incidentium feriarum corporale juramentum prestet, plane quod credat sibi appellatione opus esse, et quod talem appellationem non dolose neque ad protelationem causae interponat.

Et casu quo procurator huiusmodi iuramentum nomine sui principalis prestare velit, tum ad illud non admittatur vigore generalis mandati, sed speciale ad hunc actum exhibere debeat prestetque tum iuramentum in animam sui principalis.

Si in aliquo promissorum defectus intervenerit, tunc causa pro deserta habeatur et ad exequutionem procedatur.

### De mandatorum exequutionibus.

### XXXVI.

Mandatorum exequutio ab ipsis pastoribus seu eorundem vicem gerentibus publice fiat de suggestu prout hactenus.

Statuimus autem, vt singulis inhibitionum, monitionum, arrestorum ac alijs poenalibus mandatis nec non ipsis etiam primis citationum et monitionum simplicium mandatis adjiciantur copie. Quas quidem copias pastores reservare et petentibus inhibitis, monitis seu citatis tradere teneantur.

Quoad vlteriora mandata, quae deinceps in contumaciam decernuntur, hoc ipsum nequaquam observari volumus.

Teneantur autem ipsi pastores ad marginem originalium mandatorum annum et diem exequutionis asscribere tribus verbis: executum anno 73 dominica N. trinitatis. Quod si quis per legalem notarium mandata exequutioni demandari malit, id ei liberum relinquimus.

In cathedrali et collegiatis ecclesijs servetur mos antiquus, vt vel rector primi altaris aut eius vicem gerens exequutionem faciat contra clericos in eadem ecclesia residentes; si is absit vt tum secundus rector (siquidem eiusdem altaris duo sunt rectores) vices primi suppleat. Quod si neuter horum praesens fuerit, per notarium legalem exequutio fiat.

In ecclesijs parochialibus ubi plures sunt vicarij praeinsertus modus observetur, nisi aliter obtineat, a qua non erit recedendum. Sed si contra ipsum ordinarium exequutorem mandatum aliquod sit decretum, tum quidem in cathedrali et collegiatis, in quibus duo primi altaris rectores sunt, primus contra secundum et viceversa executionem faciant.

In parochijs in posterum omnino observari volumus, vt pastores contra quoscunque tam laicos quam clericos executionem faciant, contra ipsum autem pastorem non vicinus pastor, sed eiusdem ecclesiae vicarius si reperiatur, si vero non, ipse custos executionem facere teneantur omni dolo et fraude seclusis.

Strictissime autem mandamus his, qui contra ecclesiasticam personam mandata exequuntur, vt facta minoris exequutione statim superiorem eius de hac re certiorem

faciant, vt a divimis et ingressu ecclesiae arceatur, donec relaxationis seu absolutionis beneficium obtineat.

Iniungimus autem omnibus tam intraneis quam extraneis latoribus, vt singulis diebus sabbati, si quas ecclesiasticas personas invenerint excommunicatas, sigillifero nostro notificent, vt ipse tam contra excommunicatos, quam etiam eorundem superiores proximos cum illis forsan conniventes pro officio suo possit procedere seu potius per procuratorem nostrum fiscalem procedi mandare.

### De exequutione sententiarum.

### XXXVII.

Si ab officialis nostri sententia intra praescriptum a iure tempus appellatum non fuerit aut appellationi forsan interposite libere renunciatum aut appellationis causa coram superiori intra tempus supra statutum legitime introducta ac de eo officiali nostro fides facta non fuerit, item si extrajudicialiter coram notario et testibus appellatum, ipsa autem appellatio intra triginta dies post sententiae publicationem dicto nostro officiali insinuata non fuerit et breviter quocunque modo sententia in rem judicatam transiuerit, officialis noster ad partis victricis instantiam mandata exequutorialia tam contra judices et magistratus seculares ad exequendum, quam etiam contra ipsas partes ad parendum sententiae latae sub certa pecuniaria poena decernat in consueta meliorique forma.

Et si quidem ipsi judices ac magistratus seculares exequutionem facere recusarint malitioseue distulerint vel alio quovismodo dolum fraudem ac negligentiam in executionis negotio commiserint, in poenam executorialibus insertam incidisse declarentur, cuius quidem poenae medietas a fisco nostro irremissibiliter extorqueatur, altera vero medietas parti victrici applicetur ipsique exequutores nihilominus arctioribus mandatis ad exequendum cogantur.

Omnem autem contradictionem et disputationem in hoc exequutionis negotio ipsis exequutoribus prohibitam esse volumus. Sane quidem si vel ex mandatorum contextu aut sententiae verbis aliquid dubij suboriatur, eius declarationem incontinenti ab officiali nostro peti eiusdemque declarationi stare ac parere mandamus.

Caeterum si judices ac magistratus seculares in exequutionis negotio officio suo fungantur, ipse autem victus vim aliquam opposuerit aut quavis machinatione executionem impedierit, seu in bonis suis pignorum captionem pati recusaverit, officialis imploratus eundem in poenam incidisse declaret, cuius medietas similiter fisco nostro, altera vero ipsi victori applicetur et absque remissione extorqueatur, cuiuscunque status et conditionis fuerit.

Et contra huiusmodi rebellum deinceps per magistratus et judices seculares ipsosque adeo prefectos nostros procedatur, prout in generali nostra constitutione desuper emanata plenius continetur.

Ne quis autem alterius praegravetur odio, statuimus et ordinamus, vt exequutio fiat contra eos et in eorum bonis tantummodo, contra quos mandata exequutorialia et brachij secularis inuocatorialia decreta inveniuntur et non contra alios aut in aliorum bonis. Hoc enim aequum et iuris dispositioni consentaneum arbitramur.

Sed et si domini praedia sua oppignorarint aut in quovis contractu hipotecae nexu obligarint, nequaquam in bonis servi seu coloni fiat executio. Sed si pars vixtrix in bonis ipsius domini, contra quem rem iudicatam obtinuit, paratam executionem haberi posse viderit eamque petierit, erit omnino ipse dominus servato juris ordine primum executiendus.

Quod si forte dominus in hac diocesi bona non habeat, in quibus fiat exequutio, tum quidem in pachtis, servitijs et quibuscunque alijs obventionibus colonorum et servorum cessis et nondum solutis atque adeo etiam in posterum cedendis ad quantitatem debiti in executorialibus expressi et brachijs omniumque expensarum fiat exequutio.

Sed et si victor malit in praedictis pachtis, servitijs et obventionibus, quam in ipsius domini bonis alijs executionem fieri, in eo est audiendus, nisi dominus ipse alia pignora offerat, in quibus aeque parata haberi possit exequutio.

Quandocunque autem in pachtis, servitijs et obventionibus praedictis executionem fieri contigerit, teneatur omnino servus seu colonus coram magistratu seu judice seculari cautionem praestare de non exhibendis domino servitijs, pachtis et obventionibus, nisi prius in illis creditori seu victori omni modo facta sit solutio.

Hoc autem omnino observetur, vt praedicti servi seu coloni non plus cogantur creditori inferre, quam domino ipsi de jure obligati erant inferre et solvere, sed nec ante tempus seu terminum, quo pachtae et obventiones exolvi debent, ullo modo gravandi erunt. Verum quoniam in contractuum literis praesertim constitutionis annuorum redituum et similibus ipsi debitores sponte et libere creditoribus permittunt, vt pluribus vijs ad extorquendum debitum vti possint, nos praemissa omnia sic intelligi volumus, vt nihilominus ipsis creditoribus liberum sit vel unam vel plures vias secundum initi contractus et pacti conventi modum et formam eligere et sequi.

Quia vero nos executionis negotium quam citissime et quam minimis sumptibus expedire cupimus, statuimus et ordinamus, vt deinceps judices et magistratus seculares ab expeditoribus requisiti, statim per precones suos sufficientia pignora mobilia primum demonstrari et capi faciant ac jubeant realiter et cum effectu.

Ipsa autem pignora modo suprascripto monstrata et capta nihilominus apud reum seu victum ad dies quatuordecim maneant, si tamen idem victus cautionem sufficientem praestet de non alienandis seu deteriorandis pignoribus.

Quod si reus huiusmodi cautionem praestare noluerit aut non potuerit, tum pignora ab eodem continuo ablata per preconem et expeditorem in tutum locum ad predictos quatuordecim dies collocentur.

Et siue pignora capta apud ipsum reum maneant, siue ab eodem auferantur, semper eidem per preconem statuatur quatuordecim dierum terminus ad solvendum, alioquin ad videndum illa ipsa pignora aestimata plus offerenti divendi aut victori emptore non reperto adiudicari, seu in solutum dari.

Hoc termino quatuordecim dierum lapso ad requisitionem expeditoris pignora auferantur et sub eodem judice seu judicio proximo juridico vel judiciali die uff dem negst gericht oder Marckeltag palam proponantur et aestimatione previa plus offerenti vendantur aut emptore non reperto actori adiudicentur seu in solutum dentur.

Quod si forte in loco praedicto tempore judicij non soleat hominum esse concursus neque etiam certi dies in septimana constituti reperiantur, quibus emptores et venditores fre-

quentiores conveniant, tum in proxima civitate seu oppido predicta pignora aestimari, distrahi et ipsi actori in solutum dari possunt ad modum et formam praescriptam. Ne autem brachiorum expeditores saepius magnis partium sumptibus iter suum conficere cogantur, volumus vt magistratus et judices seculares sui copiam non difficilem expeditoribus faciant et abfuturi loco sui idoneum relinquant, qui super hoc executionis negotio requiri possit.

In demonstratione et captione pignorum omnino per judices et precones provideatur, vt pro debito in brachijs et executorialibus expresso nec non expensis factis et fiendis sufficientia sint.

In aestimatione etiam curent diligenter, vt ea fiat ab expertis et bonis viris ijsque serio iniungatur, vt tanti fiat aestimatio, quanti communiter habito temporis et loci respectu divendi possint et quanti ipsi sint empturi. In distractione immobilium servetur modus in generali nostra constitutione desuper aeditus. Ne autem ipsis secularibus judicibus facultas iniquis exactionibus gravandi partes detur, statuimus et ordinamus, vt pro executione facienda seu demonstranda amplius quam vnam vini quartam non recipiant aut exigant. Quam consuetudinem cum fere ab omnibus judicibus paucis tantummodo exceptis servari intellexerimus, nos in hac re ab omnibus paritatem mandamus servari.[1])

### De brachijs et executorialium expeditoribus.

### XXXVIII.

Quoniam annis superioribus necessitate id ipsum exigente brachiorum et executorialium expeditores sunt constituti, nos etiam istorum officium praesentibus approbandum duximus et approbamus.

Illi autem ipsi sint viri probi et honesti et in officio suo fideles ac nobis nostrisque successoribus iurati teneanturque officiali ac sigillifero nostro prout caeteri consistoriales debitum honorem et obedientiam prestare.

Quo magis autem in officio contineantur ac de eorum fidelitate nihil dubitetur, nullus eorundem admittatur, nisi

[1]) Von der Hand Droste's hinzugefügt: „Consueverunt domino gladij sibi ad invicem suffragari, c. dilecto de sent. exco."

datis duobus idoneis fideiussoribus sufficienter caverint de omnibus his solvendis, in quae ab officiali et sigillifero nostro ratione mali administrati sui officij condemnati fuerint appellatione remota.

Nec plura faciant itinera quam duo, alterum, vt pignora demonstrata capiantur, alterum vero vt capta publice aestimata distrahantur aut actori in solutum data et adiudicata perferantur.

Et primo itinere pro unoquoque miliari denarios octodecim, in altero vero duos pro mercede sua solidos recipiant.

Quod si necessario saepius pro executionis expeditione iter facere cogantur, non teneantur actores ipsis salarium dare, sed omnino ipsi curare debent, vt executio in tanto fiat, vt actori seu victori et etiam sibi ipsis satisfieri possit.

Sed etsi in uno eodemque brachio seu eijsdem executorialibus plures inveniantur comprehensi, contra quos exequutio fieri debeat, non tamen plus pro salario accipiant, quam si unus tantummodo comprehensus esset.

Verum si hoc casu in diversis locis morentur, contra quos executio fieri mandatur, item si diversos judices adire necesse esset, plusque laboris et temporis in capiendis pignoribus insumere, nolumus hoc nomine ipsos expeditores debita mercede fraudari.

Quoniam vero difficillimum videtur in hoc casu certi quid statuere, mandamus, non plus praedicto casu occurrente ab expeditoribus recipi, quam iuramento affirmare possint, se juste et aeque pro temporis et insumpti laboris conditione et qualitate ac officij sui ratione recipere potuisse, donec et quousque aliud a nobis praescriptum fuerit.

Quod si fortassis actor non tantum habeat in facultatibus, vt continuo salarium dare possit, ipse expeditor omnino teneatur, recepto brachio quam diligentissime officio suo fungi et providere, vt a debitore salarium etiam suum consequatur.

Ut primum autem expeditori brachium seu literae executoriales traditae fuerint, sine aliqua mora adstrictus sit judices et magistratum secularem, qui hoc nomine adiendus fuerit, requirere, pignora demonstrata ad modum supradictum capere, abducere, aestimata facere aut actori in solutum data quantum in ipso est fideliter exhibere.

Et si quidem vel ab ipso reo vel ab emptore pignorum pecuniam receperit, omnino teneatur intra triduum post reversionem ipsi actori eandem tradere eo adiecto, vt semper cum principali debito expensae etiam exacte solvantur.

Partem debiti ab ipsis expeditoribus recipi prohibemus, nisi ab actoribus illud ipsum fuerit permissum.

Quod si ex venditione pignorum plus redactum fuerit, quam in principali debito factisque expensis reperiatur, quod reliquum est reo condemnato, a quo pignora capta sunt, omni dolo et fraude seclusis restituatur.

Sed et ipsis expeditoribus omnino prohibemus, ne quem odio aut invidia ducti gravent aut favore, precibus et donis corrupti moram vllam aut fraudem in expediendo commisso sibi officio nectant neve saepius iter faciant, quam sibi prescriptum sit aut incidens necessitas omnino exegerit. Si quid contra factum fuerit, decenti poena et mulcta puniatur, executio autem si in ipsorum bonis tantum non sit, statim contra fideiussores non observato aliquo contra eosdem processu fieri demandetur. Quod etsi juris sit, tamen vt eo melius fieri possit. tempore cautionis ipsi fideiussores specialiter et expresse teneantur in se suscipere.

Caeterum si a magistratibus et judicibus exequutio fraudulenter vel recusetur vel differatur vel a partibus ipsis quo minus ad exequutionem deveniatur et impedimenta prestentur denique quicquam dictis expeditoribus aut vlli subditorum nostrorum iniuriae et impedimenti illatum fuerit, quo minus officio suo libere fungi queant, de eo quantum eius fieri potest adhibitis bonis viris protestari et officialem ac sigilliferum nostrum sub iuramento quo nobis astricti sunt veram relationem facere teneantur, vt impedientes hoc iustitiae complementum ea poena qua digni sunt afficiantur.

Dictorum autem expeditorum in civitate Monasteriensi sint tres aut quatuor, nisi officiali et sigillifero nostro expedire videatur plures in eadem vel extra eandem pro celeriori expeditione ac sumptuum diminutione assumi et admitti.

### De visitatione curiae nostrae ecclesiasticae.

### [XXXIX.]

Ut hoc consistorium nostrum ecclesiasticum ab omnibus vitijs repurgatum in suo vigore et robore eo diutius permaneat,

volumus, quod dictum nostrum consistorium singulis annis aut biennijs ad minus semel per nostros deputatos visitetur hac forma, vt prestituto a nobis nostrisque successoribus tempore in loco, vbi iudicium ecclesiasticum exercetur, dicti deputati compareant, vt unumquemque iuratum a supremo vsque ad infimum nemine dempto potestatem habeant coram se vocandi interrogandique de vitijs, erroribus et defectibus tam personarum quam causarum, collitigantes etiam et quosvis alios, quos existimabunt vitia et defectus detegere posse, interrogare et examinare poterunt imo et ultra se hoc nomine offerentes discrete audiant.

Sed antequam ad huiusmodi interrogatoria et debitam investigationem procedatur, debebunt unicuique personae visitandae aut interrogande deferre iuramentum dicendae veritatis cum praevia avisatione periurij debita. Examine autem praescripto modo diligenter habito et peracto delinquentes depositione, suspensione ab officijs, poenis pecuniarijs aut severioribus, prout delicti qualitas exigere videbitur, constringant et puniant, bonos vero et sinceros laudabunt ac honore afficiant caeteraque hoc casu exequantur, que ad decorem, vtilitatem conservationemque huius consistorij pertinere videbuntur. Quae omnia nos nostrique successores grata ac rata habemus et pro viribus tuebimur et defendemus.

# II.

## Neues über Heinrich von Ahaus.

Von Kl. Löffler.

Über die Eigenart und die kirchliche, wissenschaftliche und soziale Bedeutung der Genossenschaft der Fraterherren oder Brüder vom gemeinsamen Leben ist in den letzten Jahren so oft gehandelt worden,[1]) daß man das Nötigste jetzt wohl als bekannnt voraussetzen darf.

Das Verdienst, die ersten Bruder- und Schwesterhäuser in Deutschland gestiftet zu haben, gebührt einem Westfalen — Heinrich von Ahaus.

Die leider nur spärlich fließenden Quellen über sein Leben sind von Ludwig Schulze[2]) und neuerdings, mit manchen Berichtigungen und genaueren Feststellungen, von mir[3]) ausgebeutet worden.

Soeben ist nun eine Marburger Dissertation von Ernst Barnikol erschienen, der von der richtigen Bemerkung ausgeht, daß über die eigentümliche Entwicklung der deutschen Brüderbewegung nicht mit Sicherheit geurteilt werden kann, ehe die Geschichte der einzelnen Bruderhäuser genau erforscht ist, und der deshalb zusammenhängende Einzeluntersuchungen der westdeutschen und mitteldeutschen Bruderhäuser in Angriff nimmmt.[4]) Der bis jetzt

[1]) Es genügt, auf die Artikel von L. Schulze in der Realenzyklopödie für protestantische Theologie 3. Aufl. Bd. 3 und 23 und auf meinen zusammenfassenden Aufsatz in der Wissenschaftlichen Beilage zur Germania 1913 Nr. 32 und 33 zu verweisen.

[2]) A. a. O. und in Luthardts Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben Jg. 3 (1882) S. 38—48 und 93—104.

[3]) Historisches Jahrbuch Bd. 30 (1909) S. 762—798.

[4]) Die Brüder vom gemeinsamen Leben in Deutschland. Entstehung und Bildung der deutschen Brüderbewegung durch Heinrich von Ahaus. (Teildruck). Phil. Diss. Marburg 1916. — Die ganze Arbeit soll nach dem Kriege als Sonderheft der „Zeitschrift für Theologie und Kirche" erscheinen. Die weiteren Kapitel sollen vor allem die Hildesheimer Brüderbewegung und das münsterische Kolloquium behandeln.

vorliegende Teil der Arbeit behandelt die Entstehung und Bildung der deutschen Brüderbewegung durch Heinrich von Ahaus.

Die bisher bekannten Quellen werden von Barnikol mit scharfsinniger und eindringender Kritik benutzt. Stellenweise verleitet ihn diese Kritik freilich zu übertriebenen Folgerungen. Dazu ist es ihm gelungen, noch eine neue „niederdeutsche Vita" Heinrichs von Ahaus in der „Frenswegener Handschrift" aufzutreiben.

In der Einleitung teilt er zunächst die Hauptergebnisse einer ebenfalls von ihm geplanten Arbeit über die Entstehung der niederländischen Devotenbewegung und des ersten Bruderhauses in Deventer mit. Gerhard Grote hat zwar die „moderna devotio" erweckt, aber weder die Windesheimer Klosterreformbewegung noch die Brüderbewegung begründet oder begründen wollen; kein Kloster, kein Bruder- oder Schwesterhaus hat er gestiftet oder gekannt. Erst nach seinem 1384 erfolgten Tode gründete ein Teil seiner Schüler das Reformkloster Windesheim (1386), aus dem 1395 die Windesheimer Kongregation erwuchs. Diese klösterliche Entwicklung bedeutet die Spaltung der Devotenbewegung, deren größerer Teil die alten klösterlichen Bahnen betritt. Anders die im gleichen Jahrzehnt entstehende neue Bewegung der Brüder vom gemeinsamen Leben. Ihr Mittelpunkt ist bis zum Jahre 1400 Florentius Radewijns, Grotes vertrauter Freund. Aber auch dieser hat die Brüderbewegung und das erste Haus nicht geschaffen und nicht stiften wollen. Die Hausgemeinschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben ist überhaupt keine bewußte Stiftung oder Schöpfung, sondern die allgemeine Gestaltung und bestmöglich praktische Verwirklichung des neuen Lebensideals. Von dem Stamm- und Zentralhause in Deventer aus organisierte dann Johannes Brinckerinck in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts bewußt die Schwesternbewegung. Trotzdem ist die Entwicklung und Ausbreitung der Bewegung eine sehr langsame. Im Jahre 1393 droht die Pest sie zu vernichten. Die Zahl der Brüder in den wenigen Häusern ist sehr klein, in Deventer und Zwolle höchstens 4—6 erwachsene Männer, freilich meist weithin bekannte devote Führer und gereifte Persönlichkeiten. Viele starben früh, so Gerhard Zerbolt von Zütphen 1398, Florentius selbst

1400, sodaß die Bewegung bald auf die jungen, zwanzig- bis dreißigjährigen Brüder überging. Aber sie hatte die innere Kraft, führende Persönlichkeiten als lebendige Zeugen und Vorbilder der neuen Frömmigkeit herauszubilden.

Durch Heinrich von Ahaus wurde das Florentiushaus in Deventer auch das Stammhaus der deutschen Brüderbewegung.

Die devote Bewegung hatte freilich schon vor 1400, vor dem Auftreten Heinrichs ihre Kreise bis nach Deutschland hinein gezogen. Das zeigt sich u. a. in der Gründung des Klosters Frenswegen (1394), das aus dem Devotenkreise Eberhards von Eza in Almelo erwuchs und später der Windesheimer Kongregation beitrat. Auf diesen vorbereiteten Boden verpflanzte Heinrich von Ahaus bewußt das Gemeinschaftsleben der Brüder vom gemeinsamen Leben, entwickelte es selbständig weiter und verschaffte ihm dauernde Sicherung.

Über Heinrichs Vorleben bis 1400 hat Barnikol nichts Neues ermittelt. Für seine devote Entwickelung sind drei Umstände beachtenswert: seine uneheliche Geburt als Sohn des Dynasten von Ahaus, sein Amt als „perpetuus vicarius" am Dome zu Münster und die durch seine Tante Jutta von Ahaus vermittelte Bekanntschaft mit dem niederländischen Devotenkreise.

Daß Heinrich zwar schon vor 1400 Domvikar gewesen, aber erst nach 1417 „perpetuus vicarius" geworden sei und daß Schulze und ich beide Ämter verwechselt hätten, behauptet B., wie mir scheint, zu Unrecht. Meines Wissens kann von zwei verschiedenen Ämtern überhaupt nicht die Rede sein.[1]) Darauf, daß sich Heinrich erst 1422 perpetuus vicarius nennt, ist solcher Nachdruck nicht zu legen, und Corsey, der ihn nur als Domvikar bezeichnet, ist für diese Zeit keine maßgebende Quelle.

Meine Vermutung, daß Heinrich durch Jutta von Ahaus, die frühere Äbtissin von Vreden, die selbst durch ein eindrucksvolles Erlebnis[2]) eine Devote geworden war, auf die Brüder in Deventer hingewiesen worden sei, findet durch die „nieder-

[1]) Vgl. meinen oben genannten Aufsatz S. 770 Anm. 1.
[2]) Ebenda S. 767.

deutsche Vita" ihre Bestätigung: „In der tyt heren Amilius[1]) voersicht quam een priester uitten stichte van Monster, her Henrick van Ahues ghenoemt, om te visiteren sine moye, die in't nonnencloester te Diepenveen woende, die oerren neven seer veel badt, dat hy niet weder toe hues en reiste, hy en visitierde ierst die brueders heren Florens hues, ende seechde, also weren alle priesters schuldick te leven. Ende hy volberde gheerne de bede syner moyen. Ende als hy toe Deventer quam ende sach ende vant vollkomene mannen, soe viel die gheest des heren op oen ende mit velen beden verkreey hy, dat hy hen toegevoegt wart: welke, als hy naemals plach te vertellen, soe wolde hy ende begeerde alles syns te wanderen toe Romen, toe den hillighen apostelen Petrus ende Paulus, want dat hy noch mochte hoeren ende sien sulke volkomene mans, als hy sach in dien huse." Der starke und bleibende Eindruck, den das devote Leben auf Heinrich machte, und sein innerer Umschwung sind hier fein geschildert.

Heinrich kann Ende April, spätestens Anfang Mai 1400 nach Deventer und blieb, wie Barnikol nachweist, über ein Jahr. Denn nach der niederdeutschen Vita wurde er dort Novize und Bruder: „Ten lesten is hy ontfanghen en gheproevet, als 't gewoenlik was in dien huse. Ende als naemals een nye hues begonnen wart in der stat toe Monster, soe is hy daer gheset een rectoer des begonnen huses der clerken".

Die von mir veröffentlichte münsterische Urkunde vom 26. Oktober 1401, in der die deutsche Brüderbewegung zum ersten Male auftritt, beruht nach Barnikol inhaltlich und formell auf niederländischen Brüderurkunden. Bei der historischen Beurteilung und Verwertung dieser Urkunden darf nicht außer acht gelassen werden, daß sie strenggenommen nicht getreu das Brüderleben und seine Ideale in selbständiger Eigenart charakterisieren und zuverlässig widerspiegeln, vielmehr geschickte Versuche sind, das neue Brüderleben mit dem kirchlichen und weltlichen Recht einigermaßen in Einklang zu bringen, wobei vor allem deren Lücken ausgenutzt werden. Auf derselben Linie liegt die von mir hervor-

[1]) Amilius von Asche war der Nachfolger des Florentius in der Leitung des Deventerer Hauses (1400 bis 1404).

gehobene Berufung auf päpstliche Konstitutionen, die eigentlich für die Beginen und Begarden erlassen waren.

Als Urkunde „über die Gründung des Fraterhauses in Münster", wie ich sie überschrieben habe, will Barnikol das Stück von 1401 nicht bezeichnet wissen. Es habe sich 1401 nicht um die Gründung eines Bruderhauses, sondern vorläufig nur um die festere Konstituierung eines z. T. schon in Münster bestehenden kleinen Devotenkreises gemeinsam lebender Brüder gehandelt. Die Annahme eines wohl organisierten Bruderhauses unter Heinrich von Ahaus als Rektor sei nur die Rückdatierung und Rückverlegung der Zustände einer späteren Entwicklungsperiode in die Anfangszeiten.

Aber noch mehr! Barnikol sucht sogar nachzuweisen, das münsterrische Bruderhaus sei nicht unmittelbar aus dem Devotenkreise des Jahres 1401 hervorgegangen, sondern erst nach dessen innerem Zerfall als eigene Neugründung Heinrichs von Ahaus entstanden. Heinrich von Ahaus habe einen „Kampf im eigenen Kreise" mit seinen ersten geistlichen Gefährten führen müssen, und der erste Devotenkreis habe sich „irgendwie" wieder aufgelöst. Dann erst habe Heinrich von Ahaus, in jenem Streite Sieger geblieben, das Haus gegründet.

Zu der Annahme solcher Streitigkeiten ist Barnikol durch die niederdeutsche Vita verführt worden, in der es heißt: „Ende want hy gheen vele jaren hadde gewoent toe heren Florenshues, soe ghehenghedet de here, dat hy geoefent worde van den groven ende onbesnedenen Westphalen, die nit ontfanghen en konden den oetmoedighen, rechten ende principaliken gheest in heren Henric. Ende se proefden desen Job her hen einde toe, alsoe dat hy niet en mocht mank den anderen celebrieren die godlike sacramenten, mer een rockel angezogen communicierde mit den leken. Mer die wysheit verwint die bosheit. Ende den lesten, als sine wedersaken verwonnen weren, soe is syn goede roeke veer en breit gestroyet. Ende hy began veil andere huse der vergaderinghe van clerken als toe Collen, toe Wesel ende op andere steden."

Es ist Barnikol keineswegs entgangen, daß auch der längst bekannte „Nachruf" auf Heinrich von Ahaus in der

Frensweger Chronik Johanns von Horstmar, Kapitel 52 von solchen Verfolgungen und Anfeindungen erzählt: „ ... quamvis tamen ipse cum suis multas et quasi inenarrabiles resistentias, tribulationes, persecutiones et quodammodo coniurationes a cuncto clero et populo ipsum cum suis exterminare cupientibus sustinuisset."

Ich würde mich keinen Augenblick bedenken, anzunehmen, daß es sich in beiden Berichten um ein und dieselben Anfeindungen handelt, die schließlich durch den Prozeß gegen den verbittertsten Gegner, den Dominikaner Matthäus Grabow[1]), ihr Ende fanden. Für die Meinung, daß Heinrich gegen seine eigenen Genossen habe kämpfen müssen, findet sich nirgends ein Anhaltspunkt.

Mit voller Sicherheit widerlegt wird sie meiner Ansicht nach durch die Urkunden,[2]) von denen die wichtigsten ihrem wesentlichen Inhalte nach hier kurz mitgeteilt seien:

1. Der münsterische Priester Hermann Hohus verkauft ein Haus auf dem Honekamp „inter domos, quas pro nunc dominus Johannes Esschedorp, vicarius Monasteriensis ecclesiae, ex uno latere et Johannes Keye sartor ex alio latere inhabitant," an Johann von Steveren, Priester der Diözese Münster. 1400 Nov. 19.

2. Bernardus de Holte, presbyter Monasteriensis diocesis, commorans cum aliis in civitate Monasteriensi in quadam domo situata inter domos domini Johannis Esschedorp ... et domum Johannis Keye ... recognovit et publice protestatus est se sub modo et forma ac conditionibus inferius designatis esse ibidem in eadem domo hospitatum, videlicet, quod hii, qui praefatae domus pro tempore specialem sollicitudinem gerunt et curam, possunt et debent ipsum sine quacumque causae vel culpae ostensione vel probatione, si hoc reliquis in eadem domo pro

[1]) Vgl. in meinem Aufsatz S. 776 f.

[2]) Barnikol hat sich vielleicht durch meinen Aufsatz verleiten lassen, dieser wichtigen Quelle nicht weiter nachzugehen. Das ist bedauerlich, aber nicht von mir verschuldet. Als ich die Urkunden im hiesigen Priesterseminar benutzte, waren sie zum Teil, ohne daß ich das erfuhr, ausgeliehen. Sie haben sich inzwischen wieder eingefunden, darunter auch das Orginal der von mir veröffentlichten Urkunde von 1401. Eine Publikation des Archivs bereitet Herr Prof. Schmitz-Kallenberg vor, der die Freundlichkeit hatte, mir seine Abschriften zur Verfügung zu stellen. Schade, daß sich Herr Dr. Barnikol nicht mit uns in Verbindung gesetzt hat.

tunc habitantibus vel eorum maiori parti visum fuerit, removere, praesertim si ita in vita et moribus aliis inhabitantibus dissimiliter se rexerit, ut inhabitantium iudicio vel maioris partis conversatio sua videatur onerosa seu non expediens vel etiam alios impediens. Qui vero, si ita, ut praemittitur, de saepedicta domo remotus fuerit sive sponte exierit vel etiam morte interveniente subtractus fuerit, ex tunc penitus de ipsa domo vel de libris seu aliis rebus domui attinentibus nichil exigere vel requirere poterit. Immo quidquid ipse domui vel communitati inhabitantium contulit aut donavit seu quod ratione ipsius quocunque modo pro usu communi ipsi domui advenit, in eadem ad usum communem remanere debebit nec exinde quidquam ipse vel eius heredes poterit seu poterunt repetere vel postulare. Zeugen ſind Amilius von Aſche und Heinrich Menghede, Prieſter der Diözeſe Utrecht.[1]) 1401 Sept. 23.

3. Hermannus Hemekync, presbyter Monasteriensis dyocesis, recognovit ac publice protestatus est se nichil iuris proprietatis seu hereditatis habere in domo nunc noviter constructa et situata inter domos ... sic, quod nec ipse nec sui heredes seu testamenti sui conditi vel condendi executores de praedicta domo cum omnibus suis attinentiis quidquam poterit seu poterunt exigere vel postulare. Das weitere ſtimmt mit Nr. 2 überein. Zeugen: Bernhard von Holte und Heinrich von Ahaus. 1401 Sept. 28.[2])

4. Ego frater Theodoricus, prior monasterii nemoris beatae Mariae virginis prope Noerthorn, publice recognosco, quod coram me constituta Katherina then Cleye commorans cum devotis puellis prope oppidum Zwolle inxta domum Gerhardi then Bussche libera voluntate tradidit, vendidit et assignavit Johanni de Steveren et Henrico de Ahues, presbyteris Monasteriensis dyocesis, redditus annuos perpetuos unius marcae, quam habuit in civitate Monasteriensi ... 1407 Juli 10.

[1]) Das iſt beſonders beachtenswert! Amilius iſt der Rektor von Deventer (vgl. oben S. 232), Heinrich Menghede war nach Kap. 52 der Frensweger Chronik ſpäter Rektor und Gründer des Schweſterhauſes in Venlo, damals wohl Bruder in Deventer. Die beiden ſind offenbar nach Münſter gekommen, um an der Einrichtung des Hauſes mitzuwirken.

[2]) Die Urkunde von 1401 Okt. 26 habe ich a. a. O. S. 792 ff. abgedruckt.

5. Williken Bovynctorp, Bürger zu Münster, bekundet, daß er das Haus ter. Wyc auf dem Honekamp für Heinrich von Ahaus (to behof unde myd ghelde hern Hinrikes van den Ahues preysters) angekauft hat.[1]) 1407 Nov. 28.

6. Johannes de Steveren, presbyter, rector et provisor hospitalis s. Martini monasterii monialium in Notlon,[2]) ordinis sancti Augustini Monasteriensis dioecesis, ... donavit pure et simpliciter donatione perfecta ... venerabilibus viris et discretis dominis Hinrico de Ahues, presbytero Monasteriensis dioecesis, praesenti, stipulanti et recipienti pro se et Johanne den Huker[3]) necnon Gerardo Lanificis presbyteris et Nicolao Dens, clerico Monasteriensis praedictae dioecesis, absentibus tamquam praesentibus eorumque successoribus presbyteris, clericis et personis egentibus imperpetuum domum videlicet et aream ... in platea seu loco Honekamp .. et inter domos videlicet domini Johannis Esschedorp ex una et venerabilis dominae priorissae monasterii Transaquas Monasteriensis latere ex alio ita, quod ipsi quatuor supradicti et eorum successores cum eorum familiaribus atque clericis insimul easdem domum et aream, si eos delectat, quoad vixerint, communiter inhabitare ac in eis vivere, prout vivunt, in communi, et ipsi quatuor aut eorum tres, duo aut unus in eadem domo remanentes alio vel aliis cedentibus vel decedentibus ab eadem presbyteros, clericos et personas, etiam sine numero vitam ducentes honestam, ecclesias devote frequentantes, domino nostro episcopo Monasteriensi et eorum parochialis ecclesiae rectori ac domui et areae supradictis praesidentibus eorumque successoribus in perpetuum pro tempore existentibus reverenter oboedientes in ipsas domum et aream ... ad se libere recipere, receptos vero fide vel nota suspectos, incontinentes, inquietos, ne aliis occasio praeberetur ad lapsum, a se et eorum consortio ac area et domo communibus supradictis segregare, abdicare et repellere ... aliosque aptos recipere, quotiens hoc fieri contingat, libere

[1]) Er steht auch im Gedächtnisbuche (in dieser Zeitschrift Bd. 6) S. 123.
[2]) Nottuln.
[3]) Gedächtnisbuch S. 114: Johannes Huker et Arnoldus, frater eius. Isti dederunt secundum titulum. Item dns. Joh. Huker dedit nobis maiorem calicem, decreta, decretales, bibliam, passionale et multa bona.

possint et valebunt, possit et valeat ... Porro voluit, quodsi ipsorum quatuor unus decederet vel domui et areae cederet supradictis, tunc tres alii quartum, si vero duo simul, quod absit, cederent vel decederent, alii duo residui alios duos in loca cedentium vel decedentium eligere possint, tribus vero discordantibus in electione quarti tertius assentiet duobus, duobus vero eligentibus alios duos dissentiens illum, cui receptorum sanior pars consentiet, sequatur invitus ... 1408 Mai 4.

7. Bovynctorp läßt das Haus auf dem Honekamp (vgl. Nr. 5) dem Johann Jokermann, Bürger zu Münster, auf. 1408 Dez. 13.

8. Johann Jokermann übergibt das Haus ter Wyk an Heinrich von Ahaus. 1409 Jan. 4.

9. Heinrich von Ahaus schenkt das Haus ter Wyk an seine Genossen. Die Bestimmungen für das Haus sind ähnlich wie in Nr. 6. Es wird aber weiter festgesetzt: Ex quibus omnibus clericis inhabitantibus supradictis quatuor ad hoc tamquam magis idonei de praedicta domo prae ceteris curam habebunt et de omnibus bonis ad praedictos clericos et domum pertinentibus tam mobilibus quam immobilibus disponere habebunt, et inter illos quatuor unus etiam ad hoc magis idoneus in rectorem domus eligetur, qui de omnibus singulariter curam habebit specialem, cum quo rectore uno ex aliis tribus in omnibus disponendis, gerendis et faciendis consentiente reliqui duo eosdem rectorem et sibi consentientem per omnia teneantur imitari .. 1409 Jan. 15.

10. 1416 Mai 14 wird beurkundet, daß gewisse Renten „bliven zullen bi hern Hinriken van Ahus ende den priesteren end clercken, die mit hen wonen in der clercken hus ghehieten ten sprincborne ende haren nacomelinghe."

11. 1422 Sept. 17 werden Hinricus de Ahues, dominus Nicolaus de Alsfeld[1]), dominus Hermannus de Nyem[2]) eorumque consocii urkundlich genannt.

Aus diesen Urkunden ist zu ersehen, daß das münsterische Haus anfangs nur einen bescheidenen Umfang und

[1]) Denß.
[2]) Eychoff oder Eychof (Gedächtnisbuch S. 91).

eine freiere und kollegiale Verfassung gehabt hat. Die Stelle des Rektors wird erst 1409 eingeführt, und zwar fällt sie Heinrich von Ahaus selbst zu. Trotzdem wird man in Übereinstimmung vor allem mit dem gleichzeitigen Rudolf Dier und der niederdeutschen Vita (Barnikol S. 23) annehmen müssen, daß Heinrich von Ahaus auch schon vorher der eigentliche Leiter war. Warum 1401 Johann von Stevern vor ihm genannt wird, zeigen die Nummern 1 und 6. Wenn sich in den Jahren 1401 bis 1408 (Nr. 6) der Personalbestand des Hauses ändert, so ist das nicht auf innere Streitigkeiten zurückzuführen, sondern es liegt die Vermutung am nächsten, daß Bernhard von Holte, Heinrich ton Rode und Hermann Hemekynk entweder inzwischen gestorben sind oder der eine oder andere von ihnen die Genossenschaft verlassen hat. Aber gewiß nicht im Unfrieden! Sonst wären sie schwerlich im Gedächtnisbuche des Hauses verzeichnet, mögen ihre Namen nun in einer besonderen Reihe stehen (Barnikol S. 40) oder nicht.

Barnikol wendet sich dann den übrigen deutschen Bruder- und Schwesterhäusern, die in der Zeit Heinrichs von Ahaus entstanden sind, zu. Das Dunkel, das über der Entstehung des Kölner Hauses liegt, läßt sich nicht lichten. Fest steht nur, daß es von Heinrich von Ahaus während seines Kölner Aufenthalts 1416—1419 gegründet ist. Als Begründer des Osterberger Hauses (1410) werden die Brüder Gerhard und Hermann Wybbold nachgewiesen. Die Abtretung der Osterberger Gründung an die Kreuzherren (1427) ist wahrscheinlich erfolgt, um diesen dafür zu danken, daß der Generalprior dieses Ordens 1424 die Brüder vom gemeinsamen Leben gegen Angriffe und Beschuldigungen in Schutz genommen hatte, und um sich den Orden weiter zu verpflichten. In der Frensweger Chronik wird diese Abtretung als das Werk Heinrichs von Ahaus bezeichnet. Das Osnabrücker Haus, das Heinrich von Ahaus „lange hielt", aber schließlich doch aufgeben mußte, habe ich in meinem Aufsatze zu Unrecht mit dem Versuche des Klosters Windesheim, in Osnabrück Fuß zu fassen (1418), in Verbindung gebracht. Barnikol weist nach, daß die Osnabrücker „vergaderinghe" von dem Laien Heinrich Engeter († 1474) begonnen wurde. Sie ging später in das Herforder Haus, das 1428 von Konrad Westerwolt gegründet wurde, über.

Dieser durch eine Kölner Handschrift[1]) erwiesene Zusammenhang wird, wie ich nachtragen kann, auch bestätigt durch eine Bemerkung in dem „Notizbuche" des Herforder Hauses (Staatsarchiv Münster Msc. VII 3307 S. 16): „Primitivi fratres Hervordienses. Primitivi Ossnaburgae, ubi incoeptum fuit cum domo nostra, sed non poterant habere locum, nam saepius de loco ad locum migrarunt."

Über die Gründung des Weseler Hauses (1435) und der Schwesterhäuser in Borken, Dinslaken, Koesfeld, Lippstadt, Schüttorf und Wesel kann Barnikol nichts wesentlich Neues mitteilen; er benutzt dasselbe Material, das auch mir vorgelegen hat.

Den Schluß der Arbeit bildet eine historische Würdigung der Erfolge Heinrichs von Ahaus.

Heinrich von Ahaus hat viel erreicht, aber wegen des Widerstandes von Klerus, Volk und Stadtverwaltungen nur einen Teil seiner Pläne durchführen können; denn, wie die Frensweger Chronik erzählt, hätte er am liebsten in jeder Stadt der Bistümer Münster und Osnabrück Kongregationen devoter Brüder und Schwestern eingerichtet. Aber auch so sind alle Berichte in der Anerkennung seiner Verdienste einig und preisen ihn als den großen „Reformator und Erleuchter Westfalens." Er war „kein Mann rein beschaulicher passiver Frömmigkeit, sondern ein Devote, der die neue Frömmigkeit innerlich mit Aktivität und aggressivem Geiste zu einem harmonischen Ganzen verband und zusammenschloß." Es gelang ihm nicht nur, seine junge Bewegung „in den niederdeutschen Landen zu schirmen und in festen Häusern anzusiedeln, sondern auch Jünger und Schüler in seinem Geiste zu Fortsetzern seines noch unvollendeten Werkes zu erziehen."

Von einer neuen Seite zeigt ihn die niederdeutsche Vita, wenn sie ihre Erzählung mit den Worten schließt: „Hy was en eerlik predeker ende hy sette sich als een mure voor dat volk godes, om te beschermen dat volkomen volk. Als hy dan van gueder olkheit ver-

[1]) Iste libellus pertinet fratribus sanctae Crucis in Colonia. Et habentur primo in eo Speculum mona(chorum), quem dederunt presbiteri domus clericorum in Osnabrugge, qui in Hervordia habitant.

moyet was, so rustede hy in vrede onder sinen discipelen, die hy seer gheoefent hadde."

Busch berichtet, wie er mit Eifer und Strenge über die Disziplin der Brüder wachte, und aus den Hildesheimer Annalen Peter Dieppurchs wissen wir, daß er die pädagogischen Hilfsmittel der devoten Askese wohl zu pflegen und zu benutzen verstand.

Über seine Versuche, die in den dreißiger Jahren wachsenden inneren Gegensätze und Schwierigkeiten in der Brüderbewegung zu meistern und diese einheitlich zu organisieren und zu kräftigen, wird erst die Fortsetzung der Arbeit eingehende Untersuchungen bringen.

# III.

## Über Walbert, den Enkel Widukinds, als Gründer des Stiftes Vreden.

Von

**Tenhagen**, Pfarrdechant in Werne.

Der aus Heek bei Ahaus gebürtige Jesuit Nikolaus Schaten (1608—1676) ist der älteste Geschichtschreiber, der das Kanonissenstift der h. Felizitas zu Vreden eine Gründung der Widukindischen Familie und den in Vreden als Gründer gefeierten Grafen Walbert einen Enkel des Widukind nennt. In seiner Geschichte Westfalens[1]) sagt er bei Anführung der kirchlichen Stiftungen, die Westfalen der Familie Widukinds zu verdanken habe: „Das Fräuleinstift zu Vreden, möge es von Wigbert oder seinem Sohne Walbert errichtet sein, ist die dritte Stiftung (dieser Familie); wenigstens sieht man in der Stiftskirche daselbst Walberts Grab und als Geschenke derselben Familie viele Reliquien der hl. Felizitas." Schaten bezeichnet also den Walbert zu Vreden bestimmt als Sohn Wikberts und Enkel Widukinds, läßt aber zweifelhaft, ob Wikbert oder Walbert als der eigentliche Gründer des dortigen Stiftes anzusehen sei.

Wie der Forscher zu diesem Ergebnis gelangt war, erfahren wir nicht. Er führt zwar Albert Krantz[2]) als Gewährsmann zu obiger Stelle an; dieser erzählt aber nur vom Alexander-Kloster zu Wildeshausen, dessen Bau von Wigbert angefangen und von Walbert vollendet worden sei, weiß jedoch von Vreden nichts. Man könnte denken, Schaten habe seine Angabe über die Gründung Vredens aus den alten Überlieferungen, die er am Stifte vorfand, entnommen. Wilmans[3]) vermutet dieses auch und meint

[1]) **hist. Westph.** 426 (1690, nach d. Tode des Verf. erschienen).
[2]) Saxonia II. 26, 27 (1520).
[3]) K. U. I. 417.

demgemäß, im 17. Jahrhundert müsse auch Wikbert in der Tradition zu Vreden als Gründer des Stiftes gegolten haben, denn sonst würde Schaten nicht haben schreiben können: „. . . möge jenes von Wigbert oder seinem Sohne Walbert errichtet sein." Allein nach allen Vredenschen Zeugnissen ist jene Vermutung unzutreffend und steht fest, daß in Vreden, soweit die Nachrichten gehen, stets Graf Walbert als der erste und einzige Gründer galt, sein Vater Wikbert aber und selbst seine Abkunft von Widukind dem Großen in der Zeit vor Schaten nicht mehr bekannt war.

## I. Vreden kennt nur den einen Gründer Walbert.

1. Das älteste Zeugnis über den Gründer des Stiftes Vreden ist sein frühromanisches Grabdenkmal in der alten Stiftskirche[1]). Die Inschrift:

Hic Walberte comes servatus protegis edes,
Custos ipse loci sacra per ossa tui.

rühmt den Grafen Walbert als Beschützer des Gotteshauses, das sein Grab verwahrt, und als Wächter „seines Ortes", d. i. seiner Besitzung oder Stiftung. Weil nun das Stift tatsächlich seinen Ursprung auf den Grafen Walbert zurückführte, so macht es wenig Unterschied, ob unter „seinem Orte" hier vielleicht Vreden selbst[2]) oder nur das Kanonissenstift mit seiner Kirche zu verstehen ist. Nach der Inschrift deutet nichts darauf hin, scheint es vielmehr ausgeschlossen, daß Walbert Ehre und Verdienst der Gründung mit einem anderen zu teilen habe.

2. Noch mehr und für diese Frage gradezu entscheidend fällt ins Gewicht, was die Memorienbücher des Stiftes

[1]) Dasselbe wird der Zeit des Neubaues der Kirche in der ersten Hälfte oder ihres Umbaues unter Erzb. Liemar von Bremen gegen Ende des 11. Jahrhunderts angehören. Über die Kirchenbauzeit: Lübke, die mittelalt. Kunst in Westf. 63 ff.; Zeitschr. 48, 146 A. und 54, 197 ff. Die Inschrift bei Ludorff, Bau- und Kunstd. d. Kr. Ahaus 7. 59. — Der Scholastikus zu Vreden Rünning (1706—1753; comm. litt. III. 123) nahm eine sorgfältige Untersuchung der vermutlichen Grabesstelle bei dem Denkmal vor, die jedoch völlig ergebnislos blieb. Vielleicht befand sich das Grab Walberts ehemals in der Krypta der Kirche unterhalb des Chores, wie auch die ersten 5 Äbte des Kl. Werden daselbst in der Krypta begraben sind. Jakobs, Gesch. d. Pfarreien im Stifte Werden I. 24.

[2]) Im Jahre 839 kamen die Reliquien der h. Felizitas etc. in locum, qui dicitur Fredenna. Ann. Xant.

zum Gedächtnistage Walberts am 28. November enthalten. Obgleich sie nur in späteren Abschriften vorhanden sind, reicht doch ihr Inhalt, soweit er aus älteren Büchern herübergenommen ist, teilweise in die erste Zeit des Stiftes zurück; daher bilden sie, zumal beim Fehlen des älteren Archivs, eine wertvolle Quelle für unsere Stiftsgeschichte. Die Verzeichnisse, soweit sie mir bekannt sind, enthalten folgende Eintragungen zum genannten Tage:

a) m(emoria) Volberti comitis; scolastico, canonico cuilibet 4 d. cappellanis 2 d. celleraria dabit. Nota: finita missa celebrans ibit cum aliis dominis ad sepulchrum Volberti et ibidem faciet commendationem.[1])

b) memorie Greue Wolbertz, de dyt stychte gemaket hefft; einer eichlichen Jonfferen 8 d, einen eichlichen heren 4 d. und einen eichlichen cappellaen 2 d.; singen vigilie und curse und lesen einen salter und de proistinne sal einen penninck offeren.[2])

c) Wolberti comitis primi fundatoris[3])

d) memoria Wolberti comitis; dominis cuilibet 4 d., dominabus 8 d., capellanis cuil. 2 d.; finita missa ibit celebrans cum aliis ad sepulchrum Wolberti et ibi fiet commendatio.[4])

e) Walberti comitis fundatoris huius collegii; cantatur sacrum.[5])

3. Außer den vorgenannten Memorienverzeichnissen wird bei Wilmans I. 420 noch ein anderes erwähnt, welches aus dem 16. Jahrhundert (jedoch, weil die 1564 23./11. gestorbene Abtissin Jak. v. Tecklenburg noch vorkommt, nicht im Anfange desselben geschrieben) ist und schon mit Ende August abbricht. — Der feierliche Besuch des Grabes nach dem Jahresseelenamte für Walbert, wie oben der Vermerk unter a) und d) vorschreibt, war eine Auszeichnung, mit welcher außer dem Walbertinischen nur noch ein einziges Jahrgedächtnis und zwar in derselben Weise beehrt wurde,

[1]) Altes Kalendar mit lateinischem Memorienverzeichnis, seit etwa 1425 im Gebrauch; die ersten Pergamentblätter bis 16. Januar fehlen (Archiv Anholt, Stift Vreden 203, 25).

[2]) Kalendar mit Totenverzeichnis und deutschem Memorienbuche auf Pergament und aus derselben Zeit, wie das vorige; offenbar zum Gebrauche für die Kanonissen, wie jenes für die Kanoniker bestimmt (Pfarrarchiv Vreden; vgl. Zeitschr. 48, 141).

[3]) Ein Heberegister über die jährlichen Einkünfte der Memorien, von welchem die ersten drei Monate fehlen; nach Wilmans (Zeitschr. 32, 113) aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

[4]) registrum memoriarum et praesentiarum ecclesiae s. Felicitatis renovatum et revisum 9. Febr. 1690; Abschrift bei den Akten d. päpstl. Visitation (1717—1721; S. 321—360; Anholt, St. Vr.).

[5]) decreta visitationis (1721).

nämlich das der Gräfin Bertrud am 27. Februar. In den entsprechenden Verzeichnissen ist zu diesem Tage wie bei Walbert vermerkt:

a) m. Bertradis comitisse; cuilibet plebano, scolastico, cuil. canonico 4 d., capellano cuil. 2 d. ecclesie celeraria exponet. Nota bene: finita missa celebrans ibit cum aliis dominis ad repulchrum Bertradis in choro dominarum et ibidem legat commendationem, ut moris est.

b) item Bertert comitissa: IX lange lexen, eine curse und einen salter und de proistinne sal offeren 1 d.; item den Jonfferen mallick 8 penninge, den priesteren mallick 4 d., den cappellanen 2 p.

c) m. Bertradis comitisse; finita missa itur ad sepulchrum eius infra chorum et legitur ibi miserere cum collecta[1])

d) m. Bertradis comitissae.

e) m. Bertrudis comitissae.

Aus der Gleichheit ihrer eigenartigen Gedächtnisfeier einschließlich der Präsenzgebühren schließt Wilmans mit Recht, daß Bertradis oder Bertrudis eine nahe Verwandte Walberts sein müsse, was auch durch die Namen im Nekrolog zum 28. November bestätigt wird.[2]) Man möchte vermuten, daß beide Jahrgedächtnisse zu gleicher Zeit und aus derselben Hand für den Gründer Walbert und etwa eine Gemahlin, Schwester oder Tochter desselben gestiftet sind. Daß aber Bertrud die erste Abtissin zu Vreden gewesen sei, wie Wilmans meint, ist doch wohl zweifelhaft, weil in dem einzigen Falle, wo sie im Memorienbuche abtissa genannt war, dieses Wort durchgestrichen und mit comitissa überschrieben ist.[3])

4. Nünning scheint zwar auch noch ein sonst unbekanntes Memorienverzeichnis zu benutzen, wenn er schreibt: Walberti comitis et fundatoris memoriam celebrat Vredensis basilica die 28. Nov.: Cantatur missa — ita habet ecclesiae necrologus —eaque finita solenniter descendendo ex choro itur ad sepulchrum ante altare s. Agathae vulgo scholastici dictum und, nachdem er die ganze Stelle gestrichen, dafür später: Anniversarius Walberti comitis fundatoris dies in 28. Nov. incidit, suetis ecclesiae suffragiis solenniter celebrandus sub hac necrologi ecclesiae Vredensis formula: memoria Walberti sive Gualberti comitis ex primis, quod

[1]) Dies nach Wilmans K. U. 27. I. 420 (aus ca. 1570).

[2]) Das Kalendar unter b) hat im Nekrolog zum 27. Februar die Namen: Bertrud, Werner, Margrete, Mechtelt; zum 28. November: Greve Wolbert, Berte Grevinne, Rembert.

[3]) vgl. Zeitschr. 48, 143 A.

passim aiunt, fundatoribus; cantatur missa pro eiusdem anima eaque finita itur ad sepulchrum dicti comitis ante altare s. Agathae. Si in diem dominicam incidat, anticipatur in sabbatho.[1]) Auf diese Mitteilung Nünnings, bzw. den Plural fundatoribus hinweisend sagt Wilmans: „So viel steht fest, daß (in Vreden) Walbert nicht als der alleinige Gründer betrachtet worden ist. Dies können wir alten Überlieferungen entnehmen . . ."

Allein es ist zu offensichtlich, daß N. hier in der ganzen Stelle keinen wörtlich genauen Auszug bringt, sondern die im Memorienbuche vorgeschriebene und von alters übliche Gedächtnisfeier teilweise mit seinen eigenen Worten und Zusätzen wiedergibt. Das sive Gualberti und ex primis quod passim aiunt ist sicher von ihm hinzugesetzt und paßt offenbar mehr zu einer wissenschaftlichen Erörterung, als zur Ausdrucksweise einer Agende oder Vorschrift für die Memorienfeier. In dem Pluralgebrauche kann man bei N. hier nur eine Beeinflussung durch Schaten sehen, der in der Gründerfrage zwischen Wikbert und Walbert schwankt. Die Satzform hat Nünningsches Gepräge. Zudem ist die Umänderung des ersten Zitates für die Willkürlichkeit der zweiten Fassung bezeichnend. Die ganze Wiedergabe bei N. fiel auch Wilmans bereits auf, da er bemerkt, das von N. benutzte Nekrolog, welches nicht mehr erhalten sei, scheine eine neuere Bearbeitung zu sein. Und allerdings müßte es ein neuzeitliches schon deshalb gewesen sein, weil die genannte Vikarie s. Agathae erst 1551 vom Vikar Jakob Averhoff (zu Eibergen aus Vreden gebürtig) gegründet und fast 100 Jahre später (1644) ihr Altar vom Scholaster B. Timmerscheidt errichtet ist. Ein noch später geschriebenes und gebrauchtes Memorienverzeichnis wird auch wohl nicht verloren gegangen sein. Aus den fundatoribus bei N. ist daher gewiß keine alte Überlieferung zu erkennen.

Sonst aber findet sich bei N. keine Stelle, wo er von mehreren Gründern Vredens spricht; im Gegenteil nennt er Walbert immer schlechthin „den Fundator", und dadurch liefert N. selbst den besten Beweis dafür, daß die Vredensche Tradition ein Zeugnis für eine Mehrzahl der Gründer

[1]) Mskr. z. Forts. seiner mon. Monast. (Haus Ruhr), und comm. litt. III. 123; vgl. Wilm. K. U. I. 419.

oder für einen anderen außer Walbert nicht bietet.[1]) Der Zweifel Schatens, ob Wikbert oder Walbert der Gründer sei, wird somit von N. nicht weiter beachtet, wie nach ihm auch Kock[2]) hierin der Überlieferung des Stiftes folgt.

## II. Walberts Abkunft, sowie auch sein Vater Wikbert, waren in Vreden vor Schaten unbekannt.

Von Walberts Vater Wikbert ist in den Kalendarien des Stiftes keine sichere Spur zu finden, geschweige denn ein Anzeichen, daß er als Gründer oder Mitgründer gegolten habe. Das einzige, was möglicherweise Beziehung zu ihm haben kann, sind im Nekrolog die Namen Wichbert zum 20. Januar und Wypert zum 11. Dezember.[3]) Im 17. Jahrhundert kannte man jedenfalls am Stifte Vreden Wikbert als Vater des Gründers nicht. Ja, man sucht in den geschichtlichen Nachrichten Vredens überhaupt vergebens ein Zeugnis für die Abstammung Walberts von Widukind oder für seine Verwandtschaft mit dem Hause des großen Sachsenführers. Mit dem völligen Verluste (1324?) des älteren Stiftsarchivs[4]) erscheint auch die alte Überlieferung gänzlich unterbrochen und wie abgerissen. Nur spärliche und zum Teil nebelhaft dunkle Sagen — wie die von der Anwesenheit des P. Sixtus II. († 258!), von der Burg Karls des Großen in Vreden und vom Alter der Stiftskirche, die weit älter sei als der Dom zu Münster[5]) — wissen später von den ersten Zeiten Vredens noch zu erzählen. Auch die Zugehörigkeit des Gründers Walbert zur Familie Widukinds war im Laufe des Mittelalters allem Anscheine nach in völlige Vergessenheit geraten! Dafür ist der Umstand, daß man am Stifte bis auf Nünning nicht die geringste Andeutung dieser Verwandt-

[1]) Höchstens könnte jemand ein solches Zeugnis in den Worten der Urk. 1485: a primis fundatoribus et imperialibus dignitatibus (Zeitschr. 49, 125) zu sehen versucht sein. Der Ausdruck ist aber viel zu unbestimmt und zu vereinzelt, um hierfür als Beweis zu gelten; zudem wird Walbert in obigem Heberegister fast gleichzeitig primus fundator genannt, so daß wenigstens sein Vater Wikbert, um den es sich doch nur an erster Stelle handeln könnte, hierbei nicht in Betracht kam.

[2]) series episc. Monast. p. 11 (1801).

[3]) Noch einige andere Namen in demselben können vielleicht Angehörige Walberts betreffen: Wedekint 7. Mai und Widechin 2. Dezember; Adelburch 31. Juli und 26. November (Elburch liest man fünfmal).

[4]) vgl. Zeitschr. 48, 138.

[5]) Zeitschr. 46, 211; 49, 122 A; 52, 1.

schaft entdecken kann, schon sehr bezeichnend und dürften noch besonders die folgenden Belege sprechen.

1. Die Urkunde vom 3. Oktober 1485,[1]) ein großes Notariatsinstrument aus dem Prozesse gegen die sog. Pfarrkirche mit weitläufiger Aufzählung der alten Einrichtungen, Ehren und Vorrechte des Stiftes und seiner Kirche, hätte gewiß begründeten Anlaß geboten, auf das berühmte Geschlecht und die hohe Stellung des Stiftsgründers hinzuweisen. Es wird aber keinerlei Andeutung dahin gemacht, wie auch keiner der „kaiserlichen" Wohltäter näher bezeichnet wird — vermutlich, weil man schriftliche Zeugnisse nicht mehr hatte und nichts Sicheres wußte.

2. Fünfzig Jahre später bei einem Wahlstreit[2]) um die neue Äbtissin erschien am 12. Januar 1535 eine große Anzahl Vertreter geistlicher und weltlicher Machthaber, um eine der beiden Bewerberinnen zu befürworten. Am anmaßendsten benahmen sich dabei die Räte des Herzogs von Geldern mit der vurbede ihres Fürsten für Jakoba von Tecklenburg, indem sie während des Hochamtes in die Kirche eindrangen und unbedingt sofort vom Kapitel Gehör verlangten, so daß Priester und Leviten nach dem Staffelgebet den Altar verlassen mußten, und dann bei der Verhandlung hervorhoben, dat die furst v. Gelre einn patroin, fundator und erffaegtt des stifftz Vreden, und dat selve stiffte mit erven und ghuderen begifftigett (hätte und) mit wat furstl. getruwen vlite und waldaett die f. v. Gelre und s. f. G. vurvader dat alde loveliche stifft Vreden gemeintt und gefurdertt; sie wollten den frien choir nicht verhindern, aber ein Kapitel bedenke wohl, dat des kapitels guder under eren fursten, darhen die oick gekomenn, gelegen, und wenn die bede ungehört bliebe, worde s. f. G. de verwegerung ein (ihnen) verdenken und alle de ghudere und renthen, soe ein stiffte und kapitel to Vreden under em heben, wedderumb to sick nhemen und to s. f. G. taffelen leggen, tho des stiftz gruntlichen verderve. — Der Berichterstatter schildert nun die Sorge und Verlegenheit des Kapitels, die dieses scharfe vurgeven und die entgegengesetzte vurbede der Fürstbischöfe u. a. Herren verursachte, erwähnt dann

[1]) Zeitschr. 49, 117 (125).
[2]) Anholt, St. Ur. 197 1.

den Beschluß der Wahlvertagung und bemerkt zuletzt noch im Sinne des Kapitels: Jtem dat ein f. v. Gelre ein patronus und fundator des stifftz Vreden und dat stifte van den f. v. Gelre mit merckligen ghuderen solde begifftigett sinn, sulchs werdt gesacht, avers bi dem stiffte is darvan ghine bestendige nhawisunghe. — Jtem van wegen des v. Wisch und amptz Brederfairtt is itzunt de furst v. Gelre einn vaegether aver etzliche des stiftz ghudere des ortz gelegenn.

So rätselhaft hier die nicht weiter begründete Behauptung der geldrischen Räte ist, die Vorfahren ihres Herzogs hätten das Stift Vreden gegründet, so auffallend ist auch die Stellungnahme des Vredenschen Kapitels zu derselben, da es die Wahrheit der Behauptung zwar nicht zugeben will, aber auch nicht widerlegen, sondern nur einwenden kann, es fehle dafür der Beweis. Welchem Geschlechte Graf Walbert eigentlich entstammte, muß daher keiner von beiden Parteien bekannt gewesen sein!

3. Noch wunderlicher kommt es einem vor, wenn wieder 70 Jahre später ein Geschichtsforscher — ohne jeden Nachweis — die Behauptung aufstellt, der Gründer des Stiftes Vreden Walbert sei ein Graf von Zutphen (spr. Sütfen) gewesen! Nünning besaß das umfangreiche Manuskript einer monasterologia des (holländischen?) Historikers H. A. Nienhuis, der von 1603 bis 1623 an diesem Werke gearbeitet habe.[1]) Da dieser im Jahre 1603 die Abtissinnengräber verzeichnet, die er in der Stiftskirche vorgefunden zu haben erklärt, bei seinen Forschungen also persönlich in Vreden anwesend war, so lautet es um so merkwürdiger, wenn er kurzweg schreibt: Vredensis abbatia fundata (est) a quodam comite Zutphaniensi in templo virginum sepulto. Bei Erwähnung dieses Satzes entgegnet Nünning darauf, die Behauptung des neuzeitlichen Verfassers habe kein Gewicht gegenüber der vielhundertjährigen Tradition des Stiftes (die nichts von einem Grafen von Zutphen weiß) und gegenüber so vielen aus Rom geholten und hier verwahrten Reliquien der h. Felizitas und ihrer 7 Söhne (welche Reliquien auf Wildeshausen und die Nachkommen Widukinds hinweisen), sowie auch gegenüber dem Umstande, daß die

[1]) comm. litt. III. 124 und Mskr. Nünnings.

Genealogie der sütfenschen Grafen, zumal im 9. Jahrhundert, keinen Walbert aufzuweisen habe. Die seltsame Angabe des Nienhuis über die Herkunft des Grafen Walbert ist aber jedenfalls wieder ein sprechender Beweis dafür, daß die Vredener zu jener Zeit den Gründer ihres Stiftes nach seiner Abstammung nicht unterzubringen wußten.

4. Wie hat denn Nünning selbst, der Vredensche Scholaster, über den Grafen Walbert gedacht? In seiner Abhandlung über das Grab[1]) in Vreden sagt er, zu seiner Zeit hielten die einen es für das eigentliche Grab, andere für ein bloßes Denkmal oder Ehrengrab Walberts, des Sohnes Wigberts und Enkels Widukinds des Großen. Er führt eine große Anzahl älterer Chroniken und Geschichtschreiber an, die von Widukind, Wigbert und Walbert und von Wildeshausen reden, wo die beiden letzteren gestorben und begraben sein sollten, und sucht dann seinerseits, insbesondere aus der Grabinschrift, zu beweisen, daß Walbert wirklich in Vreden begraben und daß auch kein Grund zur Annahme gegeben sei, seine irdischen Überreste seien, wie es bei fürstlichen Personen oft geschehe, geteilt und etwa an beiden Orten beigesetzt worden. Ein Vergleich des Denkmals in Wildeshausen, das längst spurlos beseitigt worden,[2]) mit dem in Vreden sei leider nicht mehr möglich; vielleicht aber könnten Mitteilungen aus dem dortigen Nekrolog über Walberts Jahrgedächtnis den Meinungsstreit beendigen.

Bei diesen Erörterungen geht N. auch auf die Frage nach der Abstammung Walberts ein und spricht seine Ansicht dahin aus, daß er jeden Zweifel an der Widukindischen Abstammung unseres, des Vredenschen, Walbert so lange für ganz unbegründet erachte, als ihm nicht ein anderer (Walbert) durch ein Zeugnis aus demselben Zeitalter nachgewiesen würde. Von diesem Standpunkte aus weist er dann die oben erwähnte Behauptung des Nienhuis als

[1]) Daf. 115—128 (1754).

[2]) Das Walbert-Denkmal in der Alexanderkirche zu Wildeshausen hatte 1650 noch bestanden, aber 1652 bekennen die dortigen Kanoniker: sepulturam fundatoris Walberti omnino demolitus est Gustavus. — Bemerkenswert ist, daß dort das Gedächtnis Walberts abweichend von Vreden am 28. Februar, das seiner Gemahlin Altburg am 26. März gefeiert wurde. Willoh, Gesch. d. kath. Pfarreien in Old. III. 354, 450. — Wilmans K. U. I. 419 scheint anzunehmen, daß Wild. kein Grabdenkmal Walberts gehabt habe.

unberechtigt zurück. Diese Erklärung N.'s sagt deutlich genug, daß er von der Abkunft des Walbert zu Vreden von Widukind zwar fest überzeugt ist, sich aber dafür auf die Tradition in Vreden nicht berufen kann, wie er es tatsächlich nirgends tut. So hätte N. sicher nicht geschrieben, wenn sich ihm schon aus der dortigen Tradition ein Beweis dieser Verwandtschaft Walberts ergeben hätte! Und darum scheint mir, daß Nünnings Ansicht nur auf Schaten zurückzuführen ist! Denn von all den Schriftstellern, die N. in seiner Abhandlung anführt, ist Schaten der einzige, der den Enkel Widukinds sowohl mit Vreden wie mit Wildeshausen in Verbindung bringt und dabei hervorhebt, daß die Reliquien ihrer nahverwandten Schutzpatrone, der h. Felizitas und ihres Sohnes, des h. Alexander, Geschenke derselben Familie seien. Geradeso sind, was N. mehrfach zu verstehen gibt,[1]) die Namen der hh. Patrone beider Klöster und ihre an beiden Orten vorhandenen Reliquien auch ihm der Hauptbeweis dafür, daß der Gründer Walbert von Vreden und von Wildeshausen dieselbe Person ist. Die Auffassung Schatens hat N. hierin zu der seinigen gemacht.

So entschieden aber N. auch die Überzeugung ausspricht, der Gründer des Stiftes Vreden sei der Enkel Widukinds, verrät er doch, weil ihm eben jedes direkte Zeugnis dafür fehlte, bisweilen eine gewisse Unsicherheit, so z. B. durch den Satz in seinen Mskr.: **extat sepulchrum Walberti comitis forte Wittekindi M. nepotis ad latus boreale basilicae s. Felicitatis.** Immerhin war und blieb ihm die Sache problematisch. Denn noch in seinen letzten Jahren befragte er einen gelehrten Freund, den Professor Lodtmann zu Helmstadt, brieflich um dessen Meinung, worauf er unter dem 24. Sept. 1751 diese (wie damals üblich, lateinische) Antwort erhielt:

„Was du mir über das Walbertgrab in Vreden schreibst, war mir sehr angenehm, denn ich kannte es nicht. Daß dort ein Graf namens Walbert begraben sei, nehme ich gern an; daß jedoch eben dieser der Enkel Widukinds des Großen

[1]) comm. litt. III. 118, 124 und 126, wo er Schatens Worte anführt. — Auch Pref. von Raet zu Münster, der die Gründung d. St. Vreden erwähnt und richtig in die Zeit Bisch. Altfrids (839—849) setzt, aber nicht Walbert, sondern im Sinne Schatens Wikbert zuschreibt, beruft sich nur auf Schaten. Münsterische Gesch. I. 170, 192 (1788).

gewesen sei, bezweifle ich mit deiner Erlaubnis noch, da feststeht, daß es mehrere Grafen dieses Namens gegeben hat. Ich möchte hierin vielmehr den Wildeshausenern beipflichten."

N. wird indessen den Nachweis mehrerer zu der fraglichen Zeit lebenden Grafen Walbert nicht bekommen haben und ist daher mit Recht bei seiner Meinung geblieben.

5. Das Verdienst, im Gründer des Stiftes Vreden zuerst wieder den Enkel Widukinds erkannt zu haben, kommt hiernach allein dem westfälischen Geschichtsforscher Schaten zu, den Nünning „Westphaliae illud, Sociorum Jesu et rei publicae literariae non vulgare ornamentum" nennt, dem „ersten, der ein größeres Geschichtswerk über das Land der roten Erde schrieb".[1]) Durch vieljährige Berufsarbeit und Geschichtsstudien an den fürstbischöflichen Höfen zu Osnabrück und Münster fand er Anlaß und die günstigste Gelegenheit, die Vergangenheit der alten Stifter Vreden und Wildeshausen zu erforschen; das erstere, unweit seiner Heimat gelegen, war ihm sicher auch aus seiner Jugendzeit schon bekannt.[2]) Daß Schaten übrigens die Kenntnis der Beziehung Vredens zu Wildeshausen und den Nachkommen Widukinds nicht aus der Tradition in Vreden geschöpft, sondern allein aus den Namen des Gründers und der beiderseitigen Schutzpatrone nebst den Reliquien derselben erschlossen hat, ist aus der oben angeführten Stelle bei Schaten deutlich genug zu entnehmen! Die Geschichtschreiber vor ihm, wie Krantz (1520), reden nur von Wildeshausen, ohne Vreden zu erwähnen; die ihm gleichzeitigen Verfasser, wie Stangefol (1656), Hobbeling (1657), berichten zwar auch über Stadt und Stift Vreden, ohne aber den Gründer und Ursprung des letzteren zu kennen. In einem Punkte jedoch ließ sich Schaten irreführen, indem er zufolge der übereinstimmenden Behauptung der älteren Historiker, Wikbert sei der erste Gründer des Klosters Wildeshausen gewesen,[3]) zu der Annahme neigte, daß Wikbert ebenso auch an der Gründung des Stiftes Vreden vor oder mit seinem Sohne sich betätigt habe, trotzdem die Überlieferung in

[1]) Nünning, sepulcretum — gentile p. 57 (1713); Giefers, z. Ehrenrettung des Jes. Nik. Schaten S. 1 (1880).

[2]) vgl. Zeitschr. 49, 139 A.

[3]) Schaten, ann. Pad. I. 332: ex Crantzio constat(!).

Vreden beständig den Grafen Walbert allein als Gründer nennt. Gegen die von Schaten behauptete Gründung des Stiftes Vreden durch die Nachkommen Widukinds sind Einwendungen oder Zweifel von westfälischen Geschichtsforschern seitdem nicht erhoben worden.

### III. Auch das Gründungsjahr des Stiftes spricht nur für Walbert.

Über die Entstehungszeit des Stfites Vreden haben erst die im Jahre 1827 aufgefundenen Xantener Annalen allen Zweifeln ein Ende gemacht. Dieselben berichten, daß 839 die Reliquien der hh. Felizitas, Agapitus und Felizissimus nach dem Orte Vreden übertragen wurden,[1]) wo die Stiftskirche sie nebst den ursprünglichen, auf drei schmalen Pergamentstreifen geschriebenen, den Reliquienbehältern beigefügten Inhaltsverzeichnissen noch heute aufbewahrt.[2]) Jene Annalen werden die Xantener genannt, weil darin der Überfall Xantens durch die Normannen 864 wie von einem Augenzeugen und Geistlichen, also vermutlich von einem Kanoniker in Xanten selbst, beschrieben wird. Ihr Verfasser, der wiederholt seine Hinneigung zu Kaiser Lothar verrät, erzählt fast mit denselben Worten die Übertragung der Reliquien der h. Felizitas 839 nach Vreden, wie derjenigen ihres Sohnes, des h. Alexander, im Jahre 851, dessen Körper bekanntlich vom Grafen Walbert auf Empfehlung des Kaisers Lothar in Rom erworben und nach Wildeshausen gebracht wurde. Die Wichtigkeit der Xantener Annalen, die kurz und nur bis 873 fortgeführt sind, besteht für unsere Stifts-Geschichte darin, daß wir zuerst aus ihnen Gewißheit über das Alter des Stiftes Vreden erhalten und das Gründungsjahr desselben 839 kennen.[3]) Weil die Annalen früher

[1]) Aus Pertz SS. II. 226 mitgeteilt durch Graf von Landsberg-Gemen in Zeitschr. 20, 336 (1859) und schon vor ihm durch: die Geschichtschreiber d. d. Vorzeit Bd. 9, Lief. 17 (1852), wo der Übersetzer zu „Fredenna" anmerkt: Vreden an der Grenze von Westfalen und Holland (vgl. Wilm. K. U. I. 415).

[2]) vgl. Ztschr. 49, 97 A., auch 52, 5.

[3]) Diekamp, Supplement z. W. U. B. 217: „Um diese Zeit wird Kl. Vreden gegründet sein: Wilmans K. U. I. 415 ff. setzt die Gründung ohne hinlänglichen Beweis schon vor die Translation".

gänzlich unbekannt waren,[1]) so konnte man vordem die ungefähre Gründungszeit nur vermuten, und Nünning hatte keine ältere sichere Nachricht über Vreden, als die Verschenkung der Abtei durch K. Heinrich IV. an den Erzb. Liemar von Bremen 1085 und die Ernennung der Abtissin Adelheid durch K. Heinrich II. 1014. Es fragt sich nun, ob 839 Walbert nachweisbar bereits ein Lebensalter erreicht hatte, um ein Werk, wie die Gründung eines Klosters, selbständig ausführen zu können.

1. Wilmans (K. U. I. 177, 391, 417) verneint diese Frage und behauptet, Walbert sei zu jung dazu gewesen und noch mehrere Jahre später von seinem Vater Wikbert erst zur Erziehung an den Hof Lothars gebracht, und zwar auf Grund folgender Angabe der **translatio s. Alexandri**: „Sein Vater übergab ihn in seiner Jugend (**in adolescentia sua**) dem frommen Herrn König Lothar, der damals über die westlichen Teile (des Reiches) herrschte, damit er in der Schar der Höflinge den Dienst des Königs verrichte. Der König nahm ihn nach königlicher Sitte gütig auf und ließ ihn seinem Stande gemäß erziehen." Wilmans glaubt diese Übergabe Walberts an Lothor nicht vor 843 annehmen zu dürfen, weil Lothar erst in jenem Jahre Friesland erhielt, zu welchem die Heimat Walberts, Wildeshausen, gehört habe, und weil die **transl.** eben mit Rücksicht auf letzteren Umstand die damalige Herrschaft Lothars über den Westen des Reiches, nämlich Friesland, hervorhebe. Danach könnte Walbert allerdings 839 über die Knabenjahre noch nicht hinaus gewesen sein.

Allein mit seiner Meinung ‚daß Wildeshausen in Friesland gelegen habe, war Wilmans offenbar in einem Irrtume, denn Wildeshausen im Bistum Osnabrück gehörte unstreitig zu Sachsen;[2]) seine Annahme ist somit hinfällig. Was daher unter den „westlichen Teilen" des Reiches auch immer zu verstehen sein mag, für die Zeitbestimmung, wann Walbert zur Erziehung an den Hof Lothars kam, brauchen wir mit dem Vertrage zu Verdun und dem Jahre 843 nicht zu rechnen.

---

[1]) Sie wurden 1827 durch Pertz in einer schon angebrannten Handschrift der Cottonschen Bibliothek wieder entdeckt. Wattenbach. Deutschl. Gesch.-Quellen 141.

[2]) Diekamp, Suppl. 257. Auch die transl. s. Al. sagt von den durch Walbert 851 nach Wildeshausen übertragenen Reliquien, ohne freilich dieses selbst zu nennen: venerunt ... in Saxoniam (Wilm. K. U. I. 390).

2. Der Frhr. von Uslar-Gleichen in Hannover hat mit vielem Eifer und Geschick nachgewiesen, daß bereits in der Zeit von 851—856 ein Sohn Walberts vorkommt, der verheiratet war, nämlich der in § 253 der traditiones Corbeienses als dritter Zeuge nächst Cobbo und Esic genannte Jmmed[1]) — eine interessante und wichtige Entdeckung „dieses verdienstvollen Dilettanten", wie ein Historiker[2]) den Verfasser bezeichnet, weil man diesen Sohn Walberts, dessen Gemahlin Mathilde um 891 als Witwe Äbtissin zu Herford wurde, lange vergeblich gesucht hatte[3]) und der Name Jmmed für den Stammvater der Jmmedinger so vortrefflich paßt, und weil ferner dieser Jmmed zugleich als Schwager des Herzogs Ludolf erwiesen wird. Allerdings macht die Beweisführung des Freiherrn notwendig, den § 253 von der durch Dürre[4]) festgestellten Ordnung und Zeitfolge der Korveyer Traditionen auszunehmen, die man wohl als unanfechtbar angesehen hat und nach welcher die §§ 225—329 nur Schenkungen aus den Jahren 822—836 enthalten sollen. Daß die Sache aber richtig sein kann, beweist die Urkunde von 855 Oktober 20,[5]) in welcher König Ludwig d. D. den ältesten Sohn Walberts und späteren Bischof von Verden (874—908) Wikbert „unseren Diakon" nennt. Vielleicht ist auch der ca. 850 in einer Urk. des Kl. Kaufungen vorkommende „Notar Wikbert" ebenderselbe.[2]) Walbert hatte also jedenfalls um 855 einen erwachsenen Sohn, und weil zum Empfange der Diakonatsweihe wenigstens das 23. Lebensjahr kanonisch erfordert wurde, so muß Wikbert um 831 oder 832 geboren sein. Wir dürfen daher unbedenklich

[1]) Das Geschlecht Wittekinds des Gr. 43 f. (1902). — Außer dem jüngeren Sohn Jmmed I. weist der Verfasser als bisher unbekannte Verwandten Walberts noch ferner nach: 1. einen Bruder Bardo († 856, in Böhmen gefallen), Vater mehrerer Söhne, auch des Bisch. Wikbert von Hildesheim (880—903); 2. eine Tochter Jmhilde, Gemahlin des Gr. Rikdag v. Assel; 3. eine Verwandte Bilidrud (Blidtrud), erste Gem. des Gr. Esik v. Reinhausen († 851 nach d. Totenbuche des Kl. Fulda).

[2]) Friedr. Wichmann in d. Abhandlung: Untersuchungen z. ält. Gesch. d. Bist. Verden.

[3]) vgl. Wilm. K. U. I. 435 f.

[4]) Zeitschr. 36, II 164—185.

[5]) von Wilm. K. U. I. 178 ins Jahr 871 gesetzt, von anderen in 856, nach Diekamp Supplem. 257 aber sicher aus 855 stammend.

als sicher annehmen, daß der Lebensanfang der beiden Brüder in die Jahre 830—835 fällt.

3. Die transl. s. Alexandri[1]) ist mit dieser Annahme gut vereinbar. Denn Lothar, seit 817 zum Kaiser und Mitregenten bestimmt und 821 vermählt, wurde am 5. April 823 von Papst Paschalis I. in Rom zum Kaiser gekrönt, unterzeichnete noch in demselben Jahre gemeinsam mit seinem Vater einzelne Regierungsakte, wie die Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse von Diedenhofen[2]), und erlangte 825 auf dem Reichstage zu Aachen die tatsächliche Mitregierung des Reiches, indem fortan die kaiserlichen Urkunden auch in seinem Namen ausgestellt wurden. Gleichzeitig hiermit ging sein Bruder Ludwig gemäß Bestimmung des Vaters nach Baiern, um in Regensburg seine königliche Residenz zu nehmen.[3]) Damals also, wie sich mit vollem Rechte sagen läßt, herrschte Lothar über den Westen. Die Aufnahme Walberts am Hofe Lothars kann daher ungehindert in die Jahre 823—825 gesetzt werden. Mutmaßlich war er 14 oder 15 Jahre alt, als er zu seiner weiteren Erziehung und Ausbildung an den Hof kam, zählte mindestens 20, als er um 830 sich vermählte, und zur Zeit der Gründung des Stiftes Vreden (839) gegen 30 Jahre. Walbert muß demnach etwa 20 Jahre früher geboren sein, als nach Wilmans anzunehmen war.

4. Wir haben keine bestimmte Nachricht, wann der Vater Walberts gestorben ist, aber die Urkunde von 834 Dez. 26, die einzige, die von Wikbert spricht, und die offenbar eine Ausführung seiner letztwilligen Verfügung darstellt, macht es mehr als wahrscheinlich, daß er das genannte Jahr nicht mehr überlebt hat. Ihr Hauptinhalt ist dieser: In Ostbac übergeben 6 genannte Personen an die Martinikirche zu Ütrecht pro remedio animae Wibrathti, wie ihnen dieser und sein Sohn Waldbertus zu tun Vollmacht gegeben hatten, alle Besitzungen, die Wibrath in Ostbac und in Prast hatte, und alles, was unter fränkischem Rechte ihnen gehörte. Es werden 26 Zeugen, unter ihnen 10 sächsische, genannt; der Priester Bernoldus unterschreibt zuletzt und

[1]) Diekamp Suppl. 142 sagt, daß sie die einzigen sicheren Angaben über die ersten Nachkommen Widukinds enthält. Sie ist um 865 im Kl. Fulda geschrieben.

[2]) Binterim, Gesch. d. d. Konzilien II. 364.

[3]) Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches I. 27.

bemerkt, im Auftrage des Bischofs Friedrich (von Utrecht) die Urkunde ausgefertigt zu haben.[1])

Wilmans vertritt zwar die Ansicht, aus der Urkunde folge nicht notwendig, daß Wikbert schon tot gewesen sei, da es auch Fälle gebe, wo jemand schon bei Lebzeiten Stiftungen für sein Seelenheil gemacht habe, wogegen aus der transl. s. Al. mit Notwendigkeit folge, daß Wikbert mindestens bis 843 am Leben gewesen sei.[2]) Aber weil seine Voraussetzung hierbei, wie oben gesagt ist, irrtümlich war, so trifft auch die Schlußfolgerung nicht zu. Für die Annahme, Wikbert habe bis 843 gelebt, liegt daher kein Grund vor. Die Urkunde von 834 wird dahin aufzufassen sein, daß Wikbert mit Einwilligung seines Sohnes Walbert bestimmt hatte, jene Güter an die Martinikirche in Utrecht — vielleicht nach näherer Verabredung mit dem Bischofe — für sein Seelenheil zu überweisen und durch die sechs Manbitare für den Fall seines Todes an dieselbe übergeben zu lassen. Höchstwahrscheinlich ist daher, daß Wikbert zur

[1]) Sloet, oorkondenboek Nr. 30; vgl. Wilm. K. U. I. 389, Erhard W. U. B. I. 339. — Ostbac ist Oosterbeek am r. Leckufer zwischen Arnheim und Renkum, dem alten Redichem, zu dessen Amte es gehört, je eine Stunde von beiden entfernt; Prast (Praast) oder Meinderswyk liegt Arnheim westlich gegenüber links des Leck. Hedendaagsche hist. XIII. 258, 515 (1741). — Beim ersten Einfall der Normannen gegen Mitte desselben Jahres 834 zerstörten sie Dorestadt (Wyk by Duurstede) und kamen bis vor Utrecht, beim zweiten 857 zerstörten sie auch dieses mit seinen Kirchen und hielten es lange besetzt, bis Bischof Balderich, der Erzieher der Söhne K. Heinrich I., ca. 918 ihre Vertreibung bewirkte und Utrecht wiederherstellte, wobei er die Martinikirche zu seiner Kathedrale machte. — An Oosterbeek knüpft sich folgende Erzählung. Auf einer Reise Konrads II. nach Utrecht, wo 1025 Nov. 27 Bischof Adelbold gestorben u. wegen der Neuwahl große Uneinigkeit entstanden war, traf es sich, daß des Kaisers Gemahlin Gisela, die ihn begleitete, unterwegs in O. zurückbleiben mußte und die Gastfreundlichkeit des dortigen Pfarrers in Anspruch nahm, während der Kaiser die Reise eilig fortsetzte. In Utrecht fand er ein williges Entgegenkommen, und eben hatten die Parteien beschlossen, ihm selbst die Bischofswahl zu überlassen, als der Pfarrer von O. die frohe Kunde von der glücklichen Entbindung der Kaiserin überbrachte. In seiner Freude und nicht minder in der Erkenntnis der vortrefflichen Eigenschaften des Dorfpfarrers sah der Kaiser sich bewogen, sofort diesen auf den Bischofsstuhl von Utrecht zu erheben. Bernulphus aber, so hieß der neue Bischof, bewies durch eine musterhafte 28 jährige Regierung, daß die Wahl auf keinen Würdigeren hätte fallen können. Coppens, algemeen overzicht der kerkgesch. v. Noordnederland p. 30, 86. (1900).

[2]) K. U. I. 389, 417.

Zeit der Übergabe nicht mehr unter den Lebenden, sondern kurz vorher verschieden war.[1]) Dieselbe Auffassung, daß Wikbert 834 schon tot gewesen, hat, wie Wilmans angibt, Eccard (ca. 1720) und diesem folgend Sudendorf,[2]) sowie auch Erhard und Graf Fr. von Landsberg-Gemen,[3]) der daraufhin mit Entschiedenheit erklärt: „Hiernach ist es außer Zweifel, daß nicht Wigbert, sondern Walbert, dessen Sohn und der Enkel Wittekinds, der Gründer des Stiftes Vreden ist" — ein Urteil, dem sicher auch Schaten und Wilmans heute zustimmen würden.

[1]) fällt vielleicht sein Todestag in denselben Monat? Das Nekrolog wie oben bemerkt. hat am 11. Dezember den Namen Wypert.
[2]) Zeitschr. 6, 184.
[3]) Zeitschr. 20, 336.

# IV.

## Die Eichword.[1])

Von

Oberlehrer Dr. phil. et rer. pol. **Josef Lappe.**

Bevor ich mit der Darstellung beginne, ist es angebracht, zunächst Rechenschaft darüber zu geben, wie sich mir die hier vorgetragene Deutung der Eichword aufdrängte. In einer Untersuchung über die Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen[2]) beanspruchte die Nutzung der gemeinen Marken durch die Bürger wegen der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse eine eingehende Berücksichtigung. Die Stadt entstand nämlich genau auf der Grenzscheide des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts durch die Vereinigung von vier Dörfern, von denen zwei — Ölinghausen und Ettinghausen — in der Meister Mark, die beiden andern — Schneringhausen und Harderinghausen — dagegen in der Rüther Mark berechtigt waren. Während nun gewöhnlich das Markenrecht mit den Hufen der Wüstungen, auch in der Umgebung der Städte, verbunden blieb und so meist auch die Markgenossenschaften trotz der Verödung der zugehörigen Ortschaften sich erhielten, ging bei Rüthen das Eigentum an der Almende auf die Stadtgemeinde über, und jeder Bürger hatte daher auf Grund seines Bürgerrechtes Anspruch auf die Nutzung der gemeinen Waldungen „zu Mast und zu Holze." Zum Zwecke der Mastbetreibung war die Stadt in zwei Bezirke geteilt, von denen der eine, wo sich Ölinghausen und Ettinghausen niedergelassen hatten, in die Meister Mark, und der andere, wo sich Harderinghausen und Schneringhausen angebaut hatten, in die Rüther

[1]) Über die benutzte Literatur vergl. das Literaturverzeichnis am Schlusse dieses Aufsatzes.

[2]) Erschienen in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. XXXI (1912) S. 245—299 und als Sonderdruck im Verlage von Jakob Lintz in Trier. Für die folgenden kurzen Angaben kommt im wesentlichen das dritte Kapitel: Stadtgemeinde und Markgenossenschaft in Betracht.

Mark zur Zeit der Eichelreife ihre Herde trieben. Nun waren aber außer den Bürgern auch die Besitzer gewisser Grundstücke berechtigt, ihre Schweine zu den Herden der Bürger stoßen zu lassen und gemeinsam mit ihnen in der zugehörigen Mark die Mast zu nutzen. Dieses am Grunde und Boden haftende Recht hieß „Echtwerk", und so unterschied man „bürgerliche" und „echtwerkliche Mastgerechtigkeiten". Diese letzten werden in einem Aktenbande des Stadtarchivs zu Rüthen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, der den Streit mit der benachbarten Stadt Callenhardt um die Mast in der Rüther Mark betrifft, von dem Bürgermeister Konrad Röingh,[1]) der in jener Zeit die Rechte seiner Vaterstadt gegen die Ansprüche der Nachbarstadt verteidigte, als „Eichelwerke oder Eichelrechte" gedeutet[2]) und mit „Quercetum" ins Lateinische übersetzt.[3]) Daß der zweite Teil des Wortes „Echtwerk" aus „Word" verderbt ist, bedarf keines Beweises, wie ja auch meist die Form „Echtwort" geschrieben wird. Neu dagegen ist die Deutung des ersten Bestandteiles als „Eiche", und falls sie richtig ist, würde das Wort in moderner Form „Eichword" lauten.[4]) Es ergab sich also die Aufgabe, zunächst durch eine eingehende Untersuchung unter möglichst erschöpfender Benutzung der Quellen die ursprüngliche Form festzustellen und daraus die nach Ort und Zeit abweichenden Bildungen abzuleiten, im zweiten Teile waren sodann die verschiedenen

[1]) Über Röingh vergl. den in der vorhergehenden Anmerkung genannten Aufsatz S. 247 (Sonderdruck S. 3) Anm. 4.

[2]) Stadtarchiv Rüthen. Maststreit zwischen Rüthen und Callenhardt S. 294.

[3]) A. a. O. S. 305: „iura quercetorum in vulgari Echtwercke oder Eichelwercke." Vergl. auch den genannten Aufsatz über Rüthen 296 flg. (Sonderdruck 52 flg.). Forcellini, Lexicon totius latinitatis: Quercetum = locus quercubus consitus. Alois Walde, Etymologisches Wörterbuch. 2. Auflage. Heidelberg, 1910. querquetum = Eichenbestand. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis IV, 607 führt eine Stelle aus dem Jahre 1207 an: „De forestis retinemus ad opus nostrum . . . medietatem querqueti." Die Bedeutung dieser Stelle wird sich aus den folgenden Untersuchungen ergeben, wo am geeigneten Orte darauf verwiesen werden soll.

[4]) Diese Deutung ist schon in dem Aufsatze über die Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen S. 296 (Sonderdruck S. 52) Anm. 207 mit dem Versprechen vorgetragen, die Richtigkeit in einem besonderen Aufsatze zu beweisen.

Bedeutungen des Wortes klarzulegen und in Einklang mit der gefundenen sprachlichen Deutung zu bringen.

Der Verbreitungsbezirk des hier in Frage stehenden Wortes beschränkt sich auf Niedersachsen, Westfalen und einige Teile Hessens.[1]) Da die Eiche im Mittelniederdeutschen eke[2]) heißt, begegnen zunächst Formen wie ecwart[3]), eckwardt[4]) und eeckwede.[5]) Nun „findet sich manchmal

[1]) Nach einer Mitteilung des Archivs des Deutschen Rechtswörterbuches finden sich „für echtwort in Franken, Schwaben, Bayern keine Belege". Nach A. L. C. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen. Neue Ausgabe. Marburg und Leipzig, 1883. S. 9 ist „achtwort ein uraltes sächsisches Wort, das in sächsischen Urkunden sehr häufig erscheint und auch in hessischen Urkunden, selbst aus Gegenden, die nicht sächsisch sind, vorkommt", nach Georg Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. Hamburg und Gotha, 1854. S. 171 ist Echtwort „ausschließlich sächsisch". In westfälischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts begegnet nach den westfälischen Urkundenbüchern das Wort im Gebiete des Bistums Minden (VI. Band) zweimal, des Bistums Münster (III. Band) einmal, des Bistums Paderborn (IV. Band) vierzehnmal, der ehemaligen Diöcese Cöln in Westfalen (VII. Band) elfmal. Auch in Holland findet sich nach v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland, 1866—1869 das Wort nicht. Der oben angegebene Verbreitungsbezirk ist durch die Urkundenbücher festgelegt, auch Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856 S. 53 beschränkt ihn auf Westfalen, Niedersachsen und Hessen.

[2]) August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Norden und Leipzig, 1888.

[3]) Christian Ulrich Grupen, Origines et Antiquitates Hanoverenses oder umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und den Altertümern der Stadt Hannover. Göttingen, 1740. S. 311 Urk. aus dem Jahre 1183: „Molendinum donatum . . . esse participio et communione Marchie de Lese per ecwart unius aree in Asbeke." Dieselbe Stelle bei Gottlieb Samuel Treuer, Gründliche Geschlechts-Historie des Hochadlichen Hauses der Herren von Münchhausen. Göttingen, 1740 S. 6 des Anhanges, wo allerdings die Form elwart lautet, wohl infolge eines Irrtums des Abschreibers oder des Setzers.

[4]) Johann Georg Leuckfeld, Antiquitates Poeldenses oder Historische Beschreibung des vormahligen Stiffts Poelde. Wolfenbüttel, 1707 S. 110 Urk. vom Jahre 1259: „jus . . ., quod eckwardt in teutonico nuncupatur." Dieselbe Stelle bei Christian Gottlob Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi. I. Teil. Leipzig, 1758. Sp. 252 und Eduard Brinckmeier Glossarium diplomaticum. I. Band. Gotha, 1856 S. 658.

[5]) Hoyer Urkundenbuch. V. Abteilung. Urk. 222 S. 160 vom 1. September 1508: „de berkstruke vnde eeckwede wente tho deme stene vnde sneede horden vnde hadden altyt gehort deme Closter."

ch auslautend, wo man k erwarten sollte",[1]) daher die Formen echword,[2]) echwort,[3]) echward[4]) und echwart,[5]) und da „die nahe Verwandtschaft des ch mit g in manchen Fällen einen Wechsel zwischen beiden Buchstaben veranlaßt",[6]) ergibt sich egword[7]) usw. Schließlich führt der Wechsel zwischen ê und â im Mittelniederdeutschen[8])

---

[1]) August Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik nebst Chrestomathie und Glossar. Leipzig, 1882. S. 60.

[2]) H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 11 Teile. Hannover und Göttingen, 1859—1883. III S. 72 Urk. 283 vom Jahre 1419: „mit XII ackeren darsulues beinstes frh, de dar sin geheten de echworde." Dieselbe Stelle bei Haltaus, Glossarium Germanicum I Sp. 252 und Joannes Christophorus Harenbergius, Historia Ecclesiae Gandersheimensis diplomatica. Hannoverae, 1734 S. 432 mit falscher Zeitangabe in beiden Fällen. Stadtarchiv Rüthen (Kreis Lippstadt). Urk. vom 18. März 1482. Lehnbrief über eine halbe Hufe zu Meiste bei Rüthen „myt alle syner tobehoringe vnd mit eyner echword in mister marke."

[3]) Franz Vatrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. I. Teil. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg, 1909 S. 199 n. 2. Urk. vom Jahre 1174—1184: „VII mansos in Berkerken et totidem echwort, quorum unus 30 porcos mittit in silvam." Calenberger Urkundenbuch. 3. Abteilung. Stift Loccum. S. 347 Urk. 566 vom Jahre 1304: „. . . ac iure, quod echwort vulgariter appellatur."

[4]) Harenberg, Historia Eccl. Gandersheim. S. 1525 Urk. vom Jahre 1326: „iuri suo, quod habuerat in echwardis." Vergl. auch Haltaus, Glossarium germanicum. Sp. 252.

[5]) K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Teil. Leipzig, 1896. S. 501 Urk. 523 vom Jahre 1196. „novem et eo amplius utilitates, que vulgo echwart nominantur." Calenberger Urkundenbuch. 3. Abteilung. Stift Loccum. S. 85 Urk. 113 vom Jahre 1247: „per echwart predicte curie . . . . plenariam habeamus . . . . contradicendi facultatem."

[6]) Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik S. 60.

[7]) Brinkmeier, Glossarium diplomaticum I, 23. Urk. von 1250: „idem ius silvae, quod teutonice egword dicitur." Vergl. auch du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis (dig. G. A. L. Heuschel. 1883). III, 236. Egwort. Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. I. Teil. Bremen, 1767 S. 289. Egwart.

[8]) Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik. 24. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bände. Bremen, 1875—81. I, 618 a.

zu den Formen achward[1]) und achwerk[2]) und der Wechsel zwischen ê und ei[3]) zu eycwort,[4]) eychwort,[5]) eicwort[6]) usw.

Keine Schwierigkeit bietet der zweite Bestandteil des hier behandelten Wortes, der, weil „vor r mit folgendem Konsonanten der Vokal vielfach wechselt oder vielmehr keinen bestimmten Klang hat“,[7]) word, wurd, werd oder ward lautet,[8]) und da nun im Auslaute, namentlich

[1]) Schiller-Lübben, Wörterbuch. VI, 114 vom Jahre 1311. „Dt heft he enen vryen hof in deme dorpe, de achward heft.“ Jacob Grimm, Weistümer. 6 Bände. Göttingen, 1840—1869. III, 97 (Weistum zu Borchen vom Jahre 1370). „de megger sal ... syn achwart van berneholte daruth soken.“

[2]) Bernhard Stolte, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil (Urkunden). Paderborn, 1905. S. 146 Urk. vom 21. Februar 1322. „... quod proprie dici potest ein rulachwerk.“

[3]) Lübben, Grammatik, 35.

[4]) Westfälisches Urkunden-Buch. IV S. 1154 Urk. 2565 vom 19. Juni 1299. „tria spacia lignorum, que vulgariter eycwort dicuntur.“ In derselben Urkunde auch die Pluralform eycworde. Vergl. auch Westf. Urk.-Buch VII S. 1217 Urk. 2530 vom gleichen Tage.

[5]) A. a. O. VII S. 997 Urk. 2121 vom 27. Mai 1289. „quatuor eychwort.“

[6]) A. a. O. VII S. 1284 Urk. 472 b vom 31. Juli 1238. „in duabus servitutibus lignorum, que eicwort dicuntur.“ Es steht hier freilich eitwort, aber es ist zweifellos, daß ein Fehler vorliegt und zwar in der Urkunde selbst (Mitteilung des Staatsarchivs zu Münster). Andere Formen finden sich bei Joseph Bender, Geschichte der Stadt Rüthen. Werl und Arnsberg, 1844 (z. B. S. 139 vom Jahre 1594: eickwerkh) und Christoph Brandis, Geschichte der Stadt Rüthen, herausgegeben von Joh. Suib. Seibertz in den Quellen der Westfälischen Geschichte. I. Band. Arnsberg, 1857 (z. B. S. 277 Urk. vom Jahre 1362: „duos mansos cum pertinentibus nemoralibus hisce mansis attinentibus id est eichwerkh“). Diese bis jetzt aufgezählten Formen finden sich zum Teil auch bei Haltaus, Glossarium Germanicum Sp. 251, Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 53, Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch VI (unter echtwort) und Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs I, 289 mit entsprechenden Urkundenstellen.

[7]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. VI, 114 a. Vergl. auch Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik, 12 flg. (Wechsel zwischen o und u), 21 flg. (Wechsel zwischen e und a) und 22 (Wechsel zwischen e und ö).

[8]) Es ist überflüssig, Beispiele anzuführen, da in den folgenden Ausführungen wiederholt die hier genannten Formen vorkommen werden.

nach Konsonanten, das d sich gewöhnlich zu t verhärtet,[1]) finden sich auch die entsprechenden Formen wort, wurt, wert und wart. Andere Formen entstehen dadurch, daß das auslautende d im Mittelniederdeutschen häufig verloren geht,[2]) zuweilen w mit b vertauscht wird[3]) und das r, das im Niederdeutschen mit sehr geringer Zungenvibration gesprochen wird, leicht vor Konsonanten verschwindet.[4]) Als im Laufe der Zeit die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes, das heute fast ganz aus der lebenden Sprache verschwunden ist,[5]) nicht mehr verstanden wurde, wurde es, besonders in den letzten Jahrhunderten, mit den ähnlich lautenden werk, werck[6]) o. ä. verwechselt.

[1]) Lübben, Grammatik, 42 flg. Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die Formen auf th oder dt wie actwarth, eckwardt usw. „Die ursprüngliche Media tritt wieder ein, sobald durch Flexionsendung das Wort wächst und der Auslaut wieder zum Inlaute wird." Lübben a. a. O. 43.

[2]) Lübben, Grammatik, 43 flg. Zwei Beispiele seien angeführt: Grimm, Weistümer III S. 284 Nr. 13 (Hölting zum Harenberg bei Hannover vom Jahre 1720). „Wie viel echtwehr jeder zu voller Mast treibe?" In demselben Hölting lautet die Form des Genitivs (S. 285 Nr. 29): „echtwerdes". Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, 9 (Achtwort). Urk. vom 20. November 1322: „ius vulgo dictum Achtwarre." Über war und wer (ware und were) vergl. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bände. Leipzig, 1899. II, 21.

[3]) Lübben, Grammatik, 53. Grimm, Weistümer. IV S. 733 Nr. 6 (Hölting des Oberwaldes zwischen Bremen und Nienburg vom Jahre 1629). „Welche dan die leute sein, so die echtbarsrechte im Schwaferder Walde haben?"

[4]) Lübben, Grammatik. 41. Hoyer Urkundenbuch. V. Abteilung. Urk. 222 S. 160 vom 1. September 1508: „de berkstruke vnde eckwede . . . horden vnde hadden altyt gehort deme Closter."

[5]) Nach Fr. Woeste, Wörterbuch der Westfälischen Mundart. Norden und Leipzig, 1882 (wôrd) bedeutet noch heute in Rheda waûrd das fruchtbare („wössig") Land.

[6]) Aus der Fülle von Beispielen, die im Laufe der Untersuchung noch angeführt werden, seien folgende erwähnt: Bender, Geschichte von Rüthen, 144. Lehnbrief von 1558 über eine Hufe und „ein Echtwerck" in der Meister Mark. Ähnliche Formen a. a. O. 139 in Urk. von 1665, 1705 usw. Stolte, Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn. 404 flg. Lehnbrief vom 7. Dezember 1515 über drei Achtwerke im Lövener Holze, Achtwerke im Aldenholz usw. Brandis, Geschichte der Stadt Rüthen, 277. Urk. von 1362: „eichwerkh".

Diese Fülle verschiedener Bildungen wird noch vermehrt durch die Verbindung der beiden bisher gesondert betrachteten Bestandteile. In Zusammensetzungen wird nämlich im Mittelniederdeutschen zuweilen ein t eingeschoben, z. B. mart-stal, ênt-sam, ort-sprunk, besonders nach ch und g,[1]) und so entstehen Formen wie echtwurt,[2]) echtwert,[3]) echttver,[4]) achtword,[5]) achtwart,[6]) agtwort,[7]) actwarth,[8]) eiktwerk,[9]) eychtwart,[10]) aicht) wart,[11]) u. a. m. Zuweilen tritt sogar nach dem t noch ein e,[12])

[1]) Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik. 46.

[2]) Calenberger Urkundenbuch, 7. Abteilung. Kloster Wennigsen. Urk. 129 S. 71 vom Jahre 1332.

[3]) Westfälisches Urkundenbuch VI S. 241 Urk. 241 vom 13. Juni 1264. „quoddam ius in marchia ville Vrilethe, quod dicitur echtwert."

[4]) A. a. O. VI S. 115 Urk. 410 vom 4. Februar 1244. „ius in novalibus habent, quod in vulgari echttver dicitur."

[5]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch VI 114 Urk. aus dem Jahre 1311. „Desse word heft ok achtword in holte." Kurz vorher heißt es in derselben Urkunde: „Ok heft he enen vryen hof in deme dorpe, de achward heft in drift," also dasselbe Wort ohne eingeschobenes t. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I S. 702 Urk. 748 vom Jahre 1220. „ius, quod dicitur hachtworde."

[6]) Grimm, Weistümer IV S. 696 Nr. 27. Weistum des Steinwedelwaldes in Niedersachsen vom Jahre 1558. „Noch hab der meiger .... eine halb achtwart."

[7]) Westfälisches Urkundenbuch IV S. 137 Urk. 206 vom 31. August 1231. „predium, quod continet ... quinque agtwort."

[8]) A. a. O. IV S. 190 Urk. 289a (um 1250). „comparavimus 1 actwarth."

[9]) Bender, Geschichte von Rüthen. 139. Urk. vom Jahre 1705. Urk. von 1665: eiktwerk.

[10]) Calenberger Urkundenbuch. 4. Abteilung. Kloster Marienrode. S. 192. Urk. 174 vom 2. November 1309. „ius habebant, quod eychtwart in theutonico nuncupatur."

[11]) Westfälisches Urkundenbuch IV S. 490 Urk. 950 vom 2. August 1263 „super tribus iuribus in silva, que vulgo vocantur aichtwart." Dieselbe Urkunde bei Burchard Christian von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Beiträge zur deutschen Geschichte. II. Band. Arolsen, 1833. S. 136, Urk. 132.

[12]) Joh. Suib. Seibertz, Urkunden-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bände. Arnsberg, 1839—54. I S. 537, Urk. 439 vom 12. März 1291. „in eo, quod vulgo echtewart dicitur." Westf. Urkundenbuch IV, S. 734 Urk. 1536 vom 24. Dezember 1278. „excepta una possessione, que vulgariter dicitur

er,[1]) ir[2]) oder ſ[3]) ein, ſo daß die Zahl der verſchiedenen Bildungsmöglichkeiten dieſes Wortes faſt unüberſehbar wird und eine Ähnlichkeit zwiſchen ihnen kaum mehr feſtzuſtellen iſt.

Schließlich ſcheint auch das k (c) in ekwert (ecwert) gelegentlich geſchwunden zu ſein, und ſo entſtanden Formen wie êwert oder êwer, worunter im Heſſiſchen, insbeſondere im Mainziſchen, „die Bauern das loßholz verſtanden, welches ſie aus der Dorfwaldung erhielten."[4])

---

eyn achtewort." Bei Grimm, Weistümer III, 343 im Weistum zu Wetter bei Marburg von 1239 ſteht in demſelben Satze achtwort und achtewort. Johann Wolf, Politiſche Geſchichte des Eichsfeldes. I. Band. Göttingen, 1792. S. 46 Urk. 59 vom Jahre 1294. „quod achtewert theutonice appellatur."

[1]) Bender, Geſchichte von Rüthen. 139. Urk. vom Jahre 1800: achterwerk.

[2]) Ludwig Duncker, Das Geſammteigenthum. Marburg, 1843. S. 183 Urk. vom Jahre 1454. „ſullent . . . yre Dorfe yre achtirwarte darinne behalden."

[3]) Grimm, Weistümer. III, 737. Holting des Steinwedeler Waldes vom Jahre 1548. „bei einer echtsworde."

[4]) Johann Georg Eſtor, Teutſche Rechtsgelahrheit. III. Teil. Frankfurt a. M., 1767. § III S. 130. Derſelbe, Neue kleine Schriften. 2. Band. Marburg, 1762. S. 203. XLVIII. Gerade dieſe Bedeutung erweiſt, wie ſich bald zeigen wird, daß die Herleitung von ewert aus eekwert richtig iſt. Eſtor bringt ewert mit einwart in Verbindung, wovon er an den genannten Stellen handelt. Dagegen weiſt Duncker, Das Geſamteigentum, 185 Eſtors Deutung ab. Nach ihm iſt ewert „offenbar aus Echtwort hervorgegangen", aber den Gang dieſer Entwicklung von echtwort zu ewert vermag er nicht aufzuhellen. Daher warnt auch A. C. L. Vilmar, Probe eines heſſiſchen Wörterbuchs. Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde. IV (1847) S. 61 vor dieſer Auffaſſung. „Ohne mich jetzt auf einen Verſuch einzulaſſen, dieſes dunkle Wort (êwert) zu erklären, bringe ich nur einige Stellen bei, . . . die bei der, wie ich vernehme, gegenwärtig ſehr eifrig verfolgten unbedingten Anlehnung desſelben an das bekannte achtwort geeignet ſind, an die nötige Vorſicht zu erinnern." Da ſich der im vorſtehenden vorgetragenen Herleitung keine ſprachlichen Schwierigkeiten in den Weg ſtellen und zudem die Bedeutung von ewert ſich mit der des hier behandelten Wortes deckt, iſt die Identifizierung von ewert und ekwort berechtigt. Über einwart und ewert vergl. auch noch Vilmar, Idiotikon von Kurheſſen, 85 flg. Karl Sternberg, Heſſiſche Rechtsgewohnheiten. I. Heft. Franfurt a. M., 1842. S. 10. Maurer, Geſchichte der Markenverfaſſung in Deutſchland, 53.

Der zweite Bestandteil (word usw.) ist ein Femininum, und daher ist auch das Kompositum weiblichen Geschlechtes.[1]) Als aber im Laufe der Zeit das Verständnis der ursprünglichen Bedeutung schwand, trat eine Unsicherheit ein, und so wurde das Wort bald als Maskulinum, meist aber als Neutrum behandelt,[2]) wohl hauptsächlich infolge des Gleichklanges mit den beiden Substantiven sächlichen Geschlechtes: das Wort und das Werk. Die moderne Form muß also Eichword lauten und ist ein Femininum nach der starken Deklination.[3])

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ergibt sich aus dem vorstehenden von selbst. Die Word bezeichnet nämlich den Grund und Boden im allgemeinen,[4]) und die Eichword ist also der mit Eichen bewachsene Boden[5]) d. h. der Eichwald. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der Wald

---

[1]) Selbst in lateinischen Urkunden erscheint das Wort als Femininum. Westfälisches Urkundenbuch VII S. 136 Urk. 321 vom 11. September 1229: „duas echtworde in marchia Sirinchusen. S. 196 Urk. 452 vom Jahre 1237: „unam achteworth." S. 1158 Urk. 2419 vom 25. Juni 1297: „duarum vulgo dictarum echtewart . . . . easdem echtewart."

[2]) Belege für beide Genera aus deutschen Urkunden werden im folgenden noch häufig begegnen, so daß es überflüssig ist, hier einige anzuführen. Aus lateinischen Urkunden nur je ein Beispiel. Carl Gottlob Anton, Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. 3. Theil. Görlitz, 1802. S. 472 n. 34. „in Tyderingerod quinquaginta echtwardos . . . . retinuit." Haltaus, Glossarium germanicum. Sp. 252 vom Jahre 1267. „predictum achtwart."

[3]) Also im Singular: die Eichword mit gleicher Endung in allen Fällen, im Plural die Eichworde mit gleicher Endung im Nominativ, Genetiv und Akkusativ, der Dativ lautet: den Eichworden. Im folgenden wird nur mehr die moderne Form angewendet werden.

[4]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 790. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch: „wort, wurt, f., ursprünglich Boden, Grund." Ähnlich Woeste, Wörterbuch der westf. Mundart (wôrd). G. Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin, 1853. S. 46. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. II, 67 u. a. m.

[5]) So bedeutet die Holzword den mit Holz d. h. Bäumen bewachsenen Grund und Boden. Codex Traditionum Westfalicarum IV, 128 Anm. n vom Jahre 1335: „quidam agri inculti pertinentes ad domum vidue ibidem et una holtware prope dictam sit abstracta de domo vidue et sic data ad domum Spulen in parrochia Leden." Der oben erwähnte Konrad Röingh übersetzt die Holzword („Holzwerck") mit lignetum. Maststreit zwischen Rüthen und Callenhardt (Stadtarchiv

ausschließlich aus Eichbäumen bestand, vielmehr ist die Bezeichnung a potiori genommen,[1]) und so bedeutete die Eichword ganz allgemein den Wald,[2]) insbesondere den Hochwald von Eichen und Buchen. Wenn die Bäume

---

Rüthen) S. 305. Die Dingword ist die Dingstatt d. h. der Platz, wo das Ding (Gericht) gehalten wurde. Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8 Bände. Hildesheim, 1880—1901. IV S. 202 Urk. 291 vom 21. Januar 1437. „... 2 areas in villa montis, quarum una ab una parte tilie, que dicitur dingword, et alia ab alia parte tilie, in qua moratur berchfrede." A. a. O. VI S. 769 Urk. vom Jahre 1450: „to beteringe des wegs bii der dingword." Andere Komposita sind Sandword (a. a. O. VIII S. 620 Urk. 778 vom 19. November 1527: „eyne wiske geheten de Santhwordt"), Stadtword (a. a. O. VIII S. 659 Urk. 829 vom 27. Januar 1532: „in dem osten na der stadtwordt"), Heiligenword (Bremisches Urkundenbuch II S. 527 Urk. 547 vom 18. Juli 1346: „rector ecclesie in Hilghenwort") usw.

[1]) Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. Auflage. Straßburg, 1905. S. 89. „Auf Island, wo es keine Bäume gibt, erhielt das alte eik die allgemeine Bedeutung Baum."

[2]) Gelegentlich wurde die Eichword zum Eigennamen, der in einer Gegend einen bestimmten Wald bezeichnete. Grimm, Weistümer III, 343. Weistum der Stadt Wetter bei Marburg vom Jahre 1239: „De achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur achtewort, sine prescitu advocati sive sculteti." Grimm, Weistümer IV, 679. Weistum zu Hasserode bei Wernigerode (Niedersachsen) nach 1410. Nr. 2. „wann dat gericht geheget ist, so laten de landtlüde fragen ordel, wat rechtigkeit se hebben in der achtword? Jt. de lantlüde hebben de macht, de pander to setten. (Nr. 11.) G. eft de lantmann eyne vorkopunge hebe an den holte edder achtworde? E. dat de landtlüde schollen twe deyl nehmen vnd de hern van Harsrode den dridden deyl vnd de forster den thenden penninck. (S. 680 Nr. 14.) de landtlüde hebben de rechtigkeit, dat se mogen kolen veer erneboome .... in der achtwort to Harsrode." Johann Georg Leuckfeld, Antiquitates Katelenburgenses oder Historische Beschreibung des ehemaligen Klosters Katelenburg. Leipzig und Wolfenbüttel, 1713 und Anton Ulrich Erath, Historische Nachricht von den im Braunschweig-Lüneburgischen Hause getroffenen Erbtheilungen. Frankfurt und Leipzig, 1736. S. 118 Anm. Das Kloster Katelenburg hatte 1309 das Dorf Lesenberg „wieder angerichtet und von neuem gebaut und 12 Hufen Landes zugelegt, also daß die Einwohner des Dorfes den vierten Teil der Holzung, Achwart genannt, von Recht ewig genießen sollten." Hoyer Urkundenbuch. V. Abteilung S. 160 Urk. 222 vom 1. September 1508. Zeugnis über die Waldungen eines Klosters, „dat ... de berkstruke vnde eeckwede wente tho deme stene vnde sneede horden vnde hadden altyt gehort deme Closter." In der Anmerkung heißt es: „Eichwede oder Eichweg ist der Name dreier Forsten

abgeholzt waren und dem Kulturlande hatten weichen müssen, erhielt sich die Eichword als Flurname und wurde auf die darin entstandenen Siedelungen, Höfe[1]) wie Dörfer,[2]) übertragen.

Schon verhältnismäßig früh waren die Gesamtwaldungen aufgeteilt und die einzelnen Parzellen in Privatbesitz übergegangen, meist in der Weise, daß der größere Teil des Waldes in Gemeinschaft gelassen und von allen gemeinsam

---

im Amte Harpstedt." Die Gleichstellung: Eichwede oder Eichweg gibt ein köstliches Beispiel der Verhunzung von Flurnamen, als das Verständnis für die ursprüngliche Bedeutung geschwunden war. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, 85 flg. Beschwerde der Dörfer Udenhausen und Salzböden vom Jahre 1576, „es habe die Gemeinde Frohnhausen ihnen in ihrem einwart in die 500 Wellen abgehawen." Einwart, in der Schriftsprache statt Anwert gebraucht (s. o. S. 265), kann hier nur Wald bedeuten.

[1]) Grimm, Weistümer III, 255. Holting zu Hohenhameln vom 8. Januar 1579. Nr. 8: „was die holten dem von Salder aufm hof zu Eckworde zuerkennen? Eingebr. ein schock schwein." Die in demselben Weistum S. 256 Nr. 23 genannten „eickwordischen hausen" sind also die dem Hofe zur Eichword zugestandenen Mastschweine. Vergl. auch Joh. Gottfr. Ludw. Kosegarten Wörterbuch der niederdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit. Greifswald, 1856. I, 53. „Die eickwordischen Hausen sind vielleicht die Hausen Schweine, welche die zum Echtwort Berechtigten in die Mast treiben, oder der Ausdruck bezieht sich auf einen Ortsnamen." Die letzte Deutung allein ist richtig. In der Nähe von Salzkotten, Kr. Paderborn, gab es einen Hof zur Ewer (= Eichword). Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 35 II, 115. 132. 50 II, 154. 157. A. a. O. 24, 59 (um 1500) Nr. 10: Hermann in dem Echtwede (bei Welver i. Westf.) erwähnt. Daher auch der Familienname Eichwede.

[2]) Die auf einer Eichword entstandenen Dörfer hießen Eichwordhausen wie etwa Holzhausen nach Holz (= Wald) oder Waldhausen nach Wald. Hoyer Urkundenbuch. VIII. Abteilung. S. 35 Urk. 23 Nr. 3. „Egwardinchusen." Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 41 II, 71. Nr. 163. „Ecwordeshusen", Wüstung bei Herbram, s. ö. von Paderborn. 37 II, 148. Nr. 183 (1324) „officium villicationis Egwordinghusen." 47 II, 146. Nr. 104 (7. Januar 1329): Verkauf des Zehnten in „Echwordessen" und S. 138 Nr. 100 (14. September 1317): „Eckwordessen" (Wüstung bei Steinheim i. Westf.). Bremisches Urkundenbuch. Band I. Bremen, 1873. Urk. 119 vom Jahre 1220, Anm. 6. „Aldegward", das heutige Klein-Eckwardes im Kirchspiel Wadden bei Bremen. A. a. O. S. 522 Urk. 487 vom 8. Mai 1292: „foveam quandam sitam in Ekwerdere." S. 585 Urk. 548 (13. Jahrh.): „Equerdere". Nach dem Ortsregister zu Band I. S. 612:

genutzt wurde.[1]) Auch diese aus dem Gesamtbesitz ausgeschiedenen, in Privateigentum übergegangenen Waldanteile hießen Eichworde[2]) und wurden wie überhaupt der Grundbesitz mit Erbe (hereditas),[3]) Eigentum (proprietas)[4]) und Besitz (possessio)[5]) bezeichnet. Gewöhnlich gehörten sie neben der Hofstätte, dem Ackerlande und der Wiese

---

Ekwerder, wahrscheinlich bei St. Remberti Bremen Vorstadt. Zuweilen hieß die Siedelung auch das Dorf zur Eichword, nd. t'r êwer, und wie aus der Stadt zur Iburg (Westfalen), nd. t'r Iburg, ein Driburg wurde, so hieß das Dorf schließlich auch kurz Drewer (z. B. Drewer im Kr. Lippstadt und die Wüstung Drewer bei Salzkotten im Kr. Büren).

[1]) Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 15. Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München, 1854. S. 11. Georg Waitz, Über die altdeutsche Hufe. Gesammelte Abhandlungen. I. Band. Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Karl Zeumer. Göttingen, 1896. S. 157. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. II, 16. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 173.

[2]) Westfälisches Urkundenbuch. VII S. 1217 Urk. 2530 vom 19. Juni 1299. Edler Wilhelm von Ardey überträgt Bürgern der Stadt Geseke u. a. „tria spacia lignorum, que vulgariter eicwort dicuntur, sita in silva, que dicitur Gesekermarke." Also die drei Holzworde d. h. Plätze, die mit Holz bewachsen sind, hießen Eichworde, und zwar deshalb, weil die Eichen den wichtigsten Teil des aufstehenden Gehölzes ausmachten. Wie wenig sich das Verständnis der eigentlichen Bedeutung der Eichword erhalten hatte, geht aus einer Bemerkung eines Bürgers der Stadt Rüthen aus dem Jahre 1798 hervor (Bender, Geschichte der Stadt Rüthen. 144), „daß er nicht wisse, was das halbe Echtwerck bedeute und wo solches gelegen sei. Einige Leute glaubten, es sei ein Busch holz von einigen Morgen."

[3]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein S. 273 Urk 325 von 1318: „quaedam silvana hereditas dicta alias achtwort est indivisa." Johannes Fridericus Falke, Codex Traditionum Corbeiensium. Lipsiae et Guelpherbyti, 1752. S. 878 Urk. 288 vom Jahre 1288. „super hereditate quadam, que vulgariter achtwort dicitur, sita in palude, pertinente grangie sive allodio brockhoue." Die Eichwort lag also in einem Bruche und bildete eine Zubehör der Brockhufe.

[4]) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches. I, 290. Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum. I, 658. „cum tribus proprietatibus in silva proprie dictis echtwort."

[5]) Westf. Urk. Buch IV S. 734 Urk. 1536 vom 24. Dezember 1278: „excepta una possessione, que vulgariter dicitur eyn achtewort, quam in silva predicte ville ad curiam nostram spectantem fruifice et libere possidemus."

zum Grundbesitz der Hufe[1]) und wurden daher in den Urkunden unter deren Bestandteilen mit aufgeführt,[2]) indem mehreren Hufen auch mehrere Eichworde entsprachen.[3]) Daneben gab es aber auch Eichworde, die in keinem Hufenverbande standen, indem sie entweder von Anfang selbständig

[1]) Vergl. die in Anm. 1 auf der vorhergehenden Seite genannte Literatur.

[2]) Aus der großen Zahl der Beispiele seien folgende genannt: Archiv der Stadt Rüthen. Urk. vom 24. April 1469. „aff gewunnen sodane houe landes off acker mit eynen betunden weseplasse vnde eyner echtword in Ruder marke." Bender, Geschichte der Stadt Rüthen. 144. Lehnbrief vom Jahre 1558 über „eine Huve Landes und ein Echtwerck in der Mister Mark." Westf. Urk.-Buch VII S. 1049 Urk. 2220 vom 12. März 1291. Zwei Brüder übertragen einem Kloster „curtim . . . et quelibet eius appendicia in agris, pratis, pascuis et in eo, quod vulgo echtewart dicitur." Daß zu jeder Hufe eine Eichwort gehörte, geht auch hervor aus dem Weistum von Borchen vom Jahre 1370. Grimm, Weistümer III, 97. Paul Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung. III. Band. Leipzig, 1832. S. 8. Diese Eichworde, die zu bestimmten Hufen gehörten, erhielten damit auch deren Namen, z. B. nach einer Hufe, die zum Dreikönigsaltar einer Kirche gehörte, die Bezeichnung „Hl. drei König Achtwerk". Josef Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto von Gierke. 97. Heft. Breslau, 1908. S. 63.

[3]) Christian Ludwig Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover, 1754. Mantissa Documentorum. S. 312 Urk. 37a vom Jahre 1370. „dre echtwerde, de ek hebbe van dren houen to Weningredere, de horet in dat hold bouen Bredenbeke, dat dat brede Lo hed." Brandis, Geschichte von Rüthen. 277 Urk. von 1362. „duos mansos cum pertinentibus nemoralibus hisce mansis attinentibus id est Eich- oder Echtwerck." Grupen, Origines et Antiquitates Hanoverenses. 307. Urk. von 1344. „VII mansos in Berkerken et totidem echtwort.„ Westf. Urk. Buch IV S. 137 Urk. 206 vom 31. August 1231. „bona continent quinque mansos integros de triginta iugeribus, quinque agtwort et quatuor areas." Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. III S. 177 Urk. 266 von 1365. „vber houe to bodensen . . . vn vber echtwerde in dat northolt dar sulues." Dementsprechend gehörte zu einer halben Hufe auch nur eine halbe Eichword. Calenberger Urkundenbuch 8. Abt. Kloster Wülfinghausen. S. 100 Urk. 146 vom Jahre 1385. „eyne halue houe landes, de beleghen is up dem velde to Adenoys, vnde eyn half echtwort in dem Adenoysberghe." Vergl. über die geteilten Eichworde und die Rechte der Inhaber der Anteile auch Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 88.

waren[1]) oder erst spaeter aus dem Zusammenhange mit der Hufe gelöst wurden.[2]) Daher werden sie in den Urkunden allein genannt[3]) oder mit andern Gütern zusammen aufgezählt, die nicht die Bestandteile einer Hufe bilden.[4]) Daraus erklärt es sich, daß so oft zwischen den Hufen und den zugehörigen Eichworden kein Verhältnis hinsichtlich der Zahl besteht, indem nicht selten halbe, ganze und mehrere Eichworde einer Hufe zugewiesen und so dauernd damit verbunden wurden[5]) in

---

[1]) Staatsarchiv Münster. Fürstentum Paderborn. Rep. 216 Nr. 984. Die „meynen markenothen" der Bauerschaft Delbrück haben dem Altar der hl. Katharina in der Kirche zu Delbrück ein Echtwort in ihrer Mark geschenkt. Es wurde also zu diesem Zwecke aus dem Walde eine Parzelle ausgeschieden und dem genannten Altar zugewiesen.

[2]) Westf. Urk. Buch IV S. 734 Urk. 1536 vom 24. Dezember 1278. Zwei Brüder verzichen auf ihr Recht am Hofe zu Holthausen mit all seiner Gerechtigkeit „excepta una possessione, que vulgariter dicitur eyn achtewort, quam in silva ... ad curiam nostram spectantem fruifice et libere possidemus."

[3]) Wigands Archiv für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens. III, 3, 99 Urk. von 1354. „... penninge gelenet .... up unse achtwort, de wy hebbet yn den ykenberg." Andere Beispiele bei Preuß und Falkmann, Lippische Regesten. 4 Bände. Lemgo, 1860—68. III Nr. 1750 unter 73 flg. vom Jahre 1411. III Nr. 2323 vom 27. April 1467 über Belehnungen mit einzelnen Eichworden.

[4]) Westf. Urk. Buch IV S. 959 Urk. 2084 vom 6. Juli 1290. „curiam ... cum minuta decima et cum quinque achtwort ad ipsam curiam pertinentibus et cum piscina." Preuß und Falkmann, Lippische Regenten IV Nr. 2930 vom 11. Aug. 1506 Belehnung mit vier Stück Land und zwei Eichworden in der Mark. Westf. Urk. Buch VII S. 997 Urk. 2121 vom 27. Mai 1289. Verkauft „bona ... in agris, silvis, pratis, pascuis ac universis iuribus et attinentiis, quatuor eychwort et uno scar in silva ... exceptis." Weitere Beispiele a. a. O. III S. 197 Urk. 452 von 1237, S. 387 Urk. 864 vom 1. März 1255, S. 1217 Urk. 2530 vom 19. Juni 1299 u. a. m.

[5]) Scheidt, Nachrichten vom Adel. 11 n. Urk. von 1273: „V mansos ... VI echtwart habentes." Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig. III S. 208 Urk. 400 vom 14. August 1351. „ene houe Landes vnde en Driddendel van ener houe ... vn ver echtwerde." Stolte, Archiv S. 404 Urk. vom 7. Dezember 1515. Lehnbrief über $1\frac{1}{2}$ Hufen zu Wygermhyssen mitsamt 2 achtwerken in dem Altenholz, über $3\frac{1}{2}$ Hufen zu Badenhusen mit 4 achtwerken im Badenhuserholz. Bender, Geschichte von Rüthen. 144. Eine Hufe Landes mit drei Eichworden in der Meister Mark u. a. m.

der gleichen Weise, wie sie zuweilen zu einem Hofe oder Hause gehörten.[1])

Naturgemäß unterlagen diese Eichworde wie überhaupt der Grundbesitz dem Güterverkehr und konnten daher gekauft,[2]) verkauft[3]) und verpfändet[4]) werden, desgleichen wurden sie wie Häuser, Äcker, Wiesen usw. zu Lehen gegeben.[5]) Jede Eichword sollte genau abgemarkt sein,[6]) damit unter den Nachbarn kein Streit über die Grenze

---

[1]) Scheidt, Nachrichten vom Adel. Mant. Doc. S. 332 Urk. 51 b von 1376. „Uppe dem enen houe hadde min Vader ghewonet unde dar hort anderhalff achtwert to in der Woldemene." Westf. Urk. Buch IV S. 959 Urk. 2084 vom 6. Juli 1290. Verkauft „curiam . . . cum quinque achtwort ad ipsam curiam pertinentibus.

[2]) Westf. Urk. Buch IV S. 190 Urk. 289 a (um 1250). „A Marcvardo de Husen comparavimus 1 actwarth IIII solidis gravis monete." Anton, Geschichte der Landwirtschaft. III, 470. n. 3. Bischof Otto von Hildesheim „quinquaginta echtwardos pro XXIV marcis retinuit."

[3]) Stadtarchiv Brakel (K. Höxter i. Westf.) I, 108 vom Jahre 1561. Das Kloster Marienmünster verkauft der Stadt Brakel seine freien und erbeigenen Eichworde im Blechtmerholze beim Dorfe Istrup, desgleichen das Kloster Gehrden (I, 103) und die Abtei Corvey (I, 110). I, 124 vom Jahre 1620. Die Witwe von Mengersen verkauft an die Stadt $10^1/_2$ Eichworde im gleichen Walde mit Grund, Boden und Zubehör.

[4]) Johann Wolf, Geschichte des ehemaligen Klosters Steine bei Nörten. Göttingen, 1800. S. 10 Urk. VII vom Jahre 1321. Hermann und Gottschalk von Plesse wollen wieder abtreten die verpfändeten „ach worde in dem Berge, wannee he uns gibet oder sin Eben vier Mark löbeges Silbers."

[5]) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim VII S. 249 Urk. 399. Lehnsregister des Bischofs von Hildesheim (1459—1460). „to lehne . . . 3 echtwort holtes in deme Uppemer berge belegen." Hardenbergius, Historia ecclesiae Gaudersheimensis 897 im Register der Lehngüter vom Jahre 1441 genannt: „In dem Wrochthuser wolde dritteyn achtworde." Zahlreiche Beispiele bei Preuß und Falkmann, Lippische Regesten III Nr. 1750 unter 72—78 aus dem Jahre 1411. IV Nr. 3194 vom 2. Oktober 1531. Stadtarchiv Rüthen. Belehnung vom 18. März 1482 „mit eme haluen houe to meeste myt alle syner tobehorinne vnd mit eyner echword in misser marke."

[6]) Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 97. Als Grenzzeichen werden in den Geseker Marken erwähnt: „eine schnadteiche, derhalben auch so dick erwachsen," Kopfeichen, Pappeln, Dornbüsche, „am Westende eine alte Eiche, in der Mitte ein Erlenstamm, im osten eine Wiede" oder „am ostende eine heister, im mitten eine Kopweide, am westende ist ein hagedorn geknicket," weiter „eine buche verzeichnet mit einem Krehenfuß als eine Schnad befunden." Andere Beispiele a. a. O.

entstand, und die Besitzer hatten daher die Pflicht, ihr Gehölz gegen die anstoßenden Stücke besonders abzuschließen.[1]) Wenn gleichwohl die Schnad strittig war, wurde die Eichword abgemessen, da jede von bestimmter Größe war,[2]) und so die gestörte Grenze berichtigt. Während also in jedem bestimmten Walde die Eichworde gleich groß waren, wichen sie dagegen in verschiedenen Gegenden von einander ab,[3])

[1]) Nach dem Weistum von Borchen vom Jahre 1370 (Grimm, Weistümer III, 97) war vorgeschrieben: „de megger sal (dat holte-Eichword), dat to synem gude hort, hennen und heygen." Daß trotzdem Streitigkeiten vorkamen, braucht nicht besonders betont zu werden. Stadtarchiv Brakel I, 112 Urk. von 1562. Zwischen der Stadt und denen von Haxthausen hat lange Streit wegen der Schnad zwischen den beiderseitigen Gehölzen geherrscht. Die Parteien vertragen sich dahin, daß die von Haxthausen 5½ achtwerk im Flechtheimer Holze an die Stadt abtreten. Über Grenzstreitigkeiten der einzelnen Besitzer von Eichworden vergl. Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke. 96 flg. (Jus finium regundorum).

[2]) Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 173 flg. „Der Wald wurde in so viele Vierecke geteilt, als Lose gemacht werden mußten." Aus einer fuldaischen Urkunde geht hervor, „daß diese Waldteilung eine gleichmäßige war." Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes. I, 46. Urk. 49. Privileg der Stadt Heiligenstadt vom Jahre 1294. „Iisdem nostris civibus indulgemus, quod in nemoribus predictis castris . . . . attinentibus pro eorum edificiis necessariis in civitate et extra in bonis communibus construendis licite et de nostra voluntate secare valeant ligna ad longitudinem et latitudinem spatii, quod achtewert theutonice appellatur, ita tamen, quod fundus nobis remaneat." Die Bürger erhalten also vom Stadtherrn (Erzbischof von Mainz) das Privileg, für städtische Gebäude aus den grundherrlichen Waldungen so viel Bäume zu hauen, wie auf einer Eichword wachsen, während der Grund und Boden dem Grundherrn verbleiben soll. Da über die Größe keine nähere Angaben gemacht sind, müssen die Eichworde in den genannten Waldungen eine bestimmte, jedem bekannte Ausdehnung gehabt haben, so daß die Stadt genau unterrichtet war, wie weit sie hauen durfte.

[3]) Joh. Suibert Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. II. Band. Arnsberg, 1860. Nach den alten Ratsbüchern der Stadt Brilon von 1497—1595 (S. 44 flg.) war in den Briloner Marken jede Eichword 24 Morgen groß. Bender, Geschichte der Stadt Rüthen, 144. Nach einer Äußerung aus dem Jahre 1798 war eine halbe Eichword in den Rüther Waldungen „ein Busch Holz von einigen Morgen." Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum. I, 23. Die Größe einer Eichword im 16. Jahrhundert angegeben auf fünf Ruten breit, zwei Seile lang (1 Seil = 3 Ruten 2 Schuh.) Landau, Territorien. 173 flg. Im Jahre 713 wird der zu einer Hufe gehörende Waldanteil auf 91 Ruten angegeben.

ebenso schwankte auch die Zahl derselben in den einzelnen Waldungen.[1])

In seiner Eichwort hatte der Besitzer das Recht des Holzhiebs (ius lignandi, ius ligna caedendi oder secandi). Er durfte sich also zunächst das nötige Brennholz daraus holen,[2]) nämlich das Unter- oder Weichholz wie Erlen, Birken, Hainbuchen, Weiden usw.,[3]) ferner das erforderliche Holz zum Einzäunen seiner Grundstücke[4]) und schließlich auch das Bauholz, falls er dessen bedurfte, sei es zum Neubau sei es zur Ausbesserung seiner Gebäude.[5]) Dieses Holzungsrecht hieß schließlich nach dem Grunde und Boden, auf

---

[1]) Selbst in den nahe zusammen gelegenen Waldungen schwankte die Zahl. So gab es im Bereiche der Briloner Stadtmark in der Altenbriloner Mark 43½, in der Drüggeler 42½, in der Almer 48, in der Kefflker 15½ Eichworde. Seibertz, Quellen der westf. Geschichte. II, 44 flg. Im Flechtenheimer Holze bei Brakel gab es im Jahre 1609 im ganzen 65 Eichworde. Stadtarchiv Brakel. Handelbuch. Im Calenberger Urkundenbuche. 7. Abteilung. Kloster Wennigsen. S. 78 Urk. 144 von 1312 werden in einem Walde 64 Eichworde aufgezählt.

[2]) Westf. Urkundenbuch VII S. 136 Urk. 321 vom 11. September 1229. Gottfried von Arnsberg schenkt dem Hospitale in Soest „duas echtworde in marchia Sirinchusen . . ., ita sane quod hospitale predictum . . . . . perpetuo gaudere possit et debeat in lignis sibi necessariis et congruis ad comburendum."

[3]) Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bände. Münster, 1790 bis 1793. III Urk. 142. Weistum der Ostbevernschen Mark vom Jahre 1339. S. 383 § 18. Alle Markgenossen „moegen houwen Weikholt tho erer Büringe alse in Elsen und Bercken, Hagebocken, Widen und allerhandt Weckholt ane Eken und Boeken." Vergl. auch Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 173. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. II, 23.

[4]) Karl Rübel, Dortmunder Urkundenbuch. Ergänzungsband I (1910). S. 126 Urk. 321 vom 24. April 1289. „debet eciam diligenter reservare ligna pertinencia ad curiam, sed suam tantummodo querat necessitatem in eisdem, videlicet ad conburendum, sepiendum et ad edificia domorum reparanda."

[5]) Calenberger Urkundenbuch. 9. Abteilung. Stift Wunstorf. Urk. 170. Güterverzeichnis der Abtei Wunstorf von 1376. In der Aufzählung der der Äbtissin zustehenden Einkünfte heißt es S. 132: „Gy hebbet in de sulue marke Echtwerde . . . . Gy hebbet daraf alle Sonauende twe voder Bakens holte uppe juwe kemenaden und latet daraf howen und holten von unnaschen holte, dat jar ouer to juwem bederue vnd vurhynge, wes iv to donde is, onde wes iu vnd Juwem Stichte to donde is van Tymmerholte to buwende." Vergl. auch die vorhergehende Anmerkung und Landau, Territorien. 173.

dem es galt, ebenfalls Eichword.[1]) So verlor das Wort seine eigentliche Bedeutung: Es bezeichnete nicht mehr ein aus der gemeinen Mark ausgeschiedenes Grundstück mit dem aufstehenden Gehölz, sondern das Recht des Besitzers, daraus das für seinen Haushalt und seine Wirtschaft erforderliche Brenn-, Nutz- und Bauholz zu hauen.

Außer dem Holzhieb verlieh die Eichword wegen der darauf stehenden „fruchtbaren" Bäume (Eiche und Buche) auch das Recht der Eichelmast,[2]) die jedoch von den Besitzern nicht gesondert auf jeder einzelnen Eichword, sondern von allen mit den Markgenossen zusammen im gesamten Walde, also der gemeinen Mark so gut wie den privaten Holzparzellen, ausgeübt wurde, indem sämtliche Schweine, zu einer Herde vereinigt, in die Mast getrieben wurden.[3]) Diese Berechtigung rührte von den aufstehenden Eichen und Buchen her, die daher weder stark gelichtet noch viel weniger vollständig abgeholzt werden durften.[4]) Aus dem

[1]) Weistum von Kirchborchen aus dem Jahre 1370 (Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. III, 8. Grimm, Weistümer. III, 97.) „Neyn van unser megger welck solde hoggen in des anderen meggers holte, dat to synem gude horte. Mer de megger sal, dat to synem gude hort, heynen und heygen unde syn achwart von berneholte daruth soken tho syner fure."

[2]) Westf. Urkundenbuch VII S. 37 Urk. 78 vom Jahre 1210. Abt und Convent des Klosters Weddinghausen: „emerant unam warandiam integram, que vulgo dicitur echtwort, in marcha hustene . . . . . tam in pascendis porcis in glandibus quam in sectione lignorum." Brinkmeier, Gloss. Diplom. I, 23. Urk. von 1259. „qui litonibus providere volens in silvis, quas monasterio vendidit, . . . . ius, quod achtwort dicitur, suis litonibus retinuit, assignans diversis diversas nemoris partes."

[3]) Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. VII. Band, 4. Heft. Heidelberg, 1912. S. 493 flg. Calenberger Urkundenbuch. 7. Abteilung. Kloster Wennigsen. S. 81 Urk. 149 vom Jahre 1359. Redderser Mark: „wanne dar syn drift inne worde in eckerne, den scolde dar mallich dar syn indriven mallich na sinen echtwerden unde rechte, wo des den erven ouer quemen juwelich in de holte vnde dele, dar den sine echtwerde in horden." Vom Kloster Wennigsen heißt es dann weiter: „Svyn mochten se auer wol driuen in dat eckerne in de holte, dar ore echtwerde inne leghen, na antale orer echtwerde lich anderen eruen, de mit on sament mit oren echtwerken in orem dele leghen."

[4]) Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 121. Wenn die Besitzer in ihren Eichworden zu stark gehauen und also „gegen das Interesse der Markgenossenschaft, was die Mastgerechtigkeit belanget, zuviel gethan

gleichen Grunde mußten die Besitzer an Stelle der gehauenen Bäume neue setzen und von Zeit zu Zeit auf ihrer Eichwordjunge Heister pflanzen, um so stets den Nachwuchs „fruchtbarer" Bäume zu fördern.[1]) Ebendeshalb konnte das Mastrecht von den Eichworden auch nicht getrennt und so losgelöst in den Güterverkehr gebracht werden, sondern es war „mit denselben ein wesen und also connex, daß eines vom andern nicht separiert noch verstanden werden konnte".[2]) Dieses Recht der Eichelmast wurde zuweilen wie der Holzhieb nach dem Grunde und Boden, an dem es „klebte", ebenfalls Eichword genannt,[3]) und es verschob sich auch hier die ursprüngliche Bedeutung des Wortes von dem konkreten Gegenstande auf das damit verbundene Recht.

Obwohl die Rodung der Eichworde wegen des damit gegebenen bezw. darauf lastenden Mastrechtes verboten war, fielen sie doch im Laufe der Zeit hie und da der vordringenden Landeskultur zum Opfer, um so mehr, als sie sich in Privatbesitz befanden, und wurden so entweder in Wiesen-[4]) oder in Ackerland[5]) umgewandelt. In diesem

---

hatten, hatten sie sich dadurch der Mastgerechtigkeit verlustig gemacht." Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413 flg. Das Mastrecht ging verloren, wenn die Eichword „verwüstet" war.

[1]) Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413 flg.

[2]) Vergl. die vorhergehende Anmerkung a. a. O. Die zuletzt angeführten Stellen sind Bauergerichtsprotokollen des 16. bis 18. Jahrhunderts entnommen.

[3]) Stadtarchiv Rüthen. Urkunde vom 10. Oktober 1596. „Zweene Echtwercke von wegen des Geholzes zu dem Kofferbusche gehörig, .... die Schweine auf der von Rüthen Mast zu treiben." Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413. Haltaus Glossarium Germanicum. 283. Herzog Erich will 1512 die Eichelmast im Grinderwalde „den van Nigenborg günnen und staden von einem itlicken Swyne tho geuende als wy to den Tyden van andern, de nicht achtword darinne hedden, nemende worden." Kosegarten, Wörterbuch der nd. Sprache. I, 53. Copialbuch des Klosters Frankenberg zu Goslar (1311). „se schollen gebruken unde geneten ere holtbleek unde erer achtworde an der holtmark" d. h. die Holzplätze und die damit verbundenen Mastungsrechte (Eichworde) in der Holzmark.

[4]) Kosegarten, Wörterbuch der nd. Sprache. I, 53 flg. „In einigen Dörfern des Fürstentums Hildesheim hat eine gewisse Anzahl Einwohner ... in großen Wiesenabteilungen achtworte, die jedoch keine Partinenzstücke ihrer dienstpflichtigen Höfe, sondern flüchtig sind, also verändert werden können."

[5]) Calenberger Urkundenbuch. 3. Abteilung. Stift Wunstorf. Urk. 170 vom Jahre 1376. „Dat Rode Land van den Echtwerden in

Falle hätten sie, wie soeben dargelegt wurde, der Berechtigung der Mastnutzung verlustig gehen müssen, aber wie sich ihre Bedeutung allmählich verdunkelt hatte,[1]) so schwand auch die Einsicht in den Ursprung der daran haftenden Rechte, und die Besitzer waren daher auch nach der Rodung befugt, ihre Schweine in die Eichelmast zu treiben. Auch in diesem Falle übertrug sich der Name von dem Grunde und Boden auf das daran haftende Recht,[2]) und die Eichworde waren also „gewissen **fundis** unauflöslich annectiert".[3]) Die Besitzer dieser Grundstücke mußten vor dem Austrieb den Markgenossen bez. deren Vorstehern Rechenschaft darüber legen, „wegen welcher Äcker und daran klebender Echtwerke sie die Mastbetreibung genießen" wollten,[4]) und erst wenn sie ihre Berechtigung erwiesen hatten, durften sie ihre Schweine zu der Herde der Markgenossen stoßen lassen.

Der Besitz einer Eichword verlieh somit den Genuß des Holzhiebes (**ius lignandi**) und der Eichelmast (**ius saginandi**),[5]) aber während sich das erste Recht auf den Grund

---

allen marken dat is juwe (d. h. der Äbtissin) myd vulme Rechte." Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig. III S. 72 Urk. 283 aus dem Jahre 1419. Belehnung „mit XII ackeren darsulues deinstes fry, de dar sin geheten de Echworde."

[1]) Bender, Geschichte von Rüthen. 144. Im Jahre 1798 erklärte der Käufer einer halben Eichword, daß „er nicht wisse, was das halbe Eichwerck bedeute und wo solches gelegen sei. Einige Leute glaubten, es sei ein Busch holz von einigen Morgen."

[2]) Scheidt, Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland. 233 Urk. von 1239. „Vechtworth quibusdam agris attinentes, qui vulgariter Bredehorst dicuntur, quos videlicet agros ecclesia Luccensis a predecessoribus nostris . . . possedit."

[3]) Lappe, Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. 298 (54). Maststreit zwischen Rüthen und Callenhardt. 44. „Die Echtwercke stehen gewissen **fundis** einverleibt und können nur **una cum fundis et non absque fundis** an andere verkauft oder alienirt werden." 60. Die Besitzer „gebrauchen die Mastbetreibung wegen gewisser Äcker und daran klebender Echtwercke." Röinghs Manuskript über die Rechte der Stadt Rüthen. 371.

[4]) Lappe, Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. 296 flg.

[5]) Holzhieb und Eichelmast sind gemeint, wenn in Urkunden von Eichworden mit den zugehörigen Rechten die Rede ist. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig. III S. 307 Urk. 565 vom 15. August 1356. „hebbe we ok achtwert med rechte in dem worthuser wolde, de schulle we bruken gelich andern eruen, de dar achtword inne hebben und anders nicht." A. a. O. III S. 177 Urk. 266 vom Jahre 1365. „vher echtwerde in dat vortholt myt allem

und Boden der Eichword beschränkte, erstreckte sich das zweite als eine Servitut[1]) über die ganze Mark. Aus diesem Grunde war die Rodung des Waldes ebensowenig erlaubt wie die der einzelnen Eichword,[2]) es sei denn, daß zuvor alle Eichworde abgelöst waren[3]) oder die Besitzer ihre Genehmigung dazu gegeben hatten.[4]) Die Größe der Mastnutzung wurde gewöhnlich dadurch bestimmt, daß die Zahl der auf eine Eichword auszutreibenden Schweine die auf

rechte, tobehoringhe vn nuhd." Carl Philipp Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Göttingen, 1794. Beilage 73 S. 523. „dief echtwort . . . ane ein derdeil einer achtwort mit allem rechten, als ich sie hadde in dem Waldt." Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. VII S. 249 Urk. 399 (um 1460). Im Lehnsregister des Bischofs von Hildesheim werden genannt: „3 echtwort holtes in deme Uppemer berge belegen mit oren tobehoringen."

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch III S. 72 Urk. 283 vom Jahre 1360. „duodecim iura siue servitutes, quae vocantur echtworde."

[2]) Grupen, Origines Hanoverenses. 310 Urk. von 1196 und Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheims. I Nr. 523 S. 501 flg. Die Bewohner des Dorfes Heise hatten zum Unterhalte der neu erbauten Kirche einen Wald gerodet. „Verum cum (in) eodem luco fratres de sancto michahele in hildensem novem et eo amplius utilitates, que vulgo echwart nominantur, possiderent, dominus theodericus prefati monasterii abbas iam dictorum civium proposito vehementer obstitit eo, quod in succissione illius luci consensum non requisierant." Calenberger Urkundenbuch. 3. Abteilung. Stift Loccum S. 85 Urk. 113 vom Jahre 1247. Graf von Hoya schenkt dem Kloster Loccum eine Curie zu Leese unter der Bedingung, „ut si quispiam tempore succedente in Marchia Lese novalia violenter voluerit innovare, per echwart predicte curie, que nobis ad hoc solummodo .... curavimus retinere, plenariam habeamus et liberam tali violencie contradicendi facultatem." Ein anderes Beispiel bei Leuckfeld, Antiquitates Poeldenses S. 110 von 1259.

[3]) Anton, Geschichte der Landwirtschaft. III, 470. n. 34. Bischof Otto von Hildesheim „silvam quandam in Harto . . . a multis echtwordis pro magna summa pecuniae expedivit." Andreas Lamey, Diplomatische Geschichte des alten Grafen von Ravensberg. Mannheim, 1779. Cod. Diplom. Urk. 18 S. 19. Vertrag zwischen den Brüdern von Schwalenberg und dem Bischof von Paderborn vom 14. April 1227. „In novalibus circa nemus ecclesias, regulares personas .... secundum quod ius suum, quod vulgariter achtwort dicitur, exigit, non impedient." Vergl. auch Westf. Urk. Buch IV Nr. 152. S. 102.

[4]) Calenberger Urkundenbuch. 4. Abteilung. Kloster Marienrode. S. 192 Urk. 174 vom 2. November 1309. Dem Priester einer neuen Kirche waren von mehreren Grundherren zehn Hufen zu Neubruch in einem Walde geschenkt, „fecerunt que similiter boni viri alii, qui in eadem silva vel nemore ius habebant, quod eychtwort in theutonico nuncupatur."

ein Markenrecht allgemein festgesetzte Höhe erreichte,[1]) oder aber es wurde eine für volle Mast ein für allemal gültige Zahl angegeben,[2]) so daß bei geringerer Mast eine entsprechende Verminderung eintrat. Die Berechtigung der Eichworde am Walde beschränkte sich also auf die Mastnutzung, und die Besitzer „hatten sonst mit gemeiner Mark nichts zu tun".[3]) Sie unterstanden daher dem Markengerichte (Hölting), dessen Bestimmungen sie beobachten[4]) und vor dem sie die Erlaubnis zum Fällen von Bauholz in ihrer eigenen Eichword nachsuchen mußten.[5]) Dagegen waren sie auch von der Dingpflicht befreit[6]) und allen Lasten, die das Markenrecht mit sich brachte, enthoben, so daß sie nicht „die geringste Dienstbarkeit" in der Mark zu leisten hatten.[7])

---

[1]) So war es z. B. in den Marken bei Salzkotten und Rüthen, wie in den schon wiederholt genannten Schriften über diese Städte ausführlich dargelegt ist.

[2]) Grimm, Weistümer. IV. Holting des Deisterwaldes (bei Hannover) vom Jahre 1528. S. 669 Nr. 15. „Item fri echtwort ist 4 schwine vnd von dem hove landes mach noch ein ider ein echtwort driven." Westf. Urkundenbuch VII S. 237 Urk. 535 vom Jahre 1242. „racione illius warandie, que vulgo echtwart dicitur, ibi decem porcos, cum habentur glandes in eadem marka, dictum allodium pascat. . . . Si autem propter defectum glandium aliis markenoten porci pascendi minorantur, dicta warandia tantum duobus porcis minoretur."

[3]) Nach einem Bauergerichtsprotokoll vom Jahre 1591 bei Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413 flg.

[4]) Gustav Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 2 Bände. Hannover, 1863—1867. II Urk. 194 S. 308 Z. 62 (19. Juni 1380). Herzog Otto bestätigt der Stadt Göttingen ihre Rechte in den Wäldern. „Unde wat unser man unde lude dar achtwort inne hebben, de schullen bureninge mit on darinne holden." Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum. 658. Die Soester Bürger wollen „des waldes gebruken in echtwerden . . ., so men dat vor den holdinge und Erbenoten to wisen plegt."

[5]) Calenberger Urkundenbuch 9. Abteilung. Stift Wunstorf. Urk. 170. S. 132. In dem Güterverzeichnis wird unter den Rechten, die der Abtei Wunstorf auf Grund ihrer Eichworde in den Wäldern zustehen, u. a. angegeben (an die Äbtissin gerichtet): „wes iu vnd Juvem Stichte to donde is van Tymmerholte to buwende, dat schon gi bidden laten vor dem holtynge vnd van dem holtgreuen."

[6]) Westf. Urkundenbuch VII S. 136 Urk. 321 vom 11. September 1229. Der Besitzer zweier Eichworde hat das Recht: „ut pro commodo suo placita, que dicuntur holthinc, servare non teneatur."

[7]) Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413 flg.

Diese Eichworde d. h. die in Privatbesitz übergegangenen Holzparzellen bildeten nur einen geringeren Teil gegenüber den Waldungen, die Gesamteigentum blieben und gemeinsam benutzt wurden.[1]) Auch diese hießen, wie schon erwähnt wurde (S. 267), Eichworde, aber im Laufe der Zeit verschob sich auch in diesem Falle die Bedeutung, indem das Wort nicht mehr den Wald, sondern die daraus fließende Nutzung bezeichnete, wie sie den darin berechtigten Genossen zustand[2]) und sich erhielt, selbst wenn der Gemeinwald („Samtholz") in das Eigentum eines Grundherrn übergegangen, also Sonderwald („Sundern") geworden war.[3]) Die Eichword wird daher in den Urkunden als Nutzung (**usuagium**,[4]) **usuarium**[5])), Nutznießungsrecht (**ius utendi fruendi**[6])) oder

[1]) Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 15.

[2]) Calenberger Urkundenbuch. 4. Abteilung. Marienrode. S. 363 Urk. 339 vom 8. Februar 1355. „Ok scal dat dorp to Sodere beholden echtwerd in deme suluen holte." Duncker, Gesamteigentum. 183. Vergleich über den Reinhardswald in Hessen vom Jahre 1354. Dieser soll dem Landgrafen gehören, doch „die Dörfer, die vor demselben Walde gelegen sint, sullent yr achtwarte behalten, dye sie von alders gehabt han vnd von rechte in dem Walde." Von einem andern Walde heißt es, daß die „Dorfer yre achtirwarte darinne behalden sullent, als sie von aldir hant gehaint." Scheidt, Nachrichten vom hohen und niederen Adel in Teutschland. Mantissa Documentorum. St. LXXII S. 363 flg. Urkunde vom Jahre 1322. „So wor en dorp is, dat enen achtwort heft in enen wolt, unn dat dath dorp woste wert, den achtwort schal men nergen voren wen in de were des siluen dorpes, . . . . unn en schal nicht wenne myt eneme niegen wagene varen in den achtworth." In dieser Stelle schwankt die Bedeutung noch, zuerst bezeichnet die Eichword das Nutzungsrecht im Walde, zuletzt dagegen den Wald selbst.

[3]) Vergl. die zweite Stelle in der vorhergehenden Anmerkung (über den Reinhardswald.)

[4]) Haltaus, Glossarium Germanicum. Sp. 252 (nach Schaten, Annales Patherb. II, 207) .Urk. von 1306. „vendidimus . . . usuagia duo in nemore, quae dicuntur echtwort."

[5]) Westf. Urk. Buch III S. 152 Urk. 279 vom Jahre 1230. „de usuario sive quod vulgo dicitur echtwart in Kachtenhusen."

[6]) Scheidt, Nachrichten vom Adel. 39 Urk. von 1326. „Item ipsi prohibuerunt idem monasterium a iure utendi fruendi, quod vulgariter achtwort dicitur, quod habuit et habet in silva Debbers et in silva Plesse."

kurz Recht am Walde (ius in silva,[1]) ius silvale[2])) bezeichnet und im Zusammenhange mit andern Rechten, die jemand an einem Walde hat, aufgezählt.[3]) In dieser Bedeutung wird das Wort in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle angewandt, und so sehr hatte sich sein ursprünglicher Sinn im Laufe der Zeit verdunkelt, daß gar Bildungen wie Eichwordsrechte[4]) oder Eichworde des Holzes (= Waldes)[5]) — eigentlich eine Tautologie! — begegnen und selbst verbale Formen davon gebildet wurden.[6])

Die Nutzung des Waldes bestand im wesentlichen im Holzhieb und in der Schweinemast, und die Eichword verlieh daher das Recht „zu Mast und zu Holze" im ganzen Walde.[7]) Im besondern bezeichnete die Eichword dann

---

[1]) Harenbergius, Historia ecclesiae Gandersheimensis. 1705 Urk. von 1305. „excepto iure in silvis, quod vulgo achtwort dicitur." Westf. Urk. Buch IV S. 490 Urk. 950 vom 2. August 1263. „super tribus iuribus in silva, que vulgo vocantur aichtwart." Scheidt, Nachrichten vom Adel. Mantissa Documentorum. 365 Nr. III vom Jahre 1318. „quoddam ius dictum vulgariter achtwort in silva Quernhorst."

[2]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein. Urk. XXXV S. 44 vom Jahre 1219. „cum iure silvali, quod uulgo agtvort vocatur."

[3]) Calenberger Urkundenbuch. 8. Abteilung. Kloster Wülfinghausen. S. 99 Urk. 144 vom Jahre 1384. Graf von Hallermund und seine Söhne verkaufen „in dem Osterwolde, in dem netelberghe vnde in der vinynge echtwort, jacht vnde allerleye recht, dat we dar inne hebben."

[4]) Grimm, Weistümer. VI. Holting des Oberwaldes (zwischen Bremen und Nienburg) von 1629. S. 733 Nr. 6. „Welche dan die leute sein, so die echtbarsrechte im Schwaferder walde haben?"

[5]) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. II S. 203 Urk. 389 vom Jahre 1351. „De vorbenomden Radmanne mughet ok irluuen de gemeynen buren . . . achtwerde des holtes, dat het de buddenstidde wolt."

[6]) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. I, 230. Beilage III. In der landesherrlichen Bestätigung der Privilegien der Stadt Grebenstein aus dem Jahre 1472 heißt es von den Bürgern, daß „sie geachtwert sin in deme Reinhartswalt."

[7]) Westfälisches Urkundenbuch VII S. 37 Urk. 78 vom Jahre 1210. „ehtwort in marcha hustene . . . . tam in pascendis porcis in glandibus quam in sectione lignorum." Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. I. Band 4. Heft S. 106 flg. Urk. vom Jahre 1297. „villici cum ligna inter illos, qui dicuntur erfexen, distribuenda fuerint et propter glandium ubertatem numerus porcorum in ipsas glandes minandorum fuerit exprimendus, de quatuor appendiciis, que dicuntur achtwort, . . . . perceptione lignorum et numero porcorum erunt contenti."

wieder jedes einzelne dieser Nutzungsrechte und zwar zunächst den Holzhieb ohne Einschränkung, also Brenn-, Nutz- und Bauholz,[1]) oder aber nur das Recht auf Brennholz, das der Besitzer der Eichword aus dem Walde holen durfte.[2]) Für die Größe der Nutzung war entweder das Bedürfnis an erforderlichem Holze maßgebend,[3]) oder das Quantum des auf eine Eichword fallenden Holzes war genau bestimmt.[4])

[1]) Calenberger Urkundenbuch. 5. Abteilung. Kloster Marienſee. S. 112 Urk. 169 vom Jahre 1433. „dat dat kloſter, ore proveners vnd knechte vnd ore vorwerde in oreme ringethune begrepen echtwerdinge vnd holthouw hebben ſchullen uppe dem grindelwolde mit allerleye Holte." A. a. O. 4. Abteilung. Marienrode. S. 363 Urk. 339 vom 18. Februar 1355. „Ok ſal dat dorp to Sodere beholden echtwerd in deme ſuluen holte, alſo dat . . . ſe howen mogen vnde halen to vure vnde to tunen ore notroſt vnde ok buholt to orer not." Scheidt, Nachrichten vom Adel. Mant. Docum. 361 n. 1 vom Jahre 1256. „Decem incisiones lignorum, que vulgariter agtwert appellantur, in silua Thiderigerot." Haltaus, Glossarium Germanicum. Sp. 253. Eine Stelle aus dem Jahre 1316: „Ius commune secandi ligna in sylva, quod dicitur achtwort." 1224: „ius quoddam, quod echtwort dicitur, ad ignem et aedificationem in silva."

[2]) Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde. I, 230. Beil. III. Privilegien der Stadt Grebenſtein vom Jahre 1472. Die Bürger „ſin geachtwert in deme Reinhartswalt, da ine ußgezogen iſt legerholtz vnd achtertzoppe, ſolich legerholze vnd achtertzoppe wir ine witter gegeben han." Das hiergenannte Fall- und Zopfholz wurde nur als Brennholz verwandt. Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum. I, 23. Eine Stelle aus dem Jahre 1338: „dat we hedden ene anſprake in dat holt, . . . dat we darin hedden achtwort to howende dat underholt." Weistum von 1320: „in ea parte . . . habeat (sc. villa) echtwart in hunc modum: Incidunt ad ignem tantum unecht holt et ad Wagenbothe singuli annis singulis eynhalfwagen, sicut eis custos nemoris demonstrabit."

[3]) Grimm, Weistümer. III. Ottersberger Gerechtigkeit (ö. von Bremen, n. von Vreden) aus dem Jahre 1437. „ein iewelick, de dar echtwardt ane heft, de mach in dem bruke howen to ſiner behoef und anders nicht." Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg. I, 169. Urk. von 1346. „achtwort . . . to orer nut vn to orem behouwe."

[4]) Die Größe wurde bestimmt z. B. durch die Zahl der Wagen (Scheidt, Nachrichten vom Adel. Mant. Docum. S. LXXII S. 363 flg. vom Jahre 1322. Von jedem Gute ſoll man, „nicht wenne myt eneme niegen wagene varen in den achtworth"), durch die Zahl der Eſel, die auf eine Eichword zum Holzholen gehalten werden durften (Seibert, Urkundenbuch II. S 477 Urk. 1112 vom 21. Februar 1322. „unum achtwerk cum duobus asinis, quod proprie dici potest ein klosachtwerk in eadem marka." Eichword bedeutet alſo hier das Recht auf ſoviel in Klötze gehauenes Holz, wie zwei Eſel holen konnten.

Das Bauholz, wozu „fruchtbare“ Bäume gefällt werden mußten, durfte nur in dringenden Fällen beansprucht werden.[1]) Schließlich verstand man unter Eichword auch das Mastrecht, auf Grund dessen der Besitzer befugt war, eine bestimmte Anzahl Schweine in die Eichelmast zu treiben.[2])

Die Eichword in der zuletzt dargelegten Bedeutung ist grundverschieden von der zuvor behandelten, die nur das Mastrecht im ganzen Walde verlieh, während der Holzhieb auf den ausgeschiedenen Grund und Boden beschränkt war. Mit dieser war auch nur das Nutzungs-, nicht aber das Eigentumsrecht am Walde verbunden, an jenen dagegen haftete das Besitzrecht, und die Inhaber desselben als Eigentümer des Waldes waren damit auch zur Rodung befugt,[3]) falls nicht der Grundherr dagegen Verwahrung einlegte.[4]) Während ferner im ersten Falle die aus der gemeinen Mark

---

Stolte, Das Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn. S. 146. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 488 b), oder aber es wurde das Holz in gleiche Haufen gesetzt und dann verlost, so daß jede Eichword dasselbe Quantum erhielt. Estor, Kleine Schriften. II, 203. XLVIII. „Der bauersmann im Mainzischen . . . verstehet dadurch (sc. den ewert) das loosholz, welches er jährlich aus der Dorfwaldung erhält.“

[1]) Calenberger Urkundenbuch. 4. Abteilung. Marienrode. S. 363 Urk. 339 vom 18. Februar 1355. „Ok sal dat dorp to Sodere beholden echtwerd in dem holte, dat . . . se howen mogen vnde halen . . . buholt to orer not.“ A. a. O. 5. Abteilung. Kloster Marienseе. S. 112 Urk. 169 von 1433. „Ok scal men deme vorbenomden Closter buwholt uthe den vorbenomden holten to oren noden nicht weigeren.“

[2]) Grimm, Weistümer. IV. Holting des Deisterwaldes (Hannover) aus dem Jahre 1528. S. 669 Nr. 15. „Item fri echtwort ist 4 schwine vnd von dem hove landes mach noch ein ider ein echtwort driven.“ A. a. O. III. Holting zum Harenberg (bei Hannover) aus dem Jahre 1720 S. 284 Nr. 13 „Wie viel echtwehr jeder zu voller mast treibe?“

[3]) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. I S. 197 Urk. 147 vom 1. April 1321. Herzog Otto erlaubt „dhen dhe op dheme velde in dheme dorpe to hoppenhusen be Erf sin, dat se mogen rodhen edher rodhen laten in dheme holthuser holte van erem achtwerte, dhen se darin hebben, tvo houe hagenlandes.“ Die Besitzer der Eichworde hatten dann auch das Eigentumsrecht an den Neubrüchen. Westfälisches Urkundenbuch VI S. 115 Urk. 410 vom 4. Februar 1244. „burgensibus Mindensibus, qui proprietatem et ius in novalibus habent, quod in vulgari echtwer dicitur.“

[4]) A. a. O. IV S. 31 Urk. 41 von 1210. „super nemore, in quo litones nostri ius habebant, quod vulgo echtwort dicitur, . . . . quod agros, quos . . . exstirpabant et quos sibi preter iusticiam usurparant, . . . a nobis in beneficio receperunt.“

ausgeschiedene Holzparzelle die Grundlage der Waldnutzung bildete, haftete dagegen die Eichword als Nutzungsrecht im Walde entweder an einer Sohlstätte (Word, area)[1]) oder an der Hufe[2]) oder — im Gebiete des Hofsystems — am ganzen Hofe.[3]) Aus diesem Grunde war daher die Größe der einzelnen Nutzungen in demselben Walde verschieden je nach der Größe der Höfe, die die Berechtigung besaßen,[4]) und das Recht selbst konnte von dem Grunde und Boden gelöst und also vertauscht[5]) oder gar verpfändet,[6]) zuweilen

[1]) Grupen, Antiquitates Hanoverenses. 311. Urk. von 1183. „molendinum . . . . donatum esse participio et communione Marchie de Lese per ecwart unius aree in Asbeke eidem molendino appropropriatum." Wigands Archiv III, 3, 101. Urk. von 1323. „duas areas . . . . cum edificiis et ortis suis et geminatum ius secandi ligna, quod vulgariter twe achtwort dicitur." Spilcker, Die Grafen von Everstein S. 44 Urk. XXXV von 1219. „aream unam sitam in media villae Scerue . . . . cum iure siluali, quod uulgo agtwort vocatur."

[2]) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen I S. 59. Urk 75 vom 15. Juli 1313. „duos mansos in campis Gothingen cum pertinentiis, que vulgo achtworth nuncupantur." Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum I, 23. Stelle aus dem Jahre 1250. „idem ius silvae ad 46 mansos, quod teutonice egword dicitur, in perpetuum possidendum donavit." Vergl. auch Otto Meinardus, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Hameln. I. Band. Hannover, 1887. S. 217 Urk. 299 vom 29. Sept. 1335.

[3]) Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster, 1790. S. 325 Urk. 57 vom Jahre 1338. (Die Stelle wird später ausführlich citiert).

[4]) Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum I, 23. Aus einer Urkunde von 1332. „darna das eines gud is, dartzo der achwortt hort, darna schal syn holt wesen." Grimm, Weistümer III. Holting zum Harenberg (bei Hannover) aus dem Jahre 1720. S. 284 Nr. 13. „Wie viel echiwehr jeder zu voller mast treibe? eingebr.: der vollmeier zu voller Mast zwanzig, der dreihöfeling sechszehn, der halbspänner zehen und der kötter vier Schweine." Andere Beispiele bei Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. II Urk. 114 S. 74 Z. 16 (1426 April 7) und Friedrich Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen, 1860. S. 292 (Urk. von 1605).

[5]) Westfälisches Urkundenbuch VI. S. 241 Urk. 804 vom 13. Juni 1264. „quoddam ius in marchia ville Vrilethe, quod dicitur echtwert, . . . . cum ad quandam domum sitam in villa Pepingehusen pertineret, demptum eidem domui transtulit ad curiam Scapevelde." Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 47 II, 139 Urk. vom 22. Februar 1324. „iura ligna resecandi in Marke Oldenberge ad dotem ecclesiae hactenus pertinentia, que echtwort in vulgo nuncupantur, nobis . . . reservamus et ad munitionem Vorde volumus jugiter pertinere."

[6]) Wigands Archiv III, 3, 102 (1325). „obligaverunt ius secandi ligna in nemore Ykenberg, quod jus duo achtwort dicitur."

auch bisher nicht berechtigten Gütern neu verliehen[1]) werden, wogegen die bloßen Mastrechte, die auf den Eichworden fundierten, „mit denselben ein wesen und also connex waren, daß eines vom andern nicht separiert noch verstanden werden konnte".[2])

Nun bildete der Wald den wichtigsten Teil der gemeinen Mark, und die Nutzung der übrigen Allmende mochte als ein Accidens der Waldnutzung erscheinen. Zudem hatte sich das Verständnis für die ursprüngliche Bedeutung der Eichword verloren, und das Wort bezeichnete schließlich nur mehr das Recht der Mitbenutzung einer Gemeinheit. Die Folge davon war, daß sich der Begriff der Eichword weiter verschob und so das Markenrecht überhaupt d. h. das Recht an der gesamten Mark[3]) bedeutete. Der Besitzer einer Eichword in diesem Sinne war damit „zu Holze und zu Felde",[4]) „in Holze und in Grase"[5]) oder „in Trift, in Wasser, in Weide, in Grase und in Holze"[6]) berechtigt, er hatte die Nutzung „in Holze, in Felde, in Wasser, in Weide" in der gesamten Mark.[7]) Auch diese Eichworde hafteten entweder an den Sohlstätten (Worden)[8]) oder an den

---

[1]) Calenberger Urkundenbuch. 9. Abteilung. Stift Wunstorf. S. 17 Urk. 26 von 1280. „ius in silva, quod dicitur echtwort, quod ante hec ipsa bona eadem non habuerunt, impetratum ab illis, qui ius in silva habebant, similiter eodem nomine . . . assignantes."

[2]) Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. 413.

[3]) Westfälisches Urkundenbuch VII S. 142 Urk. 325 (um 1229). „ius plenum et integrum, quod vulgo echtwart dicitur, in marchia Syrinchusen."

[4]) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches. I, 290. „den eenen hof mit tween echtworden to Holte vnde to Velde."

[5]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. I S. 156 Urk. 283 vom 25. Februar 1316. „echtwerde in holte vnde in grase."

[6]) A. a. O. I S. 133 Urk. 219 von 1311. „Ok heft he enen vryen hof in dem dorpe, de achtward heft in drift, in watere, in weyde, in delegrase vnde in holte."

[7]) Staatsarchiv Münster. Fürstentum Paderborn. Nr. 962. Urk. vom 13. Juli 1374. „ghegheven eyn echtwort . . . in erer marke mit aller slachten nuthe in holte in veylde in watere in weide." Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. I S. 358 Urk. 647 von 1313. „unum echtwardum in silvis, pratis, pascuis ac aliis, quorum usus communis in villa Storinghe esse dinoscitur."

[8]) Sudendorf, Urkundenbuch I S. 133 Urk. 219 von 1311. „Disse word heft ok achtword in holte, in delegrase vnde in aller nyt

Hufen,[1]) und die Besitzer bildeten die Markgenossenschaft. Sie hatten daher alle Lasten zu tragen, wie sie das Markenrecht mit sich brachte,[2]) und wer sich der Dingpflicht entzog[3]) oder sonst die Markenordnung nicht beachtete, ging seiner Eichword verlustig[4].) Gerade diese Bedeutung, nämlich als Recht an der gemeinen Mark, ist, wie sogleich dargelegt wird, der Eichword fast durchweg zugesprochen, aber wie die vorstehenden Erörterungen bewiesen haben, kommt sie ihr nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu und entspricht auch nicht dem sprachlichen Sinne des Wortes.

Diese hier vorgetragene Auffassung ist von den bisher gegebenen Deutungen der Eichword sprachlich sowohl wie inhaltlich durchaus verschieden. Wohl hätten die ältesten Formen des Wortes wie eicword, eekwort usw. (oben S. 260 f.) die Richtung weisen müssen, und zuweilen scheint auch dem einen und andern die Einsicht gedämmert zu haben, daß der erste Bestandteil mit Eiche in Beziehung zu bringen sei.[5]) Aber da das Wort schon lange aus der lebenden

---

like den andern buren." Harenberg, Gandersheim. 1713 Urk. von 1277. „area cum omni iure in palude, pascuis et silvis, quod achtwort adpellatur."

[1]) Sudendorf, a. a. O. I S. 156 Urk. 283 vom 15. Februar 1316. „eynen erue hoff . . . vnde . . . . teyn vultalige houe uppe der marke to luttere . . . . vnde dar to echtwerde in holte vnde in grase also to teyn vultaligen houen hort." Kopp, Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Beil. 6 S. 371. „zwelff freie Huuen landes . . . . mit gerechtigkeit vund achtword, die behorig sein zue den zwelf huue landes." (25. April 1525).

[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge. S. 325 Urk. 57 von 1338. „Ok sal dat dorp eder de Hof Holtrecht liden und don van den ses echtwarden."

[3]) Grimm, Weistümer. III. Holting zum Harenberg (bei Hannover) aus dem Jahre 1720. S. 285 Nr. 29. Wenn jemand ohne Entschuldigung dem Hölting fern bleibt, „soll er seines echtwerdes verfallen sein."

[4]) Grimm, Weistümer III. Hölting des Steinwedeler Waldes aus dem Jahre 1548. S. 737. „Wen dem holzgrefen und seinen knechte etzliche menschen zu behuef der Pfandung vonnöten weren, ob man ihme des auch weigeren möchte? Gefunden: der von ihme angesprochen würde, sol ihme ungesaumet bei einer echtsworde helfen."

[5]) Vergl. die Einleitung, wo die Deutung des Rüthener Bürgermeisters Konrad Röingh dargelegt ist. Bender, Geschichte der Stadt Rüthen S. 139 erwähnt, daß bis ins 18. Jahrhundert „in Rüdener Urkunden, namentlich in den Lehnbriefen, die Schreibung Eickwerk, Eickwerkh, Eichtwerk vorkommt," und knüpft daran die Be-

Sprache geschwunden ist[1]) und die ursprünglichen Formen erst in den letzten Jahrzehnten seit der Herausgabe der Urkundenbücher für Westfalen und Niedersachsen bekannt geworden sind, konnten die Erklärungsversuche zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen, zumal in den späteren Jahrhunderten solche Mißbildungen entstanden waren, daß den Zeitgenossen selbst das Verständnis dafür geschwunden war.[2]) Schon verhältnismäßig früh hat das Wort die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt,[3]) aber allen Deutungen gegenüber erhob sich immer wieder die Stimme der Kritik,[4]) so daß eine Etymologie zuweilen gar nicht versucht wurde.[5]) Der Sinn des Wortes wurde meist nur

---

merkung: „Bei Eickwerk scheint man an Eichelmast gedacht zu haben, welche freilich ein Hauptbestandteil des Echtwortes war." In dem Aufsatze eines Anonymus über Echtwort in Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens III. Band 3. Heft wird u. a. auch folgende Ansicht vorgetragen: „An Echt (legitimus, genuinus) ist nicht wohl zu denken; eher möchte es die alte Benennung von Eiche (angls. ac, aec) seyn, denn der Wald bestand wohl meist und ursprünglich aus Eichbäumen."

[1]) Haltaus, Glossarium Germanicum. Sp. 251. „Vocabulum, hodie desitum et ipsis provincialibus obscurum." Vilmar, Idiotikon von Kurhessen. 9. „Aus dem Munde des Volkes ist das Wort, und zwar auch in den sächsischen Bezirken Hessens, verschwunden."

[2]) Nach Bender, Geschichte von Rüthen S. 139 enthalten Lehnbriefe „die merkwürdige Erklärung, daß man die Bedeutung des Ausdruckes nicht kenne."

[3]) Henricus Meibomius, Rerum Germanicarum Tomi III. Helmaestadii, 1788 führt I, 536 n. einige Stellen aus Urkunden an, in denen sich das Wort findet, und knüpft daran die Bemerkung: „Haec inserere volui, quod sciam, de genuina huius vocabuli significatione inter Jurisconsultos aliquando disceptatum fuisse."

[4]) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs (1767) I, 289. „So häufig auch dieses Wort in den alten Landbriefen vorkommt, so wenig bestimmtes und gründliches findet man zu desselben Erklärung in den Wörterbüchern und Glossarien." K. F. L. Freiherr von Löw, Über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829. S. 77 n. 5. Echtwort: „dessen Bedeutung sehr bestritten ist." Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung (1854) S. 171 erwähnt über Acht- oder Echtwort „vielfache Erklärungen, ohne daß man zu einer befriedigenden Lösung gelangt ist." Brinkmeier, Glossarium diplomaticum (1856) I, 13. „Über die eigentliche Bedeutung dieses Wortes sind viele Meinungen vorhanden." Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Dutschland (1860) S. 237. „Noch nicht völlig sicher gestellt ist die bedeutung des namens die achtwort."

[5]) Erath, Historische Nachricht von den Braunschweigisch-Lüneburgischen Erbteilungen (1736) S. 117 n. 97. „Dies Wort (sc. Echtwort)

einseitig erfaßt, aber niemals aus seiner Grundbedeutung heraus nach allen Richtungen hin klar gelegt, und selbst die lateinischen Erklärungen in den Urkunden wurden daher nicht selten falsch verstanden.[1])

Die richtige Deutung wurde dadurch unmöglich gemacht, daß nur Formen, deren erster Bestandteil a c h t oder e c h t lautet, herangezogen wurden, so daß die Zurückführung auf eine der mittelniederdeutschen Formen der Eiche ausgeschlossen war. Versuche, dieses a c h t mit der Zahl acht in Verbindung zu bringen[2]) oder gar von Axt herzuleiten,[3]) seien nur zur Erheiterung der Leser erwähnt. Nicht viel

---

verdienet eine nähere Betrachtung. Ich will mich aber mit der Etymologie desselben nicht aufhalten noch die alten Muthmaßungen anderer, von welchen und den daraus gezogenen Erklärungen ich den geneigten Leser urtheilen lasse, mit neuen vermehren." H a l t a u s, Glossarium germanicum S. 251. „usu diplomatum compertum est facilius esse sensum vocis quam originem indagare." G r i m m, Deutsches Wörterbuch II (achtwort) „schwer zu deuten."

[1]) A n d r e a s L a m e y, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Mannheim, 1779. Cod. Diplom. S. 19 Urk. 18 vom 14. April 1227 deutet auf Grund der Stelle: „In novalibus circa nemus ecclesias, regulares personas . . . secundum quod ius suum, quod vulgariter a c h t w o r t dicitur, exigit, non impedient," die oben schon besprochen worden ist, Achtwort als „jus in novalibus." L a n d a u, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 171 n. 5 übersetzt die Stelle: „silvana hereditas dicta alias a c h t w o r t" (aus einer Urkunde von 1318 nach S p i l c k e r, Geschichte der Grafen von Everstein II, 273), die ein Erbgut oder erbeigenen Grundbesitz im Walde bedeutet, als „ein am Walde habendes Erbrecht." Im Westfälischen Urkundenbuche IV S. 72 Urk. 105 von 1222 wird der Ausdruck: „iurisdictionem in Brac, que vulgari e c h t w a r t dicitur" (d. h. eine Berechtigung in oder an der Wüstung Brac bei Elbringen) als „markenrichterliche Jurisdiction" gedeutet.

[2]) Darauf deutet wenigstens hin E r a t h, Historische Nachricht von den Braunschweig-Lüneburgischen Erbteilungen. S. 118 Anmerk. „Wolte man bei Ableitung dieses Wortes auf eine Zahl verfallen" und führt zwei Stellen an (z. B. „dedit . . . quinque diurnales et in silvis communibus octavam partem"), die allerdings die Zahl enthalten, aber gar keine Beziehung zur Eichword verraten.

[3]) So sind doch wohl zwei Stellen bei A n t o n, Geschichte der teutschen Landwirtschaft S. 467 und 469 zu verstehen. „Durch die Zahl der Achtworde wird wahrscheinlich angezeigt, mit wieviel Äxten oder Personen in den Wald zu gehen einer Erlaubnis hat." „Das Echtwort bestand aber darin, daß einer das Recht hatte, entweder als Gemeinglied oder in eines andern Walde mit einer Axt, also nur allein, sich das bedürftige Holz zu holen und auch wohl eine bestimmte Zahl Schweine auf die Eicheln zu treiben."

besser steht es um die Ansicht Harenbergs, der das Wort als „Oberforstgericht" erklärt.[1]) Schaumann deutet den zweiten Teil richtig als Grundbesitz, den ersten dagegen als Acht = Bann und sieht so in Achtwort ein „Grundeigentum, das wegen der Rechte der andern Markgenossen gegen die Willkür des einzelnen gebannt oder geächtet ist, d. h. die Mark selbst,"[2]) und der schon erwähnte Anonymus in Wigands Archiv läßt auch die Möglichkeit zu, daß acht von achten = **numerare, custodire** kommt, und sieht daher in achtwort die Veranschlagung und Teilung der Waldmark auf die einzelnen Höfe.[3]) Schließlich wird acht von ahd. ahta = **praedium** hergeleitet, und da word einen unangebauten Wald und Weidegrund bezeichnen soll, wäre achtwort = **silva, pascuum ad praedium pertinens**[4]) und in übertragenem Sinne der rechtmäßige Anteil an Wald und Weide.[5])

In den mit echt zusammengesetzten Formen wird der erste Teil durchweg mit dem heutigen echt = recht, gesetzmäßig gleichgestellt und dann das Wort je nach der Auffassung des zweiten Teiles verschieden gedeutet. In die Kategorie der Kuriositäten auf dem Gebiete der Etymologie möchte man die Ansicht verweisen, die in Echtwort das echte Wort oder die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung, später den Mark- und Waldversammlungen,

---

[1]) Harenbergius, Historia Ecclesiae Gandersheimensis. 787 n. c. „Achtwort videtur compositum ex acht = rursus, retro et wort seu verbo, ut denotet das Ober-Forstgerichte."

[2]) Friedr. Heinr. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden bis zum Jahre 1180. Göttingen, 1839. S. 65 u. 24. In übertragenem Sinne ist dann Echt- oder Achtwort das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. „Daher soviel freie Höfe in der ungeteilten Mark, soviel Echtworte."

[3]) Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. III, 3, 100.

[4]) Vilmar, Idiotikon von Kurhessen. S 9. Grimm, Deutsches Wörterbuch II (achtwort). Weigand, Deutsches Wörterbuch I, 17.

[5]) Im Calenb.rger Urkundenbuche 3. Abteilung. Stift Loccum S. 308 Urk. 492 vom Jahre 1292 Anm. 3 wird wort (worth), warde als Recht, Gerechtsame gedeutet und Achtwarde oder Achtwort soll Holzrecht, = Gerechtsame, = Anteil heißen.

sieht, wenn auch Gelehrte wie Möser,[1]) Klöntrup[2]) und Kindlinger[3]) sie vortragen. Andere deuten den zweiten Bestandteil entweder allgemein als Grundbesitz, und dann „heißt Echtwort nichts weiter als echtes Eigenthum",[4]) oder aber als die Sohlstätte (area), mit der das Echt d. h. Recht oder Freiheit verbunden ist, so daß Echtwort im übertragenen Sinne das mit dem Grunde und Boden verbundene Recht auf die Nutznießung der gemeinen Mark bezeichnet.[5])

[1]) Justus Möser, Sämmtliche Werke. Neu geordnet und aus dem Nachlasse desselben gemehrt durch B. R. Abeken. 10 Theile. Berlin, 1840 -43. IV, 160 (Patriotische Phantasien. St. XLIII. Von dem echten Eigentum). „Ein anderer deutlicher Charakter (des echten Eigenthums) ist die Stimmbarkeit im Staate, welche . . . . durch die ganze Welt mit dem Eigenthume verknüpft ist. Jetzt nennen wir diese Stimmbarkeit Landtagsfähigkeit, vordem hieß sie Echtwort; ein Begriff, der sich . . . spaeter . . . nur bei Mark- und Waldversammlungen zeigte." VI, 214. „Man war arm ,wenn man keine stimmbare Gründe zu eigen oder kein Echtwort besaß." Ähnlich VI, 4, n. b. und 15, n. b. VII, 1, 129 (§ 24).

[2]) Johann Aegidius Klöntrup, Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück, 1783. S. 12 § 5 n. c. „Das Echtwort oder die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung war ein annexum des echten Eigenthums, das sich ganz verloren hat." Derselbe, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3. Bände. Osnabrück, 1798—1800. I, 283. Echtwort — Stimmbarkeit in der Nationalversammlung, später bei den Mark- und Waldversammlungen.

[3]) Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. II, 370 Anm. b. „Alle diejenigen waren Mallmänner, welche in der Mark gewaaret waren, ein echtes Wort hatten." A. a. O. § 4 S. 30. „Nur die Besitzer der alten Erbe . . . . hatten eine echte Stimme bei der Hofsprache sowie ein echtes Wort bei der Markensprache." Dieselbe Ansicht vertritt Bender, Geschichte der Stadt Rüthen, 139. „Nur die Besitzer eines vollen Erbes hatten in dem echten Holzdinge eine echte Stimme oder ein echtes Wort in den Markensprachen. Die Markenwaare hieß deshalb ein echtes Wort oder Echtwort d. i. Nutzungsberechtigung in der gemeinsamen Mark."

[4]) Nach einer handschriftliches Bemerkung in einem Exemplar von Erath, Erbteilungen im Braunschweig-Lüneburgischen Hause. 117 n. 97.

[5]) Haltaus, Glossarium Germanicum Sp. 253. „echt in hac voce ab echt, quod legem, ius ac privilegium significat, et a wort, quae veteri Saxoniae aream septam sive portionem terrae separatam notat, derivandum." Dann folgen die abgeleiteten Bedeutungen: 1) Recht des Holzhiebs und der Mast, 2) Recht auf eine bestimmte Zahl Fuder Holzes aus dem Walde. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung. 171. „Echt oder Acht heißt das Recht oder auch die Freiheit, Wort aber ist die Hofreithe, welche der Bauer bewohnt. Man kann Echt-

Nach Schotte „läßt der erste Bestandteil acht oder echt die begründete Vermutung entstehen, daß Achtwort oder Echtwort ursprünglich die vorschriftsmäßig angelegte und abgegrenzte Hofstätte des vollberechtigten Mannes bedeutete. . . . Der Besitzer eines achtwordes als solcher war zur Ausübung aller Marknutzungen befugt. Allmählich muß eine Verengung des ursprünglichen Begriffes eingetreten sein. Echtwort bezeichnete nicht allein die Hofstätte, sondern auch gleichzeitig alle an der Hofstätte klebenden Rechte, die nach der damaligen Rechtsanschauung dazu gehörten. Als wichtigstes für die bäuerliche Wirtschaft unentbehrlichstes Recht galt nun allgemein das Marknutzungsrecht. Somit wird sich also der Begriff echtwort . . . . im Laufe der Zeit zu der alleinigen Bedeutung der Markberechtigung verengert haben, in der er dann seit dem 13. Jahrhundert fast nur noch in den Quellen gebraucht wird".[1]) Andern Deutungsversuchen liegen die Formen Echtwar, Echtwahre u. ä. zu Grunde, deren zweiter Bestandteil „die Gerechtigkeit einer Stätte ist, die der Herr oder Wehrfester derselben in der Mark zu wahren d. i. zu verteidigen hat", und die „echte Wahre oder echt Wort wird daher der Befugnis entgegengesetzt, die einer jure servitutis in der Mark erlangt hat",[2])

wort darum füglich als Haus = Gerechtsame wiedergeben, nämlich als das Recht, welches dem Manne an der gemeinen Mark zusteht und als eine Zubehör desselben betrachtet wird." Eine Kritik dieser Ansicht bei Thudichum, Gau- und Markverfassung. 237.

[1]) Heinrich Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster, 1908. S. 34 flg. Daß „achtwort im mittelalterlichen Latein durch . . . area legitima wiedergegeben wird" (a. a. O.), ist eine Behauptung Schottes, für die er auch nicht einen Beleg anzuführen vermag. Echtwort soll schließlich auch den mansus bezeichnen, und diese „Verschiedenheit der Bedeutung von echtwort als mansus und Markberechtigung läßt sich nur so erklären, daß man sie auf die gemeinsame Grundbedeutung area legitima zurückführt; es hätte also später eine Verzweigung des ursprünglichen Begriffes stattgefunden, indem achtwort einmal sich zu der an der Hofstätte klebenden Markberechtigung, dann aber auch zu dem Begriffe der zur area gehörenden, das ganze Besitztum umfassenden Hufe verschoben hätte." Auch diese Behauptung, daß echtwort den mansus bezeichnet, bleibt unbewiesen und wird durch keine Stelle aus einer Urkunde erhärtet. Etwas später (S. 36, 41 und 44) werden dann wieder ware und echtward gleich gestellt.

[2]) J. F. A. Schledehaus und J. A. Klöntrup, Das Osnabrückische gemeine Markenrecht. Hannover und Osnabrück, 1782. S. 50. Die beiden Verfasser berufen sich auf Möser, Gesammelte

oder aber „Wehr (= Wahr) bezeichnet ursprünglich Mann (vir), in einer engeren Bedeutung dann nur den in einer Volksgemeinde vollverbürgten, also freien Mann. Da es nun wahrscheinlich in der ältesten Zeit Grundsatz war, daß jeder angesessene Freie die Gemeindegüter benutzen dürfe, so nannte man auch dieses Recht als notwendige Folge der Eigenschaft eines freien Mannes Wehre", und Echtwort hatte daher „wahrscheinlich noch den Nebenbegriff, daß es die Markberechtigung eines echten Hofeigentümers bedeutet".[1]) Schließlich soll word oder ware den Markengenuß oder Anteil an der Gemeinheit bezeichnen, und „echtware, später echtwort wäre = usus marcae legitimus"[2]) oder „die rata, so jemand an einer gemeinschaftlichen Nutzung, qua condominus vel socius, hat. . . . Hiernächst unterscheidet Echt den Condominum aut consocium von dem extraneo, der jure servitutis die Gemeinheit mit nutzet".[3])

Auch wo der Versuch einer sprachlichen Deutung gar nicht gemacht ist, wird das Wort als Nutzungsrecht an der gemeinen Mark im allgemeinen Sinne erklärt. Diese Auffassung wird nicht nur in Wörterbüchern[4]) und den Anmerkungen der Urkundenbücher[5]) vorgetragen, gelegentlich mit der Beschränkung auf das Recht des Holzhiebes,[6])

---

Werke VI, 15, n. b. (Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte § 16). Möser weicht hier von seiner kurz zuvor genannten Deutung (S. 290 Anm. 1) ab.

[1]) von Löw, Die Markgenossenschaften. 24 n. 2 und 77 n. 5.

[2]) So Herr Geh. Rat Prof. Dr. Schröder in Heidelberg in einer Mitteilung an den Verfasser.

[3]) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches. I, 290. Bei Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 6 wird auch echtwort erwähnt, aber keine Deutung gegeben.

[4]) Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch I, 289. Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum I, 23. Kosegarten, Wörterbuch der niederdeutschen Sprache I, 53. Schiller-Lübben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch VI. Band (Nachtrag). Bremen, 1881 (echtwort).

[5]) Falke, Codex Traditionum Corbejensium 878 n. a. Westfälisches Urkundenbuch IV S. 190 Urk. 289 a (um 1250) Anm. zu actwarth. Stolte, Archiv S. 329 (Urk. vom 11. Januar 1470) und 471 (Urk. vom 10. Okt. 1559). Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde I, 230. Anm. 72.

[6]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis (dig. G. A. L. Henschel) I. Band, 1883 S. 55. Schiller-Lübben, Wörterbuch a. a. O. Brinkmeier, Glossarium Diplomaticum I, 28.

sondern begegnet fast durchweg in Literatur, wo dem Worte überhaupt eine Berücksichtigung zu teil geworden ist,[1]) besonders in den Untersuchungen zur Geschichte der Marken.[2]) Da nun dieses Nutzungsrecht an der gemeinen Mark zur Hufe gehörte, soll schließlich die Eichword neben Hof (I), Ackerland, Wiese und Wald (II) einen Bestandteil (III) der Hufe gebildet haben.[3])

---

[1]) Erath, Historische Nachricht von den Braunschweig-Lüneburgischen Erbteilungen. 117 n. 97. 119 n. Duncker, Gesamteigentum 158. Scheidt, Nachrichten vom Adel in Teutschland. Mant. Docum. S. 364 n. W. F. L. Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogtum Braunschweig. 2. Heft. Braunschweig, 1843. S. 24.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverfassung in Deutschland. 236. („echtwort=Nutzungsrecht an der Almeinde"). Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. Band. Erlangen, 1865. S. 59 (unausgeschiedener Anteil der „Dorfmarkgenossen"). Joh. Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 3 Theile. Arnsberg, 1860—63. III, 550. „Der Inbegriff der Berechtigung zur Teilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark gewährte, wurde ein Echtwort (unrichtig Echtwerk) . . . genannt." Varrentrapp, Rechtsgeschichte der gemeinen Marken in Hessen. I, 196 flg. Achtwort = „die Summe der Genossenrechte an der gemeinen Mark." S. 198. „achtwort = feste Einheit für die jährliche Verteilung der Marknutzung, von der jedes Gut eine bestimmte Anzahl zu beanspruchen hat." „Je verschiedener die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Höfe (infolge des Größenunterschiedes) waren, um so mehr mußte es dazu drängen, sie ein für alle Mal durch feste quotenmäßige Verteilung der gesamten Marknutzung abzugrenzen. Eine solche wurde dann durch deren Einteilung in achtworte vollzogen wahrscheinlich so, daß das Normalbedürfnis einer Hufeneinheit ein achtwort umfaßte." K. Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. 8. Band (1910). S. 29 (Echtwort = Markenrecht.)

[3]) Waitz, Die altdeutsche Hufe. 157. (Aufzählung der zur Hufe gehörenden Bestandteile: 3. „Teilnahme an der Nutzung des gemeinen Landes") und 163 („Die Gesamtheit der zu einer Hufe gehörigen Rechte und Befugnisse am Gemeinlande wird in sächsischen Denkmälern später mit . . . Echtwort bezeichnet"). C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena, 1851. S. 25. Die Hufe umfaßte drei Stücke: Wohnstatt, Ackermaß im Felde und den idellen Teil der Gemeinheit in Wald und Weide (Echtwort). Ebenso S. 29. und 31. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band I und II. Berlin, 1868—1873. I, 604. II, 209. „Die Güter selbst erschienen als eigentliche Träger der Nutzungsanteile, den Höfen als solchen wurde . . . . ein Echtwort zugeschrieben." II, 310 n. Echtwort = „Inbegriff aller oder gewisser Nutzungsbefugnisse eines Genossen," oder (II, 311) „der ideelle Anteil des Einzelnen an der Mark." Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-

Diesen Deutungen gegenüber sei zum Schluß der Inhalt des Aufsatzes noch einmal kurz zusammengefaßt:

Die Eichword bedeutet, wie der Name sagt, den Grund und Boden (word), der mit Eichen bewachsen ist, also den Eichwald oder das Eichholz, und im weiteren Sinne den Hochwald überhaupt. Nach der Rodung des Waldes erhielt sich der Name als Flurbezeichnung und wurde auch auf die darin angelegten Siedelungen übertragen.

Nun gingen schon verhältnismäßig früh die Wälder zum Teil in Privateigentum über in der Weise, daß aus der gesamten Mark gleich große Parzellen ausgeschieden wurden. Auch diese hießen Eichworde und verliehen dem Besitzer das Recht des Holzhiebes in der Eichword und der Mast in der gesamten Mark. Im Laufe der Zeit bezeichnete dann das Wort nicht mehr diesen mit Eichen bewachsenen Grund, sondern die damit verbundenen Rechte und zwar sowohl das Recht des Holzhiebes als auch der Eichelmast, und nach der Rodung der Holzparzellen nur mehr das jetzt an den Grundstücken haftende Recht der Mast in einer Waldmark.

Der größere Teil der Wälder blieb jedoch gemeine Mark und hieß ebenfalls Eichword, deren wesentliche Nutzung in Holz und Mast bestand. Auch hier wechselte der Begriff, und das Wort bezeichnete die mit der Eichword (dem Gesamtwalde) verbundenen Nutzungen im allgemeinen sowie das Recht auf Holzhieb sowohl als das Recht auf Eichelmast im besondern.

Als dann das Verständnis für den ursprünglichen Sinn des Wortes verloren gegangen war, wurde Eichword als Bezeichnung für das Nutzungsrecht an der gesamten gemeinen Mark überhaupt gebraucht.

---

deutschland. Leipzig, 1896 S. 276. „Jede Lathufe (Bauernhof) war ein vollständiges Bauerngut, das aus der area, dem Hausplatz im Dorf, ferner dem Ackerland auf der Flur und den Nutzungsberechtigungen in der Gemeinheit (Echtwert) bestand." Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage, Leipzig. 1907 S. 215 Anm. 14. „Bezeichnungen für dies Nutzungsrecht (an der gemeinen Mark) . . . . im Mittelalter bei den Sachsen auch . . . echtwort."

## Literaturverzeichnis.


Anton, Karl Gottlob, Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. 3. Theil. Görlitz, 1802.

Bender, Josef, Geschichte der Stadt Rüthen. Werl und Arnsberg, 1844.

Bode, W. F. L., Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig. 2. Heft. Braunschweig, 1843.

Brandis, Christoph, Geschichte der Stadt Rüthen, herausgegeben von Johann Suibert Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. I. Band. Arnsberg, 1857.

Brinckmeier, Eduard, Glossarium diplomaticum. I. Band. Gotha, 1856.

Doebner, Richard, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8 Bände. Hildesheim, 1880—1901.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis (dig. G. A. L. Heuschel). I. Band. 1883.

Duncker, Ludwig, Das Gesammteigenthum. Marburg, 1843.

Erath, Anton Ludwig, Historische Nachricht von den im . . . Braunschweig-Lüneburgischen Hause . . . getroffenen Erbtheilungen. Frankfurth und Leipzig, 1736.

Erhard, H. A., Regesta Historiae Westfaliae. Accedit Codex Diplomaticus. Münster, 1847—51.

Estor, Johann Georg, Neue kleine Schriften. 2. Band. Marburg, 1762.

Estor, Johann Georg, Teutsche Rechtsgelehrsamkeit. III. Theil. Frankfurt a. M., 1767.

Falke, Johannes Friderich, Codex Traditionum Corbeiensium. Lipsiae et Guelpherbyti, 1752.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. und II. Band. Berlin, 1869—1873.

Grimm, Jakob, Weistümer. 6 Bände. Göttingen, 1840—1869.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bände. Leipzig, 1899.

Grupen, Christian Ulrich, Origines et Antiquitates Hanoverenses oder umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover. Göttingen, 1740.

Haff, K., Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. 8. Band (1910).

Haltaus, Christian Gottlob, Glossarium Germanicum medii aevi. I. Teil. Leipzig, 1758.

Harenbergius, Joannes Christophorus, Historia Ecclesiae Gandersheimensis diplomatica. Hannoverae, 1734.

Homeyer, G., Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin, 1853.

Janick, K., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Theil. Leipzig, 1896.

Kindlinger, Nikolaus, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 3 Bände. Münster, 1790—93.

Klöntrup, Johann Aegidius, Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück, 1783.

Klöntrup, Johann Aegidius, Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bände. Osnabrück, 1798—1800.

Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. Auflage. Straßburg, 1905.

Kopp, Karl Philipp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen, 1794.

Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig, Wörterbuch der niederdeutschen Sprache älterer und neurer Zeit. Greifswald, 1856.

Lacomblet, Th. J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände. Düsseldorf, 1840—1858.

Lamey, Andreas, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Mannheim, 1779.

Landau, Georg, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. Hamburg und Gotha, 1854.

Lappe, Josef, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto von Gierke. 97. Heft. Breslau, 1908.

Lappe, Josef, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Deutsch-rechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. VII. Band, 4. Heft. Heidelberg, 1912.

Lappe, Josef, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. XXXI. Band (1912). Sonderdruck im Verlage von Jakob Lintz in Trier. 1913.

Leuckfeld, Johann Georg, Antiquitates Poeldenses oder Historische Beschreibung des vormahligen Stiffts Poelde. Wolfenbüttel, 1707.

Leuckfeld, Johann Georg, Antiquitates Katelenburgenses oder Historische Beschreibung des ehemaligen Klosters Katelenburg. Leipzig und Wolfenbüttel, 1713.

Löw, K. F. L. Freiherr von, Über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829.

Lübben, August, Mittelniederdeutsche Grammatik nebst Chrestomathie und Glossar. Leipzig, 1882.

Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Norden und Leipzig, 1888.

Maurer, Georg Ludwig von, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München, 1854.

Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856.

Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. Band. Erlangen, 1865.

Meibomius, Henricus, Rerum Germanicarum Tomi III. Helmaestadii, 1688.

Meinardus, Otto, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Hameln. I. Band. Hannover, 1887.

Möser, Justus, Sämmtliche Werke. Neu geordnet und aus dem Nachlasse desselben gemehrt durch B. R. Abeken. 10 Theile. Berlin, 1840—1843.

Philippi, Friedr. und Bär, Osnabrücker Urkundenbuch. III. Band

Philippi, Friedr., Osnabrücker Urkundenbuch. II. Band (1896) (1899).

Preuß und Falkmann, Lippische Regesten. 4 Bände. Lemgo, 1860—1868.

Rübel, Karl, Dortmunder Urkundenbuch. Ergänzungsband I (1910).

Schaumann, Friedrich Heinrich, Geschichte des niedersächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden bis zum Jahre 1180. Göttingen, 1839.

Scheidt, Christian Ludwig, Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover, 1754.

Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bände. Bremen, 1875—1881.

Schledehaus, J. F. A. und Klöntrup, J. A., Das Osnabrückische gemeine Markenrecht. Hannover und Osnabrück, 1782.

Schmidt, Gustav, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 2 Bände. Hannover, 1863—1867.

Schotte, Heinrich, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster, 1908.

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig, 1902. 5. Aufl. 1907.

Seibertz, Johann Suibert, Urkunden-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bände. Arnsberg, 1839—1854.

Seibertz, Johann Suibert, Quellen der westfälischen Geschichte II. Band. Arnsberg, 1860. (Die alten Ratsbücher der Stadt Brilon. 1497—1595.)

Seibertz, Johann Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 3 Theile. Arnsberg, 1860—1863.

Spilcker, Burchard Christian von, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Beiträge zur deutschen Geschichte. II. Band. Arolsen, 1833.

Sternberg, Karl, Hessische Rechtsgewohnheiten. I. Heft. Frankfurt a. M., 1842.

Stolte, Bernhard, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn. II. Theil (Urkunden). Paderborn, 1905.

Stüve, C., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena, 1851.

Sudendorf, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 11 Theile. Hannover und Göttingen, 1859—1883.

Thudichum, Friedrich, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen, 1860.

Treuer, Gottlieb Samuel, Gründliche Geschlechts-Historie des Hochadlichen Hauses der Herren von Münchhausen. Göttingen, 1740.

Varrentrapp, Franz, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. I. Teil. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg, 1909.

Vilmar, A. C. L., Probe eines hessischen Wörterbuchs. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. IV. Band (1847).

Vilmar, A. C. L., Idiotikon von Kurhessen. Neue Ausgabe. Marburg und Leipzig, 1883.

Waitz, Georg, Über die altdeutsche Hufe. Gesammelte Abhandlungen. I. Band. Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Karl Zeumer. Göttingen, 1896.

Walde, Alois, Lateinisches etymologisches Wörterbuch. 2. Auflage. Heidelberg, 1910.

Weigand, Friedrich Ludwig Karl, Deutsches Wörterbuch. I. Band. Gießen, 1878.

Wigand, Paul, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. III. Band. Leipzig, 1832.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, 1896.

Woeste, Fr., Wörterbuch der westfälischen Mundart. Norden und Leipzig, 1882.

Wolf, Johann, Politische Geschichte des Eichsfeldes. I. Band. Göttingen, 1792.

Wolf, Johann, Geschichte des ehemaligen Klosters Steine bei Nörten. Göttingen, 1800.

— — Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. I. Theil. Bremen, 1767.

# V.

# Miszellen.

## 1.

## Kleinere Mitteilungen zur münsterischen Kunstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. II.

Von L. Schmitz-Kallenberg.

### 5. Zur Geschichte der münsterischen Goldschmiede im 16. Jahrhundert.

Die von M. Geisberg im 72. Bande dieser Zeitschrift (1914) S. 152 ff. mit so großem Fleiß zusammengestellten Notizen über die einzelnen Goldschmiede Münsters seit der Wiedertäuferzeit[1]) werden durch die folgenden Feststellungen, die durchweg den Gerichtsprotokollen des Stadtarchivs Münster entnommen sind, ergänzt und berichtigt, bzw. auch bestätigt.

Berndt Dreihuß (Geisberg Nr. 1) als Goldschmied auch nachweisbar 1540 (Stadtarchiv, Testamente Nr. 149).

Peter Wyler von Cöln (Geisberg Nr. 2) als Goldschmied auch erwähnt 1548 Aug. 7 [Dienstag nach Sixtus] ff. Seine Herkunft aus Cöln ist sicher. Bereits 1538 ist Wyler in Münster ansässig. Denn schon in diesem Jahre zum 6. Mai wird er zusammen mit seiner Frau Anna, einer natürlichen Tochter des am 28. Januar 1531 verstorbenen Domkanonikers und Scholasters Rotger Dobbe, genannt (Staatsarchiv, Msc. I 57 fol. 14v). Am 5. November 1540 quittiert das Ehepaar über den von den Exekutoren des Scholasters erhaltenen Brautschatz der Frau, ebda fol. 15. Später scheint er neben seinem Handwerke auch noch einen anderen Beruf ausgeübt zu haben. Denn Ende 1548 heißt es: „in Peter goltsmedes von Coln, des wyntappers up der Horsterstraße behausung". Vergl. dazu Geisberg S. 195: „Mester Berndt Goltsmit und ossendriver bezw. Ossenkoper".

[1]) Aus der früheren Zeit sind mir die folgenden Goldschmiede in Münster urkundlich begegnet:

1353 Bertoldus dictus Tegelere aurifaber, civis Monasteriensis.
1452 Joh. Rode de goltsmyt de junghe und Hassike seine Frau; 1468 sind beide tot.
1496 Johann Holtappel, Goldschmied.
1497 wird Bernt Mencke, Goldschmied, als Haushüter der Armen tor Aa genannt; 1499 desgl. zusammen mit seiner Frau Aleke genannt.
1501 Jürgen Tryppenhouwer, der Goldschmied, anders van Wisschede, Bürger zu Münster.
1511, 1512 Johann van Senden, der Goldschmied, Bürger zu Münster.

Hermann Buschmann (Geisberg Nr. 4). 1574 Febr. 19 bittet seine Witwe Elsa um Vormünder für ihre Kinder Evert, Else, Derick, Maria und Hermann; Lib. tut. S. 75.

Johann von Schwolle (Geisberg Nr. 5) auch 1550 noch nachweisbar. Bereits 1540 wird er mit seiner Frau und einer Magd in dem Schatzungsregister der Jüddefelder Laischaft erwähnt, während 1560 nur seine Witwe mit einer Magd angeführt ist.

Johann Isermann (Geisberg Nr. 5*) scheint erst 1556 gestorben zu sein. Denn am 2. Okt. d. J. ernennt der Rat auf Bitten seiner Witwe Else für ihre minderjährige Tochter Vormünder, u. zw. aus der Verwandtschaft Peter winschenck (ob Peter Wyler von Cöln, s. o.) und Heinrich Isermann; Lib. tut. S. 10.

Laurentz Gryse (Geisberg Nr. 6) stirbt vor Mitte 1564. Am 19. Juni d. J. nämlich läßt seine Witwe Anna für ihre beiden unmündigen Töchter Katharina und Merrike Vormünder bestellen; Lib. tut. S. 39.

Wolter ton Holte (Geisberg Nr. 7) als Goldschmied schon 1550 erwähnt; auch noch 1576 März 31.

Balthasar von der Horst (Geisberg Nr. 8 u. 23). Der ältere Meister dieses Namens muß anfangs 1569 gestorben sein. In dem Lib. tut. S. 58 heißt es: „1569 am 6. Mai hebben Balthazar und Herman (verschrieben für Gerwin?) von der Horst mit vor sich und mit to behoiff erer anderer suster und broder, als Wilbrand, Anneken und Johan, als unmundige kyndere wylne Meister Balthazars von der Horst und Annen Hoge, eheluden zeligen gedechtnisses, vor dem sittenden rade tho vormunderen gebeden und erhalden als in statt der sibbe verwanten . . . M. Herman van Ringe maler und Johan Rode und von raitz wegen Christoffer Cloett . . . Am 8. Mai 1571 bekundet Gerwin von der Horst, Sohn des † Balthasars, von seinen Vormündern „tho affkortunge sins patrimoni" 50 Thlr. erhalten zu haben. Zum 30. August 1576 heißt es weiter: „M. Herman Ludgers ton Ringe als vormunder wilen M. Balthasars von der Horst goltschmidts kinder deputerter vormunder sampt Johan von der Horst als gerurtz M. Balthasars jungste sohn, sein pflegkindt, so 20 jar ungeferlich alt, seint heute dato fur mir unden benenten notario erschienen und haben angegeben, wes gestalt er, Johan von der Horst, mit dem edelfesten Diderichen von Gahlen in Leifflandt zu verreisen vorhabens und weil ime uff solche reise gelt nodich" — nimmt er mit Zustimmung des genannten Vormunds 35 Thaler von seinem Vetter M. Jurrien Wibboldinck (Geisberg Nr. 17) leihweise auf, nachdem sich herausgestellt hat, daß der älteste Bruder Balthasar von der Horst ohne Vorwissen der Vormünder das

Hausgerät, Kleinodien und sonstige Sachen aus dem elterlichen Hause, in dem jetzt Werner von Asbeck wohnt, weggenommen hat. — Am 17. Oktober 1577 quittiert Balthasar von der Horst (der jüngere) über den Empfang von 70 Reichsthalern als kindlichen Anteil von dem väterlichen Hause auf der Rothenburg, die ihm der Goldschmied M. Jurrien Wibboldinck ausbezahlt hat. Dieser letztere war der Vormund der Anna von der Horst, der Tochter des † Balthasars von der Horst, des älteren, und seiner Frau Anna Hohginck (!), die verheiratet war 1581 November 5 mit dem Goldschmied Gerwin thom Hulse (Geisberg Nr. 26) und die an dem genannten Tage bekundet, von ihrem Vormund die ganze Quote ihres Erbteiles in Höhe von 80 Reichsthalern erhalten zu haben.

Johann thom Hulse (Geisberg Nr. 10) begegnet mit seiner Frau in dem Schatzungsregister der Jüddefelder Laischaft bereits 1548.

Heinrich Iserman (Geisberg Nr. 11). Auf ihn bezieht sich wohl die Eintragung im Lib. tut. S. 150: „1597 Nov. 12. Henrich Iserman aurifaber petiit liberis ex uxore Anna Varvicks susceptis tutores . . .“

Über David Knoep (Geisberg Nr. 14), den Vater des berühmteren Heinrich Knoep (Geisberg S. 290), ist folgende Notiz von Bedeutung, da sie den Beweis erbringt, daß er um die Mitte 1568 noch in Münster ansässig war; siehe Geisberg S. 206. Am 2. Juli 1568 wird David Knoep bei dem Stadtgericht vorstellig, daß er dem Goldschmied Melchior Landtwer, Bürger in Osnabrück, für 150 Joachimsthaler und $13^1/_2$ Schillinge Perlen verkauft habe, wofür in seiner Abwesenheit der Ankäufer seiner (Knoeps) Frau einen Schuldschein ausgestellt habe; mit dieser Sicherheit könne er sich aber nicht zufrieden geben, und deshalb solle der Goldschmied ihm eine bessere Sicherheit geben, andernfalls müsse er von dem Verkaufe zurücktreten. Einige Tage später, am 6. Juli, läßt Knoep darauf bei Hermann Vreden die an den Goldschmied Landtwer verkauften Perlen in Beschlag nehmen. Am 20. Juli erscheint David Knoep nochmals an Gerichtsstelle und legt die Gründe dar, weshalb er die Perlen habe beschlagnehmen lassen. Wie die Angelegenheit schließlich ausgegangen ist, ergibt sich nicht. — Auch Mitte 1574 lebte David Knoep noch in Münster, wie die Eintragung in dem Lib. tut. S. 76 beweist: „1574 Juni 14. Hansen Koeplin, muntzmeisters, vurkinder als Augustin [der am 18. März 1600 zu Herford hingerichtete Falschmünzer; Zeitschrift 54 S. 170 ff.], Eliy, Helene et Catherin tutores, videlicet M. Davidt Knoep cum Heinrich Kleinenborch Hervordiense cive, petiit in locum Jost Modersoen defuncti alium surrogari et deputatur ex senatu Joh. Warendorp.“ — Noch 1578 Juni 21 macht auf Erfordern des Dr. med. Matthias Thiason, jetzt in Münster, früher Leibarzt des

Königs von Dänemark, vor dem Rate in Münster David Knoep auf seinen Bürgereid hin Aussagen in einer Schuldensache; er führt dabei u. a. einer Äußerung des Prädikanten des dänischen Königs, namens Christopher Knoep an. Sollte dieser nicht ein Verwandter von ihm gewesen sein?

Marcus Leve (Geisberg Nr. 15) als Goldschmied auch genannt 1568 Sept. 2, 1569 Aug. 23 und Nov. 24; vergl. über ihn auch unten bei Peter Köplin.

Jurgen Wibboldingk (Geisberg Nr. 17) ist vor dem 24. Oktober 1586 gestorben; denn an diesem Tage werden seiner Witwe Anna auf ihre Bitten für ihre 3 Kinder Friedrich (Geisberg S. 208), Heinrich (ebda S. 221) und Katharina Vormünder bestellt; Lib. tut. S. 118.

Peter Stockmann (Geisberg Nr. 22) wird 1576 April 8 als Meister erwähnt. Am 17. Juli 1576 ist seine Frau Elsa, eine Tochter des Johann Busch, Färbers, tot mit Hinterlassung eines Sohnes. 1597 Okt. 14 bittet Heinrich Stockmann, Goldschmied (fehlt bei Geisberg) wegen Todes seiner Frau um Vormünder für seine Kinder. — Peter Stockmann ist etwa im Juli 1600 gestorben, denn am 22. Aug. d. J. werden den Kindern der † Eheleute Peter Stockmann und Else thom Putte (!) Vormünder bestellt.

Nicolaus Redegelt (Geisberg Nr. 27) gestorben vor 4. Oktober 1599. Zu diesem Tage heißt es in dem Lib. tut. S. 156: „M. Henrich Iserman und M. Antonius Redegelt, cognati quondam Nicolai Redegelten aurifabri et Catharinae Hockers conjugum, petierunt liberis, videlicet Ditherichen et Annae, tutores et deputati . . . ex propinquitate Andreas Wilkinckhoff (Geisberg Nr. 24) et Herman Balcken (Geisberg Nr. 21).

Johann Potthof (Geisberg Nr. 32) war verheiratet mit Margaretha, der natürlichen Tochter des † Herrn Pauli Schwartzarndts, also eines Geistlichen, wie zu 1591 Mai 1 überliefert ist.

Joachim Schreve (Geisberg Nr. 33) wird bereits am 30. August 1586 Meister genannt, wohnend bei S. Ilien (Agidii), gegen Geisberg S. 208 u. 211, der ihn erst 10. August 1588 Meister werden läßt. Tatsächlich hat er, wie Geisberg a. a. O. vermutet hat, die Witwe des Jürgen Wibboldink geheiratet. Denn 1593 Mai 8 wird er der Stiefvater des Heinrich Wibboldink genannt.

M. Johann thor Borch (Geisberg S. 287) erwähnt zu 1568 Aug. 7. — Außerhalb der Gilde standen auch der 1556 Januar 24 genannte Goldschmied M. Heinrich Roelser (oder identisch mit Geisberg Nr. 3?) und der 1585 Mai 24 genannte Goldschmied Bernhard Lengerinch; Lib. tut. fol. 5 u. S. 116.

Peter Köplin der Jüngere (Geisberg S. 289), der am 4. Dezember 1599 hingerichtete Falschmünzer, war mit einer Tochter Maria des Goldschmiedes Laurentz Gryse und dessen Gattin Anna verheiratet. Seine Schwiegermutter lebt noch 1579 September 15, während der Schwiegervater (Geisberg Nr. 6) tot ist. Die Witwe Gryse, seine Schwiegermutter, scheint in zweiter Ehe den Goldschmied Marcus Leve (Geisberg Nr. 15) geheiratet zu haben, wie aus folgender Eintragung hervorgeht, die zugleich den Nachweis erbringt, daß Johann Köplin (Geisberg S. 289) tatsächlich städtischer Münzmeister gewesen ist; als solcher wird dieser auch sonst häufiger genannt, z. B. zu 1575 Februar 3, 1579 März 30 usw. 1574 März 6.

Als Koeplin der junger eidomb Marx Leven Goltsmidtz sich beclaget neben seinen swegerynnen zugegen angegeben, das ihr steiffvatter eine sylvere schale auß dem mutterlichen hauß verbracht und vur 12 Philippsthaler Lamberto Schryver in der Kappenberger hove versaett, so ist daruff gerurter Marx uff die schrieberie vurbescheiden und ime sulchs angegeben, daruff ehr sich ercleret und bekant, das ehr gerurte sylvere schale versaett und ursachen, das sein eheliche haußfrauwe ime nichtz zue seinen amptzverkettungh hatt willen laissen folgen, wie dae befoer in zeiten seheligen Hermann Herden burgermeisters verabscheidet, das ime sein haußfrauwe 100 thaler zu nutz seins amptz soll laissen folgen; wilch dannoch beß anhero uber sein zuversicht endtstanden. Uff solch angieben haben die kyndere vermeldet, das hiebevor ihr steifffatter 50 rthlr von Heinrichen Dreher uffgenommen habe, ahen dem ehr damit etwas fruchtbarlichs uißgerichtet, und derhalb die mutter ime Marx 100 Rthlr zu geben und vurzustrecken bedencks; und ist hiruff Marx herauß gefahren mit scheltworten, gotzwunnen, gotzliden, das ehr jeder zeit also muesste gevexeret werden; zudem auch sein steiffdochter Buttes haußfrauwen leigen heissen als ein huher, wilches sie durch ihren anwaldt M. Johan Roden offentlich zu gemoett gefuhret und davon protestirt. Lestlich sich auch vernemmen laissen, das ehr es mit Koeplin zu thun haben will.

Uff sulche puncte ist verabscheidet, das ehr, Marx Leve, ufferlacht sein soll, 1) das ehr einen erb. rade wegen sulcher schmehung einen abtrach thun soll, 2) das ehr die schmehungh gegen seine steiffdochter zu rechte will uißfuhren odder derhalb abtrach machen, 3) das ehr nichtz thaedtlichs gegen seine steiffkinder sall handeln, sunder sich mit rechten jeder zeit benoegen laissen, 4) ingleichen endtschlossen, das Peter Koeplin der junger wegen aller thathandlung gegen Marxen sich enthalten sall, davor Hans Koeplin der Muntzmeister und Johan Wilkens globt und gesprochen cum stipulatione. —

Zum Schlusse dieser kleinen Notizen über münsterische Goldschmiede im 16. Jahrhundert sei noch eine längere Eintragung aus dem Protocollum extraordinariarum causarum 1595—1601 zum 17. Juni 1599 mitgeteilt, die über eine Differenz zwischen dem in Münster ansässigen Wappen-Steinschneider, Lodewich Degener (erwähnt Geisberg S. 217 zum J. 1594) und der Goldschmiedegilde berichtet.

In praesentia consulis Vent, syndici Ossnabruggen, Bernt von Detten, Bispingh. Der goltschmedde gildemeistere sein personlich furgekommen und haben mundlich angegeben contra Lodewich Degener praesentem, wie daß er, Lodewich Degener, von dem graven zu der Lippe alß der jungen hern zu Woldeck vormunderen[1]) ein sieggell in silber zu stechen angenommen, dazu Andreas Wilckinckhoff [siehe Geisberg Nr. 24] ime, Degener, funf Rthlr zugestellet, er Degener aber daßelbige sieggell durch M. Henrichen thom Hulse [= Geisberg Nr. 34] iren gildebroder solchs fur eine geringe verehrung fertigen lassen, alles zu ihres ambtz hohen nachteil und beeindrechtigung, mit pit, darup chur und wandell zu thuen, ime aufzulagen.

Dagegen Lodwich Degener gab mundlich ahn per Polgestium, daß er dießes stifftz hern postulirten und anderen graven und hern underscheidentlich sieggell und wapen gestochen, welche in uberlendischen stedden die steinschneider freigelaßen. Dagegen aber der goldschmedde (gildemeistere) zeigten ahn, daß sieggell zu verfertigen ihres ambtz zubehorig stucke were, derhalben darin jeinigen abbruch utgestatten konnen; derwegen sie auch verursachet, alsolch sieggell von gerurten M. Henrichen zum Hulse abzuhalen und bei sich zu behalten, beß bei irem ambte abtrag gemachet.

Die anwesende heren senatus deputati haben zum mittel deß friedens furgestellet, daß Lodwich Degener stein- und wapenschneider caviren soll, waß nach befindungh sich gebueren mochte, zu leisten und daruff daß von der goltschmedden angehaltene sieggell-iegen erlagung der materialien deß sieggelß, auch arbeitzlohn, daß seggell zurug entfangen. Welch beiderseitz partheien zu dancke auff- und angenommen haben, wie dan er, Degener, mit gethaner handtasting deßes sich verpflichtet.

[1]) Seit 1597 führte Graf Simon VI. zur Lippe die Vormundschaft über die Grafen Christian und Wolrad von Waldeck; Falkmann, Beiträge zur Gesch. des Fürstent. Lippe V, Detmold 1887, S. 178 ff.

## 2.

# Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567.

Von Wilh. Eberh. Schwarz.

Im 46. Bande unserer Zeitschrift S. 41—42 hat Franz Darpe ein Schreiben Wilhelms v. Ketteler d. d. Ahaus 5. Nov. 1553 veröffentlicht, welches die Visitation des zum Bistum Münster gehörigen Archidiakonats Friesland zum Gegenstande hat. D. bezeichnet als Adressatin die Königin Maria von England. Hier liegt ein Irrtum vor. Nicht an die Königin v. England, was aus inneren Gründen ja auch ganz unverständlich erscheint, sondern an Maria, Königin von Ungarn und Böhmen, die damalige Regentin der Niederlande, ist die Mitteilung des Fürstbischofs gerichtet, wie das nachstehende Aktenstück beweist. Da dasselbe jenes Schreiben vom 5. Nov. 1553 aufs Beste erläutert und ergänzt, mag es hier unverkürzt folgen.

Wilhelm v. Ketteler an die Professoren der Theologie Dechant Hermann Lethmate und Domherr Franz Zonnius zu Utrecht. Bevergern 1554 Mai 11:

Nos Wilhelmus electus et confirmatus cathedralis ecclesiae Monasteriensis venerabilibus et egregiis viris dominis et magistris Hermanno Letmatio Gondano ecclesiae beatae Marie Traiectensis decano et Francisco Zonnio canonico cathedralis ecclesiae Traiectensis, sacrae theologiae professoribus plurimam in domino salutem et huiusmodi commissionem fideliter exequi. Cum intellexerimus, contra veram pietatem et orthodoxam nostram religionem multos et graves excessus tam in monasterijs quam caeteris ecclesijs archidiaconatus nostri terrarum Frisiae quotidie committi et verendum, nisi primo quoque tempore hisce pia ratione succurratur, ne in dies graviores committantur, Nos his malis, quantum in domino possumus, pro officio obviare cupientes vobis et utrique vestrum insolidum, quorum eruditio, circumspectio et integritas per serenissimam Ungariae et Bohemiae reginam nobis plurimum commendata est, committimus et per has nostras literas auctoritatem impartimur, ut nomine nostro per dictum nostrum archidiaconatum possitis et valeatis synodos celebrare, ecclesias et monasteria tam marium quam foeminarum visitare et de statu tam temporalium quam spiritualium rerum inquirere et quos rectores minus idoneos inveneritis deponere et in eorum locum idoneos cum consilio eorum, quorum interest, surrogare, monasteriorum coetuum perturbatores et perturbatrices ad alia monasteria ad tempus et ad vitam remittere, transferre et relegare, dissipationi bonorum temporalium oportunis remediis occurrere, excessus omnis generis corrigere, corruptelas abolere, pios ritus et mores introducere et ad illum finem salubria atque pia statuta de maioris ac potioris partis consensu condere et eorum trans-

gressores spiritu lenitatis monere, hortari ac sana doctrina ab erroris tramite in viam veritatis iuxta sanctorum patrum instituta inducere et revocare, obstinatos vero et perfractos a communione tamquam membra putrida seiungere poenasque corporales et pecuniarias iuxta qualitatem delicti imponere et eas realiter exequi. Et quaecunque etiam alia his maiora facere, que ipsimet, si praesentes essemus, facere possemus, ratum perpetuo et gratum habituri, quicquid per hanc nostram auctoritatem pie duxeritis iubendum, statuendum et exequendum. Dat. in Bevergerne sub sigillo nostro anno 1554 undecima mensis Maij.

Archiv des General-Vikariats. Collationes et confirmationes 1554—1547 fol. 3r—4. Ebenda auch fol. 3v ein Begleitschreiben des Fürstbischofs vom gleichen Tage folgenden Wortlauts:

Wilhelmus dei gratia electus et confirmatus ecclesiae Monasteriensis.

Litteras vestras, venerabiles et egregij viri, hodie accépimus. Etsi enim statim redditis serenissimae reginae Ungariae et Bohemiae etc. litteris nihil magis in votis habuerimus, quam hoc iniquissimo tempore Christi gloriam ac illius purum verbum pro nostra virili profligatis damnatis sectis et heresibus promovere ac orthodoxam veramque religionem praelucere, tamen hoc nostrum desyderium, ex quo regimen huius patriae ad nos nondum devolutum, stante quasi interregno ad debitum finem et effectum deducere non potuimus. Interea ne huic pio instituto defuisse videamur, contulimus ea de re cum locum tenentibus et deputatis cathedralis ecclesiae huius patriae Monasteriensis ac de consensu et consilio eorum commissionem sigillo nostro munitam (cuius exemplar eadem serenissima regina suis litteris insertum ad nos dedit) per praesentem latorem vobis transmittimus cupientes, ut postpositis affectibus, qui a vero facile hominem abducere possunt, solius dei gloriam et honorem illiusque ecclesiae incrementum et salutem nullius habito personarum vel rerum respectu queratis. Datum in Bevergerne anno 54 die 11. Maij.

Venerabilibus et egregiis viris Hermanno Lethmaio decano beatae Marie Traiectensis ecclesiae et Francisco Zonnio canonico cathedralis ecclesiae ibidem sacrae theologie professoribus coniunctim vel divisim.

* * *

Im Artikel 10 der mit dem Domkapitel vereinbarten Wahlkapitulation hatte Fürstbischof Johann v. Hoya sich verpflichtet, daß die münsterische geistliche Jurisdiktion in Friesland „so viell moglich in vorigen Stand und Wesen wedderumb gebracht und durch einen geschickten Officiall notturfftiglich bedenet", auch dem Archidiakon „seine jährliche gerechtigkeit" unweigerlich „bethalet" werde (Keller, Gegenreformation I, S. 367). Auf Grund dieser Verpflichtung hatte Johann nicht nur am 8. Juli 1567 den Pfarrer von Middelstum Gerhard Werninck, dem bereits unter Bernhard v. Raesfeld das Amt eines Offizials und Archidiakonen im Groningerland

anvertraut gewesen war, von Neuem zu dieser Stellung ernannt,[1]) er entsandte überdies wenige Wochen später eine Kommission in den friesischen Anteil, die aus dem Dr. jur. Wilhelm van Nuys, dem Lic. Arnold Holstein und Jakob Voß, sowie dem Sekretär Veit Erclenz bestand. Über diese Reise der bischöflichen Visitatoren verbreitet eine Aufzeichnung in der Siegelkammerrechnung von 1566—1567 erfreuliches Licht. Wir verdanken sie dem Umstande, daß der Fürstbischof dem Siegelbewahrer und Generalvikar durch Schreiben vom 3. Aug. 1567 den Auftrag erteilt hatte, die Kosten der Reise aus der Kasse der Siegelkammer vorzustrecken und sie später mit ihm zu verrechnen. Das Aktenstück befindet sich im Archive des Grafen Erbdrosten zu Darfeld und ist mir vom Besitzer zur Benutzung gütigst überlassen, wofür auch an dieser Stelle der geziemende Dank abgestattet sei.

Juxta praeinserta Reverendissimi ac gratiosissimi mei principis scripta [es ist das erwähnte Schreiben d. d. Ahaus 1567 August 3 gemeint] expendi ac solvi in itinere ac terris Gronninganis pro bibalibus alijsque necessarijs prout sequitur.

Item anno 67mo quarta mensis Augusti perveni cum ministro meo in coenobium Bentlagenn.

Item quinta Augusti venerunt eodem ornatissimi viri Gulielmus Novesianus Jur Doctor, Arnoldus Holstein Ltus et M. Vitus Erculanus secretarius cum duobus ministris et sic facti sumus (duobus aurigis concomputatis) viri numero novem. Ad currum nostrum jungendi erant equi quinque. Praefati autem domini dederant in Langenhorst (ubi pernoctaverant) pro bibalibus VII ß. Notandum autem est, quod fere semper duobus curribus usi sumus, eo quod unus currus ac praedicti equi quinque nobis impedimentisque nostris commode deportandis minime sufficerent, que res sumptus auxit. Eadem die solvi in pago Buren pro sumptibus ibidem factis II mr VI ß. Eadem die solvi in pago Velthusen, ubi pernoctavimus, pro sumptibus ibidem factis VI mr V ß VI ₰.

Item sexta Augusti Covordie, ubi pransi sumus, pro sumptibus V mr X ß VI ₰. Atque hic currum Gronningam usque conduximus et solvi aurigae II dal., fac. IIII mr. Eadem die solvi in pago Roll nominato, ubi pernoctavimus, VI mr IX ß.

Item septima Augusti paulo ante meridiem pervenimus Gronningam.

Item octava Augusti dimisimus aurigas et equos nostros, quod intelligeremus, illis nos in terris Gronninganis uti non posse. Dedimus autem illis pro bibalibus et expensis Monasterium versus faciendis III dal., fac. VI mr.

[1]) Vgl. Archiv des Generalvikariats Collationsbuch Johann's v. Hoya fol. 4r—5r, — dort auch fol. 1r—2 Bestallung Wernick's durch das Domkapitel für die Zeit der Sedisvakanz vom 1. Dez. 1566.

Item nona Augusti solvi famulo hospitij Gronningani pro cerevisia II dal., fac. IIII mr. Eadem die pervenimus in coenobium Teisingam et solvi aurigae, qui cistas nostras ad nauim usque deportavit, II β IX ß. Ipsis vero nautis solvi 1 mr VIII β.

Item decima predicti mensis solvi in coenobio Teisingensi pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 β VI ß. Aurigis a predicto coenobio usque ad monasterium Wittenwerum nos deportantibus X β.

Item vndecima Augusti in Wittenwerum pro bibalibus dimidiatum dalerum, fac. 1 mr. Janitori ibidem 1 β III ß. Eadem die pervenimus in coenobium antiquum dictum Felwerth; solvi autem aurige, qui cistas nostras a Wittenwerum ad locum nauigij deportavit II β IX ß. Ipsis vero nauicularijs, quibus usque ad predictum coenobium usi sumus, solvi II mr.

Item duodecimum diem predicti mensis commorati sumus in antiquo coenobio antedicto.

Item tertiadecima die solvi in sepedicto coenobio pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 β VII ß, aurigis vsque Dammonam VIII β. Eadem die pransi sumus Dammone. Senatus ibidem vino nos honoravit, pastor et aeditui reliquos sumptus solverunt. Dedi autem ministris vinum ferentibus pro bibalibus VI β et familiae VI β. Hic duos currus usque in pagum Loppersum conduximus et solvi aurigis dalerum et dimidiatum, fac. III mr.

Item 14ta Augusti in domo pastoris Loppersensis pro bibalibus 1 dal. VI β, fac. II mr. VI β. Eodem die aurigis usque in pagum Middelsthum VIII β.

Item 15ta Augusti fuit festum assumptionis D. Marie et solvi in domo venerabilis domini officialis terrarum Phrisie ac pastoris in Middelsthum pro sumptibus ibidem in coena et prandio factis II dal., fac. IIII mr. Eadem die aurigis, qui nos vsque in coenobium Rotthum portarunt VI β VI.

Item decimumsextum diem Augusti morati sumus in predicto coenobio.

Item 17ma in Rotthum pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 β VII ß. Aurigis vsque in coenobium Witwerth VI β. Witwerth pro bibalibus $^1/_2$ dal., fac. 1 mr. Aurigis vsque in coenobium Warpsum IX β IX ß.

Item 18va Augusti in Warpsum pro bibalibus 1 dal., fac II mr. Janitori ibidem 1 β V ß. Aurigis vsque in pagum Baffloe XI β.

Item 19ma Augusti solvi in castro Meima prope Baffloe (nam ibi validus Joannes a Mepth convivio nos honorifice excepit, pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Eodem die in domo pastoris pro bibalibus VI β. Eadem die solvi aurigis vsque in pagum Leëns conductis III mr VI β.

Item vigesima Augusti in Leens, ubi prepositus N. de Onsta prandium et coenam parari curaverat, dedi pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Eadem die familie pastoris in Leens, in cujus domo nonnulli pernoctavimus II β IX ß. Eadem die aurigae vsque ad antiquum coenobium in Marva conducto XI β.

Item 21ma Augusti in predicto antiquo coenobio pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 ß IX ß. Aurigis vsque in Wetzingenn. IX ß VI ß.

Item 22da Augusti in castro Wetzingen, ubi ingenua N. vidua de Onsta valde liberaliter nos tractavit pro bibalibus 1 dal. et sex solidos, fac. II mr VI ß. Janitori ibidem 1 ß VII ß. Aurigis vsque ad coenobium Adverdam VIII ß. Nautis, qui nos currusque et equos bis trans stagnum navigio portarunt X ß.

Item 23tia Augusti solvi certis nuncijs, qui aliquot citationum mandata executi erant, 1½ dal. III ß, fac. III mr III ß. Eadem die in domo pastoris in Suthorn, ubi prandium sumpsimus, pro bibalibus I mr VI ß. Aurigae, quo ab Adverda in Suthorn et rursum versus Adverdam vsi sumus VI ß.

Item 24ta Augusti solvi in predicto coenobio Adverda pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 ß II ß. Aurigis vsque in Selwerth VII ß III ß.

Itam 25ta Augusti in Selwerth coenobio dedi pro bibalibus 1 dal., fac. II mr. Janitori ibidem 1 ß V ß. Aurigae vsque ad locum navigij IIII ß. Eadem die quamquam valde sero pervenimus navi in pagum Fermessum.

Item 26ta Augusti solvi hospiti in Fermessum pro sumptibus ibidem a nobis ac nautis in coena et prandio factis VI½ dal. 1 ß VI ℳ, fac. XIII mr 1 ß VI ß. Eadem die navigio redijmus Dammonam et solvi in domo pastoris pro sumptibus ibidem factis et bibalibus III mr III ß.

Item 27ma Augusti eadem navi reversi sumus Gronningam, ubi ad quartam Septembris commorati sumus et numeravi nautis, quibus iam ad tertium diem vsi eramus, IIII mr VI ß. Eadem die solvi aurigae, qui cistas nostras ad hospitium portavit II ß IX ß. Eadem die ad coenam vocati sumus a vidua N. de Onsta et dedi pro bibalibus ½ dal., fac. 1 mr.

Item 28ua Augusti pro charta IIII ß.

Item 30ma Augusti nuncijs, qui commissarios terrarum Gronningensium Gronningam vocarant, 1 mr III ß.

Item prima Septembris duobus nuncijs in Bedum emissis IX ß.

Item secunda Septembris in coenobio Dominicanorum Gronningae et domo Rothummensium pro bibalibus VII ß. Eodem die Hermanno ab Alphen nuncio emisso in Wetzingen et Marvam pro pretio deservito XI ß.

Item 4ta Septembris dedi Aemilio Lothringano, quo in tota nostra visitatione per terras Gronninganas notario et scriba vsi sumus, pro suo salario XI dal., fac. XXII mr. Eodem die duximus rationem cum hospite nostro Gronningano, qui tertia huius schedulam sumptuum exhibuerat et singulis computatis inventa est sumptuum factorum summa quinquaginta dalerorum et viginti quinque cum dimidiato stufferorum iuxta ipsius schedulam et fac. haec summa 1 c 1 mr VIII ß. Qui posthac in terras Gronninganas proficiscentur, de meliori et commodiori hospitio sibi provideant. Eadem die dedi famulo ac famulabus praedicti hospitis Gronningani Joannis Valcke pro bibalibus ac lotione linearum

vestium in simul III mr. Eadem die discessimus Gronninga pervenimusque in Roll, ubi et pernoctavimus et solvi pro sumptibus ibidem factis VI mr.

Item quinta Septembris dedi aurigae, quo Gronninga Covordiam usque vsi sumus III dal., fac. VI mr. Covordie pro sumptibus a nobis et auriga in prandio factis V mr III ß. Eadem die dedi aurigae, quo Covordia vsque in Velthusen vsi sumus, $I^1/_2$ dal., fac. III mr. Eodem pro sumptibus in Velthusen in coena factis IIII mr VIII ß.

Item sexta Septembris solvi aurigae, quem in Velthusen vsque in Burenn conduxeramus, $1^1/_2$ dal, fac. III mr. Eodem die pro sumptibus in Buren, ubi pransi sumus, factis III mr II ß VI ß. Eodem aurigis vsque in Langenhorsth pro bibalibus Lubicensem vel 1 ß $V^1/_2$ ß.

Item septima Septembris in Langenhorsth, vbi pernoctavimus, pro bibalibus X ß. Eadem die venimus Ahusiam et consumpsi in hospitio meo 1 mr.

Item octava Septembris dedi aurigae, quo M. Vitus Secretarius et ego Horstmariam vsque vsi sumus, pro bibalibus 1 ß $V^1{}_2$ ß. Eodem die aurigae, quo Horstmaria Monasterium usque sumus vsi, 1 ß VII ß.

Summa summarum omnium in itinere ac terris Gronninganis expositorum facit IIc LXXVIIII mr VI ß II ß.

Sequuntur nunc defalcanda seu detrahenda de superiori summa.

Item venerabilis dominus Gerardus Werningh pastor in Middelsthum ac terrarum Phrisiae officialis promisit, se de sublevatis seu sublevandis ratione officij sui soluturum hospiti Gronningano quinque daleros et octo solidos ac duos denarios facientes insimul X mr VIII ß II ß.

Item domini Commissarij terrarum Phrisie receperunt, se hospiti Gronningano ad diminutionem expensarum Gronningae factarum liberaliter soluturos vndecim cum dimidiato daleros, fac. XXIII mr.

Summa fac. XXXIII mr VIII ß II ß.

Hac igitur summa de superiori detracta remanet adhuc summa expositorum et solutorum IIc XLV mr X ß.

Item ad hanc summam proxime precedentem M. Vitus Erculanus Secretarius exposuit in terris Gronninganis XLVIII daleros, pro quibus ego me fideiussorém interposui. Sed idem Vitus postea me certiorem fecit, huiusmodi XLVIII daleros sibi a reverendissimo meo principe liberaliter esse solutos, quare veniunt de superiori summa dètrahendi. Constituunt autem predicti daleri LXXXXVI mr.

Illis igitur detractis remanent adhuc Ic XLVIIII mr X ß, quos nummis ego in terris Gronninganis exposui.

Der Zweck der Visitation, die geistliche Jurisdiktion der Münsterschen Kirche im Archidiakonat Friesland zu behaupten und aufrecht zu erhalten, wurde durch die Visitation für den Augenblick wohl erreicht. Wenn uns auch die Akten der fürstbischöflichen Kommission nicht vorliegen, so ergibt schon der freundliche Empfang, den die Abgesandten nach Ausweis der Rechnung im Groningerland fanden, daß die Geistlichkeit wie die Laienwelt die Zugehörigkeit zum Bistum Münster nicht bestritten. Der Offizial Werningh zu Middelstum und die Kommissare des friesischen Landes würden schwerlich aus freien Stücken zu den Kosten der Visitation den für jene Zeit nicht unerheblichen Betrag von $16^1/_2$ Taler beigesteuert haben, wenn sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Fürstbischofs Johann nicht anerkannt hätten. Auch die gastliche Aufnahme welche die Kommissare in Appingedam (Dammona), auf den Schlössern des Adels und in den Klöstern fanden, deutet darauf hin.

Und doch waren die Tage der münsterischen geistlichen Hoheit über das Archidiakonat Friesland gezählt. Auf die Bitte Philipps von Spanien, des Herrschers der Niederlande, hatte Papst Paul IV. bereits im Jahre 1559 in eine Neuordnung der kirchlichen Hierarchie eingewilligt, wodurch auf der einen Seite die Jurisdiktion auswärtiger Prälaten völlig beseitigt, auf der anderen Seite jedoch durch die Neuerrichtung zahlreicher neuer Sprengel den kirchlichen Bedürfnissen des Landes weitgehend Rechnung getragen werden sollte (Raynald Annales ecclesiastici ad an. 1559 nr. 33—35). Am meisten wurden in ersterer Hinsicht betroffen die Metropole Köln mit ihren Suffraganen Lüttich, Münster und Minden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Kurfürst Johann Gebhard sich 1560 an den apostolischen Stuhl und das Kardinalskollegium mit der Bitte wandte, die Bulle Pauls IV., welche infolge des inzwischen eingetretenen Todes dieses Papstes noch nicht zur Ausführung gelangt war, aufzuheben, weil sie alte wohlerworbene Rechte der Kölner Kirche und zwar ohne Anhörung des Metropoliten verletzt habe. So groß war in der ganzen Kirchenprovinz die Entrüstung über das einseitige Vorgehen des apostolischen Stuhles, daß, als der Nachfolger Pauls IV. durch Breve vom 16. Nov. 1560 erklärt hatte, er könne die Verfügung seines Vorgängers ohne Zustimmung des Königs von Spanien nicht zurückziehen, eine Versammlung der Vertreter sämtlicher Oberhirten zu Köln am 6. Febr. 1561 beschloß, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, um noch in letzter Stunde die Kassierung der Bulle oder wenigstens die Aufschiebung ihrer Ausführung bis zum Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens zu erwirken. (S. Steinherz, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560—1572, Wien 1897, I. 320—321). Was Münster anlangt, so erklärten die Stiftsstände am 26. Febr. 1561 auf dem Landtage ihre

Zustimmung zu dem Kölner Beschluß, „das eine stattliche Legation erstlich zu der kaiserlichen Matt. und folgendt der pabstlicher Heiligkeit umb abschaffung oder uffhaltung . . des kunnings furnehmen furgenommen werden" solle, sie „erachteten diesen punct auch für wichtig und nottwendig", ersuchten jedoch den Fürstbischof, den auf das Hochstift entfallenden vorläufigen Beitrag zu den Kosten der Gesandtschaft (130 Taler) selbst zu übernehmen. Für den Fall, daß auf diese Sendung noch mehr Unkosten auflaufen würden, versprachen sie, „Ire F. G. mit rath und hilff der gepur nach zu erhaltung dieses Stiffts . . gerechtigkeit nicht zu verlassen" (Städt. A. M. Landtags-Rezesse von 1536—1570 fol. 174r—175). Als Gesandter zog der Domdechant von Lüttich Gerhard v. Grosbeck an den kaiserlichen Hof und von dort mit einem warmen Empfehlungsschreiben Ferdinands I. vom 10. Mai ausgestattet nach Rom. Seine in Verbindung mit Laevinus Torrentinus und Johannes Fonck an der Kurie unternommenen Bemühungen hatten jedoch nur den Erfolg, daß Papst Pius IV. vermocht wurde, dem König von Spanien in einem Schreiben vom 13. Juni die Entschädigung der durch die Neuordnung der Hierarchie in den Niederlanden beeinträchtigten geistlichen Reichsstände zu empfehlen (Bericht Grosbeck's vom 7. Juni 1561 im Vat. Archiv arm. LXIV, tom. 11 fol. 171; ebenda fol. 176 Kopie des Schreibens an Philipp v. Spanien). Zu einer Entschädigung ist es niemals gekommen. — Ein Jahr nach unserer Visitation hielt Johannes Knyff, gleich dem ersten Bischof von Deventer Johann Mahusius ein Franziskanerordenspriester, seinen Einzug in die Kathedrale zu Groningen. Damit wurde die seit den Tagen des h. Ludgerus bestandene geistliche Oberhoheit Münsters über das Groningerland zu Grabe getragen. Was aber für den Katholizismus viel betrübender war; als Bischof Knyff 1578 mit Tode abging, hatte Oranien das Land mit Gewalt zur Annahme der Utrechter Union gezwungen, so daß die Ernennung eines Nachfolgers unmöglich wurde (Allerdingk Thym in Wetzer und Welte Kirchenlexikon $9^2$ 369) Da war auch die kirchliche Einheit für immer dahin.

# VI.

## Chronik des Vereins.

### (Abteilung Münster.)

Der Vorstand wurde durch die in der ersten Vereinssitzung des Berichtsjahres 1915/16 getätigte Wahl eines Vereinsarchivars erweitert und bestand aus den Herren:

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz, Direktor.
Univ.-Professor Dr. Schmitz-Kallenberg, Schriftführer.
Rentmeister Humperdinck, Kassenwart.
Archivrat Dr. Merx, Archivar.
Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Landesrat Kayser, Münzwart.
Museumsdirektor Professor Dr. Geisberg.
Univ.-Prof. Dr. Meister } Vorsitzende der Historischen
Univ.-Prof. Dr. Koepp } und Altertumskommission.

An Stelle des Herrn Prof. Koepp, der als Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts nach Frankfurt a. M. übersiedelte, trat am 1. April 1916 Herr Intendantur- und Geh. Baurat Schmedding in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Altertumskommission in den Vorstand ein.

Der Mitgliederbestand erfuhr einen angesichts des Krieges doppelt erfreulichen Zuwachs. Zwar verlor der Verein außer 6 hiesigen Mitgliedern, die ihren Austritt erklärten, durch Tod 7 Mitglieder, nämlich die Herren Bauunternehmer Deitmer, Landgerichtsrat a. D. Koppers, Sanitätsrat Dr. Sanders und Architekt Wenking in Münster, Propst Brinckmann in Billerbeck, Rittergutsbesitzer A. v. Druffel in Welbergen und Freiherrn Kl. v. Twickel in Stovern. Diesem Verlust von 13 Mitgliedern stand aber gegenüber der Zugang von 29 neuen Mitgliedern; 20 von diesen sind in Münster ansässig: die Herren Oberlehrer Dr. Beisenherz, Domprediger

Dr. Donders, Domvikar van Eyck, Direktor Gieben, Reg.-Assessor v. Hartmann, Oberlehrer Prof. Hase, Kaplan Kl. Konermann, Kaplan Krick, Oberlehrer Loweg, Rechtsanwalt Dr. Meyer, Rechnungsrat Eug. Müller, Präses Dr. Rick, Pfarrer Schütte, Stadtbaumeister Sittel, Buchhändler Stenderhoff, Professor Dr. med. G. Sticker, Reg.-Rat Tilmann, Buchhändler Wulle, Landesbaurat Zimmermann sowie die Städtische Oberrealschule: von Auswärtigen wurden aufgenommen die Herren cand. hist. art. W. Schulte in Berlin, Pfarrer Clarenbach in Borgeln, Pfarrer Schmitz in Borghorst, Pfarrer Neuhaus in Bottrop-Batenbrock, Lehrer Diekmann in Falscheide, Pfarrdechant Lütten in Freckenhorst, Oberlehrer Dr. Wilbrand in Gaesdonck, Kabinettsrat v. Schilgen in Nordkirchen, Freiherr v. Heereman in Surenburg bei Bevergern.

Die Vereinstätigkeit war sehr rege; es fanden 7 Vereinsabende statt, die trotz des Krieges alle gut besucht waren. In den beiden ersten Versammlungen am 11. November und 16. Dezember 1915 sprach der Direktor Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz über die Reform des bischöflichen Offizialatsgerichts unter Johann von Hoya 1573.

An den beiden folgenden Abenden, am 20. Januar und 10. Februar 1916, verbreitete sich Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Schmidt über „Russische Agrarreformen seit Aufhebung der Leibeigenschaft durch Alexander II. im Jahre 1861 bis zur Gegenwart".

In der fünften Sitzung, am 9. März, nahm Prof. Dr. Koepp mit einem Vortrage über „Römisch-Germanische Forschung" (der inzwischen in der Zeitschrift Westfalen VIII, S. 33 ff. gedruckt worden ist) Abschied von dem Verein. Der Direktor widmete dem Redner herzliche Worte der Dankbarkeit für seine Verdienste um den Verein und die Altertumskommission, im Besondern um die Ausgrabungen in Haltern und teilte seine Ernennung zum Korrespondierenden Mitgliede des Vereins mit.

Die sechste Versammlung am 6. April, in der Prof. Dr. Geisberg „Die Baugeschichte des Münsterschen Doms bis zum 13. Jahrhundert" eingehend behandelte,

war zugleich Generalversammlung; es wurde die Rechnung des Jahres 1914/15 und ebenso der Voranschlag für 1916/17 genehmigt.

In der siebenten Sitzung am 18. Mai 1916 sprach Lehrer Löcken „über Zeiten der Teuerung und Not im Münsterlande in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts".

Wie schon seit mehreren Jahren, so unternahm auch in diesem Sommer, am 1. August, der Verein einen gemeinsamen Ausflug. Dieses Mal war Burgsteinfurt das Ziel. Etwa 40 Mitglieder nahmen teil. Nach Ankunft in Borghorst wanderte man zu Fuß nach dem Bagno, in dessen Anlagen ein reichlich mit Erfrischungen besetzter Kaffeetisch vorgefunden wurde. Hier hielt Prof. Dr. Döhmann aus Burgsteinfurt einen sehr eingehenden Vortrag über die Geschichte des Bagno (der demnächst in der neuen Zeitschrift des Westfälischen Heimatbundes gedruckt werden soll). Sodann begab man sich zu dem fürstlichen Schlosse, an dessen Portal in Vertretung des verhinderten Fürsten von Bentheim-Steinfurt der fürstliche Kammerdirektor Lietzsch den Altertumsverein begrüßte und die Führung durch das Schloß und die Erläuterung seiner Sehenswürdigkeiten übernahm. In einer kurzen Sitzung, die noch in dem Hotel zur Sonne stattfand, wurden eine Anzahl neuer Mitglieder aufgenommen; außerdem trug Dr. Castelle von seinen Dichtungen vor. Gegen ½8 Uhr wurde die Rückfahrt angetreten. Nach Ankunft in Münster fand sich ein großer Teil der Ausflügler noch in den Gartenanlagen des Hotel Kaiserhof zu einer zwanglosen Nachsitzung zusammen. —

Von der Zeitschrift des Vereins ist während des Berichtsjahres der 73. Band erschienen, von der Vierteljahrschrift Westfalen nach Vollendung des 7. Jahrganges die beiden ersten Hefte des 8. Jahrganges.

* * *

Die **Historische Kommission für die Provinz Westfalen** hat ihren Bericht für das Jahr 1915/16 und über die 20. Jahresversammlung am 14. Mai 1916 bereits in der Zeitschrift Westfalen VIII, S. 92 ff. veröffentlicht, auf den verwiesen sei.

* * *

Über die Tätigkeit der **Altertumskommission** im Jahre 1916 berichtet ihr Vorsitzender, Intendantur- und Geh. Baurat a. D. J. H. Schmedding:

„In der Jahresversammlung der Altertumskommission für Westfalen, die nach hergebrachter Weise im Rheinischen Hofe hierselbst am 5. März d. J. stattfand, wurde vom Vorsitzenden Prof. Dr. Koepp als Vorhaben für die Tätigkeit der Kommission im Jahre 1916 an erster Stelle die Fortsetzung der Ausgrabungen im großen Römerlager bei Haltern unter Leitung des Oberlehrers Dr. Hähnle aus Öhringen in Aussicht gestellt. An zweiter Stelle sollte die Untersuchung des Römerlagers bei Kneblinghausen unter Aufsicht des Dr. phil. Hartmann in Angriff genommen werden. Da jedoch beide Betriebsleiter sich im Laufe des Sommers noch bei der Armee befanden, auch Arbeiter und Verpflegung nicht hinreichend sichergestellt werden konnten, mußten beide Vorhaben auf günstigere Zeiten verschoben werden.

Auch die vom Geh. Baurat Biermann beabsichtigte Untersuchung eines vorgeschichtlichen Steingrabens bei Hengelar sowie die Erforschung der Hügelgräber im Kreise Büren durch Dr. phil. Stieren-Haaren mußten aus ähnlichen zwingenden Gründen aufgegeben werden. Nicht weniger nachteilig wirkte die Fortdauer des Weltkrieges auf die Förderung der Untersuchung der Landwehren durch Prof. Weerth-Detmold und auf die Weiterbearbeitung des Atlasses der frühgeschichtlichen Befestigungen in Westfalen, für den Geh. Baurat Biermann und der Berichterstatter nicht nur eine Reihe weiterer Aufnahmen vorgeschichtlicher Ringwälle, sondern auch besonders die Herausgabe des ersten Heftes in Aussicht gestellt hatten.

Zwar wurden noch die Volksburgen „schedlike Borg" bei Freienohl, die „Hünenburg" bei Rumbeck, ferner eine Umwallung bei Herstelle a. d. Weser sowie die frühmittelalterlichen Ruinen auf dem Isenberge bei Hattingen und auf dem Wallenstein a. d. Wenne besichtigt und flüchtig festgelegt, doch konnten auch hier wegen Mangel an Arbeitshülfe die notwendigen Aufnahmen und Ausgrabungen nicht vorgenommen werden. An der Fertigstellung der Beschreibungen der schon auf-

genommenen Erdwerke wurde tunlichst gearbeitet, doch konnte die Herausgabe des ersten Heftes des Atlasses infolge Preissteigerung von Druck und Papier und Mangel geeigneter Arbeitskräfte nicht ermöglicht werden.

Professor Dr. Nebert, Gymnasialdirektor in Gütersloh, glaubte im Teutoburger Walde römische Wegespuren festgestellt zu haben. Geh. Baurat Biermann erkannte jedoch an Ort und Stelle, daß die Annahme Neberts leider auf Irrtum beruhte.

Zwischen Gütersloh und Rheda war beim Eisenbahnbau ein großes Urnenfeld angeschnitten und abgetragen. Hierbei wurden vom Seminardirektor Prof. Wentz in Gütersloh mehrere Urnen mit interessanten Bronzebeigaben entdeckt. Auf seine Meldung konnte vom Berichterstatter die weitere Ausbeute des Urnenfeldes gefördert werden. Die Urnen und Beigaben befinden sich wohl erhalten im Seminar zu Gütersloh. Die Aufnahme und Beschreibung der Funde soll demnächst erfolgen. Bei dem regen Eifer, den Prof. Wentz und seine Schüler für die Sache an den Tag legten, ist zu erwarten, daß die Ausbeute sehr reichhaltig sein wird.

Sollte im Laufe des kommenden Jahres ein goldener Friede ins Land ziehen, wird die Kommission es sich angelegen sein lassen nicht nur das Arbeitsprogramm der letzten Jahresversammlung zu erschöpfen, sondern auch tunlichst zu erweitern."

* * *

Über den **Zweigverein Haltern** sendet der Schriftführer, Rektor J. Starkmann, am 7. Dezember 1916 den nachstehenden Jahresbericht:

„Wegen der dem Verein ungünstigen Zeitverhältnisse war es nur möglich, eine Versammlung abzuhalten. Sie fand am 26. Februar 1916 statt und war von 40 Mitgliedern besucht. Im Versammlungssaale stand zur Besichtigung ein vom Handesschuldirektor A. Kuemmel aus Barmen hergestelltes Relief des Ausgrabungsgeländes bei Haltern, das von den Anwesenden sehr beachtet und gewürdigt wurde. Auf Antrag des Vorsitzenden Sanitätsrat Dr. Conrads wurde dem Verfertiger die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen. Dem bei der Sitzung anwesenden Professor

Dr. Koepp aus Münster, der sich um die Ausgrabungen bei Haltern hochverdient gemacht hat, wurde aus Anlaß seiner Übersiedelung nach Frankfurt a. M. der Dank der Versammlung ausgesprochen. Als äußeres Zeichen der Dankbarkeit soll ihm ein Abdruck des Reliefbildes übermittelt werden. Aus dem zur Verlesung kommenden Jahresberichte ist folgendes bemerkenswert: Der Verein verlor durch Tod 7 Mitglieder und 2 Ehrenmitglieder, durch Wegzug von hier weitere 7 Mitglieder. Aufgenommen wurden 4 neue, sodaß der Vereinsbestand 91 Mitglieder umfaßt. Die Einnahmen und Ausgaben erreichten eine Höhe von 1523,98 ℳ. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt.

Die Sammlung der germanischen Abteilung des Museums wurde durch einen beim Kanalbau in der Nähe des Dorfes Flaesheim aufgefundenen Einbaum von 5 m Länge bereichert. Dieses wertvolle Stück wurde in zuvorkommender Weise von der Königl. Kanalbauverwaltung überwiesen."

Münster i. W., den 15. Dezember 1916.

Prof. Dr. **Schmitz-Kallenberg,**
Schriftführer.

## Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. **Linneborn.**

# I.

# Die altsächsische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preußischen Besitzergreifung.

## Heimatkundliche Beiträge zur Geschichte Westfalens, insbesondere der Kreise Lippstadt und Büren bezw. ihrer Ämter Geseke-Störmede und Boke-Salzkotten.

Von
Professor Dr. **Albert Brand**, Münster i. W.

## Einleitung.

Weder in geographischer noch in geschichtlicher Beziehung bietet Westfalen ein einheitliches Bild. Nirgendwo findet sich ein Angelpunkt, um den sich das unorganische und organische Leben unseres Heimatlandes drehen könnte. Das gilt sowohl für den senkrechten geologischen Querschnitt als auch für die wagerechte geographische Breite. Was hat z. B. der sturmgepeitschte Kahle Astenberg im westfälischen Schiefergebirge mit der Friedhofsruhe des diluvialen Heidesandsteingebietes der Emslandschaft zu tun, was geht den stillvergnügten Weserbauern der unruhige Geist des gewerbereichen Ruhrgebietes an?!

Und doch hat es eine Zeit gegeben, in der es schien, als wäre Westfalens politischer Drehpunkt eine gegebene Größe, in der sich Westfalens geschichtliche Triebkraft nicht zentrifugal, sondern in stärkster Betonung zentripetal auswirkte. Es war die Zeit der Begründung und Ausbildung fürstlicher Landeshoheit, die wie in ganz Deutschland in die erste Hälfte des Mittelalters, hier insbesondere aber, nach der Welfischen Teilung (1180), in die Zeit der zerfallenden staufischen Kaisermacht weist.

Im alten Wettbewerb mit den Corweyer Äbten griffen seit Meinwerk von Osten her die Paderborner Bischöfe aus engrischem Gebiete ins westfälische Tiefland über, wo doch seit alters die westfälischen Grafen von Arnsberg und mit ihnen im erfolgreichen Preiskampf die Erzbischöfe von Cöln das Feld ihres Wirkens gesucht

hatten. Weservolk und Rheinvolk, Sachsen und Franken im Kampf um das Zwischengebiet! Aber auch von Nordwest her streckten die münsterischen Bischöfe über das Benediktinerkloster Liesborn und von Norden die osnabrückischen geistlichen Herren über das Amt Reckenberg-Wiedenbrück ihre empfängliche Rechte nach dem Land der oberen Lippe aus, um auch ihrerseits teilzuhaben am Herzen Westfalens. Es ist das Gebiet, das sich in der Breite zwischen der Soester Börde und der Paderborner Egge und in der Länge zwischen den Höhen des Haarstranges und den Brüchen auf der nördlichen Seite der Lippe erstreckt. Ein echtes und rechtes Übergangsgebiet, in dem sich das Paderborner Land, das Sauerland und das Münsterland die Hand reichen, in dem nicht allein alle Nachteile, sondern auch alle Vorzüge der drei charakteristischen westfälischen Landschaften vereinigt sind, in dem schließlich sich die Mundarten ihrer Bewohner treffen und durchsetzen. Was aber diesem „Westfalen im Kleinen" von jeher eine besondere, begehrenswerte Bedeutung verlieh, das ist seine Lage im Mittelpunkte der alten westfälischen Verkehrs- und Handelstraßen. Die westöstlich laufenden Lippe-, Hellweg- und Haarweglinien wurden hier von den nordsüdlich gehenden Straßen vom Tieflande zum Berglande geschnitten. Heute teilen sich in das Gebiet der Kreis Lippstadt, der die kurkölnische, und der Kreis Büren, der die fürstbischöflich-paderbornische Erbschaft angetreten hat. Die alten Herrengeschlechter aber, die hier seit den ältesten schriftlichen Nachrichten aus heimischer Feder nachzuweisen sind, haben ihre alte selbständige Stellung verloren bis auf die Fürsten von der Lippe, die um ihre Stammburg bei Lipperode und um das alte Stift Cappel ihre Besitzungen und Rechte bis in unsere Zeit gewahrt haben. Die von ihnen gegründete Stadt zur Lippe dagegen hat Preußen schon 1614 zur Hälfte durch Erbschaft, zur andern Hälfte aber erst 1850 durch Kauf in seinen Besitz gebracht. Sogar noch bei den Verhandlungen, die nach der preußischen Besitzergreifung vor hundert Jahren[1]) der Neueinrichtung der Provinz Westfalen galten, war Lippstadt der Streitgegenstand zwischen den neugebildeten Regierungsbezirken Arnsberg und Minden. Erst auf den dringenden Antrag seiner Bürger wurde es, soweit es preußisch war, durch Machtspruch des ersten Oberpräsidenten, des Freiherrn von Vincke, dem Regierungsbezirk Arnsberg

[1]) Vertrag über die Abtretung des Herzogtums Westfalen zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen vom 10. Juni 1815. Abkommen über die Besitznahme am 30. Juni 1816. (Abgedruckt in der Preuß. G. S. 1818. Anhang S. 46.)

zugeteilt.[1]) Es konnte dann an der Huldigung des alten kurkölnischen Herzogtums Westfalen teilnehmen, die vor dem Freiherrn von Vincke, als dem Stellvertreter des Königs von Preußen, am 15. Juli 1816 zu Arnsberg stattfand[2]). Mit dieser Erbhuldigung hat eine Entwicklung ihren Abschluß gefunden, die sowohl durch die Möglichkeit ihrer Zurückführung auf die Anfänge geschichtlichen Lebens als auch durch die seltene Verschlingung ihrer vielseitigen geschichtlich wirkenden Kräfte die Aufmerksamkeit weiter Kreise unserer westfälischen Heimat erregen dürfte, zumal dieses kleine Land im Herzen Westfalens bisher in der historischen Literatur dasselbe Schicksal der Nichtbeachtung[3]) gehabt hat wie das große Westfalenland selbst, das, obwohl es das Herzland Nordwestdeutschlands ist, noch immer der zusammenfassenden Darstellung seiner Geschichte entbehrt und der Einfügung in die große deutsche Geschichtsschreibung harrt.

## I. Erdkundliche, namenkundliche und geschichtliche Grundlegung.

Zwischen den rheinwärts eilenden Flußläufen der Lippe und Möhne-Ruhr zieht sich von Westen her der breite Rücken der westfälischen Haar oder des Haarstranges bis zum oberen Almetal quer durchs westfälische Land, das er ins münsterische Tief- und ins sauerländische Bergland zerlegt. Sanft und langsam mit fühlerartig sich dehnenden Ausläufern sich zur Lippe hin abdachend, fällt er von seiner höchsten Erhebung in der „Spitzen Warte" (389 m) rasch und schroff zur Möhne hin ab. Zahllose Wasseradern rinnen auf der Nordseite, dem Gelände sich anpassend, zu Tal, während südwärts naturgemäß keine entsprechende Läufe sich entwickeln können. Geologisch ist der Haarstrang der von Norden her bis zu 400 m ansteigende Ausgang der fast horizontal gelagerten Schichten des westfälischen Tafellandes,[4]) dessen oberste Schichten hier dem Kreidezeitalter angehören und von eiszeitlichen Lehmen überzogen sind.

[1]) J. S. Seibertz, Übersicht der Geschichte des Reg.-Bezirks Arnsberg, Westf. Zeitschrift 1855. Bd. 16. S. 175.

[2]) E. v. Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke. 1833. I. S. 615.

[3]) Um nur weniges zu nennen, so ist unser Gebiet so gut wie übergangen von Joh. Schmitz (Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. 1901 II.) und von Wilh. Hücker (Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. W. Z. 1910. II.). Jos. Lappe (Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1901) beschränkt sich auf einen Ausschnitt aus der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Geseke.

[4]) Th. Wegner, Geologie Westfalens. 1913. S. 257 f.

Die Kreidegesteine geben den Bächen, die Lehme dem Ackerbau die wirtschaftsgeographische Unterlage. Bis in die Zeit um etwa 20 000 vor unserer Zeitrechnung will der Berliner Professor Gustav Kossinna nach den kleinen Feuersteinwerkzeugen aus der Martinshöhle und der Balver Höhle im Hönnetal Menschen in dieser Gegend nachweisen können.[1]) Skandinavische Germanen aber sollen nach ihm schon durch die Hünengräber von Seeste, Beckum und Koesfeld bis ins 4. Jahrhundert bezeugt sein. Die Schöpfer der Reinbecker Steinplattengräber im Kreise Warburg, deren Funde der älteren Bronzezeit angehören und bis zum 2. Jahrtausend reichen, will er den Kelten zuweisen, während andere Forscher[2]) sie für die Germanen in Anspruch nehmen, die einen neuen Saum dieser Kistengräber aus Steinplatten vor ihr altes, von der westlichen Ostseeküste nach Süden strebendes Siedlungsgebiet gelegt hätten. Sprachgeschichtliche Ergebnisse und Flußnamenforschungen[3]) bestätigen die Annahme des germanischen Charakters dieser Gräber. Auch bei Eringerfeld im südlichen Teile des Amtes Störmede ist 1911 von Baurat Biermann in Paderborn eines der vorhandenen Gräber mit künstlicher Steinsetzung und kreisrunder Erdbedeckung bis zu 1,40 m untersucht worden.[4]) Das auf dem Rücken liegende Skelett hatte eine Länge von 2,25 m. Beigaben fehlen; aber es steht nichts im Wege das Grab nach obiger Angabe zeitlich unterzubringen. Die Aschengräber auf der südlich von Geseke gelegenen Elsinger Höhe sind fachmännisch noch nicht beurteilt worden.[5]) Sie gehören aber selbstverständlich der vorgeschichtlichen Zeit an, da seit Karl dem Großen die Leichenverbrennung unter Todesstrafe verboten war.

---

[1]) G. Kossinna, Zeitschrift „Mannus". Heft 1/2. „Westfälische Urgeschichte". Würzburg 1913.

[2]) F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde. 1913.. I. S. 88.

[3]) Albert Brand, Die Urgermanen. Mit bes. Berücksichtigung der Frage ihrer Anwesenheit in Westfalen. Halbmonatschrift „Niedersachsen". 1916. 1. April. Der Aufsatz benutzt und ergänzt u. a. F. Kauffmann u. G. Kossinna.

[4]) Biermann, Grab bei Eringerfeld. Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen. Heft VI. 1912.

[5]) Während des Druckes teilt mir Herr Museumsdirektor Baum in Dortmund mit, daß in den Jahren 1907—09 an Ausgrabungsergebnissen im Kalksteinbruch der Aktiengesellschaft Monopol „nur kümmerliche tierische Reste (Pferd, Bison, Höhlenbär, Hirsch) aus angeschwemmten Diluvialmassen zum Vorschein gekommen" sind. Sie werden erwähnt werden in seinem im Drucke befindlichen großen Werke „Die vor- und frühgeschichtlichen Stätten in Westfalen".

Die Leichenverbrennung war erst in der jüngeren Bronzezeit von 800 vor Christus an zur allgemeinen Volkssitte geworden.[1])

Die erste geschichtliche Persönlichkeit, die hierzulande mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist Drusus, der Stiefsohn des Augustus. Er hatte im Jahre 11 vor Chr.[2]) die Lippe überbrücken lassen und seinen Weg durchs Land der Sugambrer und Cherusker bis zur Weser genommen. Die Sugambrer waren mit dem ganzen Heerbanne ins Chattenland eingefallen, so daß Drusus ungehindert sogar die Weser hätte überschreiten können, wenn nicht der Mangel an Lebensmitteln und der drohende Winter ihn abgehalten hätte. Er kehrte um und geriet auf dem Heimwege in schwere Bedrängnis. Denn die zurückgekehrten Feinde griffen ihn aus dem Hinterhalte an, drängten ihn in eine enge und hohle Schlucht zurück und vernichteten nahezu das römische Heer. Aber wegen ihres Siegestaumels[3]) und ihrer regellosen Kampfesweise wurde Drusus ihrer doch schließlich Herr und zerstreute sie. Ihrem Siegerdünkel zum Trutz ließ der Römer dort, wo Lupias und Elison zusammenfließen, (*συμίγνυνται*) ein Wachtlager (*φρούριον*) errichten. Die Schlacht hat bei Arbalo[4]) stattgefunden. Der Ort ist natürlich auf der Rückzugslinie des Drusus zwischen Weser und Lippebrücke zu suchen. Der nächste und bequemste Weg von der Weser aber führte durchs Diemeltal übers obere Almetal zum uralten Haarweg, der hinwieder das sicher ebenso alte Arpesfeld durchschnitt. Der Gau Arpesfeld oder Erpesfeld wird in der Paderborner Schenkungsurkunde Heinrichs II. vom 10. April 1011[5]) zwischen den Gauen Langaneka und Silbiki aufgeführt und ist schon von Erhard[6]) und Seibertz in die Gegend von Rüthen verlegt worden.[7]) Beide haben Arbalo und Arpesfeld zusammengestellt und Seibertz hat das erste Wort als arba-lo für den „Arpeswald" erklärt. Wald und Feld ist zwar nimmermehr

[1]) F. Kauffmann, a. a. O. S. 132.

[2]) Dio Cassius. LIV. 33. Urtext auch bei Erhard, Regesta hist. Westfaliae. 1847. I. S. 7.

[3]) Florus (Epit. rer. rom. 4, 12, 24) erzählt, daß bei der Beuteverteilung die Cherusker die Pferde, die Chatten das Gold und Silber, die Sugambrer die Gefangenen erhalten hätten.

[4]) Plinius, Historia naturalis XI. 18 („apud Arbalonem").

[5]) Wilmans-Philippi, Westfäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 134.

[6]) Erhard, Geschichte Münsters. 1837. S. 9.

[7]) J. S. Seibertz, Die Straßen des Herzogtums Westfalen sonst und jetzt. Westf. Zeitschr. 1842. S. 98. Über Langaneka wird unten gesprochen. „Silbicke bei Langenstrod" (Dorf Langenstraße). Verkaufsurkunde des R. vom Schornenberge. 1. Sept. 1518. Repertorium des Archivs auf Schloß Schwarzenraben bei Lippstadt.

dasselbe. Aber das Feld kann neben dem Walde liegen. Der Name Arpesfeld ist in der Gegend nicht mehr bekannt. Er hat sich aber im Dorfnamen Erwitte erhalten. Das Dorf liegt am Küttelbach — ein Name, der sich in Westfalen als Kütel- oder Ketel- (Kettel-)bach mehrfach findet. Er bedeutet küte-lo-bach d. h. Nadelholzbach.[1]) Altes Nadelholz in der Umgegend bezeugt der Dorfname Effeln, alt Effeloen. Effe ist Ei-fe(r) oder Kie-fer, gleich Föhre. Erwitte heißt 935 Arweite, 965 Arvite und 1027 Ervete.[2]) Im Volksmund lautet es Erfte. Der Wurzelton hat also auf der ersten Silbe geruht, so daß wir die häufig vorkommende — te — Erweiterung ohne Weiteres bei der Namenerklärung abstreichen dürfen. Es hat ursprünglich Erfe oder Erve, mit älterem Vokalismus Arve geheißen. Das ist ein weitverbreiteter Flußname, der sich nicht allein als linker Rheinzufluß (Erft, alt Arnefa[3]), aus Arn-apa oder Ar-apa verschoben), als Rhonezufluß bei Genf (Arwe), sondern auch im Sauerlande (Arpe) findet.[4]) Der germanischen und niederdeutschen Arpe entspricht der lateinische (indogermanische) Lautstand Arbe,[5]) während das Wort hochdeutsch Arve lauten muß, was bei dem als fränkisch erkannten Königshofe Erwitte leicht erklärlich ist. Auch die — t — Erweiterung mußte die Verschiebung des p zu f oder v bewirken. Der Name bedeutet an und für sich nichts anders wie rasch fließendes Berg-Wasser[5]) oder, wenn wir den alpinen Baumnamen Arve (pinus cembra[6])) dazusetzen, Berg-Föhren-Bach (Vgl. Effeln und Küttelbach!). Wahrscheinlich ist der Name Küttelbach die sächsische Entsprechung des vorsächsischen Erwitte. Beide Wörter bedeuten dasselbe.

---

[1]) J. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum. 1905. S. 121. Altenglisch cwidu Harz, ahd. quiti, kuti Leim, mhd. kute, nhd. kütt, kitt. Auch der Oberlauf des Soestbaches heißt Küttelbach.

[2]) Erhard, a. a. O. Index.

[3]) Kosmographie des anonymen Geographen von Ravenna (4. bzw. 7. Jahrh. nach Chr.). Berlin 1860. (Pinder et Parthey).

[4]) Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen. 1902. S. 146. Arpe zur Wenne (bei Fredeburg) u. Arpe zur Unne (bei Grevenstein). Vgl. auch F. Cramer, Aufgaben der heutigen Ortsnamenforschung. Neue Jahrbücher von Ilberg u. Cauer. 1914. 3. Heft.

[5]) Aug. Fick, Vorgriech. Ortsnamen 1905. Arb (z. B. Ἄρβιον Berg auf Kreta) ist auch hettitisch d. h. indogermanisch. F. Hrony, Mitteilungen der deutschen Orient-Gesellschaft. 1916.

[6]) Hoops, a. a. O. S. 86 f.

Die örtliche Festlegung des Arpesfeldes bietet nun keine Schwierigkeiten mehr; denn nach E. Schröder[1]) heißt das hochliegende Quellgebiet germanischer Flüsse mit Vorliebe „Feld." Im Erwitter Oberlande, am Haarwege also, kann das Schlachtfeld des Drusus (apud Arbalonem) gelegen haben. Die arg zerklüftete Gegend um Rüthen herum entspricht vollkommen der Geländebeschreibung des Dio Cassius. Und wirklich ist auf dem freien Gebirgsrücken zwischen oberer Alme und Möhne ein Erdwerk aufgedeckt worden, das allen technischen Anforderungen eines echten Römerlagers gerecht wird.[2]) Leider ist es bisher nicht gelungen auch nur das geringste sicher römische Fundstück innerhalb des Lagers zu entdecken, so daß der einwandfreie Beweis der römischen Anlage noch nicht erbracht ist.[3])

Vielleicht entscheidet hier der Philologe. Es ist eigentümlich, daß Dio Cassius für das Trutzlager von Arbalo das Wort φρούριον gebraucht, während für die festen Standlager am Rhein und Lippe die Bezeichnung ἔρυμα „Schutzwehr, Bollwerk" (lateinisch praesidium) fast gang und gäbe ist. Τὸ φρούριον (von προ-ὁράω ich schaue vorwärts) heißt lateinisch custodia „Wache, Feldwache," also „Vorpostenlager" oder „Ausgucklager". Das paßt vorzüglich für das auf Alme- und Möhnetal trutzig herabschauende Lager von Kneblinghausen und entspricht auch der Situationsschilderung des römischen Schriftstellers vom Orte und den Umständen der Schlacht. Lange ist sicherlich das Lager nicht behauptet worden; denn der Winter stand ja vor der Tür, und die rückwärtigen Verbindungen waren nichts weniger als gesichert. So ist es wohl zu verstehen, daß sich keine Hinterlassenschaft des römischen Heeres gefunden hat; denn Drusus ist gewiß abgezogen, als sein Zweck, den Germanen gegenüber das Schlachtfeld zu behaupten, erreicht war. Eine Schwierigkeit bietet nur die Ortsangabe des Zusammenflusses von Lippe und Elison. Aber sind nicht fast alle geographischen Angaben der Römer über Westfalen ungenau?! Sie sind höchst wahrscheinlich alle nachträglich nach ungenauer Karte gemacht worden. Außerdem zeigt die heutige Flußnamenforschung, daß die germanischen Flußnamen keine Eigennamen waren. Der Name Elison (Else, Ilse) bedeutet wohl bloß „eilendes Wasser" oder höch-

[1]) Hoops, Reallexikon des germ. Altertumskunde 1914 (Artikel: Flußnamen.)

[2]) Hartmann, Das Römerlager bei Kneblinghausen. Mitteil. der Altertumskommission für Westfalen. III. S. 99 f. u. IV S. 151 f.

[3]) Dragendorff in Nr. 61 des deutschen Reichsanzeigers vom 11. März 1905. Derselbe. Westdeutschland zur Römerzeit. 1912. S. 16.

stens „Erlenbach“[1]) und Lupia, Lippe, ist die aus dem „Schoße“ des Berges „schlüpfende“ Quelle.[2]) Die Namen passen für viele ähnlich fließende Wasser, z. B. für die Alme. Es ist zudem festgestellt worden, daß die Flüsse ihre Namen nur für Teilstrecken, nicht für die ganze Länge des Laufes besaßen. Selbst kleine Bäche wie der Grenzlauf zwischen dem Soester und Lippstädter Lande, der im Ober-„Wiemeke“, im Mittel-„Schmerleke“ und im Untergelände „Trotzbach“ hieß bezw. heißt, hatten eine Reihe von Namen. Oder sollen wir bei Dio Cassius eine Vermengung zweier geschichtlicher Tatsachen annehmen und die Schlacht und das Lager bei Arbalo vom Lager am Zusammenflusse der Lippe und Seseke-Elsey bei Oberraden trennen?[3]) Für das erste spricht die Geländeschilderung der Schlacht und die Behauptung des Schlachtfeldes, für das zweite die Ortsangabe der Flüsse. Hier war eine Überwinterung möglich, dort aber nicht. Oberraden war eben die Operationsbasis des Drusus.

Der Feldzug des Germanikus gegen die Marsen, die damals, 14 nach Christus, zwischen oberer Lippe und Ruhr gewohnt haben müssen, hat sicherlich ebenfalls unsere Gegend berührt. Ihnen sind unter andern die Brukterer zu Hülfe geeilt, indem sie die Waldhöhen besetzten. Die Römer aber schlugen sich durch nach Vetera.[4]) Nebenbei soll auch erwähnt werden, daß ruhig wägende Forscher unser Arpesfeld als Durchgangsland für den im Jahre 15 nach Chr. von der Ems her südwärts ziehenden Germanikus auf dem Wege zum Schlachtfelde des Varus im Teutoburger (Arnsberger) Walde in Anspruch genommen haben.[5]) Sicher ist, daß Germanikus das Gebiet der Brukterer zwischen Lippe und Ems, soweit es die Bewohner nicht selbst verheert hatten, zur Einöde gemacht hat.[6]) Wie aber sah unser Land zur Römerzeit aus? Die Angaben der römischen Schriftsteller, daß ganz Germanien ein unwegsames, unwirtliches und schauriges Urwaldgebiet gewesen sei, lassen sich

[1]) R. Much, Die Städte in der Germania des Ptolemäus. Ztsch. für dtsches Altertum und dtsche Literatur. 1897. S. 105.

[2]) A. Brand, Die Urgermanen, a. a. O.

[3]) Vgl. Kropatschek, Deutsche Geschichtsblätter. 1910. Heft 1. Das Alisoproblem. Es sei noch darauf hingewiesen, daß F. Hülsenbeck (Das röm. Kastell Aliso an der Lippe. 1873) aus *Ἐλίσων Ἐμίσων* macht und *συμμίγνυνται* mit „am nächsten kommen“ übersetzt. Vgl. noch Bonner Jahrbücher 1911. H. 1. S. 24, wo Arbalo als Haar-ballo (!) erklärt wird. — [4]) Tacitus, Ann. I. 51.

[5]) Henke und Lohmann, Die neueren Forschungen über die Varusschlacht. Gütersloh 1910. S. 85 f.

[6]) Tac. Ann. I. 60.

nicht aufrecht erhalten. Nur zonenweise erstreckte sich der Urwald durch die sumpfigen, schwerbodigen Flußtäler. Das Gebiet der Ruhr, die nebenbei gesagt von keinem römischen Schriftsteller erwähnt wird, der Lippe, Weser und Elbe kommen hier vornehmlich in Betracht. Die Römerzüge und vorgeschichtliche Funde lassen nicht die Hellwegebene, sondern den Flußlauf der Lippe als die wichtigste Verkehrstraße erscheinen. Das regenreiche Klima muß auch hier den Lößlehm stärker ausgelaugt und zum Waldboden geeigneter gemacht haben als anderswo.[1]) Hat doch noch in unserer Zeit die Niederschlagsmenge im Lippischen Walde (bei Hartröhren) das Jahresmittel von 97,2 cm erreicht.[2]) Die Flußenge bei Herzfeld-Hovestadt unterhalb Lippstadt, die durch die Höhenausläufer des Haarstranges und der Beckumer Berge gebildet wird, verursacht noch heute eine Stauung der wasserreichen Lippe, wie sie im umfangreichen Lippebruchlande zu beiden Seiten des Flusses in die Erscheinung tritt. Die schwache Mächtigkeit der diluvialen Bedeckung des Hellweggeländes und der in geringer Tiefe ruhende, leicht zerbröckelnde graue Mergel der oberen Kreide, der kein Wasser durchläßt, haben, wie heute so auch früher, einen hohen Grundwasserstand verursacht, der durch den im letzten Jahrhundert angelegten Lippekanal nur wenig behoben ist. Alten Wald bezeugen die Ortsnamen Boke (Buchwald),[3]) Thüle (alt Thiu-lo) am Erlbach, Holsen (Holthausen), Garfeln (Grafen-loh), das Holz des Mönninghäuser Bruches[4]), Hörste (eine mit Unterholz bestandene Anhöhe), Esbeck (Eschenbach), Unter-Eichen, Verlar (Föhrenlar), Eickeloh, Bökenförde (Furt im Buchenbach), Erwitte am Küttelbach, Mastholte, Westenholz, Sudhagen, Lipperode (Rodung an der Lippe). Dieser Flußwald hat sich an den Höhen des Haarstranges hinaufgezogen, wie die alten Geseker Flurnamen (Isloh, Wietheim, Stockheim, Hölterberg), die Störmeder Loh,[5]) der Eickhoff, Effeln und außer anderen Arbalo beweisen.[6])

[1]) O. Schlüter, Deutsches Siedlungswesen in Hoops Reallexikon. 1911. I. S. 404.

[2]) P. Moldenhauer, Die geogr. Verteilung der Niederschläge im nordwestl. Deutschland. 1896. S. 365. Tab. III.

[3]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II. 2. Aufl. S. 286. R. Much, Ztschr. für deutsches Altertum. 1897. S. 107.

[4]) Zahlreiche Urkunden des Depositums Bocholtz-Störmede. Staatsarchiv in Münster.

[5]) Staatsarchiv Münster, Depositum Bocholtz-Störmede. Nr. 113 (Urkunde vom 10. März 1404).

[6]) Vgl. Carte de l'évêché de Paderborn par Mr. Charlet de la Rozière von 1762 (Diözesan-Museum in Paderborn).

Aber all diese Namen sind verhältnismäßig jungen Ursprungs und gehören schon der geschichtlichen Zeit an. Sie geben deshalb kein ganz richtiges Bild von den vorgeschichtlichen Zuständen. Die eine Tatsache aber geht zweifellos aus den Ortsnamen hervor, daß innerhalb des alten Urwaldes lichte Stellen[1]) vorhanden waren, an denen allein Menschen siedeln konnten. Das stimmt mit den allgemeinen festgestellten Beobachtungen überein, nach denen die versumpften Flußtäler nur dort älteste Besiedlung zuließen, wo sie breit genug waren, um neben der eigentlichen Talsohle noch anderen Boden zu enthalten. Stets war dort zwischen Wald und Sumpf ein bald breiter, bald schmaler Streifen, besonders dort, wo Heideboden vorhanden war, zumal da mit der Zeit der Wasserstand nachließ. Die Boker Heide, Heitwinkel, die Heder (hed-ara Heidebach) und die Heidebäume (Ver-lar, Ver-ne, Küte-loh-bach) sprechen deutlich dafür. Vorgeschichtliche Gräberfunde aber sind bisher nur auf hochliegendem Gelände gemacht worden, auf der Elsinger Höhe bei Geseke und auf der Eringfelder Höhe. Das stimmt mit den Ausgrabungsergebnissen in anderen Gegenden überein, wo sich, mindestens von der Bronzezeit an, die menschliche Siedlung auf höher gelegene waldfreie Flächen, meist an Waldrändern, beschränkt. Trockener Baugrund war unerläßliche Bedingung für menschliche Niederlassung. Also von oben her, nicht, wie man bislang annahm, von der Flußsohle her, verbreiteten sich wohnliche Stätten der Menschen. Von Rodungen in ältester Zeit findet sich nirgends eine Spur. Offenbar stand der primitive Mensch dem Urwald, der sein grimmigster Feind war, machtlos gegenüber. Er war froh, wenn er ein weiteres Umsichgreifen des wachsenden Waldes verhindern konnte. Es ist aber sicher, daß die Waldstätten mit ihren verhältnismäßig jungen und leicht erklärbaren Namen, nicht die ersten bewohnten Orte der Gegend waren. Die Namen Erwitte, Esbeck, Bökenförde, Lipperode und Verne haben wir schon aus ihren Flußläufen erklärt. Erwitte und Verne verkünden durch ihre Namen das höhere Alter. In beiden Dörfern befindet sich eine lustig sprudelnde Quelle, in Erwitte der „Spring", der nicht weit davon schon die Landsbergsche Mühle treibt, und in Verne die noch heut vom Volke als wunder- oder heilkräftig verehrte Quelle in der

[1]) Loh ist der lichte Wald. Das Wort entstammt der germ. Wurzel luh „leuchten", die idg luk (latein lucere, lux) lautet. F. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache. 1905.

Kapelle.[1]) Solcher Springquellen mit Teichen oder ohne sie haben wir in dem nach Westen geöffneten Halbrund der Paderborner Egge und des anschließenden Haarstranges eine zahllose Menge. Ihr Ufergelände ist noch heute fast durchweg besiedelt. Von dem Lipp-springe anfangend über den Pader-born, Up-sprunge, Geseke, Störmede, Langeneicke, Erwitte, Altengeseke, Soest, Werl, Unna-Königsborn bis nach Geiseke bei Schwerte sind sie, um nur die bekanntesten zu nennen, am Haarstrang vertreten. Die auffallende Lebhaftigkeit dieser Quellen hat ihren Grund im geologischen Aufbau und in der mineralogischen Zusammensetzung der Egge wie des Haarstranges. Wir besitzen darüber die klassischen geologisch-hydrologischen Untersuchungen von Stille über die Paderquellen, auf denen auch Th. Wegner in seiner „Geologie Westfalens" fußt.[2]) Der wissenschaftliche Name für eine derartige Quelle ist „Stau- oder Barrierquelle," weil sie vor ihrem Austritt aus dem Boden eine wasserundurchlässige Bodenschwelle zu überwinden hat. Daraus erklärt sich ihre auffallende Kraft.[3]) Das Wasser von den Kammhöhen bis zum Talgelände sammelt sich in ihnen und hat den ohnehin großen Wasserreichtum des oberen Lippelandes von jeher noch vergrößert und in ältester Zeit, in der der Sumpfwald den Wasserlauf behinderte und die Verdunstung fast ausschloß, ins Übermaß gesteigert. Immerhin lagen die Quellen hoch genug, um vor Versumpfung geschützt zu sein. Das Quellengelände bot also einerseits den trockenen Baugrund, andererseits das frische belebende Naß für die menschliche Nahrung. Die Quellen haben dann den Siedlungen den Namen gegeben. Die Lippe (Lupia) hat mit der Lippe des Mundes nicht nur die Wortform, sondern auch die Urbedeutung gemeinsam. Die Lippe ist ein ursprünglich niederdeutsches Wort und erst von Luther in die neuhochdeutsche Schriftsprache aufgenommen. Das hochdeutsche Wort dafür war Lefze. Es liegt ihm die germanische Wurzel lip oder lup zu Grunde, dem indo-

[1]) F. Jostes hat in der Westf. Zeitschr. (1912. St. Reinhildis von Riesenbeck usw. Ein Beitrag zur vergleichenden Sagenforschung. S. 236) darauf hingewiesen, daß es in der Bretagne zahlreiche über heilkräftige Quellen erbaute Kapellen gibt. Für Westfalen nennt er nur als Beispiel den Dom von Paderborn und die Kirche von Lengerich. — An anderer Stelle des Aufsatzes spricht Jostes von der Personifikation der Quellenkraft, die als wundertätige Wasserfrau und besonders als Wohltäterin des Rosses, des Lieblingstieres der Indogermanen (z. B. der Gallier und Römer) zu fassen sei.

[2]) Th. Wegner, Geologie Westfalens. 1913. S. 265 f.

[3]) Vgl. Keilhack, Lehrbuch der Grundwasser- u. Quellenkunde. 1912.

germanisches lub entspricht (lateinisch lub-ricus „schlüpfrig", lab-or „ich gleite, falle" und griechisch ὀ-λιβ-ρός „schlüpfrig, glatt", λίψ = πέτρα, ἀφ' ἧς ὕδωρ στάζει. Nach Hesychius' Lexikon. „Bergfels, von dem sich Wasser ergießt").[1] In vielen indogermanischen und auch in germanischen Sprachen kommt sie mit oder ohne Assibilation vor, z. B. irisch slemum, slemain (Glosse lubricus), kymrisch llyfe (laevis, aequus), altbretonisch limn (Glosse tilia[1])) und isländisch und neunorwegisch slapa = lapa „schlaff herabhängen", mittelhochdeutsch erlefken = erschlaffen, neuhochdeutsch „laff = schlaff",[2]) „lüpfen = schlüpfen" (wie „leckern = schleckern"). Wir dürfen also neben lip und lup die assibierten germanischen Wurzeln slip und slup als vorhanden annehmen und erhalten dann lippe = slippe. Die niederdeutschen Wörter slippe und sleppe bedeuten Schoß und Schoßrock und im Grunde genommen etwas, das herabgleitet oder herabfällt. Das dänische Zeitwort slippe heißt wie das westfälische sluppen so viel wie „entgleiten, entfallen, entschlüpfen", und damit haben wir auch die Urbedeutung der Lippe am Munde, die aus dem Gesichte „schlüpft", wie auch des Flußnamens Lippe, dessen Wasser in ganz auffälliger Stärke aus dem „Schoße" der Paderborner Egge bei Lippspringe „schlüpft". Offenbar hat auch der Name Lippe früher nur für den Oberlauf des Flusses gegolten; denn nur dort gibt es ein Lipperland und ein Fürstentum Lippe.[3]) Der germanische Quellenkult, der oben angedeutet wurde, hat wohl mit dazu beigetragen, daß von den Germanen der Fluß nach seiner heiligsten Stelle benannt wurde. Der Schleppenbach in der Rhön, der Flurname „die Schleupe" an der Ems bei Rheine und der Hof Schlüppmann (alt tor sluppe) an der münsterschen Aa und die Slype in Flandern zeigen, daß die Bezeichnung Lippe ein Gattungsname, kein Eigenname ist. Die Pader, alt Padel-, Podel-, Boder-, Bodele-(brunnen)[4]) und Phada-(brunnen) (8. Jahrhundert),[5]) paßt in der letzten Namensform, die die germanische Lautverschiebung erfordert, ausgezeichnet zum Sanskritwort pathas „Wasser" und heißt etwa die „paddernde" oder die „patschende"

[1]) Whitley Stokes, Urkeltischer Sprachschatz. Vergleichendes Wörterbuch der idg. Sprache von Aug. Fick. II. 1894. S. 319.

[2]) Aug. Fick, a. a. O. III. 1904. S. 362.

[3]) Der Ausdruck Vetera castra für das Römerlager am Einflusse der Lippe in den Rhein wird ja von Forschern als Lager an der Wetter (Unterrhein mit Lippe? Vgl. Ptolemäus: Vidrus, was doch lautlich unmöglich Vechte heißen kann) erklärt, nicht als castra vetera „altes Lager".

[4]) Erhard, Regesta. Index. Vgl. noch Schlip-rüthen im Sauerlande.

[5]) Jellinghaus, Westf. Ortsnamen. S. 5.

Quelle.[1]) Die Heder (s. o.) entspringt in der Siedlung Up-sprunge. Sie nimmt das Bächlein auf, das am Vilser Hof vorbeifließt und ursprünglich selbst Vilse d. i. vel-asa „Feldbach"[2]) heißt.

Der östliche Zufluß des Geseker Baches heißt jetzt der Glockenbach (nach den glockenförmigen Einsturztrichtern im Gelände). Er kommt aus der Flur des alten Dorfes Stal-pe, das nach Lappe von ihm seinen Namen erhalten hat. Die Flußnamen auf apa, epe, pe werden aber jetzt nicht mehr als keltisch,[3]) sonden als spezifisch germanisch[4]) angesehen.

Der Name Geseke (im Volksmunde Chaiseke, Choiseke) ist ebenfalls auf das fließende Wasser zurückzuführen.[5]) Im „Rosenteiche" unterhalb der Stiftskirche und im „Spring" beim Hospital zum heiligen Geist besitzt Geseke Springquellen, die in ihrer natürlichen Schönheit und in ihrem Wasserreichtum in Westfalen kaum übertroffen werden. Die Stadt Geseke hat den Namen gemein mit den Dörfern (Alten- und Neuen-) Geseke zwischen Erwitte und Soest und Geiseke bei Schwerte im Ruhrtal. Neuengeseke ist eine Neusiedlung von Altengeseke, die den Namen übernommen hat, ohne seine Bedeutung zu kennen. In Altengeseke entspringt eine starke Quelle, die einen Waschteich von 4 m Tiefe bildet und zur Schmerleke[6]) abfließt.[7]) Auf der Grenze der Geiseker und Schwerter Flur fließt, etwa 1/4 Stunde vom Orte, der Gerenbach in den Mühlengraben, dessen Wasser früher eine Schwerter Mühle getrieben hat. Seit den Erdarbeiten beim Bau der Ruhrtalbahn hat die alte Wassermenge bedeutend nachgelassen.[8]) Entweder ist nun die ursprüngliche Quelle aus Geiseke verschwunden oder

[1]) Die Erinnerung an den Paderquellenkult bewahrt die Sage, die sich an den Brunnen im Dome anknüpft. Sie ist mit christlichen Elementen durchsetzt. Weddigen u. Hartmann „Der Sagenschatz Westfalens". 1884. S. 196. Vgl. daselbst auch die wundersame Sage von der Pyrmonter Wasserfee. S. 106.

[2]) Die Flußnamensuffixe ara und asa sind von E. Förstemann, (Altd. Namenbuch. II. 1863. S. 31) und Th. Lohmeyer (Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. 1881) behandelt worden.

[3]) J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke.

[4]) F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde. 1913. I. S. 68.

[5]) Vgl. Dr. Paul Henke in der Westf. Zeitschrift. 71. Bd. 1913. II. S. 248. Er verdankt, wie er selbst bemerkt, seine Erklärung meiner Anregung.

[6]) Der uralte Name Schmerle(ke) ist ein Bachname. Got. smarna „Schmutz" „Schlamm". Mhd. smerl Schmerling, Gründling, Schlammpeitscher.

[7]) Briefl. Mitteilung des Lehrers Grusemann in Altengeseke.

[8]) Mitteilung des Rechtsanwalts Thoholte in Schwerte.

der Ort ist vom Gerenbach verlegt worden. Auf jeden Fall verdankt er seinen Namen dem „Ger"-Bache oder der verschwundenen „Ger"-Quelle d. h. Geske.

F. Kluge bringt in seinem „Etymologischen Wörterbuche der deutschen Sprache" unter „gären" mhd gern, jesen, ahd jesan „gären, schäumen" und unter „Gischt" die mhd Nebenform geschen zu jesen. Er weist zugleich auf die auffällige Entwickelung der Wurzel des Wortes hin, die bis zur Sanskritwurzel yas zurückzuführen ist. Auch Moritz Heyne[1]) unter „Gare" bringt die Unregelmäßigkeit der Wurzel in der Formentwickelung zur Sprache, da anlautendes j mit g, inneres s mit r wechseln.[2]) Im Alemannischen hat sich die Form jesen (jeschen) bis heute erhalten. Der hochdeutsche, erweichte s-Laut (sch) muß niederdeutsch sk lauten. Die nordfriesische Mundart kennt jasken, jusken „nachlässig mit einer Sache umgehen", Geeske „Person, die alberne Redensarten auftischt".[3]) Im Münsterländischen ist „Jaske" ein weiblicher Springinsfeld, eine unruhige, zerfahrene Frauensperson und „Göre" (Chöre) und „Gössel" ist am Hellweg der Schimpfname für ein weibliches Wesen, wofür wir hochdeutsch „Gans" sagen würden. Nun, Gische (in „Aldengische" 1298),[4]) Alten Yesche(de),[5]) Jesike, Jeseke,[6]) Geske,[3]) Geiske,[7]) fürs Jahr 1077 auch (in) Gesecho[8]) sind Namensformen, die keinen Zweifel daran zulassen, daß wir es in den Namen der drei westfälischen Orte mit der sprudelnden, springenden, schäumenden Quelle[9]) zu tun haben. Die Zusammensetzung des Stammes

[1]) Deutsches Wörterbuch 1905.

[2]) Vgl. dazu die Geisa (zur Fulda) und die Gera, an der Erfurt liegt.

[3]) H. Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen. Brandenburg 1880. S. 539.

[4]) Jellinghaus, a. a. O. S. 155 f.

[5]) Dep. Bocholtz-Störmede Nr. 127.

[6]) Urk. Nr. 59. Kloster Nazareth (Staatsarchiv Münster). Jahr 1521.

[7]) Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 über Güter zu Geiske, Ismerleke u. Anadopa. Wilmans Kaiserurkunden. Bd. I. Nr. 12.

[8]) Kölner Urkunde. Erhard, Regesta. Nr. 1175.

[9]) Geseke führt im Volksmunde den Namen „Hexengeseke". Ein „Hexenturm" steht noch heute am Wall, wo die Geske die Stadt verläßt. Nach E. Mogk (Pauls Grundriß III S. 295) ist die Quelle das Tor für den Ein- und Ausschlupf der elfischen Wassergeister. Von dem Glauben an solche Wassergeister rührt der Hexenwahn in Geseke her. Vgl. dazu als Nachahmung des Hexentanzes den Geseker Volkstanz „Johannes, (= Wodan) bür em den Faut up". Siehe meinen Artikel in der Geseker Zeitung. 1914. 20. Juni. Der hl. Cyriakus, Patron des Stifts am Rosenteiche, wird nach Löhers (Geschichte von Geseke 1895, S. 44) gegen böse Geister angerufen, weil er die Tochter Diokletians von ihnen

ges — mit aha „Wasser", wie sie P. Henke vornimmt, erübrigt sich damit von selbst. Der Name Geske gebührt nur dem „Spring" beim Hospital „zum hl. Geiste".

Auch Soest ist ein Flußname. Als man den Namen nicht mehr verstand, hat man den aus der Stadt westwärts fließenden Wasserlauf „Soestbach" genannt. Darauf hat schon Th. Lohmeyer hingewiesen.[1]) Eine Söse fließt zur Ruhme bezw. zur Leine. Eine Erklärung gibt die germanische Wurzel sus (altnordisch „Rauschen" des Wellenschlags, ahd. sus-on „sausen, summen, zischen",[2]) westfälisch-niederdeutsch „sisen" = zischen). Die t-Erweiterung weist die Soeste auf, die zur Leda bezw. Ems läuft.[3]) Zwischen den Kirchen Maria zur Wiese und Maria zur Höhe fließt als Abfluß des Soestbaches ein Wasser, das als Rosenau[4]) in die Ahse mündet und früher wohl selbst „die Rose" d. i. die Rasche[5]) hieß.

Alle diese Flußnamen können germanisch erklärt werden. Und da die Flußnamen für jede Landschaft die ältesten Dokumente des menschlichen Geistes sind, so bleibt am Haarstrange kein Anhaltspunkt übrig, der dem Namenforscher keltische Siedlung vor der germanischen verriete. Auch der Lautstand der plattdeutsch-westfälischen Mundart, der seit urgermanischer Zeit derselbe geblieben ist, kann uns nur in der Überzeugung befestigen, daß nordwärts des Rothaargebirges seit urdenklichen Zeiten Germanen gesessen haben. Zu den Sprachmerkmalen treten die Sitten und Gebräuche der rasseechten westfälischen Leute, die nirgendwo reiner und ursprünglicher sich finden als in westfälischen Landen, deren Südmark das Süderland oder Sauerland bildet im Gegensatz zum urgermanischen „Nord"land von „Nor"wegen. Wir dürfen also mit voller Überlegung Kossinnas Angaben beistimmen, die

befreit haben soll. Er wurde in Gesete wie St. Michael als Ritter über dem Lindwurm dargestellt — wohl als Hexenbekämpfer.

[1]) Neue Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. Herrigs Archiv. 70, 366 f. Dort führt L. auch den alten Namen für Ahse an: Ursena (= Rusena?).

[2]) F. Kluge, a. a. O. unter „Saus".

[3]) Jellinghaus, a. a. O. S. 153. Soest-örter sind wohl Quellstellen oder Springquellen, wie sie im großen Soester Teiche aus der Tiefe emporsteigen. In einem Briefe Goethes an G. A. Bürger vom 20. Febr. 1782 heißt es: Der Parteygeist an unserer Akademie füllte die Susterter der Wißenschaft mit Hader und Zank. Goethes Briefe. Verlag Langewiesche-Brandt. S. 285.

[4]) „Rosenögge" im Volksmunde. Ein anderer Arm entspringt in Opmünden, östlich von Soest.

[5]) Vgl. F. Kluge unter „rasch", „rösch" und „Roß".

im Kökkenmöddingergebiet Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Rügens, d. h. im westlichen Ostseegebiet, für das 6. und in Westfalen für das 4. Jahrtausend vor Christus urgermanische Leute festlegen wollen.[1])

Mit dieser Feststellung stimmt dann auch die Erklärung des Namens der Germanen überein, die ich in „Niedersachsen" gegeben habe. Als die Römer ins Land der Germanen kamen, betrachteten sich diese nicht mehr als Einwanderer, sondern als Ureinwohner. Ihre drei Stammesheroen, die den Ingwäonen, Istwäonen und Herminonen den Namen gegeben hätten, so erzählten sie den Gewährsmännern des Tazitus, seien Söhne des „Mannus" (Mann, Mensch), während er selber der Sohn des Tuisto sei, des Gottes, der der Erde entsprossen sei (Tuistonem deum terra editum). Mit der oben behandelten Wurzel ger, die „der Lautverschiebung nicht unterworfen" war, erklärt sich also der Name „Germanen" ganz ungezwungen als die Bezeichnung für „erdentsprossene Männer".[2]) Die Kolonialgermanen unter den Belgiern, die zuerst von diesen „Germanen" genannt worden sind, hatten natürlich schon lange vor Tazitus dieselben Angaben über ihre Stammesgründer und ihre Götter bei ihren keltischen Gastfreunden gemacht, so daß diese Kelten nur die Namensform zu schaffen brauchten für den Inhalt der Abstammungsberichte der unter ihnen ansässig gewordenen Germanen.

## II. Die Franken am Hellwege.

Als Karl der Große trotz der Eroberung der Eresburg und der Syburg und trotz der Erfolge in den Feldschlachten bei Detmold und an der Hase nach zwölfjährigem Ringen gezwungen gewesen war, im Jahre 784 zunächst vom Rhein aus bei Lippeham und dann im Spätherbst von Worms aus neue Aufstandsversuche der Sachsen zu unterdrücken, hatte er nach der Feier des Weihnachtsfestes zu Skidroburg (Schieder in Lippe bei Pyrmont) sich zur

[1]) Es soll nicht verschwiegen werden, daß Kossinna im Tönsberger Lager bei Örlinghausen keltische Siedler für etwa 1500 und in Koesfeld für 500 vor Christus anzunehmen geneigt ist. „Mannus" a. a. O. 1913. Heft 1/2.

[2]) F. Kauffmann (a. a. O. S. 251) verweist auf Tacitus Germania, c. 2 und nimmt die Erklärung hommes de g u e r r e auf („Wehrmänner"), da der Name unter allen Umständen belgischen d. h. keltischen Ursprungs sei. Da aber die Wurzel ger indogermanisch und unverschoben geblieben ist, so widerspricht die keltische Herleitung unserer Deutung nicht, zumal guerre auf ahd werra „Verwirrung, Streit, Krieg" zurückzuführen ist (Kluge, Etymol. Wb. unter „wirr").

Eresburg ins Winterquartier zurückgezogen. Hier beging er mit seiner Gemahlin Fastrade und seinen Kindern das Osterfest 785 und unternahm von hier aus Streifzüge ins Sachsenland. Erst nach der großen Reichsversammlung zu Paderborn im Juni desselben Jahres zog er ins Weserland und von da zum Bardengau, wo er durch Zusicherung der Straflosigkeit Widukind für sich gewann.

Ein halbes Jahr hat er also in der Nähe des Hellweges geweilt und hier wie auch im Diemel-, Ruhr- und Lippegebiet feste militärische Stützpunkte für seine rückwärtigen Verbindungen angelegt, die er durch Straßen mit einander verband.[1]) In das Jahr 785 also fällt die Anlegung des Hellweges, der vom Rhein zur Weser führte und seinen Namen von den nördlichen „Halden" des Haarstranges erhalten hat. Den Römern ist eine solche Straße nicht bekannt gewesen. Dortmund, Werl, Soest, Erwitte, Paderborn und Höxter[2]) können mit guten Gründen als fränkische Königshöfe am Hellwege angesehen werden. Daß sie militärischen Zwecken dienten, geht aus dem Reisebericht eines Arabers hervor, der im 10. Jahrhundert, also in der Zeit der sächsischen Könige, Westfalen durchzog. Er nennt Soest „ein Kastell im Lande der Slawen" (sic!) und Paderborn „ein festes Kastell im Slawenlande".[3])

Über den Königshof Erwitte sind wir gut unterrichtet durch die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II., datiert vom 7. April 1027 in Rom. Der Kaiser schenkt kraft der Urkunde der Kirche zu Paderborn, wegen der treuen Dienste des Bischofs Meinwerk, den Hof Erwitte, der zur kaiserlichen Gerechtsame gehört, im Gau Engern und in der Grafschaft Markwards, mit Bann und Marktrecht.[4]) Die kaiserlichen Besitztitel erstreckten sich demnach auf den Eigenbesitz des Hofes, auf den Königsbann und das Marktrecht. Der Königsbann verleiht seit 797 (capitulare Saxonicum) Strafgewalt mit Verhängung des Todes durch den Strang über die von Karl

[1]) K. Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellweg. 1901.

[2]) C. Schuchardt, Die Entwickelung des Burgenwesens in Norddeutschland. Korr.-Bl. des Gesamtvereins der deutschen Gesch. u. Altertumsvereine. 1915. Nr. 7/8.

[3]) G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert. Berlin 1896. S. 34.

[4]) Erhard, a. a. O. C. 114 . . . curtem nomine Erwitte ad nostrum imperiale ius pertinentem, in pago Engere, in comitatu autem Marcwardi sitam . . . cum banno et mercato.

dem Großen festgesetzten acht Kapitalverbrechen, aber mit Einschränkung der Zuständigkeit auf die Königsstraßen und das Königsland.[1]) Die Königsstraße, die hier in Betracht kam, war der Hellweg, der über Erwitte und damit durch die Grafschaft Markwards ging. Dieser Markward war zweifellos ein Königsgraf, der als solcher dem westfälischen Grafen von Werl bezw. Arnsberg unterstand. Denn nach den Lehnsregistern der Arnsberger war die libera cometia in villa Erwitte, zu der auch das Weichbild von Lippstadt gehörte,[2]) ein arnsbergisches Lehen, dessen Träger 1338 Godfried von Erwette war.[3]) Arnsberger Lehnsbesitz war auch die comescia de Bokenevorde und die comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze (Elsen). Der Ritter Everhard von Erwethe hatte sie als arnsbergisches vanen lehn ab antiquo besessen, nach dessen Verzicht die Arnsberger beide Freigrafschaften dem Ritter Albert von Störmede übertragen hatten.[4]) Das Fahnenlehen setzt unmittelbare Verleihung aus Königshand voraus, während die Lehnsträger der Arnsberger nur mittelbare Grafen oder Beamte des Königs waren. Wir können sie als Untergrafen bezeichnen. In Geseke erscheint im Jahre 1154 der Graf Thiethard, der Güterverzichte entgegennimmt, in derselben Stellung.[5])

Durch Markward übten die Arnsberger in Erwitte die Blutgerichtsbarkeit aus. Denn der Bann der Paderborner Kirche, der von Konrad II. verliehen war, erstreckte sich 1027 auf alle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Königshofe, abgesehen von „Bluturnst und Glockenschlag".[6]) Die Zuständigkeit der Paderborner Beamten im Königshofe ist durch verschiedene Rezesse festgelegt worden. So heißt es z. B. im Jahre 1559: „Wegen des Freistuhls bleibt's bei dem Abschiede von 1538; und was Paderborn an Partikularstücken, Gütern, Renten und Gefällen zu Erwitte und Westernkotten ohne Streit von alters hergebracht, bleibt billig bei Paderborn." Paderborns Ansprüche gingen auf „alle Brüche, Frevel,

[1]) F. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, bes. im Münsterlande. 1909. S. 441 f.

[2]) Seibertz, U. B. I. S. 615.

[3]) Seibertz, U. B. Nr. 665 § 347.

[4]) Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnsberg (1281—1313). Seibertz, U. B. II. S. 112. § 121.

[5]) Erhard, a. a. O. C. 298 u. C. 326.

[6]) Staatsarchiv Münster. Paderborn. Kapf. 55 Nr. 32. Nach Tochtrup, Der Königshof Erwitte bis zum Ende des 17. Jhds. W. Z. 1910. II. S. 228.

Bußen und Strafen im Dorf, in Gemarken und Bezirken Westernkottens und im Königshofe Erwitte, ausgenommen Blutrunst."[1])

An der Spitze der villa Erwitte stand, wie auch anderswo, ein villicus, dem nicht allein der Haupthof, sondern auch die zugehörigen Unterhöfe mit den darauf sitzenden hörigen Leuten unterstanden.[2]) Die Befugnisse des villicus oder des Meiers (major = Oberbeamter), der ursprünglich selbst hörig war und im Auftrage seines Herrn die Verwaltung führte, bestanden seit Karl dem Großen darin, daß der Hof mit allem, was dazu gehörte, nach dem Hofrechte des Grundherrn wirtschaftlich und rechtlich verwaltet wurde.[3]) Die rechtliche Verwaltung ging vor sich im Hofgericht, dessen Vorsitz der villicus inne hatte, und dessen Zuständigkeit den Erwerb des Hofrechtes, die Aufnahme neuer Genossen, die Auflassung von Hofgütern, die Vereidigung der Inhaber und die Weisung von Urteilen in Erb- und Grundsachen umfaßte.[4]) In Strafsachen, die über die Hofgesetze hinausgingen, griff das Grafengericht ein. Nur wenn der Grundherr zugleich Immunität besaß, gehörten auch die Strafsachen vor das Vogtding.[5])

In wirtschaftlicher Hinsicht hatten die Hörigen ein dingliches, vererbliches Nutzungsrecht an ihrer Hufe, wenn sie die Abgaben entrichteten, wie sie im Hofrechte festgesetzt waren. Diese bestanden in Kopfzins, Erbschafts- und Heiratsteuer.[6]) Den abhängigen Hufen stand das Salland oder der Herrenhof gegenüber, der sich in der Eigenwirtschaft des Villikus befand.[7]) Schon im 11. und 12. Jahrhundert finden sich ministeriale Ritter in dieser Stellung, die allmählich die Erblichkeit durchsetzten.[8]) Diesen Bestrebungen traten die Grundherren vielfach entgegen, indem sie die bisherigen Verhältnisse auflösten, den Haupthof allein vermeierten und die bisher von ihm abhängigen Hufen mit den hörigen Lasten in gesonderte Verwaltung nahmen.[9]) Für den Königshof Erwitte bestätigt sich

[1]) Tochtrup, a. a. O. S. 231.
[2]) Zum Reichshofe Dortmund gehörten noch 1377, als er in den Besitz der Stadt kam, 19 volle und 6 Zweidrittelhöfe. Jeder volle Hof war in 2 halbe Höfe geteilt. K. Rübel, Die älteste Geschichte des Hellweges. 1900. S. 19.
[3]) Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 274.
[4]) Lohmeier, Das Loener Hofrecht. Münstersche Diss. S. 45 u. 50.
[5]) Wittich, a. a. O. S. 295.
[6]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907. S. 465.
[7]) Wittich, a. a. O. S. 304.
[8]) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Meisters Grundriß. S. 105.
[9]) Wittich, S. 318 f.

dieser Vorgang mit dem Verzicht des Ritters Albert von Störmede im Jahre 1277. Er und sein Sohn gaben in diesem Jahre alles Recht preis, welches sie hatten oder welches sie zu haben behaupten konnten an den villicationes Ervethe et Vilse ac in oppido Saltkoten cum eorum omnibus attinenciis.[1]) In dieser Zeit scheint der Haupthof aus dem alten Fronhofsbezirke ausgeschieden zu sein. Denn im Jahre 1370 vermeierte der Paderborner Bischof Heinrich den Salhof Erwitte an Hermann von Hörde.[2]) Der Erwerb des Königshofes Erwitte durch Bischof Meinwerk ist eine bewußte Gegenwirkung gewesen gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Kölner Kirche am Hellweg, die seit den ersten Frankenzügen ins Sachsenland die Missionsarbeit aufgenommen hatte. Der Merowinger Dagobert schlägt 626 die Sachsen an der Weser[3]) und soll dem Erzbischof Kunibert (623—63) die Sosatenhoven (Höfe an der Soeste) geschenkt haben. Derselbe Erzbischof richtete an seinen Kirchen sogenannte Matrikularien ein mit einem oder mehreren Klerikern oder Kirchenbeamten, so auch in Soest.[4]) Im Jahre 693 tritt Suibert, einer von Willibrords Gehilfen, im Lande der damals noch von den Franken abhängigen Brukterer als Lehrer des Christentums auf.[5])

In dem Schreiben vom Jahre 738, in dem der Papst Gregor III. mehrere deutsche Völkerschaften zum Gehorsam gegen den Bischof Bonifatius (seit 748 Erzbischof von Mainz) ermahnt, werden auch die Borthari (Brukterer) und Nithrasi (Bewohner des Ittergaues) genannt.[6]) Bis 1463 haben die Mainzer Ansprüche aufs Diemeltal gemacht.[7]) Im Jahre 753 aber zieht Pipin, seit 752 König der Franken, mit einem großen Heere nach Sachsen. In seinem Gefolge befindet sich der Kölner Erzbischof Hildigar, der trotz des Frankensieges den Tod erleidet. Am Ende des 10. Jahrhunderts gehört die Kirche von Erwitte dem Erzbischof von Köln.[8]) Im Jahre 1080 beansprucht sie der Kölner Metropolit Sigiwin („mei

[1]) W. U. B. IV. Nr. 1481.
[2]) Tochtrup, S. 245.
[3]) Erhard, R. 92.
[4]) Lacomblet, Archiv II. S. 57 f.
[5]) Erhard, R. 100 u. 104 (nach Beda, V. 12).
[6]) Erhard, R. 120 (Epist. Bonif.)
[7]) Schäffer, J. Paderborn u. Hessen im Diemellande. W. Z. 1914. II. S. 34.
[8]) Seibertz, Territorialgeschichte des Herzogtums Westfalen. Wigands Archiv. II. S. 287.

iuris et dominationis"), der sie bei seiner Anwesenheit in Soest dem kölnischen Stift des hl. Patroklus zu Soest einverleibt,[1]) d. h. dem Soester Dekan das Patronat darüber verleiht. Der Grundstein zur jetzigen Kirche ist 1167 auf kölnischem Boden gelegt.[2]) Auch das Gogericht Erwitte war schon im 12. Jahrhundert in kölnischem Besitze[3],) denn der Papst bestätigt 1178 dem Kölner Kirchenfürsten den Besitz der Gogerichte in Westfalen, deren Namen der Marschall Johann von Plettenberg 1306 anführt.[4])

So waren also in Erwitte nicht weniger als drei konkurrierende Gerichtshoheiten: die Blutgerichtsbarkeit der Arnsberger Grafen, die Immunitätsgerichtsbarkeit der Paderborner Bischöfe im Königshofe und die Gogerichtsbarkeit der Kölner Erzbischöfe. Die beiden ersten sind fränkischen Ursprunges, während die Gogerichte nur als Rechtsnachfolger der alten sächsischen Volks- oder Landgerichte angesehen werden können.[5]) Die Grafen aber sind die vom Umstande des uralten sächsischen Volksgerichtes gewählten angesehenen sächsischen Vorsitzenden der Gogerichte, deren Wahl sich wiederholen konnte und deshalb häufig erblich wurde.[6]) Als ein Stück ursprünglichsten Volkslebens, das zu den ersten Anfängen der Gesittung zurückführt,[7]) hatten sie sich neben den fränkischen Gerichten selbständig und unvermittelt erhalten und durchgesetzt; ja die Sondergerichte und Sonderorganisationen der fränkischen Militärkolonisten waren mehr und mehr von ihnen zur Seite gedrängt, so daß sie im 13. Jahrhundert ihre Bedeutung fast eingebüßt hatten. Die Gogerichte beanspruchten nämlich seit alters nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Der Comitat Markwards, zu dem Erwitte gehörte, war also offenbar das alte fränkische Königsgrafengericht oder Freigericht. Es fragt sich nur, ob die bisherige Annahme, daß solche Comitate auch territorial aufzufassen seien, richtig ist. Bei der Untersuchung dieser Frage, ob die alten Grafschaften früher feste Grenzen ge-

---

[1]) Seibertz, U. B. I. Nr. 33.

[2]) Kleinsorgen, Westfäl. Kirchengeschichte II. S. 31 u. Tochtrup, a. a. O. S. 221.

[3]) Seibertz, U. B. I. S. 614.

[4]) Seibertz, U. B. I. S. 644. Nr. 484. Siegener Urkundenbuch unter dem Jahre 1306.

[5]) Herold, a. a. O. S. 499.

[6]) Joh. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. 1901. II. S. 93 f.

[7]) Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870.

habt, ob sie überhaupt über das ganze Land verbreitet gewesen sind, ob der Ausdruck in pago N in comitate NN eine zweimalige topographische Angabe enthalte, kommt F. Philippi zu dem Ergebnis, daß nur die Gaubezeichnung topographisch aufzufassen ist, während die Angabe des comitatus die rechtliche Charakterisierung (und persönliche Zuteilung?) des Grundbesitzes darstellt.[1]) Jedenfalls sei es bisher nicht gelungen, den Umfang dieser cometiae oder comitatus kartographisch festzulegen. Frei- oder Grafengerichte sind aber nur da nachzuweisen, wo „Freigut" liegt und wo „Freie" wohnen. Der Ausdruck „Freie" aber bedeutet nach Philippi weniger den Stand als die Rasse (Stammeszugehörigkeit). Die Redensart „frank und frei" scheint ihm Franken und Freie gleich zu setzen.

Diese grundsätzliche Auseinandersetzung ist um so wichtiger, je mißverständlicher die bisherige Darstellung des Begriffes comitatus für unser Gebiet bisher gewesen ist.[2]) Es handelt sich vor allem um die Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 10. April 1011 an Bischof Meinwerk von Paderborn, die den comitatus umfaßt, quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm scilicet in locis (pagis)[3]) Haverga, Limga, Thiatmalli, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld, Ballevan prope Spriada, Lambiki,[4]) Lession,[5]) Sewardeshusen. Die vier ersten Namen deuten die Gegend von Herford, Lemgo, Detmold bis zum Agau an der Weser an. Der Padergau bedarf keiner Erläuterung. Der Treveresgau (1003 Threveresga)[3]) hat sich in seinem Namen bis heute erhalten im Drewerfelde an der Heder bei Salzkotten. Die Siedlung an der Heder hieß noch im 11. Jahrhundert Drewere.[5]) Das Erpesfeld oder Arpesfeld, in dem

[1]) F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 35. Bd. 2. Heft. Sonderabdruck. S. 41.

[2]) Vgl. z. B. F. H. Schrader, Leben und Wirken des sel. Meinwerk. Paderborn 1895.

[3]) Erhard. C. 79. Hier heißt es comitatus super pagos Paterga etc.

[4]) Erhard. I. R. 768. Seibertz, U. B. I. Nr. 23. Er liest Gambiki und Gession nach der Bestätigungsurkunde 1016. Bei Erhard. C. 91.

[5]) Seibertz, U. B. Nr. 888. Nach ihr nannte sich das Ministerialengeschlecht, das im 14. Jhrht zu Salzkotten ausgestorben ist. Spancken. W. Z. XXI. I. S. 63. Das Wort gehört zu einer weitverbreiteten Ortsbezeichnung, z. B. Tribur a. Rh. Triburg (alt Driburi, Triburi) und heißt wohl einfach „Dorf", „Trift", „Acker" (Vgl. Kluge, Etym. Wb. unter „Dorf".)

z. B. Hojanusini (Hönkhausen) lag,[1]) haben wir oben festgelegt. Silbeck lag bei Langenstraße. Die übrigen Orte reichten mit ihrem Grundbesitz bis zum Diemel-, Itter- und Twistetal (im Waldeckischen) hinüber. Die Grafengewalt Haholds erstreckte sich also über ein sehr ausgedehntes Gebiet — fast über das gesamte spätere Fürstbistum Paderborn. — Das Wort Langaneka bedarf näherer Erklärung. Wie bei Lemgo, so hat auch hier eine Ortschaft den Namen eines alten Gaues erhalten: das Dorf Langeneicke.[2]) Es liegt auf dem westlichen der beiden Landrücken oder Eggen, die sich von der Haar als östlichste Ausläufer dieses hier zur Paderborner Egge umbiegenden Bergstranges zur Lippe ziehen. Über den östlichen, von Geseke nach Verlar laufenden Rücken führt noch heute der „Eierweg", d. i. Eggerweg vom Berglande bei Wester- und Ostereiden[3]) zum Lippeufer. Langeneicke hat seinen Namen von seiner „Egge" und heißt eigentlich „Langen-Eggegau". Dies ist der alte Name für den Bezirk des Geseker Gogerichtes, das 1306 mit elf anderen z. B. Rüthen, Erwitte, Soest, Brilon, Medebach dem Kölner Erzbischof als altes Eigentum zugeschrieben wird.[4]) Inzwischen hatte sich der alte Gauname auf das Dorf Langeneicke beschränkt und dem Namen der bedeutendsten Siedlung im Gau, die an der Geske aufgeblüht war, Platz gemacht.[5]) Die Art der Siedlung im Gau hat für die Geseker Feldmark Josef Lappe festgestellt.[6]) Nach ihm beherrschte ursprünglich nicht eine Siedlung allein die ganze Flur, wie heute die Stadt Geseke, sondern das Land wurde bedeckt von einer Anzahl kleinerer oder größerer Siedelstätten, die sich allmählich ins Gebiet der Stadt Geseke zusammenzogen und erst dadurch, so können wir hinzufügen, beherrschende Stellung im ganzen Gau, besonders auch in rechtlicher Beziehung, erlangten. Wenn aber, wie wir oben festgestellt haben, die Gaugerichte bis in die ältesten Zeiten menschlicher Gesittung hinaufreichen, so dürfen wir auch behaupten, daß zur Gesittung vor allem

---

[1]) Seibertz, Die Straßen des Herzogtums Westf. W. Z. V (1842) S. 98.

[2]) Der Freistuhl zu Langeneicken nebst Freistuhlgut, der der Familie Westphalen gehörte, wird z. B. 1603 u. 1688 erwähnt. Dep. Bocholtz-Störmede.

[3]) Eiden (im Volksmunde Eien) heißt selbst „Egge" (Kluge, Et. Wb.).

[4]) Seibertz, U. B. I Nr. 484.

[5]) Ähnlich war's im Drewergau (Dorf Drewer bei Rüthen). Sein Gogericht ist später ins Gogericht Rüthen übergegangen. Schmitz, Die Gogerichte des Herzogtums Westfalen. S. 130.

[6]) J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1908. S. 5 f.

Opferdienst und sonstige religiöse Handlungen gehören. Für die Urgermanen beweisen es die Brandplätze und Feuerstellen in den geräumigen Kammern der Hünengräber.[1]) „Im Hause und in der Gemeinde (der Germanen) wurde die Handlung vom Hausvater und Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten (Gaugrafen) und im Staate vom Könige besorgt."[2]) Hier hat offenbar die Kölner Missionstätigkeit mit ihren Bekehrungsversuchen begonnen und an die Stelle des bisher opfernden Gaugrafen den fränkischen Priester gesetzt. An der Opferstätte des Gaues aber erstand die Taufkapelle, die sich anderswo meist zur Gaukirche auswuchs.[3]) In Geseke ist an der Stelle, an der nach der Überlieferung eine „Martinskapelle"[4]) gestanden hat, südlich oberhalb des Rosenteiches ein kapellenartiges Häuschen im vorigen Jahrhundert wiedererrichtet worden. Dem hl. Martin von Tours aber waren in fränkischen Orten erstaunlich viel Gotteshäuser während der merowingischen Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert gewidmet.[5]) Die Stiftskirche in Geseke, die in der Jungfrau Maria und dem Märtyrer Cyriakus ihre Schutzheiligen verehrt, ist natürlich erst nach der Schenkung Haholds für das Damenstift auf dem Fronhofe Haholds erbaut worden, wo auch die Martinskapelle gestanden hatte. Die Stiftung geschah 947 oder 948[6]) und wurde 952 von Otto dem Großen bestätigt[7]) und mit der Immunitätsgerichtsbarkeit ausgestattet. Den Umfang des mit einer Mauer umgebenen Stiftsgrundstückes teilt uns Löhers mit.[8]) Die Cyriakuskirche wurde vom Kölner Erzbischof Anno II. oder dem Heiligen (1056—75) dem Stift in aller Form übergeben als ecclesia sti Cyriaci baptismalis id est mater ecclesia eiusdem villae.[9]) Die Stadt-

---

[1]) A. Brand, Die Urgermanen, a. a. O.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 31.

[3]) Seibertz (Landes- u. Rechtsgeschichte. I. S. 248) konstruiert einen Centgau Gession oder Geseke, während er anderswo Geseke zum Pagus Langaneka rechnet. Territorialgeschichte in Wigands Archiv II. S. 287 f.

[4]) Löhers, Geschichte der Stadt Geseke. 1895. S. 19.

[5]) K. H. Schäfer, Rheinlands Kirchen und Christentum in röm. und merowin. Zeit. Monatsblätter für d. kath. Religionsunterricht an höh. Lehranstalten. 1915. H. 11. S. 322.

[6]) Lipp. Regesten. I. Nr. 6.

[7]) Westdäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 79.

[8]) Löhers, a. a. O. S. 22.

[9]) Seibertz, U. B. I. S. 31. Die Urkunde ist ohne Datum. Erzb. Hildolf bestätigt die Schenkung Annos 1077. Seibertz, U. B. I. Nr. 32. S. 36.

kirche ist nach 938 erbaut auf dem Grund und Boden der Hüsteder Mark.[1]) Sie ist also nicht das erste Gotteshaus der Stadt.

Als Paderborn im Jahre 1011 die Grafengewalt Hahalds aus Königs Hand empfangen hatte, bemühte sich Köln, seine alten Ansprüche auf das Geseker Land durch neue Erwerbungen sicherzustellen. Am 3. Februar 1015 beurkundet in Soest Herbert, Erzbischof von Köln, daß die Äbtissin zu Gesike, Hildigundis, das von ihrem Großvater Hahold und andern ihrer Vorfahren gestiftete Kloster Gesike dem Erzstift Köln übergeben, auch ihren bisherigen Vogt, den Grafen Sikko, entlassen und den Vogt der Kirche zu Köln, Tiemo, dafür angenommen hat; zugleich bestätigt er die Privilegien des Klosters.[2]) Das Kloster hat damit die Reichsunmittelbarkeit aufgegeben und sich unter den Schutz des mächtigen fränkischen Bischofs gestellt, der seinen Beamten in Gesike unterhält. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Vorgehen den ersten Schritt zur späteren endgültigen Übernahme der lange beanspruchten Gografschaft durch Köln bedeutete, die ihm allerdings von den Herren von Störmede, wie unten auseinanderzusetzen ist, bis zum Jahre 1577 streitig gemacht wurde. Der erste urkundliche Gograf in Geseke ist Ulrich Grotevigent, der 1284 auftritt.[3]) Daß im Jahre 1306 das Gogericht Geseke als kölnischer Besitz angeführt wird, ist schon mitgeteilt. Die Streitigkeiten zwischen Paderborn und Köln um das Gogericht Erwitte waren 1256 beigelegt[4]) und im Frieden von 1294 auch betreffs Geseke zu Gunsten Kölns endgültig entschieden worden.[5])

Bischof Meinwerk von Paderborn hatte im Jahre 1021, nach dem Ableben des bisherigen Inhabers, auch den Comitat Liudolfs vom Kaiser Heinrich II. durch Schenkung erhalten.[6]) Er umfaßte die Gaue Sorathfeld (Feld an der Sauer), Sinuthfeld, Almunga, Treveresga (Drewer bei Rüthen) und Burilaun (laun = loh).[7])

Besonders auffällig ist hier die Tatsache, daß sowohl Hahold wie auch Liudolf einen Comitat auf dem Sintfelde besessen haben. Die Banngewalt beider hat also landschaftlich in einander über-

[1]) Löhers, S. 30.
[2]) Seibertz, U. B. I. S. 25.
[3]) Staatsarchiv Münster. Kloster Geseke. Urkunde Nr. 18.
[4]) Seibertz, U. B. Nr. 297.
[5]) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. 215.
[6]) Westf. Kaiserurkunden II. Nr. 158.
[7]) Unterhalb der Wewelsburg im Almetale liegt ein großer Garten, „der Borgler", alt Buriglere, genannt. W. U. B. IV. Nr. 1509 A. S. 1278.

gegriffen. Das ist nur zu erklären, wenn mit Philippi angenommen wird,[1]) daß Freigut unter Grafenbann in ein und derselben Gegend verschieden verteilt und verwaltet gewesen ist. Die ungleiche Verteilung des Freigutes im Lande hat eine Zersplitterung der Gerichtssprengel bewirkt, wie sie aus Lindners Verzeichnis der Freigrafschaften und Freistühle zu ersehen ist.[2]) Die Amtsgewalt der Freigrafen kann demnach keine territorial-zusammenhängende, unbedingt mit Grundherrschaft verbundene gewesen sein, sondern muß eine persönliche, vom Könige verliehene, hoheitliche Befugnis in sich getragen haben. Viel konkreten Besitz hatte Paderborn also durch die Verleihungen der Königsgrafschaften Haholds und Liudolfs nicht gewonnen, wohl aber Ansprüche auf die Königsrechte (Regalien). Von diesem Standpunkte aus dürfte Anton Knape Recht haben, wenn er behauptet, daß die Bischöfe von Paderborn im Jahre 1011 durch die Haholdsche Grafschaftschenkung des Königs in den Besitz der Salzkottener Solquelle gekommen seien.[3]) Der „Saltkoten" wird als Paderborner Besitz urkundlich zum ersten Male im Jahre 1160 genannt.[4]) Der grundherrliche Besitz dortselbst aber stammt wohl von der Schenkung Sigibodos, aus dem Geschlecht Haholds, und seiner Ehefrau Embila, die um 1015 ihre Güter zu Vilisi der Kirche von Paderborn vermachen.[5]) Auf der Fürstenversammlung zu Hirutveldun (Herzfeld) wird Paderborn gegen den Einspruch der Äbtissin Hildegund aus demselben Geschlechte im Besitze bestätigt (1124)[5]) Das Gebiet von Salzkotten gehörte zum Gogerichte Boke, das späterhin als Eigentum Paderborns bezeugt ist.[6]) Hier zeigt sich, wie die Erwerbung der Landeshoheit, die Paderborn gegen Ende des 13. Jahrhunderts durchgeführt hatte, sich auf dem Grundbesitz sowohl wie auf dem Besitz des Königs- und des Gogerichtes aufbaute.[7])

---

[1]) Philippi, M. J. Ö. G. A. a. O. S. 39.

[2]) Th. Lindner, Die Veme. 1888.

[3]) Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöfl. Zeit. W. Z. 1912. II. S. 192.

[4]) W. U. B. IV. 1206. Erhard. R. Nr. 1870.

[5]) Erhard, R. 838 u. 932.

[6]) Repertorium des Hördeschen Archivs auf Schwarzenraben unter der Jahreszahl 1480.

[7]) Zu einem ähnlichen Ergebnisse sind für die von ihnen behandelten Gebiete gekommen Marre (Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark) und Hecker (Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen 1910). Auch Alfons Dopsch (Der deutsche Staat im Mittelalter. Mitteilungen des Instit. für österr. Gesch. 1915. Heft 1) kommt

Für Geseke lagen die Verhältnisse anders. Hier hatten kölnische Glaubensboten die Taufkapelle errichtet, hier hatte Hildegund, wohl in überlieferter Erinnerung an diese Tatsache, das Stift dem Erzbischofe übertragen, und dieser hatte dafür die Taufkirche mit den Pfarrrechten dem Kloster übergeben. Weiteren Besitz hatten die Kölner nicht, als sie das Gogericht beanspruchten. Als deshalb Erzbischof Philipp von Heinsberg nach der Welfischen Teilung die kaiserliche Verleihung des ducatus Westfaliae et Angariae in die Landeshoheit umsetzen wollte, mußte er in diesem kirchlich und gerichtlich beanspruchten Gebiete, in dem Paderborn durch die Erwerbung des Königshofes Erwitte seit 1027 festen Fuß gefaßt hatte und seit 1011 die Grafengewalt über das fränkische Freigut ausübte, noch andere reale Besitztitel erwerben, wie sie der Besitz des Stiftes bot. Er kaufte also omne allodium Radobonis de Stormede, item omne allodium Reyneri de Stormede je für 60 Mark, außerdem Lippia Bernardi cum oppido suo für 300 Mark[1]) als östlichste Besitzungen. Hätte die Kölner Kirche andere Stützen für ihre Machtansprüche im Lande gehabt, etwa altes fränkisches Königsgut, das es als bewußte Rechtsnachfolgerin der fränkischen Könige hätte in Besitz nehmen können, sie hätte nicht damit gezögert. So aber mußte sie für schweres Geld etwas schaffen, was nicht vorhanden war. An einen alten königlichen Hof in Geseke, wie wir ihn in Erwitte nachweisen können, ist also nicht zu denken. Wenn daher K. Rübel aus der Urkunde Ottos I. vom 25. Juni 958, in der der König dem Stifte Geseke zu Eigen gibt quidquid malhure in Gesici marca habuimus, in quibuscumque rebus nostrae regiae potestati subjaceret,[2]) schließt,[3]) daß diese Mühleneinkünfte aus der Geseker Mark eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute voraussetzen, so ist er im Irrtum. Wenn er ferner behauptet, ein Mühlenregal für das ganze Reich sei undenkbar, so widerspricht ihm darin für unsere Gegend die Urkunde des Kurfürsten Ernst von Köln vom 6. März 1587, die dem Obristen des Westfälischen Fürstentums Dietrich von Bocholtz zu Störmede ausdrücklich auf seine Bitten gestattet, auf seinem eigenen Grund und Boden für seine eigene Haushaltung eine Windmühle bauen zu lassen.[4])

zu der Annahme der Verbindung von Grund- und Gerichtsbesitz als wirksamen Kräften bei der Bildung der Landeshoheit.

[1]) Seibertz, U. B. I. Nr. 99 u. III. Nr. 1072.

[2]) Westfälische Kaiserurkunden I. 82.

[3]) K. Rübel, Reichshöfe. S. 30.

[4]) Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. (ohne Nummer). Diese Urkunde klärt auch die sog. Warte „Lugdal" auf dem „Waurknapp" auf.

Auch die Auslassungen von Josef Lappe, die die alten Siedlungen in der Geseker Feldmark (bis auf fünf ältere) wegen ihrer Ausgänge auf -heim und -hausen in die fränkische Zeit nach 800 n. Chr. verlegen wollen, sind irrtümlich. Arnolds Worte,[1]) auf die sich Lappe beruft: „Die vielen Ortsnamen auf -heim und -hausen in unzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen, sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung durch Karl den Großen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln," sind von den Namenforschern zurückgewiesen worden.[2]) Die Ausführungen Philippis,[3]) der im ausdrücklichen Anschlusse an Rübel und Oppermann das ganze sächsische Land in erdrückender Menge mit fränkischen Militärkolonisten durchsetzt sein läßt, bedürfen gleichfalls der Einschränkung. Vollends ist gar kein Beweis dafür geliefert, daß der Fronhof Haholds, der „von einem Erdwall mit Palliſadenkrönung und allenfalls Tor-Fortifikationen"[4]) umgeben gewesen sein soll, eine fränkische Gründung und Besitzung gewesen sei. Es müßte denn sein, daß man an eine königliche Schenkung des Hahold-Hofes an dessen Geschlecht dächte. Aber abgesehen davon, daß wir darüber urkundlich nicht unterrichtet sind, wissen wir, welche Mühe es Meinwerk gekostet hat, den Königshof Erwitte als Geschenk des Königs für die Paderborner Kirche zu erhalten, die sich doch des besonderen Wohlwollens des mit Meinwerk eng befreundeten Königs Heinrichs II. erfreute. Kaiser Heinrich weilte am Weihnachtsfeste 1022 in Paderborn, um der Einweihung des Klosters Abdinghof beizuwohnen. Er hatte von dem Wunsche Meinwerks gehört, die curtis regalis Ervete[5]) als Geschenk zu bekommen, und Meinwerk hatte sich auch die Mitwirkung der Kaiserin gesichert. Der Kaiser wußte, wie rücksichtslos

---

Die von Gerichtsrat Leinemann ausgegrabene Mauerrundung ist das Fundament der Bocholtzschen Windmühle gewesen.

[1]) W. Arnold. Die Ortsnamen als Geschichtsquellen. 1882.

[2]) F. Cramer, Aufgaben der heutigen Ortsnamenforschung. Neue Jahrbücher von Ilberg u. Cauer. 1913. Heft 3. Und Jellinghaus (S. 43—49 u. S. 57—79) führt etwa 1900 Namen auf = hausen in Westfalen an.

[3]) Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. A. a. O. S. 31.

[4]) Lappe, S. 21 (Nach Lamprecht, Deutsches Städteleben im Mittelalter. S. 92).

[5]) Erhard (R. 916) bemerkt, daß es (statt Ervete) an dieser Stelle heißen müßte Steini et Hohunseli. Dazu zwingt nichts; denn der Bericht sagt ausdrücklich, daß das privilegium ascitis notariis hergestellt sei. Die Urkunde Konrads II. kann also sehr wohl die bestehende Schenkung in aller Form erst rechtskräftig gemacht haben.

Meinwerk seinen Bitten Nachdruck zu leihen verstand, und hatte in der Frühe, ohne seine Notare davon in Kenntnis zu setzen, heimlich das privilegium de Ervete anfertigen lassen. Während des Hochamtes kommt nun zum Offertorium der Kaiser auf den Bischof zu, um seine herkömmlichen Gaben darzubringen. Dieser aber bittet ihn mit abgewandten Gesicht wiederholt und inständig um den Königshof. Doch erst als die Kaiserin hinzutrat und kniefällig den Bischof in seiner Bitte unterstützt, zog der Kaiser das privilegium hervor und brachte die curtis Ervete sita in pago Westfalon legaliter zum Opfer dar. Auf den Dank des Bischofs aber erwidert er: Tu (inquit) odium Dei omniumque Sanctorum eius habeas qui me bonis concessis cum detrimento regni spoliare non cessas.[1])

Die letzten Reichshöfe am Hellweg — Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst — sind erst 1300 an die Grafen von der Mark verpfändet,[2]) also vom Reiche bis zum äußersten festgehalten worden. Und da sollte ein Königshof Geseke sang- und klanglos in den Besitz eines Privatmannes übergegangen sein! Denn daß Hahold kein Graf mit einer territorialen Grafschaft im heutigen Sinne, sondern ein freier, reichbegüterter Mann gewesen ist, wie es deren viele in der Gegend gab, hat Spancken überzeugend nachgewiesen.[3])

## III. Die Herren aus dem Geschlechte Haolds.

Das heutige Dorf Störmede liegt hart am nördlichen Fuße des Haarstranges am Eingange einer Talmulde, die sich zwischen den beiden vom Berglande herstreichenden Landrücken, dem Störmeder Bache etwa 7 km entlang, in sanfter Neigung bis zur Lippe hin abdacht. Am südlichsten Punkte des Dorfes, der Haar zugewandt, dort, wo noch heute das Schloß und die Wirtschaftsgebäude des Rittergutes Störmede stehen, war der Stammsitz der Herren von Störmede. Unmittelbar oberhalb dieses Platzes mündet in den Bach die Störmeder Schledde. Schledde ist kein Eigenname. Es gibt noch zu beiden Seiten von Geseke die Wester- und die Osterschledde. Östlich von Soest findet sich die Soester Schledde. Die weite Verbreitung des Namens soll nur angedeutet werden durch die flämische Schelde und die Schlei (Kurzform für Schleide, Schledde) auf

[1]) Pertz. SS. XI. S. 149.

[2]) K. Rübel, Die älteste Geschichte des Hellweges und die Entstehung des Reichshofes Dortmund. 1900. S. 17.

[3]) Zur Geschichte der Vögte von Geseke. W. Z. Jahrg. 35. II. S. 162 f.

der jütischen Halbinsel. Das Wort muß zum hochdeutschen „Schlitten" gestellt werden (vgl. niederdeutsch sleddern ‚slünnern).[1]) F. Kluge leitet dieses aus der germanischen Wurzel slid „gleiten" ab, die im Englischen in to slide „gleiten" (engl. slide „Eisbahn") erhalten ist.[2])

Eine Schledde ist also die Gleitbahn für das Wasser vom Berge, was auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Denn sie ist das Jahr hindurch ein trockenes Bett, bis starke Niederschläge oder die Schneeschmelze plötzlich große Wassermassen zu Tale wälzen und leicht Überschwemmungen herbeiführen. Das sind hydrologische Erscheinungen, die der Kalkrücken des Haarstranges mit ähnlichen geologischen Formationen wie z. B. der Paderborner Egge gemein hat[3]) „De Sloi kümt an," ist deshalb ein Schreckensruf für die Bewohner des tiefer gelegenen westlichen Teils von Störmede, besonders da zu gleicher Zeit auch der Bach, in den die Schledde mündet, mächtige Wellen heranwälzt; dann dürfte man mit dem Dichter sagen: „Der wilde Strom wird zum Meere". Im Worte „Strom" könnten wir auch die Erklärung des Namens „Störmede" suchen. Das Wort, das in seinen ältesten Formen sturmithi, sturmethi

---

[1]) Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache. 1905. S. 343. Er vergleicht dazu niederländisch u. mittelenglisch slede.

[2]) Aug. Fick a. a. O. II 4 S. 319 führt zur Wurzel sleid irisch slindger „glatt" und litauisch slidus „glatt" an, wodurch eine indogermanische Wurzel erwiesen wäre.

[3]) Die Schledde zwischen Störmede und Geseke ist von den drei benachbarten Schledden die bedeutendste. Sie hat ihren Ursprung östlich oberhalb des Dorfes Heddinghausen und mündet bei Bönninghausen in den Störmeder Bach. Sie mißt in der Luftlinie 13 km und dürfte mit ihren Windungen 20 km lang sein. In der Langensträßer Grund durchfließt sie das „Brantholz", und am Austritt des Baches aus altem kurkölnischen Gebiete zum Paderbornischem, dort wo jetzt die Reg.-Bez. Arnsberg und Minden auf der äußersten Ecke zusammenstoßen, liegt die Brandenbaumer Mühle, die in den Urkunden des Dep. Bocholtz-Störmede die mollen vor dem brantenboum (1533, 1546) oder die Branthenmollen (1555) heißt. Dabei befanden sich „die 5 Morgen Heuwachs" „genannt boenorde (1555) oder „die Erbwiese Beywörde" (1682 Okt. 3). Liegt hier ein Flußname vor, wie die Brenta bei Padua oder die Brante oder Brente, die zur fränkischen Saale fließt (Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II. S. 565) oder der Brantbach (alt für Brembach, Kreis Apolda)? Dann wäre an „brennen" gleich „fließen" z. B. in „Brandung" zu denken. Oder liegt angelsächsisch brant „hoch, erhaben", etwa gleich „festes Ufer" vor, wie bei Bremen und Barmen? Brandenburg wird ja auch auf indogermanisches (slavisches) bran „Wehr", „Wörde", „Ufer" zurückgeführt.

und später stormede lautet, müßte also zerlegt werden in Storm-ede oder in der Umsetzung in Strom-ede und würde dann zu der zahlreichen Namengruppe gehören, die Jellinghaus unter -ede anführt.[1]) Es wäre so nichts weiter als eine mit d gestreckte Form von „Strom", wie wir sie oben bei Erwitte angenommen haben. „Strom" würde dann nicht im großen Sinne zu verstehen sein, sondern mit Kluge[2]) aus der indogermanischen Wurzel sru „fließen" (altirisch sruth „Fluß") herzuleiten sein, indem zwischen s und r in nur den germanischen Sprachen entsprechender Weise ein t eingeschoben wäre.[3]) So wäre wenigstens der germanische Charakter des Wortes nicht zweifelhaft. „Strom" wäre hier dann Bach- und Dorfname zugleich, wie etwa bei Bach und Dorf Alme. Aber die Kurzform für diese Erklärung findet sich nirgends. Nie heißt's in der Urkunde Strome oder Störme, während das z. B. bei Scharme(de), Verne(de), Schwelle(de), Scherfe(de) der Fall ist. Bei Störmede kommt's in den Urkunden höchstens zur nasalen Erweiterung.[4]) Dagegen gibt's in Schleswig-Holstein eine „Stör", die in den Elbebusen mündet, in der Rhön eine „Streu". Auch die Flußnamen auf — ster wie Alster sind häufig. In Süddeutschland fehlen ähnliche Bildungen aus der Wurzel stru. Sie muß also zu den allerältesten gerechnet worden, da sie zur Zeit der großen germanischen Wanderungen bereits in Vergessenheit geraten war und höchstens noch von den Sachsen verbreitet worden ist.[5])

Bei Störmede darf wohl eine andere Zusammensetzung angenommen werden. Wenn wir für den dortigen Bach den Namen „Stör" festlegen, so müssen wir noch das Wort „mede" erklären. Unter „Matte" verzeichnet Kluge englisches meadow, mead, angelsächsisches maed „Wiese," mittelniederdeutsch made, altniederdeutsch matha, mada, friesisch meth,[6]) Jellinghaus[7]) unter mad(e), mede

[1]) Westfäl. Ortsnamen. 1902. S. 26 bis 29.

[2]) A. a. O. S. 384.

[3]) Vgl. „die Strothe", den Zufluß der Lippe aus den lippischen Bergen.

[4]) stormende in der Originalurkunde von 1404 (März 10). Dep. Bocholtz-Störmede (Nr. 113) im St. A. M.

[5]) Fritz Witt, Beiträge zur Kenntnis der Flußnamen Nordwestdeutschlands. Kieler Dissertation 1912.

Aus Westfalen könnte noch angeführt werden: Strombeck bei Holtwick. Die Form ist aber zweifellos entstanden aus dem Dativ: an der sturen beke, wie Stromberg aus sturen berge (Jellinghaus, a. a. O. S. 185). Desgleichen Störmecke und Störmicke (Derselbe. S. 145) für Störmbeke, Störenbach.

[6]) A. a. O. S. 262. — [7]) A. a. O. S. 103.

noch niederländisch maat, plur. maate, und mede. Wir bekämen dann die Bedeutung Wiese an der Stör, Störwiese d. i. Fluß- oder Bachwiese.[1]) Nun befinden sich allerdings wohl alle Wiesen an fließendem Wasser; und die Erklärung würde etwas Selbstverständliches, nichts Eigenartiges ergeben, das zur Unterscheidung dienen könnte. Aber auch Medebach d. i. Wiesenbach müßte sich dieser Einwand gefallen lassen. Vielleicht läßt sich das in der Volkssprache vorhandene Adjektiv stur,[2]) das zweifellos derselben Wurzel wie „Strom" entspringt, für unsere Auslegung mit verwenden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dem alten ursprünglichen Begriffe ein neuer entwickelt ist. Den Ausschlag aber gibt die Bezeichnung Heclo in Sthurmidi d. h. Eickloh im Gebiet Störmede, nicht im Dorfe an der Storme oder Stör. In der stur(en) mede würde denn soviel heißen wie „in der langen Wiese" oder „in der großen Wiese."

Nichts paßt besser für die Gegend wie diese Benennung. Denn nirgendwo erstrecken sich die berühmten Lippewiesen so tief ins südliche Bergland hinein wie hier zwischen der Langeneicker Egge und der Lohberger (oder Geseker) Egge.[3]) Die Gaubezeichnung der langen Egge finden wir auch wiedergegeben in einem Osnabrücker Lehnsregister aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Es heißt da Stormede in Langaneke.[4]) Andererseits wird auch Störmede als Landschaftsbezeichnung gebraucht im § 390 der Corweyer Traditionen.[5]) Er lautet: Tradidit Horid in Sthurmidi in loco, qui dicitur Heclo mansum I et familias duas d. h. In Störmede (nach unserer Erklärung „in oder an der großen Wiese") an einem Orte, der Eickloh[6]) heißt, hat Horid eine Hufe und zwei Familien (an das Kloster Corwey) geschenkt. Nach Dürres Untersuchungen über die Ortsnamen[7]) und die Abfassungszeit[8]) der Traditionen gehört diese Schenkung in die Zeit von 836 bis 891 nach Christus. In der Land-

---

[1]) Vgl. Germete bei Warburg und Letmathe bei Iserlohn.

[2]) stor heißt „groß; von großer Ausdehnung" usw. Helms, Wörterbuch der dänischen und deutschen Sprache. 1871. Vgl. Stor-thing, Großes Ding, Reichstag.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Ortsnamen des Geseker Landes" in der „Geseker Zeitung" 1913 Nr. 72.

[4]) Seibertz, Gauverfassung. In Wigands Archiv VI. S. 134.

[5]) Paul Wigand. Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843.

[6]) Seibertz. Wigands Archiv VI. 144.

[7]) Die Ortsnamen in den Traditiones Corb. Westf. Zeitschrift. Bd. 41. II. S. 1 ff. und Bd. 42. II. S. 1 ff.

[8]) Westf. Zeitschrift Bd. 36. II. S. 164 ff.

schaftsbezeichnung „in Sturmidi" sieht er mit Seibertz „die Störmeder Mark", und noch Lappe[1]) und Tochtrup[2]) reden von dieser viel genannten Mark. Seibertz widmet ihr sogar lange Auseinandersetzungen und nennt sie nach anderen eine Muttermark, aus der später eine Menge kleinerer Marken wie die Holthauser, Geseker und Stocheimer herausgeschnitten wären. Sie wäre mit mehreren Weilern versehen gewesen und Sarracho bezeichnete daher die Lage der letzteren nicht nach dem Namen des Gaus, zu der die Mark gehörte, sondern nach dem sehr bekannten Namen der Mark.[3]) Der Name Sarracho sagt uns genug. Das nach ihm benannte Registrum Sarrochonis ist eine platte Erfindung, eine Fälschung des sattsam bekannten Pastors Johann Friedrich Falke (geb. 1699 zu Höxter, gest. 1753).[4]) Sein Machwerk, das 1752 erschienen ist, betitelt sich Codex traditionum Corbeiensium. Das angebliche Güter-Register Sarrachos befindet sich am Ende dieses Werkes. Schon Wigand hatte Verdacht gegen ihn geschöpft und deshalb 1843 eine Neuausgabe der Traditionen nach einer zuverlässigen Quelle veranstaltet. Eine wirkliche Entlarvung des Fälschers hat 1861 Spancken[5]) vorgenommen, indem er an einigen Stichproben die Unhaltbarkeit der plumpen Arbeit nachwies. Bei den zahlreichen Besitzungen Corweys in unserer Gegend werden wir uns eingehend mit Falke beschäftigen müssen. Zunächst ist festzustellen, daß Falke, der den Ausdruck der echten Traditionen „in sthurmidi" nicht verstand, geschrieben hat „in pago sthurmidi".[6]) Vom pagus zur marca ist nur ein Schritt, besonders da sein Lieblingsthema, die Grenze zwischen Engern und Westfalen, gerade dort eine Grenzmark nötig machte. Deshalb ist schon bei der ersten Erwähnung von Störmede[7]) im Commentar die Rede von der Mark Störmede, die nach urkundlichen Zeugnissen 13 namentlich aufgeführte Orte umfasse, unter ihnen Erwitte und Geseke. Fünf Seiten weiter führt er sogar seine urkundlichen Zeugen mit wichtiger Miene an, indem er schreibt[8]):

[1]) J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1908. S. 17. Vgl. auch die handschriftliche Pfarrchronik von Störmede.

[2]) Tochtrup, a. a. O. S. 254.

[3]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. 1860. S. 163 u. 168.

[4]) J. Backhaus, Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. u. 18. Jahrhunderts. Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, herausgegeben von Philippi. 1906. S. 29.

[5]) Das Register Serrachos. Westf. Zeitschr. 21. H. 1. S. 1 ff.

[6]) Codex trad. Corb. S. 296.

[7]) Falke. S. 313. — [8]) Codex. S. 318.

In marca Stormethi terminum fuisse Angariae ac pagi Westfalon patet ex villa Ervete quae in Registro nostro (ergänze Sarrachonis) nominatur Arwitte, ac intra marcam Sturmethi collocatur teste Vita Meinwerci Tom. I. S. R. B. Leipnitz p. 554.[1])

Aber auf der angegebenen Seite steht nichts von der Mark Störmede, es sei denn daß Falke sie in den Worten findet curtem Ervete sitam in pago Westfalon.[2]) Er hat dabei offenbar die Schenkungsurkunde Konrads II. vom Jahre 1027 im Auge gehabt, nach der Erwitte in pago Engere, in comitate autem Marcwardi liegt. Den Namen Markward wird er sich als Markwärter zurechtgelegt haben, der in der Mark zwischen Engern und Westfalen geherrscht habe. Den Ausdruck marca Sturmethi hat er ebenfalls aus der Vita Meinwerci[3]) herausgelesen. Es handelt sich da um die Schenkung Folkmars, eines Canonikus der Paderborner Kirche, der mit Zustimmung seiner Erbin Siburg durch seinen Vogt Amulong omne praedium dem Marien-, Kilian- und Liborialtare derselben Kirche überträgt, quod in marcha Sturmethi, Gesike et Stocheim habuit. Die Sache ist klar. Störmede, Geseke und das dazwischen liegende Stocheim (jetzt nur noch erkennbar am Flurnamen „Stocheimer Bruch") haben eine gemeinsame Mark, ein confinium gehabt; nichts weiter. Und daraus macht Herr Pastor Falke das ganze System seiner Störmeder Mark mit 13 Ortschaften, die er seinem Versprechen gemäß tatsächlich in Sarrachos d. h. seinem eigenen Register mit Namen nachweist und in denen er die Corweyer Hörigen mit genauen Angaben ihrer Namen, Besitzungen und Abgaben versieht.[4])

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Kölner Zustimmungsurkunde vom 26. Sept. 1521 (St. A. M. Kloster Nazareth) zum Bau des Nonnenklosters und der Klosterkirche vom villagium Stormede in pago Stormede gesprochen wird. Da das Kloster Nazareth am 16. Nov. 1513 mit zwei Gütern, die es gekauft hat, durch Corwey belehnt und am 5. Nov. 1524 durch dasselbe Stift von allen Dienstpflichten entbunden ist, so ist es möglich, daß Falke

[1]) Hannover 1707.

[2]) Daß Erwitte bald zum Westfalen-, bald zum Engergau gerechnet wird, darf bei dem Mangel an natürlichen Grenzen nicht auffallen.

[3]) Pertz. SS. XI. S. 119.

[4]) Auch der pagus Hasso-Saxonicus, der so lange in der westfälisch-hessischen Geschichtsschreibung gespukt hat, ist eine Erfindung Falkes. K. Wenck, „Zur Geschichte des Hessengaus" in der Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. 26. S. 235.

in diesem Zusammenhange den pagus St. kennen gelernt hat. Der pagus Stormede ist wohl eine jüngere Bezeichnung für den pagus Langaneka. Es wird unten noch davon gesprochen werden.

Wir bleiben also bei unseren Bezeichnungen, indem wir Störmede als ursprünglichen Landschafts- und Langeneicke als alten, offiziellen Gaunamen ansetzen.[1])

Noch einmal kommt Störmede in den Traditionen vor und zwar in § 251. Er lautet: Tradidit Haulfus in Haron II mansos cum curtilis et silvis, et in Sturmithi II partes de manso. Testes: Liuthard, Liudulf, Bernhard, Rumold, Reindac, Eilger, Rainhard, Herding, Thiadgeist, Raduard.[2])

Diese Tradition ist nach Dürre[3]) in die Zeit von 822 bis 836 zu verlegen. Sie geschah also fast unmittelbar nach der Stiftung des Klosters Corwey im Jahre 822 durch Ludwig den Frommen. Wer mag denn nun dieser Ha-ulf sein? Der Name erinnert uns in seiner letzten Silbe an Ulf-ila, den gotischen Bibelübersetzer. (W)olf für sich, als Vorsilbe oder Nachsilbe schuf einen beliebten germanischen Personennamen z. B. Wolfhart, Wolfgang. Die erste Silbe Ha- (mit eingeschobenem d = had-) ist schwerer zu deuten. Heißt es Höhe?[4]) Das zweite Wort -wolf ist als nomen agentis natürlich nur in übertragener Bedeutung (etwa als „Mann") zu verstehen und wechselt in germanischen Namen willkürlich. Deshalb hat auch Seibertz Ha-old lesen zu können geglaubt.[5]) Jedenfalls ist dieser Name für unsere Gegend in jener Zeit mehr verbreitet[6]) als der immerhin ungewöhnliche Haulf oder Houlf. Bekanntlich hat Seibertz diesen Haulf oder Haold zum Stammvater der Fürsten

---

[1]) Für die Annahme, daß die Siedlungen auf den Eggen älter sind, als die zwischen ihnen oder lippewärts liegenden Dörfer, spricht auch die merkwürdige Geschlossenheit des Vokalismus in der Aussprache. So spricht man in Geseke und Langeneicke das Bejahungswort „jô" nach Paderborner Weise, während es z. B. in Störmede und Etinghausen breit und offen jâu heißt wie im Münsterlande. Der geschlossene Vokalismus weist auf ältere engrische, der offene und erbreiterte auf jüngere westfälische (sächsische) Siedlung.

[2]) Wigand, a. a. O. § 251.

[3]) Westf. Zeitschr. Bd. 36. II. S. 164 ff.

[4]) Jellinghaus (Westf. Ortsnamen. S. 49) stellt dazu ahd houc, altn. haug. = Hügel. Es scheint darin auch der Begriff Höhenholz zu stecken.

[4]) Dynasten. S. 332 ff.

[5]) Ein Hahold ist der Gründer des Geseker Damenstiftes im Jahre 952.

von der Lippe (Detmold und Schaumburg) gemacht und dabei die Zustimmung aller in Betracht kommenden Forscher gefunden. So pflichten ihm bei Roger Wilmans in seiner ersten Anmerkung zur 18. Urkunde des vierten Bandes des „Westfälischen Urkundenbuches“ und namentlich Preuß und Falkmann in ihren „Lippischen Regesten.“[1]) Seibertz stützt seine Behauptung, der Hahold von 1011, dessen Comitat Bischof Meinwerk erhält, sei derselbe wie der Geseker Stiftsgründer von 952, darauf, daß die „Herren im Komitat des Grafen Haold“[2]) später nachweislich maßgebenden Besitz haben namentlich im nördlichen Teile des Comitates an der Lippe, wo die Edelherren zur Lippe seit alters angesessen waren. Zur Familie Haolds rechnet er die Herren von Padberg, von Erwitte, von Störmede und von der Itter. Zum Vater des Haold von 952 macht er unsern Haulf, dessen Tradition er in das Jahr 930 setzt. Sie ist aber nach Dürre um 100 Jahre früher anzusetzen. Trotzdem brauchen wir Seibertz in seiner Annahme, daß edle Geschlechter gern an ihren einmal vorhandenen Namen festhielten,[3]) nicht abzulehnen. Denn wir haben nach der Dürreschen Datierung neben Haulf (§ 251 in den Jahren 822—36) und Houlf (§ 364 in den Jahren 836—91) einen Hadold, den Sohn Eilberts (§ 365 in demselben Jahre wie § 364), und einen Haold (§ 425, Zeit wie § 364) während wir für die Zeit von 891—1037 einen Hahold (§ 7), einen Hathold, den Sohn Hosieds (§ 11), einen Athald (§ 14) und einen Hoald (§ 35) zur Verfügung haben. Hosed, der Vater Hatholds, ist wohl derselbe Horid (§ 390), der die Schenkung im Eickloh in Sthurmidi gemacht hat. Die Namen der Orte, in denen die Schenkungen gemacht wurden, liegen alle in den zum Grafenbann Haolds gehörigen Landschaften, von Adalmandiga vurthien im Osten,[4]) Griuuileshusen und Vorste, dessen Zusatz „Mainheri“ große Haar bedeutet, im Süden,[5]) Heklo und Erpeshusen (Wüstung auf dem Erpesfeld?) im Westen, bis Sturmithi im Norden. Kein Zweifel, die Haolde sind ein reichbegütertes Geschlecht im Lande der Engern gewesen, wenn auch nicht alle den Grafentitel geführt haben, sondern, wie Spancken will,[6]) Mitglieder einer freien Familie waren. Wir haben ja oben

[1]) Lipp. Regesten. I. S. 33/34. — [2]) Seibertz, Dynasten. S. 331 ff.
[3]) Vgl. die fränkischen Karle, die sächsischen Ottos, die salischen Heinriche und die staufischen Friedriche.
[4]) Nach Dürre (Ortsnamen, a. a. O.) Adalm beim lippischen Schwalenberg.
[5]) Seibertz, Dynasten. S. 335.
[6]) Spancken, Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke. Westf. Zeitschrift. 35. II. S. 162 ff.

gesehen, daß der comitatus, quem Hahold comes dum vixit tenuit, nur persönliche Bedeutung hatte und daher nur ihrem Inhaber, nicht der ganzen Familie den Amtstitel Graf eintragen konnte. Nach 1030 hat ein Hahold im Nichterga die Grafengewalt — freilich nur als Gaugraf in diesem Gau — ausgeübt, als Kaiser Konrad II. dem Bischof Meinwerk das Gut Badperch schenkte,[1]) während ein Edler Haolt im Jahre 1066 als Zeuge bei einer Schenkung an die Osnabrücker Kirche zugegen war.[2]) Im Jahre 1154 tritt ein Haold als homo liber und 1184 als Ministerial des Grafen Simon von Tecklenburg unter anderen Zeugen auf.[3]) Über die Besitzungen dieses Geschlechtes erfahren wir zunächst etwas im Jahre 952 in der Bestätigungsurkunde für das Stift Geseke.[4]) Das Stift ist von Hahold, seinen Brüdern Bruno und Friedrich wie auch ihrer Schwester Wicburga im Orte Geseke auf ihrem Eigengute (in illorum praedio) neu gegründet worden. Hahold hat den Platz für die Kirche und die Gebäude und allen Grund und Boden (omne solum) geschenkt, der von dem Umfang der innern Mauer der genannten civitas eingefaßt wird. Außerdem werden an Schenkungen Wicburgas für das Kloster genannt die Orte Spurka, Horitinchusen, Nusloha, Almundoraf, Ittirlarun[5]) und was sie sonst gehabt hat im Orte Anavulto.[6]) Die Besitzungen lagen also an der Alme, an der Itter und an der Ruhr (Antfeld) und berührten sich mit den Ländereien der Herren von Padberg und derer von der Itter. Diese hinwieder waren an der Lippe begütert. Denn im Jahre 1101[7]) bestätigt Bischof Heinrich von Paderborn das von dem Grafen Erpho (von Padberg) in seiner Diözese gestiftete Kloster in dem Orte Boka an der Lippe, das dem Grafen aus der Erbschaft seiner Gemahlin zugefallen war. Aber die Grafen von Nytehe (Nitacha = Itacha = Itter)[8]) zerstörten das Benediktinerkloster, als des Grafen Gemahlin Beatrix

[1]) Erhard, R. 963 u. C. 117.

[2]) Erhard, C. 154. Es ist wohl derselbe, der 1068 als nobilis die Schenkung von Essen u. Bohmte an die Osnabrücker Kirche mit bezeugt. Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 157.

[3]) Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 289 u. 375.

[4]) Seibertz, U. B. I. Nr. 8.

[5]) Ittlar, Wüstung im waldeckischen Kreise Eisenberg. Seibertz, Dynasten.

[6]) Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. 1881. Nr. 79. Aus Anavutto ist wohl Anavulto zu lesen.

[7]) Erhard, R. 1303 und Seibertz, U. B. I. Nr. 36.

[8]) Vgl. oben (n)ihter-ga in der Grafschaft Haholds von 1011.

gestorben war, da sie ein Erbrecht an dem Orte behaupteten.[1]) Der Abt und die Brüder wurden deshalb nach Flechtorf versetzt, wo von dem Padberger ein neues Kloster gebaut wurde (1104).

Der Name Boke findet sich dann wieder in der Belehnungsurkunde des Grafen Conrad von Rietberg vom 30. Sept. 1299, durch die Friedrich von Hörde, der Erbe der Herren von Störmede mit der cometia in boke belehnt wird[2]), die früher der dominus Albertus de Sturmede et alii eius predecessores zu Lehn getragen haben. Dieser Rietberger Lehensbesitz stammte aus dem der Arnsberger, denn 1175 hat Heinrich, der Urenkel des Grafen Friedrich des Streitbaren von Arnsberg, die Linie Rietberg gegründet. Er gehörte also zu der comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze (Elsen), die Albert von Störmede nach dem Verzichte Everhards von Erwitte (1244) vom Arnsberger Grafen als Lehnsträger besaß. Es war ein Fahnlehen ab antiquo[3]) d. h. ein unmittelbares Heereslehen aus des Königs Hand.

Aber außer der cometia, die wir oben als richterliches Amt definiert haben, besaßen die Herren von Störmede bezw. die von Hörde auch Eigentum an Grund und Boden in Boke, wie wir zunächst aus der Tatsache der Erbauung der Burg Boke (vor 1371),[4]) deutlicher aber aus dem Testamente des Münsterschen Domprobstes Philipp von Hörde aus dem Jahre 1505 wissen. Das eigenhändig geschriebene Testament[5]) sagt nämlich auf der elften Seite: Item so als van unser voroldern zu bocke de borch is uppe erem egendom und up den grund des Arnsberger leyns (über der Zeile: der herschop) so bestaen to tymmern, so heft eyn bischop to der tit des stiftes van Paderborn und de syne solhes buwes nicht willen gestaden, se eyn mosten eme also gedrungen segel und breve dar up geven, myt wat grunde des rechtes late ick den oversten Richter richten, ock eyn kan ick dem stifte van collen syne rechtigen [nocht myne oldern hebben des nicht macht gehat] to vorgeven oder dar mede to nemen, und hebben also gedrungen de borch alleyne moten to eynem oppenhus und leyne[6]) maken . . . . . na

[1]) Erhard, R. 1316. Seibertz, U. B. S. 42.
[2]) Seibertz, U. B. III Nr. 1106. W. U. B. VII Nr. 2546.
[3]) Seibertz, U. B. I. Nr. 551.
[4]) Nr. 99 a des Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M.
[5]) Nr. 272 des Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M.
[6]) Im Jahre 1371. Nr. 99a Dep. Bocholtz-Stormede im St. A. M.

lude und inholde segel und breve der eyn deil to Stormede und eyn deil noch hyr to Bocke synt van den greven van Arnsborch gegeven unsen oldern dar de leste van dem geslechte van Stormede dat leyn der graschop stalten und overgeven to handen der greven van Arnsberch und van dem Redberge (auf dem Rande: und de eyrsten van Horde dar mede beleynt synt).

Auf Boke hatten auch, wie wir oben gesehen haben, die Herren von der Itter Anspruch erhoben, als Beatrix, die Gemahlin Erphos, gestorben war. Boke war vor 1244 von Everhard von Erwitte als Arnsberger Lehen zurückgegeben worden. Hier waren ihm die Herren von Störmede gefolgt, in Erwitte selbst die Herren von der Itter. Im Jahre 1245 nämlich verkaufen sie den Osthof bei Erwitte: curtem que dicitur Osthof, quam a comite de Arnesberge iusto pheodi nomine tenebamus et quam Everhardus de Ervete ulterius a nobis pheodi titulo possidebat, eidem ecclesie Bennekinchusen dimisimus[1]). Everhard von Erwitte hatte demnach ein Afterlehen der Herren von der Itter innegehabt, woraus doch wohl zu schließen ist, daß sie verwandtschaftliche Beziehungen gehabt haben zu ihm und seinen Störmeder Nachfolgern im Arnsbergischen Lehensdienste, deren Besitz auch im Kirchspiel Erwitte recht ansehnlich gewesen ist. Denn die Erblichkeit der Lehen war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden.[2]) Wenn das aber noch nicht zugegeben werden kann, so müssen doch die Herren von der Itter mit den Haholds zu derselben Familie gehört haben. Denn es wäre doch für die damalige Zeit eine seltsame Tatsache, wenn zwei Familien einen so alten und örtlich so auffällig übereinstimmenden Besitz gehabt hätten, ohne verwandtschaftlich miteinander in Verbindung zu stehen. Die Haholds aber, Haulf in Störmede und Albert von Störmede als Lehnsnachfolger Everhards von Erwitte, ergeben so eine geschlossene Verwandtschaftsreihe, wie sie schon Seibertz behauptet hat,[3]) ohne allerdings den Beweis überall bis ins Einzelne geführt zu haben.

Daß die Störmeder keine landfremde Lehnsmannen gewesen sind, beweist das Verzeichnis des Erzbischofs Philipp von Köln um das Jahr 1180.[4]) Denn nach der in diesem Jahre zu Geln-

[1]) Seibertz, U. B. I. S. 299.
[2]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1908. S. 421.
[3]) Seibertz, Dynasten. S. 331—99 „Die Herren im Comitate des Grafen Haold".
[4]) Seibertz, U. B. I. Nr. 99.

hausen erfolgten berühmten Welfischen Teilung war der Kölner Kirche die eine Hälfte (una pars) des ducatus Westfalie et Angarie . . . que in episcopatum Coloniensem et per totum Patherbrunnensem episcopatum extendebatur . . . cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus[1]) vom Kaiser Friedrich I. Barbarossa zugesprochen worden. Das war kein Landerwerb an und für sich, sondern nur die Erringung der herzoglichen Amtsgewalt in den genannten Gebieten, zu denen das Hochstift Paderborn, die Abteien Corwey, Essen und Herford, die Grafschaften Arnsberg, Berg, Mark, Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren und die Reichsstadt Dortmund gehörten.[2]) Es blieb Philipp von Heinsberg (Erzbischof von Köln 1167—91) vorbehalten, seiner neu gewonnenen Herzogsgewalt nunmehr die realen Unterlagen der Landeshoheit zu schaffen. Dazu gehörte nicht allein die volle Gerichtsbarkeit, sondern auch umfassender Grundbesitz. Daß eine Reihe von Grafschaften sich schon 1178 im Kölner Besitze befanden, haben wir oben aus der päpstlichen Bestätigungsurkunde ersehen. Mit der Kaiserurkunde von 1180 erhält Köln auch die Freigrafschaften (comitatus). Für Gütererwerbungen gab der Erzbischof ungefähr 50 000 Mark aus, eine ungeheuere Summe nach damaligem Geldwert.[3]) Im Verzeichnis der allodia, que dominus Philippus Coloniensis Archiepisc. Colonie acquisivit, heißt es unter 7: Item omne allodium Radobonis de Stormede sexaginta marc. sol. und 8: Item omne allodium Reyneri de Stormede sexaginta marc. sol. und weiter für unsere Gegend: Item Lippia[4]) Bernardi cum oppido suo CCC marc. sol. — Item de Brunwardinchusen quatuor fratres cum omni allodio suo sexaginta marc. sol.[5])

---

[1]) Erhard. II. R. 2081 und C. 407.

[2]) Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. 1895. S. 16. Vgl. auch Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. 1877.

[3]) Hecker, Die territoriale Politik Erzbischofs Philipps I. von Cöln. Historische Studien Nr. 10. S. 96.

[4]) Bemerkenswert ist hier die Scheidung von Lippia und oppidum. Unter Lippia ist zunächst offenbar nur die Burg bei Lipperode gemeint gewesen.

[5]) Seibertz, U. B. I. Nr. 99 und ausführlicher III. Nr. 1072. Der Bruwardinch-hof lag neben Langenstraße. Nr. 95. des Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M.

Die Erwerbungen haben stattgefunden nach 1180 und vor 1191, dem Todesjahr Philipps. Aus ihnen geht hervor, daß neben den edlen Herren von der Lippe und denen von Brunwardinchusen auch die Herren von Störmede freie Edelbesitzungen in ein und derselben Landschaft hatten. Damit stimmt überein, daß noch 1189 Rabodo de Stormethe[1]) und 1205[2]) und 1221[3]) Reinherus de Stormede zu den nobiles gezählt werden, während von den Herren von der Lippe Bernhard im Jahre 1123[4]) allein zum ersten Male und 1129[5]) mit seinem Bruder Hermann zusammen als laici vero liberi homines genannt werden.

Die Störmeder treten bei Rechtshandlungen häufig zusammen mit den Lippern auf. So bekundet im Jahre 1221 Herimannus de Lippia[6]) den Verkauf von Gütern in Lintberge und einem Mansus in Dorenberge an das Kloster Marienfeld[7]) seitens des Reinherus nobilis de Stormethe . . . collaudantibus uxore, filiis et filiabus Reinheri et fratre ejus Radobone et filio Radobonis Alberto cum heredibus ipsorum. Der Verkauf hat stattgefunden in foro, quod vulgo dicitur vriething apud Mattenhem.[5]) Der Kaufpreis betrug 70 Mark. Unter den Zeugen der Kaufhandlung wird genannt Otto de Odeslao.

Im Jahre 1223 schenkt der Graf von Arnsberg dem Kloster Marienfeld unam domum in Guterslo et alteram in Hemmincsele. Die Schenkung ist geschehen vor dem Freigrafen Otbert[8]) in Santvort, ubi dominus Hermannus de Lippia et Reinherus de Stormethe, nobiles, bona hec ad manum ecclesie (sc. Marienfeld) susceperunt[9]). Außer den nahen Beziehungen zwischen dem Hause Störmede und dem von Lippe ersehen wir aus diesen Urkunden die bemerkenswerte Tatsache, daß die Störmeder bis ins Wiedenbrücker Land reiche Besitzungen ihr Eigen nannten. Noch 1231 wohnt ein Otto de Stormede der Übertragung eines Hauses in Gestelle an das Kloster Marienfeld als Zeuge neben der universitas

[1]) Erhard, C. 487.
[2]) W. U. B. III. 35.
[3]) W. U. B. III. 171.
[4]) Erhard, R. 1478.
[5]) Freistuhl bei Harsewinkel an der Ems (Hof Mattelmann).
[6]) W. U. B. III. 171.
[7]) Das Cisterzienserkloster Marienfeld im Kreise Warendorf ist 1185 gestiftet.
[8]) Nach Lindner (Veme S. 161) war Otbert Bürger in Lippstadt und Santvort lag zwischen Wiedenbrück und Rheda.
[9]) W. U. B. III. Nr. 192 und VII. Nr. 241.

Widenbrugensium bei. Der Geschenkgeber ist der Graf Godfried von Arnsberg.[1]) Diesen Otto hält Seibertz für einen Bruder der Edlen Reiner und Rabodo von Störmede. Ledebur dagegen stellt ihn dem Otto von Odeslo gleich, den wir unter dem Jahre 1221 als nobilis kennen gelernt haben, und der zum ersten Male 1197 in einer Marienfelder Urkunde, ausgestellt an der herebrugge, über der Ems bei Harsewinkel gelegen, vorkommt, in der Zusammenstellung viri nobiles Bernhardus de Lippia et Otto de Odeslo.[2]) Sein Wohnsitz war das heutige Aussel bei Wiedenbrück.[3]) Ledebur hält ihn für einen der Söhne des Reinher von Störmede, die in der Urkunde von 1221 ohne Namensnennung als zustimmende Erben erwähnt werden. Otto von Odeslo wird auch 1205 neben seinem Vater unter den Zeugen genannt: viri nobiles Reinherus de Stormethe et Otto de Odeslo.[4]) Des letzteren Sohn soll sein Otto de Odeslo castellanus in Redekingberg[5]) miles, der als Zeuge bei dem in Diestedde geschlossenen Schutz- und Trutzbündnis zwischen Erzbischof Konrad von Köln und Bischof Engelbert von Osnabrück 1248 amtiert.[6]) Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich ein Konrad von Odeslo mit Häusern in den Kirchspielen Wiedenbrück und Neuenkirchen belehnt.[7]) Der Zehnte vor und in den KirchspieleWiedenbrück gehörte jedenfalls noch 1485 den Herren von Hörde zu Störmede und Boke als Lehnsbesitz, der in diesem Jahre am 8. April von ihnen der Kirche zu Wiedenbrück übertragen wurde.[8]) Und im Jahre 1438 vertauscht das Domkapitel zu Paderborn mit Alhard von Hörde zu Störmede den Zehnten zu Ridder-Uffeln gegen den zu Holthusen unter dem Lymberge (vgl. Lintberge i. J. 1221) und den zu Eylhusen, außerhalb der Landwehr der Stadt Herford gelegen.[9]) Auch vom Grafen von Ravensberg hat um das Jahr 1280 Dominus Albertus de Stormethe unam domum que solvit VI moldra (sc. frumenti) zu Lehen.[10])

[1]) W. U. B. III. Nr. 290.

[2]) Kindlinger, Münst. Beiträge. III. Abt. I. S. 109.

[3]) v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Berlin 1863. I. Teil. S. 166.

[4]) W. U. B. III. Nr. 35.

[5]) Reckenberg bei Wiedenbrück im Besitze der Osnabrücker Kirche.

[6]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins. 1840 ff. II. 169.

[7]) Lehnsregister des Bischofs Johanns II. von Osnabrück (1350—61) in Lodtmann, Acta Osnabr. I. 38. 169.

[8]) Nr. 224 des Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M.

[9]) Nr. 151a des Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. Ridder-Uffeln liegt nach Nr. 151 C ebenda „auf dem Bergesfelde vor Herford".

[10]) W. U. B. VI. Nr. 1206.

Östlich von Lippstadt inter Lipperode et Elze besaßen die Herren von Störmede die magna comescia prope Lippiam superius et inferius[1]) und die curia de Rickersvic et decima ibidem cum suis attinentiis sita inter Bokenevorde et Lippiam, ferner die comescia de Bokenevorde und viele andere Güter aus der Hand der Grafen von Arnsberg.[1]) Die Störmeder Allodial- und Feudalbesitzungen umgaben die lippische Herrschaft also im Osten in einem mächtigen, nach Westen geöffneten Bogen, von Wiedenbrück an der Ems über Boke an der Lippe, Störmede und Erwitte am Hellwege bis Benninghausen an der Lippe.[2]) Sogar in der ureigensten Gründung der Herren von der Lippe, in der Stadt zur Lippe,[3]) gab es Störmeder Besitz — wenn auch vielleicht kein freies Eigen, wie Overmann will[4]) — dann doch nach Weichbildrecht ausgeliehenes Herrengut. Denn Friedrich von Hörde, der Gemahl der Störmeder Erbtochter Kunigunde, errichtete hier ein Kloster nebst Kirche und berief dafür als Insassen aus Köln die Augustiner-Eremiten im Jahre 1280.[5]) Er starb 1317 und liegt im Chor der Augustinerkirche mit seiner Frau begraben.[6]) Auch später haben sich hier die von Hörde zu Boke gerne beisetzen lassen, und die Fundation des Klosters tor Lippe durch ihre Vorfahren wird immer mit Stolz erwähnt.[7]) Unter den Bürgern von Lippstadt findet sich schon um 1230 ein Hartmot de Sturmethe als ein electus hominum bei einer Lehnsübertragung zu Stirpe im Kreise Lippstadt, die vor dem Rate der Stadt vorgenommen wird.[8]) An dieser Urkunde befindet sich das älteste Siegel von Lippstadt. Hartmot kann neben Otto von Odeslo einer

---

[1]) Seibertz, U. B. Nr. 551. S. 112.

[2]) Über Benninghausen in W. U. B. VII. 899.

[3]) Auf dem Reichstage zu Würzburg 1168 erhält Bernhard von der Lippe die Erlaubnis, auf seinem Eigengute eine Stadt anzulegen.

Lippstadt heißt sie durchweg erst seit dem 18. Jahrhundert. A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. I. Lippstadt 1901. S. 1* Anmerkung 1.

[4]) Ebenda S. 12*.

[5]) v. Steinen, Westphälische Geschichte. 1755 ff. IV. 2. S. 985.

[6]) Ebenda S. 986.

[7]) Nr. 272 des Dep. Bocholtz-Störmede (Testament Philipps von Hörde, Dompropstes von Münster. 1505. S. 2 u. 14).

[8]) W. U. B. VII. Nr. 357. Nebenbei sei erwähnt, daß in Münster i. W. ein Flore de Stormethe 1263 als Besitzer von Grundstücken beim Liebfrauenkirchhofe, vor dem Jüdefelder- und Kreuztore auftritt. W. U. B. III. Nr. 290. Es ist wohl ein Schwiegersohn eines der fratres Goswinus et Hermannus dicti de Monasterio, die 1256 beim Güterverkaufe Alberts von Störmede zugegen sind. W. U. B. VII. Nr. 899.

der Söhne Reinhers sein, die 1221 erwähnt werden. Ein Knappe Hermann von Störmede, der 1256 und 1270 neben den Edelherren von Büren erscheint,[1]) dürfte in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Lippstädter Ratsherrn (consul) Hermann von Störmede stehen, der urkundlich von 1290 bis 1302[2]) genannt wird. Zuletzt ist er Bruder des Ordens der Deutschherren zu Mülheim an der Möhne[3]) und demnach Edelmann. Er hinterläßt einen Sohn Johannes und eine Tochter Walburg.[3]) Der Name Hermann bei den Herren von Störmede und denen von der Lippe spricht für die Verwandtschaft beider Häuser. Auch bei den Herren von Büren finden wir die Namen Hermann, Rabodo und Albert vertreten.[4]) Zwischen den Störmedern und Lippern aber müssen unbedingt alte Sippenbeziehungen bestanden haben, weil das Wappen beider Geschlechter die fünfblättrige Rose aufweist. Das Störmeder Siegel mit der Rose findet sich, mit Pergamentstreifen befestigt, zum ersten Male an der Urkunde vom 16. Mai 1256,[5]) kraft welcher Albertus miles et dominus in Stormede Güter in Hemminghusen an die Kirche in Benekinchusen (Benninghausen) verkauft. Die Störmeder Rose haben als Rechtsnachfolger des ausgestorbenen Störmeder Mannesstammes die Herren von Hörde zu Störmede und Boke übernommen.[6]) „Die Lippische Rose haben wir als den heraldischen Mittelpunkt anzusehen, um den sich eine Reihe von Rosengeschlechtern gruppieren, die trotzdem daß dieselben dem niederen Adel angehören, doch als aus gemeinsamer Wurzel entsprossen angesehen werden können."[7])

---

[1]) W. U. B. VII. Nr. 902 und W. U. B. IV. Nr. 1225.

[2]) W. U. B. VII. Nr. 2177, III. Nr. 1528, III. Nr. 1642 und VIII. Nr. 59. Lipp. Reg. Nr. 461.

[3]) W. U. B. VIII. Nr. 92. Er schenkt seinem Ordenshause vor dem Rate zu Lippstadt mit Zustimmung seiner Frau Gertrud und seiner Kinder die Güter thome broke (Brockhof im Kirchspiel Erwitte).

[4]) W. U. B. VI. Nr. 648 (a. 1256) u. Nr. 1664 (a. 1300).

[5]) W. U. B. VII. Nr. 899. Westf. Siegel. Taf. 30, 7 und Einleitung dazu S. 23. Erwähnt bei Seibertz, U. B. I. Nr. 296 Anm. 424. Or. Kloster Benninghausen.

[6]) Ein Beispiel möge genügen. Lehnbrief des Themo von Hörde vom 17. Febr. 1353. Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M.

[7]) v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte usw. 1863. I. S. 163. Aufsatz: Die Lippesche Rosengruppe. Er rechnet auch die Grafen von Berg-Altena und Isenberg dazu.

## IV. Die Haolde in vorkarolingischer oder altsächsischer Zeit.

Es war im Jahre 1011 für Bischof Meinwerk von Paderborn, der zwei Jahre vorher das arme Paderborner Bistum übernommen hatte, hohe Zeit gewesen, den Haoldschen Comitat durch königliche Gunst im Besitz nehmen zu können und dadurch die wirtschaftliche und politische Erhöhung seiner Kirche sicher zu stellen. Ihm ist es zu verdanken, daß der Bischofsitz von Paderborn zwischen corveyschen und kölnischen Ausdehnungsbestrebungen nicht zerrieben worden ist. Er hat sich dadurch als einen Politiker erwiesen, der für Jahrhunderte seinem Lande und seiner Kirche die Richtung nach Westen gezeigt hat, wo Köln die hartnäckige Vertretung fränkischer Tradition übernommen hatte. Meinwerk, der dem edlen Sachsengeschlechte der Immedinger und vielleicht Widukinds Sippe entstammte und in Engern und Ostfalen reich begütert war,[1]) hat mit dieser Realpolitik — bewußt oder unbewußt — alte völkische Bestrebungen klug und tatkräftig wieder aufgenommen und zum Teil siegreich durchgesetzt. War doch Paderborn der Mittelpunkt des Landes der Engern, von wo Karl der Große nicht nur militärisch, sondern auch politisch die Unterwerfung der Sachsen erzwang und dauernd behauptete. Seitdem er hier seine glänzenden Reichstage abgehalten, Sarazenen aus Spanien begrüßt, den römischen Papst Leo III. feierlich empfangen und wie ein anderer imperator Romanus dem unterworfenen Sachsenvolke i. J. 785 selbstherrlich seine Gesetze diktiert hatte, war fränkische Königsmacht an die Stelle sächsischer Volkskraft getreten. Noch zu Meinwerks Zeit erinnerte in Paderborn die domus regia,[2]) die curtis regalis[3]) an den gewaltigen Franken, der dem deutschen Mittelalter seine politische Prägung verlieh, als er die Sachsen bezwang. Zweihundert Jahre der Ohnmacht waren vergangen, als Meinwerk seinen Engern wieder völkische Ziele zeigte. Die Engern sind sicherlich nicht Sachsen in ihrer ganzen Zusammensetzung, sondern eine Mischung aus älteren und jüngeren Volksbestandteilen. Sogar den Namen haben sie von den unterworfenen Landesbewohnern, den Angrivariern des Tazitus,[4]) angenommen. Ihr Name ist schon von Zeuß[5]) zum adh angar (pratum),

[1]) Westfäl. Kaiserurkunden. I. S. 387 f.
[2]) Vita Meinwerci ad a. 1058 (M. G. SS. XI. 141).
[3]) M. G. SS. III. S. 796. ad a. 1002.
[4]) Germ. 33 f. Ann. II. 8—24.
[5]) Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837. S. 108.

„freie Wiese" gestellt worden, und Arnold[1]) weist in derselben Meinung z. B. auf Wolfsanger bei Kassel. Nur hochgelegener Grund wird „Anger", feuchter, tiefgelegener dagegen „Wiese" genannt.[2]) „Wiese" heißt eigentlich „Sumpf".[3]) Die Angri-varier sind also die Anger-leute[4]) d. h. die Bewohner der Berghalden gewesen, wie es urgermanischer Siedlungsweise entsprach. Angrarii, Angarii, Angri heißen die Engern in den ersten mittelalterlichen Geschichtsquellen.[5]) Diese Kurzform lehnt sich an den Landschaftsnamen Angira, Angria, Angi an, mit dem der mittlerer Teil Altsachsens, um die Weser und ihre Zuflüsse herum, zur Zeit Karls des Großen bezeichnet wird. F. Kluge stellt unter „Ecke" zum altsächsischen eggja (Schneide ,Schärfe, Schwert) und angelsächsischen ecg (Ecke, Spitze) das gotische (künstlich erschlossene) agja und unter „Egge" verweist er auf „Ecke". Im Weserberglande ist der Ausdruck „Egge" für „Berg" noch heute gang und gäbe. Ich erinnere nur an die Paderborner Egge, an den Osning (als Osnig, Asnig, Osnicke)[6]) und an die Wald-egge (Waldeck).[7]) Daß auch der Haarstrang zu den Eggen gerechnet wurde, geht daraus hervor, daß die Stadt Soest sich auf dem ältesten Stadtsiegel von 1160 als oppidum Angrivariorum bezeichnet.

Im Gegensatz zu den Berglandleuten der Engern nannten sich die Bewohner der ebenen Flächen zu beiden Seiten des Wesergebirges „Falen" oder „Falchen". Von West-Falen und Ost-Falen neben Angern (Engern) als Teilstämmen des Sachsen spricht neben anderen gleichzeitigen Geschichtsschreibern Poeta Saxo[8]) bei Gelegenheit der Schilderung ihrer Unterwerfung durch die Franken. Urkundlich begegnet uns das Wort Falhon zum ersten Male in der 259. Corweyer Tradition, die Dürre in die Zeit von 822 bis 836 verlegt.[9]) Nach Förstemann ist es zum altsächsischen felhan

[1]) Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1887. S. 126.
[2]) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 1775.
[3]) F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde. S. 75. Anm. 4.
[4]) Vgl. Amsi-varii „Emsleute". Die Ing-waeones des Tazitus bezw. Plinius dürften den Anger- oder Eggeleuten entsprechen, da sie ja zwischen den rheinischen Ist-waeones und den thüringischen Herminones saßen. Vgl. R. Much, Deutsche Stammeskunde. 1905. S. 71.
[5]) Förstemann. II. 1913. S. 151.
[6]) Erhard. Index.
[7]) Vgl. Herdecke (alt Hard-egge), Ardey (Ard-egge). In der Vita Meinwerci wird der Osning gar Ardenna genannt, während die Ardennen auch als Osning bezeichnet werden. Lipp. Reg. I. S. 56/57.
[8]) De gestis Karoli Magni. Pertz. SS. I. S. 227.
[9]) In pago Leri in ducatu Falhon.

(glatte, obere Fläche) zu stellen. Mit d-Erweiterung erhalten wir das Wort „Feld" (nach Kluge „Boden, Ebene, Fläche", nach Förstemann[1]) „unbewaldete, auch an Hügeln ansteigende Fläche"). Als „Tafelland" bezeichnet Th. Wegner[2]) das vom Osning, dem Lippischen Walde, von der Paderborner Egge und vom Haarstrang umsäumte westfälische Kreidebecken. Die Westfalen sind also die Bewohner des West-, die Ostfalen die Bewohner des Ostfeldes. Zwischen ihnen sitzen die Engern als Bewohner des Weserberglandes.

Die politische Grenze zwischen Westfalen und Engern war im Süden das Lippegebiet; im Osten aber war die Grenze nicht sicher. Wird doch z. B. Erwitte fürs Jahr 1022 zum pagus Westfalon, fürs Jahr 1027 dagegen zum pagus Angeri gerechnet.[3]) Es fehlten scharfe natürliche Grenzen, wenn wir nicht die Beckumer Berge und das große Lipper Bruchland dafür ansehen wollen. Die Ausläufer der Beckumer Berge erreichen bei Herzfeld die Lippe und bilden mit den von Süden kommenden Eggen des Haarstranges die Flußenge Herzfeld-Hovestadt, die die obere Lippemulde nach Westen hin abschließt. Herzfeld im Dreingau (alt Hirutveldun) heißt Hard- oder Hochfeld und ist zweifellos eine der ältesten Siedlungen Westfalens. Schon um 815 baute hier die heilige Ida, die aus königlichem Geblüt entsprossene, fränkische Gemahlin des Grafen Ekbert oder Egbert aus Sachsen, der von Karl dem Großen zeitweilig zum Herzog zwischen Rhein und Weser ernannt worden war, eine Kirche und brachte nach dem Tode ihres Gemahls bei ihr das Leben in der Einsamkeit zu.[4]) Die Kirche soll von den Hunnen zerstört worden sein.[5]) Im Jahre 1024 tagte in Herzfeld die Versammlung der sächsischen Fürsten, bei der Hildegunde aus Haolds Stamm als Äbtissin von Geseke ihre Ansprüche auf Vilsen u. a. geltend machte.

Hier also staut sich die Wasserfülle der Lippe, nachdem noch kurz zuvor die Glenne (vgl. Glane, die „glänzende") von Norden, der Trotzbach und der Gieselerbach (Gisilbach = Gesbach) von

[1]) Altdeutsches Namenbuch. II. S. 861.

[2]) Geologie Westfalens. 1913. S. 257.

[3]) Vita Meinwerci für 1022; Schenkungsurkunde Konrads II. für 1027.

[4]) Vita Idae. Erhard, R. 199 u. a. Sollten in dieser Heiligenlegende nicht Nachklänge von der in einem einsamen Turme wohnenden Seherin Velleda, zu der die siegreichen Brukterer im Jahre 71 n. Chr. die eroberte römische triremis praetoria die Lippe hinaufzogen, haften geblieben sein? Tac. hist. V. 24/25.

[5]) Vita Idae. Pertz. SS. II. S. 573.

Süden her die Wassermenge vermehrt haben. Der Trotzbach bildet heute die Grenze zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest. Er kommt als Wiemeke vom Wulfshof am Haarwege, fließt westlich an Altengeseke vorbei, kommt durch Schmerleke und mündet als Trotzbach bei Benninghausen in die Lippe.[1]) Er ist ein typisches Beispiel für die Flußnamenbildung in alter Zeit, die nur stückweise vor sich ging. Siedlungen an der „Geiske" und an der „Schmerleke" bezeugt uns die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 833, kraft deren der Kaiser dem Grafen Rhidag Güter in Ismereleke, Anadopa (Ampen) und Geiske im Amte Boratre schenkt.[2])

Der Lippebruch muß in ältester Zeit viel umfangreicher gewesen sein als heute, da ja in vorgeschichtlicher Zeit der Wald, den wir oben für die frühgeschichtliche Zeit aus den Ortsnamen rekonstruiert haben, eine weitaus größere Ausdehnung des Flußwaldes, der die Wasserverdunstung hinderte, annehmen dürfen. Wir hatten auch auseinandergesetzt, daß die Niederschlagsmenge des oberen Lippegebietes noch jetzt verhältnismäßig hoch und daß der Mergelboden wasserundurchlässig ist. Und wenn auch durch den Bokerkanal im letzten Jahrhundert aus Bruch, Moor und Heide fruchtbares Wiesenland geschaffen worden ist, so geben sie doch Anlaß genug, auf die Zustände in alter Zeit rückwärts zu schließen. „Ehemalige Sümpfe verschwinden auch durch die Kultur nicht so vollständig, daß nichts mehr an sie erinnerte. Ebene Flächen, meist mit Wiesen bedeckt, zwischen höheren Rändern zeigen ihre Stelle an; sicherer noch gibt die Bodenanalyse Kunde von ihnen . . . Außer den großen Sumpf- und Moorflächen, die namentlich im norddeutschen Tieflande . . . weithin jede Besiedlung ausschlossen, waren durchweg auch die Talsohlen der Flüsse versumpft. Die Täler sind deshalb nur dort Stellen ältester Besiedlung, wo sie breit genug waren, um neben der eigentlichen Talsohle noch anderen Boden zu enthalten . . . Seit der frühesten historischen Zeit war zwischen Wald und Sumpf stets ein hier breiterer, dort schmalerer Streifen frei. . . . Die Ausgrabungsfunde, mindestens von der Bronzezeit an, sind beschränkt auf die waldfreien Flächen . . . selbst die vorgeschichtlichen Fliehburgen . . . bleiben in den Waldrändern nahe bei den bewohnten Gauen."[3])

[1]) Emmerich, Topograph. Karte des Reg.-Bez. Arnsberg. 1844/45.
[2]) Seibertz, U. B. I. S. 3. Westfäl. Kaiserurkunden. I. Nr. 12. Schmerleke u. Geiske sind oben erklärt worden. Anad-apa heißt „Entenwasser", Trotzbach ist auf „trotten" zurückzuführen („langsam gehen").
[3]) O. Schlüter, Deutsches Siedlungswesen. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 1911 f. I. S. 403/4.

Nach R. Much[1]) müssen schon vor Cäsar zwischen Lippe und Ems kleinere Abteilungen der Brukterer (Bructeri minores) gesessen haben, deren Hauptstämme (Bructeri maiores) östlich der Ems ihre Wohnsitze hatten. Drusus hatte 12 v. Chr. einen Schiffskampf mit ihnen zu bestehen. Die Ems- und Lippequellen reichten ins Gebiet der Cherusker. Im Süden schlossen sich marsische und chattische Stämme an. In der Varusschlacht haben sich die Brukterer am Endkampfe beteiligt. Kraftvoll traten sie als Bundesgenossen des Batavers Claudius Civilis (70/71) gegen die Römer auf. Sie kämpften bei Vetera castra. Ihre Seherin Veleda stand in hohem Ansehen und hatte den Germanen ihr Glück und den Untergang der Legionen vorausgesagt. Deshalb wurde ihr nicht allein der Legat Mummius Luperkus zum Geschenke gemacht, sondern auch das römische Admiralschiff, das auf dem Rheine erbeutet worden war. Veleda selber aber, die von vielen wie eine Göttin verehrt wurde, geriet bald darauf in römische Gefangenschaft.[2]) Eine vernichtende Niederlage sollen die Brukterer im Jahre 98 erlitten haben durch die Chamaven und Angrivarier.[3]) In späterer Zeit erinnert der pagus Borahtra an ihre Anwesenheit südlich der Lippe.[4]) Ihren Namen sollen sie nach R. Much von den Römern erhalten haben, die sie „Brecher" d. h. Friedensbrecher nannten. Er ist aber zweifellos mit H. Paul[5]) und Förstemann[6]) aus brok (mit t-Erweiterung) abzuleiten. Sie heißen demnach Brook- oder Bruchlandleute und haben in den Ems- und Lippebrüchen gewohnt.

Das Verhängnis erreichte sie, als die Sachsen erschienen. Diese (sahsa-ganautoz „Schwertgenossen" genannt) hatten im Jahre 531 mit Hülfe der Merowinger das Thüringer Reich vernichtet und unterwarfen gegen 600 die Brukterer und Marsen.[7])

Über die Art und Weise der sächsischen Eroberung sind wir nicht unterrichtet. Die Sachsen, deren Namen Tazitus nicht kennt, saßen ursprünglich in Nordalbingien,[8]) dem Lande der nördlichen Elbleute, bis zur Eider. Die Nordalbinger zerfielen in die Thiat-

[1]) Deutsche Stammeskunde. 1905. S. 85.
[2]) Tacit. Germ. 8.
[3]) Tacit. Germ. 33.
[4]) Vgl. auch die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 833.
[5]) Germ. Philol. III. S. 903.
[6]) Altdeutsches Namenbuch. II. 1913. S. 589.
[7]) K. Rübel, Festschrift der Grafschaft Mark. 1909. „Dortmund". S. 107 f.
[8]) R. Much, Deutsche Stammeskunde. S. 97.

marsgoi, Holtsati und Sturmarii. Der erste Stamm, das Gauvolk der Dithmarschen (gotisch thiuda „Volk", „politisch verbundener Stamm" und dänisch marsk „Sumpfland")[1]), lehnte sich an die Nordseeküste an, der zweite, die Holzsassen, Holsten, dehnte sich im Nordosten bis zur Schwale aus und der dritte, die Leute um Hamburg am „sturen Mar" (altfriesisch mar „Graben, Teich", angelsächsisch mere „Sumpf")[2]). Nach Adam von Bremen[3]) fließt durchs Land der Holsten die Sturia, die heutige Stör, die bei Glückstadt in den Elbebusen mündet. Sie kann also für die Erklärung des Namens Sturmarii wohl nicht herangezogen werden. Ich darf hier auf meine Herleitung des Dorfnamens Störmede verweisen.

Der Eroberungszug der Sachsen in Westfalen ist nun nicht in einem einzigen Jahre mit Einsetzung gewaltiger Heeresmassen erfolgt. Die Unterwerfung Englands (449) und Thüringens (531) hatte schon starke Kräfte in Anspruch genommen. Wir müssen daher annehmen, daß schon vor dem Falle des Thüringer Reiches die Sachsen sich auf dem linken Elbufer nach Süden zu ausgedehnt hatten. Westlich der Nordelbe und an der unteren Weser wohnten zur Römerzeit die Chauken (germ. * Hauhoz d. i. „die Hohen")[4]) und südlich von ihnen bis ins Weserbergland hinein die Angrivarier. Seitdem sie die Brukterer (98 n. Chr.) vernichtend geschlagen hatten, schweigt die römische Literatur von ihnen fast ganz. Erst mit dem 4. Jahrhundert erscheinen Völker aus ihrem Stammesgebiet wieder auf dem Kriegspfade gegen den römischen Limes. Aber als diese im Jahre 355 im Verein mit den neuen Stammesverbänden der Franken und Alamannen in die Rheingegenden eindringen, nennen sie sich nicht mehr Chauken, sondern Sachsen.[5]) Daraufhin wird Julian zum römischen Cäsar von Trier ernannt, der 357 die Alamannen bei Straßburg besiegt und darauf gegen die Franken zieht. Von nun an folgen sich die Einfälle der Sachsen ins Römerreich von der See her (litus Saxonicus wird die nordgallische Küste ge-

[1]) R. Much erklärt das Wort als „Gauvolk eines Dietmar", was bei dem bekannten Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der Dithmarschen nicht annehmbar ist.

[2]) F. Kluge, Etym. Wörterbuch. „Meer" und Marsch"„.

[3]) Erhard, R. 102. Bemerkenswert ist seine Angabe: tertii qui et nobiliores S t u r m a r i i dicuntur eo quod s e d i t i o n i b u s illa gens frequenter agitur.

[4]) R. Much, Stammeskunde. S. 94.

[5]) Erhard, R. 66. Der neue Name scheint den alten des Stammesverbandes der Ingwäonen verdrängt zu haben.

nannt) und über den Rhein. Im Jahre 553 wird auch das neugegründete Merowingerreich der Franken von ihnen heimgesucht.[1])

Es ist kein Zweifel, daß die Sachsen inzwischen der Chauken und Engern Herr geworden waren; wahrscheinlich geschah die Vernichtung des Brukterreiches schon mit ihrer Hülfe oder unter ihrer Anführung. Ptolemäus (um 150 n. Chr.) erwähnt zuerst ihren Namen, der also zwischen 98 (Entstehungsjahr der Germania des Tazitus und Jahr der Niederlage der Brukterer durch die Chauken) und 150 n. Chr. aufgekommen ist. Auf demselben Wege der Zusammenfassung kleinerer Stämme zu Volksverbänden, wie bei den Franken und Alamannen, müssen wir uns auch die Bildung des Verbandes der „Schwertgenossen" d. h. der Sachsen vorstellen. Der Schwertadel der alten Stämme wird sich mit dem der Nordalbinger auf Kosten der chaukischen und engrischen Bauernbevölkerung auseinandergesetzt haben. Nach germanischer Eroberungsart hat sich dabei eine gewaltsame Beschlagnahme von Land und Leuten der Urbevölkerung vollzogen. Anders können wir den Aufstand der Stellinger Bauern nicht verstehen, die sich 842 gegen ihre Grundherren auflehnen und sich von Kaiser Lothar I. die Wiederherstellung ihres alten Rechtes zusichern lassen.[2]) Es war eine Erhebung der chaukischen Bauern gegen die chaukisch-sächsischen Edelinge. Der pagus Sturmi um Verden an der Weser und Aller scheint auf eine zusammenhängende, bäuerliche Niederlassung aus der Gegend der Sturmarii hinzuweisen.

Genau so müssen wir uns die Besitzergreifung des Landes der Cherusker durch die engrischen und des Landes der Brukterer durch die chaukischen Sachsen vorstellen, wie ja auch der Name des Dorfes Stur-methi an die Stur-marii erinnert. Die Urbevölkerung ist nicht ganz vertrieben, sondern unterwürfig gemacht worden. Von den Brukterern scheinen Teilstämme in den pagus Boroctra[3]) südlich der mittleren Lippe abgedrängt zu sein.

Für das Geseker Land hat Lappe festgestellt, daß es vor der Zusammenziehung der Bevölkerung in die Stadt mit einer Anzahl kleinerer und größerer Haufendörfer bedeckt war, die er germanischen und zwar zumeist fränkischen Ursprungs sein läßt. Nur fünf dieser Weiler versetzt er auf Grund der Namenforschung Arnolds[4]) in

[1]) Gregor von Tours. IV. 10.
[2]) Annales Bertin. I. S. 437 (Erhard, R. 842).
[3]) Erhard, R. 421 (ad a. 858) u. a. Varianten.
[4]) Die Ortsnamen als Geschichtsquellen. 1882.

die vorkarolingische Zeit. Der Name Stalpe soll sogar keltischer Herkunft sein, als Flußname auf — apa. Der Name kommt aber als Herkunftsbezeichnung seit 1134 bei Konrad von Stapel oder Stapelo[1]) häufig vor und heißt nichts Anderes wie Stabholz (Stab = Stock, vgl. Stockheim). Es ist ferner festgestellt worden, daß nichts dazu zwingt einen der Namen für fränkisch zu halten. Nach Meitzen[2]) sind die Hellwegdörfer auf die Marsen zurückzuführen, in die die Brukterer einrückten. Die Sachsen aber griffen, wie aus der politischen Organisation des Mittelalters rückwärts erschlossen werden könnte, in die vorgefundene Gewanneinteilung der Dörfer durch ihre Schultheißen ein und schufen die Hufenverfassung der Einzelhöfe. Rübel[3]) bekämpft diese Ansicht und will für die älteste Zeit hofmäßige Anlagen (der Kelten!) erweisen. Wären Marsendörfer am Hellweg anzunehmen, so müßte diese Straße doch in der Römerzeit irgendwie hervortreten. Das ist nicht der Fall. Er neigt der Ansicht zu, daß die geschlossen vorkommenden Einzelhöfe wie die Königshufen den Franken zuzuschreiben seien und damit wohl auch die Dörfer. Die Hellwegebene wäre nach ihm also so gut wie ganz mit fränkischen Kolonisten besiedelt worden. Diese Ansicht läßt sich nicht halten.

Rietschel stellt demgegenüber die sächsische „Goschaft" als die direkte Fortsetzung der altgermanischen Hundertschaftsverbände fest. Es soll unten nachgewiesen werden, daß diese Tatsache auch für unsere Gegend zutrifft, und daß wir annehmen müssen, daß die Haolde an der Spitze ihrer Hundertschaft Besitz davon ergriffen haben. Die Namen Ha-holt, Ha-old, Ha-wald, Hah-olf und Ha-ulf stellt Förstemann zusammen unter hah[4]) zu hahan „hangen", das zu „Hang" „Höhe" gehört. Die Ho-hold, Ho-olt, Hoh-ulf, Ho-ulf dagegen bringt er[5]) unter hauha, urdeutsch hauhas, got. hauhs, ahd hoh „hoch" unter und bemerkt dabei, daß anlautendes hauh in Sachsen oft vorkomme, während es im westfränkischen Gebiet überhaupt nicht vorzukommen scheine. Wenn er aber dazusetzt, daß an die Chauken als ein früh verschollenes (!) Volk wohl schwer-

[1]) Erhard, C. 367 u. 391. Konrad Stapel tritt 1155 hinter Werno von Störmede als Zeuge auf. Schaten. I. S. 560.

[2]) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 1895. II. 79 u. 259.

[3]) Reichshöfe usw. S. 36 und Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. 1904.

[4]) Altdeutsches Namenbuch I. S. 720.

[5]) Ebenda S. 800.

lich jemals zu denken sei, so belehrt uns R. Much darüber eines besseren, indem er das lateinische Chauci dem germanischen Hauhôz ohne Bedenken gleichstellt.[1]) Es fragt sich nur, ob wir den Namen Haold örtlich oder völkisch erklären wollen. Im ersten Falle hieße es etwa „Höhenmann", was aber keinen guten Sinn ergeben würde, da von Osnabrück bis herauf zum Ittergau, wo die Haolde erscheinen, diese Bezeichnung nichts Unterscheidendes hätte. Nehmen wir ihn dagegen als den Lieblingsnamen eines Geschlechts, das bei den Chauken in hohem Range stand und chaukischen Hundertschaften vorstand, so dürfen wir ihn etwa mit „Chaukenfürst" übersetzen.

Mitglieder der Haoldsippe finden wir früh und, wenn wir die Ho-sed und Ho-rid mitzählen, in einer Anzahl von mehr als einem Dutzend unter den Brüdern des Klosters Corwey.[2]) Der erste ist Ho-ulf, der unter dem Abte Warin (826—856) lebte, der letzte Ha-ulf, dessen Abt Druthmar (1014—46) war.

Aber nicht allein der Name bezeugt die sächsische Herkunft des edlen Geschlechtes. Schon Wormstall hat darauf hingewiesen, daß es nicht so sehr der königliche Fiskus der Franken, als vielmehr sächsische Edelinge und Edelfrauen gewesen seien, die ihre umfangreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster z. B. an Corwey, Werden und Freckenhorst gemacht hätten.[3]) Die fränkischen Beamten waren gar nicht in der Lage, Grundeigentum zu verschenken, weil sie keins hatten.

Den Geseker Haoldhof hatten wir schon erwähnt. Einen anderen dürfen wir bei Lipperode suchen. Denn südlich vom Dorfe liegen, kurz vor dem Zusammenflusse des Merschgrabens (!) und der Lippe, in einer auf allen Seiten vom fließenden Wasser umgebenen, leicht erhöhten, trockenen Stelle — nur ein schmaler, leicht zu schützender Zugang kommt von Osten — die Trümmer des Stammburgsitzes der edlen Herren von der Lippe. Vielleicht haben sie sich auf diesem von der Natur selbst befestigten Werder in den Besitz einer schon vor ihnen bestehenden, altgermanischen Fliehburg gesetzt und von da aus die Lippe-Rodung geschaffen. Wiesen- und Waldbau war den Sachsen von Haus aus bekannt. Dabei kam es ihnen zu statten,

---

[1]) Stammeskunde. S. 94.

[2]) Philippi, Der liber vitae des Klosters Corwey. Nomina fratrum novae Corbeiae. 1916. Ich habe die Abzüge einsehen dürfen, die mir Herr Geheimrat Philippi liebenswürdig zur Verfügung gestellt hat.

[3]) Ethnograph. Forschungen zur Geschichte Nordwestdeutschlands in der Römer-, Sachsen- und Frankenzeit. 1901. S. 13.

daß mit dem Erscheinen der Sachsen in Westfalen eine steigende Wärmezeit einsetzte, die, wie unsere Pflanzen- und Tiergeographen annehmen, um 1000 herum ihren Höhepunkt erreichte. Wie ein herrenloser Wald von germanischen Herren in Besitz genommen wurde, erfahren wir aus einer bairischen Chronik vom 11. Jahrhundert. Graf Hermann von Chastelin, so erzählt der Mönch Konrad von Scheyern, zog mit seinen Hörigen und freien Bauern in einen angrenzenden „herrenlosen" Wald bei Aibling, nahm ihn ohne Widerspruch in Besitz durch Anhauen der Bäume, durch Anzünden von Feuern und durch dreitägigen Aufenthalt.[1])

Auch der Grund und Boden der gleich nach 1168 von Bernhard II. von der Lippe gegründeten Stadt an der Lippe (Lippstadt) mit ihrer Mark gehörte den lippischen Herren.[2]) Die Landwehr der Lippstädter Mark ging im Süden bis zum Gieseler Bach, im Westen bis zur Glenne, im Norden bis zum Haustenbach, der in die Glenne mündet, im Osten bis Nieder-Dedinghausen. Die Bürger der Stadt hatten das Mitbenutzungsrecht an Jagd, Fischerei, Almende und gemeiner Mark. „Binnen der Landwehr der Stadt Lippe" trugen aber auch die Herren von Hörde zu Störmede die Höfe zu Ussen[3]) und zu Ingeringhausen[4]) vom Kölner Erzbischof zu Lehen. Seitdem Erzbischof Philipp um 1190 für 300 Mark die Lippia Bernardi cum oppido suo gekauft hatte, waren die Lipper kölnische Lehnsträger. Sie wurden ihnen aber entfremdet, als im Jahre 1366 die kölnischen Ansprüche an die Grafen von der Mark für 3000 Gulden verpfändet wurden.[5]) Und als 1403 Graf Adolf zu Cleve und von der Mark dem Bernd von Hörde zu Boke die schuldigen 780 rheinischen Gulden nicht zahlen kann, macht er ihn zum Amtmann zur Lippe.[6]) Für seine Mühewaltung soll dieser aus der Mühle und dem Morgenkorn jährlich 24 Malter Korn und die Hälfte der daselbst fallenden Gerichtsbrüchte erhalten. Im Jahre 1455 aber haben die Herren von Hörde schon 1400 rhein. Gulden zu fordern. Dies bekennt Johann, Herzog von Cleve und Graf

---

[1]) H. Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark. 1908. S. 13.

[2]) A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Lippstadt 1901. S. 1*.

[3]) Lehnbrief vom 12. April 1482. Dep. Bocholtz-Störmede.

[4]) Lehnbrief vom 29. Sept. 1505. Daselbst.

[5]) Nr. 94 des Dep. B.-St. Revers des Grafen v. d. Mark an Engelbert Erzb. v. Cöln (21. Juli 1366). Alte Abschrift.

[6]) Nr. 110 des Dep. B.-St. (30. Juni 1403). Alte Abschrift.

von der Mark und ernennt zugleich Dietrich von Hörde zum lippischen Amtmann. Zugleich erklärte er, daß er mit seinem Neffen Bernd von der Lippe übereingekommen sei, die Stadt Lippe je zur Hälfte zu besitzen. Als Entschuldigung habe er dem von Hörde jährlich 40 rhein. Gulden aus dem Rheinzolle von Büderich verschrieben.[1]) Wie saumselig aber die Bezahlung vor sich ging, erfahren wir aus dem klagereichen Testament Philipps von Hörde aus dem Jahre 1505. Durch den Vertrag von Xanten (1614) ist Brandenburg in den Besitz der märkischen Hälfte von Lippstadt gekommen. Die lippische Hälfte hat Preußen im Jahre 1850 gekauft. Die Herren von der Lippe haben hier nur die beiden Einschlußgebiete von Lipperode und von Kappel behalten. Sie hatten sich rechtzeitig vor der drohenden Umklammerung der Kölner und Paderborner ins lippische Bergland zurückgezogen, wo sie 1150 Detmold erwarben,[2]) in dem Graf Haold vor 1011 und seither der Bischof von Paderborn den Königsbann ausübten. Wahrscheinlich hatten sie, als Sippenverwandte Haolds, von dort aus ins lippische Tiefland übergegriffen. Will doch auch Seibertz sogar ihre Familienbeziehungen zu Wittekind, den westfälischen Grafen von Werl-Arnsberg und dem sächsischen Kaiserhause nicht geradezu abstreiten.[3])

## V. Die Herren von Störmede.

Um dieselbe Zeit, als die Herren von der Lippe Detmold erwarben, erscheint in den Urkunden der erste Herr von Störmede. Als nämlich am Tage Christi Himmelfahrt, am 5. Mai des Jahres 1155, in capitolio Patherburnensi Bischof Bernhard I. von Paderborn dem 1140 gestifteten Cisterzienserkloster Hardehausen, oberhalb des Diemelortes Scherfede, Stiftung und Ausstattung beurkundet, befindet sich gleich hinter dem Vogte der Paderborner Kirche Volkwin von Schwalenberg, dessen Bruder Widekind und dem Edelherrn Thietmar von Büren: Werno von Sturmethe.[4]) Aus der Zusammenstellung geht unzweifelhaft hervor, daß auch

[1]) Nr. 167 des Dep. B.-St. (2. Febr. 1455). Abschrift.

[2]) Gothaischer Genealogischer Hofkalender. 1914. S. 42.

[3]) Dynasten. S. 334. Joh. Piderit hat als erster (1620) die Abstammung von Wittekind angenommen. Auch Falke (Codex S. 147 u. 171) leitet in zwei Stammtafeln die Haolde in gerader Folge von Adelhart, dem Großvater Wittekinds, ab.

[4]) Schaten, Annal. Paderb. I. S. 560. Erhard, R. 1824.

Werno ein nobilis gewesen ist, wenn auch bei ihm und seinen voranstehenden Mitzeugen nur die Standesbezeichnung „liberi" angewandt wird[1]). Das Entscheidende ist der Allodialbesitz, und dieser ist sogar für zwei Linien in Störmede vorhanden gewesen, wie uns die Güterrolle des Erzbischofs Philipp von Köln (1167—91) beweist.[2]) Der eine Allodialherr hieß Rabodo de Stormede, der andere Reyner de Stormede. Rabodo wird uns außerdem in dem Lehnsbriefe des Bischofs Bernhard II. von Paderborn[3]) für den Grafen Simon von Tekeneburg ausdrücklich als nobilis bezeugt.

Diese Edelherren von Störmede sind wie ihre Gentilen die Herren von der Lippe sächsischer Herkunft. Das beweist ihr uralter Allodialbesitz, das beweisen auch ihre Schenkungen an Corwey. Bei ihnen hat nicht allein Haulf eine Rolle gespielt, der in Sturmithi duas partes de manso geschenkt hat,[4]) und zwar unmittelbar nach der Stiftung des Klosters durch Ludwig den Frommen (822), sondern Zeuge dieser Behauptung ist auch der sonstige ausgedehnte Corweyer Güterbesitz in den zur Grundherrschaft Störmede gehörigen Gebieten.[5]) In dem um 1158 auf Veranlassung des Corweyer Propstes Adalbert (1147—76) verfaßten catalogus donatorum Corbeiensium wird unter Königen, Herzögen und Grafen auch Thinchradus ohne Standesbezeichnung als Geschenkgeber von Sturmethi genannt;[6]) er findet sich in den Traditionen nicht vor. Er kann ein Ahnherr einer der beiden Störmeder Linien sein. Daß die Geschenkgeber dieser Klostergüter in den Traditionen nicht alle genannt sind, hat darin seinen Grund, daß die Corweyer Aufzeichnungen eben nicht vollständig sind und nur bis zum Jahre 1037 reichen.

Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Sie übten über einen Teil der Freien und Liten eine Herrschaft aus, die vor der Unterwerfung des Volkes durch Karl den Großen mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß.[7])

— — —

[1]) Als erster Ministerial erscheint Ludolfus de Osdagessen, dem Cunradus Stapel folgt.

[2]) Seibertz, U. B. I. Nr. 99. S. 136.

[3]) Erhard, R. 2231 und C. 487.

[4]) § 251 der trad. Corb. Ausgabe von Wigand. 1843.

[5]) Vgl. unten „das Corweyer Vitsamt Mönnighausen".

[6]) Wilmans Kaiserurkunden. I. S. 508.

[7]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 225.

Diese Stellung hat ihnen die Kraft gegeben, sich im großen Maße der Urbarmachung des eroberten Landes zu widmen. Und diese Arbeit war des Schweißes der Edlen wert im Gebiete der sturen Mede, in Störmede. Wie doch das Wort erinnert an die Stör und die Stormarn![1]) Freilich mitten im Sumpflande des Störmeder Baches war des Bleibens nicht. Aber am Südende, dort wo die Ränder sanft ansteigen, ließ sich die trockene Baustelle finden.

Im Westen und Süden war der Platz durch Wasserläufe geschützt. Der östliche Halbbogen war bald als Graben und Wall gezogen. Im Burgenbau war der Sachse Meister, wie die Eresburg, die Sigiburg, die Iburg u. a. beweisen. Er selber wohnte nach altgermanischer Sitte auf offenem Hofe am Fuße dieser Fluchtburg.[2]) Wald und Wiese, wie er's daheim gewohnt gewesen war, stand in überreichem Maße zur Verfügung. Die Bauern und Hörigen, die ihm aus der Hundertschaft zugeteilt waren, taten rüstige Arbeit zur Schaffung von Feldern d. h. waldfreier Ackerflächen. Sie wohnten zum Teil unmittelbar bei ihm am Ort, zum andern Teile hatten sie sich truppweise in den Dörfern Langeneicke, Ering-, Ermsing- und Bönninghausen ihre Wohnstätten geschaffen, unter Führung ihrer Schulten. Auch andere Dorf- d. h. Ackerstätten waren noch in der Störmeder Feldmark vorhanden. Sie sind im Laufe der Zeit eingegangen.

Der Umfang dieser Feldflur wird uns bis in die kleinste Einzelheit mit notarieller Silbenstecherei mitgeteilt in dem Schnadeprotokoll vom 19. September 1603.[3]) Sie erstreckte sich im Süden bis zur heutigen Burg Eringerfeld (einschließlich)?[4]), dann am Störmeder Bach durchs Weide- und Wiesengebiet in den Norden hinein bis achter den aeckhave (Eringhäuser Schulte im „Eickhof") die lange drift endtlangs bis uf den groenen wegh die (!) von

[1]) R. Kötzschke (Flußnamenforschung und Siedelungsgeschichte. Deutsche Geschichtsblätter. 1907. 9. Heft. S. 233 ff.) stellt an der Hand von Flußnamen Zuwanderer fest aus Schleswig-Holstein über das Elbegebiet nach Thüringen (Vgl. z. B. Alster und Elster!).

[2]) Schuchhardt, „Befestigungswesen" in Hoops Reallexikon S. 207 § 7. Aus dem offenen Hofe hat sich in Störmede der Gebäudebereich des „alten", aus der Fluchtburg der des „hohen" Hauses entwickelt.

[3]) Original und zwei Abschriften im Dep. Bocholtz-Störmede im St. A. M. Ohne Nr.

[4]) Die Schnade ging zwischen dem Burghause und dem Schafstall hindurch.

Monninckhausen[1]) uf die lincker handt henuf Benninckhausen tho, die hangende weide genant, bis uf das steche[2]) na der (!) Geseker kerkwech, von dannen also uf Stormede wederumb, langs der müllen so Junkhern Bernhardten Silvestern van Hoerde zustendigh. Im Westen geht's die schlee endtlangs henuf under den Lhoebergh hero beneben under dero von Geseke halsgericht. Über diese Gegend ist „vormals" (nach 1577) ein Vertrag geschlossen zwischen den Gesekern und den Junkern von Störmede, nach dem sich die Schnadegesellschaft richtet. Diese hat sich in Störmede zwischen dem Kirchhofe und dem Hause des Schmiedes gesammelt und wird angeführt von den Junkern Bherendt Silvester von Hoerde wie och Reinhardt von Bocholdt ein jeder selb ander zu pferde, begleitet von dem Geseker Notar Peter Fürstenberg. Zu ihr haben sich eingefunden die semptlichen eingesessene mennern des dorpfs oder freyheit Stormede, olde und junghe beyeinander mit ihrer gewehr.[3]) Wegen ihres hohen Alters ließ sich ein Teil der Männer fahren. Daß aber unter dorpf oder freyheit Stormede nicht allein das heutige Dorf verstanden wird, geht daraus hervor, daß gesagt wird: bis vor Dedinckhausen, voräver an den Lipschen voedpade, Alhir sint die Langeneikeschen staende gebleven, aber die Stoermeschen sint vordgegangen. Unter Störmeschen müssen auch die Ering- und Ermsinghäuser Männer verstanden worden sein; denn sie sind nicht besonders erwähnt, obwohl ihre Dörfer mit zur Feldmark gerechnet worden sind. Im Westen geht sie nämlich bis: an den wegh zwischen den von Ehekelhoe und Langen Eiken bis an den Deveshagen,[4]) alsdan uf die Suile von dannen uf den Schwarten Raven durch den schlagbaum an der rechten

[1]) Das Original hat = hausen, die Abschriften = husen. Ein Beweis dafür, daß amtlich die hochdeutsche Sprache von Köln her über Arnsberg bei uns eingeführt ist. Sie ist bereits 1544 in einem amtlichen Schiedsvertrage derer von Hörde angewandt. (Dep. B.-St. Nr. 336.)

[2]) Steg.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte (S. 388) mittelhochdeutsch gewer, altfriesisch warend, werand, mittellateinisch warens, warantus „Stellung des Gewährsmannes". M. Lexer (Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch S. 79) „förmliche Einkleidung in einen Besitz", „Besitzrecht". Gewer muß hier wohl in heutiger Bedeutung als Flinte, Feuerrohr verstanden werden.

[4]) Westlich von Mittelhausen der zweite Weg. Mitteilung des Herrn Oberförsters Kneer in Eringerfeld.

siden des weges . . . . . Nachher weiter durch das „Gerdesholdt“[1] bis uf die drift an des Wernessen wiese und daselbst zwischen dem hecke und der wessen sein in beisein der alten menner nach alter gewonheit wie sie berichteden, ock augenscheinlich zu ersehen, kulen gewesen, dieselben also daruf in continente und jegenwerdt unser aller dieselbe olde kulen wedder ufgegraben und renovirt worden.

Die alte Störmeder Feldmark ,wie sie uns hier amtlich beschrieben wird, umfaßte also dasselbe Gebiet wie das heutige Kirchspiel Störmede, mit Einschluß der Burg Eringerfeld, die heute zur Pfarrei Hönkhausen gehört, und Bönninghausen, das nach Geseke eingepfarrt ist. Für die Abschließung dieses Gebietes nach außen sorgten Schledden, Schluchten, Berge und Landwehren, wie die Schlagbäume und Schlinkbäume bezeugen, die in dem Schnadeberichte genannt werden. Auch der Brantenbaum, nach dem die Brantenbaumer Mühle benannt ist, muß ein solcher Wegebaum an der Brante[2] gewesen sein.[3]

In dieser Feldmark haben wir wohl die eine Allodialherrschaft der Herren von Störmede wie in der Lippstädter Mark die der Herren von der Lippe zu suchen, deren Lehnshoheit Erzbischof Philipp von Köln gekauft hat. Allodialbesitz derselben Herren haben wir aber auch schon oben in Boke festgestellt. Hierüber berichtet uns nicht allein das Testament Philipps von Hörde vom Jahre 1505, sondern auch die Notariatsurkunde über die geleistete Erbhuldigung der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boick vor Anna von Hörde und ihrer Schwester Hermanna von Hörde, Gemahlin Diedrichs von Heiden im Broich vom 10. Februar 1575[4] und die „Separation etlicher Erb-, Lehen- und Pfandtgüter und sonst, so weilandt Frantz, Philips und Raven von Horde und Ihre Vorderen eingehabt aus einem Inventario . . . aufgericht am 21. bis 27. Februarij. Ao 1576.[5]

[1] Im Volksmunde „Giärstholt“, wohl Geest- oder Geistholz. Geest ist höher gelegenes trockenes Land. Vor dem Holze liegt der „tiefe Bruch“.

[2] Vgl. Lipper-Bruch-Baum nördlich von Lippstadt.

[3] Schuchhardt schreibt unter „Landwehren“ (in Hoops Reallexikon): „„Rübel möchte die Methoden der Grenzabsetzung, die im wesentlichen den Fluß- und Bachlauf benutzt und oben möglichst von Quelle zu Quelle überspringt, speziell für die Franken in Anspruch nehmen. Dem ist schon mehrfach widersprochen worden. Die Methode scheint gemeingermanisch zu sein und vielleicht noch weiter verbreitet.“ Näheres darüber bei H. Schotte, Studien zur westfäl. Mark. A. a. O.

[4] Nr. 395 Dep. B.-St.

[5] Nr 416 Dep. B.-St.

Die Störmeder Herrschaft, die von der Boker 1354 abgetrennt worden war, hat, wie aus späteren Zeugnissen hervorgeht, ursprünglich auch in Bökenförde, Rixbeck, Esbeck, Dedinghausen, Mönninghausen Amts- oder Besitzrechte gehabt.

Diese fünf Dörfer mit den oben genannten fünf bilden heute das Amt Störmede, das also aus der Herrschaft Störmede erwachsen ist. Es sind dieselben Ortschaften, die (mit Ausnahme von Bökenförde) als hörig aufgeführt werden in dem Rezeß vom Jahre 1577 zwischen dem Kurfürsten Salentin von Köln und den sämtlichen von Hörde[1]) als „die Dörfer, über die sich die von Hörde einer besonderen Hochheit und Herrschaft (und zu Bökenförde des Freistuhlgerichtes) angemaßet und berühmt" hätten. Auf welche Rechtsgründe hin sich diese Herrschaft entwickelt hatte, wird weiter unten auszuführen sein.

Den Wohnsitz hatten die Inhaber der beiden Allodialbesitzungen in Störmede; denn sie benennen sich darnach.

Über den Besitz Reiners und seine Beziehungen zu den Herren von der Lippe haben wir oben gesprochen. Über Rabodo erfahren wir Näheres aus der Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn vom 14. Januar 1189.[2]) Bischof Bernhard, der dem Geschlechte der Herren von Ibbenbüren entstammte, schenkt mit Zustimmung seiner Schwester Gerberge und seiner Neffen Winemar und Arnold von Thedeheim, Söhnen seiner verstorbenen Schwester Hildeburg, die Mühle und die Burg in Ibbenbüren und sein ganzes Patrimonium nebst seinem Landgut in Friesland der Paderborner Kirche und belehnt damit den Grafen Simon von Thykeneburc. Für die Übernahme des Lehens verschreibt er diesem vir illustris et potens et genere ac dignitate magnus mit Zustimmung aller Würdenträger der Paderborner Kirche quindecim Talenta primo vacantia. Sollte aber der Graf diese 15 Talente zu Lebzeiten des Bischofs nicht annehmen, so würden ihm und seinen Erben die Nachfolger des Bischofs verpflichtet bleiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sollen aber bleiben die beneficia quatuor nobilium, Widekindi de Waldekke, Widekindi de Pyrremont, Florini de Spenge, Rabodonis de Stormethe, et omnium ministerialium. Unter den Zeugen befindet sich auch als nobilis Bernhardus de Lippea.

---

[1]) Nr. 419 Dep. B.-St.
[2]) Erhard, C. 487.

Die Urkunde ist ein beredtes Zeugnis dafür, unter welch ehrenden Bedingungen Edle Herren damals Lehensträger wurden.

Welches beneficium der Paderborner Kirche hatte nun der Edelherr Rabodo in Händen?

Darüber belehrt uns der Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom 6. April 1247 (nach Kölner Rechnung 1248).[1]) Bischof Simon von Paderborn (1247—77) hatte gleich nach seinem Regierungsantritte Maßnahmen getroffen, um den unaufhörlichen Übergriffen des Kölner Erzbischofs einen festen Damm entgegenzusetzen. Er zog deshalb ins Weichbild von Salzkotten die Dörfer Habringhausen, Vilsen und Hohenrod zusammen, machte es zur Stadt, die er mit Wall und Graben umgab,[2]) und legte in Vilsen eine Burg an.[3]) Erzbischof Konrad gab zwar seine Zustimmung, bedang sich aber aus, daß dem Paderborner Ministerialen Albert von Störmede die villicatio der curtis in Villose und ihr erblicher Besitz bei Beobachtung der Paderborner Rechte in der Weise verbleiben sollte, wie es seinen Vorfahren zugebilligt worden wäre. Albert mußte sie 1277 abtreten.[4]) Es ist wahrscheinlich, daß Vilsen zum alten Haoldischen Besitz gehörte. Denn die Äbtissin Hildegunde von Geseke erhebt auf der Versammlung der sächsischen Fürsten zu Herzfeld (1024) Ansprüche auf die Güter Vilisi u. a., die von Sigibodo der Paderborner Kirche geschenkt waren (Vita Meinwerci Nr. 72). Diesen Sigibodo (Sikko) hatte sie aus seinem Vogtamte

[1]) Seibertz, U. B. Nr. 249.

[2]) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. S. 204. J. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Bd. I. 1916. Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. S. 18. „So bleibt als befriedigende Erklärung der Vereinigung mehrerer kleinerer Siedlungen zu einer neuen, größeren Ortschaft nur das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit vor Krieg und Fehde übrig." S. 80. „Nicht der eigene Entschluß, sondern ein fremder, gebieterischer Wille bestimmte die Bewohner ihrer alten Heimat den Rücken zu kehren und sich in der Stadt anzubauen, und zwar ging dieser Zwang von dem Stadtherrn aus, der die Abwanderung veranlaßte, um die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung der von ihm gegründeten Stadt zu heben." — In Geseke war es der Erzbischof, der die Dörfer der Geseker Feldmark zusammenzog, aber vor den Dörfern der Störmeder Mark Halt machte, weil hier eben nicht sein Wille gebot, sondern der der Herren von Störmede — ein neuer Beweis für die uralte Bodenständigkeit dieser altsächsischen Herren, die nur $^1/_2$ Stunde von Geseke saßen.

[3]) Lappe, Die Ruinen der Burg Vilsen bei Salzkotten. Geseker Zeitung 1912. Nr. 76.

[4]) Seibertz, U. B. Nr. 381. Vollständig im W. U. B. IV. Nr. 1481.

1015 entlassen, obwohl er ihr Verwandter war.[1]) Daneben besaßen die Störmeder bis 1277 die Villikation des Königshofes zu Erwitte,[2]) der ebenfalls Eigentum der Paderborner Kirche war.

Rabodo und sein Bruder Reiner,[3]) von denen jeder ein allodium besaß, sind auch wohl die Stifter oder Inhaber zweier Linien von Störmede gewesen, die sich allerdings später in ihrem Störmeder Besitze wieder vereinigt haben; denn Friedrich von Hörde, der Gemahl der Störmeder Erbtochter Kunigunde,[4]) ist im Besitze aller Störmeder Güter, bis sich um 1400 herum wieder die Linien des „hohen" und des „alten" Hauses aus den Enkeln Friedrichs bilden, während sich die Boker Güter schon unter den Söhnen Friedrichs von den Störmedern etwa 1350 abzweigen. Rabodos Söhne hießen Rabodo und Albert, von denen Rabodo 1237 tot war, wogegen der Vater in diesem Jahre noch lebte.[5])

Nach 1250[6]) und 1256 erscheint ein Rabodo von Störmede als Paderborner Ministerial.[7]) Es kann nicht derselbe sein, wie der Sohn Rabodo, der mit seinem Vater Albert von Störmede in zwei Urkunden vom 9. März 1231 in Soest genannt wird[8]) als Zeuge des Erzbischofs Heinrich. Denn Albertus iunior stiftet 1237 mit Zustimmung seines Vaters (also doch Albertus senior) für seinen verstorbenen Bruder Rabodo ein Seelenamt in der Geseker Stiftskirche. Der Rabodo vor 1250/56 muß ein Sohn des vor 1237 verstorbenen Rabodos, des Bruders Alberts II., sein. Der Vater Albert aber ist nachzuweisen am 14. Mai 1217 ohne Ortsangabe als Zeuge des Grafen Gottfried von Arnsberg[9]) und am 5. September desselben Jahres in Rüthen als Zeuge des Erzbischofs Engelbert von Köln.[10]) Ebenso im August 1230 in Soest als Zeuge des Abtes Hermann von Corwey[11]) und im selben Jahre zu Paderborn als Mitglied der Stände, die vom Bischof von Paderborn

---

[1]) Seibertz, U. B. I. S. 25.
[2]) Seibertz, U. B. Nr. 381. Vollständig im W. U. B. IV Nr. 1481.
[3]) W. U. B. III. Nr. 171. Urkunde von 1221.
[4]) Lehnbrief des Abtes Heinrich von Corvey für Friedrich von Hörde und dessen Frau Kunigunde. 5. Mai 1291 bzw. 92. W. U. B. VII. 2231a.
[5]) W. U. B. VII. Nr. 453.
[6]) W. U. B. VII. Nr. 736.
[7]) W. U. B. IV. Nr. 649.
[8]) W. U. B. VII. Nr. 386.
[9]) W. U. B. VII. Nr. 134.
[10]) W. U. B. VII. Nr. 138.
[11]) W. U. B. VII. Nr. 342.

einen landständischen Rat fordern.[1]) Wir dürfen ihn wohl als Albert I. bezeichnen.

Während aber noch 1237 sein Sohn Albertus iunior auftritt, nennen ihn die Urkunde von 1243[2]) und alle Urkunden der folgenden Jahre nur noch einfach Albert von Störmede. Er ist also Albert II. Der Vater ist vor 1243 gestorben. Vom primogenitus[3]) Alberts II. neben seinem Vater wird zuerst 1277 gesprochen in dem Verzicht auf die Störmeder Erblehen von Erwitte, Bilsen und Salzkotten. Noch 1284 am 29. Februar erscheinen Vater und Sohn bei einem Güterverkauf in Störmede.[4]) Nach dieser Zeit hören wir von ihnen als handelnden Personen nichts mehr.

Seibertz hat einen anderen Stammbaum aufgestellt, in dem vor allem Albert I. eine besondere Rolle spielt. Er setzt ihn nämlich dem Albertus dictus miles de Lippia gleich, der mit seiner Frau vom Abte Thetmar von Corwey die Corweyer curia in Munnichusen unter Amtsrecht als erbliches Lehen erhält.[5]) Die Urkunde hat kein Datum. Deshalb muß uns die Regierungszeit des Abtes (1205—16) einen Fingerzeig geben. Albert von der Lippe war also Corweyer Amtmann von Mönninghausen geworden, der im Auftrage des Corweyer Abtes die Amtseinkünfte einzuziehen und abzuliefern hatte. Vorher hatte Gottschalk von Mönninghausen dieses Amt bekleidet, aber die Präbende der Corweyer Klosterbrüder zurückbehalten. Deshalb war er vom Abte abgesetzt worden.

Später (vor 1291) ist Albert von Störmede im Lehnsbesitze des Offiziums mit allen Einkünften und Zubehörungen,[6]) so daß

---

[1]) W. U. B. IV. Nr. 188.
[2]) W. U. B. VII. Nr. 542.
[3]) W. U. B. VII. Nr. 1800.
[4]) W. U. B. IV. Nr. 1783.

Stammtafel.

Werno von Störmede 1155 (Thinchradus, vor 1158)

| | |
|---|---|
| Rabodo I. 1189—1221 | Reiner 1189—1223 |
| Albert I. 1217—1237 | |
| Albert II. 1243—84 | Rabodo II. 1231—37 |
| Albert III. 1277—84 | Rabodo III. 1250—56. |

[5]) W. U. B. VII. Nr. 18.
[6]) W. U. B. VII. Nr. 2231a.

das Stift nichts mehr bezog. Er hatte also eine weitaus günstigere Stellung als Albert von der Lippe. Er war nicht Amtmann, sondern Besitzer unter der Lehnshoheit des Abtes. Ähnlich so wie es bis 1277 in Erwitte und Bilsen gewesen war. Eine derartige Veränderung zu Ungunsten des Stiftes muß ihren Grund haben. Und dieser bestand darin, daß Bischof Simon von Paderborn, dem der Abt die villicatio Munekehosen für 300 Mark verpfändet hatte, diese an die beiden Albert von Störmede, Vater und Sohn, für 400 Mark weiterverpfändet hatte.[1]) Wenn nun, wie Seibertz mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit besonders auf Grund seiner Entdeckung über die Lippische und Störmedesche Rose behauptet, Albert von der Lippe gleichbedeutend wäre mit Albert I. von Störmede, so verstände man ganz und gar nicht, weshalb dieser Albert, der doch Corweyscher Amtmann war und deshalb über Corweysche Geldverlegenheiten im Klaren war, nicht die 300 Mark aus seiner Tasche erlegt hatte, anstatt sich den Paderborner Bischof zuvorkommen zu lassen und nachher dem Paderborner 100 Mark Aufgeld zu geben. Und 100 Mark bedeuteten doch in der damaligen Zeit recht viel, wie wir aus dem Verkauf der Lehenshoheit von Störmede und von Lippe an den Erzbischof Philipp wissen. Außerdem haben wir kein Siegel dieses Albert von der Lippe, auf dem das Wappen der Edelherrn von der Lippe und derer von Störmede wiedergegeben wäre. Wie ist's überhaupt möglich, daß Seibertz durch den bloßen Zusatz miles de Lippia auf den mit Eifer verteidigten Gedanken gekommen ist, es müsse unbedingt einen Edelherrn von der Lippe bezeichnen? Der Ausdruck bedeutet vielmehr, daß dieser Albert schon vor der Übernahme des Mönninghäuser Amtes ein Ministeriale war, was auch durch die Urkunde des Abtes Thetmar bestätigt wird, indem sie fordert, daß auch Alberts Frau Gertrud Ministerialin werden müßte. Sonst wäre die Verleihung des Amtes ungültig. Hat Seibertz daraus geschlossen, daß Gertrud eine „edle" Frau gewesen sei? Sie kann doch auch die Tochter eines gemeinfreien Bauern gewesen sein, so daß ihr Übertritt in die Corweyer Hörigkeit notwendig wurde. Nie und nimmer hätte sich eine Tochter aus dem stolzen Geschlechte der Störmeder Haolde dazu bereit gefunden, die Frau eines Corweyschen Amtmannes zu werden. Und nun macht Seibertz diesen mißverstandenen

[1]) W. U. B. IV. Nr. 1481.

Ritter Albert gar zum Vater Reiners und Rabodos, die doch schon 1189 im Allodialbesitze von Störmede sind.[1])

Die Weiterverpfändung des Mönninghäuser Amtes an die beiden Alberte von Störmede hat offenbar stattgefunden nach dem Essener Vertrage zwischen Erzbischof Konrad von Köln und dem gefangenen Bischof Simon von Paderborn am 24. August 1256.[2]) Da war ja bestimmt worden, daß Albert entschädigt werden sollte für die zum Bau der Burg Vilsen notwendig gewesenen Ländereien, die zu Alberts Villikation in Vilsen gehört hatten. Der Erzbischof selber und der Bischof von Osnabrück hatten die Gewähr der Durchführung zu Gunsten Alberts übernommen.

Der Streit zwischen Köln und Paderborn hatte unter Simon (1247—77) seinen Höhepunkt erreicht. Schon Bessen[3]) macht darauf aufmerksam, daß man in Paderborn nach dem Tode des Bischofs Bernard IV., eines edlen Herrn von der Lippe,[4]) es darauf abgesehen hätte, einen Mann zum Bischofe zu bekommen, von dem man hoffen konnte, daß er als Fürst die Rechte des Bistums mit Nachdruck schützen und den Eingriffen des Erzbischofes von Köln Schranken setzen würde. Man wählte deshalb Simon von der Lippe, einen Vetter des vorigen Bischofs, der sich durch Mut und militärische Talente auszeichnete und von seinen Brüdern Otto, Bischof von Münster, Bernhard, dem Haupte der Herren von der Lippe, Gerhard, Probst zu Bremen und von seinem Oheim, dem Bremischen Erzbischofe Gerhard, unterstützt werden konnte.

Meist datiert man diesen Streit von 1180 her, von der am 13. April d. J. ausgestellten Teilungsurkunde Barbarossas, kraft welcher der Erzbischof den Teil des Dukatus Westfalens und Engerns erhielt, welcher sich auf die Kölner und die ganze Paderborner Diözese erstreckte. Aber tatsächlich hatten die Kölner schon längst im südlichen Westfalen größere Macht in Händen, als diese Urkunde ihnen zugestand. Hatte doch derselbe Erzbischof Philipp, dem diese kaiserliche Verleihung der Herzogsgewalt zunächst galt, schon zur Schlacht von Legnano (1176 )eine beträchtliche Schar von west-

[1]) Dem sonst so zuverlässigen Seibertz sind nicht allein Roger Wilmans in seinen Bemerkungen zur Urkunde 18 seines 4. Bandes d. W. U. B. und anderswo gefolgt, sondern auch die Herausgeber des 7. Bandes des W. U. B. in Nr. 48.

[2]) W. U. B. VII. Nr. 922.

[3]) Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. S. 203.

[4]) Bessen nennt ihn „Graf" (S. 121); doch haben die Herren erst 1528 den Grafentitel angenommen. Goth. Hofkalender. 1914. S. 42.

fälischen Rittern dem Kaiser zugeführt,[1]) nachdem Heinrich der Löwe sich dem Kaiser, seinem Herrn, versagt hatte. Kirchlich hatte Köln seit der ersten Missionsarbeit Westfalen südlich der Lippe als seine Domäne betrachtet. Das von Karl dem Großen gestiftete Bistum Paderborn aber konnte bis auf Meinwerk nur mit Mühe seiner Aufgabe gerecht werden, weil ihm die reale Macht fehlte, die Meinwerk dann schuf. Er geriet dabei gleich mit den Kölnern zusammen, und erst 1294, also nach fast 300jährigem Kampfe, durch den Teilungsvertrag über Geseke und Salzkotten, konnte Meinwerks politischkluge Tat von 1011 mit endgültigem Erfolge gekrönt werden.

Zum alten Besitze der Kölner am Hellwege waren die Allodialerwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg und der Dukatus von 1180 gekommen, der auch die Freigrafschaften einschloß. Philipp hatte sich auch persönlich viel gekümmert um das Land, wo er sich häufig aufhielt, namentlich im Sommer 1191, als er die Kirche zu Müste bei Rüthen weihte.[2]) Ernst wurde die Sache, als im Jahre 1216 der tatkräftige Engelbert aus dem Hause Altena-Berg den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg. Er hat als erster besondere Marschälle für Westfalen ernannt.[3]) Als solcher erscheint 1217 Rycquinus in einer zu Rüthen ausgestellten Urkunde des Erzbischofs.[4]) Durch straffe Verwaltung gegenüber den mächtigen Klostervogteien und durch Anlegung fester Burgen[5]) suchte Engelbert seine Maßnahmen gegenüber den westfälischen Großen und Städten Geltung zu verschaffen. Brilon nahm er den Paderbornern.[6]) Seine eigenen Verwandten schonte er dabei nicht. Das sollte ihm zum Verhängnis werden. Am Gevelsberge an der Enneper Straße lauerte ihm, der auf dem Rückwege von Soest nach Köln begriffen war, Friedrich von Isenberg, das Haupt der älteren Linie des Grafen von Altena auf und erschlug ihn, im Jahre 1225 am 7. November. Des Einverständnisses zur Tat wurden sogar die beiden Brüder des Mörders, Dietrich, Bischof von Münster, und Engelbert, Bischof von Osnabrück, angeklagt und, da sie sich nicht genügend rechtfertigen konnten, wurden sie ab-

[1]) Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte. II. S. 408.
[2]) Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte. III. S. 169.
[3]) J. Korte, Das westfälische Marschallamt. 1909. S. 11.
[4]) W. U. B. VII. Nr. 139.
[5]) J. Lappe, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst. 1912. Heft 3.
[6]) Bessen, a. a. O. S. 175.

gesetzt.[1]) Graf Friedrich wurde hingerichtet. Die Grafen von Tecklenburg, von Schwalenberg und die Herren von der Lippe waren mit in die leidige Angelegenheit verwickelt und wurden von Engelberts Nachfolger Heinrich von Mulenark (1225—38) mit Krieg überzogen. Es scheint eine allgemeine Empörung der Westfalen über die strengen Maßnahmen des rheinischen Kirchenfürsten geherrscht zu haben. Sogar die Soester verwüsteten gleich nach Engelberts Tode die bei der Thomäkirche gelegene bischöfliche Pfalz und wurden vom Erzbischof Heinrich mit dem Interdikt belegt.[2])

Auch Störmede wurde von den Kölnern heimgesucht. Am 17. Juli des Jahres 1233 lag der Erzbischof mit seinem Heere vor der Burg Störmede.[3]) Es scheint sich um die Burg Reiners gehandelt zu haben. Denn Albert, Rabodos Sohn, wird noch 1231 am 9. März mit seinem Sohne Rabodo als Zeuge bei Beurkundungen des Erzbischofs Heinrich genannt. Die eine bekundet einen Verzicht des Edlen Adolf von Waldeck, die andere die Übertragung eines Zehnten an das Walburgiskloster in Soest. Demnach kann diese Belagerung nicht gut der Burg Alberts gegolten haben.

Auch im Jahre 1248 ist Albert der Schützling des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238—61), ohne daß er seine Paderborner Ministerialität eingebüßt hatte.[4]) Es ist die Urkunde über den Vergleich betreffs Vilsen zwischen dem erwählten Bischof Simon und dem Erzbischof Konrad, in dem diese Tatsache am 6. April in Salzkotten ausgesprochen wird. Und 1248 ist der Störmeder am 25. März in Schmerleke Zeuge der Bündniserneuerung zwischen Bischof Engelbert von Osnabrück und dem Kölner Erzbischof. Hier ist Alberts Forderung auf Vilsen zweifellos vorgetragen und anerkannt worden. Auch Albert von Hörde, der Stammvater der späteren Besitzer von Störmede, ist unter den Zeugen. Rabodo III. von Störmede aber, der Neffe Alberts, hat's noch 1250 und 1256 mit dem Bischofe von Paderborn gehalten,[5]) während der Oheim im Dienste des mächtigen Kölners, auf dessen Seite jetzt auch die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von

[1]) Bessen, a. a. O. S. 175.

[2]) Vogeler, Soest und die Börde. Festschrift der Grafschaft Mark. 1909. S. 77 ff.

[3]) Bestätigungsurkunde für das Kloster Bredelar. Seibertz, U. B. Nr. 252. Es heißt da am Schlusse: Datum in obsidione castri stormethe.

[4]) W. U. B. VII. Nr. 390.

[5]) Die Urkunden sind bei der Aufstellung des Stammbaumes namhaft gemacht.

der Mark, die Edelherren von Limburg und Büren und Bilstein standen, sein Glück gegen den bedrängten Paderborner zu machen hoffte. Seiner Vorfahren, die wie er im bevorzugten Lehnsbesitze des paderbornischen Königshofes Erwitte gewesen waren, hatte er vergessen. Oder zwang ihn die Not zum Anschlusse an Köln? — Im Jahre 1254 ließ er sich zu Köln dazu bewegen, Marschall des Herzogtums Westfalen zu werden,[1]) ein Amt, das er 1254/55 ein Jahr lang bekleidet hat. Joseph Korte[2]) hat dargetan, daß nach Begründung dieser Beamtenstellung durch Erzbischof Engelbert zuerst nur Ministeriale dazu berufen worden sind, während später Edelherren und selbst Grafen und Bischöfe als Marschälle auftraten. Ihre Obliegenheiten waren zunächst die Führung der militärischen Dienstmannschaft, die Vollziehung von Strafverfügungen und die Eintreibung der Einkünfte. Erst in späterer Zeit erhalten wir genauere Angaben über das Marschallamt. So bekundet 1333 Berthold, Edelherr von Büren, daß ihn Erzbischof Walram für ein Darlehn von 1100 kleinen Gulden zum Marschall von Westfalen gemacht habe und ihm anbefohlen habe „sin Amte de herna geschreven staen. Und de sint dat Ambt van Waldenburg (Attendorn) dat Ambt van Menden dat Ambt van Werle dat Ambt van de Hovestadt dat Ambt van Brilon dat Ambt van Ruden dat Ambt van Medebach."[3]) Diese Ämter hatten sich, wie uns Wilh. Hücker schildert,[4]) aus den betreffenden Gografschaftsbezirken entwickelt. Doch dürfen wir nun nicht gleich alles, was im 14. Jahrhundert bestand, aufs vorhergehende anwenden und die genannten Ämter fix und fertig dem Marschall Albert von Störmede unterstellen. Eine Art Oberamtmann war er; aber wir müssen die Sache einfacher nehmen und unter Amt etwa eine Stelle verstehen, wo bestimmte Einkünfte zusammenflossen. „Beamter ist derjenige, der an diesen Einkünften einen gewissen Anteil hat und dafür gewisse Dienste leistet."[5])

---

[1]) W. U. B. VII. Nr. 846. Unter den Zeugen: Die milites et militares: Heinricus scultetus Susatiensis tunc temporis marscalcus, Albertus de Stormede postea marscalcus. Seibertz hat preterea. Nach Korte (S. 13) war der Schulte Heinrich von Soest 1253 Marschall, Albert von Störmede 1254—55.

[2]) Das westfäl. Marschallamt. 1909. S. 17.

[3]) Seibertz, U. B. II. 642.

[4]) Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Westf. Zeitschr. 1910. II. S. 1 ff.

[5]) Hücker, a. a. O. S. 50.

Im Jahre 1254 aber galt es für den Kölner Marschall vor allem ein schlagfertiges Heer ins Feld zu stellen. Der Bischof Simon ließ nämlich trotz des Vertrages von Salzkotten im Sommer dieses Jahres von seiner Burg Vilsen aus unter seiner persönlichen Anführung seine Reisigen Streifzüge ins Kölner Land unternehmen.[1]) Plündernd, raubend und brennend durchzogen seine Scharen das Land. Die Mahnungen von Köln waren fruchtlos. Vielmehr verbündete sich der streitbare Bischof mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden des Erzstiftes und drang mit einem großen Heere ins Gebiet des Erzbischofs. Weit in der Runde verwüstete er durch Brand und Raub die Fluren. Um sich und ihre Besitzungen zu schützen, griffen die Kölner Vasallen und Ministerialen zum Schwerte, an ihrer Spitze der Marschall Albert von Störmede, Heinrich der Schulte von Soest, Goswin von Rodenberg, Heinrich Truchseß von Isenberg und Albert von Hörde. Mit ihnen zogen ins Feld die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von der Mark, die Edelherren und Magnaten Dietrich von Neulimburg, Berthold von Büren und Dietrich von Bilstein. Es kam zur Schlacht[2]). Grausig wütete Bischof Simon, der in Wehr und Waffen an der Spitze seines Heeres focht. Aber das Glück entschied gegen ihn. Er wurde gefangen genommen.

Der Erzbischof war nicht in der Schlacht zugegen. Er befand sich jenseits des Rheins. Simons Gefangennahme erfuhr er nicht.

In sicherem Gewahrsam sollte dieser gehalten werden für den Schaden, den er angerichtet hatte; ja so grimmig waren ihm die Sieger gesinnt, daß sie erklärten, sie würden niemals zugeben, daß er freigelassen würde, selbst wenn der Erzbischof seine Befreiung wollte und befähle. Denn seine Freilassung würde nicht nur dem Frieden überhaupt schaden, sondern auch ihnen ewige Belästigungen eintragen.

Wohl wußten die Kölner Parteigänger, welch hohe kirchliche Strafen auf den tätlichen Angreifer eines geistlichen Würdenträgers fallen würden, wenn er sich nicht mit guten Gründen beim Oberhaupte der Kirche rechtfertigen könnte. Das war die Veranlassung für die Abfassung und Absendung des Berichtes über

[1]) Seibertz, U. B. Nr. 281. W. U. B. VII. Nr. 862.

[2]) Die Schlacht hat nach Seibertz (Landes- u. Rechtsgeschichte III S. 115) bei Soest auf dem Wulves Kampe stattgefunden, nach Knapp (Gesch. von Cleve, Mark usw. I S. 348) bei Dortmund auf dem Wülferingk (Brechten) am 14. August. Bischof Simon hatte vorher Kallenhard, Warstein und Werl zerstört.

die Veranlassung und den Verlauf der Schlacht, wie er uns in der Eingabe an den Papst vom 12. Februar 1255 erhalten ist.[1])

Noch im selben Jahre berief der deutsche König Wilhelm von Holland auf Ersuchen des päpstlichen Legaten Peter von Albano den Erzbischof Konrad von Hochstaden nach Neuß und verlangte die Freilassung Simons. Der Erzbischof weigerte sich. Es kam zu Tätlichkeiten, und das Haus, in dem sich der König mit dem Legaten befanden, wurde in Brand gesteckt. Der Legat sprach über Konrad den Bann aus und Wilhelm wütete gegen den Erzbischof, bis er 1256 starb.[2]) Bei der neuen Königswahl 1257 stimmte Konrad für Richard von Cornwallis, während ein anderer Teil der Kurfürsten für Alfons von Castilien die Stimme abgab. Die kaiserlose, die schreckliche Zeit nahm ihren Anfang.

Ein Jahr zuvor aber hatten sich der Kölner und der Paderborner zu Essen die Hand zum Frieden gereicht. Am 24. August 1256[3]) wurden die Kölner Ansprüche auf die Städte Salzkotten und Geseke als Samtbesitz, auf das Hochgericht (Gogericht) Erwitte, auf die Stadt Brilon und die Zerstörung von Bilsen als berechtigt anerkannt. Bischof Simon mußte dazu versprechen, den Erzbischof beim Papste schriftlich zu entschuldigen. Vorher jedoch wird bestimmt, daß Albert von Störmede zu seinem Rechte kommen müßte und zwar bis er zufrieden gestellt wäre, was aber keine Beeinträchtigung der Paderborner Kirche bedeuten dürfe. Es handelt sich immer wieder um Bilsen und wohl auch um Entschädigungen für die Verwüstung des Störmeder Landes. Was Albert sonst noch als Landmarschall ausgeführt hat, darüber berichtet die Kölner Urkunde vom 3. April 1255.[4]) Er hat darnach eine Einigung zwischen dem villicus Dietrich von Sümmern und dem Domkapitel von Köln über rückständige Pachtgelder zustande gebracht. Und am 23. Juli 1255 bekennen die Edlen Brüder von Pyrmont, daß Erzbischof Konrad ihnen ihre Burgmannswohnung bei Pyrmont durch Herrn Albert von Störmede, Marschall von Westfalen, habe zurückgeben lassen.[5])

Die Amtsdauer der Marschälle war nach der Zusammenstellung von Korte[6]) sehr verschieden. Die meisten haben mehr,

[1]) W. U. B. VII. Nr. 862.
[2]) Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte III. S. 116.
[3]) Seibertz, U. B. Nr. 297. W. U. B. VII. Nr. 922.
[4]) W. U. B. VII. Nr. 868.
[5]) W. U. B. IV. Nr. 608.
[6]) Das Westf. Marschallamt. S. 13.

einige weniger als ein Jahr das Amt innegehabt. Im Jahre 1256 war Albert II. nicht mehr Marschall, wie sowohl aus dem Essener Friedensvertrage, wie auch aus allen anderen Urkunden dieses Jahres und der folgenden hervorgeht, in denen sein Name vorkommt.

In Treue blieb er aber dem großdenkenden erzbischöflichen Herrn zugetan, der ihn so mächtig in seinem Rechte gegen Paderborn geschützt hatte. Bis zu Konrads Tode (1261) wagte Bischof Simon auch nicht daran zu rütteln, obwohl der Papst Alexander IV. in einem an die Paderborner Kirche gerichteten Schreiben aus dem Lateran vom 16. März 1257 den Friedensvertrag von 1256 verworfen hatte.[1]) Der Entschuldigungsbrief des Paderborner Bischofs[2]) hatte also nichts genützt.

Noch 1257[3]) und 58[4]) ist Albert in Köln im Gefolge Konrads von Hochstaden. Kaum ist der Erzbischof gestorben, da greift Bischof Simon seine alten Pläne wieder auf, um die unklaren Rechtsverhältnisse von Bilsen und Erwitte aus der Welt zu schaffen. Albert, der eifrigste Parteigänger Kölns im erblichen Lehnsbesitze der beiden paderbornischen Villikationen! Der Zustand mußte beseitigt werden. Deshalb überläßt Simon 1262 am 2. Juni seine Besitzung in Großdesburg an das Kloster Hardehausen „pro centum marcis legalium denariorum numerate pecunie et solute ob evidentem necessitatem ecclesie nostre, que nobis per tyrannidem Alberti militis de Stormede et aliorum emulorum ecclesie nostre imminebat."[5])

Was 1254 seine Feinde ihm vorgeworfen hatten, zahlt er ihnen jetzt mit gleicher Münze heim. Wie der Krieg im einzelnen verlaufen ist, wissen wir nicht. Sein Ergebnis dagegen ist bekannt. Albert und sein gleichnamiger Sohn müssen sich einen für sie überaus ungünstigen Vergleich mit dem Paderborner Domkapitel gefallen lassen. Bischof Simon war kurz zuvor am 7. oder 8. Juni gestorben, unter Zurücklassung einer großen Schuldenlast.[6]) Der Vergleich ist aber ganz in seinem Sinne gehalten. Die beiden

[1]) W. U. B. VII. Nr. 941; abgedruckt im W. U. B. V. Nr. 580.
[2]) W. U. B. V. Nr. 575.
[3]) W. U. B. VII. Nr. 944.
[4]) W. U. B. IV. Nr. 732.
[5]) W. U. B. IV. Nr. 902.
[6]) Bessen, a. a. O. S. 212.

Störmeder müssen also Erwitte,[1]) Vilsen und alles Recht in Salzkotten fahren lassen. Sie verzichten auf alle Entschädigungsansprüche für den Schaden, den sie und ihre Freunde wirtschaftlich und körperlich erlitten haben. Sie werden niemals Burg und Stadt Störmede (castrum et oppidum) wieder aufbauen und gegen die Paderborner Kirche nur freundschaftliche und ergebene Gesinnung hegen. Ebenso wird Herr Albert, solange er lebt, sich in Paderborn oder in Salzkotten oder in irgend einer Burg der Paderborner Kirche aufhalten, sofern nichts anderes vom jeweiligen Bischof unter Zustimmung seines Kapitels in Gnaden gewährt wird. Ferner werden der oftgenannte Herr Albert und sein Sohn die für 400 Mk. verpfändete Villikation Mönninghausen in der Weise für dieselbe Summe behalten, wie sie ihnen der ehrwürdige Vater Herr Simon seligen Angedenkens Bischof von Paderborn hypothekarisch und pfandgemäß verpfändet hat, und das Kapitel von Paderborn wird ihnen in diesem Falle zu irgend einer Gewere nur soweit verpflichtet sein, wie es das Recht erfordert. Und wenn die oben genannte Villikation für die 400 Mk. von den vorher Genannten befreit sein wird, wird sie auch dann noch von der Corweyer Kirche wieder einzulösen bleiben, da sie der Paderborner Kirche verpfändet ist. Alle diese Bestimmungen werden mit dem Friedenskusse und unter Urfehde vereinbart, und dreizehn Ritter und Knappen sind Bürgen; unter ihnen Bernhard von Hörde, Gottfried von Dedilshusen (Dedinghausen), Rudolf von der Lippe und Willekin von Verne(de).

Am 14. August 1277 ist der Vergleich zustande gekommen.[2]) Doch bald nachher wurde Domprobst Otto von Rietberg zum Bischof von Paderborn gewählt, und mit ihm konnte besser über die Erleichterung der für Albert von Störmede so ungünstigen Bedingungen verhandelt werden, als mit dem Gesamtkapitel, das ganz und gar unter dem Einflusse des streitlustigen Simon von der Lippe gestanden hatte. Verwandtenhaß ist ja immer schlimmer als jeder andere. Propst Otto also, Erwählter von Paderborn, erklärt zu

[1]) Über den spätern Besitz des Königshofes Erwitte gibt uns die Abschrift Nr. 131 des Dep. Bocholtz-Störmede Aufschluß. Friedrich von Hörde verpfändet wiederlöslich dem Wichard von Ense den halben Teil des Königshofes nebst dem Hofe zu Aspen. Dies genehmigen seine Vettern Bernd, Temme und Albrad (!) von Hörde wie auch Erzbischof Dietrich als Bischof zu Paderborn, dessen Vorfahren dem Herrn von Hörde den Königshof verpfändet hatten. 1421 Juli 24.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 1481 und VII. Nr. 1617.

Soest am 27. November desselben Jahres,[1]) daß er für den Fall seiner Bestätigung als Bischof von Paderborn, um die Streitigkeiten mit dem Kölner Erzbischof Siegfried (von Westerburg, 1275 bis 98) beizulegen, das Urteil des bestellten Schiedsgerichts anerkennen werde. Als Streitpunkte werden angegeben Albert von Störmede, das Hochgericht Erwitte und die Städte Geseke und Salzkotten. Der Schiedsspruch von 1282 fiel zu Gunsten Ottos aus.[2]) Albert II. von Störmede verlor also endgültig die Paderborner Benefizien, während er seine Freiheit schon vorher wiedererlangt hatte. Im Jahre 1280 fungierte er als Zeuge.[3]) Die Samtherrschaft über Geseke und Salzkotten wurde 1287 zu Neuß noch einmal geregelt, aber sie bewährte sich nicht, und 1294 wurde Geseke zu Köln und Salzkotten zu Paderborn geschlagen. Damit waren nach rund 300 Jahren unerquicklichster Kämpfe endlich dauernde Zustände geschaffen, die in dieser Art 500 Jahre (bis 1803) währten.

Die Edelherrschaft Störmede war dabei zugrunde gegangen, während die edlen Herren von der Lippe nur durch kluge Politik von Detmold aus Splitter ihres Allodialbesitzes an der Lippe gerettet hatten. Sie waren dem zermalmenden Getriebe des Diplomaten- und Soldatenspiels rechtzeitig entrückt gewesen. Albert von Störmede war über dem ewigen Streit und Zank ein müder Mann geworden. Er und sein Sohn gleichen Namens verzichten 1282 in Soest zu Gunsten des Grafen Ludwig von Arnsberg auf Lehensrechte in Clotingen[4]) bei Welwer und verkaufen 1284 zu Störmede ihre Güter in Withem bei Geseke für 53 Mk. an das Kloster Holthausen bei Büren.[5]) Alberts Frau Adele stimmt zu, und die Ritter Bernhard von Hörde, Godebert von Deddinghausen und der Knappe Albert von Hörde sind unter den Zeugen.

Die nächste Nachricht von einem Herrn von Störmede findet sich erst 1292 in dem Lehnsbriefe des Corweyer Abtes Heinrich.[6]) Der Abt belehnt den Knappen Friedrich von Hörde und dessen Frau Cunigunde mit dem Amt Mönninghausen und allen übrigen Gütern, welche Ritter Albert von Störmede früher von der Corweyer Kirche zu Lehen getragen hat. Diese Nachricht ist auch in

[1]) W. U. B. VII. Nr. 1627.
[2]) Bessen, a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Geseker Urkunde. W. U. B. VII. Nr. 1731.
[4]) W. U. B. VII. Nr. 1815 u. 1833.
[5]) W. U. B. IV. Nr. 1783.
[6]) Kölner Urkunde. W. U. B. VII. Nr. 2231a.

spätere Akten übergegangen. Landdrost und Räte (in Arnsberg) berichten unter dem 17. Juni 1623: „Nun ist zu wissen, daß Albertus de Stoermede viel streit mit den Paderbornischen gehabt und derselbe hat keine männlichen Leibsches Erben, sondern eine Tochter Cunigundis genannt hinterlassen, welche sich an einen Friedrich von Hoerde genannt verheiratet und derselbe mit ihr gezeuget hat einen Sohn Themen von Hoerde : . ."[1])

Also war Albert II. spätestens 1292 gestorben. Sein Sohn Albert III. wird eigentümlicherweise nur im Verein mit seinem Vater genannt, und zwar von 1277—84. Friedrich von Hörde, der 1292 Corweyscher Lehnsmann geworden war, wird erst 1299 als rechtlicher Nachfolger Alberts von Störmede vom Grafen Conrad von Rietberg und 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg belehnt. Es handelte sich dabei um die comescia de Bokenevorde und um die comescia magna prope Lippiam superius et inferius, die ursprünglich der Graf von Arnsberg allein, seit der Abzweigung der Rietberger 1175 zu einem Teile auch diese verliehen, und zwar als uralte Fahnlehen, bei denen die männliche Nachfolge galt. Albert II. hatte sie 1245 nach Everhard v. Erwitte übernommen.[2]) Der Corweyer konnte auch an die weibliche Hand verleihen,[3]) weil er nur ein Stiftslehen vergab. Wenn wir dazu halten, daß 1277 die Paderborner wohl beide Alberte verpflichteten, aber nur den einen (d. i. den älteren) in Haft behielten, so müssen wir annehmen, daß der jüngere Albert wohl bis 1299 gelebt hat, aber nicht im Vollbesitze seiner geistigen oder körperlichen Kräfte gewesen ist. Er kam als Nachfolger nicht in Frage und wurde deshalb schon 1292 von Corwey übergangen. So war auf den größten Störmeder der schwächste gefolgt, und nur eine Tochter übernahm die Traditionen des edlen und alten Geschlechts, die sie an der Hand eines Sprossen des in Hörde bei Dortmund angesessenen und 1198 zum ersten

[1]) Handschrift auf Burg Eringerfeld. „Aus Urkunden und Geschichtsschreiben entworfene Darstellung über die Grafschaft Hoerde u. a. Lehngüter vom Geheimen und Regierungsrate Koester". Am Schlusse: „beendet 31. März 1816. Arnsberg." Eine zweite Handschrift befindet sich unter den Akten des Dep. B.-St.

[2]) Seibertz, U. B. Nr. 551 § 121.

[3]) Vgl. die als Handschrift gedruckte, ohne Autor und Jahr versehene Broschüre: „Sind die ehemaligen Corveischen Lehen Vitingamt und Ehringhausen Mannlehen oder Weiberlehen? Ein auf Urkunden gestütztes Rechtsgutachten." Als Verfasser wird Wigand angenommen.

Male genannten Rittergeschlechtes derer von Hörde weiterführen sollte.[1])

Castrum et oppidum Stormede waren also vor dem Vergleiche vom 14. August 1277 von den Paderbornern zerstört worden. Wir dürfen wohl annehmen, daß um 1189 sowohl Rabodo als auch Reiner je einen befestigten Herrensitz zu Störmede besessen haben. Reiners Nachkommenschaft aber hat sich, wie wir oben nachgewiesen haben, nicht am Orte gehalten, sei es, daß sie nach Odeslo, sei es daß sie nach Lippstadt übergesiedelt war. Im Sommer 1233 belagerte der Erzbischof Heinrich das castrum Stormethe und zerstörte es auch wahrscheinlich. Das kann nur Reiners Burg gewesen sein, der ja nach 1223 nicht mehr genannt wird. Von dieser Burg wird unten noch die Rede sein. Albert ist noch 1231 und 32 als Zeuge in der Gefolgschaft desselben Erzbischofs in Soest. Albert ist nach unserer Annahme der Sohn Rabodos.[2]) Also ist Rabodos Burg verschont geblieben. Aber auch sie ist spätestens 1277 geschleift worden. Das Versprechen Alberts, die Burg nicht wieder aufzubauen, ist durch den Kölner Vertrag vom 27. Nov. desselben Jahres aufgehoben worden. Er ist aus der Gefangenschaft zurückgekehrt und hat bis mindestens 1284 gelebt. Der erste Gedanke des alten Recken galt natürlich dem Wiederaufbau der Burg und der Stadt (des Wigbolds) Störmede.

Das oppidum Stormede wird als fester Ort, als Bollwerk zu verstehen sein. Tatsächlich sind noch bedeutende Überreste eines ursprünglich etwa 2 Meter hohen Kies- und Erdwalles in der Form eines abgerundeten Rechteckes vorhanden, der sich um das Dorf Störmede gezogen hat. Adolf Viedenz[3]) hat mit Unterstützung

---

[1]) Nach Schaten angeführt von A. Fahne, Geschichte von 106 Rhein., Niederländ. u. Westphälischen hervorragenden Geschlechtern. 1859.

[2]) Der Name Albert, der im 12. und 13. Jahrhundert in Westfalen und besonders in unserer Gegend so überaus zahlreich erscheint, ist wohl nicht sächsischen Ursprunges; denn er kommt, vor allem in seiner erweiterten Form Adalbert, bei den Westfranken ungleich häufiger vor als bei den Sachsen. (Förstemann. 1900. I. S. 158. nennt für die Merowinger Zeit als ersten Athalbracht, episc. Morinensis d. h. v. Terouane-Boulogne, anno 552.) Unter den Namen der Brüder von Corwey (Philippi, Liber vitae des Kl. Corvey. 1916) finden sich die Varianten des Namens bis in die erste Zeit z. B. Abt Adalhard (822—26), Adal-dag, Adal-gar, Adal-mar, Adal-old unter dem 2. Abte Warin (826—56). Bei den Herren von Hörde weicht der Name Albert ganz dem Namen Alhard.

[3]) Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Erster Teil: Alisо und benachbarte Festungen der Römer. 1894. S. 9. Er beschreibt auch das Wallwerk am Vöhe (= Fuchs-)teich bei Mönninghausen, der

meines seligen Vaters festgestellt, daß die Länge der ostwestlichen Wälle gegen 420, die der nordsüdlichen gegen 250 Meter beträgt. Das ist der „Rinck", den der Burgfriede von 1459 erwähnt, der aus „graven, haghen und vesten" besteht. Eine Ostpforte,[1]) Westpforte[2]) und Nördern Pforte[3]) lassen sich urkundlich nachweisen. Sie wurden noch 1836 Ost-, West- und Nordtor genannt.[4]) Der Südausgang zum Hellweg hin ging entlang der beiden oben erwähnten „Häuser" zur Haar. Die Westpforte führte über den Störmeder Bach, wie denn auch der Westwall sich vor den Lauf des Baches[5]) legte. Die Straßen des Dorfes sind gekennzeichnet durch ein schnurgerades Kreuz, das von der ostwestlichen Langenstraße und der nordsüdlichen Kirchstraße gebildet wird. Von ihnen aus laufen die übrigen in Krümmungen, meist den Wällen entsprechend, durchs Dorf. Eine gewisse Planmäßigkeit ist ihnen nicht abzusprechen. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß in der Zeit, als Bernhard von der Lippe sein oppidum an der Lippe schuf, auch die Herren von Störmede die Bauern aus der nächsten Umgebung hier angesiedelt worden sind. An ausgegangenen Ortschaften ist Volkesmar[6]) an der Störmeder Schledde aus zahlreichen Urkunden nachzuweisen. Der Name ist wahrscheinlich entstellt aus Volkesheim oder Volkmarsheim, wie das Geseker Witheim ja auch in einer Urkunde von 1588 in Wetmar[7]) umgetauft ist.

Auf dem Eringerfelde zeigt die Benneker Linde den Platz einer anderen alten Niederlassung an, und an der Stelle der heutigen Burg Eringerfeld muß früher eine Siedlung bestanden haben, die den Namen Erkerinkhusen oder Erkinkhusen geführt hat. Denn

offenbar auch von Albert II. zum Schutze gegen die Paderborner angelegt ist.

[1]) Schnadeprotokoll von 1603.

[1]) Teilungsbrief von 1529. Nr. 418 des Dep. Bocholtz-Störmede und Transfixbrief zur Verkaufsurkunde 1679 Juni 5.

[3]) Nr. 444 des Dep. B.-St. Datum 23. Mai 1585.

[4]) Pfarrchronik von Störmede aus dem Jahre 1836. S. 15.

[5]) Nur einmal finde ich den Flurnamen „Drensche" erwähnt beim Verkaufe des „Kuhhauses auf der Drensche und des Hopfhoffes vor der Vordern pforten". Es muß die Flur sein, durch die früher der Bach floß und wo jetzt der große Kuhkamp des Freiherrn von Ketteler liegt. Dresk-land ist urspr. Gras- oder Grünland, Weideland. In Dornkaat-Koolmann. Wörterbuch der ostfries. Sprache. 1879.

[6]) Daß dort früher Holzgerichte abgehalten sind, bezeugt die Pfarrchronik von Störmede. 1836. S. 32. Die Sage vom Geläute der Kirchenglocken in der Völsme an den vier Hochzeiten lebt noch jetzt im Volke.

[7]) Verkaufsurkunde vom 17. April 1588. Ohne Nummer im Dep. Bocholtz-Störmede.

nicht allein die Herren von Hörde, die sich seit 1463 im Besitze des halben Hofes und Gutes Eringerfeld befinden, nennen sich „zum Eringhauserfelde",[1]) sondern auch in der Urkunde des Klosters Nazareth vom 24. Juni 1485[2]) wird das Gut „erkinckhus vor ghesecke und ume stormede her gelegen" genannt. Hier saß 1353 Albertus dictus de Erkerinchusen,[3]) dessen Vorfahr Albertus de Erkinchusen im Jahre 1280 neben Albert von Störmede in einer Geseker Verzichtsurkunde als Zeuge auftritt.[4]) Den Zehnten von Erkinkhusen mit aller Schlachtenut über den Hof und das 8 Morgen „efte darby" haltende Gut Erkinkhusen verkauft 1395 Godert von Rüden zur einen Hälfte dem Jungfrauenkloster zu Lippstadt, zur andern den Brüdern genannt von der Borg.[5]) Diese beiden Käufer des Zehnten waren um diese Zeit schon Besitzer vom Eringerfelde. Denn 1463 verkauft Ludolf von der Borg dem Temmo von Hörde seine Hälfte,[6]) während 1615 das Stift Lippstadt dem Christoph von Hörde die andere Hälfte durch Kaufvertrag abtritt.[7]) Eine andere ausgegangene Dorfschaft Ovynckhusen lag bei Eringhausen,[8]) wahrscheinlich im heutigen Tiefenbruch oder in der Nähe, nach der Mitteilung meines seligen Vaters.

Das castrum Stormede hat sicherlich das „alte" und das „hohe" Haus umfaßt. Die alten Burgmauern sind noch teilweise erhalten und ebenso der Nordturm. Der Ostturm ist im Jahre des Ausbruchs der französischen Revolution 1789 von der verwitweten Freifrau von Korff, der Besitzerin des „alten Hauses", an den Freiherrn von Bocholtz vom „hohen Hause" zum Abbruch verkauft worden,[9]) da der Fahrweg zu dem neu errichteten Schlosse an der

[1]) Nr. 418 des Dep. B.-St. Auszug aus der Erbteilung der vier Söhne Alhards. Vor 1577. Ohne Datum. Nr. 444 des Dep. B.-St. Vergleich vom 23. Mai 1585.

[2]) Nr. 15 des Repertors der Urkunden und Akten des Kl. Nazareth. St. A. M.

[3]) Wigands Archiv. VII. S. 253.

[4]) W. U. B. VII. Nr. 1731.

[5]) Lipp. Regesten II. Nr. 1434. Die von der Borch besaßen in Geseke den Kaltenhof als Lehnsmannen des Grafen von der Lippe. Nr. 827 des Dep. B.-St. Datum 8. Jan. 1540.

[6]) Schelhasse, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen. Lippstadt. S. 84.

[7]) Repertor des v. Hördeschen Archivs auf Schwarzenraben.

[8]) Nr. 342 des Dep. B.-St. und Repertor des Archivs auf Schwarzenraben. Datum 1396 Palmsonntag.

[9]) Dep. B.-St. Ohne Nummer. Datum 1789 4. Juli
14. August.

Drehung zu eng war. Da auch der Wall „nächst am Siegenplatze“[1]) zu weit hervorragte und „dem Prospekte hinderlich“ war, so wurde auch er niedergelegt. Die Burgtore waren im Osten die „Dorfspforte“ und im Süden das Torhaus, „Obere Pforte“ genannt,[2]) das nach der Inschrift 1617 neu errichtet worden ist. Um das „hohe“ Haus zieht sich noch jetzt der mit Wasser gefüllte Burggraben, der 1438 von Johann dem Greven aus Gesecke für 70 rhein. Gulden neu angelegt worden ist.[3])

## VI. Die Herren in der Herrschaft Störmede.

Wir hatten durch das Schnadeprotokoll von 1603 festgestellt, daß die Herren von Störmede in der Feldmark Störmede, die bis auf geringe Teile noch heute das Kirchspiel Störmede ausmacht, uralte Besitzrechte in Händen hatten. Sie beruhen auf den ersten Siedlungsverhältnissen. Doch bevor wir hier tiefer eindringen, müssen wir zunächst auf die Dörfer zu sprechen kommen, die zwar nicht zum Kirchspiel, wohl aber zu der 1577 vom Erzbischof Salentin so genannten „angemaßten, besondern Hochheit und Herrschaft“[4]) der von Hörde zu Störmede gehörten. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Frage, „ob das Hoch- und Gogericht Gesecke über Störmede, Mönnickhausen, Benningkhausen, Eringkhausen, Langeneick, Ermbsingkhausen, Eßbecke, Deddinghausen und Rekesbecke sich erstrecke“ und wer „die Bruchten, so der Oerther fallen“ für sich einzuziehen hätte. „Es wird bewilligt und abgeredt, daß Störmede und andere negst hie oben genante acht Dörfer hinführo ohne allen ferneren Streit oder Zweivel an das ordentliche Hoch- und Gogericht Gesecke gehörig seyn und bleiben“. Die Brüchte aber sollen halb dem Landesfürsten und halb den von Hörde zu Störmede zustehen und zukommen, ausgenommen die Brüchte, die in der Stadt Gesecke Feldmark fallen.

[1]) Der Name rührt von einem Herrn von Siegen her, der als 2. Gemahl der Witwe eines Herrn von Hörde auf dem adligen Vorwerk zu Störmede gesessen hat. Er ist 1669 gestorben. Dep. B.-St. Datum 2. Sept. 1669.

[2]) Dep. B.-St. Nr. 444 (23. Mai 1585).

[3]) Nr. 150 des Dep. B.-St. Das Vorwerk ist 1679 von der Linie Schwarzenraben dem Drosten Adam Arnold von Bocholtz zu Störmede verkauft worden, der es wohl hat niederlegen lassen. Dep. B.-St. o. Nr. (5. Juni 1679). Zwischen dem Vorwerk und der Burg lag der „bunte Garten“, der durch die nach Süden zum Hellweg führende Straße von den Umfassungsmauern der Burg getrennt ist.

[4]) Nr. 419 des Dep. B.-St. im St. A. M.

Dagegen versprechen die von Hörde, keine andern Sachen hinfürder an ihre freien Stühle zu ziehen, als die, welche vermöge der Reformation und Ordnung[1]) dieser Stühle dahin gehören. Weiterhin verzichten sie auf geistliche und weltliche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Geleite, Glockenschlag, Folge, Huldigung, Schatzung, Landessteuern, Gauhafer, Rauchhühner, Herzogenschoß, Immission und Exekution und was sonst der Obrigkeit anhängt.

„Und was sonst der Obrigkeit anhängt." Also obrigkeitliche Handlungen waren mit diesem Rezeß den Besitzern der Herrschaft Störmede verboten. Das Recht (und das Geld) für freies Geleit, die Landfolge (Aushebung des Heerbannes), der Glockenklang (Aufgebot durch die Sturmglocke), die Huldigung und nicht zu vergessen die Einschätzung und Erhebung der Landessteuern sind Befugnisse der Landesfürsten, die sie mit der Zeit aus den Königsrechten an sich gebracht hatten. Immission ist wohl gesetzt für das alte Wort diu gewer „die Bestallung".

Herzogenschoß oder -schatz sind Abgaben an den Herzog[2]) von Westfalen, Gauhafer und Hühner[3]) sind die Abgaben innerhalb der Grafschaft.

Also das war eine schöne Vermengung gewesen von Landeshoheit, Frei- und Gogerichten.

Wir haben oben auseinandergesetzt, daß nur das Freigericht ein landesherrliches Vorrecht gewesen ist, während das Gogericht eine alte sächsische Volkseinrichtung war. Die Kölner Kirche hatte sich ihrer bedient, um von unten her im Sachsenvolke kirchliche und politische Eroberungen zu machen. Ob nun hier bei den Ansprüchen auf das Gogericht Köln oder Störmede im Recht war, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Es genügt uns, vorerst zu hören, was zum Gogericht Geseke gerechnet wurde. Es sind genau die Ortschaften, die wir für den Gau der langen Egge in Anspruch nehmen können.[4]) Die Langaneka haben wir erklärt als das Gebiet, das zu beiden Seiten der Sturmede auf zwei Land-

---

[1]) Die Reformation der Freigerichte war 1437 vorgenommen. Schröder, Rechtsgesch. S. 592 Anm. 181.

[2]) Vgl. „Grafenschatz" bei Schröder, Rechtsgeschichte. S. 133.

[3]) Seibertz, U. B. I. Nr. 484. S. 618. Gogericht Geseke. „et quelibet domus infra iudicium solvit pullum". Rauch = Herd = eigener Haushalt. Schröder, a. a. O. S. 435.

[4]) Nach Seibertz (Gauverfassung Wigands Archiv VI. S. 141 f.) gehörte auch Geseke zum pagus Langeneka.

rücken vom Haarstrang zur Lippe läuft. Der Name ist noch festgehalten im Dorfnamen Langeneicke und im Eier- oder Eggerweg. Dieser letztere führt von Verlar an der Lippe über Geseke durch den Klee nach Östereiden.[1]) Oster-eiden und Wester-eiden, in älteren Urkunden oft einfach Eiden oder Eden genannt,[2]) heißen nichts anderes wie Dorf „auf der Eggen", Egge(dorf) im Ost und West. Kluge hat für „Egge" die mittelhochdeutsche Form egede, althochdeutsch egida, daß im thüringischen ête und im hessischen eide fortlebt (mittelniederdeutsch egede, eide).[3]) Auch hier dürfen wir die Beziehung zur Urheimat Schleswig nicht vergessen. Die Eider heißt alt Egi-dora „Eggenfluß", „Bergfluß".[4])

Langaneka (1011) ist also der Langen-Egge-Gau. Er umfaßte die Ortschaften des heutigen Amtes Störmede (mit Ausnahme von Bökenförde) und der Feldmark an der Geske. Alle diese Gebiete unterstehen heute in rechtlicher Hinsicht dem Amtsgericht Geseke. Westlich davor legte sich der Erpes- oder Erwitter Gau, der von Hönkhausen bis Lippstadt reichte und den Königshof an der Erste als wichtigste Siedlung umschloß. Die Dörfer zu beiden Seiten der Lippe („Lippedörfer") gehörten mit Ausnahme von Esbeck zum Bokegau,[5]) was ich unten näher darlegen will. In diesen drei Gauen hatten die Herren aus Haolds Geschlecht den maßgebenden Grundbesitz in Händen.

Wie war nun der Grundbesitz verteilt worden bei der sächsischen Besitzergreifung des Landes? Lange haben unsere Wirt-

---

[1]) Topographische Karte der Kreise des Reg.-Bez. Arnsberg, bearbeitet von Emmerich, Siegen und Wiesbaden 1844/45.

[2]) Schelhasse, „Kreis Lippstadt" in den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. 1912. S. 84.

[3]) Vgl. dazu das mundartliche „Egg" für (Hühner-)Ei (ursprünglich: Ecke, Kante, mit dem Begriff des Gerundeten).

[4]) Lohmeyer, Neue Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. Herrigs Archiv. 70. 355 ff. IX. Grundwort trawa.

In diesem Zusammenhange darf auch wohl festgestellt werden, daß parallel zum Lipper Eierweg über die linkseitigen Halden der Alme von Paderborn aus der Hellweg bis Hemmern läuft, der von da an als Haarweg weiter nach Drewer geht. Der Name „Hellweg" ist bekannter für die südlich der Lippe über die „Halden" (Abhänge) des Haarstranges ziehende uralte west-östliche Verkehrsstraße vom Rhein zur Weser. „Hellweg" heißt also Hall- oder Haldenweg. Vgl. die Bergstraße am Odenwald.

[5]) Kopie von 1481. Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt das Bokesche Gogericht an Philipp von Hörde. Nebst Gegenrevers. Repertorium des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt).

schaftshistoriker gesucht, ehe sie eine genügende Antwort geben konnten. „In den rein germanischen Gegenden, die von ganzen Stämmen durch Landteilung besiedelt worden sind, ist überall die Hundertschaft[1]) die älteste politische Einteilung." Aber was ist „Hundertschaft"? Hundert Heermänner? (Heerestheorie.)[2]) Ist die Zahl hundert einfach als unbestimmte Vielheit zu deuten? (Haufentheorie.)[3]) Rietschel entscheidet sich für die Hufentheorie, für die der Nachweis geliefert ist aus ältesten angelsächsischen Quellen und dem Domesday-book.[4]) Darnach ist die Hundertschaft ein Verband von 100 Großhufen (angelsächsisch hida „Hufe").[5]) „Nach einer Art Distributivsystem teilte man durch Halbteilung, Drittelung und Fünftelung das Volk und das verfügbare Land in annähernd gleich große Teile, die nachmaligen Hundertschaften (20 in Essex, je 60 in Kent, Sussex, Ostangeln, 120 in Mercia und diese wieder durch je zweimalige Halbierung und Fünftelung in Hiden. Die Hide ist also nicht ein festes Landmaß und ebensowenig der Sitz einer Familie, sondern der Quotient, der sich aus dieser fortschreitenden Landesteilung ergibt. Sie ist regelmäßig der Sitz mehrerer Familien. Bei diesem Teilungsmodus, der in einer Zeit ohne Landvermessungskunst der einzig mögliche war, suchte man möglichst die Sippenverbände zu wahren."[6])

„Auch später blieb diese Hidengliederung vielfach die Grundlage für die politischen Pflichten. Je 5 Hiden stellten in Berkshire einen Krieger, je 10 Hiden unter Wilhelm dem Eroberer (1066) einen Sicherheitswärter; der Zehnhidenkomplex bildete unter ihm eine Einheit hinsichtlich der Eideshilfe und hatte die Verpflichtung, ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln „zur Verköstigung" zu liefern, offenbar ein Rest der altgermanischen Jahresgeschenke."[7])

„Auch in Deutschland finden sich Anzeichen"[7]) einer ähnlichen Hufengliederung. „Daß diese Hunderthufen-Einteilung sich bald

---

[1]) S. Rietschel, „Hundertschaft" in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. II. 1915. S. 571 ff.

[2]) Brunner, Schröder u. a.

[3]) Gierke, v. Amira, v. Schwerin.

[4]) Rietschel, ebenda, S. 572.

[5]) R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. S. 66.

[6]) Rietschel, ebenda, S. 572/3.

[7]) Rietschel. S. 573. Er verweist auf E. Mayer (Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte. I. 412) und den Satz des Tacitus: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt (er-

verwischte, ist bei der Gestalt, die in Deutschland die Grundherrschaft einnahm, begreiflich genug." Doch „die sächsische Goschaft (goscap) und der friesische Schulzenbezirk (del) stellen die direkte Fortsetzung der alten Hundertschaftsverbände dar. Die Hundertschaft ist der alte volksrechtliche Gerichts- und Wirtschaftsverband,[1]) der seine Organe in der Versammlung der Hundertschaftseingesessenen und dem gewählten Hundertschaftsvorsteher[2]) findet. . . . Für den sächsischen gogreve kennt der Sachsenspiegel noch die Bestellung durch Wahl als gemeines Recht." Oft dagegen waren die Grafschaften d. h. die Befugnisse des Grafen im erblichen Besitze von reichen und vornehmen Geschlechtern, wie Joh. Schmitz für das Herzogtum Westfalen und Ferd. Herold für das Münsterland nachgewiesen haben.

Welches die vornehmsten Geschlechter im Bezirke der drei uns hier angehenden Gaue waren, wissen wir. Die Haoldsche Sippe stellte also die Grafen und zog auch die von ihnen verhängten Brüchte ein, bis die klugen Kölner im Langen-Egge-Gau von Geseke aus, wo sie sich am frühesten eingenistet hatten, ihre Hände nach diesen Besitzrechten des alten Edelgeschlechtes ausstreckten. Durch die Urkunde von 952 hatte Otto der Große das Haoldsche Familienstift mit eigener Vogteigerichtsbarkeit reichsunmittelbar gemacht, und Otto III. hatte 986 diese kaiserliche Vergünstigung bestätigt.[3]) Das Gogericht im Langen-Egge-Gau verblieb den Haolds. Am 3. Februar 1015 hatte sich die Äbtissin Hildegunde, um sich dem Paderborner Meinwerk, der 1011 königlicher Graf auch in dieser Gegend geworden war, zu entziehen, vom Erzbischof Heribert den erzbischöflichen Vogt Tiemo verschrieben.[4]) Das Haoldsche Geschlecht, das, seit der Aufgabe seines Fronhofs Geseke, seinen Hauptsitz in Störmede hatte, besaß immer noch die Grafschaft.

gänze: im Gerichte des princeps) deutet er so, daß die Dingpflicht auf Landeinheiten lastete, von denen es hundert in der Hundertschaft gab.

[1]) Vgl. oben meine Ausführungen über die religiöse bzw. kirchliche Bedeutung der Grafschaft.

[2]) Centenarius, Zentgraf, Graf. Vgl. den Ausdruck „Tentschüre, Zehntscheuer", der in Fürstenberg i. W. noch geläufig ist für das jetzt leider abgerissene alte Gebäude. Mitteilung des Herrn Heinrich Lange in Fürstenberg i. W. In der „Tentscheuer" wurde der Tenthafer oder Gauhafer untergebracht.

[3]) Westfäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 106.

[4]) Seibertz, U. B. I. Nr. 23.

Der erste urkundlich amtierende Gograf in Geseke ist Ulrich Gortevigent, der 1284 bei einem Güterverkauf auftritt,[1]) neben ihm als Richter von Geseke sein Bruder Arnold als Zeuge und hinter den beiden Brüdern 12 Gesseker consules. Auch vom kölnischen Marschall Johann von Plettenberg (1300—12) wird das Geseker Gogericht für den Erzbischof in seiner Marschallserkundigung in Anspruch genommen. So verfügten jetzt die Erzbischöfe über das Vogteigericht des Klosters, über das Stadt- und über das Gogericht.[2]) Die Stadt gehörte ihnen ja seit 1294 unbestritten; seit langem war sie von ihnen beansprucht worden. In Soest war das Gogericht,[3]) um einen Vergleich heranzuziehen, 1229 im Besitze der Grafen von Arnsberg. Es wurde 1278 von der Stadt angekauft, und der Kauf 1281 vom Erzbischof bestätigt. Das Vogteigericht erlosch allmählig, und der Gograf verfügte bald über die ganze Gerichtsbarkeit. Als Gerichtsherr wurde 1444 der Jungherzog Johann von Cleve, Graf von der Mark, von den Soestern gewählt.

Gerichtsherr in Geseke war der Erzbischof, und seinen unausgesetzten Bestrebungen und Belästigungen gegenüber ist endlich 1577 die Familie von Hörde zu Störmede, die Erbin der Sippschaft Haolds im Gau, widerstrebend genug, von ihrem Rechtsstandpunkte gewichen. Die Gelegenheit war für den Erzbischof günstig, da gerade in diesem Jahre Dietrich von Bocholtz als Gemahlin Elisabeth von Hörde, die Erbtochter der Linie des „hohen" Hauses, heimführte und der Erzbischof, als Rechtsnachfolger durch Kauf von

[1]) Urkunde Nr. 18. Kloster Geseke. St. A. M.

[2]) Nach Seibertz U. B. I. S. 618. (Bestand des Marschallamtes) erstreckte sich das Gogericht Geseke über fünf Pfarreien und trug jährlich 10 Malter Hafer u. a. ein. Daß es sich hier um nicht mehr als einen Anspruch handelte, ist nicht zu entscheiden, aber als wahrscheinlich anzunehmen. Denn, „es muß beachtet werden, daß im ganzen Mittelalter die Grafschaft Geseke zum Amte Rüthen gehörte; nie hört man in dieser Zeit von einem Amte Geseke" W. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. A. a. O. S. 111. „Erst in der Neuzeit ca. 1629 ist Geseke eine selbstständige Grafschaft". (Ebenda. Anmerkung 3.) Hücker hat den Austrag von 1577 nicht gekannt. Köln wußte die Streitigkeiten mit den Herren von Störmede dadurch zu umgehen, daß es z. B. im Jahre 1406 Themme von Hörde zum Amtmann machte über „Rüden, Geske, Warstein, Kalenhart und Bedelike" (Beleke). Düsseld. St.-A. Jülich-Berg Nr. 1507. Sonst aber wurden die Amtleute gesetzt „over die stede Ruden ind Geiske ond die gerichte derinne." Nach Hücker.

[3]) Schmitz, a. a. O. S. 120.

1368, es in der Hand hatte, die Arnsbergischen Lehen dem Herrn von Hörde bzw. dem von Bocholtz zu belassen oder nicht.[1])

Als kümmerliche Reste der altsächsischen Edelherrschaft und der späteren Hoheit und Herrschaft Störmede, die noch 1550 von Kaiser Karl V. zu Brüssel bestätigt[2]) worden war, hatte Köln den Inhabern außer den halben Brüchten noch zugestanden, daß sie in den 9 Dörfern „gewöhnliche Baurweisung halten und die Mängel, so sich zwischen den Bauren daselbst mit zu nahe ehren, pflügen, graben, zünen, potten,[3]) beschädigen mit dem Viehe und gemeinen oder schlechten Schmähworten zutragen, schlichten, entscheiden, auch zwilirter zimblicher und gebührlicherweise strafen lassen, desgleichen auch bey Anschlagungen der Schatzungen und Landt-Steuern seyn oder schicken und Bericht geben und befürdern mügen, daß diejenigen, so in obgemelten Dörfern seßhaft, nicht über die Gebühr angeschlagen werden, so auch der Oerther jemand des Angriffs wird befunden und solches die von Hörde erstlich gewahr würden, sollen sie solches dem Gografen ansagen, damit er den Angriff zu thuen, so aber die Zeit nicht erleyden mügte, daß er dem Gografen angesagt, sondern die Noth den eylenden Angriff erforderte, sollen die von Hörde den Angriff thuen und alsbald den Gefangenen dem Gografen liefern mügen, sunst soll der Gograf entweder allein sonderlich, so das Werck keinen Verzugk erleyden kan, den Angriff thuen, so es nöthig erachtet und die Zeit es erleyden kann, den von Hörde auf Hauß Störmede den fürhabenden Angriff anzeigen mügen, auf welchen Fall die von Hörde durch ihre Diener dem Gografen darzu die Hand zu lehnen schuldig sein sollen." Zum dritten bezüglich der Freistühle sollen durch die von Hörde „hinfüro keine andere Sachen an solche freye Stühle gezogen werden, außer-

[1]) Wie wenig die von Hörde das rücksichtslose Vorgehen des Erzbischofs auch späterhin verschmerzt hatten, zeigt eine am 21. Dez. 1805 in Arnsberg bei der Darmstädtischen Regierung eingekommene Eingabe des Freiherrn von Hörde zu Schwarzenraben, worin er sagt: „Ehedem stunden meinen Vorfahren die völlige Oberherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, über das ganze Amt Geseke und über Böckenförde ein ausgedehntes Freienstuhl-Gericht zu und waren dieses in älteren Zeiten die freie Herrschaft Störmede hiernächst Hörde. Diese Herrschaft ist insbesondere noch vom Kaiser Karl V. sub dato Brüssel, den 1. Febr. 1550 bestätigt. Wegen der immerwährenden Mißhelligkeit, welche meine Vorfahren hatten, wurden endlich mit dem Churfürsten Salentin ein Vergleich am 2. Febr. 1577 errichtet." Koester, a. a. O. S. 57/58.

[2]) Koester, a. a. O. S. 58.

[3]) „zäunen, pflanzen".

halb denen, so vermüge der Reformation und Ordnung dahin gehörig seyn. . . . Und obgleich denen von Hörde zu St. freystehen und zugelassen seyn soll, die Ingesessene abgemelter Dörfer von wegen mit Bezahlung ihrer Pension, nicht Leistung ihrer Diensten, Verwüstung und Beschwerung ihrer Güter und dergleichen offenbaren Punkten ihren Eigenthumb betreffend durch zimbliche und gebührliche Coeercion, wie auch ihre Haußgesinde zu Verrichtung der Gebühr zu halten und zu zwingen, so soll doch solche Coercion zu Abbruch meines gnädigsten Herrn Hochheit nicht extendirt, noch zu unbilliger Beschwerung der armen Luth außgebracht werden."[1])

Doch die von Hörde zogen die Grafschaftsabgaben weiter ein. Das geht aus einem Vergleich vom 9. November 1682 hervor.[2]) Jobst Bernd von Korff, der damalige Besitzer des „alten" Hauses in Störmede, tritt an Alhard Bernd von Hörde aus der Linie Schwarzenraben unter anderem ab: „Die frey- und eigenhorigen Kotten zu Deddinghaußen, als welche alternative im jahr in natura dienen, anders jahr aber 18 Gr. dienstgelt und folglich wie specificirt praestiren müßen, benämtlich: Vithout benebenst der alternativen Dienstpflicht: Verthetigungsgelt 3 gr., hüner 2 st(ück), haber 2 mutt." Mit Vithout werden noch 8 eigenhörige und 1 freiangehöriger Kötter genannt, die alle 2 Stück Hühner zu liefern haben. Ebenso werden in Esbeck 12 freiangehörige Vollspänner und Kötter aufgezählt, von denen 8 je zwei Stück Hühner zu erlegen haben, während die 4 anderen freie Dienste, Pflugdienste oder einfach Dienste zu leisten haben. Alle haben außerdem jährlich zwei Stück Garn zu spinnen. Sie werden abgetreten „mit allem eigentumbß Recht und demselben anklebenden Gerechtigkeiten alß Weinkaufe, Erb- und Sterbfalle, freybriefs und wechselgelder der eigenhorigen Kotter; alß auch eingangsgeldern der frey angehorigen cum pleno jure expandationis et Domini Erblich und Ewig."

Für die rechtzeitige und vollgültige Ablieferung aller Einkünfte im einzelnen Dorfe hatte der Schulte[3]) des Dorfes zu sorgen. Es sind nachzuweisen der Schulte von Benninghausen,[4]) der Schulte

[1]) Nr. 419 des Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M.

[2]) Nr. 535 des Dep. B.-St. St. A. M.

[3]) Der Schulte oder Schultheiß hat seinen Namen von seiner Tätigkeit. Er heischt die Schuld d. h. das, was man dem Herrn schuldig ist.

[4]) Transfixbrief zur Verkaufsurkunde vom 5. Juni 1679 im Dep. B.-St. Der jetzige Name „Bönninghausen" ist eine Entstellung. Benning heißt Zugehöriger (sei es durch Blutsverwandtschaft, sei es durch Dienste) Bennos. Benno ist die Kurzform für Bernhard. Der Name des Dorfes bedeutet also bei dem „Hausen" Bennos und seiner Angehörigen.

von Eringhausen, gewöhnlich der Schulte im Eickhof genannt,[1]) der Schulte von Dedinghausen,[2]) der Schulte von Ermsinghausen.[3]) Die übrigen Dörfer, soweit sie noch vorhanden sind, hatten keine Schulten in diesem Sinne. Für Störmede war's nicht nötig, weil hier „Vögte"[4]) für den Herrn nach dem Rechten sahen, ohne ihm durch eine immerhin bevorzugte Schultenstelle Eintracht zu tun. Der Herr war sein eigener Schulte in Störmede und auch wohl in dem 20 Minuten weit entlegenen Langeneicke. In Rixbeck wird zwar auch ein Schulte erwähnt in dem Besitzergreifungsprotokoll der Güter des „alten" Hauses; doch kommt dort von 1136—77 ein Adelbert (Albert) von Rikeswig (Rickersvig) vor, der sechsmal als Paderborner Ministerial unter anderen Zeugen bei bischöflichen Rechtshandlungen auftritt. Er hat zweifellos einen Paderborner Hof in Rixbeck untergehabt, der offenbar zum Königs- oder Reichshof[5]) Erwitte gehört hat. Außerdem erhält dort Albert von Störmede 1245 eine curia als Lehen vom Grafen von Arnsberg. Diese beiden Höfe haben die Bedeutung des Schulten von Rixbeck sehr

[1]) Im Schnadeprotokoll von 1603 und in der Verkaufsurkunde vom 13. Mai 1571. Nr. 389 des Dep. B.-St. St. A. M. Von Eringhausen finden sich die Varianten Ederdinkhusen, Ederink-, Edrink- und seit 1513 Eringk- oder Erinkhusen. Die Kurzform Edert heißt Edward. Der erste Schulte hat diesen echt sächsischen bzw. angelsächsischen Namen geführt.

[2]) Nr. 378 (Nov. 14. 1566). Agnes Gräfin zu Tecklenburg, geb. Gräfin von Rietberg, verkauft an Philipp von Hörde zu Boke „die halbe Besathe" und jährliche 10 Schilling an dem Schulzenhofe zu D. in der Herrschaft Hörde gelegen. Für diesen Namen gilt die Kurzform Ded = Dethard, Dithard. Auch die Varianten Dedelhusen, Dedilshusen sind so zu erklären: Dedel ist wie Seppel volkstümliche Bildung. Der Familienname Deiters kommt ebenfalls von diesem Vornamen.

[3]) Die älteste Form von Ermesinghausen ist Ermescenghuson = Ermeßinghuson (1182. Päpstliche Bestätigungsbulle der Besitzungen des Abdinghofklosters in Paderborn. Erhard, C. 431). Ermenes ist Genetiv wie Hermanns und heißt auch so. Also Hermannsleutehausen bedeutet, daß der erste Schulte hier Hermann geheißen hat.

[4]) Wenn z. B. von Alhards Schulten in Langeneicke oder Alhards Schulten in Mönninghausen die Rede ist, so steht dieser Begriff dem des Vogtes gleich. Der erste nachweisbare voget wird bei der Beurkundung eines Holzkaufes (am Kalenberge bei Langenstrot) als Zeuge mit aufgeführt als „Mas von Stormede des Herrn Themen von Hörde voget". 1367 am 4. Mai. Dep. B.-St. Nr. 95.

[5]) Demnach würde Rixbeck so viel heißen wie „Reichsbach". Die „Weihe" entsteht aus dem Bruchwasser zwischen Bökenförde und Westernkotten. Die „alte Weihe" kommt vom Süden über Schwarzenraben und fließt durch Rixbeck zur Lippe. Topographische Karte von Emmerich, a. a. O. Auch der Bach in Geseke heißt „Weihe" auf der Karte in Lappes „Bauerschaften". A. a. O.

eingeschränkt. Auch in Esbeck hat es einen Albert gegeben. Albert von Esbeck, Ratsherr und Bürgermeister in Lippstadt, wird von 1277—99 sechsmal genannt.[1]) Von ihm und einem anderen lipp. Bürger kauft 1311 Godfried von Dedenshusen und sein Blutsverwandter Friedrich von Hörde gegen den Willen Godeberts von Dedenshusen deren Teil der curia Rickeswic mit dem Lehnrechte und allem Zubehör.[2]) Godbert hatte schon ein Jahr vorher seinen Teil am Gute in Rickeswich durch Verkauf an Friedrich von Hörde abgetreten.[3]) Es handelt sich hier zweifellos um das Reichsgut jenes ersten Albert von Rikeswigh, dessen Nachkomme sicherlich Albert von Esbeck gewesen ist. Der Vorname deutet schon an, daß er zum Geschlecht der Alberte von Störmede gehört hat. Wir haben also in dieser von Störmede verhältnismäßig weit entfernten Gegend Besitzer mit mehr oder weniger selbständigen Stellungen anzunehmen, weil sie eben zur Sippe des Herrengeschlechtes selber zählten, das hier die Schulten aus eigener Sippe stellte.

Bei dieser Gelegenheit läßt sich auch gut die Sache über den Ritter Albert von der Lippe erledigen. Ich meine den Mönninghäuser Vitsamtmann, der vom Corweyer Abte Thetmar (1205—16) mit dem entsprechenden Amte „nach Amtsrecht" belehnt worden war. Seibertz hatte ihn zum Stammvater der Edelherren Rabodo und Reiner von Störmede gemacht. Ich habe oben an Ort und Stelle bewiesen, daß das nicht allein unnötig, sondern auch unrichtig war. Hier ist die Stelle, wo er untergebracht werden muß. Er ist ein Verwandter Alberts von Rixbeck und Alberts von Esbeck. Die beiden Dorfnamen auf -beck „Bach" zeigen, wie der Lauf ihres Wassers, zur Lippe, wo uns auch tatsächlich 1213[4]) ein Albertus dapifer (Truchseß) domini Hermanni de Lippia und 1221[5]) ein Albertus de Lippia miles et aliquando dapifer entgegentritt, der dann 1231[6]) wieder in seinen Dienst zurückgekehrt ist (Albertus dapifer de Lippia).

Und im Jahre 1255[7]) bekunden Propst und Priorin des Klosters Cappel, daß Albert, einst Marschall des Kölner Erzbischofs, als er auf dem Sterbebette lag, ihnen einen Mansus, der von ihnen gegen

[1]) W. U. B. VII. Nr. 1614 ff.
[2]) Nr. 60 des Dep. B.-St.
[3]) Nr. 58 des Dep. B.-St.
[4]) W. U. B. VII. Nr. 96.
[5]) W. U. B. VII. Nr. 211.
[6]) W. U. B. VII. Nr. 385.
[7]) Lippische Reg. II. Nr. 487 und W. U. B. VII. Nr. 889.

eine Rente von 7 Mk. und 6 Rocken für Alberts und seiner Frau Berchtrud Seelenheil verkauft sei. Es soll am Tage des Jahresseelenamtes je eine halbe Mark für eine Mahlzeit der Nonnen verwandt werden. Die Priorin soll die Verwaltung übernehmen wie beim Zehnten in Lippinkdorp. Gemeint ist vielleicht Lippling, das zur Pfarre Delbrück gehört. Es heißt Leute von der Lippe oder Lippeleute. Hier kann also die Familie Alberts auch Besitzungen gehabt haben. Ein Marschall Albert kommt in den Jahren 1232—37 vor.[1]). Er ist es, der hier gemeint ist, und seine Verwandtschaft mit den Störmedern geht über Rixbeck, Esbeck und Dedinghausen. Sie war also schon ziemlich weitläufig. Bereits in den Jahren 1180, 85 und 96[2]) findet sich ein Heinrich von der Lippe. Er wird vielfach als Bruder Alberts angesehen.[3]) Ein anderer Heinrich kommt mit seinem Vater Heinrich bis 1261 vor.[3]) Von diesen leitet Ledebur über Berthold, Werner, Konrad und Hermann von der Lippe (1270), die in Brakel angesessen waren, das noch heute blühende ritterliche Geschlecht derer von der Lippe zu Vinsebeck und Wintrup ab.[4])

Das vielberufene Freistuhlgericht hatten die Herren von Störmede im Jahre 1245 als Fahnlehen vom Grafen von Arnsberg bzw. von Rietberg bekommen. Im Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnsberg[5]) (1281—1313) heißt es: Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam[6]) superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; item curia de Rickervic et decima ibidem cum suis attinentibus sita inter Bokenevorde et Lippiam; it. decima de Cnevelinchusen prope Myste quam tenet Godefridus

[1]) Korte, a. a. O. S. 13.

[2]) Lipp. Reg. S. 96, 101, 115.

[3]) Stammtafel in dem Manuskript des Freiherrn von der Lippe über das Geschlecht derer von Lippe, das demnächst im Druck erscheinen wird. Leider hat er auch unsern Albert zum Vater Rabodos und Reiners gemacht.

[4]) Archiv für deutsche Adelsgeschichte. Berlin 1863. S. 176.

[5]) Seibertz, U. B. I. Nr. 551. S. 112.

[6]) Vgl. stur—methe (sc. prope lippiam) „Große" oder „lange Wiese". Siehe die Bekanntmachung der Freiherrlich von Kettelerschen Rentei-Verwaltung vom 19. September 1912 in der Geseker Zeitung 1912. Nr. 76. Wiesenverpachtung. Es werden öffentlich verpachtet: 1. Lange Wiese. 2. Wiesen an der Eisenbahn und 3. Bönninghauser Wiesen. Und Geseker Zeitung 1913. Nr. 72. Das Gras in den Wiesen bei Esbeck, Mönninghausen, Störmede und Bönninghausen muß in der Zeit vom 8. bis 20. Sept. gemäht werden.

miles de Meschede in pignore pro XL marcis vel LX marcis; de his tamen duabus decimis dubitat Albertus de Stormede a quo teneat, sed a Comite Arnsbergensi dicit se tenere; item curia de Egginchusen[1]) quam tenet Florinus miles de Vanen et domus de Ussnen[2]) quam tenet Herm. de Bodeking civis Lippensis; et domus de Glasshem[3]) quam tenet Herm. de Wolkelinchusen et domus Ebbinchusen[4]) quam tenet soror Florini de Alto Lapide et domus apud Ense, hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanen Lehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnesbergensi.

Die Zeit des Besitzwechsels erfahren wir aus dem Satze vom Jahre 1244: Dominus Everhardus de Ervete, ut Religiosus fiat, resignat bona quae de manu Comitis de Arnsbergh habet.[5])

Und der Rietberger Zweig der Arnsberger Grafen hat sicherlich im selben Jahre sein Lehen[6]) an der Lippe an Albert von Störmede übertragen. Nur besitzen wir darüber keine unmittelbare Mitteilung, sondern eine solche aus späterer Zeit. Am 30. Sept. 1299[7]) nämlich belehnt Graf Conrad von Redberg den Ritter Friedrich von Hörde mit dem auf der Nordseite (!) der Lippe gelegenen Teile der (Freien) Grafschaft Bökenförde. Ebenso verleiht er ihm die cometia in Boke, in Hethus et in Manegutinchusen nec non universa et singula bona ad talem Cometiam pertinentia sita ex una parte Lippie versus aquilonem, eo jure quo dominus Albertus quondam de Sturmede et alii eius predecessores a nostris predecessoribus tenuerunt pacifice et perpetualiter possidentia. Cunigundi vero uxori ipsius Frederici in eisdem bonis concedimus usufructum quod Liftucht dicitur in vulgari.

---

[1]) Seibertz, ebenda unter 123. curia de E. prope Saltkoten (also Enkhausen).

[2]) Binnen der Lippischen Landwehr. S. o. Ausgegangen.

[3]) Kirchspiel Erwitte. Ausgegangen.

[4]) Im Norden und Westen vom Geseker bzw. Bönninghäuser (d. i. Störmeder) Bach umschlossen. Ausgegangen. Lappe, Bauerschaften. S. 10.

[5]) Wigands Archiv. VI. S. 222.

[6]) Lindner (S. 122) teilt mit, daß die Teilung des Arnsberger Lehnsbesitzes 1237 geschah. W. U. B. VII zum Jahre 1237.

[7]) Seibertz, U. B. III.

Bemerkenswert ist im Rietberger Lehnsbrief, daß nicht die Rede ist von der magna cometia, sondern nur von der cometia ex una parte Lippie versus aquilonem von Boke, Heitwinkel und Mantinghausen. Diese muß also abgezweigt sein von der „großen Grafschaft an der Lippe oberhalb und unterhalb", die 1245 vergeben wurde. Auch daß die Bökenförder Freigrafschaft sich auf der Nordseite der Lippe erstreckt habe, muß hervorgehoben werden. Das kann nur die Gegend sein, die sich von Lipperode an westlich erstreckt. Denn die „große Grafschaft" liegt inter Lipperode et Elze. Demnach würde Lippstadt soweit es nördlich der Lippe lag dazu gehören; Seibertz allerdings rechnet es zum Freigerichte Erwitte,[1]) was Th. Lindner richtig gestellt hat. Der Arnsberger Lehnsbrief vom 20. Sept .1300 trägt der Teilung der „großen Grafschaft" auch Rechnung, indem er sagt: Fridericum de Horde militem infeudavimus de cometia Bokenevorde sicut sita est, item de cometia magna ab una parte Lippi sicut sita est, de curia in Rikerwic et decima ibidem et earum pertinentiis, de decima de Hochelem[2]) quam tenet Volandus de Langenstrot, de decima in Dedinchusen in parochia Esbeke, de decima in Knevelinchusen quam tenet Godefridus de Meschede miles in pignoris nomine a Dno de Stormede. Das Übrige entspricht dem Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnsberg, nur daß nicht mehr von Everhard von Erwitte die Rede ist. Unter den Zeugen erscheint zu Lippstadt, neben den Grafen Otto von Waldeck (Wolteghe) und seinem Bruder Johannes, Renfrid von Schorlemer (Scorlemar) und Renfrid von Erwitte.

Freistühle in diesen Bezirken weist Lindner[3]) nach zu Boke in der Burg und beim Kirchhofe, Schwelle, Habringhausen,[4]) Brinckhausen oder Benckhausen,[5]) Kromfurt,[6]) Garfeln, Mönninghausen, Rixbeck, Dedinghausen, Störmede in dem Hagen[7]) und Bökenförde. In späteren Zeiten umfaßte das Stuhlgericht Bökenförde alle Orte des jetzigen Amtes Störmede.[8]) Es war also darin

[1]) Seibertz, Dipl. Familiengeschichte der Dynasten und Herren. S. 340. Lindner, Veme. 1888. S. 120.

[2]) Hockelheim.

[3]) Veme S. 123. Nach dem Präsentationsschreiben von 1505 nebst Revers.

[4]) Habringhauser Mark, nordöstl. von Salzkotten.

[5]) Lindner hält es für Bönninghausen.

[6]) Krumme Furt. Lage nicht nachzuweisen.

[7]) Vielleicht das jetzt sogenannte Busket beim Schloß.

[8]) Lindner, ebenda. Nach dem Manuskript VII 304 im St. A. M.

dem Rezeß von 1577 gefolgt. In seiner Eigenschaft als Stuhlherr wird Friedrich von Hörde 1316 erwähnt. Er verkauft Besitztum in Ochtringhausen. Freischöffen sind zugegen aus Garfeln, Dedinghausen und Rixbeck. Freigraf ist der lippische Bernhard von Dedinghausen.[1]) In den Jahren 1423/24 war Heinrich Ludewigs (Loydewigs) zugleich Hördescher und Paderborner Freigraf. Erst Johann Bernekotte van der Lippe stellt einen Revers aus als Freigraf der Herrschaft von Hörde (bzw. von Störmede). Er amtiert von 1424 bis 36.[2]) Joh. Leveking (Levening, Leynekink) — vrygreve der vrygen grapschopp mynes junckers van Hoirde — läßt 1471 am 7. Oktober[3]) auf Befragen des Temme von Hörde die gemeinen Bauern in Monyckhusen bekennen, daß sie und ihre Vorfahren ihre Güter nicht von Kord de Wrede, sondern von denen von Hörde zu Störmede in Gewinn hätten. Seine Tätigkeit kann 1437 in Krassenstein (Diestedde) und für den Freistuhl Boke 1443 bis 1473 festgestellt werden.[4]) Wegen amtlicher Übergriffe wurde er vom Kaiser Friedrich III. geächtet, ohne daß die Acht Wirkung gehabt hätte. Später teilten die Störmeder und Boker die Freigrafschaft; doch behielten sie denselben Freigrafen.[4]) Das letzte Freistuhlgericht ist noch 1803 auf Schwarzenraben abgehalten. Den Vorsitz führte der Freiherr von Hörde über Richter, Schöffen und Diener. Die Verhandlung erstreckte sich auf Holz-, Feld- und Hudefrevel.[5])

Was hat nun neben der Verleihung des Freigrafentums die Belehnung mit Höfen, Häusern und Zehnten zu tun? Darauf gibt Philippi[6]) Antwort. Es war das Reichsgut aus dem Grundvermögen der (Reichs)Grafschaft, aus dem der verwaltende Graf bzw. Freigraf wohl auch Einkünfte bezog. Wenn er dann aber in Anlehnung an die militärische Bedeutung der Schultheißen im ostelbischen Kolonisationsgebiete, wie sie A. v. Wrochem festgestellt hat,[7]) auf Grund eines Artikels im 3. Buche des Landrechts[8])

---

[1]) Lipp. Reg. Nr. 625.
[2]) Lindner führt den Nachweis.
[3]) Nr. 196 des Dep. B.-St.
[4]) Lindner S. 123. Siehe auch unten „Nachschrift".
[5]) Pfarrchronik von Störmede vom Pastor Theodor Schenk. 1836. S. 32.
[6]) S. 26. M. J. Ö. G. 35. Bd. 2. Heft. Zur Geschichtsverfassung Sachsens. A. a. O.
[7]) Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. von K. Beyerle).
[8]) 80. Artikel § 1. Darnach soll ein Eigen ohne Erben dem Schultheißmann gehören, wenn das Eigen drei Hufen umfaßt, der Grafschaft,

schließt, daß auch das westfälische Schultenamt fränkischen Ursprunges sein soll, so kann ich ihm für die Herrschaft Störmede nicht beistimmen. Hier haben wir, wie ich oben auseinandergesetzt habe, sächsischen Ursprung anzunehmen, zumal ja in den Arnsberger Leihungen die Königsgrafen bestimmte Einkünfte überwiesen werden. Es ist ein Widerspruch einerseits anzunehmen, daß, wie Philippi[1]) sagt, die sächsischen Rechte und Einrichtungen im wesentlichen bestehen geblieben sind, daß die Franken die Sachsen nicht unterjocht, sondern ihrem Staatswesen angegliedert haben, sie zu foederati gemacht haben — und andererseits zu behaupten, die in Sachsen technisch als „Freie" bezeichnete Volksklasse seien durchweg fränkische Militärkolonisten gewesen.[2])

Die Stellung der Herren von Störmede ist nach unseren Ausführungen eine dreifache gewesen. Sie waren Grundbesitzer, Go- und Freigrafen. Als sächsische Edelinge besaßen sie neben anderen Edelfreien im Gau der langen Egge[3]) freies Eigentum, freien Grund und Boden. „Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls des Großen schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitze gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden."[4]) Neben den Edelingen mit ihren Stammgütern kam aber mit den Franken eine Beamtenaristokratie im Lande auf. Zu ihr gehörten die Bischöfe und Königsgrafen.

---

wenn es dreißig, dem König, wenn es mehr als dreißig Hufen hat. Das ist offenbar die Schablonentheorie eines gelehrten, aber unpraktischen Rechtssystematikers.

[1]) A. a. O. S. 50 und 51 ff.

[2]) Philippi, ebenda S. 31.

[3]) Spancken (Zur Geschichte der Vögte des Stiftes Geseke. Westf. Zeitschr. 31. Jahrg. 2. Bd. S. 162 ff.) nennt den Edelherrn Erpo, der 1162 Güter in Iringhof und Benninghausen an das Abdinghofkloster schenkt, und Walter und Iwan von Hustede, die 1218 Güter bei der Husteder Mühle und zu Stochem ans Geseker Stift übertragen.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 225/6.

Wollten die Edelinge dem Beamtenstande nicht nachstehen, so mußten sie selbst Beamte werden. Diesem Bestreben haben wir es zuzuschreiben, daß auch die Edelherren von Störmede ihre Landeshoheit aufgaben und in ein Dienstverhältnis traten, daß sie eben Ministeriale wurden. Die Herren von der Lippe aber übernahmen zwar auch die mit Königsbann verbundenen Vogteistellungen bei Stiftern und Klöstern wie Freckenhorst, Marienfeld und Geseke,[1]) aber daneben wußten sie die mit ihren Besitzungen im lippischen Berglande verknüpften Hoheitsrechte zu wahren, da sie abseits des Streites der aufkommenden Landesherren lagen.

Mit dem Verkauf ihres Allods an Erzbischof Philipp haben auch die Störmeder ihre Stellung als Grafen nicht abtreten zu müssen geglaubt. Denn diese beruhte ja gar nicht auf Hoheitsrechten, sondern auf der Wahl durch Volksgenossen. Sie war von unten herauf geschaffen, nicht von oben her.

Weiterhin ermöglichte es erst die Ministerialität dem Albert von Störmede, stellvertretender Königsgraf d. i. Freigraf zu werden. Da beide Stellungen ineinander griffen und besonders auch die Grafen nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit ebenso wie die Freigrafen beanspruchten, so hatten die Inhaber beider Ämter erst recht die gesamte Rechtsprechung in ihren Gebieten mit Recht in Händen. Ein „Richter" in Störmede wird genannt 1545, als vor Hermann Roggener, Richter zu Störmede, über die Hördesche Schäferei zu Bökenförde verhandelt wird. Im Umstande des Gerichtes ist der Pastor von Störmede Johann von Hörde.[2]) Und auch 1562 verzichten Anna von Hörde und ihr Gatte Wilbrand Nagel auf die elterlichen Güter vor dem Richter zu Störmede.[3]) Das war für die Kölner ein unleidlicher Zustand, dem sie 1577 ein Ende machten.

Die Abhängigkeit der Eingesessenen in der Herrschaft war geblieben. Über die Verbreitung der Frei- oder Eigenhörigen hören wir etwas in der notariellen Besitzergreifungsurkunde vom 26. November 1655.[4]) Friedrich von Hörde war 1317 gestorben. Sein Sohn Temme erbt die Störmeder, Bernhard die Boker Herrschaft. Temmes Söhne Dietrich und Friedrich teilen sich in den Störmeder Besitz, so daß der erste das „hohe" Haus, der zweite

[1]) Seibertz, U. B. I. 618.
[2]) Dep. B.-St. Nr. 338.
[3]) Dep. B.-St. Nr. 371.
[4]) Nr. 527 des Dep. B.-St.

das „alte" Haus, jedes mit seinen zugehörigen Gütern und Leuten erhält. 1653 überträgt der letzte männliche Sproß des „alten" Hauses, der Hildesheimer Domherr Wilhelm von Hörde, seinem Schwestersohne Jobst Bernd von Korff sämtliche Besitztümer dieser Linie. Die Verleihung der Kölner bzw. Arnsberger Lehen hatte schon 1652 stattgefunden.[1]) Zum Zwecke der Besitzergreifung der Eigengüter unternimmt er mit dem Notar Johannes Cramer und den Zeugen Cordt Webbelen und Vitus Rusche aus Geseke einen Rundgang durch die ganze Herrschaft. Zuerst wird das „alte" Haus „mit ergreif- und eröffnung sothanen Hauses samt Pfordten, Küchenthüren, auf- und niederschürtzung des Haelhakens, ausleschung des Fewers, in pflichtnehmung der anwesenden dienstbotten und pförtdners apprendiret." Dann besucht die hohe Gesellschaft „das Dorf Störmede und benentlich Berndten Bilien, die Schmitte, S. Johann Rißen gnt. Packß, S. Jaspern Peterß, Lusch Berndten, Hermann Wiggen, Wulnerß, Ambtmannß Lammertz, Schulten, Kahr Meinolfß, Hölscherß, Dicken Temmen, Büenß, Koet Johanß, jetzigen Fischers Claeßen, Gottberndten, Volmerß, Kruwelß, Vorhatß, Hillen Alhartz, der Simonschen, Buchterß, Michell Gordeß, Oßentropß, Brandt Hermannß, Wilhelm Schlüterß, Brennerß, Jurgen Vogtß, Pack Thennießen, S. Johan Buckß, Caß Craeßen, Berndt Wilhelmß, Gladenß, Wiggen Vitß, Jürgen Nüsen, Jobsten Stammeß und Johann Deterß." Nachmittags geht's nach Langeneicke, wo 20 Häuser besucht werden. Von da nach Bökenförde „im Gogericht Erwitte", wo es 8 Häuser gibt. Weiter „im Gogericht Geseke zu Ermbsinghausen" wird der Grisenhof besucht. Dann nach Eringhausen, wo nebst dem Schulten im Aekhoffe 2 Häuser zu Gesicht genommen werden. Noch am selbigen Abend geht's „in die Eininker Mühle negst Stormbde". Am andern Tag werden der Heringhauser Samptzehende in Augenschein genommen, dann in Benninghausen Niggemans Haus, im Munchhauser Felde der Sambtzehende, die Brantenbaums Mühle, in Munchausen 17 Häuser (mit Jakob Vits), in Eßbeck 13 Häuser, das adeliche Haus Reckesbeck und im Thie 8 Häuser, im Dedinghauser Felde der Samptzehende und im Dorfe 20 Häuser.

Am dritten Tage zieht dieselbe Gesellschaft nach Schwelle, Enkhausen, Verne, am vierten Tage von Geseke durch Stormbde und selbigen Dorfes Feldmark, wo ein Gut Landes liegt, das zum

[1]) Lehnbrief vom 4. März 1652. Dep. B.-St.

„alten" Hause gehört, weiter nach Eickeloh, im Gogericht Erwitte, nach Westernkotten, wo die abgebrannte halbe Salzhausstätte u. a. besucht wird, und im „rückreiten" nach Bökenförde, wo vor allem die Fischerei „auf der Bokenfordischen Bächen" angesehen wird. Überall muß der Herr ein- und ausgehen und „mit Anrörung der Haustüren, auf- und niederschärtzung der haelhaken, Ausgießung des Feuwers, Ausgrabung der Erden, Abbrechung der Zweigen, von den überlebenden sowoll eigen- als sonsten zugehorigen colonen genohmmenen Hendtglöbnüssen, bei den Mühlen mit Zuthu- und Aufziehung der Schutte, die Fischerei mit ins Wasser einpültzen" die Besitzergreifung vornehmen.

Vom „hohen" Hause besitzen wir keine ähnliche Urkunde. Aber im Jahre 1577 heiratet Diedrich von Bocholtz die Erbin dieses Hauses namens Elisabeth. Deshalb findet eine Auseinandersetzung statt. Elisabeths Vater Temme war der Sohn Alhards, der um 1500 alleiniger Erbe der Besitztümer des „hohen" Hauses gewesen war. Von seinen vier Söhnen hatte 1. Temme das „hohe" Haus mit der ersten Hälfte des Landes geerbt, 2. Alhard das „andere" Haus (zwischen dem alten und hohen) mit der anderen Hälfte des Landes, 3. Jürgen das vom Vater angekaufte Haus und Gut Wambeke (Schwarzenraben) und 4. Christoph das ebenfalls vom Vater erstandene Haus und Gut Eringerfeld.[1]) Alhard (unter 2) war 1575 gestorben und hatte seine Störmeder Besitzungen seinen beiden jüngsten Brüdern (unter 3 und 4) vermacht. Damit war Temme (unter 1) nicht einverstanden. Es fand auch eine Neuteilung statt, als Temme[2]) gestorben war und bevor Elisabeth geheiratet hatte, also zwischen 1575 und 77. In dieser Neuteilung[3]) wurden „alle die Meyern eigen und frey sambt ihren hoffen und bewesende Ackern holtz und hewwaß", deren es „lauth der Vogede außsage" — Kötter und Freie — in der Herrschaft Stormede achtzig gab, durchs Los geteilt, so daß jeder 20 erhielt.

Den 80 pflichtigen Hausstätten des „hohen" Hauses im Jahre 1575 ständen also 125 des „alten" Hauses im Jahre 1655 gegenüber. Dazu gehörten zum letztgenannten noch die beiden Mühlen. Zusammen also 205 abhängige Haushaltungen. Oder dürfen wir

---

[1]) Nach dem Rechtsgutachten von Wigand (a. a. O. S. 34) fand die Vierteilung 1512 statt.

[2]) Sein einziger Sohn war 1562 gestorben. Wigands Rechtsgutachten. S. 34.

[3]) Nr. 418 des Dep. B.-St.

annehmen, daß die Meyer des „hohen" Hauses nur als Landnehmer anzusehen sind, die auf Eigengut ihrer Herren saßen? Dann müßten wir die Zahl derer, die auch Hand-, Pflug- oder Spanndienste leisten mußten, auf 125 erhöhen. Aber mehr als 250 Hausstellen erhalten wir dann auch nicht.

Wir haben oben bei Esbeck und Dedinghausen gesehen, daß dort Grafschaftsabgaben geliefert werden mußten. Das dürfen wir auch für die übrigen Dörfer in Anspruch nehmen, und so bekommen wir doch eine erkleckliche Höhe der Einnahmen der Herren von Störmede, abgesehen davon, daß sie auch außerhalb ihrer eigentlichen Herrschaft noch reichliches Einkommen hatten.[1])

Einen Einblick in die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse gibt uns ein Teilungsplan von 1529,[2]) in dem zunächst die Besitzungen der vier Brüder mitgeteilt werden:

Themmen van Horde lude hebbet under 2½ hundert und XXXX morgen saet landes, it. XIII morgen I rode hoywaß. It. negen morgen I rode holtwaß. Hyr geven de menne in alles van jarlikes teyndehalf malt hardes korns und vyf scepel noch VI malt havern III scepel.

Jorgen van Horde lude hebbet under 2½ hundert XXXXVII morgen saetlandes, it. XVII morgen I rode hoywaß, item XIII morgen I rode holtwaß und hir is des schulten lant noch buten.[3]) — Hyr geven de menne van jarlikes van XI malt und vyf mudde hardes korns noch sestehalf und I mudde haveren.

Alhart van Horde lude hebbet under 2½ hundert XXXXIIII morgen saet landes. Item negenteynden halven morgen holtwaß und I rode. It. negen und twyntich morgen hoys; noch is hir buten dat lant dat merten wylmeß heft dar he dat malt korns der kerken van gyft. — Hyr geven de menne jarlikes van teyndehalf malt III mudde hardes korns. It. X malt haveren.

---

[1]) Nr. 290 des Dep. B.-St.: Thom achteden so als Alhart twe kempe in dat moingker broich boirtlich gemaket heift, mach upgemelte wedewe (v. Hörde) an eyns orde in dem broicke bynnen der snede, der hoide und dryft unschedelick so vele wyderumme brecken oft begraven als Alhart gedaen heif. Thom negeden als myt dem howwaß dat Alhartz vaget der wedewen sal entbort hebben, dar up soellen sick beide part de buren tho Monyckhusen geniglich befragen und . . . sal men er sodaner stadunge nychtz behin leren und se dar tho komen laiten.

[2]) Dep. B.-St. unter 1529.

[3]) Der Schulte Jürgens erhält also für seine Tätigkeit das Hofgut frei.

Christophes van Horde lude hebbet under 2½ hundert XXI morgen saet landes. Item XXIII morgen holtwaß, item XX morgen hoywaß. — Hyr geven de lude van jarlikes VI malt my (= minus) I mudde hardes korns. It. vyf malt my; mudde haveren. — Der Verfaſſer fährt fort, daß nicht eines jeden Leute gleichviel Korn liefern und deshalb ein Ausgleich ſtattfinden müſſe. Dieſer ſoll mit dem Gelde geſchaffen werden, das aus folgenden Gütern fließt. Item dyt synt de guyder: de teende vor Gesike, teende tho Dedynckhusen, Steffens hoff tho Dedynckhusen, Messen hoff darsulvest, noch I malt korns tho Gesike van dem lande.

Item de mastholter in ver (4) dele van malck[1]) anderen the delen und sneden; und so wy de mast gelych dryven wolden, sal nemantz mer dryven, dan van den gemeynen buren de taell up dat holt gesat wert, und so dar boven befunden, welch doch nicht syn sal, dat selvige sal uns samptlike tho kummen und nemantz den anderen darynne vorfordelen eder benemen, dat sal ock nemantz des anderen luyde underwynnen myt guderen eder anders. Tho dem ock nemantz van uns keyne verniggerunge,[2]) de vor nicht gewesen, welke uns eder unsen armen luden tho nadeel eder thom schaden erreken worde sunder unse semptlike bewyllinge sal vornemen eder sick des ock in keynem wege sal understaen . . ."

Temme von Hörde, der ſich ſelbſt im Eingange zu dieſer Güterteilung als Schreiber bekennt, läßt ſie ausklingen in die Mahnung zur Eintracht unter den Familienmitgliedern.

Dieſe Mahnung wiederholt ſich unzählige Male in den Schriftſtücken der Familie. Wie hätte es auch anders ſein können, da zwei oft mit Kindern reichgeſegnete Familien auf verhältnismäßig engem Raum des Edelhofes Jahrhunderte lang neben einander wohnten. Denn beide Häuſer, das alte wie das hohe, lagen innerhalb derſelben Burgmauern. Beide hatten für die Unterhaltung der Tore und Mauern zu ſorgen, während der Nordturm zum erſten, der Oſtturm zum zweiten Hauſe gehörte. Dazu die leicht verwiſchbaren Beſitzverhältniſſe, allzu menſchliche Neigungen zu Neid und Streit, die in den Familien fortwucherten. Zuweilen kam der Familienhaß zum offenen Ausbruch, wie die unſelige Tat Jürgens von Hörde beweiſt, der ſeinen Blutsverwandten, den Vetter ſeines

[1]) malck, mallik iſt männiglich, jeder.
[2]) Erneuerung.

Vaters Friedrich von Hörde, erschlug, nachdem erst 1514[1]) durch Vermittelung der erzbischöflichen Räte ein Vergleich zwischen den Häuptern der beiden Häuser zustande gekommen war. Der Totschlag wurde gesühnt durch den Familienfrieden von 1524[2]) am 26. Oktober. Jürgen mußte von dreißig Priestern Vigilien und Messen feiern lassen, 60 Goldgulden an das Domkapitel in Paderborn, 20 Goldgulden an die Störmeder Kirche und ebenso das Geld für eine ewige Memorie an das Augustinerkloster in Lippstadt zahlen, wo Friedrich begraben liegt.

Am 9. August 1629 reicht Christoph Friedrich († 1656) an den Kurfürsten von Köln eine Bittschrift ein, in der er ihm vorstellt, daß er von Christoph von Hörde durch einen Pistolenschuß bis auf den Tod verwundet und daß dadurch eine Lähmung des linken Armes zurückgeblieben sei. Er bittet um Untersuchung, da eine gütliche Auseinandersetzung nicht zustande gekommen sei.[3])

Der Burgfriede von 1459 war also wohl berechtigt. De werlke Borchfrede soll wesen gain und stain bynnen und buten umb alle Graven, Haghen und Vesten de umb dat Sloit und den Rinck to Stormede gayt, wendet und deynet und sesteyn Voyte wyt dar en buten. Er bestimmt erstens, daß alle Mitglieder der Familie gehalten sind, ihn zu halten. Wenn aber einer ihn gebrochen hat, so soll er kommen bynnen de overste Borgh to Stormede mydden op den Plasz und Umkehr geloben. Keiner soll mit fremden Leuten zur Fehde und Last der anderen kommen, und wenn einer Recht auf Jemand hat, so sollen ihm die anderen helfen. Keiner soll des anderen Feinde führen, bringen oder mit Willen kommen lassen in den Burgfrieden, andernfalls helfen sie sich gegenseitig gegen die Feinde. Wenn zweitens von den Knechten und dem Hausgesinde Totschlag oder Wunden verbrochen werden, so soll es ihm am Leibe gestraft werden, wenn nicht Gnade walten darf. Wenn aber einer von den Knechten wegen eines Verbrechens flüchtig würde, so sollen alle gemeinsam für Verfolgung sorgen. Drittens soll ein Schiedsgericht entscheiden, wenn einer von ihren Freunden dem Burgfrieden Gewalt antun würde. Würde man über den Obmann nicht einig, so solle mit einem Messer mayll oder unmayll geworfen werden. Wenn einer aber viertens die berührten Punkte brechen und des Bruches überwiesen würde, der soll dafür in die

[1]) Nr. 281 des Dep. B.-St. Schiedsvertrag vom 16. Sept. 1514.
[2]) Nr. 288 des Dep. B.-St.
[3]) Nr. 518 des Dep. B.-St.

Stadt to Geyseke in Leystynge reiten und nicht eher wieder zurückkehren, als bis er Genugtuung geleistet hat.

Der Friede ist mit fünf Siegeln versehen. Die Zustände erinnern nicht übel an die waffenklirrende Zeit der italienischen Renaissance, wie sie uns Shakespeare und Schiller geschildert haben.

Auch in ihrer Neigung zur Kirchen- und Klostergründung. Von der Stiftung des Augustinerklosters zu Lippstadt im Jahre 1280 durch Friedrich von Hörde haben wir gehört. Im Jahre 1483[1]) wurde aber auch in Störmede ein Süsterhaus nach der Regel des heiligen Augustinus ins Leben gerufen. Sämtliche Herren von Störmede und Boke vereinigten sich dazu. Die Stiftungsurkunde datiert vom 24. Juni des genannten Jahres. Nach den üblichen Eingangsworten heißt es: Wy hebbet dar mede angeseyn dat unse leve Here Jhesus Christus jemerlyke vorkofft vor dertich Pennynge eme dar umbe dertich Personen yn unse Vryheyt und Wybbolt to Stormede to plantene und to settene, dey em syns hylligen bitteren Lydens dar danken sollen vor uns allen to bydden in maten und wysen hyr na bescreven. Zum Klosterbau schenken Philipp von Hörde zu Boke und Anna[2]) seine Frau, welche mit den anderen von Hörde das Schwesternkloster gestiftet haben, eine freieigene Stätte am Kirchhofe zu Störmede.[3]) Philipp, der nach dem Tode seiner Frau Priester wurde, ist als Domprobst von Münster gestorben. Er hat, wie die Pfarrchronik (S. 19) mitteilt, eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und eine Partikel des hl. Kreuzes mitgebracht, die, von 1494 an in der Kapelle zu Lippling in einem hölzernen Kreuze aufbewahrt, im 30jährigen Kriege aber nach Delbrück gebracht wurde. Von seiner religiösen Gesinnung legt weiter sein Testament vom 20. Juli 1505 beredtes Zeugnis ab, das um so bemerkenswerter ist, als es unmittelbar vor Ausbruch der Reformation verfaßt ist und uns so ein deutliches Bild vom seelischen Zustande eines Mitgliedes des westfälischen Adels am Vorabende dieser sturmbewegten Zeit gibt, das in mancher Hinsicht typisch ist.[4]) Er rät auch dringend gnädige und rechtliche Behandlung der pflichtigen Leute an.

---

[1]) Dep. B.-St. unter 1483. Abschrift. Originalurkunde im St. A. M. Kloster Nazareth.

[2]) St. Anna, St. Augustin und dessen Mutter Monika waren Patrone des Klosters. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westf. 1909. S. 76.

[3]) Dep. B.-St. unter 1483 Sept. 8.

[4]) Ich behalte mir vor, das 20 Folioseiten umfassende Testament zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Als „Bede" (d. h. als Steuer nicht als Pachtzins) müssen sie jährlich Kühe und Rinder geben[1]) — wohlgemerkt in Boke. In Störmede mußten von allen Dörfern der Herrschaft „Denstgelt, herst-, meigbede und katengelt"[2]) abgeliefert werden, d. h. Geld für Spann- oder Hand-dienste, die ein ums andere Jahr geleistet oder bezahlt wurden, Herbst- und Maisteuer und Geldabgabe für Kötterhäuser. Die Summe für die eine Hälfte des „alten" Hauses betrug im Jahre 1579 „67 Thal. 5 schillinge". „Kornrenthe, so nicht Creditoren ingethan gewesen, van Stormede Langeneke 6 molt 1 mudde hartkorns, 9 molt 1 mudde habern. Daran geit wedder af 2½ molt drierlei, welche man dem beneficiaten gibt . . . Reckesbecke doit mit den Zenden 41½ thaler 9 molt 1½ mudde hartkorn, 7 molt 3½ mudde habern. Zwelf schultschwine ider to 3 dalern gerechend." „de Brante mole doit 23½ molt roggen 16½ mudde molt, seß swine to mesten. de Enniker mole doit bawen de 4 molt so Johan van Hangesleve (Hanxleden) verschreiben und F. Bernd van horde an sich geloset noch 2 molt roggen 28 mudde molt, de schwine in der neder molen jarlich 8 thaler. Die Mühle ist im Eigenbetriebe: „was an perden vordreven, an molensteine gelacht, 3 personen zu bekosten, belonen, kamholt mullen, und karen smid werch,[3]) karnrader und kartuich, item dem karengule alle dage ½ scheppel vor havern, dat molt zu 4 thal., summen der Unkosten 108½ wan das molt roggen upper molt, uf 8 thaler gesetzt wird, den es ist allerlei korn . . . Noch mochte die denste so zum hauß gebruchet werden jarlich 100 thaler doin, darzu 9 thal. vom Salzhuse (zu Westernkotten) . . . Item es hat F. B. van horde . . . schreiber und vogte zu erhaltung und verwaltung dieser guiter etc. auf seine kosten halten müssen . . ."

Das Verhältnis der Herren zu den eigenhörigen Leuten erklärt uns neben vielen anderen die Verkaufsurkunde vom 12. Mai 1554.[4]) Christoph von Hörde und die andern Mitglieder des „hohen Hauses" verpfänden darin dem Bürgermeister von Geseke Johan Bertram und seiner Frau Gertrud für 200 Joachimstaler und deren Zinsen zu jährlich 10 Joachimstaler vier ihnen eigenbehörige Leute binnen Störmede. Es heißt da u. a. Unde is Alhart Nuyse myns Chri-

[1]) Testament S. 13.

[2]) Rechnungslage Friedrich Bernds von Hörde an seinen Bruder Johann, Domherrn in Paderborn, über die Bewirtschaftung der diesem gehörigen einen Hälfte des „alten" Hauses. 1579. Dep. B.-St. Nr. 427. St. A. M. — [3]) Karren-Schmiedewerk.

[4]) Dep. B.-St. unter dem Jahre 1554. Nr. 356.

stophers von Hörde angehoriger, Johann Ulenkuyken myns Alhards v. H. eigen mann unde Hermann Eiggerdes myns Johans v. H. lyfeigen unde Henrich Maeß myns Rotgers von H. eig. mann alle veir binnen Stormede wonhaftich, ein jeder besunder den koipern handtedich geworden, unde sollen ere nakommelinge und ein jeder jnhebber des nabenanthen underpandes den koipern unde eren mitgenanthen handtedich sin unde werden, enne den koipern de obgenanten thein dalers pension (Zinsen) up tid unde in maten als obstoit thobetalende. Im Jahre 1550 am 13. Nov. wird Cratius Simons, der das Hördesche Gut vor Störmede „underhefft, telet und buwet" dem lippischen Bürger Heinrich Kale handtätig und ist gehalten eine Rente von 18 Mudde harten Korns, halb Roggen, halb Gerste, lippischen Maßes zu liefern.[1])

Auch Bauern der eigenen Herrschaft bestellen Güter, die den von Hörde eigenhörig sind. Am 13. Mai 1571 verkaufen Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Katharina für erhaltene 300 Goldgulden eine Rente von 18 Goldgulden aus den eigenhörigen Gütern, welche Philipp der Schulte im Aickhofe und Cratius Peters zu Störmede von ihnen unterhaben.[2]) Im Jahre 1536 am 17. April[3]) wird eine Rente von 5 Goldgulden von Philipp von Hörde ‚auch zum „alten" Hause wie Friedrich Bernd gehörig, dem lippischen Bürger Johann Kahle für ein Darlehen von 100 rhein. Goldgulden verschrieben „uth mynen hove und gude to Stormede den nu tor tyd bewonnet und befruchtet Tonies Peters[4]) de myn dorslechtich vrigh egen erfgud is, nemandes vorpandet noch vorschreven eder lenhorig en is wyder und dar neist uthe alle mynen anderen bynnen noch buthen Stormede wor dat gelegen is, nichts darvan uitbescheden."

Außerhalb des Güterbesitzes steht in den Dörfern die Schäferei, die den Herren gehört und von ihnen als besonderer Besitz in Anspruch genommen und verliehen wird. Sie verkaufen sogar Renten daraus, wie die Urkunde vom 22. Februar 1582[5]) bezeugt. Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Catharina von Oer verschreiben

[1]) Dep. B.-St. Nr. 349.
[2]) Nr. 389 des Dep. B.-St.
[3]) Nr. 315 des Dep. B.-St.
[4]) Jetzt Peitz, durch Zusammenziehung aus Peiters (Peters) entstanden.
[5]) Nr. 436 des Dep. B.-St. Es gehörte ihnen z. B. die Hude-Gerechtsame zu Störmede, Ering-, Mönning-, Steinhausen, Bökenförde, Langenecke u. Eickeloh. (Akten-Reg. des Dep. B.-St. Nr. 6.)

unter diesem Datum für 500 rhein. Goldgulden und 100 Reichstaler eine Rente von 30 Reichstalern aus ihrer Schäferei zu Störmede. Auch die Schmiedegerechtigkeit steht ihnen ebenso zu wie die Mühlengerechtigkeit.

Kornrenten, Korngülten von den Herrschaftsdörfern erhält das „alte" Haus um 1575, soweit sie nicht an seine Gläubiger abgeliefert werden, 6 molt 1 mudde harten Korns, 9 molt 1 mudde Hafer. „Daran geit wedder af 2½ molt „drierlei", welche man dem benefiziaten gibt."[1]) Über ungleiche Verteilung und Güter der „kornguder" entsteht mancher Streit zwischen den beiden Häusern.[2]) Diese Korngülte wird als Pacht von den Meiern, die die Güter „tellen und bowen", entrichtet.[3]) Neben den Korngütern werden Torneguder, Thorngude mit Thornegülden oder Renten genannt.[4]) Auch hierüber müssen Auseinandersetzungen erfolgen. Ist das nun dasselbe wie Korngüter und Korngülte, wie es nach den Verhandlungen den Anschein hat, oder sind es Gefälle, die für den Turm- bzw. Burgbau als Schutzabgaben der Bauern an die Burgherren geliefert werden mußten? Sind die Torngüter vielleicht im Besitze solcher Bauern, die sich ihr Eigen nur dadurch erhalten konnten, daß sie sich in die Munt der Herren begaben und also „freie Vogtleute", oder solche, die sich kein freies Eigen zu bewahren gewußt haben, also „freie Landsassen" geworden waren? Erich Molitor stellt diese Art Leute mit den Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels zusammen.[5]) Pflege (plege) und Zins (tins) sind vom Spiegler gleichgestellt als Abgaben von ärmeren Freien, welche 3 Hufen und darunter besitzen.[6]) Tatsächlich spricht der Schiedsvertrag vom 16. Sept. 1514 von den „molen in der plege von Stormede"[7].) Das wäre dann nicht anders aufzufassen wie als herrschaftliche Immunität, in der der Immunitätsherr die Abgaben anstatt des Grafen erheben durfte.[8])

---

[1]) Rechnungslage Fried. Bernds von Hörde an seinen Bruder Johann. Nr. 427 des Dep. B.-St.

[2]) Nr. 288 des Dep. B.-St. Auseinandersetzung vom 26. Okt. 1524.

[3]) Nr. 340 des Dep. B.-St. Vertrag vom 30. Juli 1597.

[4]) Nr. 137 C, Nr. 150, Nr. 281, Nr. 287, Nr. 336 des Dep. B.-St.

[5]) E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. 1910. S. 72.

[6]) F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. A. a. O. S. 20/21.

[7]) Nr. 281 des Dep. B.-St.

[8]) E. Molitor, a. a. O. S. 49.

## VII. Die Leute in der Herrschaft Störmede.

Das Verhältnis der Herren von Störmede zum einzelnen Manne ihrer Herrschaft haben wir in großen Umrissen kennen gelernt. Es fragt sich nun, welche politischen Verhältnisse sich die Herrschaftsinsassen ihren Herren gegenüber geschaffen hatten. Unsere Nachrichten beschränken sich auf die Verhältnisse in der Feldmark bzw. in der Gemeinde Störmede. Der Schnadezug von 1603 zeigt uns deutlich, daß die Bauern keineswegs willenlose und rechtlose Werkzeuge in der Hand ihrer Herren waren, sondern bei allen Angelegenheiten in der Feldmark gehört werden mußten. Als Bernd Silvester von Hörde und sein Schwager Reinhard von Bocholtz mit dem Notar vom Schlosse aus zu den beim Kirchhofe versammelten Bauern geritten kommen, fragt der von Hörde, ob sie auch alle beieinander wären und erhält zustimmende Antwort. Dann sind die ältesten von ihnen mit Namen aufgerufen und bei ihren Eiden vermahnt worden, sie sollten ihre wohlhergebrachte Hude und Weide genau anschauen und abgehen, damit die Jungen Wissenschaft davon bekämen. Die Namen der Ältesten sind Luike Willems,[1]) ungefähr 80 Jahre alt, Cratius[2]) Peter, die olde Alhard Gockel, Willem Schepers, Alhard Kemper, Tonnis Nuiß, Brinck Lippes,[3]) Schwene Alhard, Johan Markus, Gerd Nuiß und Johan Loemann, des edlen Christofs von Hörde Vogt. Unter dem Halsgericht derer von Geseke wird den Bauern Meldung von einem Vertrag gemacht, der von den Vätern der beiden Junker mit den Gesekern über die Grenze geschlossen worden ist. Am Kotterwege oberhalb der Kalköfen fragt Bern Silvester: „Ihr Männer, wo ferne erstreckt hie meines Vetters Christof zu Eringerfeld seine Hude und Driftgerechtigkeit?" „Nicht weiter als bis an diesen Kotterweg," antworten die Männer. Und sie melden, daß damals 16 Leute darüber beeidet wären, daß die Eringerfelder Gerechtigkeit nur bis zu diesem Wege sich erstreckte. Einige von denen, die damals den Eid geleistet hätten, wurden genannt. Jenseits des Gerstholzes wird von den alten Männern die Stelle bezeichnet, an der die Kuhlen gewesen sind, und nach ihren Angaben werden diese wieder ausgeworfen.

[1]) Aus einem alten Notizbuche des Konrad Gockel genannt Lokus zu Störmede geht hervor, daß dieser in Quittungen von 1831 und 1835 Luks oder Lucks (Lukas) zubenannt war, woraus dann das falsch latinisierte Wort locus entstanden ist. Das Buch enthält auch eine alte Abschrift des Schnadebriefes von 1603.

[2]) Pankratius. — [3]) Philipp.

Geradezu korporativ aber tritt die Gemeinde Störmede dem Bernd Silvester von Hörde im Jahre 1622 am 11. November[1]) gegenüber. Die Urkunde lautet: Wir des Churfürstlichen Gerichts zu Geseke Richter und Scheffen bezeugen in und vermitz diesem versiegelten Briefe zu menniglicher Wissenschaft, daß für uns gerichtlich kommen und erschienen sein Johan Maeß und Jaspar Peters Bormestere, forder Pancratius Simons, Jürgen Deppe, Johan Kösters und Henrigh Vulners als abgeordnete ganzer gemeinheit und Jngesessen des dorfs Stormede. Brachten durch Jhren volmechtigen Procuratoren Melchiorem Kauffmann daß fur welcher gestalt die gemeine dorfschaft obgenant, van geraumer zeit hero bis zu diesser Stunde jarlichs und alle Jahr auß der Hoerder großen Wische bei der Brandenboms Mühle zu dem alten hauß zu Stormede erb gehorigh zwoe foeder heus einst in besitzlichen geines und borungh gewesen und noch veren. Die weilen aber die gemeine dorfschaft durch dies beschwerliche hoichschedliche Krigs unruhwe in allerhand Beschwerungh und schulde gerahten, dieselbe abzudempfen, aber anders nirgens unschedlichen suchen und haben mogten noch konten als durch udruck solcher nutzung der zweyer foeder heus daß demnach die ganze gemeine dorfschaft mit einhelligen bedencken, furgehabten reifen thad und bewilligen freiwilliglich ungedrungen ohn einigh ahn oder zumuehten erblich unwiderrueflich ohn einigh widerloese oder interesse solche zwoe foeder heus verkauft hatte und kraft dieses briefs verkaufen dem woledel gestrengen und vesten Bernhardt Sylvestern von Hoerde[2]) zu Stormede und Reckes-

[1]) Nr. 512 des Dep. B.-St. Der mehrfach urkundlich erwähnte Vogelbaum am Hopfenteich auf der Schlacht (z. B. in der Verkaufsurkunde vom 26. Februar 1678) läßt uns auf eine Schützengesellschaft in Störmede schließen. Der Platz, den die „Bauermeister und sambtliche Gemeinheit von Stormbde" für 25 Reichstaler dem Herrn v. Bocholtz verkaufen, war „so ungefehr ad ein achten Theil vom Morgen" groß. Die ganze „Vogelbaumswiese", wie sie die Herren von Hörde zu Schwarzenraben dem Herrn von Bocholtz zu Störmede verkauften, umfaßte 9 Morgen. (Transfixbrief zur Urkunde vom 5. Juni 1679.) Heute ist derselbe Platz im Besitz der Störmeder Schützengesellschaft.

[2]) Bernd Silvester hat, wie aus der Steininschrift hervorgeht, das südliche Torhaus 1617 gebaut und in Geseke den Grevenhof und Budeleyplatz an der Lohenbrücke bei Kollers Mühle gekauft, die auf die Stadtmauern schießen. Es ist der jetzige Thoholtenhof. Dep. B.-St. Nr. 514

becke als Erbhern und Besitzer obgenanter wische S. woledeln Erben Erbnehmern und nachvolgern oder getreuen haldern dieses briefs mit deren guten scheinbaren willen fur und umb eine gewisse gedingte und vereinbarte Summe kaufgeltz die sie gereidlich empfangen, zu solchen ende und des dorfs scheinbaren nutzen und vor(t)kommungh mehreren schaden abzuwehren hingekeret und verwendet weren. Es folgen noch 3 Seiten gerichtlicher Floskeln. Unterschrift: Matthis Noltes iudicii prefati notarius publicus.

Aus dieser Urkunde geht dreierlei hervor: Erstens, daß die Dorfschaft Störmede eine rechtliche Einheit mit Bauermeistern an der Spitze bildete, zweitens daß sie vor 1622 eine Contribution, wahrscheinlich an Christian von Braunschweig, hatte erlegen müssen und daß der von Hörde sie vorgestreckt hatte und drittens, was für uns das Wichtigste ist, daß ehemals die Hördesche Wiese an der Brandenbäumer Mühle Gemeinbesitz der Markgenossenschaft Störmede gewesen ist, der dann gegen Lieferung der zwei Fuder Heu von der Markgenossenschaft an die Herren von Störmede abgetreten wurde. Wiederum ein Beweis für unsere Annahme, daß das Gebiet von Störmede mit der Mark gemeinschaftlich, aber unter Führung sächsischer Edelinge in Besitz genommen worden ist.

Wie es hier an der Nordgrenze gewesen war, so auch an der Südgrenze. Das beweist die Auseinandersetzung der von Hörde vom 26. Oktober 1524.[1]) Tome veirden mit der hoide op dem erynker velde sal Alhardt van eren (d. h. der Witwe Friedrichs) blyven unde de wedewe weder mit erem vhe (Vieh) van dem dat tho dem vorgenanten Erynker velde hoirt; Verner als Alhardt wider de wedewen und de wedewe teghen Alharde schriftlich, erer eyn teghen den anderen, overgegeven hebben als umb de waldemeyne und anders, hebben de churf. rede unde scheyde frunde de beyden parthie gewyset an de churf. rezesse. (Diese schrieben ein Schiedsgericht vor.) Die Woldemei wird näher bezeichnet in dem Entwurf, der den Verhandlungen mit den Räten zugrunde lag. Er ist der angeführten Urkundennummer ubeigelegt. Da werden das Holz und der Busch genannt „de Sprengenbarch und dat brandesholt", wie sie noch heute bei Eringerfeld gelegen sind. Die Woldemeine ist die gemeinsame Waldtrift, überhaupt Gemeindeweide und Gemeindebesitz nebst

(11. April 1524) und Nr. 524. Testament Bernd Silvesters vom 17. Sept. 1638. — [1]) Dep. B.-St. Nr. 288.

dem Anrecht auf die Nutzung, sogar auf Flüsse und die Fischereii darin.[1]) „Cley und geholtz" heißt dieser Gemeinbesitz im Vertrag vom 24. März 1544.[2])

Allmählich hatten die Herren von Störmede freilich ihre Besitzrechte zu Ungunsten der altfreien, sächsischen Bevölkerung verschoben, wenn auch einige wenige ihre Rechte gewahrt hatten wie der Schulte von Ermsinghausen. So sagt der Entwurf des Herrn Philipp von Hörde 1524[3]): „Item thom seveden heft Alhardt van Horde uthem wilden lande einen merklichen plag landes gebroken und wil dat tho einem rechtene wisen dar wy doch gelich ine thobehoren thoberechigt syn, begeren wy thor hellefte gestadt werden. Dergelichen der schulte van Emerlinchusen (!) oick gedan dar wy keins wederstadinge thegen hebben."

Auch Freistuhlgüter, die zweifellos aus dem Arnsberger bzw. Paderborner Grafenbesitz stammen, haben die von Hörde innerhalb ihrer Herrschaft an sich gebracht. Vor dem Gograf, Richter und Scheffen des churfürstlichen weltlichen Go- und Stadtgericht zu Geseke verkauft nämlich 1603 Jobst Reckhard, mit Genehmigung der Brüder Wilhelm, Jobst und Raban Westphalen als Stuhl- und Grundherren, der Frau Elisabeth geb. von Hörde, Witwe von Bocholtz sein zu Langeneicke gelegenes „freienstuhlsgut", welches von Hermann Weßeling gebaut wird.[4])

Andererseits verkauft am 8. Februar 1680 Friedrich Ferdinand von Hörde zu Störmede und Eringerfeld, kölnischer Droste zu Brilon, an den Maurermeister Jobsten Schecken einen vor der Ostpforte belegenen, zum hochadlichen Hause daselbst freigehörigen Garten, der Baumhof genannt.[5])

## VIII. Die Herrschaft Boke im Bokegau.

Im Jahre 1371 mußten der zweite Sohn Friedrichs, des Universalerben der Störmeder Güter und Lehen, der Ritter Bernd von Hörde und seine Söhne Friedrich, Hermann und Bernhard die Burg Boke, mit deren Erbauung 1354 begonnen war, dem

[1]) Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
[2]) Nr. 336 des Dep. B.-St. Siebenter Artikel.
[3]) Nr. 288 des Dep. B.-St. Beilage.
[4]) Nr. 419 des Dep. B.-St.
[5]) Urkunde im Besitze der Familie Schecken genannt Maas zu Störmede. Übrigens hat dieser Jobst Schecken die heutige Burg Eringerfeld erbaut. Die Urkunde ist mir von Gerichtsrat Maas in St. überlassen.

Bischof Heinrich und dem Stifte Paderborn für immer zu Lehen und zu einem offenen Hause auftragen.[1]) Dafür stellen sie in einer zweiten Urkunde als Bürgen auf: Otto Grafen zu Rietberg, die Ritter Herrn Themme von Hörde zu Störmede, Herrn Friedrich von Brenken und die Knappen Volmar und Olrich von Brenken und Friedrich von Hörde, des Herrn Themme Sohn.[2]) Schon 1394[3]) teilen die Enkel Bernds von Hörde, Hermann und Bernd von Hörde, die Bokeschen Besitzungen in zwei gleiche Teile. Seit der Zeit gab es in Boke ein „altes" und ein „neues" Haus.[4]) Die Freigrafschaft und das Holz im Kirchspiel Boke aber soll gemeinsam bleiben.

Nur mit Widerstreben hatten sich Bernhard und seine Söhne dem Paderborner Verlangen gefügt. Hatten sie doch, wie 1505 der uns bekannte Dompropst Philipp von Hörde in seinem Testamente sagt, die Burg auf ihrem Eigentum und auf dem Grunde des Arnsberger Lehens errichtet. Philipp[5]) will den obersten Richter über die Forderung des Bischofs von Paderborn richten lassen und im übrigen dem Erzbischof von Köln nicht vorgreifen. Wenn aber die Boker weiterhin von den Paderbornern bedrängt würden, so sollen sie das dem Erzbischof klagen. „Dat he syn leyn und graschop boven (h)olt herkomen und recht nicht bedrangen leite, angeseyn wat alreide (bereits) Collick leyn bedranget is. Unde nicht vorder, wante de graschop als eyn leyn der graschop van Arnsberch dem stifte van Collen tosteit und nicht den stifte van paderborn."

Philipp hatte Recht und Unrecht zugleich. Paderborn hatte noch keine Landeshoheit über Boke erhalten. Aber es war im Besitze der Gografschaft Boke[6]) und hatte ausgedehnten Grund-

[1]) Nr. 99 des Dep. B.-St.

[2]) Ebenda.

[3]) Nr. 104 des Dep. B.-St.

[4]) Im Repertor des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt) wird (unter d. J. 1442 Dienstag nach Bartholomäus) auf die Kopie einer „Schnade zwischen der Herrschaft Hörde zu Störmede und zu Boke" hingewiesen. Trotz aller meiner Bemühungen ist es mir nicht gelungen, eine Abschrift oder Inhaltsangabe derselben zu bekommen, da der z. Herr Rentmeister sich mehrere Male mit Mangel an Arbeitskräften, schließlich aber mit dem Verbot der Freifrau von Ketteler entschuldigte. Siehe „Nachschrift".

[5]) S. 11 des Testaments. A. a. O.

[6]) Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt 1480 das Bokische Gogericht an Philipp von Hörde. Repertor des Archivs auf Schwarzenraben.

besitz im Lande. Denn am 9. März 1404 verpfändet das Domkapitel dem Themme von Hörde zu Störmede seinen Amthof wie auch den Mythof zu Hörste nebst dem Amte und Zubehör auf drei Jahre.[1]) Themme soll nur die Paderborner Meier bei ihren alten Gewohnheiten lassen und die Höfe und Leute nicht anderweitig verpfänden oder verkaufen. Auch kirchlich erstreckte sich die Paderborner Gewalt auf das Amt von altersher. Denn schon 836, als St. Vitus nach Corwey übertragen wurde, soll Bischof Badurad von Paderborn die Reliquien des heiligen Landelinus nach Paderborn und von da nach Boke überführt haben.[2]) Und 1104 bekundet Graf Erpho von Padberg, daß er in Boke an der Lippe mit Rat und Hilfe des Bischofs Heinrich von Paderborn ein Benediktinerkloster gestiftet, von da aber nach Flechtorf verlegt habe, da die Grafen von Nytehe nach dem Tode seiner Gemahlin Beatrix ihm das Erbrecht an Boke abgesprochen und den Bau des Klosters gestört hätten.

Trotzdem verkauft Dietmar von Padberg 1120[3]) an den Erzbischof von Köln die Burg Padberg mit seinen sämtlichen Pertinenzen, wozu auch in Boke die Kirche mit einem Mansus in der Urkunde aufgeführt wird. Die Gemahlin Erpos hat also zum Geschlechte der Herren von Itter und damit zum Geschlechte Haolds gehört. Als Miterbe Everhard von Erwitte erhält 1245 Albert von Störmede die Freigrafschaft der großen Wiese (magna cometia) zwischen Lipperode und Elsen, und zwar wird diese an Königsstelle bis 1368 von den Grafen von Arnsberg bzw. von Rietberg, von da ab vom Erzbischof von Köln verliehen für den Arnsberger Anteil südlich der Lippe. Die Rietberger verliehen weiter den nördlich der Lippe gelegenen Teil der alten Freigrafschaft.

So lagen die Verhältnisse, als sich die Erben der Herren von Störmede 1354 hier anbauten. Ihre Stellung hier im Lande war derjenigen ähnlich, wie sie die Herren besaßen, die in Störmede blieben. Aber ein großer Unterschied war vorhanden. Die Gografschaft war Eigentum der Bischöfe von Paderborn, zweifellos wiederum von der Zeit her, als sie hier das Christentum verkünden ließen. Urkundlich wenigstens besitzen wir keine bestimmte Nachricht an alten Streitigkeiten zwischen Paderborn und den Herren im Lande. Nach dem Kopialbuche des Klosters Böddeken aus dem

[1]) Nr. 112 des Dep. B.-St.
[2]) Schaten, Ann. P. I. S. 73.
[3]) Seibertz, U. B. Nr. 41.

15. Jahrhundert gehörten Elzen, Boke, Horste, Saltkoten, Buren, Stenhus u. a. zur praepositura ecclesiae paderburnensis.[1]) Erst als Philipp von Hörde von Paderborns Gnaden 1480 Gograf wurde, hatte er festen Fuß im Lande gefaßt. Er scheint aber das Freigrafenamt, welches er besaß, höher geschätzt zu haben, obwohl dieses in seiner Bedeutung mit der Zeit immer mehr zurückgegangen war, wie wir es im Störmeder Rezeß von 1577 gesehen haben.

Im Besitze der Gografschaft jedoch konnten die von Hörde zu Boke im Jahre 1575 am 10. Februar eine Erbhuldigung[2]) der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boke entgegennehmen, wie sie sonst nur souveränen Fürsten zugestanden wird. „Auf dem Schloß genannt Dreckborch" sind an diesem Tage vor Anna von Hörde zu Boke und vor ihrer Schwester Hermanna, Gemahlin Dietrichs von Heiden im Broich, die namentlich aufgeführten Männer von Anreppen, Bentfeld, Thüle, Boke, Schwelle, Mollenberg, Winkhausen, Ochtringhausen, Hörste, Garfeln, Mantinghausen, Rebbeke, Mettinghausen, Niederdedinghausen, Holthausen, Verlar, Enkhausen, Verne und Scharmede und außer ihnen von Störmede Bernd Marks, Rötger Marks, Johan Namann und Johann Reckert, aus Mönninghausen Johan Niermann, aus Bönninghausen Johan Rulle und aus Geseke Tonnies Rulle erschienen. Nachdem ihnen klar gemacht war, daß die Obengenannten, Jungfrau und Junker, die hier gegenwärtig, die allein übrig gebliebenen Erben des „neuen" Hauses zu Boke wären, mußten die anwesenden Untertanen „den Geschwistern gebürliche und gewontliche Erbfüllungh, Pflicht und eid tun, auch dabei geloben, sie nunmehr für ihre Hern zu erkennen, Pfechte, Dienste und anderst, wie bisher Ihren lieben Eltern und Brüdern geschehen, getrawlich zu verrichten und zu leisten und sich sonsten allerdings zu erzeigen wie getrawen Pfechtern und Unterthanen woll ansteit und gebürt . . . Wie den Bories Richter zu Bentfeld für sich und Johann Richters zu Tuell, wegen ihres Vatters mit Handtastungh in Eidstatt ohne diesem besonderlich angelobet und versprechen, nunmehr die Gerichte und judiciarios actus mit in namen und von von wegen ehrgemelter geschwistern von Hörde zu besitzen und zu verrichten, Jdoch bei also, das die gemelte Junkfrawen sie gerurte leute in schutz annehmen und für gewald und überfall schützen, handhaben und erraten wollen, welches sie die Junkfraw selbst für sich und Heiden wegen seiner Hausfrawen

[1]) P. Wigand, Der Corweysche Güterbesitz. 1831. S. 225.
[2]) Nr. 395 des Dep. B.-St.

also hinwidder versprochen und ihnen darauf essen und drincken gaben."

Ja, im Jahre 1526 am 12. November[1]) schließen das Domkapitel und Franz von Hörde zu Boke ein regelrechtes Schutz- und Trutzbündnis. Die beiden Partner versprechen sich darin, daß sie sich „an iren herlicheiden, rechticheiden und guden alden gewonten . . . na unsem vermoge hanthaven beschutten und beschermen sullen."

Im Jahre 1510 waren Johann von Hörde als ältester und Franz von Hörde seitens der Grafen von Rietberg mit der „Grafschaft von Hörde auf der einen Seite der Lippe zu Boke mit Gerichten und aller Gerechtigkeit" belehnt worden,[2]) und im Jahre 1582 verleiht Simon, Graf zur Lippe und von Rietberg, den Erben der Herren von Hörde mit der Grafschaft Boke: anfangend im Westen von dem Kaninkenberge vor Lipperode durch den Broich, den Graben hinauf auf die freien Stühle, von da auf den Schönwaterboem auf den Linselbrink durch die Galgensiepen des Delbrücker Gerichtes auf den Hans Meyers durch den Uhlenbroick und dann auf den Stein im Weltekenfelde gelegen u. s. w. über den Lippestrom."[3])

Später ist's zum Prozeß vor dem Reichskammergericht gekommen zwischen den Erben der beiden Häuser von Boke und dem Bischofe und dem Domkapitel zu Paderborn. Darüber belehren uns drei Belege für die Ausübung des Halsgerichts durch die von Hörde zu Boke.[4]) Bodo von Adelepsen und Bernhard von Heiden haben sich diese Abschriften 1609 zum gerichtlichen Gebrauch notariell beglaubigen lassen. Es handelt sich darum, einen Pferdedieb, der im Paderbornschen gestohlen, aber im Bokeschen ansässig war, in Boke zur Haft zu bringen und ihn nach Verdienst zu bestrafen. Ferner bittet der Bischof um den „peinlichen Zutritt und einen peinlichen Verhörstag" gegen einen Kindsmörder, der von den Bokern gefangen war. Die beiden letzten bischöfl. Schreiben bitten auch um peinliches Einschreiten gegen Eingesessene der Boker Herrschaft, von dem der eine in Paderborn verurteilt war, aber die Exekution nicht hatte an sich vollziehen lassen, der andere einen Boten des Herzogs von Braunschweig beim Dorfe Elsen auf der

[1]) Nr. 292 des Dep. B.-St.
[2]) Mallinckrodts Neuestes Magazin. I. 1816. S. 206.
[3]) Staatsarchiv Münster. Dep. B.-St. Lehnbriefe.
[4]) Dep. B.-St. unter 1564.

Straße überfallen und übel verwundet hatte. Die Briefe sind datiert vom Jahre 1563—67.

Über den weiteren Besitz der Boker sind wir genau unterrichtet durch die „Separation etlicher Erb-, Lehen-, Pfandtgüter und sonst, so weilandt Frantz, Philips und Raven von Horde und Ire Vordern eingehabt, aus einem Inventario dero Im Abdinghoff zu Paderborn eroffneter und verlesener Hordischer Brieff und Regel, aufgericht am 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 Februarii Ao 1576." Darnach besaßen sie 1) Paderbornische Lehengüter, wozu das Haus Boke, zwei Burglehen zu Salzkotten, ein Hof und Hove zu Bilsen, ein Salzwerk zu Westernkotten und das Amt Herße gehörten. 2) Kölnische Lehengüter, wozu vor allem die Freigrafschaft, 3) Lippische Lehen, wozu ein Burglehen zu Lipperode, die Präsentation der Kirche zu Boke, die Mühlstätte auf der Tüler Bäch und der Richterhof zu Thüle, 4) Rietbergische Lehen, 5) ein Amelungsches Lehen und 6) Osnabrückische Lehen, wozu auch zwei Häuser bei Ravensberg mit 2 Zehnten gehörten. An Pfandgütern hatten sie u. a. die Mühle zu Salzkotten, das Amt zu Lippe und das Amt Rüden und Geseke, an Erbgütern 10 Güter und andere Besitzungen. Im ganzen 10 Lehengüter und 10 Erbgüter, 14½ Höfe, 14 Hufen Landes und Felder, 5 Lehen (darunter 3 Burglehen), 3¾ Zehnte, 4 Ämter, 1 Freigrafschaft, 2 Mühlstätten, 1 Schäferei, 32 Lehenshäuser und dazu Häuser und Geme (Buden) in Lippstadt, 1 Präsentationsrecht u. a. m.[1])

[1]) Über die Herkunft eines Teiles dieser Besitzungen klärt uns Nr. 173 des Dep. B.-St. (Abschrift) auf: 1462, Dezember 2. Cordt, Friedrich und Johann Brüder, Johann Cordts Sohn, Otto, Borchardt und Arndt des Friedrich Söhne, Jürgen des Johann Sohn, alle genannt von Oynhausen, Brüder u. Vettern, Knappen verkaufen mit Genehmigung des Lehnsherrn Diedrich als Churfürsten von Cöln und Bischofs von Paderborn dem Herrn Bernd von Hörde, Ritter, folgende Güter: den Hof zu Exginchusen, ein Lehn des Stifts Cöln, dann folg. Lehen des Stifts Paderborn: den Zehnten zu Ötmestorpe mit 6 Hufen Landes, den Hof zu Broicke mit dem Lehen, zwei Burglehen zu Salzkotten, den vierten Teil des Zehnten zu Ever mit zwei Höfen, den Schmechtenhof halb zu Haberinchusen, die Hove und Höfe zu Vilsen, den Egelen Poil, die Güter zu Berne mit den Wiesen, den Zehnten und das Gut zu Benckhausen, den Erpinck, den Hof zu Scharme, den Hof zu Eldinchusen, den Hof zu Thule. Diese Güter hat Johann von Berne und dessen Vorfahren und darnach die von Oynhausen zu Lehen getragen. Geschehen vor dem Richter zu Steinheim.

Die Ämter zu Herße (Heerse?), zur Lippe (Lippstadt), zu Geseke und Rüthen gaben den Boker Herren Gelegenheit genug zur regen Betätigung; aber damit nicht genug: sie ließen sich auch die Ämter Neuhaus[1]) und Westernkotten[2]) übertragen. Vordem war Westernkotten wohl dem Amte Bökenförde[3]) unterstellt, das schon 1329 von denselben Herren verwaltet wurde. Franz von Hörde war 1540 gar Statthalter des Stifts Paderborn.[4]) Später hat sich der Besitz der Boker sehr zersplittert. Im Mannesstamm waren beide Häuser 1572 und 78 ausgestorben. Wir finden dann die Familien von Heiden zu Schönrath und im Bruch, von Adelepsen, von Rheden, von Alten und von Fürstenberg zu Herdringen im Besitz der Bokeschen Güter. Die letzte Belehnung eines von Alten hat Paderborn noch 1809 vorgenommen. Später ind die Güter wohl eingezogen. Denn Friedrich Leopold von Fürstenberg bittet 1802 um Belehnung; er kann aber noch 1807 nichts von seinen Lehnrechten beibringen.[5])

In seiner Geschichte von Paderborn stellt Bessen[6]) das Amt Boke unter das Oberamt Neuhaus, wozu das Küchenamt Neuhaus, das Amt Delbrück und das Amt Boke gehörten. Dieses erstreckte sich über die Pfarren Boke, Hörste und Thüle.

Heute wohnt der Amtmann von Boke in Salzkotten.

Fürs Westernkottener Amt hatte der Fürstbischof nach Bessen einen Erbamtmann, Sammtrichter und Rentmeister bestellt. „Diese hatten die dortigen fürstlichen Geld- und Fruchtgefälle und Salzzehnten zu erheben, gemeinschaftlich mit den Churkölnischen Beamten des Gogerichtes zu Erwitte in bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit zu üben und die Rechte des Fürstbischofes wahrzunehmen."

---

[1]) Dep. B.-St. Nr. 161. Or. von 1447, April 16.
[2]) Dep. B.-St. Nr. 312. 1534, Febr. 22.
[3]) Dep. B.-St. Nr. 67. Or. von 1329, Aug. 18.
[4]) Dep. B.-St. Nr. 327. 1540, Jan. 8.
[5]) Diese letzten Nachrichten finden sich in dem Stammbaum, der der Handschrift Kösters (a. a. O.) angeheftet ist. Köster hat auch (in Mallinckrodts Neuestem Magazin. I. 1816.) „Auf Urkunden gegründete Berichtigungen und Zusätze zu v. Steinens Westfäl. Geschichte" veröffentlicht, wo er S. 214 mitteilt, daß 1671 Dietrich Georg von Heiden seinen Anteil an den Boker Lehngütern an den Freiherrn von Fürstenberg „durch Vergleich" übertragen habe und daß 1698 „der noch lebende Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Herdringen" mit diesen belehnt worden sei.
[6]) A. a. O. II. S. 416. Zugabe.

## IX. Das Corweyer Vitsamt Mönninghausen.

Innerhalb der Herrschaft Störmede hatten, wir müssen es wiederholen, nicht allein die Herren von Störmede Besitzrechte und Eigengüter. Die Grafen von Arnsberg z. B. besaßen einen Mansus in Langenheken in der Pfarrei Störmede und eine Hufe in Volkesmere, ebenfalls in dieser Pfarrei.[1]) Die Grafen von Rietberg hatten zu Eigen einen Hof mit 2 Hufen in Volkesmar, sowie zwei andere Hufen in Persinghausen und Störmede, die sie 1298[2]) an das Kloster Holthausen bei Büren verkauften. Und Kunigunde, Gräfin von Rietberg, schenkt 1297 dem Kloster Benninghausen Güter in Wolkesmere (!).[3]) Die Erzbischöfe von Köln verfügten vom Arnsberger Kauf (1368) her über je 1 Mansus in Störmede und Langeneicke,[4]) von der Kölner Kirche her dagegen über je 1 Mansus in Stocheim und in Störmede. Lehnsträger war 1412 Conrad von Verne.[4]) Diese Reihe könnten wir vermehren; doch müssen wir uns mit den großen Besitzern begnügen. Zu diesen gehörte der Abt von Corwey, der hierzulande soviel Güter besaß, daß er in Mönninghausen sogar ein Amt errichtete, vonwo aus die Corweyer Besitzungen verwaltet wurden.

Der Name begegnet uns urkundlich zum ersten Male am 15. Mai im Jahre 1120.[5]) Der Abt Erkenbert von Corwey bekennt, daß während seiner Amtszeit ein gewisser Godefred obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft für sich beanspruchte über 12 curtes. Unter ihnen wird Munichuson genannt. Die Präbende der Brüder suchte dieser Gottfried für sich zu gewinnen. Er versicherte, daß er ein erbliches Amt habe, von dem ihm das Recht herkomme. Sein Vater Reinfrid, so fährt der Abt fort, *pflegte von den Höfen jährlich für die Hand des Propstes die Einkünfte einzusammeln*; darnach habe er sich erkühnt zu sagen, er habe das Recht, dort villici einzusetzen und alles nach seinem Belieben anzuordnen. Nach seinem Tode, den der Abt auf Gottes Urteil zurückführt, habe der vorige Abt Markward seinem Sohne, der noch im zarten Alter gestanden habe, das Amt und das Lehen des Vaters bewilligt, aber der Knabe sei kurz darauf gestorben. Amt und Lehen seien

[1]) Seibertz, U. B. Nr. 551. Cap. 8 u. 45.
[2]) W. U. B. IV. Nr. 2484.
[3]) W. U. B. VII. Nr. 2453a.
[4]) Seibertz, U. B. I. 618. — [5]) Erhard, C. 188.

dem Abte wieder zugefallen. Da habe die Mutter mit dem genannten Gottfried, der noch sehr klein gewesen sei, mit der Hülfe anderer das Lehen mit Mühe unter der Bedingung behauptet, daß sie das Amt vor dem Abt und vielen Zeugen dauernd aufgeben würde. Darauf ließ die Mutter mit dem Sohne nichts mehr verlauten. Vom Abte habe er das Amt nicht angefordert, als er sein Lehen empfing. Als er aber geheiratet hatte, habe er im Vertrauen auf seine ungerechten Helfer, obwohl er 30 Jahre lang geschwiegen habe, das Amt gefordert. Darauf habe der Abt, als Gottfried ihn bald durch seine Edelherren (principes) und die übrigen freien Männer, bald durch seine Ministerialen gedrängt habe, ihn zuerst von seinem Vorhaben abzubringen gesucht, aber er habe es nicht angenommen. Als er daher gerichtliche Verhandlung gefordert habe, da er einsah, daß seine Partei durch das Ministerialengesetz gestützt würde, habe er endlich zugestimmt, das anzunehmen, was der Abt ihm früher angeboten hatte, weil er wohl fühlte, daß das Amt ihm nicht bleiben könnte. Der Abt habe ihm daher sieben Mark gegeben, und vor den unterzeichneten Zeugen habe er freiwillig auf das Amt verzichtet. Unter den Zeugen befinden sich der Dekan, der Kämmerer, die Pröbste Gottfried und Hugo und die gesamte Brüderschaft. Außerdem der Graf und Vogt Siegfried, der stellvertretende Vogt Widikind, Konrad von Everstein, Gumbert von Wortberg (Warburg), Bernhard von Waldeck, Folkmar von der Itter und viele andere Edle und Ministeriale. Die Verhandlung geschah zu Corwey an den Iden des Mai. — Den Besitz der curia Muninchusen bestätigt Papst Lucius III. 1184.[1])

Wiederum begegnet uns Munichuson 1154 in der Bestätigungsurkunde des Papstes Hadrian für Corwey. Als Besitztum des Klosters wird der Zehnte von Mönninghausen aufgeführt.[2]) Später sind die Herren von Hörde im Besitze des „lütken" Zehnten von Mönninghausen.[3]) Der Zehnte war eine alte, wahrscheinlich römische Steuer, die 785 für Sachsen und als allgemeine Kirchensteuer 799 durch Karls des Großen Capitare von Herstal von Staatswegen eingeführt und seitdem grundsätzlich festgehalten wurde. Schon um 800 bildete jeder Pfarrsprengel einen Zehntbezirk. Die Erhebung erfolgte durch die Priester, denen nötigenfalls die Königs-

[1]) Seibertz, U. B. Nr. 85.

[2]) Die Decima de curia Bodrike, Munichusen als Besitztum Corweys wird auch genannt in dem Catalogus donat. Corb. S. o. S. 56.

[3]) Nr. 250 des Dep. B.-St. (23. Nov. 1500).

boten ihre Unterstützung zu leihen hatten. Der Ertrag der Zehnten wurde ausschließlich für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt.[1]) Aber auch die Herren von Eigenkirchen, wie wir sie für den Amtshof in Mönninghausen annehmen müssen, wußten sich den Zehnten anzueignen und verwandten ihn meistens für sich oder verkauften und vererbten ihn wie anderen Grundzins.[2])

Wer Corwey den Hof in Mönninghausen geschenkt hat, wissen wir nicht. Er wird aber gleich nach der Gründung des Klosters (822) übertragen worden sein, weil wir aus dieser Zeit Schenkungen in Sthurmidi in loco Heclo und in Sturmithi selber kennen gelernt haben. Haulf schenkte zwei Teile von einer Hufe (mansus), Horid im Eickloh eine Hufe und zwei Familien. Dazu kommt Thinchradus, sicherlich als nicht minder alter Donator Corweys. Es ergibt sich aus der Urbedeutung von mansus (manere „wohnen", mansio französisch maison),[3]) daß es Wohnungen mit Ackerland waren. Die Gesamtheit der zu einem Hof gehörigen Äcker bildete den Inbegriff einer Hufe, deren Größe meistens gegen 30 Tagwerke betrug. Da die Traditionen an Kirchen und Klöstern weit überwiegend von Großgrundbesitzern ausgingen, so hatten sie fast immer abhängige Hufen zum Gegenstand.[4]) Im weiteren Sinne verstand man unter Hufe oder mansus alles was zu einem Hofe gehörte, auch das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör entsprach dem Wergelde eines freien Mannes.

Der Besitz einer curtis in Mönninghausen ist aber für 1120 belegt. Unter curtis haben wir einen Herrenhof zu verstehen, wie er für unsere Gegend in der curtis regia, dem Königshof von Erwitte, nachzuweisen ist. Gleichbedeutend mit der curtis ist seit dem 11. Jahrhundert curia. Ein Corweyer Register des 12. Jahrhunderts spricht von der curia Havoresford, in quam attinent 6 mansi . . . duodecim mansi attinent in ipsam curiam.[5]) Also, so sagt Wigand, baute der Villikus 12, die Litonen 6 Hufen.

Natürlicherweise findet sich nun der Name Mönninghausen in den Corweyer Traditionen nicht vor, auch nicht in einer Variation.

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 149. Anm. 8.
[2]) Joh. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. 1915. S. 14/15.
[3]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 59. Anm. 17.
[4]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 214. Anm. 10 u. 215.
[5]) P. Wigand, Der Corveysche Güterbesitz aus den Quellen dargestellt. 1831. S. 30/31.

Hierauf weist schon der Pastor Falke hin bei der Erklärung des von ihm erfundenen „pagus" sthurmidi.[1]) Diese Lücke scheint ihm überhaupt den Gedanken eingegeben zu haben, das Register des Abtes Sarracho zu schaffen. Er hatte nämlich auch die Urkunde von 1120 gekannt, wie Erhard nachweist.[2]) Hier hatte er den Satz „Pater eius Reinfridus de ipsis curiis annuatim solebat ad manus prepositi reditus colligere" offenbar mißverstanden; denn bei Sarracho können wir von der prepositura in Munechuson[3]) hören, zu der „utriusque sexus mancipia spectant in Sturmithi Langaneka Aesibiki Bennenhus (!) Errikeshus (!) Wyrun Bukinavordi Thedenichus et Erkeringehus (!) et sunt homines ibi manentes LXXVIII cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant ut quidquid ex frumento pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest deferatur ad monasterium sancti uiti."

Und bei dem Commentar über den pagus oder die marca Sturmethi weist er zur Begründung seiner Zusammenstellung der 13 Ortschaften in dieser Mark darauf hin, daß er secundum fidem diplomatum nostrorum schreibe. Tatsächlich finden sich dann sämtliche Namen mit genauen Angaben der Namen der Vitsleute und ihrer Abgaben bei Sarracho. So Nr. 33: In marca Sturmethi heigo habet XXXX jugera et quotannis persolvet XX modios siliginis XX modios avene I eminam mellis et I pannum. Und nun erst Nr. 656: In villa Sturmethi in marca Sturmethi XXIIII homines ad nostram pertinent ecclesiam quorum hec sunt nomina bruoder geruuart reddag dio bald vastbern ado wezil dietmar baddi buno riker luizo egi weddi dago elli libnot wilhart egilgat abbo widman ezich et wilrik quidquid hi operantur cedit monasterio nostro.

Der 13. Ort in der Mark Störmede ist nach Falke Munechuson (vgl. 1120!). An dieser Stelle teilt er die Urkunde des Abtes Thetmar mit, der Albert von der Lippe das Vitsamt verleiht. Aus dem Register Sarrachos schließt er denn auch, daß die primordia von Mönninghausen im 11. Jahrhundert lägen, und fährt darauf fort: Ipse locus eapropter M. dictus fuit quia monachi quidem duo vel tres e nostra Corbeia secedentes illum incoluerunt, qui scilicet servos et colonos in eadem regione, ad abbatiam Corbeiensem respicientes, in officio continerent eorumque saluti instar pres-

[1]) Codex trad. Corb. S. 133 ff.
[2]) Codex Diplomaticus I. S. 146. Anm. 2.
[3]) Falke, Codex. Reg. Sarrach. Nr. 722.

byterorum providerent. Hinc locus dudum praepositura salutatur, ac monachi ibi commorantes appellantur praepositi, qui, quidquid ex frumento, pecore ac lacticiniis praeter necessariam supererat sustentationem, olim deferri curabant ad monasterium Corbeiense. Diese Zustände hätten gedauert, bis Deutschland in Kriegswirren verwickelt worden wäre, so daß Corwey gezwungen gewesen sei, die zu Mönchhausen gehörigen Güter den Herren von Störmede zu Lehen zu geben. Nach deren Tode hätten die Herren von Hörde das Amt als Lehen angenommen, wie die Briefe im folgenden jedermann beweisen.

Die ganze Geschichte trägt den Stempel der historischen Unwahrheit an der Stirn.[1]) Zwei oder drei Mönche als Pröpste in Mönninghausen, die alles Getreide, Vieh und Milchwerk, außer was zum notwendigen Unterhalt diente, den hörigen Knechten und Bauern abnehmen mußten, um es nach Corwey zu schicken![2])

Wir sind besser unterrichtet über die Lieferungsart des Vitsamtes Mönninghausen durch das Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stiftes Corwey unter dem Abte Erkenbert (1106—28),[3]) demselben, der auch die Urkunde von 1120 hat ausstellen lassen. Er scheint überhaupt die Corweysche Domänenverwaltung zuerst auf eine feste Grundlage gestellt zu haben. Es heißt da: § 31. Hec pertinet ad servitium quod datur . . . In octava s. Stephani de Monachahusen VII maldros frumenti, tres Cerevisias, IIII Urnas mellis, II pisces valentes VI solidos, XXX Caseos, CC ova, und § 32. In Festo sancti Bonifatii tantumdem datur de Monachusen quantum in Octava s. Stephani . . . In octava sancti Viti tantundem datur de Monachahusen et Boderike (Büderich bei Werl) et duos sicut in festo s. Bonifatii. In festo s. Laurentii dimidium servitium datur de Monachahusen et Boderike. Ein anderes Verzeichnis enthält „Einkünfte, die zur Küsterei in Corwey gehörten, ingleichen was einige Höfe für Dienste leisteten — welche

[1]) Auch in die Chronik der Pfarrgemeinde Störmede vom Pastor Theodor Schenk (Handschrift aus dem Jahre 1836) ist Falkes falsche Darstellung aufgenommen.

[2]) Schon Spancken (Das Register Sarrachos. Westf. Zeitschrift (1861) 21. Bd. Heft A. S. 1) hat darauf hingewiesen. Nur sind die 10 genannten Dörfer nicht, wie er schreibt, stundenweit von einander entlegen.

[3]) Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Bd. II. 1790. Urkunde Nr. 19. Verzeichnis der Güter . . . . Ex copiario noviori saec. XV.

zur Weinreise beitrugen etc."[1]) § 10. Ad iter vini.[2]) De Munichusen XL oves, duos verres[3]) vel dimidiam marcam; duas vaccas vel dimidiam marcam; IIII porcos bonos vel dim. m., IIII bachones[4]) III maldros tritici, III maldros siliginis, V maldros caseorum, duas cutes[5]) bovinas vel dimidium fertonem[6]), XXIIII libras picis (!) vel fertonem, XII viros cum totidem fustibus[7]) vel dim. marcam, C scutellas[8]), XXX bicarios[9]), duo catina[10]) et I mortariolum[11]).

Zur Conventstafel (ad servitium fratrum im Gegensatz zum servitium Abbatis) wurde geliefert: § 7. In Natale Domini . . . De Munichusen III Salmones, V maldra tritici, II siliginis, III cerevisias, IIII urnas mellis. In nocte sancti Viti similiter. In Natale sancti Bonifatii similiter. Ad haec tria servitia XV oves, VIII maldros caseorum, XXX stigas ovorum.[12]) In natale sancti Laurentii V maldros tritici, II siliginis, III cerevisias, IIII urnas mellis. De eodem officio (et) Bodrike (Büderich bei Werl) in nocte sancti Stephani V maldros tritici, II siliginis IIII urnas mellis. Am Ende des § 7. In Commemoratione sancti Viti . . . De Muninchuson D (500) ligaturas porri[13]) ad hortum. Inde dantur Holera[14]) ad servitia. All diese schönen Sachen mußte der Villikus von Mönninghausen zur angegebenen Zeit in Corwey abliefern.

Über die Stellung des Villikus zum Corweyer Kloster erhalten wir noch bedeutsamen Aufschluß aus der schon mehrfach erwähnten Urkunde des Abtes Thetmar (1205—16).[15]) Der Abt führt aus, daß er auf Rat und mit Zustimmung der Ministerialen und Corweyer Brüder dem Ritter Albert von der Lippe die curia in Munnichusen nach Amtsrecht verliehen habe. Das Amt war erledigt, da Gottschalk, der sich trotz vieler Ermahnungen schwerer Unbilden durch die Vorenthaltung der Pfründe der Corweyer Brüder schuldig gemacht hatte, kaum sich anschickte, sein Unrecht wieder gut zu machen. Der genannte Albert aber habe zur genügenden Sicherheit die Brüder

---

[1]) Kindlinger. Bd. II. Urkunde Nr. 18.

[2]) Die Weinreise wurde von Corwey oder von Eresburg aus nach Kesteneich bei Bonn unternommen. Anmerkung Kindlingers.

[3]) Eber. — [4]) Bachen? — [5]) Felle, Häute.

[6]) Nach dem Glossarium der mittelalterlichen Latinität von Ducange ist ferto die quarta pars marcae.

[7]) Treiber mit Knütteln? — [8]) Schälchen, Schüsseln.

[9]) Becher? — [10]) Schüsseln. — [11]) Mörser.

[12]) Anmerkung Kindlingers. Eine Stiege sind 20 Eier.

[13]) Lauch. — [14]) Kohl. — [15]) W. U. B. IV. Nr. 18.

des besagten Gottschalk, Albert und Wichard,[1]) und ihre Söhne in freundschaftlicher Weise (amicabiliter) von jedem Anspruche auf das Amt, welches ihnen erblich zu gehören schien, abzubringen gewußt. Er solle außerdem dafür sorgen, daß seine Frau durch Revers oder sonst eine Ministerialin der Corweyer Kirche würde; andernfalls werde er des Amtes an dem Hofe verlustig sein. Es sei auch hinzugefügt worden, daß das Amt bei Kinderlosigkeit des Albert von der Lippe einem seiner Schwester- oder Brüdersöhne übertragen werde, den seine Freunde (Verwandten) dazu ausgewählt haben usw. In weiteren Ausführungen handelt es sich um die Erblichkeit, die bestehen bleiben soll, solange der jeweilige Empfänger Ministerial bleibt. Außerdem wird der zum Hof gehörige Wald, welchen Albert von der Lippe nicht nach Amtsrecht, sondern nach Lehensrecht schon vorher besaß, weiterhin zum Hofe selbst gehören, so zwar, daß der jedesmalige Inhaber des Hofes auch den Wald besäße, den Wald aber nach Lehnsrecht wie früher usw. Wenn schließlich der oft genannte Albert mit irgend einem eine Fehde außerhalb des Dienstes der Corweyer Kirche hätte, so müßte er, auch ohne sie veranlaßt zu haben, und wenn ihm hieraus vielleicht an den Einkünften des Hofes und seiner anderen Güter Schaden erwüchse, nichts desto weniger die gewöhnliche Abgabe von dem Hofe an den Abt und die Brüder leisten.

Über diesen Albert von der Lippe haben wir mehrfach gesprochen. Seibertz[2]) und mit ihm Wilmans[3]) halten ihn für den ersten Albert von Störmede. Ebenso Preuß und Falkmann,[4]) die darauf hinweisen, daß der Albertus dapifer domini Hermanni de Lippia[5]) identisch sein müsse mit Albert von der Lippe. Die letzte Ansicht ist schon richtig, aber nicht die erste. Wir haben den Vitsamtmann Albert aus Lippingdorf stammen lassen, und diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß der Dapifer Albert auf ein Gut verzichtet, das nach Wilmans dicht bei dem Marienfelder Erbe Brokelmann im Kirchspiel Herzfeld, Bauerschaft Uhlentrup, also dicht an der Lippe und nicht sehr weit von Mönninghausen liegt.

Wir haben ferner den Corweyschen Amtmann mit dem Geschlechte der Alberte von Rixbeck und Esbeck zusammengebracht.

[1]) Im Text steht Wagerus, unter den Zeugen Wigerus.
[2]) Dynasten, S. 363—68.
[3]) Anmerkung 2 zur vorstehenden Urkunde. W. U. B. IV. Nr. 18.
[4]) Lipp. Reg. I. 136. — [5]) W. U. B. III. 18.

Wir könnten noch dazu den Almar von Hörste setzen,[1]) der im Jahre 1194 in einer Lippstädter Urkunde des Abtes Engelbert von Liesborn als Zeuge auftritt. Alle gehörten zwar zur Störmeder Sippe, aber es war eine Verwandtschaft von altersher.

Auch der Bruder Gottschalks von Mönninghausen hieß nach obiger Urkunde Albert. Seine Familie hatte Anspruch auf das officium, quod ipsis quasi hereditario jure competere videbatur. Durch freundschaftlichen Zuspruch Alberts von der Lippe hatten sie Abstand von diesem Anspruche genommen. Merkwürdig! Und Albert von der Lippe besaß schon vorher einen Wald zu Lehen, der eigentlich zum Mönninghäuser Amtshof gehörte. Die Mönninghäuser Brüder müssen auch mit der Rixbecker Linie verwandt gewesen sein; denn einem fremden Manne tut man nicht den Gefallen, auf ein Erbrecht zu verzichten. Wo sind die Brüder mit ihren Söhnen geblieben? Sicherlich in der Nähe. Nun, sie waren die Söhne Alberts von Rixbeck und einer von ihnen der Vater von Albert von Esbeck. Und so war das Amtslehen in der Familie geblieben. Im Jahre 1277 hören wir, daß Bischof Simon die Villikation Mönninghausen für 300 Mark vom Corweyer Stifte als Pfand erhalten und an Albert von Störmede für 400 Mark weiterverpfändet hatte. Das ist mit anderen Worten nichts anderes wie ein regelrechter Kauf mit dem Rechte der Wiederlöse gewesen. Die Lehenshoheit verblieb dabei Corwey. Die Störmeder dagegen waren im tatsächlichen Besitze und schalteten und walteten darüber wie über Eigengut. Auch hierbei war das Erbrecht nicht verletzt worden, worauf man im Mittelalter genau dasselbe Gewicht legte wie heute. Nur war das Gut an den Hauptstamm zurückgefallen.

Im Jahre 1313[2]) kaufte der Knappe Joh. Schele und seine Familie das officium Boderke (Büderich). Sie bezahlten dem Abt und Capitel dafür eine Summe Geld und behielten ihm Wiederkauf vor. Das Amt hatten sie ab antiquo usque ad tempora haec besessen. Also hatte Corwey hier das Erbrecht zugestanden.

Für uns folgt daraus, daß auch Albert von Störmede nur sein Erbrecht wahrte, als er dem Bischof von Paderborn zu seiner Kaufsumme 100 Mark hinzubezahlte. Weiter aber geht daraus hervor, daß die Familie im weiteren Sinne ab antiquo im Besitze des Amtes gewesen war und daß ein Sproß dieser Familie ehedem

[1]) Erhard, C. 540.

[2]) Copialbuch des Stiftes Corwey. Fol. 38. (Nach dem Rechtsgutachten über die ehemaligen Corweyschen Lehen. A. a. O.)

die curtis, die ursprünglich wohl ein Störmeder Schultenhof war, an Corwey unter der Bedingung geschenkt hatte, als Lehensmann Corweys den Hof und das Schultenamt erblich weiterführen zu dürfen.[1]) Seit der Zeit war er Ministerial der Mönche gewesen und hatte die Bezeichnung Mönking oder Mönning d. h. etwa Mönchemeier oder Klostermeier sich gefallen lassen müssen.[2])

Es kommt nun darauf an nachzuweisen, was sich denn späterhin an Klostergut beim Hause des Mönchemeiers befunden hat. In den Copialbüchern Corweys findet sich ein Registrum feudale probabiliter conscriptum circa tempora Theodorici qui anno 1354 adhuc vixit, das uns Wigand[3]) mitgeteilt hat. Unter Nr. 182 heißt es: curtis Monkinghof (!) cum manso Hekeldeyshove unde des landes is to Werle vorsat VIII morghen unde de hove is gewandelt in eyne kotstede. Item teghen dem knare over in fine ville ab oriente is eyn hof. Darnach gab es dort 1. die curtis, 2. den Mansushof Hekeldeys und 3. den Hof im Osten des Dorfes am Ufer der Knare oder Karne.[4]) Ein Bach fließt östlich ums Dorf herum. Nr. 43 teilt mit, daß Johannes Cancer III mansos in munikehusen zu Lehen habe. Das wären im ganzen der Herrenhof und fünf andere Höfe, von denen der eine vor dem Gerichte zu Werl[5]) um 8 Morgen gekürzt ist. Gibt es nun wirklich keine Spur von diesen Schenkungen in den Traditionen? Mönninghausen konnte der Ort erst heißen, als schon ein Mönching oder Mönning das Klostergut verwaltete. Der Name Hekeldey könnte uns weiter helfen. Das h ist unorganisch wie bei (h)eclo in sturmidi (sthurmidi), und nun brauchen wir bloß das d auszumerzen, das sich

---

[1]) Im Jahre 1471 erklären vor dem Freigrafen Joh. Levekynck „de gemeynen buren wonhaftich to monychusen . . umme got und des rechten willen . . . dat se van eren vorvarn nu anders gehort enhebben und se ock selves de gude genompt nemande af gewunnen enheben noch enplege dan den van Horde to Stormede und sy des vordervarn en behoif to waren dat willen se don, lan und waren dat gebore sunder arglist". Nr. 196 des Dep. B.-St.

[2]) Der Name Vitsmeier ist noch jetzt im Dorfe vertreten. Er ist benannt nach dem hl. Vitus, dem Patrone Corweys.

[3]) Wigands Archiv Bd. VI H. 4 S. 385 ff. und Bd. VII H. 2/3 u. 4. „Der Titel ist von neuerer Hand hinzugefügt."

[4]) Vgl. den Karbach oder die Karpke bei Fürstenberg i. W. „Mühlenbach" (Kerne-Mühle).

[5]) Über das Offizialgericht zu Werl vgl. Aloys Meister. Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Westf. Zeitsch. 1906 u. 1907. Ebenso F. Bücher, Das Offizialatgericht der köln. Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Münster. Diss.

so vielfach eingeschlichen hat,[1]) und wir haben ekel—ey. Eickeloh ist auch in dem Ortsnamen bei Wanne zu Eickel geworden. So dürfte die Streckform des Wortes Eikelegge sein und damit zu unserem Gau Langen-Egge passen. Das Dorf liegt wirklich hart am Ende des Landrückens, dort wo die Sturmede vorbeizieht. Das andere Eickeloh hat immer zum Erwitter Gau gehört und nie etwas mit einem Wiesenlande oder mit Störmede zu tun gehabt. Hier wie dort aber waren die Bedingungen für eine Eichenloh oder Eichenlichtung die gleichen, so daß die Ansicht, Eickeloh sei ein nur für ein einziges Dorf passender Eigenname, nicht begründet ist. Merkwürdig genug lautet ja auch die Tradition: § 390 Tradidit Horid in Sthurmidi in loco, qui dicitur Heclo mansum I et familias duas. Warum heißt es nicht einfach in Heclo, wie bei so vielen anderen Ortsbezeichnungen in denselben Traditionen. Ekeley ist der ursprüngliche Name von Mönninghausen gewesen und erst um 1100 ist über „Monkinghof" der jetzige Name entstanden. Doch weiter zu den übrigen Besitzungen Corweys in der Gegend!

Johannes Cancer hatte, so meldet derselbe § 43, et unam curiam in Ederinchusen, item (§ 51) hermannus de Lippia unam curiam in Erderinchosen. Hermannus de Aken (§ 151) pro sua parte recepit quoddam bonum dictum de Akenhof cum suis juribus sitis in Erderinchusen. Sed Arnoldus de Aken ejus frater pro sua portione recepit bonum dictum Harmannes gut, situm etiam Erderdinchusen. Auffallend ist der Wechsel von curia und bonum. Das Hermannsgut hat seinen Namen von Hermann von der Lippe. Es wird auch gemeldet (§ 181), daß Arnold den Akenhof bei Ederdinghusen d. i. Eringhausen 1358 verkauft habe. Der Akenhof ist der spätere Aek- oder Eickhoff. Item (§ 237) Bodo dictus Hosang cum IX jugeribus et I area in Ederinchusen. Item (§ 234) Johannes dictus Quahart cum I manso sito in Ederdinchusen et quinque jugeribus, super quibus nunc stant ligna. Dieser Quahart ist insofern merkwürdig, als 1510[2]) das Stift Corwey ihn mit Gütern in Erkinckhusen und Ederinghusen belehnt, von dem sie das Kloster Nazareth 1513 kauft, das ebenfalls von Corwey belehnt wird.[3]) — In Störmede hat nach § 63 Gottschalk von Garfeln zwei Mansen zu Lehen, von denen den einen später Albert von Erkeringhusen, den andern die beiden Knappen von Aken erhalten.[4])

[1]) Vgl. Halle und Halde.
[2]) Repertornummer 42/40 des Archivs Kloster Nazareth. St. A. M.
[3]) Rep. 49, ebenda. — [4]) § 233 u. 236.

Es sind die beiden Teile einer Hufe, die Haulf als einer der ersten an Corwey geschenkt hatte. Albert von Erkeringhausen gibt 1353 sein Störmeder Lehen, genannt Aschenhof oder Albrechtshof, auf.[1]) Arnold von Aken verkauft das seinige 1360.[2]) Man beachte, daß Erkering- oder Erkinghausen nicht dasselbe ist wie Ederinghausen. Erkeringhausen hat vielmehr mit seinem Streubesitz „vor Gheseke und ume Stormede her gelegen".[3])

In Dedinghausen besaß Corwey 2 Mansen,[4]) in Langeneicke 1 Mansus,[5]) in Bönninghausen 1 Mansus,[6]) in Stocheim 2,[7]) in Heringhausen (Geseker Wüstung) 1 curia (Lehnsträger Rudolf von der Lippe),[8]) in Habringhausen (Salzkottener Wüstung) 1 curia,[9]) in Schwelle und Holsen je ein Gut[9]) und in Hörste den Redinkhof[10]). Von allen Besitzungen mußte der Vitsamtmann die festgesetzten Gefälle einziehen und nach seiner Instruktion an Corwey weitergeben. Daß das auch in Mönninghausen oft unterblieb, sagt uns die Belehnungsurkunde Alberts von der Lippe. Als Lohn für seine Mühewaltung bewirtschaftete er den Monkinghof als Amtshof frei für sich. Bald nach ihm hat Corwey teils aus Geldverlegenheit, teils um den ewigen Scherereien mit den schwer zu behandelnden Amtleuten ein Ende zu machen, den Amtshof mit samt dem Amte und den Lehen mit den Vitsleuten verkauft, zuerst an Paderborn, dann an die Herren von Störmede. Die Belehnungen, die nun noch bei jedem Mannfall vorgenommen werden, sind nur noch einträgliche Förmlichkeiten. Wegen Lehnsempfanges war Jobst Bernd von Korff am 20. Februar 1647 in Corwey, worüber er uns ein Ausgabeverzeichnis hinterlassen hat. Die Reise über Paderborn und Brakel nach Corwey und zurück mit den Sporteln in Corwey hat ihn 219½ Rth. gekostet. Der Abt erhielt wegen doppelten Lehnfalles 140 Rth., die Kanzlei 60, der Sekretär 1½, der Gastmeister, der Koch, der Kammerdiener und der Tafeldecker je 1 Rth., der Feuerbeuter und der Portner je 10 Kopfstücke (d. s. je 20 Schillingstücke mit dem Kopfe des Münzherrn). Nur wenn sonst noch Erbstreitigkeiten eintreten, wird der Corweysche Lehnhof, natürlich gegen angemessene Gebühren, in

---

[1]) § 154. — [2]) Nr. 91 des Dep. B.-St.
[3]) Nr. 15. Kloster Nazareth. St. A. M.
[4]) Nr. 233 des Dep. B.-St.
[5]) Nr. 47 des Dep. B.-St. — [6]) Nr. 265 des Dep. B.-St.
[7]) Nr. 7 u. 51 des Dep. B.-St. — [8]) Nr. 83 des Dep. B.-St.
[9]) Nr. 121 des Dep. B.-St. — [10]) Nr. 120 des Dep. B.-St.

Anspruch genommen.[1]) Dieser Lehnhof behielt bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1803 immerhin die förmliche Verfügung über 181 Lehen und 142 Lehnsleute.[2]) Das war übrig geblieben von dem wahrhaft königlichen Güterbesitz, den Corwey im Laufe der Zeit zum Geschenk erhalten hatte. Er hatte von der Elbe bis zum Rhein und im Norden bis zur Hunte gereicht.

Ein Beispiel für die geringe Bedeutung der Corweyschen Besitzrechte bietet Jobst Bernd von Korff, der 1652 den freien Stuhl von Mönninghausen als Lehen aus der Hand des Erzbischofs von Köln annahm, trotzdem Kaiser Karl IV. 1349 Corwey das Recht verliehen hatte, im Corweyschen Territorialbesitze die Freigrafen ein- und abzusetzen.[3]) In der von Hördeschen Familie trat 1577 und 1653 Erbfolge zur weiblichen Hand ein. Das führte zu tollen Gewalttätigkeiten der Familienmitglieder und zu kostspieligen Klagen, zu Inhibitionen und Kassationen des Reichskammergerichts, zur Einholung von Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Löwen, Köln und Ingolstadt, wie auch zu kurfürstlichen Sequestrationen und 1760 sogar zu Gunsten des Herrn von Korff zur Hülfsvollstreckung des Königs von Preußen als Herrn der märkischen Hälfte von Lippstadt.[4]) Es handelte sich um die Streitfrage, ob das Vitsamt als Mann- oder auch als Weiberlehen gelten sollte. Das Reichskammergericht scheint zugunsten der weiblichen Erbfolge entschieden zu haben.[5]) Das geht daraus hervor, daß die von Korff nach 1760 durch einen Vergleich gegen eine Entschädigungssumme von 50 000 Talern das Vitsamt den Herren von Hörde überlassen haben.[6]) Während die Corweyer Lehnbriefe nichts Näheres über die Besitzungen des Vitsamts enthalten, teilt sie

[1]) J. J. 1571, Juli 25. (Dep. B.-St. Nr. 390) setzt Reinhard, Abt zu Corwey, als Lehnherr mit Vorwissen seiner Vasallen, derer von Hörde zu Störmede, für die vom Stifte zu Lehen gehenden „Veitsleute" eine Erbfolgeordnung fest, „soviel hergeweidt und -geradt betrifft". Die Kinder von zweierlei Eltern dürfen auf demselben Hofe an Kindesstatt angenommen werden d. h. wenn einer der ersten Eltern stirbt, so darf der zweite Teil, wenn er wieder heiratet, die Kinder der ersten Ehe als vollgültige Blutsverwandte u. Erben annehmen.

[2]) Wigands, Rechtsgutachten S. 7.

[3]) Nr. 4 des Dep. B.-St. und Lehnbrief von 1652, 4. März.

[4]) Wigands Rechtsgutachten.

[5]) Meine Anfrage beim Staatsarchive in Wetzlar erhielt die Antwort, daß der Staatsarchivar zum Heere eingezogen und daß deshalb das Staatsarchiv geschlossen sei. Köster (Mallinckrodt Neuestes Magazin I. 1816. S. 205) bestätigt die Entscheidung zu Gunsten des von Korff.

[6]) Wigands Rechtsgutachten S. 42. Nach Köster ist der Vergleich 1786 zustande gekommen.

uns der folgende Bericht des Kammergerichts in Berlin mit. „Im Jahre 1820 wurde Engelbert von Hörde mit dem Hofe zu Mönninghausen, genannt das Vitsamt, und mit einer Hufe und 6 Äckern zu Ehringhausen, die, im Herzogtum Westfalen belegen, früher von Corwey relavierten, vom Fiskus beliehen. Einen Streit mit dem Fiskus über die nähere Eigenschaft dieser Lehen entschieden zwei Erkenntnisse der beiden Senate des Oberlandesgerichts Münster vom 2. September 1845 und 8. September 1846 dahin, daß beide Lehen für echte Mannlehen erklärt wurden. Engelbert von Hörde starb am 5. Juni 1846 kinderlos, im Allode von seiner Witwe beerbt. Die Lehen zog, da kein männlicher Sproß der Familie mehr vorhanden war, der Fiskus ein; die eine Hufe usw. wurde dem Domänenfiskus übergeben, das Vitsamt verlieh Se. Majestät am 20. August 1847 dem Generalleutnant von Neumann ex nova gratia. Gegen diesen und den Lehnsfiskus trat zunächst eine Schwester des Engelbert von Hörde, Majorin von Garrelts, mit ihrem Manne und Kindern unter der Behauptung auf, die Lehen seien subsidiärisches Weiberlehen und bürgerliches Erblehen, welche Fiskus nicht habe einziehen dürfen, sondern die er den Klägern von neuem habe leihen müssen. Später intervenierte ein Enkel einer zweiten Schwester des Engelbert von Hörde, Maximilian von Schell, und verband sich mit den zuerst genannten zur gemeinschaftlichen Klage dahin, daß sie, falls sie obsiegten, unter sich über die Sukzession sich vergleichen wollten.

Das Kgl. Kreisgericht zu Lippstadt erkannte u. a. am 24. Juli 1850 dahin, daß Kläger mit ihrem Antrage abzuweisen seien. Auf Appellation der Kläger bestätigte der Zivilsenat des Appellationsgerichts zu Arnsberg unter dem 27. Januar 1851 das vorerwähnte Urteil zu diesem Punkte, und der I. Senat des Obertribunals wies die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde durch Entscheidung vom 13. Okt. 1851 zurück.“[1])

## X. Kirchliche Verhältnisse in der Herrschaft Störmede.

Was hatten nun die Benediktiner von Corwey für das Gebiet des ursprünglich so reich liefernden Vitsamtes in kirchlicher Hinsicht geleistet? Der Besitz des Zehnten, der ihnen 1154 vom

[1]) Amtliche Mitteilung des Kammergerichtspräsidenten unter der Geschäftsnummer II. O. 3 A 1032, unterzeichnet „Günther, Senatspräsident“, an den Verfasser (Berlin, 11. Okt. 1915). Auf meine Anfrage ist beigefügt: „Über das im W. U. B. IV. S. 13 abgedruckte, von Paul Wigand im Jahre 1856 (!) . . . herausgegebene Rechtsgutachten enthalten die bereits i. J. 1851 geschlossenen Akten des Obertribunals nichts.“

Papste Hadrian bestätigt wird, schloß ohne weiteres die Bau- und Unterhaltungspflicht der Mönninghäuser Vituskirche ein. Denn die Großzehnten, die seit 800 für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt waren, umfaßten alle Erzeugnisse der zehntpflichtigen Äcker und Wiesen, die der Halm trägt, also auch den Heuzehnten.[1]) Diese zog doch wohl ursprünglich Corwey ein, während der „lütke Zehnte" Besitztum der Herren von Hörde war. Der Abt von Corwey hatte auch das Besetzungsrecht der Pfarrstelle, das später von der Paderborner Kirche trotz der kölnischen Landeshoheit durch Kauf erworben wurde.[2]) Eine auswärtige „Celle" oder (wie sie später auch genannt wurde) „Präpositura", die von einem Benediktiner besorgt wurde, mag Corwey hier anfangs unterhalten haben.[3]) Wir dürfen aber nicht an eine Propsteikirche im heutigen Sinne denken, auch nicht an eine ebenso alte Kirchspiels- oder Mutterkirche (ecclesia baptismalis), wie sie offenbar seit früher Zeit in Störmede und Esbeck (und auch in Geseke) bestanden. Die Esbecker Kirche, die dem heiligen Severin, und die Störmeder, die dem heiligen Pankratius geweiht ist, unterlagen dem Besetzungsrecht des kölnischen Propstes von Soest,[4]) der seine Rechtstellung bis in die Merowingerzeit zurückführen kann. Pankratius, im Alter von 14 Jahren am 12. Mai 304 an der via Aurelia hingerichtet, stammte aus Phrygien und wurde wegen der in seinem Alter ungewöhnlichen Standhaftigkeit im Mittelalter, besonders bei den Franken, außerordentlich viel verehrt.[5]) Er wird in römischer Ritterrüstung wie in Geseke der hl. Cyriakus dargestellt und ist Kirchenpatron im kölnischen Westfalen in Körbecke, Anröchte, Belecke, Warstein, Störmede u. a. O. In Paderborn wurde bereits zur Zeit Ludwigs des Frommen eine Pankratiuskirche erbaut.[6]) Sein Patronat ist also in Westfalen wohl ebenso alt und verbreitet wie das des heiligen Martin von

[1]) Joh. Linneborn, a. a. O. S. 71.

[2]) H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese gehörigen Westfalens. 1869. S. 132.

[3]) Ähnliche Filialkirchen hat Mooren (Altertümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten. 1838) für den Niederrhein nachgewiesen. Vgl. auch Falke, Register Sarrachos Nr. 722.

[4]) Kampschulte S. 131 u. 133. Der Pfarrer Heinrich von Horste, der Priester Lambert in Dedinghausen und der Capellanus Johann in Lipperode werden 1257 erwähnt (W. U. B. VII Nr. 967), das ewige Licht in der Kirche zu Hörste 1194 (Urk. im Pfarrarchive daselbst.)

[5]) Kaulen. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. Gregor von Tours. De gloria Martyrum. I. cap. 39.

[6]) Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten. Westf. Zeitschr. 23. S. 35. Anmerkung.

Tours, dem z. B. in Geseke die Martinskapelle und in Hörste die Martinskirche gewidmet waren bezw. noch gewidmet sind.

Über das Alter der Kirche von Störmede gibt der merkwürdige Flurname des „Bannhofsplatzes", der 9 Morgen groß ist und „negst hinter dem Garten zu Stormbde" liegt,[1]) überraschende Auskunft. Einen „Bannhof" habe ich in der ganzen einschlägigen Literatur nicht feststellen können. Die Bezeichnung findet sich m. W. nur noch in Boke. Dort liegt er auf dem rechten Lippeufer, grenzt im Osten und Westen an die Lippe und im Norden an den Garten des Pfarrhauses und an den Kirchplatz, der früher zugleich Kirchhof bzw. Friedhof d. i. Begräbnisplatz war. Seine Größe beträgt wohl 10 Morgen und gehört teils zur Pfarrstelle, teils einem in der Nähe wohnenden Bauern.[2]) Die Lage des Boker Bannhofes zur Kirche ist entscheidend. Es ist der Hof (curtis), den außer dem Zehnten die zu ihr gehörigen Gaubewohner (!) nebst zwei Mansen jeder Kirche zuteilen und den ein von jeder Hundertschaft gestelltes Paar eigenhöriger Leute (Knecht und Magd) bewirtschaften mußten.[3]) In Boke als dem Hauptorte des dortigen Gogerichtes dürfen wir ohne Bedenken vom Bannhofe auf die altehrwürdige St. Landelin-Gokirche schließen. Und für Störmede gibt es keine andere Lösung des Rätsels. Auch die Störmeder Kirche ist die Gokirche gewesen, deren Alter bis in die Zeit Karls des Großen zurückreicht. Der pagus Stormede, in dem das villagium St. lag (26. Sept. 1521, Kölner Erlaubnisurkunde zum Bau des Klosters Nazareth und seiner Kirche) wird bezeichnenderweise in einer amtlichen kirchenrechtlichen Verfügung von Köln aus genannt, während der pagus bzw. locus Langaneka seine amtliche Bezeichnung in der Reihe der Gaue findet, die der Haoldsche Königsgrafenbann von Engern her umfaßte.

[1]) Notariell beglaubigtes Besitzergreifungsprotokoll des Siegengutes zu Störmede durch Adam Arnold von Bocholtz zu Störmede. 23. Februar 1678. Dep. B.-St. Auch Pfarrer Schenk nennt den „Bannhof" oder das „Bannhofsfeld" (Chronik S. 15) und meint, es sei der Sammelplatz des Heerbannes gewesen.

[2]) Briefl. Mitteilung des Hauptlehrers Sarrazin in Boke.

[3]) Capitulare von 785 (Reichstag zu Paderborn) Cap. 15. Monumenta Germaniae historica Legum sectio II. Tom. I. S. 68. Ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagentes ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

Cap. 16. Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicumque banno et in omni redibutioni ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

Störmede ist also der Mittelpunkt von Langaneka, dem Gau der langen Egge gewesen, dessen heutiger Hauptort die Stadt an der Geske ist. Diese Feststellung ist um so weniger befremdend, als der Verkehr vom westlichen Hellweg nicht über Geseke ins Bergland führte, sondern über Störmede durch die natürliche Straße der obern Schledde nach Steinhausen und Büren. Etwa eine Stunde weit vom Dorfe ist als ein Dokument aus vorgeschichtlicher Zeit noch der „Dunerknapp" vorhanden, ein steiniger, in mächtigem Halbrund sich ins Schleddetal reckender Kuppelberg, der ganz den Vorstellungen der Germanen von der Walhalla ihres Donnergottes, etwa wie der Kyffhäuser, entspricht. Donar ist in verschiedenen Gegenden bis in die Gegenwart durch Abhaltung feierlicher Handlungen, Gerichtssitzungen u. a. am Donnerstag im Volksbewußtsein verehrt worden[1]) und ist vor allem der Lieblingsgott der alten Sachsen gewesen.[2]) Er gibt uns einen weiteren Beweis für die Störmeder Gokirche; denn als erste der Bestimmungen höheren Grades wurde im Capitulare von 785 beschlossen, daß die Kirchen Christi, welche in Sachsen erbaut und Gott geweiht sind, keine geringere Auszeichnung haben sollten, sondern eine größere und höhere als die Heiligtümer der Götzen gehabt hatten, die an Quellen, in Bäumen und Hainen verehrt wurden.[3])

Auf die Lage der Kirche ist auch die ganze Anlage von Störmede aufgebaut, deren Grundlage das Straßenkreuz bildet. Sie liegt an der Stelle, an der das allein fehlende Südtor hätte ins Freie führen müssen. Statt dessen läuft jetzt die nach Süden gerichtete Straße längs der Burgmauer in weitem Bogen an der Kirche vorbei. Wir müssen deshalb mit Klaiber[4]) den Grundriß von Störmede zu den von kirchlicher Stelle orientierten viertorigen Stadtanlagen mit Straßenkreuz zählen, dessen Erweiterung und Befestigung als oppidum und castrum von den Störmeder Grundherren erst um 1200 vorgenommen worden ist.

[1]) E. Mogk. „Donar", Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. I. S. 480.

[2]) Auch Ludwig Schmidt (Zur Sachsenfrage. Hist. Vierteljahrschrift 1911 S. 10) meint, daß die ingwäonische Eigenart der Sachsen in Stammescharakter, Sitte, Mythologie und Recht auf die Angrivarier übergegangen sei.

[3]) M. G. h. S. o. Cap. 21. Si quis ad fontes aut arbores vel lucos votam fecerit aut aliquid more gentilium obtulerit et ad honorem daemonum commederet, si nobilis fuerit solidos sexaginta, si ingenuus triginta, si litus quindecim.

[4]) Christoph Klaiber, Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. 1912.

Beim Erweiterungsbau der Kirche im Jahre 1873 ist man auf umfangreiche Grundmauern gestoßen. Daraus hat man geschlossen, daß hier die Burg Alberts von Störmede gestanden habe, zu dessen Niederlegung er im Jahre 1277 gezwungen wurde. Diese Annahme braucht nicht unrichtig zu sein. Es ist aber auch möglich, daß es sich um die Grundmauern der alten Pfarrkirche handelt, die der vom Augustinerinnenkloster 1521 erbauten Klosterkirche hat weichen müssen. Die jetzige Kirche weist nämlich an der Außenseite, rechts neben dem Seiteneingange, eine steinerne Gedenktafel auf, die die Inschrift trägt: Anno Domini CCCCCXXI up sunte Gregorius dach is de erst sten hir an gelacht. Die Erlaubnis und Zustimmung zum Bau der domus conventualis cum ecclesia seu capella cum turre ac tribus altaribus, campanili ad pulsandum apto)[1] et cimiterio wird 1493 (Juli 12) von Berthold Ymmynck, dem damaligen Pastor oder Rektor der Pfarrkirche zu Störmede, 1521 (Sept. 28) von Gerwin Vyscher, dem Nachfolger Ymmyncks, und 1521 (Sept. 26) von Georg de Seyna ex comitibus de Wytgensteyn, Kanonikus und Kapellanus der Kölner Domkirche und Propst und Archidiakon zu Soest erteilt.[2] In der letzten Beurkundung wird eingangs erwähnt, daß Philipp von Hörde, drossatus terrae Westfaliae den sorores villagii Stormede eine curtis cum noda mansionis . . . in dicto pago Stormede prope cimiterium ecclesiae parochalis sancti Pancratii geschenkt habe und daß de consensu et beneplacito ac libera voluntate . . . Bertholdi Ymmynck[3] . . ac nunc . . . Gerwyni Piscatoris (Vyscher) die Bauerlaubnis gegeben worden sei. Erst mehrere Jahre nach dem Erweiterungsbau von 1873 ist der alleinstehende Glockenturm abgerissen worden.

Der neuen Kirche war schon 1491 als capella in Stormede cum tribus altaribus ibidem noviter constructa durch Lizenzbrief des Erzbischofs Hermann von Köln die Weiherlaubnis erteilt worden. Aber der Bau hatte sich bis 1521 verzögert, weil offenbar Verhandlungen über eine Vereinigung von Pfarr- und Klosterkirche stattgefunden hatten, was aus dem Entwurf hervorgeht, in

[1]) campanile „Glockenturm", pulsare „läuten", cimiterium „Friedhof".

[2]) St. A. M. Kloster Nazareth. Unter den angegebenen Daten.

[3]) Die treibende Kraft bei der Klostergründung ist wohl der aus Geseke stammende Johann Ymminck gewesen, der in pontificalibus vicarius et suffraganeus (nach Gelenii farrago, III fol. 256, zu Paderborn und Münster) war, und offenbar als Bruder Bertholds seine reichen Schenkungen an den conventus Nazareth sanctae Annae gemacht hatte. Notariatsinstrument vom 2. Nov. 1492. St. A. M. Kl. Nazareth.

dem das Kloster Nazareth eine Bulle Leos X. zur Inkorporation der Pfarrkirche zu Störmede vorbereitet.[1]) Die alte Pfarrkirche hatte neben dem Kloster gestanden, wie aus der Lizenzurkunde von 1521 und aus der Schenkungsurkunde Philipps von Hörde vom 8. Sept. 1483 hervorgeht[2].) Als erster urkundlich bezeugter Pfarrer von Störmede wird am 1. Sept. 1311 Henrich genannt.[3]) Der Pfarrer Berthold Ymmynck (Immink) unterhält einen Substitut Johann Plaß, den er 1502 entfernt, weil er das Kloster schikaniert.[4]) Im Jahre 1512 schließt das Kloster einen Vertrag mit Gerwin Vyscher aus Fröndenberg als seinem Beichtvater, der 1521 Pfarrer ist. Das Visitationsrecht im Kloster haben seit 1513 der Abt vom Abdinghof in Paderborn bzw. der Prior von Bödeken und der Prior von Ewich bei Olpe, seit 1683 der von Ewich allein. Dieser erhält am 2. Okt. 1723 die Erlaubnis, die neue Kirche des Klosters Nazareth zu weihen und bescheinigt am 20. Nov. 1724 die vollzogene Einsegnung derselben.

Die Kapelle Maria Heimsuchung vor dem Osttore von Störmede ist 1670 erbaut.[5]) Das Kloster ist 1803 aufgehoben, von der hessendarmstädtischen Regierung eingezogen und vor der preußischen Besitzergreifung veräußert worden.[6]) Zum Klosterbesitz gehörten, nach dem Anschlage des vom Grafen Theodor von Bocholtz, Domprobst zu Paderborn und seit 1804 Besitzer der beiden landtagsfähigen Häuser Störmede, beauftragten Sachwalters Uflacker an Gärten 8, Wiesen 46, Ackerland 325, Waldungen 149½ Morgen, die nach dem von ihm ermittelten Reinertrage einen Höchstankaufswert von 19 608 Rth. 1½ Stüber darstellten. Auf die Vollmacht des Grafen vom 20. Aug. 1815 hin scheint Uflacker die Ankaufsverhandlungen, die seit 1808 im Gange waren, abgeschlossen zu haben. Die entsprechenden Aktenstücke befinden sich im Depositum Bocholtz-Störmede, das im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird. Bemerkenswert ist noch die Angabe im Verzeichnis vom 20. Juli 1815, daß die Kirche mit dem Hauptgebäude des Klosters unter dem nämlichen Schieferdache im Zusammenhang gestanden habe.

[1]) St. A. M. Der Entwurf ist ohne Datum und für 1513 bis 21 angesetzt. Als Beitrag zur Reformationsgeschichte sei erwähnt, daß 1592 (27. Nov.) ein Landverkauf stattfindet vor der Ostpforte zu Störmede an Elisabeth Kocks, Hausfrau des Franz Maß, Pastors zu Mönninghausen. Dep. B.-St.

[2]) St. A. M. Dep. B.-St. — [3]) St. A. M. Dep. B.-St.

[4]) St. A. M. Kl. Nazareth. Die Vikarie war von Friedrich von Hörde 1486 gegründet. Schelhasse, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lippstadt. 1912. — [5]) Pfarrchronik von St. S. 43.

[6]) H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik. 1869. S. 131.

## Nachschrift.

Kurz vor Schluß des Druckes ist mir durch die freundliche Vermittelung des Herrn Anstaltspfarrers Schelhasse zu Benninghausen, der das Repertor des Archivs zu Schwarzenraben geschaffen hat, der Schnadebrief von 1442 zur Verfügung gestellt worden. Die Rückseite trägt die Aufschrift: Copia einer Anzeige über Beziehung der schnade zwischen Bernd von Hörde und dessen söhne(n) an einer, und ander seiten Alharden und Diderich von Hörde des Bockischen Vettern, von der Küh-Brücke an zwischen Stadt Geseke und Bocke gelegen, 1442, in Betreff des Freystuhls.

Das Schriftstück selber lautet: Witlick und uppenbaer sy allen Luden, geystlick und wertlick (!) (weltlich)), dat Jck Bernd von Hoerde to Bocke de elder, nun tor tyt Amptmann to Arnsborch myt mynen Sonnen Dyderick und Bernde von Hoerde (h)erschenenen synt an der Koebrugge[1]) Beleghen twyschen Geseke undt Bocke, und dar teghen my erscheenen myne Vedderen von Hoerde to Stormede, wilke dar gekommen synt Alhart und Dyderick von Hoerde; to der selven Stedde hebbe Jck Bernd gebeden a(i)lde frome Lude uth der Staet von den Saltkotten, alß nemptlicken Herman Suren, Henrick Rotermund, Bertolt Ernesen wonhaftich to Verne, Herman Haen wonhaftich to Scharme, Hanß Kockenhoff wonhaftich to Thule, den alderen Voß und Rotger Wychardes darselwest, weliker alle Unser Alderen und unser von Hoerde to Bocke und Stormede Dener (Diener) sinth geweßen. So hebbe Jch (!) Bernd von Hoerde umb Gott und recht gebeden duße Vorbenompten und den gantzen Umbstandt, ut Beyden der Herschop, dat Se de Worheit seggen und underrichtung geben willen, wat En witlick sy von dem ganghe und eindracht, dy hyvor gescheen sy twyschen mynen Veddern von Hoerde to Stormede, und my Bernde erge(nannt), hyr up hebbet duße Vorbenompten Berat genommen, mit den gantzen

[1]) Die Kuhbrücke führt noch heute die Straße von Geseke nach Holsen und Boke über den Geseker Bach, der in diesem Schriftstück „der Graben" genannt wird. Er bildet von hier die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden bis zur Mühle am Brandenbaum, der vermutlich von den Schnadegängern „Stock" genannt ist. Auch die weitere Beschreibung der Schnade an den Pappeln vorbei, zwischen Mönninghausen und Hörste hindurch um die Flur von Ochteringhausen herum, östlich an Esbeck vorbei am Lammerbach entlang bis zur Lippe stimmt mit den heutigen Grenzverhältnissen überein. Die nördliche Fortsetzung der Schnadelinie der „Grafschaft Boke" findet sich im Lehnbrief vom 18. Mai 1582, der oben mitgeteilt worden ist.

Herschoppen undt A(i)ltsedden, Und hebbet laten seggen dorch Herman Suren und Henrick Rotermund: Herr Droste Bernd von Hoerde kommet her mit Jughen Sonnen, und goed stoen in das middel dußer Lantwer, dat is in der Herschop von Hoerde, und kommet her und legget iuge Swert up dußen Boim, wilcker heeth de schluyt sule (Schlußsäule, Schlagbaum), dußen Boim sölle gy hoden und halden, wan dar nyghe Boime van noden ys, sölle gy der hanghen laten. Nu wille wy vort ghoen den grawen und lantwer nedder, wente (bis) uppe den stock. Von dem Stocke wente an de Poppeln, von den Poppeln den grawen utt (vort?) went an dy Hoerde weße (Wiese), von der Hoerde weße dan vort, went an de kuekenstrate. Von der Kuekenstrate vor dem Loebusche her, wente na Ochternckhusen, und dan vort na der Meerphannen, und so nahe dem Stule to Eßebecke. Von Eßebecke na dem kinckenberge, von der Stedde an na der Wendeschen Specke Seeth (!). Leve Herr Droste, duße ganck und Kuntschop ys unß duß so witlick, dat sodann ganck hyrbevoren ghegoen ysth, By leven Selighen Herman von Hoerde und syner Vedderen to Stormede na doede synes Broders Selighen Herrn Frederiches von Hoerde Ritters beghoen, und ys unß suß fere went an duße Stedde witlick. Alß nun duße ganck undt Underwysunghe gescheen yst, So yst Johann Newekin de elder frygreve Beider Junckern von Hoerde up den frygen Stuel to Eßebeck sytten ghoen und hefft gesecht, Myn leve fronde, duße Underwysunghe und ganck, den gy nun gegoen hebbet, hebbe gy den ock so geghoen, dat gy des vor Gode und der Werlt und na Selicheit iuwer Sele willen bekent weßen. Da hebbet See alle Jae to secht, des Ick Johann frygreve vulbort (bevollmächtigt) gefraget heve bowen recht, des nummant (niemand) widderachtet (en)hefft. Duße ganck ysth gescheen in den Jaren Unsers Herrn, do man schreff Dusint Veyrhundert und twe undt vertich, dan mit my Bernde von Hoerde und mynen Sonnen by an und over sind geweßen de Erbaren Herrn Herr Henrich von Volstein und Herr Lodewig von Rößdorp Domherr to Paderborn, und Johann Waterman Borgemeister dasolvest und Conradus Brinckman Kemner und Bertolt vom Lippespringe Vogt tom Nighenhuse und mer frome Lude genoch, welcker gescheen und verhandelt ysth am Dingstage (!) an Bartolomei Apostolli Datum ut supra.

# II.

# Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.

(Fortsetzung.)[1])

Von **W. Richter**,
Professor am Gymnasium zu Paderborn.

## C. Das Volksschulwesen in der Stadt Warburg.[2])

Beim Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Warburg 3 Volksschulen, nämlich für die Altstadt und die Neustadt je eine Knabenschule, aber nur eine gemeinschaftliche Mädchenschule. Von

[1]) Die 2 ersten Teile dieser Arbeit — „Schule und Kirche", „die Paderborner Normalschule" — sind veröffentlicht in der Westf. Zeitschrift Bd. $70^2$. S. 347 ff. Bd. $73^2$. S. 215 ff.

[2]) Das Material ist zum weitaus größten Teil geschöpft aus dem Staatsarchiv Münster und den Akten der Mindener Regierung (**zitiert:** Minden).

Das Schulwesen der Stadt Warburg bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit (1802) hat Wiegard in der Westf. Zeitschr. Bd. $71^2$. S. 143 ff. dargestellt. Er behandelt auch das höhere Schulwesen. Soweit ich sehe, erwähnt er nicht den Rezeß vom 19. April 1567. Darin erklären Bürgermeister und Rat: Prior und Konvent gestatten, daß wir „auf dem untersten Balken oder Gemach ihres Hauses, so für ihrem Kloster gelegen und das Frauen-Haus genannt wird, regelieren sollen und mögen durch unsere Schulmeister, solange es ihnen erwünscht und bequem ist, etzliche Stunden in artibus liberalibus und bonis moribus unsere fürnehmsten Bürgerkinder und andere fremden und züchtigen Knaben lesen und dieselben mit Fleiß erudieren lassen", jedoch unter der Bedingung, daß wir das Haus räumen, sobald das Kloster das wünscht; sollte die Stadt an dem Hause und Gemache bauliche Veränderungen vornehmen, so braucht das Kloster, wenn es das Haus wieder an sich nimmt, nichts dafür zu zahlen. (Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 199.) In dem Vergleich vom 14. Mai 1750 heißt es also offenbar mit Unrecht: „Obzwar das Gebäu, worin anitzo Studentenschulen gehalten und in anno 1706 auf städtische Kosten neu wieder aufgebaut worden, vermöge recessus de 19. April 1567 ad perpetuum usum (!) für die studierende Jugend und dero 5 Schulen destiniert und gewidmet gewesen . . ." Gerolt kannte den Rezeß von 1567. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. $62^2$. S. $49^1$.) — Das höhere Schulwesen ist von mir nur gelegentlich berücksichtigt worden, weil es außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

diesen 3 Schulen entwirft der Normallehrer Himmelhaus 1805 folgendes Bild.[1])

1. Die Altstädter Knabenschule. Pastor: Kohlschein – würde sich ihrer mehr annehmen, wenn der Lehrer gut wäre. Lehrer: Eberle – zwar jung, hat bis Rhetorika studiert, ist für die Schule zu schwach, ganz kurzsichtig, leicht zornig, von der Schulkommission verworfen. Schulhaus: bedarf innerer Verbesserung, hat nur 2 Schreibbänke, die Kinder liegen auf den Knien. Lehrmethode: fehlt fast ganz, Lesen gut, Syllabieren 0. Schulzeit: 2½ St. vormittags, 2 St. nachmittags; Silentium[2]) 1½ St. vormittags, 2 St. nachmittags. Schulkinder: 48 (es fehlen mehrere); davon schreiben 40, rechnen 19. Leistungen im Aufsatz: kümmerlich, etwas; in der Gesundheitslehre: nichts; in der Höflichkeitslehre wenig; im Gesang: Kirchen- und Schullieder ziemlich.

2. Die Neustädter Knabenschule. Pastor: Kröger — geht wohl hin. Lehrer: Gocke — hat Fähigkeit, ist verdrüssig, unzufrieden, zankt zuweilen, müßte mehr Fleiß anwenden. Schulhaus: bedarf der Verbesserung, nur 1 Schreibbank, Sitzbänke für die Kleinen zu hoch. Lehrmethode: mittelmäßig, Lesen schlecht, Syllabieren 0. Schulzeit: 2 St. vormittags und nachmittags; Silentium 1 St. vormittags, 1½ St. nachmittags. Schulkinder: 70 (es fehlen wohl 10); davon schreiben 30, rechnen 20. Leistungen im Aufsatz: 2 können eine Quittung schreiben; in der Gesundheitslehre: wenig; in der Höflichkeitslehre: ziemlich; im Gesang: Schullieder gut.

3. Die Mädchenschule. Pastor: Kohlschein und Kröger gehen zuweilen hin, ihr Beistand ist gering. Lehrerin: Lotz — tätig, aber etwas schwach an Fähigkeit, besonders für die Kindermenge. Schulhaus: fast zweckwidrig, liegt am Berge, keine Schreibbank, die Kinder sitzen überall herum; es wird nötig sein, daß jede Stadt ihre eigene Mädchenschule habe. Lehrmethode: ziemlich, muß vieles gebessert werden. Schulzeit: 2½ St. vormittags und nachmittags, ist zu wenig. Schulkinder: 126 (66+60); davon schreiben 10 (beim Dominikanerbruder Alexius), rechnet keins. Leistungen im Aufsatz: 0; in der Gesundheitslehre: etwas; in der

[1]) Mscr. P a 131 der Theod. Bibl.

[2]) Das Silentium war besonders für diejenigen Knaben bestimmt, die später die Klosterschule besuchen und hier die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernen sollten. (Vergl. auch Wiegard a. a. O. S. 196.) Solche „Lateinschüler" gab es 1805 in der Altstädter Knabenschule 11, in der Neustädter 7. Vergl. unten S. 140.

Höflichkeitslehre: ziemlich; im Gesang: etliche Schullieder ziemlich. Es spinnen 70, stricken fast alle, nähen 4.

Freiherr v. Vincke, der Ende 1804 an die Spitze der Kriegs- und Domänenkammer in Münster getreten war, lernte 1805 manches von den Warburger Schulverhältnissen aus eigener Anschauung kennen.[1]) Von Beverungen aus schrieb er an die Kammer: In der Altstadt Warburg fehle es noch gänzlich an einer Mädchenschule. Die in der Oberstadt sei im Winter für die Kinder ganz unzugänglich. Es lasse sich dazu sehr gut ein Raum in der oberen Etage des Altstädter Ratskellers einrichten; der Magistrat sei anzuweisen, solches mit Hülfe des Bauinspektors Ganzer zu bewerkstelligen. Aus der Kirche des aufgehobenen Klosters Hardehausen sei eine Partie Chorbänke zum Behuf der Schulbänke zu verabfolgen. — Die Kammer erließ in diesem Sinne eine Verfügung an den Magistrat, erreichte indes durch eine Reihe von „Excitatorien" und Fristbestimmungen nur soviel, daß Ganzer im August 1806 den Ratskeller ausmessen ließ und dafür 5 Tlr. 14 Gr. liquidierte.[2]) Kurz darauf rückten die Franzosen in Warburg ein.

Auch in der westfälischen Zeit fehlte es an Verbesserungsvorschlägen nicht. 1811 stellte der Unterpräfekt v. Metternich in Höxter für den Präfekten eine „Tabellarische Übersicht über die Schulen und die Geistlichkeit von Warburg" auf, worin er sich äußert über die Schulgebäude, die Lehrer etc. An dieses „Tableau" schließt er einen eingehenden Bericht, in dem er namentlich die Überlassung des Dominikanerklosters, das „seiner Aufhebung oder dem Aussterben nahe ist", an die Stadt wünscht. „In diesem Falle könnten die beiden Knabenschulgebäude den Mädchen angewiesen werden, und wir würden dann das bisherige Gebäude der Mädchenschule, das Gebäude der lateinischen Schule, 2 Pfarr- und 1 Kaplaneigebäude sowie das bisherige Munizipalitätshaus zur Disposition gewinnen..... Die lateinische Schule dürfte insoweit zu reduzieren sein, daß nur 1 Lehrer beibehalten würde, der neben dem Unterricht in humanioribus bis zu einer

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 63². S. 38.

[2]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 196. — Am 22. Juli 1805 antwortete der Magistrat: Ganzer sei noch nicht da gewesen, weil vielleicht dringendere Geschäfte ihn abgehalten hätten. „Da indessen in diesem Jahre wegen Kürze der Zeit und Mangel an Arbeitsleuten schwerlich der Bau unternommen werden dürfte, so scheint die Sache auch nicht so sehr zu pressieren".

g=wissen Klasse zugleich die Aufsicht über die übrigen Schulen und das Rektorat neben den damit verbundenen Pflichten übernähme."[1])

Im November 1811 schickte ein „Hauslehrer", Namens Stolzenberg, der früher die Klosterschule in Warburg besucht hatte, an den Präfekten ein sehr langes Schriftstück über das dortige Schulwesen nebst einem „Plan zur Verbesserung."[2]) Es heißt darin: Vor 10 Jahren war die lateinische Sprache der einzige Unterrichtsgegenstand der Lateinschule. .. Ich selbst habe 1 ganzes Jahr darin so verändelt und würde vielleicht jetzt jene Lehrer anklagen, wenn ich nicht im 2. Jahre den würdigen Blome zum Lehrer bekommen hätte, der der Schule ein ganz neues Leben gab und dem alten Schlendrian dadurch ein Ende machte, daß er mit einem beispiellosen Eifer die gemeinnützlichen Wissenschaften lehrte... Die beiden Knabenschulen „sind auf dem höchsten Extreme der Unbrauchbarkeit und stellen das vollendete Muster der Erbärmlichkeit dar."

Der Präfekt schickte im März 1812 das Schriftstück an den Unterpräfekten in Höxter: Es ist mir bekannt, daß das Schulwesen zu Warburg sich in der allertraurigsten Verfassung befindet, so daß dessen baldige Reform Sache der dringendsten Notwendigkeit ist. Nun hat im verflossenen Jahre der damals dort anwesende Hauslehrer Stolzenberg diesen Gegenstand sehr weitläufig bearbeitet... Es läßt sich jedoch von dieser Ausarbeitung, die viel Raisonnement enthält und fast gar nicht auf Realität und obwaltende Verhältnisse berechnet ist, nur wenig Gebrauch machen... Zugleich verlangte der Präfekt einen gutachtlichen Bericht.

Der Bericht des Unterpräfekten ist datiert vom 20. Dezember 1812. Ich entnehme ihm folgendes: Die Knabenschule der Neustadt, zugleich die Wohnung für den Lehrer, liegt nicht weit von der Kirche, ist alt und gebrechlich. Die Schulstube ist 19 Fuß lang, 17 Fuß breit, 8 Fuß hoch,

---

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen=, Pfarr= und Schulsachen. Nr. 197.

[2]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen=, Pfarr= und Schulsachen. Nr. 198. Über seine Absicht bemerkt er: „Meine Absicht ist lauter. Entweder erhalte ich gegen Ostern mein Kindsteil und gehe dann sofort nach Würzburg, um meinen theologischen Kursus zu beenden, oder aber meine Familienverhältnisse erlauben mir dieses nicht. Sollte ich nun mit der Organisation der hiesigen Schulen beauftragt werden . . ."

folglich für 80 Kinder viel zu klein und zu ungesund. Obendrein ist sie sehr dunkel, weil die Kirche den Zutritt des Lichtes hindert. Der Lehrer Philipp Gocke, 48 Jahre alt, besitzt zwar ziemliche Fähigkeiten, hat aber keine besondere Neigung zum Lehrfach, worüber man sich nicht wundern darf, da sein ganzes Einkommen ausschließl. Wohnung 55 Tlr. beträgt, nämlich 30 Tlr. Fixum und 25 Tlr. Schulgeld. (Von den 80 Schülern können 30 wegen Armut kein Schulgeld zahlen.) Der Unterricht ist so schlecht, daß nur wenige Kinder, wenn sie die Schule verlassen, notdürftig ihren Namen schreiben können... Die Knabenschule der Altstadt, zugleich die Wohnung für den Lehrer, ist ein baufälliges Haus neben der Altstädter Kirche. Die Schulstube ist 23 Fuß lang, 12 Fuß breit, 9 Fuß hoch, für 60 Kinder ebenfalls zu klein. Der Lehrer, Martin Eberle, ist 33 Jahre alt, ganz kurzsichtig und zum Lehramt bereits vor mehreren Jahren von der Schulkommission in Paderborn als untauglich befunden. Er hat außer freier Wohnung ein Einkommen von 50 Tlr. Die lateinische Schule ist wenig nützlich und würde als Bürgerschule weit mehr wirken. Das Schulgebäude ist vor ungefähr 30 Jahren neben dem Dominikanerkloster neu erbaut und enthält weiter nichts als zwei Schulstuben, 22 Fuß lang, 13 Fuß breit, 11 Fuß hoch. Diese Schule zerfällt in 5 Klassen. 1. Klasse: Unterricht in der lateinischen, deutschen Sprache, Religion, Bibl. Geschichte, Algebra, Geographie, Schönschreiben, Rechtschreiben. 2. Klasse: Hier werden diese Gegenstände weiter fortgeführt. Desgleichen in der 3. Klasse, worin auch klassische Schriftsteller erklärt werden. Desgleichen in der 4. Klasse, wo hinzukommen Trigonometrie, Psychologie und allgemeine Weltgeschichte. In der 5. Klasse wird alles dieses weitergeführt und zugleich die Anfangsgründe der schönen Künste gelehrt. Diesen 5 Klassen stehen 2 Lehrer vor, Mitglieder des Dominikanerklosters in Warburg. Der erste heißt Blome, ist 40 Jahre alt, ganz für das Schulwesen gemacht, und betreibt solches mit Neigung und vielem Fleiß. Er steht der 2., 3., 4. und 5. Klasse vor und hat in allen diesen Klassen zusammen 16 Schüler. Der 1. Klasse steht Kirchhoff vor, 40 Jahre alt, sehr brauchbar und mit hinlänglichen Kenntnissen versehen. Er besitzt nicht ganz die Neigung und den Fleiß des ersteren und hat in seiner Klasse 23 Schüler. Ein Gehalt beziehen diese Lehrer nicht. Jedoch erhalten sie von jedem Schüler jährlich 4 Tlr. als Entschädigung für die nötigen Bücher etc..... Die gemeinschaftliche Mädchenschule, zugleich die Wohnung für die Lehrerin, ist ein sehr baufälliges Gebäude. Die Schulstube

ist 22 Fuß lang, 10½ Fuß breit, 7 Fuß hoch, für die große Zahl von 160 Kindern viel zu klein. Die Lehrerin ist 45 Jahre alt und ziemlich brauchbar. Ihre Einnahmen betragen 86 Tlr....

Eine bessere Einrichtung ist nötig. Die beiden Knabenschulen und die Mädchenschule leisten garnichts. Bei weitem der größere Teil der Kinder wächst darin unwissend und roh auf, und nicht selten ist es der Fall, daß sie schlechter und verdorbener aus der Schule heraustreten, als sie in dieselbe eingetreten sind... Die lateinische Schule ist nicht zweckmäßig, sowie überhaupt ihre ganze innere Einrichtung sehr unvollkommen.... Die Stadt bedarf einer gut eingerichteten Bürgerschule sowohl für die Knaben wie für die Mädchen, worin diejenige Bildung erteilt werden muß, die jeder Mensch im allgemeinen bedarf und die ihn fähig macht, sich nach seinem Beruf weiter auszubilden. Die Bürgerschule für die Knaben würde 3 Klassen haben, jede mit einem besonderen Lehrer, und die Unterrichtsgegenstände würden so verteilt, daß jeder Lehrer in allen Klassen unterrichtet... Der Unterricht in der lateinischen Sprache, Algebra und Psychologie muß wegfallen und bleibt dem Privatunterricht vorbehalten... Die Mädchenschule dürfte 2 Klassen umfassen, jede mit einer besonderen Lehrerin... Die Gehälter dürften zu normieren sein: für die 3 Lehrer auf 250+200 +200 Tlr., für die beiden Lehrerinnen auf je 125 Tlr.... Die Kommüne Warburg zählt nach Abzug der Israeliten keine 1800 Seelen und unterhält 2 Pfarrer, 2 Kapläne und 2 Vikare. Es ist begreiflich, daß diese Subjekte keine hinreichende Beschäftigung haben und ohne den geringsten Nachteil einem der beiden Kapläne der Unterricht in der Knabenschule mitübertragen werden kann....

Das Warburger Schulwesen litt offenbar an schweren Mängeln und bedurfte einer durchgreifenden Umgestaltung. Aber wer hätte diese bei den damaligen Zeitverhältnissen ernstlich in Angriff nehmen wollen oder können? Die Bürgerschaft selbst jedenfalls an allerletzter Stelle.

Kurz nach dem Ende der Fremdherrschaft wurde die Reformfrage von neuem angeregt, und zwar durch den Normallehrer Himmelhaus, der 1815 folgende Eingabe an Metternich in Höxter richtete:[1]) „Das gesamte Schulwesen in Warburg, der zweiten Hauptstadt der Provinz Paderborn, sank trotz bisher angewandter Mittel zur Aufrechthaltung desselben das kleine

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 197.

Gymnasium ausgenommen — seit einigen Jahren so herab, daß es dermalen fast ein Unwesen heißen mag, und dazu gaben u. a. folgende gewisse Ursachen Anlaß:

## I. Das Schullehrer-Personal.

1. Auf der Neustadt steht an der Knabenschule als Schullehrer Philipp Gocke, gegen 52 Jahre, angestellt 1791, zugleich Organist daselbst. Dieser ist von Natur eigensinnig, verdrüssig, gleichgültig gegen die Schule, bekümmert sich um fremde, ihn nicht betreffende Dinge; in seinen Dienstverrichtungen aber ist er gewissenlos faul, der die nötigsten Vorschriften und Warnungen am folgenden Tage kaum mehr befolgt. 1800 ward er als Schullehrer fähig befunden, auf 3 Jahre approbiert, 1803 hörte er 10½ Tage Normalunterricht — wahrscheinlich der längste oder einzige in seinem Leben — denn von dieser Zeit an erschien er nimmer mehr beim Unterrichte oder der Prüfung der Schullehrer, wovon er sich anfangs durch allerlei Schwänke zu befreien suchte, nachher auf solche, wie auf die Vorladungen der Schulkommission, gar nicht achtete. Ohne Ausnahme treten die Kinder aus seiner Schule, ohne in derselben auch nur mit den notwendigsten Kenntnissen für ihr künftiges Leben versehen zu sein. Für jetzt zählt er kaum 25 Kinder in seiner Schule. Sein Ansehen und Zutrauen ist bei alt und jung unwiederbringlich verloren. Er trägt eine Menge von Schimpfnamen, die auch an öffentlichen Plätzen zu seiner Verspottung oft angeschrieben zu lesen sind. Da er als Schullehrer seinen Pflichten und den gerechten Erwartungen des Publikums gar nicht genügt, wird er als solcher zu entfernen sein.

2. In der Altstadt hält die Knabenschule Martin Eberle aus Warburg, gegen 42 Jahre alt, 1799 angestellt. Dieser ist so kurzsichtig, daß er eine etliche Zoll vom Auge entfernte Schrift nicht lesen und deshalb die Schüler nicht übersehen kann; doch scheint er mehr leisten zu können, wenn er mit seinen mittelmäßigen Talenten tätiger, sein ganzes Betragen und Tun nicht so laulich und altweibisch wäre, wenn er Eigensinn und Dummstolz ablegte. 1800 erhielt er zweijährige Approbation; 1802 zum Normalunterricht angewiesen, erschien er nicht; 1803 ward er auf 1 Jahr approbiert, darauf überall schlecht befunden; 1805 wurde er wieder auf 1 Jahr approbiert; dann ging er in seinen Kenntnissen statt vorwärts immer zurück; und seit 1806 hat er sich beim Normalunterrichte und bei Prüfungen nicht ferner sehen lassen. Nur eine merkliche Umänderung und Besserung dieser und ähnlicher Fehler kann

ihm vorerst noch die Schule belassen. — Diesen beiden Elementar-Knabenschulen sind noch sog. Latein- oder Trivialschulen (Mittelschulen[1]) zwischen den Elementarschulen und dem Gymnasium) sehr nachteilig. Ein Teil der Schüler wird darin zugleich in der lateinischen Grammatik unterrichtet, während die nicht teilnehmenden als müßige Zuhörer Zeit verderben und sich zum Müßigsein gewöhnen.... Die bisherigen Schullehrer sollen das Geschäft des Lateinlehrens aus Gewinnsucht, um statt ½ Tlr. 1½ Tlr. Lehrgeld von den Knaben zu erhalten, getrieben, dadurch aber den gewöhnlichen Unterricht so sehr versäumt haben, daß mehrere Eltern, auch solche, die nur von Handarbeit sich nähren, ihre Kinder zum Unterricht in benachbarte Dorfschulen schicken mußten. So lernten einmal von 37 Schülern 20 fehlerhaftes Latein! Solcher und jetzt fast aller Eltern Klagen und Wünsche werden täglich lauter. Fremde staunen bei dem bemerkten mancherlei Unfug und Ausgelassenheiten der Jugend. Wenige Erwachsene aus diesen Schulen sind fähig, leserlich ihre Namen zu schreiben. —

3. Theresia Lotz hält die gegen zwei Knaben- und die Gymnasiumsschule in ganz Warburg vorhandene einzige Mädchenschule. Sie ist zur Schullehrerin daselbst angestellt 1798, alt 50 Jahre. Ihre Anlagen, Kenntnisse wie ihr Trieb zu weiterer Befähigung waren immer gering. Sie mußte 1803 im Normalunterrichte erscheinen, erhielt darauf zweijährige Approbation; aber 1805 und 1806 ward solche wegen des bemerkten geringen Fortganges nur auf 1 Jahr erteilt, und seit 1806 hat sie weder Normalschule noch Prüfung mit ihrem Besuche ferner beehrt, vielmehr gleich den beiden Schullehrern alle Vorladungen durch unmittelbar vor oder bei der Prüfung eingegangene Atteste abgelehnt. Eine Person an Körper und Geist schwach, im Schreiben, Rechnen und anderen Lehrfächern einer Anfängerin ohne Gründlichkeit gleichend, die nicht wie andere Schullehrerinnen Zeit und Kosten auf ihre Unterweisungen wenden will, die, im Schlendrian gebildet, nur einzig diesen befolgt, — wie wird sie der so zahlreichen Schule von 140 Mädchen mit Nutzen und nach Pflicht vorstehen können?... Dagegen herrscht bei der Schulzucht kein gesetztes, mütterliches Wesen; auf der einen Seite zu viel Gelindigkeit, auf der andern übertriebene Strenge; das zeigt der zur Hand der Schullehrerin bereit liegende Ochsenziemer! — und für Mädchen!

---

[1]) Himmelhaus hat hier wohl das sog. Silentium im Auge. Vergl. oben S. 134[2].

## II. Die Ortspfarrgeistlichkeit.

Die beiden Herren Pfarrer der Alt- und Neustadt Warburg waren und sind doch die unmittelbaren Aufseher ihrer Pfarrschulen; mit ihrem Hirtenamte ist die Pflicht, für das Wohl der Schulen zu sorgen, unzertrennlich verbunden und macht einen wesentlichen Teil desselben aus; sie scheinen zu eiferlos auf ihre Unterhirten genau acht zu geben, daß und wie diese ihre Amtsarbeiten verrichten. Sie waren ihnen durch Schulbesuche, mit Rat und Tat nicht nach Möglichkeit behülflich. Jetzt ist der Neustädter unvermögend, der Altstädter ziemlich schwach und wegen des eingerissenen Verderbens mutlos geworden. Die übrige Geistlichkeit, zu bescheiden, unberufen sich einzumischen, würde freilich auf Ansuchen ihre Hülfe nicht versagt haben.

## III. Die Ortspolizei.

Diese hätte auf wiederholtes Erinnern und tägliches Selbstbemerken früher Hand anlegen, den Schullehrern inbetreff ihrer Einnahme mehr Beistand leisten, sie zur weiteren Dienstbefähigung anhalten können... Manche Eltern, die, gegen die Gewissensstimme zu taub, ihre gezeugten Menschenkinder lieber wild aufwachsen als belehren und bilden lassen, mußten von polizeilicher Autorität durch gemessene Maßregeln angehalten werden, ihre Kleinen vorschriftsmäßig in den Unterricht zu schicken, wozu der geistliche Arm durchgehends zu schwach und ohne Mittel ist, die dem weltlichen überall zu Gebote stehen.... — Da man überhaupt dem lange vorbereiteten Verfalle dieses Schulwesens hier ziemlich kaltblütig zusah, entstanden vor und nach, früher und später Winkelschulen, aber wirklich aus Not.[1]) So hielt 1801 ein preußischer Soldat, damals und späterhin ein Jude Schreib- und Rechenschule u. dergl., und so dann dieser, dann jener. Jetzt hat sich seit einigen Monaten auf der Neustadt wieder eine neue Schule im Unterrichte einer Weibsperson versammelt, die so wenig von gehörigen Behörden autorisiert als durch Zeugnisse ihres Charakters und ihrer Fähigkeit tauglich erwiesen ist, jedoch bereits über 50 Kinder beiderlei Geschlechts in ihrem Winkelunterrichte zählt und lehrt.[2]) — Wenn aber endlich auch der Eifrigste für die

[1]) Vergl. Wiegard a. a. O. S. 161.

[2]) Im März 1818 läßt sich die Lehrerin Lotz vom Pfarrer Kröger folgendes — auch vom Pfarrer Köhler unterschriebenes — Zeugnis ausstellen: „Daß die Schullehrerin Junfer Theresia Lotz sich bis hiehin moralisch gut betragen und die Kinder im Lesen und in den Grundsätzen

gute Sache bei solchem Wirrwarr durch fruchtloses An- und Zurechtweisen, Ermahnen, Drohen und Bestrafen sich abgemüdet, heiser geschrien hat, steht er selbst wie bei unlöschbarer Feuersbrunst mit zusammengeschlagenen Händen als müßiger Zuschauer da, bedauert seine Unmacht, retten zu können. So ging es vielen in Warburg und anderen."

Dann macht Himmelhaus „einige Vorschläge zur Verbesserung": Erhöhung des Fixums aus der Gemeindekasse auf 40 Tlr. sowie des Schulgeldes von 12 Ggr. auf 16 Ggr., Aufhören des Lateinunterrichts in den Knabenschulen, Entlassung des Lehrers Gocke, Teilung der Mädchenschule, so daß jede der beiden Städte ihre eigene habe etc. Er schließt mit folgenden Worten: „Bei dieser so dringend nötigen Verbesserung dürfen weder Verwandtschaft in Warburg noch unzeitiges Mitleid das Wort sprechen; es ist um das Gemeinwohl zu tun; und wer als Unwürdiger das Schullehrerbrot ißt, der ist ein Dieb. Zu den Beratungen über diesen höchst wichtigen Gegenstand, den Krieg und Unruhen schon zu weit hinausgeschoben haben, möchte ich zu Zuziehung unter anderen, die es angeht, auch vorzüglich empfehlen die Herrn Professor Blome und Exkonventual Urban auf der Neustadt, die Kenntnisse und Eifer für die Beförderung des Schulwesens besitzen."

Metternich übermittelte dieses Schriftstück im März 1815 der Kgl. Regierungskommission in Paderborn mit einem

---

der katholischen Religion ziemlich gut unterrichtet habe, so daß Warburg seit beinahe 50 Jahren keine bessere aufweisen kann, wird hiemit attestiert." — Im Mai 1818 schreibt sie an die Regierung: In der westfälischen Zeit setzte sich hier eine Privatlehrerin, mit Namen Steinmetz, deren Lebenslauf, Konfession, Geburtsort unbekannt sind. Sie hat mehr als die Hälfte der Kinder im Unterricht, so daß sie sich selbst als öffentliche Lehrerin aufwirft. Es werfen sich noch andere Privatlehrer und Privatlehrerinnen auf, wodurch mein Brot so geschmälert wird, daß ich darben muß. Ich bitte um den Schutz der Regierung. — Die Regierung erkundigt sich beim Landrat v. Hiddessen und antwortet dann der Lehrerin Lotz: Es ist kein Grund vorhanden, der Lehrerin Steinmetz den bisher erteilten Privatunterricht zu untersagen, und da Sie nur auf das Schulgeld der Ihre Schule besuchenden Kinder rechtlichen Anspruch haben, so können wir Ihren Antrag, daß die Eltern derjenigen Kinder, welche den Unterricht der Steinmetz besuchen, Ihnen ebenfalls das Schulgeld bezahlen sollen, nicht berücksichtigen. — Die Lotz wendet sich dann mit demselben Gesuch an den Oberpräsidenten, der es der Regierung überweist. Diese erteilt ihr den Bescheid: Sie habe das an den Oberpräsidenten gerichtete Gesuch erhalten, es müsse indes mit ihrer früheren Antwort sein Bewenden haben. (Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 1.)

ausführlichen Begleitschreiben, dessen Inhalt sich mit dem Inhalt seines bereits angezogenen Berichts vom 20. Dezember 1812[1]) zum großen Teil deckt. Aus seinen Ausführungen sei folgendes erwähnt: Die Stadt Warburg ist bekanntlich eine Ackerstadt, die nach Abzug der israelitischen Einwohner ungefähr 180 Menschen zählt.... Eine künftige Schuleinrichtung kann daher nur auf eine gemeinnützige Einwirkung berechnet sein. Die Stadt bedarf keines wissenschaftlichen Bildungsinstituts. Eine wohl eingerichtete Bürgerschule ist das, was dem Stande der Einwohner und der Lokalität am meisten zusagt.... Ich habe schon bemerkt, daß die Einwohner unmittelbar nicht in Anspruch genommen werden können. Die erlittenen großen und gewiß bei jetzigen Kornpreisen sehr hohen Abgaben, 10jährige Durchmärsche, Plünderungen, Requisitionen, zweijähriger Hagelschlag und Mißwachs und endlich der im vorigen Jahre erlittene bedeutende Brandschaden sind Gründe genug, um zu beweisen, daß man den Einwohnern auch gar nichts mehr zumuten darf, ohne denselben ihr kümmerliches Leben ganz zu verleiden. Glücklicherweise ist aber auch eine solche außerordentliche Steuer nicht nötig, sobald die geistliche Behörde nicht zu ängstlich ist und den Absichten des Gouvernements entgegen geht oder wenigstens kein Schwierigkeiten in den Weg legt. Den ersten und besten Fonds zur Verbesserung des Schulwesens bietet das Dominikanerkloster. Längst ist man von der Unzweckmäßigkeit dergleichen Institute überzeugt. Die Aufhebung kann daher keinen Schwierigkeiten unterliegen. Das Kloster ist gebaut, fundiert und unterhalten von den Warburger und umwohnenden Einwohnern von Paderborn, alles in der frommen Absicht, daß die Mönche predigen und die Einwohner belehren sollten. Was ist billiger, als daß diese Fonds zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückkehren? Dieses geschah zur Zeit der Reformation und jetzt auch im Hildesheimschen, wo die Klostergüter zu milden Stiftungen und frommen Zwecken verwendet werden sollen. Das Kloster in Warburg kann seiner ursprünglichen Bestimmung nicht zusagen, nie dahin zurückkommen. Das ganze Personal wird ohnehin binnen kurzem absterben und so die ganze Anstalt sich selbst auflösen, welche längst von der westfälischen Regierung verschlungen sein würde, wenn nicht die einzige Rücksicht, daß das Kloster für die Stadt ein Bildungsinstitut sei, Schonung hervorgebracht hätte.... Es gibt noch einen zweiten Fonds, worauf

[1]) Vergl. oben S. 136.

zurückgegriffen werden kann. Die Gemeinde Warburg zählt ungefähr 1800 Seelen und unterhält zur Besorgung ihres Seelenheils 2 Pfarrer, 2 Kapläne und 2 Vikare, in allem 6 Personen, die samt und sonders nicht viel zu tun haben, vor Langeweile absterben und sich um das Lehrfach, was doch ihre eigentliche Bestimmung ist, ganz und gar nicht bekümmern, auch nie bekümmert haben. Hätten diese auch nur von Zeit zu Zeit die Lehrer kontrolliert und die Schulen persönlich besucht, so hätten die Schullehrer nie so ausarten können. Leider würde jetzt ihr Besuch nicht viel fruchten, da die Abgestumpftheit und Saumseligkeit der alten Lehrer keine Zurechtweisungen zulassen. Von diesen vielen Pfründen könnten füglich die 2 Vikarien eingehen und mit Zustimmung der geistlichen Behörde die Lesung der Messen den Kaplänen und Pastören auferlegt werden. Mit diesen 2 Vikarien sind Revenüen verbunden in der Höhe von 419 Tlr. 3 Gr. 8 Pf. Wenn diesem Ertrage die Gehälter der jetzigen Schullehrer mit dem Schulgelde hinzugefügt werden, so ergibt sich daraus eine ergiebige Hülfsquelle, um die Lehrer und Lehrerinnen an der Bürgerschule anständig zu besolden. Es dürfte dies um so weniger Schwierigkeiten haben, da bereits eine der Kaplaneistellen mit einer Lehrerstelle verbunden ist. Als nämlich vor 2 Jahren die eine Kaplanei vakant wurde und man wohl vorsehen konnte, daß eine gründliche Schulverbesserung ohne außerordentliche Mittel nicht so bald zustande gebracht werden könnte, wurde von dem Magistrat der 1. Lehrer der lateinischen Schule, Herr Blome, als Kaplan vorgeschlagen, jedoch mit der Verbindlichkeit, nicht allein seinen Schulunterricht fortzusetzen, sondern auch die übrigen Schulen unter seine Aufsicht zu nehmen. Hierdurch ist nun ein großer Schritt vorwärts geschehen und ein Lehrer gewonnen, der aber freilich bei der jetzigen Einrichtung der lateinischen Schule nicht gemeinnützig ist und wovon nur einige wenige Kinder, die sich der lateinischen Sprache befleißigen, Nutzen ziehen .... Durch die Aufhebung des Dominikanerklosters würde auch dem großen Mangel eines schicklichen Lokals für die Schulen abgeholfen werden. Wenn eine ordentliche Schule eingerichtet werden soll, so muß entweder eine gebaut oder das Dominikanerkloster der Stadt zur Disposition überlassen werden. Zu dem Neubau fehlt es ganz an Mitteln... Besitzt die Stadt das Klostergebäude, so kann diese darin die Wohnungen der Pfarrer und Kapläne und die Knabenschulen unterbringen... Die bisherige Neustädter Knabenschule würde dann disponibel für die Mädchen der Neustadt, die Altstädter Knabenschule für die Mädchen der Altstadt,

und beide könnten als Schulen und Wohnungen für die Lehrerinnen gebraucht werden. Die bisherige Mädchenschule würde als Wohnung einem der Lehrer überwiesen, für den zweiten Lehrer einstweilen eine Wohnung für etwa 15 Tlr. gemietet werden können....

Der Herr Normallehrer gibt einige Vorschläge zur Verbesserung durch Erhöhung des Schulgeldes etc. Allein diese Mittel sind in der Tat zu wenig durchgreifend, um ersprießliche Folgen herbeizuführen... Indem ich diese Vorschläge der hochlöbl. Regierungskommission zur näheren Prüfung ganz gehorsamst vorzulegen mich beehre, glaube ich noch meine Meinung über eine schleunige Verbesserung des Schulwesens hinzufügen zu müssen, die aber gewiß sehr vielen Widerspruch finden wird, indem damit das Aufhören der so beliebten lateinischen Schule oder des sog. Gymnasiums verbunden ist....

Vergleicht man die Ausführungen von Himmelhaus und Metternich mit einander, so ergibt sich: Beide Männer haben ein warmes Herz für das Schulwesen; beide stimmen darin überein, daß die bestehenden Warburger Schulverhältnisse unhaltbar geworden sind und einer schleunigen Reform bedürfen, aber über die Art der Reform und der zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen gehen ihre Ansichten weit auseinander. Himmelhaus möchte insbesondere das sog. Gymnasium erhalten; Metternich dagegen will aus diesem und den beiden Knabenschulen eine 3 Klassen umfassende Bürgerschule bilden und macht zur Beschaffung besserer Schulräume und höherer Lehrergehälter Vorschläge,[1]) die dem Franziskanerm nch durchaus fern lagen.

[1]) Außer den erwähnten Mitteln gibt Metternich noch andere an: Es existieren in Warburg 2 Bruderschaften unter den Namen der lieben Frauen und des hl. Antonius. Beide sind zwecklos, und die damit verbundenen Gebete für die Verstorbenen und die Seelenmessen können letztere von der Geistlichkeit, erstere von den Schulkindern in der Messe übernommen werden. Die mit dieser Stiftung verbundenen Almosen können dadurch wohltätig werden, wenn das zu Almosen bestimmte Geld für Schulgeld für arme Kinder verwendet oder, was dasselbe ist, das Gehalt der Lehrer um diesen Betrag erhöht wird. Die beiden Bruderschaften haben einzunehmen zusammen 37 Tlr. 21 Gr. 8 Pf. Ferner existiert ein Armenfonds, dessen Einnahme auf Anweisung des Pfarrers verteilt wird. Der jährliche Revenüen-Etat beträgt 101 Tlr. Aus diesem Fonds können jährlich behufs Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder an die Schulkasse 60 Tlr. abgegeben werden. Auch hat die Stadt jährlich ungefähr 60 Tlr. aus der Kämmereikasse an die Armen verteilt. Wenn davon 30 Tlr. zur Schulkasse überwiesen würden, so würde sich ein Fonds bilden, womit die provisorische Verbesserung der Gehälter bewirkt werden könnte.

Bei der Regierungskommission in Paderborn scheinen diese Anregungen keinen Widerhall gefunden zu haben. Am 11. Oktober 1815 bat Metternich um eine Resolution mit dem Bemerken, das Warburger Schulwesen gerate täglich mehr in Verfall; kürzlich sei, wie er zufällig erfahren habe, einer der Lehrer gestorben. Ob er von der Regierungskommission — ihre Tätigkeit erlosch Ende August 1816 — eine Antwort erhalten hat, steht dahin.

Der Tod des Lehrers Gocke – dieser ist nämlich gemeint — war für die Schule kein Verlust. An seinem Nachfolger, dem Lehrer Klockenkämper, hatte die Stadt freilich auch wenig Freude.[1]) Der „beinahe erblindete" Lehrer Eberle, seit 1818 durch den Warburger Landrat v. Hiddessen zum Abdanken gedrängt, verpflichtete sich Ende 1819, sein Amt niederzulegen, sobald das für nötig erachtet werde. Der Magistrat bewilligte ihm eine Pension von 30 Tlr. sowie in dem neu aufzubauenden Hospital St. Lucia eine Kammer für sich und eine zweite für seine alte Schwester.[2]) In der letzten Zeit seiner Tätigkeit hatte er einen vortrefflichen Gehülfen an Heinrich Schmittdiel.[3])

In demselben Jahre 1819, nach dem Tode der Privatlehrerin Steinmetz[4]), beantragte der Magistrat bei der Regierung in Minden die Anstellung einer 2. öffentlichen Lehrerin, und zwar für den Unterricht der Mädchen in der Neustadt. Der Antrag wurde sofort genehmigt, die Stelle der Lehrerin Stall-

[1]) In einem Bericht des Landrats v. Hiddessen vom 22. Dezember 1819 (vergl. unten S. 148) heißt es: Dem Lehrer Klockenkämper, der sich bereits häufig Excesse im Trunke habe zu schulden kommen lassen, sei bedeutet worden, daß, wenn er sein Versprechen der Besserung noch einmal verletze, seine Entlassung ohne weiters erfolgen werde.

[2]) Im Dezember 1818 schrieb Eberle an die Regierung in Minden: Er sei 19 Jahre Schullehrer in der Altstadt; sein Vater habe diesen Posten 21 Jahre gehabt. Jetzt wolle man ihn pensionieren. Er bitte, vor seiner Remotion dem Magistrat die Anweisung eines „standesmäßigen Sustentationsquanti" zu befehlen. (Minden. Act. betr. die Knabenschule in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 2. — Minden. Act. betr. das Schulwesen in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 3.)

[3]) Er stammte aus Neustadt in Hessen, war vorgebildet auf dem Gymnasium zu Mainz und im Seminar zu Marburg; er kam mit guten Zeugnissen und einem Empfehlungsschreiben des Professors van Eß nach Warburg, um hier als öffentlicher Lehrer oder als Privatlehrer sein Unterkommen zu finden. Er wurde an der Schule beschäftigt auf Ansuchen des Altstädter Pfarrers. (Nach dem Bericht des Landrats vom 8. Juni 1821.)

[4]) Vergl. oben S. 141[2].

meister übertragen, ein Schulraum im Rathause eingerichtet — alles zum großen Ärger der alten Lehrerin Lotz.[1])

Diese Veränderugen bedeuteten offenbar einen Fortschritt. Aber wichtiger war die Entscheidung einerseits über das Schicksal des sog. Gymnasiums, anderseits über die Beschaffung geeigneter Schullokale. Die Lösung dieser beiden Fragen wurde ebenfalls im Jahre 1819 angebahnt. „Wenn es", so schrieb am 7. Juli dieses Jahres die Mindener Regierung an den Landrat v. Hiddessen, „in früheren Zeiten für kleinere Städte katholischer Provinzen eine Wohltat war, eine Schulanstalt zu besitzen, in welcher die häufiger dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge in den älteren Sprachen unterrichtet und für höhere Lehranstalten vorbereitet wurden, so hat doch das Aufheben der Klöster die Zahl der Geistlichen so sehr vermindert und nur auf den Klerikalstand beschränkt, daß es eine Ungerechtigkeit

[1]) Diese schreibt im Juni 1819 an die Regierung: Sie habe 20 Jahre als Lehrerin beider Städte Warburg fungiert, besitze den Approbationsschein und günstige Atteste der Pfarrer. Jetzt werde die größere Neustadt von der Altstadt separiert, auf dem Rathause eine Mädchenschule etabliert und eine Lehrerin geschickt, welche ausschließlich die Kinder der Neustadt unterrichten solle. Sie bitte, man möge ihr zur Entschädigung ein Gewisses aussetzen. — Die Regierung antwortet abweisend. — Im Juni 1821 schreibt sie: Sie habe seit 2 Jahren 3 Eingaben gemacht und befinde sich noch in derselben traurigen Lage. Sie müsse die traurige Erfahrung machen, daß die 2. Lehrerin schon 21 der wohlhabendsten Kinder an sich gezogen habe; sie habe nur noch 60 Kinder. Ihr Einkommen betrage 72 Tlr. 16 Gr. Da 40 Tlr. für Brennholz davon abgingen, so blieben ihr nur 32 Tlr. 16 Gr. Sie habe manche Woche keinen Groschen Geld in den Händen, müsse von magerer, „ungeschmelzter" Kost leben oder ihre Kleidung und ihr Hausgerät verkaufen oder müsse borgen und von 1 Rtlr. wöchentlich 1 Mgr. Zinsen geben. „Genug, die Not ist bei mir so groß, daß ich mit weinenden Augen nunmehr sagen muß, eine Bettlerin kann vergnügter ohne obrigkeitliche Unterstützung leben als ich, eine Lehrerin. Die Lehrerin Stallmeister bezieht jährlich 150 Tlr. fixes Gehalt aus der Kämmereikasse und bekommt noch freies Brennholz. Bei meinen Beschwerden beim hiesigen Magistrat machte man mir Vorwürfe. Der erste ist, daß ich die Kinder nicht schreiben lehrte. Aber die Stadt schafft keine Schreibtische an . . . Der zweite Vorwurf ist, ich besuchte nicht fleißig die Normalschule. Ich habe in den ersten Jahren fleißig die Normalschule besucht . . ." Weiterhin folgen in der Eingabe die bereits in der Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 258 ff. erwähnten Beschwerden über die Normalschule und Himmelhaus. (Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 1.) Vergl. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg I. S. 57. 58. (Bei Hagemann heißt die Lehrerin „Scholz".)

gegen den einer höheren Bildung bedürfenden Bürgerstand sein würde, mit Beeinträchtigung seiner Ausbildung nur rücksichtlich einiger weniger Individuen dergleichen Schulen nur als Vorbereitungsanstalten für den gelehrten Stand zu betrachten.... Nach einer von dem Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten mitgeteilten schriftlich n Instruktion hat das Konsistorium einen Plan für eine einfache Bürgerschule entworfen.... Bei diesem Plan ist zunächst auf die Elementarschulen keine Rücksicht genommen, indem es den örtlichen und sonstigen Verhältnissen überlassen bleiben kann, ob die Elementarschule mit der Bürgerschule verbunden sein, in demselben Gebäude und unter derselben Direktion sich befinden solle oder nicht. So wünschenswert auch eine solche Verbindung für die Einheit des Ganzen ist, so ist sie doch nicht unerläßlich. Wir wollen indessen Ihrem Gutachten entgegen sehen, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Verbindung in Warburg ausführbar sein möchte...."[1])

Der Landrat führt in seinem Bericht vom 22. Dezember 1819[2]) folgendes aus: In dem Warburger Schulwesen ist einiges besser geworden, jetzt muß endlich eine gründliche Besserung eintreten... Der Unterricht in der sog. Dominikanerschule (Gymnasium) wurde von 2 Ordensmitgliedern erteilt... Daß die Besitzungen des Klosters, welche ein jährliches Einkommen von ca 1500 Tlr. gewähren, während der westfälischen Regierungszeit nicht eingezogen worden sind, daran war der von mir den damaligen Behörden mündlich und schriftlich bemerkbar gemachte Umstand schuld, daß damit der gemeinnützige Zweck des Unterrichts für die hiesige Gemeinde und Gegend verbunden sei[3])... Blome und Kirchhoff haben erklärt, sie wollten zwar den bisherigen Unterricht im Latein und in den humanioribus fortsetzen, könnten aber die eigentlichen Bürgerschulen und die ganze Masse der Kinder wegen ihres Alters und ihrer Körperschwäche nicht übernehmen... Dagegen ist es der allgemeine Wunsch der Stadt und Gegend, daß dieser Unterricht beibehalten werde. Ich finde diesen Wunsch durchaus berechtigt... An diese Darlegungen schließt v. Hiddessen

[1]) Minden. Act. betr. die Gymnasien. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Nr. 2. — Dieselbe Verfügung ging an den Landrat in Wiedenbrück.

[2]) Minden. Act. betr. das Schulwesen in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 3. Diesem Aktenheft sind auch die nächstfolgenden Mitteilungen allgemeiner Art entnommen, falls nicht eine andere Quelle genannt wird.

[3]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65[2]. S. 26 ff.

einige Vorschläge: Verlegung der beiden Knabenschulen in das Klostergebäude, Anstellung eines tüchtigen Lehrers für Eberle, Verbindung der 2. Lehrerstelle mit einer vakanten Familienvikarie etc.

Zum Glück für Warburg trat gerade damals in das Mindener Regierungskollegium ein Mann ein, der, Katholik und ein Kind des Paderborner Landes, eine Reihe von Jahren als geistlicher Professor am Gymnasium und an der Universität zu Paderborn gearbeitet hatte, die Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Landsleute kannte und für seine Heimat ein warmes Herz besaß. Es war Drüke, der vom Januar 1820 bis 1826 als Schul- und Konsistorialrat der Mindener Regierung als Mitglied angehört, in dieser Zeit das Dezernat über die katholischen Schulen des früheren Hochstifts Paderborn verwaltet und sich um deren Hebung sehr verdient gemacht hat. Insbesondere hat er, wie aus den Schulakten hervorgeht, auf die Umgestaltung des Warburger Schulwesens viel Mühe verwandt; er ist als dessen Reorganisator zu bezeichnen.[1])

Ein geplagter Mann war damals der Landrat v. Hiddessen. Gar manche Aufforderung zur Erledigung irgend einer die Warburger Schulen betreffenden Verfügung, gar manche Androhung einer Ordnungsstrafe mußte er über sich ergehen lassen, einhalbdutzendmal die Ordnungsstrafe wirklich zahlen.[2])

[1]) Sein Name wird häufig genannt nicht nur in den bereits erschienenen 2 Teilen dieser Arbeit, sondern auch in meiner in der Westf. Zeitschr. Bd. 69[2]. S. 91 ff. veröffentlichten Abhandlung „Die Einrichtung der bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn". — Über seinen Anteil an der Umgestaltung des Volksschulwesens in der Stadt Paderborn vergl. den nächsten Bd. dieser Zeitschr.

[2]) Sehr bezeichnend für die Denkart des Landrats ist sein „Zeitungsbericht" für den Dezember 1835. Er klagt darin über „den sog. Pöbel", der „täglich schlechter und frecher werde, daß er nicht die geringste Achtung gegen fremdes Eigentum mehr habe, die Religion ihm immer fremder werde, und daß er sich nach und nach einem Zustande nähere, in welchem ihm nichts mehr heilig ist und der ihn keine, auch die scheußlichste Tat nicht mehr scheuen läßt." Er sagt weiter: „Weder unsere gegenwärtigen Kriminal- noch Polizeigesetze werden imstande sein, einen so entarteten Pöbel im Zügel zu halten. Unsere Zuchthäuser betrachtet derselbe als Verpflegungs- und Belehrungsanstalten . . . Wenn wir einen Blick auf den Zustand der Nachbarstaaten Kurhessen und Waldeck werfen und sehen, wie dort das Eigentum bei weitem nicht so sehr dem Raube und Diebstahle ausgesetzt ist als hier . . ., so müssen wir notwendig nach der Ursache fragen. Sie besteht dort in dem Vorhandensein strenger Kriminal- und Polizeigesetze, sowie darin, daß den Beamten mehr Selb-

Auf den landrätlichen Bericht vom 22. Dezember 1819 antwortete die Regierung am 6. März 1820: Die Vorschläge seien gut; der Landrat solle die weiteren notwendigen Vorarbeiten „recht schleunig" betreiben. „Was die sog. Dominikanerschule angeht, so eröffnen wir Ihnen vorläufig, daß selbe nicht nur als ein eigenes, mit dem Kloster verbundenes Institut fortbestehen, sondern auch die Eigenschaft einer lateinischen Schule behalten wird."

Das Fortbestehen der „lateinischen Schule" war also gesichert. Wir gehen kaum fehl mit der Annahme, daß die

ständigkeit in ihrem amtlichen Wirkungskreise belassen wird. Schand- und Strafpfahl, verbunden mit besonders wirksamen Peitschenhieben, wirken dort mehr als hier jahrelange Zuchthausstrafen . . ." Dieser Bericht veranlaßte die Regierung zu einer Umfrage bei den Gerichten und den übrigen Landratsämtern des Paderborner Landes. Der Landrat von Büren erklärt: Die Äußerung seines Warburger Kollegen sei „nicht ganz ungegründet"; in seinem eigenen Kreise vermehre sich nach seinen Wahrnehmungen die Zahl der Taugenichtse nicht in einem beunruhigenden Grade und könne keineswegs die niedere Volksklasse als fortschreitend auf dem Wege der Entsittlichung dargestellt werden. - Der Landrat von Paderborn berichtet: Die Darstellung des Landrats v. Hiddessen scheine ihm, soweit er die Verhältnisse des Kreises Warburg kenne, „nicht übertrieben"; wenn in seinem Kreise die Zeichen einer immer mehr überhandnehmenden Entsittlichung der niederen Volksklasse sich weniger bedrohlich hervorgetan hätten, so liege der Grund wohl darin, daß die Armut hier noch nicht die mächtigen Fortschritte gemacht habe wie im Warburgschen. Er schildert die Mißstände in seinem Kreise, macht Vorschläge zu ihrer Beseitigung und spricht die Überzeugung aus, daß es bei richtiger Ausführung derselben „der Verwandlung der Zuchthäuser in Verließe und unserer jetzigen Gefängnisstrafen in Schandpfahl und Staupenschlag nicht bedarf". — Auch der Landrat von Höxter urteilt milder. — Das Land- und Stadtgericht Paderborn meint: Der Warburger Landrat habe das Gemälde wohl mit zu starken Farben aufgetragen; im Paderborner Bezirk sei es Gott Dank nicht so schlimm. — In dem Bericht des Land- und Stadtgerichts Warburg heißt es: „Im allgemeinen läßt sich nach unsern Wahrnehmungen und Beobachtungen eine Zunahme der Entsittlichung der niederen Volksklasse, und zwar namentlich in der Stadt Warburg sowie in den Dorfschaften Bühne, Welda, Scherfede, Natzungen, Großeneder und Dalheim nicht verkennen; nur können wir dem nicht beipflichten, daß dieser Zustand höchst bedrohlich sei, und müssen uns dahin aussprechen, daß der Bericht (des Landrats v. Hiddessen) mit viel zu grellen Farben aufgetragen ist, sowie daß der darin befürchtete Zustand der gänzlichen Demoralisierung uns noch sehr weit aussehend erscheint." — Auf Grund dieser verschiedenen Urteile fühlte die Regierung sich veranlaßt, dem Landrat v. Hiddessen „für gleiche Fälle besonnenere Prüfung und Mäßigung anzuempfehlen". (Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Act. betr. die Entsittlichung der niederen Volksklasse. Nr. 37.)

Stadt die von ihr gewünschte Entscheidung, falls diese nicht bereits vor dem Eintritt Drükes in das Regierungskollegium gefallen war, vor allem ihm zu verdanken hatte.[1])

Auch die Frage wegen Beschaffung besserer Schulräume wurde im Sinne der Bürgerschaft glücklich gelöst. Am 20. Dezember 1820 legte die Regierung in einem an das Kultus- und das Finanzministerium gerichteten Bericht die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes dar und stellte den dem Wunsche der landrätlichen Behörde und des Gemeinderates entsprechenden Antrag, „daß sowohl für die Klosterschule als für die beiden Elementar-Knabenschulen Unterrichtszimmer im dortigen Klostergebäude eingerichtet, sodann die bisherigen beiden Knabenschulen zu Mädchenschulen bestimmt, dagegen das Lokal der bisherigen Mädchenschule dem einen und jenes der Klosterschule[2]) dem anderen Knabenlehrer als Wohnung überwiesen werden möge."[3])

Dieser Antrag wurde am 22. Januar 1821 ohne jede Einschränkung in Berlin genehmigt. Nachdem die notwendigen baulichen Änderungen vorgenommen waren, konnte der Landrat im Herbst 1822 nach Minden melden: Die Schulräume im Kloster könnten in Gebrauch genommen werden; die Gymnasiasten hätten ihr Lokal bereits im vergangenen Winter benutzt.

[1]) Über die weitere Entwicklung dieser Schule vergl. Havenecker, Jahresbericht über das Kgl. katholische Progymnasium zu Warburg, Schuljahr 1866/67.

[2]) Vergl. den eben erwähnten „Jahresbericht" S. 6. Anmerk.

[3]) In dem Bericht heißt es: „Die Räume, die zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht sind, befinden sich in einem abgesonderten, weder von den Klostergeistlichen noch von dem in das Kloster verlegten Stadt- und Landgerichte benutzten Flügel . . . Für die beiden Elementar-Knabenschulen ist der unterste Stock dieses Flügels bestimmt, der schon seit langer Zeit öde liegt; die Klosterschule aber soll dem Vorschlage gemäß in einen Teil des zweiten Stocks verlegt werden, der ebenfalls ganz entbehrlich ist, indem die darin befindliche Klosterbibliothek in ein anderes zu diesem Zwecke disponibles Lokal übertragen werden kann. Durch diese Verlegung, wogegen die betreffenden Klostergeistlichen nichts zu erinnern haben, würden nicht allein zu großer Erleichterung der Gemeinde sehr geräumige und angemessene Unterrichtslokale für die 3 in Rede stehenden Schulen gewonnen, sondern es würde auch die beabsichtigte Verbesserung der inneren Einrichtung der letzteren sehr wohltätig dadurch befördert, indem der Plan besteht, die beiden bisher von einander unabhängigen Knabenschulen zu einer einzigen Elementarschule von 2 Klassen und mit 2 Lehrern zu vereinigen . . . Da das Dominikanerkloster zum Aussterben bestimmt ist und folglich die Klostergebäude dereinst dem Staate als Eigentum zufallen . . . ."

So befand sich denn die Altstädter Knabenschule mit der Neustädter zusammen unter einem Dache. Was lag näher, als im Interesse des Unterrichts aus der räumlichen Vereinigung eine vollständige zu machen durch die Zusammenlegung der beiden „Pfarrschulen" zu einer einzigen Gemeindeschule? Von einem Einspruch des Magistrats oder der Pfarrer verlautet nichts. Unter den obwaltenden Verhältnissen wäre ein solcher auch zwecklos und zudem unberechtigt gewesen. Bettler müssen schweigen, und wer sich als unfähig erweist, seine öffentlichen Pflichten in der gebührenden Weise wahrzunehmen, darf nicht klagen, wenn ein anderer mit den Pflichten auch die zugehörigen Rechte übernimmt.

Erleichtert wurde die Neuordnung durch den Lehrerwechsel. Nach der Pensionierung des Lehrers Eberle[1]) richteten zahlreiche Bürger der Altstadt an die Regierung die Bitte, sie möge seinen Gehülfen Schmittdiel zum Nachfolger ernennen. Köhler, der Pfarrer der Altstadt, empfahl ihn dringend. Der Magistrat präsentierte ihn: Er bekomme 160 Tlr. Gehalt aus der Kämmereikasse, wogegen diese das Schulgeld einziehe; Ostern 1822 werde ihm der Organistendienst übertragen werden; außerdem habe er freie Wohnung und jährlich 6 Fuder Holz. Nachdem Schmittdiel sich in Minden mit gutem Erfolge einer Prüfung durch Drüke unterzogen hatte, wurde er Mitte Mai 1821 als 1. Lehrer provisorisch angestellt. Er war 22 Jahre alt. — Im Dezember 1821 starb der Lehrer Klockenkämper.[2]) Sein Sohn, der ihn während seiner Krankheit vertreten hatte, führte im Auftrage des Generalvikariats[3]) provisorisch den Unterricht weiter, starb jedoch schon im April 1823. Nunmehr präsentierte die Stadt als 2. Lehrer den zwanzigjährigen bisherigen Gehülfen in Wormeln, Josef Weißenbach. Am 12. Oktober 1823 schrieb Drüke an den Landrat: Da Weißenbach bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung seine Qualifikation befriedigend nachgewiesen, über sein Betragen sowohl als über seinen bisherigen Unterricht ein empfehlendes Zeugnis beigebracht hat, so wird derselbe hiermit provisorisch angestellt, und zwar mit dem bisher mit dieser Stelle verbundenen Gehalt von 160 Tlr. Wir haben die Staatskasse zur Zahlung der Zulage von 10 Tlr. angewiesen.[4])

[1]) Vergl. oben S. **146**. — [2]) Vergl. oben S. **146**.

[3]) Nach dem Bericht des Landrats vom 19. Juni 1822. — Die Nachrichten über die Anstellung der neuen Lehrer sind entnommen dem oben S. **148**[2] angezogenen Aktenheft.

[4]) In einem Protokoll des Stadtrats vom 23. April 1823 heißt es: „Der Weißenbach erklärte hierauf, daß er die Stelle übernehmen

Die Reform des Knabenunterrichts war zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Befriedigt meint Drüke in dem zuletzt erwähnten Schreiben: Nachdem nunmehr die beiden Elementar-Knabenschulen in die neuen Lokale im Klostergebäude verlegt sind und die Vereinigung derselben zu einer Schule mit 2 Abteilungen und 2 Lehrern bewirkt ist, läßt sich erwarten, daß das früher so sehr gesunkene dortige Elementarschulwesen künftig einen besseren Fortgang nehmen werde.

Der Umgestaltung des Mädchenunterrichts stand vor allem die Lehrerin Lotz als Vertreterin der „guten alten Zeit" hindernd im Wege.[1]) Ihre Entfernung aus dem Amte ist Drükes Werk. Er schrieb ihr im Januar 1822: Bei der Anstellung der 2. Lehrerin[2]) sei ihr der Unterricht der Mädchenschule der Altstadt belassen unter der Bedingung, daß sie sich ordnungsmäßig bei dem Normalunterricht einfinde und die gewöhnlichen Zeugnisse ihrer Qualifikation beibringe; sie habe sich fortwährend geweigert; ihre Entschuldigungen rechtfertigten die Versäumnis nicht. — Sie

wolle, wenn ihm als Gehalt vierteljährig 25 Tlr. aus der Kämmereikasse, ferner freie Wohnung und 6 Malter Holz, auch wegen des Orgelspiels das bisher dafür gegebene Gehalt bewilligt werde. — Als Drüke Auskunft über das frühere Einkommen der Stelle verlangt, berichtet v. Hiddessen im Juli 1823: Die Neustädter Lehrerstelle hatte vor der Kombination beider Schulen ein Fixum von 200 Tlr., die Altstädter ein solches von 160 Tlr. aus der Kämmereikasse. Außerdem haben beide Lehrer freie Wohnung und sonstige nicht näher anzugebende Emolumente (bei Sterbefällen, Namenstagsgelder, Neujahrsgeschenke etc.). — Nach der Anstellung Weißenbachs will die Stadt das ihm von der Regierung zugebilligte Gehalt nicht zahlen und beruft sich auf das Abkommen vom 23. April. Der Landrat soll für die Auszahlung der 160 Tlr. sorgen, aber der Magistrat weigert sich und zahlt gar nichts. Der Landrat stellt einen neuen Revenüen-Etat auf. Hiernach bezieht Weißenbach außer seinem Lehrergehalt aus der Kämmerei- und Staatskasse: als Organist 35 Tlr. 30 Sgr., für Orgelbegleitung bei Seelenmessen etc. ca. 5 Tlr., für Klavierunterricht ca. 25 Tlr. Als die Stadt endlich 125 Tlr. bewilligen will, erklärt sich die Regierung mit Rücksicht auf die sonstigen Einnahmen Weißenbachs am 2. Juni 1824 einverstanden. — Im Jahre 1848 spielte ein Weißenbach, Lehrer in Gehrden, als Wortführer und Vertreter der Lehrer des Kreises Warburg neben dem Lehrer Schmittdiel eine hervorragende Rolle. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 410 ff.) Ob unser Weißenbach, der schon 1826 nach Beverungen versetzt wurde, mit ihm identisch ist, habe ich nicht ermittelt.

[1]) Vergl. oben S. 140, 147. — Die hier folgenden Nachrichten über die Lehrerinnen Lotz und Stallmeister sind entnommen dem oben S. 148² angezogenen Aktenheft.

[2]) Vergl. oben S. 146.

wollte sich dem verhaßten Normalunterricht um jeden Preis entziehen und wandte sich deshalb an das Kultusministerium. Der Minister v. Altenstein schickte ihre Eingabe an die Mindener Regierung und erteilte ihr, nachdem Drüke über die Sache berichtet hatte, Ende August 1822 den Bescheid: Sie habe sich der vorschriftsmäßigen Prüfung und dem Besuche des Normalunterrichts zu unterziehen oder ihre Pensionierung zu gewärtigen. — „Um ihren anhaltenden Klagen ein Ende zu machen", revidierte Drüke im November 1822 ihre noch etwa 16 Kinder „aus der Klasse der weniger bemittelten Einwohner" zählende Schule. Und der Ausgang der Revision? „Am Ende schien doch diese Person, die so lange auf ihre Fähigkeit getrotzt hat, vom Gefühl ihrer Unwissenheit überwältigt zu werden. Ich benutzte den Augenblick, ihr begreiflich zu machen, daß es für sie am ratsamsten sein würde, wenn sie ihren Posten niederlegte. Sie erklärte sich dazu bereit, wenn man anderweitig für ihren Unterhalt sorgen, ihr namentlich eine jährliche Pension von 40 Tlr., dazu das bisher bezogene Korn von ungefähr 10 Scheffeln, freie Wohnung und das nötige Brennholz bewilligen wolle." Drüke teilte den Verlauf der Revision in einem eingehenden Bericht[1]) vom 9. Februar 1823 der Regierung mit, und diese schrieb einen Monat darauf an das Kultusministerium: Die Lehrerin Lotz sei „wegen krasser Unwissenheit" entlassen worden, nachdem sich ihre Schule bis auf einen kleinen Rest von selbst aufgelöst habe. Sie bekomme freie Wohnung, jährlich 2 Fuder Brennholz, 30 Tlr. Pension

[1]) In dem Revisionsbericht heißt es: Überall traten die Beweise von der Verwahrlosung der Kinder wie von der Ungeschicklichkeit der Lehrerin mit gleicher Deutlichkeit an das Licht. Unter den erwachsenen Kindern war nur ein einziges, welches erträglich lesen konnte . . . Als ich den Wunsch äußerte, die Handschriften der Kinder zu sehen, erfuhr ich, daß nur 3 oder 4 Kinder sich ausnahmsweise mit Schreiben beschäftigten. An Rechnen war nicht zu denken, wie denn in der Schule weder eine Rechentafel noch ein Schreibtisch zu finden war . . . Sie unterhielt sich fast ausschließlich mit einer einzigen Schülerin, der Krone ihrer Schule. Das Kind hatte indessen wenig zu tun; es brauchte meistens nur „Ja" oder „Nein" zu sagen . . . Nach einigen Stunden kehrte ich zurück, um die Lehrerin über einige Hauptgegenstände des Schulunterrichts zu examinieren . . . Wie weit sie es in der Rechenkunst gebracht hat, beweisen die in der Anlage aufgeführten Aufgaben, wovon sie die zweite (8 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. in Pfennigen auszudrücken) und die vierte gar nicht auflösen konnte. Auf die Frage, ob sie mit Brüchen zu rechnen verstehe, erwiderte sie: Ehemals habe ich das gekonnt, jetzt aber vergessen . . . Ich fragte, was für ein Zeichen sie wohl am Schlusse des Satzes zu machen habe. „Ein Fragezeichen", war die Antwort. Dictum, factum! . . ."

und behalte 9 Tlr. 20 Sgr. 10 Pf. von ihren bisherigen Schulintraden.[1])

Je mehr die Kinderschar der alten Lehrerin zusammenschmolz, um so mehr bevölkerte sich die Schule ihrer jungen, modernen Konkurrentin, der Lehrerin Stallmeister.[2]) Schon 1820 „drängten sich", so sagt Drüke in seinem Bericht vom 20. Dezember dieses Jahres,[3]) „auf einem notdürftigen Zimmer im Rathause beiläufig 150 Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit zusammen." Zur Seite stand ihr 1823 eine von ihr besoldete junge Unterlehrerin, Anna Jungmann.

Ihre Tätigkeit fand ein jähes, für sie wenig rühmliches Ende. Kaum ein halbes Jahr nach der Pensionierung der Lehrerin Lotz schickte, wohl gestützt auf Mitteilungen von Warburger Geistlichen und Eltern, der Generalvikar Dammers an den Landrat ein langes Sündenregister[4]) der Lehrerin Stallmeister mit dem Bemerken: „Ich kann sie nicht ferner mehr als Lehrerin ansehen und dulden und zweifle keineswegs, daß Ew. Hochwo lgeboren im Verein mit den Stadträten nach dem Ablauf dieses Schuljahres sie nicht ferner in der Schule und der Schulwohnung dulden werden." Der Landrat zog Erkundigungen ein, verhandelte mit der Sünderin und dem Magistrat und schrieb dann im Mai 1824 nach Minden: Die Lehrerin Stallmeister hat sich, so tätig und gesittet sie anfangs war, in der letzten Zeit so aufgeführt, daß sie die allgemeine Unzufriedenheit erregte und das angeschlossene Schreiben des General-

[1]) Die Regierung erteilte dem Landrat einen ernsten Verweis darüber, daß man die Schule der Lehrerin Lotz, die allerdings eine „vieljährige Querulantin" sei, aufgehoben und sie aus ihrer alten Dienstwohnung gewiesen habe, bevor sie von der Regierung entlassen sei. 1842 beschwerte sie sich bei der Regierung wegen mangelhafter Auszahlung ihrer Pension; im folgenden Jahre starb sie zu Rüthen, 75 Jahre alt.

[2]) Vergl. oben S. 146.

[3]) Vergl. oben S. 151.

[4]) Es heißt darin: Sie habe mangelhaft die Aufsicht in der Kirche geführt, oft die Schule der Unterlehrerin allein überlassen, an späten Abendgesellschaften teilgenommen, nachts die Leute im Schlafe gestört, sich Freiheiten erlaubt, die ehrbare Frauenzimmer sich versagen etc. „Von parteilicher Vorliebe, wie es scheint, für einige Kinder eingenommen, konnte sie sich nicht enthalten, dieselben öffentlich auf der Straße zu herzen und zu küssen, eine ekelhafte Gewohnheit, für eine Lehrerin höchst unanständig und entehrend, die von einer allzu sinnlichen Liebe zeugt, und die, aus derselben ausgehend und aus unlauteren Trieben gewöhnlich entspringend, auch nur unlautere Triebe zu erregen und zu nähren vermag."

vikariats erfolgte... Sie konnte den notorischen Tatsachen nicht widersprechen und erklärte, sie würde nach geendigtem Schuljahre nicht zurückkehren. Es war der einstimmige Wunsch des Publikums und des Stadtrats, daß die bisherige Unterlehrerin Jungmann als Lehrerin und Dorothea Schmitz als Unterlehrerin provisorisch angenommen werden möchte.... Ich beantrage, daß die beiden vom Stadtrat vorgeschlagenen Subjekte, Jungmann und Schmitz, bestätigt werden. — Im Juli berichtete er: Die Zahl der schulpflichtigen Mädchen beträgt 195, wovon aber kaum 120 das Schulgeld bezahlen können.... Die Lehrerin erhält neben freier Heizung der Schulstube und freier Wohnung 200 Tlr. Die vorige Lehrerin mußte die Unterlehrerin unterhalten und besolden. Jetzt ist die Einrichtung getroffen, daß die Lehrerin 180 Tlr. bekommt, die Unterlehrerin 20 Tlr. und außerdem freie Station von der Lehrerin. — Anna Jungmann — sie war 21 Jahre alt — wurde zur Lehrerin ernannt; als Unterlehrerin fungierte einstweilen die noch nicht geprüfte Dorothea Schmitz.

1820 hatte die Absicht bestanden, die beiden Knabenschulen als Mädchenschulen zu gebrauchen, d. h. die gemeinschaftliche Mädchenschule zu teilen, in der Alt- und in der Neustadt eine eigene Mädchenschule einzurichten.[1]) Dieser Plan wurde nicht ausgeführt. War es doch für die Stadt billiger, wenn sie die Teilung nicht vornahm, sondern zur Ermöglichung des Unterrichts in 2 getrennten Abteilungen einen zweiten Raum im Rathaus bereitstellte. Auf diese Weise konnte sie die beiden Knabenschulhäuser anderweitig verwenden und Geld sparen, indem die Einrichtung einer 2. Mädchenschule auch die Anstellung einer 2. vollbesoldeten Lehrerin zur Folge gehabt hätte. — Als Wohnung wurde der Lehrerin die frühere Mädchenschule überwiesen, dem 2. Lehrer die frühere Klosterschule;[2]) der 1. Lehrer bekam keine Dienstwohnung, sondern eine Mietsentschädigung.[3])

Die in den Jahren 1820/24 unter und zum großen Teil durch Drüke getroffenen Schuleinrichtungen haben bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein fortbestanden. Auf ihren Anteil daran stolz zu sein hatte die Stadt Warburg jedenfalls keinen Grund.

---

[1]) Vergl. oben S. 151. — [2]) Vergl. oben S. 151.

[3]) Wie der Pfarrer Rieländer in seinem „Schulbericht" vom Mai 1829 erwähnt, betrug die Mietsentschädigung 30 Tlr. Er meinte, daß ein sehr geeignetes Gebäude als Lehrerwohnung das alte Schulgebäude in der Altstadt sein würde, wenn es gehörig durchgebaut würde.

Am besten waren die Knabenschulen untergebracht in den Räumen, die man der Gnade des Staates verdankte.[1]) Der Regierungspräsident Richter bemerkt in seinem „Reisetagebuche" 1831: Das Schulwesen ist noch in der alten Lage. Das 54 Schüler zählende Progymnasium zeichnet sich in seinem Äußern fortwährend durch Schmutz und Gestank aus. Dem Bürgermeister wurde die Sorge für die notwendige Verbesserung dieses Zustandes ans Herz gelegt. Die 1. Klasse der Elementar-Knabenschule zählt 52, die 2. Klasse 145 Schüler.[2]) So übergroß das Lokal der ersteren ist, so beschränkt ist das der zweiten. Die Absentenlisten des 2. Lehrers ergeben viel Versäumnisse.[3]) —

Der 2. Lehrer hatte eine Dienstwohnung mit nur 2 Stuben, von denen die eine feucht war. Als er sich im Juli 1843 bei der Regierung über die „ungesunde, feuchte, verfallene" Wohnung beklagte, erhielt der Magistrat die Weisung, ihm entweder eine angemessene Wohnung zu stellen oder die von ihm geforderte Mietsentschädigung von 40 Tlr. zu geben, da nach den beigebrachten Attesten seine Wohnung „nicht bewohnbar" sei. Im September antwortete der Magistrat: Eine Mietswohnung habe nicht ausgemittelt werden können; die Dienstwohnung solle gehörig instand gesetzt werden. Aber im September mußte der Lehrer nach Minden berichten, es sei noch keine Verbesserung seiner Wohnung vorgenommen worden.

[1]) Für die folgenden Ausführungen sind außer den bereits erwähnten Akten noch folgende verwertet: Minden. Act. betr. das Schulhaus in Warburg. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. J. Nr. 3. — Minden. Act. betr. die Lokale der Mädchenschule in Warburg. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. J. Nr. 2. — Minden. Act. betr. die evangelische Schule in Warburg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. J. Nr. 4.

[2]) 1838 hatte die 1. Klasse 81, die 2. Klasse 102; 1847 die 1. Klasse 60, die 2. Klasse 136 Schüler.

[3]) Über die Versäumnisse sagt Hartmann, Pfarrverweser der Neustadt, im „Schulbericht" 1830: Sie dauern größtenteils noch immer fort und liegt der Grund hauptsächlich darin, daß die Kinder ärmerer Eltern teils wegen Mangels an Kleidung, teils zum Behufe häuslicher Geschäfte von der Schule abgehalten werden. Trotzdem die Absentenlisten immer gehörig den betr. Behörden vorgelegt sind, hat es sich bis jetzt noch nicht erwiesen, ob besondere Strafmaßregeln ergriffen sind. Höchstens sind einige Eltern zu städtischen Arbeiten angehalten, Geldstrafen sind noch nie erhoben. — Pfarrer Rieländer hebt in seinem „Schulbericht" 1829 hervor: Zur Winterzeit könnten die Schulversäumnisse den Kindern der Altstadt oft nicht zur Last gelegt und auch den Eltern nicht imputiert werden, weil der Schulweg, der einen steilen Berg, den Ikenberg, hinanführe, dann durch Schnee und Eis oft ungangbar werde.

Über die Mädchenschule heißt es in dem „Reisetagebuche" des Präsidenten 1832: Der Flur des Rathauses starrt von Schmutz und Unrat. Darin sind noch immer die Mädchenklassen. Der Bürgermeister hat Abhülfe versprochen und in der Alt- und der Neustadt die Stellen angegeben, wo für jede Stadt eine eigene Mädchenschule erbaut werden soll.[1]) — In demselben Jahre schrieb die Regierung an den Landrat: Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß der Unterricht in der Warburger Mädchenschule oft mehrere Tage ausgesetzt werden müsse, weil die Unterrichtszimmer von der Rekrutierungs-Kommission benutzt würden; auch sei die Benutzung des Rathausbodens zum Kornboden der Dominialfrüchte für den Unterricht störend, für die Kinder wegen der Pferde und Wagen gefährlich.

Pfarrer Rieländer, der in seinem „Schulbericht" vom Mai 1829 betont hatte, daß die Wohnung der Lehrerin „einer starken Reparatur" bedürfe, mußte Ende Februar 1830 der Regierung melden: Die Verbesserung der Wohnung bestehe darin, daß durch Umlegung des Daches verhindert sei, daß der Regen und Schnee unmittelbar in die Schlafstube der Lehrerin dringe. Sonst sei nichts geschehen. Die Lehrerin sei genötigt gewesen, aus der ehemaligen Schulstube einen Stall für ihre Ziege zu machen; aber die Ziege habe hier so wenig Schutz gefunden, daß sie im vorigen Monat erfroren sei.

Es kann nicht überraschen, daß die Regierung die unter Drüke erfolgte Neuordnung des Warburger Schulwesens als einen Notbehelf, den durch sie geschaffenen Zustand als einen unvollkommenen, zumal in Rücksicht auf die weibliche Schuljugend der Altstadt nicht lange haltbaren ansah. Auch in Warburg selbst sprachen sich schon bald mehrere Seelsorger in demselben Sinne aus. Pfarrer Austrup spricht 1831 in seinem „Schulbericht" von dem „durch Zusammenwerfung beider Pfarreien gelähmten Erziehungs- und gestörten Unterrichtszustand" und schildert die Nachteile, die aus dem „unbesonnenen Zusammenwerfen" der Schulen entstanden seien: Ungleichmäßige Verteilung der Arbeit

[1]) 1831 bemerkt der Präsident: Die Mädchenschulen sind noch immer auf dem Rathause. Die 1. Klasse hat für 91 nicht sehr fleißige Schülerinnen einen guten Raum, die 2. Klasse ist für 122 die Schule nicht besser besuchende Mädchen viel zu klein. Es wurde dem Bürgermeister wiederholt empfohlen, diesem dringenden Bedürfnis endlich abzuhelfen. — 1838 hatte die 1. Klasse 76, die 2. Klasse 126; 1847 die 1. Klasse 87, die 2. Klasse 113 Schülerinnen.

und der Gehälter, Unbequemlichkeit des Schulwegs, Mangel an Aufsicht etc. „Ich erkenne", sagt er, „daß es schwer ist, mit und in Warburg etwas zu ordnen, und der Gedanke es sei in katis, daß Warburg das peripsema der Provinz bleibe, liegt ziemlich nahe."[1]) Pfarrverweser Peine wünscht 1832 in seinem sehr ausführlichen „Schulbericht" die Beschaffung eines eigenen Schulgebäudes in der Altstadt.

Selbst der Stadtrat faßte im Juli 1832 den Beschluß: Es ist wünschenswert, die beiden Mädchenschulen, sobald sich schickliche Lokale finden, nach der Einteilung der Stadt künftig zu trennen. Und im August desselben Jahres konnte der Bürgermeister sogar bereits angeben, wo für die Alt- und die Neustadt eine eigene Mädchenschule gebaut werden sollte.[2])

Es handelte sich also in erster Linie darum, die Mädchen, wenigstens die Altstädter, anders unterzubringen. Über dieses Problem wurde viele Jahre lang viel geredet und geschrieben. Und der Erfolg? Er war ebenso kläglich als der ganze Verlauf der Verhandlungen. Auf das Drängen der Regierung und der Ortsgeistlichkeit suchte der Landrat Abhülfe zu schaffen. „Aber alle meine Bemühungen", so schrieb er Ende 1836 nach Minden, „scheiterten an der Indolenz des Bürgermeisters, der immer das Beste versprach, jedoch nichts zur Ausführung bringt. Jetzt teilte er mir mit, die Stadt wolle das ehemalige Hauptzollamtsgebäude kaufen und hier die Mädchenschulen einrichten. Wie ich aber höre, ist der Stadt dieses Gebäude Allerhöchst zur Errichtung eines Krankenhauses geschenkt.[3]) — Im August des folgenden Jahres faßte das Kollegium der Stadtverordneten den Beschluß, daß die Alt- und Neustädter Schulen gemeinschaftlich bleiben und die Mädchenschulen nebst dem Lokal für die zu errichtende 3. Klasse der Knabenschulen sowie mit der Wohnung der Lehrerinnen auf dem zwischen dem Rathause und der evangelischen Kirche belegenen Platze erbaut werden sollten. Der Landrat hielt den Platz für „sehr

[1]) Die Regierung lobte seinen Eifer für das Schulwesen, betonte aber: „Die Vereinigung der Parochialschulen zu einer Kommunalschule hat allerdings neben der Schwierigkeit, die in der Lokalität liegt, noch einige andere Übelstände in kirchlicher Hinsicht. Doch wird es Ihnen nicht unbekannt sein, daß diese Vereinigung durch den Mangel an gehörigen Schullokalen und Wohnungen für die Lehrer notwendig geworden war. Die Wiederherstellung der Parochialschulen ist unter den jetzigen Verhältnissen unausführbar."

[2]) Vergl. oben S. 158.

[3]) Vergl. Hagemann a. a. O. S. 29.

ungünstig"; auch dem Regierungs- und Baurat Ganzer schien die Wahl eines andern Platzes durchaus wünschenswert. Die Regierung wünschte, daß der Magistrat mit den Stadtverordneten unter Zuziehung des Schulvorstandes und jedenfalls der Ortspfarrer in nochmalige reifliche Erwägung ziehe, ob die Schulen in der bisherigen Weise zusammenbleiben oder getrennt werden sollten. „Wir empfehlen dabei wohlmeinend der Geldfrage die mindere Rücksicht zu schenken und vorzüglich das Wohl der Jugend als wahre Väter der Stadt ins Auge zu fassen. Da die Einrichtung, welche jetzt getroffen werden soll, für eine lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte, gelten muß, so sind die Vorteile und Nachteile des Einen wie des Andern reiflich zu erwägen." — Die Beratung des Schulvorstandes fand bereits im nächsten Monat statt. Er war einstimmig der Ansicht, daß eine Trennung der Neu- und Altstädter Kinder in Beziehung auf die seither gemeinschaftlich besuchte Schule durchaus zweckmäßig und wünschenswert sei und daß für beide Pfarren besondere Knaben- und Mädchenschulen mit dem erforderlichen Lehrerpersonal errichtet werden müßten. Zwei Wochen darauf beschlossen die Stadtverordneten ebenfalls einstimmig, die Trennung der Alt- und Neustädter Schulen sei nicht auszuführen und es müsse bei dem früheren Beschlusse wegen Erbauung eines gemeinschaftlichen Schulgebäudes neben dem Rathaus sein Bewenden haben. Der Magistrat hielt es mit dem Schulvorstand, stand also gegen das Stadtverordneten-Kollegium. In seiner Ratlosigkeit teilte er im April 1838 der Regierung mit, er wünsche, die Regelung der Sache an die zu erwartende Herkunft des Regierungs- und Schulrats Zieren zu knüpfen. Unwillig erwiderte die Regierung: Durch den Bericht des Magistrats sei eine definitive Regulierung der schon vielfach verhandelten Angelegenheit nicht näher gerückt. Schon längst hätte ein Beschluß gefaßt werden sollen. Statt dessen werde ein Projekt nach dem andern gemacht und verworfen und blieben die Schullokale in dem elenden Zustande. Zunächst sei es Sache des Magistrats, einen festen Beschluß zu fassen, Sache der Stadtverordneten, die Mittel und Wege zur Beschaffung der nötigen Geldmittel in Beratung zu ziehen. — Der Magistrat wußte sich indes nicht zu helfen und ging daher im Juli 1838 die Regierung um eine Entscheidung an. Die Regierung antwortete: Nach Erwägung aller für und gegen die Trennung der jetzt vereinigten Mädchenschule sprechenden Gründe müsse sie sich für die Beibehaltung der Vereinigung entscheiden. Sie stellte sich also auf

den Standpunkt der Stadtverordneten. Damit wurde freilich der Gegensatz zwischen den Stadtverordneten einerseits, dem Schulvorstand und dem Magistrat anderseits nicht beseitigt. — Im Januar 1840 berichtete der Landrat, der Bauplatz sei immer noch nicht bestimmt, und empfahl, daß dem Magistrat bei Vermeidung von 50 Tlr. Strafe aufgegeben werde, binnen 4 Wochen einen geeigneten Platz zu erwerben. Nunmehr erging an den Magistrat die Aufforderung, bei Vermeidung „einer angemessenen Ordnungsstrafe" binnen 14 Tagen zu berichten, was zur endlichen Regulierung der Sache geschehen sei. Neue Verlegenheit, neue Pläne! Man überlegte, ob das neue Mädchenschulhaus an das Rathaus angebaut oder ob dieses um ein Stockwerk erhöht werden könne, oder ob die Schulen in der Weise zu trennen seien, daß die kleineren Knaben und Mädchen in beiden Städten in der Nähe der Kirche ihre Schulen erhielten, dagegen die größeren Knaben und Mädchen beider Städte wie bisher vereinigt blieben. Auch diese Vorschläge brachten die Sache um keinen Schritt weiter. Schließlich verlor die Regierung die Geduld und erklärte dem Magistrat am 7. Januar 1841: Indem die Stadt immer neue Projekte mache, wolle sie nur die Sache verschleppen; inzwischen blieben die Kinder in dem schlechten Lokal und müßten die Lehrer sich mit ihrem dürftigen Einkommen begnügen. „Wir verlangen binnen 4 Wochen einen vollständigen Plan über die Einrichtung des Schullokals für die Mädchen." — Da man zu Warburg im Plänemachen geübt war, konnte man leicht mit einem neuen aufwarten. Etwas schwieriger mag die Einigung zwischen den Stadtverordneten und dem Schulvorstande gewesen sein. Aber sie gelang. Und am 18. Februar 1841 wurde nach Minden berichtet: Die Stadtverordneten haben sich nunmehr für die Trennung der Schulen nach der Stadteinteilung ausgesprochen; die Mehrheit des Magistrats hat dem Beschlusse zugestimmt. Die beiden Schulen sollen je 3 Klassen umfassen; die größeren Knaben und Mädchen sollen getrennt von einem Lehrer und einer Lehrerin, die kleineren Mädchen und Knaben zusammen von einem Lehrer unterrichtet werden. — Die Regierung fand an dem Plan selbst nichts auszusetzen, gab aber im Mai 1841 für die Ausführung noch einige Richtlinien an: Bei dem Entwerfen des Bauplanes sei es notwendig, für jedes Kind mindestens 5 Quadratfuß Flächenraum und als Zuwachs $^1/_4$ der vorhandenen Kinderzahl in Rechnung zu stellen; für jeden Lehrer müßten wenigstens 2 heizbare Stuben mit den erforderlichen Schlafkammern, Vorratsräumen etc., für

jede Lehrerin Gelasse für sie und die Magd nebst den nötigen Räumen für die Haushaltung beschafft werden. Hinsichtlich der Besoldung der an den beiden Schulen demnächst zu beschäftigenden 6 Lehrpersonen heißt es in dem Regierungsschreiben: „Der Magistrat und die Stadtverordneten müssen bei Fixierung der Lehrgehälter im Auge behalten, daß das Lehramt ein sehr beschwerliches Amt ist und der Lehrer, wenn er seinem Amte gehörig vorstehen soll, nicht mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben muß. Will die Stadt tüchtige Lehrer haben, so muß sie auch dafür sorgen, daß dieselben ihr anständiges Auskommen haben..."[1]) So befand sich der Magistrat im Besitze eines an sich guten, der Bürgerschaft sowohl als der Regierung genehmen Planes zu der so lange angestrebten Verbesserung des Schulwesens. Es fehlte nur noch die — Ausführung. Aber diese unterblieb, mußte unterbleiben, weil der Magistrat, mochte er im übrigen auch noch so findig sein, die nicht unerheblichen Geldmittel aufzubringen sich außerstande sah. Und es gelang ihm, der — in diesem Falle gewiß nicht leichtgläubigen — Regierung das Unvermögen der Stadt so überzeugend darzutun, daß sie vor der Hand überhaupt auf jede größere Veränderung verzichtete. Sie schrieb im September 1843: Unter den vom Magistrat angeführten Umständen, wonach es der Stadt bei den dermaligen Verhältnissen des städtischen Haushalts zu drückend fallen würde, die durch den Neubau zweier Schulhäuser für die Alt- und die Neustadt erforderlichen Summen aufzubringen, wollen wir gestatten, daß die bisherige Einrichtung der städtischen Schulen einstweilen noch beibehalten wird, wenn das Lokal der 2. Mädchenklasse angemessen erweitert wird. — Im August des folgenden Jahres notierte der Präsident Richter in seinem „Reisetagebuch": Die Elementarschulen sind in den alten Lokalen und ist der Plan zum Bau besonderer Schulhäuser für die Alt- und die Neustadt aufgegeben. Die 2. Mädchenschule ist zwar etwas durch Herausrücken der Wand in das städtische Archiv-Lokal vergrößert, aber für 150 Kinder offenbar noch ungenügend.

[1]) Die Regierung und der Bischof wollten der Stadt die Durchführung der Schulreform erleichtern. Erstere fragte beim Bischof an, ob er damit einverstanden sei, daß die Küsterei an den beiden Pfarrkirchen, wozu der Magistrat das Präsentationsrecht zu besitzen behaupte, mit dem Lehramt verbunden würde; die Küsterei der Neustadt bringe ca. 132 Tlr., die der Altstadt ca. 82 Tlr. Revenüen. Der Bischof gab am 26. April 1841 seine Einwilligung, daß in der Neu- und der Altstadt die Küsterstelle mit dem Amte des für den Unterricht der kleinen Knaben und Mädchen anzustellenden Unterlehrers vereinigt werde.

Das einzige Ergebnis einer mehr als zehnjährigen Arbeit war also die unzureichende Erweiterung der einen Mädchenklasse durch — das Verschieben einer Wand! Im übrigen blieben die Schulräume unverändert bis 1856.[1])

Kurz erwähnt mag hier werden, daß die Regierung 1845 darauf bestand, daß die auf die Kämmereikasse übernommenen Unterhaltungskosten der katholischen Schulen vom Kommunaletat abgesetzt würden.[2])

1. **Die Knabenschule.** Die beiden Klassen der Knabenschule waren seit 1822 in 2 Räumen des Dominikanerklosters untergebracht und sind darin bis 1856 geblieben.[3])

Die Oberklasse unterrichtete Heinrich Schmittdiel,[4]) an dem die Stadt lange Jahre einen vortrefflichen Lehrer gehabt

[1]) Vergl. Hagemann a. a. O. S. 58. 59.

[2]) Die Veranlassung hierzu gab der landrätliche Kommissar Wolf, der im Mai 1845 nach Minden schrieb: Vor 1825 umfaßte der Schulverband der hiesigen katholischen Elementarschulen sämtliche Einwohner hiesiger Stadt, indem keine Schulen für andere Konfessionen hier bestanden. Bis dahin ist es also gesetzlich gewesen, daß die Unterhaltungskosten dieser Schulen aus der Kämmereikasse bestritten werden. Seitdem aber 1825 neben den katholischen Schulen auch eine besondere Schule für die evangelischen Einwohner errichtet ist, hat sich dieses Rechtsverhältnis geändert . . . Ich bitte die Regierung, der hiesigen Stadt aufzugeben, entweder die Unterhaltung aller hiesigen Elementarschulen mit Einschluß der evangelischen auf die Kämmereikasse zu übernehmen oder sofort die hiesigen katholischen Schulen vom städtischen Haushalt dergestalt abzusetzen, daß dieselben fortan bloß von den Katholiken hiesiger Stadt unterhalten werden. — Die Regierung beauftragte am 3. Juni den Kommissar, die Sache im letzteren Sinne (Absetzung vom städtischen Haushalt) zu ordnen. Im Juli übersandte Wolf der Regierung ein Schriftstück, worin der Warburger Magistrat das an ihn gerichtete Ansinnen ablehnte. In seinem Begleitschreiben bemerkt Wolf u. a. folgendes: Ich muß es für notwendig erachten, nicht bloß die in hiesiger Stadt stattfindende Bedrückung der Evangelischen zu beseitigen, sondern gleichzeitig auch an den andern Orten die ungerechten Belästigungen von in der Minorität befindlichen Katholiken und Evangelischen sowie der Juden zu verhindern. Fast überall im hiesigen Regierungsbezirk, wo ich mich hiernach erkundigt habe, pflegt in Kirchen- und Schulsachen die Kommunalverwaltung diejenigen Andersgläubigen, welche in der Minorität sind, auf jede mögliche Weise zu unterdrücken . . . — In ihrer Antwort an den Kommissar hielt die Regierung ihre Entscheidung vom 3. Juni aufrecht und versicherte rücksichtlich der allgemeinen Bemerkungen seines Berichts, daß in allen einzelnen Fällen die nötigen Verfügungen zur Abstellung der Mißbräuche erlassen würden.

[3]) Vergl. oben S. 151. Hagemann a. a. O. S. 59.

[4]) Vergl. oben S. 146, 152.

hat. Im Dezember 1827 wurde für ihn die Zulage von 10 Tlr. durch die Regierung beim Ministerium beantragt: Er habe sein Amt „mit ausgezeichnetem Fleiße und bestem Erfolge" verwaltet. Das Ministerium bewilligte ihm die Zulage, und zwar mit rückwirkender Kraft vom Tage seiner provisorischen Anstellung ab. 1831 bat er um die definitive Anstellung. Als die Regierung zunächst eine Prüfung in Büren verlangte, brachte er eine Reihe empfehlender Zeugnisse (vom Seminar in Marburg, von Drüke u. a.) bei, so daß man ihm die Prüfung erließ.[1]) Der Regierungs- und Schulrat Zieren bezeichnet ihn noch 1847 als einen „recht tüchtigen, wackeren Lehrer." Bis 1847 erteilte er auch den lateinischen Vorbereitungsunterricht für Knaben, die das Progymnasium besuchen wollten.[2]) 1838 hatte er 18 solche Schüler, 1844: 15.

Wie früher ausgeführt[3]), hat sich die Lehrerschaft des Kreises Warburg 1848 an dem Kampfe um die Schule, namentlich um die wirtschaftliche Hebung des Lehrerstandes in hervorragender Weise beteiligt. Auch Schmittdiel spielte damals eine führende Rolle. Damit mag es zusammenhängen, daß seine Schule zurückging. Schulrat Kopp fand 18.3, wo die Oberklasse 76 Knaben zählte, die Leistungen sehr mangelhaft, die Disziplin schlecht. Und wenn auch im folgenden Jahre der zuständige Schulinspektor, Pfarrer Peine-Daseburg, etwas günstiger über ihn berichtete, konnte er doch nicht hindern, daß die Regierung ihn ernstlich vermahnen ließ. Er wurde, nachdem er der Stadt Warburg 40 Jahre gedient, 1859 pensioniert und ist im Jahre 1861 im Alter von 63 Jahren gestorben.

---

[1]) In Warburg scheinen ihm damals nicht alle hold gewesen zu sein. Mit Bezugnahme auf ihn — Schmittdiels Dialekt verriet seine hessische Herkunft — bemerkt Pfarrer Austrup (vergl. oben S. 158) 1831 in seinem „Schulbericht": Er habe „schwache Hoffnung, daß die außenartige Dressur hier von der wahren Bildung verdrängt werden könne und die gänzlich verschwindende Dreitüre vereint mit geselliger Courtoisie die Stelle dafür einnehmen werde". Dagegen rühmt 1829 Pfarrer Rieländer ihn als einen Lehrer, „der, in allen Kenntnissen des Elementarschulwesens sowohl theoretisch als praktisch gut unterrichtet, seit seiner Anstellung mit vielem Fleiße an seiner eigenen Vervollkommnung gearbeitet und mit wahrer Liebe seines Berufes seiner Schule treu vorgestanden hat".

[2]) Vergl. Havenecker a. a. O. S. 10 ff. 1838 wurde dieser Vorbereitungsunterricht (das alte „Silentium") morgens 11—12 Uhr, nachmittags 4—5 Uhr erteilt. In seinem Revisionsbericht 1847 bemerkt Zieren, Schmittdiel beklage sich, daß ihm durch die Errichtung der Sexta dieses Emolument verloren gehe.

[3]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70²: S. 410 ff.

Als Weißenbach[1]) Ende 1826 versetzt war, wurde die 2. Lehrerstelle dem damaligen Lehrer in Muddenhagen, Ignaz Schrader, provisorisch übertragen;[2]) die definitive Anstellung erfolgte erst 1846. Der Stellen-Etat betrug außer freier Wohnung[3]) und 8 Sch. Roggen 161 Tlr. 12 Gr. (darunter 125 Tlr. aus der Kämmereikasse). Schrader versah zugleich das Organistenamt in der Neustadt, ähnlich wie Schmittdiel in der Altstadt. Sein Lehramt war nicht leicht; die 2. Klasse zählte 1832: 133, 1847: 136 Schüler.[4]) Er trat 1862 in den Ruhestand und ist im Januar 1869 gestorben.

2. **Die Mädchenschule.** Seit der Entlassung der Lehrerin Lotz[5]) besuchten sämtliche Mädchen die Schule im Rathaus. 1843 wurde das Lokal der 2. Klasse — nicht ausreichend — vergrößert; im übrigen waren alle Klagen und Bemühungen wegen Beschaffung anderer Schulräume erfolglos.[6]) Erst 1856 bzw. 1863 wurde das Rathaus von der Schule geräumt.[7])

Im Gegensatz zur Knabenschule fand an der Mädchenschule während der 30 Jahre nach dem Abgang der Lehrerin Stallmeister[8]) wiederholt ein Wechsel der Lehrpersonen statt. In diesem Zeitraum verwalteten die Stelle der 1. Lehrerin: Anna Jungmann,[9]) Anna Willeke, Aloysia Seneca, Josephine Hartmann; die Stelle der 2. Lehrerin: Dorothea Schmitz, Charlotte Ridder, Anna Willeke,[10])

---

[1]) Vergl. oben S. 152[4].

[2]) Er war 25 Jahre alt, war bereits 3 Jahre Hülfslehrer in Etteln, 2½ Jahre stellvertretender Lehrer in Wormeln und dann 10 Monate Lehrer in Muddenhagen gewesen. Die Regierung genehmigte seine provisorische Anstellung, erklärte jedoch, die gewünschte definitive Zusicherung könne infolge der nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen für diesen von ihr noch nicht zur Prüfung gezogenen Kandidaten erst dann erfolgen, wenn er das gegen künftigen Ostern im Seminar zu Büren abzuhaltende Examen bestanden habe.

[3]) Über seine Dienstwohnung vergl. oben S. 157.

[4]) Pfarrer Rieländer nennt 1829 seinen Eifer „lobenswert", ebenso Schulrat Zieren 1832.

[5]) Vergl. oben S. 154.

[6]) Vergl. oben S. 163.

[7]) Vergl. Hagemann a. a. O. S. 58.

[8]) Vergl. oben S. 155.

[9]) Sie heiratete 1832, setzte aber nach ihrer Verheiratung den Unterricht noch eine Zeitlang fort.

[10]) Sie wurde im Januar 1828 vom Magistrat angestellt. Die Regierung, die hiervon erst im Juni 1829 durch den Pfarrer Rieländer Kenntnis erhielt, schrieb im Dezember 1829 an den Landrat: „Wir müssen es sehr mißbilligen, daß der Gemeinderat sich hat beigehen lassen, die Anna Willeke eigenmächtig als Unterlehrerin anzustellen. Sie haben demselben das ernstlich zu verweisen, der Willeke aber zu bedeuten, daß

Charlotte Vahle, Aloysia Seneca,[1]) Thereſe Bläſer, Bernardine Grothe, Joſephine Happe.

Die Frequenz betrug in der Oberklaſſe 1829: 90, 1838: 76, 1853: 99; in der Unterklaſſe 1829: 122, 1838: 126, 1853: 146 Schülerinnen.

Als Gehalt[2]) bekam die 1. Lehrerin 1832: 200 Tlr. aus der Kämmereikaſſe und 10 Tlr. ſtaatliche Zulage, wovon jedoch 10 Tlr. als Beitrag zu der Penſion der früheren Lehrerin Lotz abgingen. Da ſie der Unterlehrerin 20 Tlr. in bar und dazu freie Station oder hierfür 30 Tlr. in bar geben mußte, ſo hatte ſie ein Einkommen von 150 Tlr., während die Unterlehrerin, die ebenfalls 10 Tlr. aus der Staatskaſſe bezog, ihre Geſamteinnahme auf 60 Tlr. berechnen konnte.[3])

Im Januar 1844 übernahmen die Stadtverordneten die Beſoldung der 2. Lehrerin auf den ſtädtiſchen Etat. Fortan erhielt — abgeſehen von der ſtaatlichen Zulage — die 1. Lehrerin 140 Tlr., die 2. Lehrerin 100 Tlr. aus der Kämmereikaſſe; auch hatte jede Anſpruch auf 5 Klafter Holz gegen die Verpflichtung, die Schulſtube zu heizen. Zugleich wurde beſchloſſen, die Nachfolgerin der zeitigen 1. Lehrerin ſolle nicht 140 Tlr., ſondern nur 120 Tlr. von der Stadt bekommen.

---

ſie ſich bei der nächſten Prüfung der Kandidatinnen zu Büren das Zeugnis genügender Qualifikation zu erwerben habe, wenn ſie wirklich angeſtellt zu werden wünſcht." Einige Wochen ſpäter berichtete der Landrat: Anna Willeke habe ein Qualifikationszeugnis vom Generalvikar Drüke beigebracht; er beantrage, ſie anzuſtellen und von der Prüfung zu entbinden. [Das Zeugnis von Drüke lautet: „Als ich im Herbſt 1827 die Finalprüfung in der hieſigen Normalſchule abhielt, zeichnete ſich Anna Willeke beſonders aus".] Daraufhin wurde ſie ohne eine weitere Prüfung angeſtellt und erhielt vom Miniſterium alsbald die Zulage von 10 Tlr. — 1832 übernahm ſie die Oberklaſſe.

[1]) Sie übernahm 1837 die Oberklaſſe, wurde 1845 an die Gaukirchſchule in Paderborn verſetzt.

[2]) Vergl. oben S. 156.

[3]) 1839 wurde die 2. Lehrerin Bläſer vorſtellig bei der Regierung: Sie habe 132 Kinder zu unterrichten und erhalte dafür 60 Tlr. Das Lokal ſei zu klein, für ſie höchſt ungeſund. Es ſei unangenehm, ja ſogar unanſtändig für eine Lehrerin, bei einer ſo kümmerlichen Stellung Koſt und Wohnung bei geringen Leuten nehmen zu müſſen, um auskommen zu können. Sie bitte um eine gnädige Gratifikation. — Die Regierung drängte die Stadt, die Lehrerin beſſer zu ſtellen. Aber der Magiſtrat verſchleppte auch dieſe Sache mit allerlei Ausflüchten und immer neuen Projekten.

Im Dezember 1853 setzte die Regierung das Gehalt der 1. Lehrerin auf 160 Tlr., das der 2. Lehrerin auf 140 Tlr. (mit Einschluß des Staatszuschusses) fest. Der Magistrat protestierte, da die Gehälter von 150 bzw. 110 Tlr. ausreichend seien, und drohte, den Lehrerinnen die 5 Klafter Holz zu berechnen. Die Regierung hielt indes ihre Verfügung aufrecht, indem sie erklärte: Werde den Lehrerinnen das Holz entzogen, so falle für sie die Verpflichtung zur Heizung der Schullokale fort.

3. **Die evangelische Schule.** Ähnlich wie in Paderborn[1]) und Lippspringe hatte sich auch in Warburg im Anfange des 19. Jahrhunderts eine evangelische Gemeinde gebildet. Die Kgl. Kabinettsordre vom 31. Dezember 1824 überwies ihr die Kirche des aufgehobenen Dominikanerklosters und warf für den künftigen evangelischen Pfarrer ein Gehalt von 400 Tlr. aus, für den künftigen evangelischen Schullehrer ein Gehalt von 80 Tlr. Beide traten im April 1826 in Tätigkeit; die Pfarrwohnung und die Lehrerwohnung nebst der Schule wurden in einem Flügel des Klostergebäudes eingerichtet.

Der erste Lehrer, zugleich Kantor und Küster, war August Heinrich Großenheider, bisher Lehrer in Nieder-Jöllenbeck (Kr. Bielefeld). 1828 betrug sein Gesamteinkommen 166 Tlr.[2]) Im Januar 1829 bat der Kirchenvorstand in einem von der Regierung

---

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 45 ff.

[2]) Der Etat hatte folgende Gestalt:

| | Tlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Freie Wohnung nebst vollständigem Bett, 6 Stühlen und 1 Tisch | 20 | „ | „ |
| Gehalt | 80 | „ | „ |
| Accidentien: | | | |
| 1. Von der Schule: | | | |
| Schulgeld von 30 Kindern à 1 Tlr. 10 Gr. | 40 | „ | „ |
| Holzgeld von 30 Kindern à 10 Gr. | 10 | „ | „ |
| 2. Von der Kirche: | | | |
| Halbjähriges Opfer von jedem selbständigen Gemeindegliede à 5 Gr. jährlich | 20 | „ | „ |
| Taufen (14) à 10 Gr. | 4 | 20 | „ |
| Trauungen (2) à 1 Tlr. | 2 | „ | „ |
| Proklamationen (4) à 15 Gr. | 2 | „ | „ |
| Beerdigungen: | | | |
| Erwachsene (3) à 1 Tlr. | 3 | „ | „ |
| Kinder (4) à 15 Gr. | 2 | „ | „ |
| Fürs Läuten à 10 Gr. | 2 | 10 | „ |
| | 166 | „ | „ |

dringend unterstützten Immediatgesuch,[1]) das Einkommen des Pfarrers von 400 Tlr. auf 500 Tlr., das des Lehrers von 80 Tlr. auf 130 Tlr. zu erhöhen. Bereits im Juni 1829 konnte das Kultusministerium der Regierung mitteilen, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Mai dem Pfarrer eine Zulage von jährlich 100 Tlr., dem Lehrer eine Zulage von jährlich 50 Tlr. bewilligt habe.

In dem „Reisebericht" des zuständigen evangelischen Schulrats von 1837 heißt es: Die evangelische Schule werde von 65 Kindern besucht, wovon indes nur 35 evangelisch, die übrigen teils katholisch, teils israelitisch seien. Der Besuch dieser Schule von nichtevangelischen, insbesondere von katholischen Kindern sei die Frucht des aufgehobenen Schulzwanges.

1857 zählte die Oberklasse 29, die Unterklasse 33 Kinder. Mit der vereinigten Lehrer-, Kantor- und Küsterstelle war in diesem Jahre eine Einnahme von 226 Tlr. 10 Gr. verbunden.

[1]) Der Kirchenvorstand schreibt: „Wo es heiligen Zwecken gilt, da fasset auch der Schüchterne Mut, und wo der Glaube im Herzen lebt, da fürchtet er nicht, unbescheiden zu werden, wenn er auch kühnen Wunsch laut werden läßt . . ."

# III.

# Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl, 1036—1127.[1])

Von

**Friedrich Schröder**, Religionslehrer in Paderborn.

Mehr als elf Jahrhunderte sind verflossen, seit Karl der Große im Jahre 806 oder 807 die Gründung des Paderborner Bistums vollzog.[2]) Die ersten neun Bischöfe haben vor nicht langem in Franz Tenckhoff[3]) ihren Biographen gefunden.

---

[1]) Folgende Abkürzungen kommen zur Anwendung:
MG SS = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.
MG LL = Leges der Mon. Germ. hist.
K. U. = Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. I von Wilmans, Bd. II von Philippi bearb., Münster, 1867, 1880.
Erh. R. = Erhard, Regesta historiae Westfaliae, Bd. 1 u. 2. Münster, 1847, 1851.
C. D. = Der in Erh. R. enthaltene Codex diplomaticus.
Addit. = Wilmans, Additamenta zum Westf. Urkundenbuch, Münster, 1877.
St. = Verzeichnis der Kaiserurkunden bei Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. u. 12. Jahrh., Bd. II.
J. W. = Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum.
Jaffé Bibl. = Bibliotheca rerum Germanicarum, Berlin, 1864 f.
AA SS = Acta sanctorum von J. Bollandus, Antv. 1643—1770.
KL = Kirchenlexikon von Wetzer und Welte.
W. Z. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

[2]) Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar 806 oder 807 bis 1009, Paderborn 1900, S. 4 f. Mit dieser Datierung stimmen im wesentlichen überein Wilmans, K. U. I, 196 (zu 806), Diekamp, Supplement zum Westf. Urkundenbuche, Münster 1885, Nr. 105 (zu 805 oder 806), Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870, S. 37 A. 1 (frühestens 806), Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, Paderborn 1899, I, S. 17 (frühestens 805), Hauck, Realenzyklopädie für protest. Theol. u. Kirche, Leipzig 1904 [3] Bd. 14. S. 553 (1. Jahrzehnt des 9. Jahrh.), Kayser, Abriß der hannover-braunschweigischen Kirchengeschichte, Zeitschrift für niedersächsische K. G., Jahrg. III (1898) S. 107 („um 810").

[3]) Die Paderborner Bischöfe s. Anm. 2.

Über Meinwerk, den 10. Bischof, fließen die Quellen reichlicher. An seinen Namen knüpft sich ja auch die glanzvolle Entwicklung des Paderborner Bistums. Seine großen Verdienste und seine markante Persönlichkeit hat die dankbare Hand eines Mönches von Abdinghof mit leuchtenden Farben gezeichnet.[1]) Auch die Geschichtsschreiber unserer Zeit haben Meinwerks bewundernd und ehrend ausführlich gedacht[2]). Scheffer-Boichorst[3]) sagt von ihm: „Er hat durch eigene und kaiserliche Mittel, ohne Ruhe und Rast, arbeitend, schaffend, gründend, sein Bistum aus dem Nichts zur höchsten Blüte erhoben."

Mit Meinwerk endete „die Periode des Wachstums der Kirche nach außen."[4]) Keiner seiner unmittelbaren Nachfolger nahm seinen Vergrößerungsplan wieder auf.

Meinwerks erste Nachfolger spielen in der Reichsgeschichte eine mehr untergeordnete Rolle, und so kommt es, daß das Material über sie geringer wird, bis es erst zur Zeit der beiden Bischöfe Heinrich wieder anwächst.

Die folgende Abhandlung soll ein Versuch sein, die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl darzustellen im Rahmen der Reichsgeschichte, da die mittelalterliche Kirchengeschichte bei der engen Verbindung und eigenartigen Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche nicht anders verstanden werden kann.

Freilich werden die Ausführungen uns kein einheitliches und gleichmäßig gehaltenes Lebensbild der Bischöfe bieten. Denn einmal haben sie keinen zeitgenössischen Biographen gefunden. Erst einige Jahrhunderte nach ihnen befaßten sich Gobelin und Schaten mit ihrer Geschichte, und letzterer klagt manchmal mit

[1]) Vita Meinwerci in MG SS XI. Vgl. über sie Rieger in Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Berlin 1885 [5], II S. 32 ff. Die Abfassungszeit wird verschieden angesetzt. Pertz, Vorwort zur Vita Meinw. l. c. 104, Mitte des 12. Jahrh. zwischen 1155 u. 1160, Scheffer-Boichorst, l. c. 37 nach der Mitte des 12. Jahrh., Wattenbach in der allgem. deutschen Biographie XXI, 239 die zweite Hälfte des 12. Jahrh., Wilmans, W. Z. 34 a, S. 29 ff. 1170—1180.

[2]) Schrader F. X., Leben und Wirken des seligen Meinwerk, Paderborn 1895. Leidenroth, Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn bis zum Römerzuge Heinrichs II. (1014), Gymn.-Progr. Hamm, 1860. Richter, l. c. 24 ff. Kayser, Zeitschr. f. nieders. K. G. IV, (1899) S. 56 ff.

[3]) A. a. O. S. 68. Vergl. Evelt, Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französ. Kirche des 11. Jahrh. II. T. Progr. Seminar Paderb. 1857 S. 21.

[4]) Rosenkranz, W. Z. 12 S. 32.

Recht: „Cetera .... memoranda incuria scriptorum aut temporum iniuria subduxit.[1]) Dazu zeigt uns das Quellenmaterial für das frühere Mittelalter die Persönlichkeiten der Geschichte nicht in ihrem Werden und Wachsen, sondern bereits als fertige Männer und gestattet auch nur vereinzelt einen tieferen Einblick in die Seelen der wirkenden Persönlichkeiten.[2]) Daher müssen häufig Kombinationen in etwa ersetzen, was den mittelalterlichen Chronisten an historischem Sinne abgeht.

### 1. Bischof Rotho (1036—1054).

Am 5. Juni 1036 wurde das Bistum Paderborn durch den Tod Meinwerks erledigt.[3]) Sein Nachfolger war der Abt Rudolf von Hersfeld.[4]) Bruschius und Kerssenbroch lassen ihn aus der Familie von Büren stammen, deren ältester Zweig angeblich in Geldern wohnte und dann nach Bayern verpflanzt wurde. Auch der gelehrte Moritz von Büren, der letzte Vertreter dieses Geschlechtes, zählt Rotho zu seinen Vorfahren.[5]) Doch sind die genealogischen Nachrichten jener Zeit nur mit größter Vorsicht aufzunehmen und meistens abzulehnen.[6]) Mit Lambert[7]) müssen wir vielmehr annehmen, daß Italien die Heimat Rothos war.

[1]) Annales Paderbornenses, ed. Strunck, Neuhaus 1693, I. Bd. 612. u. 714 dieser Aufl.

[2]) Bernheim, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, Bd. V. S. 1.

[3]) Vita Meinw. l. c. XI, 160. Annal. Hildesheimenses in MG SS, III, 100. Annal. Patherbr. l. c. 94, Die Nekrologien von Paderborn (W. Z. 10. S. 153) und Möllenbeck (W. Z. 10. S. 49.)

[4]) Annal. Path. l. c. Als Abt heißt er Rudolph, Rothard; als Bischof nannte er sich Rotho, so in der ersten Originalurkunde vom 6. Jan. 1039, (C. D. I, 129)

[5]) S. darüber Adolf Hüttemann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Büren. Büren 1908, S. 26 ff. Moritz von Büren ließ seinen Stammbaum, worin Bischof Rotho aufgeführt wird, anfertigen von Kaspar Scioppius († 1649). — Schaten, l. c. 507. Auch Wurm, KL XII, 571 und Stadler, Heiligen-Lexikon, Augsburg 1869, V, 150 nennen Rotho „von Büren".

[6]) Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908, S. 6. Zu Bruschius insbesondere bemerkt Simon a. a. O. Anm. 1: „Viele Familiennamen der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz gehen zurück auf das Werk von Kaspar Bruschius, Magni operis de omnibus episcopatibus Epitome, T. I, Norib. 1549, in welchem ohne Quellenangabe bis in die ältesten Zeiten den Bischöfen Familiennamen beigelegt werden."

[7]) Lamberti Hersfeldensis De institutione Hersfeldensis monasterii in MG SS V, 140. Adolf Overham, Notae in Vitam Meinw. Neuhusii

Er hatte Deutschland wohl aufgesucht, um im Dienste der königlichen Kapelle sein Glück zu machen oder in einem Kloster zu angesehenen Ämtern zu gelangen, wie das zur Zeit Heinrichs II. und KonradsII. auch bei den Welschen überhaupt üblich war.[1]) Rotho widmete sich unter dem Abte Poppo, einem eifrigen Anhänger der Reformpartei von Clugny, dem Mönchsleben in Stablo (Lothringen) und rückte hier zur Würde des Propstes auf.[2]) Konrad II. beschritt in seinem Eifer für die sittliche Hebung der Klöster die Bahnen seines Vorgängers. Daher rief er Poppo, der schon in Italien mit bestem Erfolge für die klösterliche Reform gewirkt hatte, zu dem gleichen Zwecke auch nach Deutschland.[3]) Die Reformideen verbreiteten sich durch Lothringen auf rechtsrheinischen Boden und wurden auch in Hersfeld[4]) heimisch. Dieses altberühmte hessische Wigbertskloster wurde 1031 Poppo zur Reform übergeben. Wie notwendig hier eine gründliche Besserung der Verhältnisse war, beweist der Umstand, daß im Anfange des Jahres der Abt Arnold auf Betreiben seiner Mönche vom Kaiser abgesetzt und nach Göllingen[5]) verbannt worden war.

Sein Nachfolger wurde Bardo,[6]) ein Verwandter der Kaiserin Gisela; er war aber nicht fähig, die gelockerte Zucht in der alten Strenge wiederherzustellen. Schon im Sommer 1032 wurde er zum Erzbischof von Mainz befördert, und nun überließ es Konrad II. Poppo, in dem freigewordenen Hersfeld die Reform durchzuführen. Zur Leitung desselben berief dieser Rotho, den Propst von Stablo[7]). Andere Mönche gingen wohl noch mit ihm; sicher

1681 S. 373. Vgl. Breßlau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Konrad II, Bd. 1, S. 322 A. 5 und Bd. II, S. 168 A. 2. Leipzig 1879 u. 1884. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1904, 3—4. Bd. III, S. 501 A. 5. Tenckhoff, die westf. Bischofswahlen bis z. Wormser Konk. (1122) Pdbr. 1912 S. 33.

[1]) Breßlau, l. c. II, 340 f.

[2]) Schaten, l. c. 506, Overham l. c. 372. Breßlau, l. c. II, 168. Über Poppo vgl. Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreform unter den ersten Saliern, Berlin, 1883.

[3]) Vita Popponis in MG SS, XI, 305.

[4]) S. die Literatur darüber bei Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch. Marburg 1915, S. 64 ff.

[5]) Göllingen, Propstei von Hersfeld im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

[6]) Lambert, l. c. V, 140, Vita Heimeradi in MG SS X, 602 und Annalista Saxo in MG SS VI, 678 machen Rotho irrtümlich zum direkten Nachfolger Arnolds.

[7]) Annal. Hildesh. l. c. III, 98. Vita Popponis l. c. XI, 305: rectoresque singulos in singulis (sc. coenobiis) ingessit; apud Hersfeldiam

begleitete ihn Guntram als Kämmerer und Ratgeber, der spätere Abt von St. Trond.[1])

Rotho unterzog sich nun mit Eifer der Aufgabe, des geistig-sittliche Leben der Mönche zu heben und die Disziplin zu bessern. Lambert[2]) nennt den neuen Abt deshalb „den wachsamsten und ersten im Dienste des Herrn," während die Hildesheimer Annalen[3]) in gedrängter Kürze berichten, daß von ihm auf kaiserlichen Befehl der Lebenswandel der Mönche geändert worden sei. Es ist anzunehmen, daß die Neuordnung nicht ohne Widerstand vor sich gegangen ist. Doch Rothos Klugheit, die sich mit Milde und Sanftmut paarte,[4]) gelang es, den aufrührerischen Sinn der Mönche zu bändigen. Seine Tugend und Frömmigkeit leuchteten allen voran als Wegweiser zu den Höhen klösterlicher Ideale. Seine Weisheit und Sittenreinheit eroberten ihm bald die Herzen seiner Untergebenen, und sie verehrten in ihm ihren ehrwürdigen Vater und nachsichtigen Obern.[5]) Rothos Wirken war somit der schönste Erfolg beschieden. Bis 1036 hat er wohl das Werk des klösterlichen Wiedergeburt vollendet gehabt,[6]) denn andernfalls wäre es seinem Nachfolger Meginher[7]) nicht sobald gelungen, Hersfeld zu einer geistigen Zentrale und zu einem blühenden Musensitze umzugestalten.

Rothos erfolgreiche Wirksamkeit verschaffte ihm beim Könige hohes Ansehen und empfahl ihn für einen Bischofssitz, wie überhaupt damals aus den alten Benediktiner-Klöstern viele Bischöfe hervorgingen.[8])

---

quidem Ruodonem Pathalabornensem, postea antistitem. Erinheri Paraphrasis Vitae s. Heimeradi in MG SS X, 610: Ruth vocitatum De monasterio Stabulao.

[1]) Breßlau, l. c. II, 410. Scheffer-Boichorst, l. c. 69, Anm. 6.

[2]) Lambert, l. c V, 140: In Dei servicio vigilantissimus et primus.

[3]) l. c. III, 98 f. Annal. Saxo l. c. VI, 678: a quo imperatoris decreto inibi mutata est moenachica consuetudo.

[4]) Lambert, l. c.: mitis pater et benevolus. Einen Beweis für seine Milde gab er, als er den in Göllingen 1032 gestorbenen und begrabenen Abt Arnold in der Michaelskirche zu Hersfeld bestatten ließ, weil er nicht wollte, daß auch der Tote noch in der Verbannung lebe. Annal. Saxo l. c. 679, Annal. Hildesh. l. c. 98.

[5]) Schaten l. c. 506. Strunck-Giefers, Westphalia sancta pia beata Paderborn 1854 I. Bd. S. 97.

[6]) Breßlau, a. a. O. II, 168.

[7]) Lambert l. c. 140: Meginherus abbas vir gravis et bonus ..... scolam instituit.

[8]) Simon a. a. O. S. 93. Im übrigen war „kein festes Regierungsprinzip bei Auswahl der Bischöfe maßgebend, sondern nur wechselnde Rücksichten des Augenblickes haben Konrad bestimmt. Vgl. Breßlau, a. a. O. II, 418.

Als der Paderborner Bischofsstuhl durch Meinwerks Tod frei geworden war, ernannte Konrad II. den Hersfelder Abt Rudolf zum Bischof von Paderborn.[1]) Obwohl Paderborn das Recht freier Bischofswahl hatte[2]), wurde Rotho durch einseitige Ernennung erhoben. Konrad erblickte in den Bischöfen nur die Werkzeuge seiner Politik.[3]) Schon der Umstand, daß Rotho vor seiner Erhebung Abt von Hersfeld war, spricht gegen eine kanonische Wahl.[4]) Die Ernennung erfolgte schon Ende Juli.[5]) Die Bischofsweihe erhielt Rotho wohl bald darauf zu Mainz durch seinen Metropoliten Bardo in Gegenwart des Kaisers und des Bischofs Bruno von Würzburg. Das ist um so wahrscheinlicher, als Rotho sich im Gefolge des Kaisers befand, als dieser von Mainz nach Würzburg zog, um hier das Fest Mariä Himmelfahrt bei seinem Verwandten Bruno zu feiern. Dort fungiert er als Zeuge in einer Urkunde Brunos ‚durch welche dessen väterliche Güter in der Paderborner Diözese auf die Kirche zu Würzburg übertragen wurden und zwar mit Genehmigung Rothos.[6])

[1]) Annal. Patherbr. l. c. 94. Lambert, l. c. 140: Sed paulo post ab eodem Conrado in episcopum Paderbornensem (sc. Rotho) instituitur.

[2]) 1005 hatte Reihar vom Papst Johann XVIII freie Bischofswahl zugesichert bekommen. Vgl. Diekamp, Suppl. Nr. 607. J.-W. 3947. Finke, die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 (W. U. B. V) Münster. 1888. Nr. 24 irrig zu 1007. Erh. R. 736 und C. D. I, 81 irrig zu Dezember 1006.

[3]) Breßlau, a. a. O. II, 421. Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen S. 30. Hauck, a. a. O. III, 546 A. 7.

[4]) Tenckhoff, Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate, Theologie und Glaube, I, (1909), S. 544.

[5]) Lambert, l. c. 140: paulo post ... Potthast, Suppl. zur Bibliotheca Historica medii aevi, Berlin 1868 S. 378, Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873 S. 300, Mooyer, Verzeichnis der deutschen Bischöfe, Minden 1854 S. 80. Fr. X. Schrader, a. a. O. S. 98 Anm. 3 nimmt „Anfang August" an.

[6]) Schaten l. c. 507, Migne, Patres lat. 142 S. 31 f. Erh. R. 996; Addit. Nr. 9. Breßlau a. a. O. II, 216. Das väterliche Erbgut Brunos lag zwischen Borgentreich und Eißen, das heutige Sunrike. Giefers, Bemerkungen und Nachträge zum westf. U.-B. in W. Z. 37² S. 172 vertritt diese Ortsbestimmung gegenüber Stumpf, Wirzburger Immunität-Urkunden des X. u. XI. Jahrh. Innsbruck, 1874, I, 64, nach dem das Gut Brunos in der Nähe Paderborns liegt. Vgl. auch Schrader a. a. O. S. 94 Anm. 2 u. Kayser, a. a. O. S. 60. Bemerkenswert ist die Bestimmung über eine Almosenstiftung in der Urkunde. Der Meier auf dem Gute zu Sunrike soll jährlich während der 40 tägigen Fasten täglich an 12 arme Personen austeilen ein Weizenbrot, 3 Becher Bier, 3 Heringe, zu Karfreitag 5 Ellen Leinwand, einen ledernen Gürtel, ein Messer mit Scheide und ein Paar Schuhe von Bockleder. Vgl. auch Breßlau l. c. II, 216 Anm. 2.

Rotho war, wie Breßlau[1]) bemerkt, der erste ganz der neuen Richtung angehörige Geistliche, der auf sächsischem Boden zu einem hohen Kirchenamte emporstieg, der erste Kluniazenser, der außerhalb Lothringens in Deutschland die bischöfliche Mitra trug. Sicherlich war seine Beförderung ein Erfolg Poppos, wenngleich sie die von ihm vertretene Sache nicht wesentlich fördern konnte. Rothos Reformmaßregeln blieben auf den engen Bereich seines Sprengels beschränkt.[2]) Um einen weiterreichenden Einfluß ausüben zu können, dazu fehlte es ihm an der politischen Begabung und kräftigen Geltendmachung seiner Persönlichkeit im öffentlichen Leben.

Überhaupt bleibt der deutsche Episkopat unter Konrad II., im Durchschnitt betrachtet, nicht auf der Höhe geistiger und politischer Bedeutung, auf der er unter dem Vorgänger gestanden hatte."[3]) Das entsprach auch ganz den Absichten Konrads, der die Bischöfe auf ihre innerkirchlichen Aufgaben beschränkte, dagegen die Laienfürsten kräftigte, um sie an den Thron zu fesseln.

Und Rotho war ein Bischof, wie ihn der König sich dachte. Er war der gerade Gegensatz von Meinwerk, dem „rechten Vertreter der alten Reichsgeistlichkeit."[4]) Von Rotho war anzunehmen, daß er auf eine weitere Vergrößerung des Bistums, auf eine Steigerung des weltlichen Ansehens kein Gewicht lege. Seine Berufung darf man somit betrachten als eine kluge Ausnutzung der damaligen kirchlichen Richtung, der Rotho angehörte. Diesen Gedanken spricht auch Breßlau[5]) aus: „Wenn mehrfach gerade die politisch hervorragendsten Bischöfe aus Heinrichs II. Zeit sehr wenig bedeutende Nachfolger erhalten, so kann man vermuten, daß dabei der Wunsch, den Einfluß der Bischöfe auf die Reichsregierung zu beschränken, mitgewirkt hat."

---

[1]) A. a. O. II, 168 u. 414. Breßlau a. a. O. II, 168 Anm. 2 macht auch aufmerksam auf einen Unterschied in der Titulatur. Meinwerk nennt sich „ego Meinwercus peccator" (C. D. I, 98), Rotho dagegen unter Hervorhebung seiner kirchlichen Würde „Dei gratia . . . episcopus." (C. D. I, 129)

[2]) Breßlau a. a. O. II, 415 f.

[3]) Breßlau, a. a. O. II, 418.

[4]) Wattenbach, a. a. O. II, 35.

[5]) A. a. O. Vielleicht wollte auch schon Hermann Hamelmann, De Westfalia et Saxonia inferori, Lemgoviae, 1711, S. 151 dasselbe sagen, wenn er die Ernennung Rothos, eines „vir pius et doctus" begründet: quia tales tunc quaerebantur.

Betrachten wir zunächst Rothos Tätigkeit für seine Diözese. Als Kluniazenser widmete er sich natürlich mit ganzer Seele seinen kirchlichen Aufgaben.

Ein besonderer Gegenstand seiner Hirtensorge war die Gründung von Parochien[1]). Am 27. Juli 1043 weihte Rotho auf Bitten des Abtes Druthmar von Korvey die Magnuskirche zu Horohusen bei Eresburg (Marsberg), legte eine Anzahl von Reliquien in derselben nieder und umschrieb ihren Pfarrbezirk.[2])

Es werden genannt Reliquien des hl. Petrus, Paulus, Stephanus, Magnus und eine des hl. Liborius.

Der Pfarrei wurden zugewiesen die Dörfer Albertinghusen, Albrachtinghusen, Osneti, Twesini, Siltzinghusen und Helmeringhusen.

Ferner schenkte er der neuen Kirche den Zehnten in den Dörfern Wiederdinghausen, Hustide und Herchinghausen.[3]) Schon am 16. Oktober des gleichen Jahres nahm Rotho die Konsekration der Kirche zu Sutburgnon (Südborchen) vor, die Meinwerk zu Ehren des hl. Gallus aus dem Benediktiner-Orden gestiftet und Abt Wolfgang von Abdinghof aus einer Holzkirche in eine steinerne umgebaut hatte.[4]) Vielleicht hat auch Rotho die hl. Brigitta oder

[1]) Schaten, l. c. 525.

[2]) Schaten, l. c. 525, 26. Erh. R. 1034, Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg, 1839, Bd. I, Nr. 70. Es werden genannt Reliquien des hl. Petrus, Paulus, Stephanus, Magnus und eine des hl. Liborius. Vgl. Mertens, Der hl. Liborius, sein Leben, seine Verehrung, seine Reliquien, Padbr. 1873, S. 151. Albertinghusen lag westlich von Marsberg, ebenso Albrachtinghusen, Osneti ist heute Essentho, Twesini östlich, Siltzinghusen südlich und Helmeringhusen, heute Helminghausen, südlich von Marsberg. Vgl. Hagemann, Aus Marsbergs alten und neuen Tagen, Pdbr. 1914 S. 24 ff. Kampschulte, Die westf. Kirchen-Patrozinien, Paderb. 1867, S. 126 läßt die Weihe fälschlich durch den Korveyer Abt geschehen.

[3]) Schaten, l. c. Wiederdinghausen ist das heutige Wieringsen, westl. von Marsberg, Hustide vielleicht im Norden von Gesecke, Herchinghausen wohl Heddinghausen, Krs. Brilon. S. Hagemann, a. a. O. S. 30 f.

[4]) Vita Meinw. l. c. XI, 139. Schaten l. c. 526. Sutburgnon ist das heutige Kirchborchen. Max Jansen, Cosmidromius Gobelini Person. Münster 1900, S. 29. Gobelin fügt bei: Et huius ecclesie muri usque ad tempora nostra in eodem loco persistunt. Ex predictis patet, quod villa Northborchen ..... ad differenciam ipsius Zuthborchen modo desolati nomen sortitur. Der Platz, auf dem die Galluskirche gestanden, heißt noch heute „Gallkerke". S. Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn, Pad. 1894, S. 31 Anm. 3. Vgl. auch Kampschulte a. a. O. S. 176.

Brigida, eine schottische Fürstentochter, als Mitpatronin der Diözese neben den hl. Liborius und Kilian eingeführt, da ihr Name in einer Urkunde des Jahres 1047 zum ersten Male als solche erwähnt wird.[1])

Nicht minder war Rotho darauf bedacht, die Zucht des Klerus, der in dem Domkloster nach der Regel des hl. Chrodegang lebte, aufrecht zu erhalten.[2]) Unter Badurad, dem zweiten Bischof von Paderborn, hatte die „Vita canonica" Eingang gefunden,[3]) und sie war von den Nachfolgern eifrig gepflegt worden. Noch immer herrschte dort frommer Eifer und gottergebener Sinn. Doch war mit der Zeit der Reichtum des Domstiftes durch die Freigebigkeit der Könige und Bischöfe sehr gestiegen, und mit dem größeren Reichtum wuchs das Verlangen nach größerer Freiheit.[4]) Es gelang Rotho aber, die Gefahr abzuwenden, und er selbst leuchtete den Domklerikern mit gutem Beispiel voran, indem er das Domkloster als bischöfliche Wohnung beibehielt.[5])

Die Vorbedingung für eine tüchtige Geistlichkeit ist eine gediegene wissenschaftliche Bildung und aszetische Schulung der jungen Theologen. Diese vermittelte in Paderborn die Domschule, die von Meinwerk zu großer Blüte gebracht war und unter den Schulen Norddeutschlands neben Hildesheim den ersten Rang einnahm. Rotho wird sie zum wenigsten in dem alten guten Zustande erhalten haben.[6]) Sein eigener Bildungsgang unter Poppos kundiger Leitung,[7]) seine Stellung als Abt in dem Kloster Hersfeld, in welchem von Godehard die Wissenschaft zu neuem Leben erweckt und besonders die Philosophie gepflegt worden war, wiesen ihn

[1]) C. D. I, 141. Es wäre dieses auf den Einfluß der Paderborner Mönche zurückzuführen, unter denen sich ja auch Schotten befanden. Überall aber, wohin Schotten gekommen sind, wurde die Verehrung der hl. Brigitta heimisch. Vgl. K. L. II, 1300.

[2]) Schaten, l. c. 523.

[3]) Translatio s. Liborii in MG SS IV, 151. S. Tenckhoff, die Paderb. Bischöfe S. 6 Anm. 1 und S. 9 gegen Richter, l. c. I, 17 und Bade, W. Z. 10 S. 11, die Kathumar die Einführung zuschreiben. Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 9 ff.

[4]) Vgl. Rosenkranz, W. Z. 10 S. 92. Ohlberger, a. a. O. S. 12.

[5]) Ohlberger, ebenda. Schaten, l. c. 538: priscam episcoporum modestiam intra claustra et episcopalem domum continuit

[6]) Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 69. Evelt, l. c. II, 19. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III( 2 Bde Leipzig 1874 u. 1881) II. Bd. S. 150. Bode, W. Z. 10, S. 30.

[7]) Scheffer-Boichorst, ebenda.

darauf hin.[1]) Als Bischof blieb Rotho in Verbindung mit den Klöstern der Kluniazenser, denen das Studium ein integrierender Bestandteil der Klosterregel war, und die „alles eher als der Wissenschaft abgeneigt gewesen sind."[2]) Zu Rothos Zeit lehrte in Hersfeld Albuin, der gelehrteste Philosoph,[3]) und im Verkehr mit ihm sowie mit Guntram und mit Meginher, seinem gelehrten Nachfolger, konnte, wie Scheffer-Boichorst[5]) sagt, „Rothos Sinn für die Wissenschaft nur genährt, seine eigene Bildung nur gefördert werden." Alle diese Tatsachen sprechen für die Annahme, daß Rotho auch in Paderborn der Wissenschaft das regste Interesse entgegenbrachte. Unter ihm wurde wohl auch Altmann, der seine Bildung sich an der Paderquelle erworben,[5]) zum Domscholaster ernannt.[6]) Die Berufung dieses ausgezeichneten Mannes und überzeugten Anhängers der Reformideen von Cluny rückt sein Interesse an der Domschule in das hellste Licht.

Aber auch das materielle Wohl seiner Diözese ließ Rotho nicht aus dem Auge, wenngleich er in dieser Beziehung einen Vergleich mit seinem Vorgänger nicht aushält. So ist unter Konrad II. überhaupt keine Schenkung oder Bestätigung zu verzeichnen, wohl aber unter Heinrich III.

Am 19. September 1039 bestätigte dieser auf Rothos Bitten der Paderborner Kirche ihre Rechte und Besitzungen, insbesondere die von Meinwerk stammenden Erbteile.[7]) Auch erwirkte Rotho

---

[1]) Vgl. MG SS V, 135 A. 4. Ein Eckbert redet im Vorwort zur Vita Heimeradi, l. c. X, 600 von Hersfeld als den fontibus penetralibus philosophiae.

[2]) Ladewig, a. a. O. S. 21.

[3]) Annal. Hildesh. l. c. III, 99.

[4]) Ibid.

[5]) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 69 Anm. 2. Jodok Stülz, Leben Altmanns von Passau, Wien 1853. S. 71 ff. Evelt, a. a. O. II, 26 Anm. 1 möchte aus der weiteren Angabe der Vita Gebehardi in MG SS, XI, 37, Gebhard von Salzburg und Adalbert von Mainz seien Studiengenossen Altmanns gewesen, folgern, daß auch diese beiden die Paderborner Schule besucht haben; ebenso Bayer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV in den Jahren 1056—76 (Hall. Diss. 1881) S. 35. Knöpfler, Lehrbuch der K. G, Freiburg, 1895. S. 314, Anm. 1; dagegen haben sich mit Recht erklärt Scheffer-Boichorst, a. a. O. 69 Anm. 2 u. Steindorff, a. a. O. I. 232 Anm. 5.

[6]) Scheffer-Boichorst l. c. 69. Vgl. Vita Altmanni in MG SS, XII, 229 u. AASS, Augusti II, 367 sowie Meyer von Knonau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV, Leipzig, 1890, I, S. 458.

[7]) St. 2145. Erh. R. 1015. C. D. I, 132. K. U. II, 192.

am 2. Septbr. 1047 das Gut Everschutte im Gau Hessi und der Grafschaft Bennos.[1])

Liebevolle Fürsorge ließ der Bischof den klösterlichen Niederlassungen angedeihen. Sofort nach seiner Erhebung war es Rothos erste Sorge, die Einrichtung des Busdorf-Stiftes zu vollenden. Hauptsächlich nahm er die Verteilung der Einkünfte an die einzelnen gemeinschaftlich lebenden Stiftsgeistlichen vor. Genau bestimmte er, was jedem täglich verabreicht werden mußte: 1 Schwarzbrot und an den Festtagen dazu ein halbes Weißbrot und einen Krug Bier.[2])

Ganz besonderes Interesse zeigte Rotho für das Kloster Abdinghof, eine Tochter Klugnys. Bald nach seinem Amtsantritt, am 6. Januar 1039 bestätigte er die Gründung, nahm sie mit allen Gütern und Rechten in seinen Schutz und bewilligte ihr freie Abtswahl nebst einem eigenen Begräbnisplatz.[3]) Am 9. April 1048 schenkte er dem Kloster ein Gut zu Folkbettinghusen,[4]) eine Salzstätte zu Uflen (Salzuflen), ein silbernes Gefäß und 30 Solidi jährlich aus dem bischöflichen Zehnten in Wilgodessun[5]) zu Meinwerks und seinem eigenen Gedächtnisse. Von diesem Gelde sollte ein ewiges Licht vor dem Grabe Meinwerks in der Krypta brennen, das stets von einer Menge andächtiger Beter besucht wurde. Sodann sollte den Brüdern von Abdinghof am Jahrestage seines Todes eine Erquickung (karitas) gereicht werden.[6]) So bewahrte Rotho seinem großen Vorgänger eine dankbare Erinnerung.[7]) Selbst aus seiner Stellung zum Kaiser suchte Rotho Vorteile für Abdinghof

[1]) St. 2341. St. U. II, 200. Erh. R. 1047. Everschutte, heute Eberschütz im Amte Hofgeismar. Vgl. Böttger, Die Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Halle 1875, Bd. III, S. 119.

[2]) Das Busdorfstift war von Bischof Meinwerk 1036 gegründet; da der Gründer in demselben Jahre noch starb, blieb die nähere Einrichtung des Stiftes dem Nachfolger vorbehalten. S. die Einzelheiten bei Anton Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn von seiner Gründung bis zur Aufhebung (1036—1810). W. Z. 72 (1914), S. 154 ff.: Die vita canonica im Stifte. Ferner Giefers, W. Z. 4, S. 115 ff. Schrader, Meinwerk S. 93 f.

[3]) Schaten, l. c. 512 mit der falschen Jahreszahl 1038. Erh. R. 1010. C. D. I, 129.

[4]) Vielleicht Volbraxen, Gut bei Wünnenberg. Vgl. Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, Kiel u. Leipzig, 1902[2] S. 65. Greve a. a. O. S. 30 Anm. 2.

[5]) Wohl Willegassen bei Peckelsheim, wie Schrader, a. a. O. S. 101 vermutet. Greve, a. a. O. S. 30 Anm. 3 denkt an das lippische Wilbasen bei Blomberg.

[6]) Schaten, l. c. 533. Erh. R. 1049, C D I, 142.

[7]) Vgl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, Padbr. 1820, I, 137.

zu gewinnen, und seine Bemühungen waren nicht erfolglos. Am 26. Mai 1046 schenkte Heinrich II. dem Kloster einen Hof zu Pobarto (Boppard a. Rhein).[1])

Wie alle Kluniazenser, wandte auch Rotho sein Interesse den allgemeinen Angelegenheiten der Kirche zu. Als am 19. Oktober 1049 die berühmte General-Synode von Mainz unter dem Vorsitz des Papstes Leo IX. und des Kaisers Heinrich III. abgehalten wurde, nahm der Paderborner Bischof an derselben teil. Sie verurteilte hauptsächlich die Simonie und Priesterehe.[2]) Am 29. Dezember 1046 befreite Papst Clemens II. die Klöster Corvey und Herford von der Jurisdiktionsgewalt Rothos, ein Gunsterweis, der sicher nicht nach des Bischofs Wunsche war.[3]) Doch gehörten die Klosterexemtionen damals zur allgemeinen päpstlichen Politik.[4]) Aber es wurden dadurch auch viele unliebsame Streitigkeiten zwischen dem Bischof und Corvey vermieden, wie sie noch zu Meinwerks Zeit vorgekommen waren.[5]) Von demselben Papste Clemens II. erhielten Bischof Rotho und der Bischof von Minden am 24. April 1047 den Auftrag, Erzbischof Adalbert von Hamburg in allem zu helfen.[6]) Ob Rothos Hilfe — es handelte sich vielleicht um die weitere Missionierung des Nordens — in Anspruch genommen worden ist, darüber sind wir nicht unterrichtet.

Auch über seine Teilnahme an der Weihe Burchards von Halberstadt am 26. Dezember 1036 zu Heiligenstadt liegen uns keine bestimmte Nachrichten vor, da der Hildesheimer Annalist[7]) ohne nament-

[1]) K. U. I, 199.

[2]) Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Konzilien vom 4. Jahrh. bis zum Konzilium von Trient, Mainz, 1852 Bd. III, 407. Rotho unterzeichnet an 7. Stelle als Ruod Padebrunnensis epp. St. 2377, J.-W. 4188. Schaten, l. c. 535. Finke, Papsturkunden Nr. 30, irrig zum 12. März. S. auch Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum etc. collectiones, Romae 1836. S. 203 f. (Zit. nach Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, Freiburg 1886, V², 734.

[3]) J.-W. 4132, Finke, a. a. O. Nr. 28.

[4]) Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Stuttgart 1910. Hier ist die übrige Literatur angegeben. Zur Sache s. I, S. 29 ff.

[5]) Vita Meinw. l. c. XI, 137: Meinwerk begab sich nach Korveyi ut secundum canonicam auctoritatem corrigeret, quod irregulare inib. animadverterat. Sed expulsus cum grandi suo suorumque iniuria. Vgl Schrader, Meinwerk S. 37 f.

[6]) J.-W. 4146. Finke, a. a. O. Nr. 29.

[7]) Annal. Hildesh. l. c. III, 101. Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, Innsbruck, 1877. Bd. I, S. 170 Nr. 26. Erh. R. 1000 gibt irrig den 18. Dezbr. an. Doch heißt es in den Gesta epp. Halberstad. in MGSS XXIII, 94: in natali sancti prothomartiris Stephani.

liche Nennung schreibt: „a Bardone Magontiaco metropolitano suisque suffraganeis Heliganstedi honorifice percepit." Schaten[1]) möchte noch die Anwesenheit Rothos in Münster zur Feier der Benediktion der Altäre des neuen Eremiten-Klosters annehmen. Er führt zur Begründung die Nachbarschaft von Münster an und die Tatsache, daß eine ansehnliche Zusammenkunft von Bischöfen stattfand. Immerhin ist es nur eine Vermutung.

Es erübrigt noch, auf das Verhältnis unseres Bischofs zum Kaiser näher einzugehen. Rotho war zwar ein Freund des mönchischen Lebens, der die Händel dieser Welt am liebsten mied, doch nahm er an den politischen und staatlichen Ereignissen einigen Anteil, wenn auch nicht in dem Umfange wie sein Vorgänger Meinwerk.[2])

Im Dezember 1036 zog Konrad II. die Straße über den Brenner gegen Mailand, um gegen die Willkür Ariberts, des dortigen Erzbischofs, vorzugehen.[3]) Auch Rotho begleitete ihn auf diesem Zuge. Da wir aber seinen Namen nicht schon für die ersten Monate des Jahres 1037 bezeugt finden, muß es dahingestellt bleiben, ob er sich von Anfang an im kaiserlichen Gefolge befand oder erst später nachrückte.[4]) Anfangs März 1038 hielt sich der Kaiser in Florenz auf.[5]) Hier vernahm er, daß die Eremiten des vor kurzem durch Johann Gualbertus gegründeten Klosters Vallombrosa noch keine Kirche hätten. Daher beauftragte er Rotho an Stelle des verstorbenen Bischofs Jakob von Fiesole mit der Weihe eines Bethauses für die liebliche Einsiedelei im schattigen Waldestal.[6]) Ende März war

[1]) l. c. 522: ex vicinitate loci et congressu tot episcoporum. Die Feier fand statt am 29. Dezember 1014.

[2]) Steindorff, a. a. O. II, 149.

[3]) Annal. Saxo, l. c, VI, 680. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Leipzig 1890[5], Bd. II S. 319.

[4]) Breßlau, a. a. O. II, 227 f.

[5]) Daß der Florentiner Aufenthalt in diese Zeit fallen muß, hat Steindorff, l. c. (I, 40 Anm. 1), dem sich auch Breßlau, (II, 285 Anm. 1) anschließt, gegen St. 2113, der ihn zum Juli ansetzen möchte, mit Recht bemerkt.

[6]) Vita Gualberti, AA SS, Julii, III, 332: Ad annum Christi 1038 narrat Mabillonius in Annalibus Benedictinis: Paulo ante hunc annum Johannes Gualbertus .... congregationis suae fundamenta iecit. Certe illic nullam dum habebat ecclesiam hoc anno, cum Imperator .... Florentiam accessit. Quod ubi rescivit Imperator, id sibi honoris caelitus reservatum esse existimans, ut sanctis illis Fratribus subveniret, vacante post mortem Jakobi dioecesani episcopi Fesulana ecclesia Rodulfum Patherbrunnensem episcopum praesulem, quem alii Rothonem vocant, Vallumbrosam consecrandi oratorii causa misit. S. auch AA. SS. l. c. 348.

Rotho wahrscheinlich wieder beim Kaiser und ist auch wohl mit Papst Benedikt zusammengetroffen, der am 26. März 1038 in Spelle das Anathem über Aribert aussprach.[1])

Es wurde bereits die Schenkung Heinrichs III. an Bischof Rotho erwähnt. Wenn diese auch nicht als besondere Gunsterweisung betrachtet werden kann, sondern wohl in erster Linie als Entgelt für die Leistungen, die Rotho für Hof- und Reichszwecke aufzubringen hatte,[2]) so fehlt es doch nicht an anderen Tatsachen, welche die innigen Beziehungen zwischen ihm und dem Kaiser beweisen. Wie Schaten,[3]) Erhard[4]) und Kayser[5]) annehmen, befand sich Rotho im Gefolge Heinrichs, als dieser am 5. Juni 1040 zur Einweihung der Kirche zu Stablo reiste. Es mutet das allerdings fast als selbstverständlich an, da ihn schöne, alte Erinnerungen mit Stablo verbanden. Unter den Zeugen der vom Könige zu Stablo ausgefertigten Urkunde für das Kloster Nivelles[6]) tritt auch ein Rudolf auf, doch ist es wahrscheinlich ein Bischof von Schleswig. Wäre nämlich Rotho von Paderborn gemeint gewesen, so würde kaum der Zusatz „Paderbornensis" gefehlt haben.[7]).

Im Juli 1040 traf Heinrich III. mit den Großen seines Reiches in Fritzlar zusammen, um über den bevorstehenden Feldzug gegen Böhmen zu beraten. Er brachte hier einen Vergleich zustande zwischen Bardo von Mainz und Theoderich von Metz als Rechtsbeistand des Frauenklosters Kaufungen über streitige Zehnten. Die Urkunde, durch welche der König dieses Abkommen am 27. Juli zu Eschwege bestätigte, führt auch Rotho als Zeugen auf.[8]) Nach einer Urkunde Heinrichs IV. vom 7. April 1059 wurde zwischen Rotho und Heinrich III. auch ein Tauschvertrag abgeschlossen, wonach jener dem Kaiser den bischöflichen Forst Reinhardswald (Reginherishusun) überließ und dafür das königliche Gut Püning im Münsterlande erhielt nebst 3 kleineren Höfen, sog. Vorwerken

[1]) Annal. Hildesh. l. c. II, 102. — [2]) Steindorff, a. a. O. II, 363.

[3]) Daselbst S. 520. — [4]) Erh. R. 1007.

[5]) A. a. O. S. 60. — [6]) St. 2185.

[7]) Vgl. Steindorff, a. a. O. I, 88. In der vita Popponis, AA. SS., Januarii, II, 647 werden namentlich nur aufgezählt Hermann von Köln und Nike von Lüttich, dann heißt es weiter: quibus episcopos Abbatesque complures eiusdem rei occasio una sociavit.

[8]) Stumpf, l. c. III Bd. Acta imperii, Nr. 49. St. 2195. Roques, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, Kassel, 1900, I. Bd. Nr. 17. Böhmer-Will, l. c. S. 171 Nr. 33. Er setzt die Begebenheit zu Fritzlar zum 21. bis 27. Juli an.

in der Grafschaft des Herzogs Bernhard, Sommersell, Wettendorf und Jülkenbeck und 7 Hufen im Gau Westfalen und Treine.[1])

Wie früher Besuche der deutschen Könige und Kaiser in Paderborn nichts Seltenes waren, so besuchte auch Heinrich III. zweimal die ehrwürdige Bischofsstadt. Am 22. Mai 1043 feierte er bei Rotho das Pfingstfest. Es fanden sich hier Gesandte Abos' von Ungarn ein, der mit Heinrich Frieden schließen wollte. Trotz der großen Versprechungen wies sie Heinrich ab und bestellte sie für eine bald folgende Tagung in Regensburg.[2])

Noch einmal, am 19. Mai 1051 war der Kaiser um Pfingsten in Paderborn.[3]) Bei dem feierlichen Hochamte hielt Bardo von Mainz, „der deutsche Chrysostomus," die Festpredigt, wobei er von seinem Tode sprach. Seine Todesahnungen erfüllten sich bald; auf der Rückreise nach Mainz starb er am 10. oder 11. Juni.[4]) Bei dieser Gelegenheit sah Rotho noch weiteren hohen Besuch bei sich; denn damals begannen auch die Verhandlungen in dem Rechtsstreite der Erben des Pfalzgrafen Erenfried um das Kloster Brauweiler. Es waren erschienen als Kläger der Erzbischof Hermann von Köln mit seinem Vogte Ruotger und die Königin Richeza von Polen mit ihrem Vogte Gerhard.[5]) Im Jahre 1046 lernen wir Rotho als Bevollmächtigten des Königs kennen. Am 9. März nahm er in dessen Auftrage die Einführung und Weihe Rothards vor, des erwählten Abtes von Corvey.[6]) Aus all diesen Tatsachen geht hervor, daß unser Bischof das Vertrauen Heinrichs III. genoß.

---

[1]) K. U. II, 205. C. D. I, 149. Die Sommerseller Bauernschaft lag zwischen Ahlen und Warendorf. Böttger, a. a. O. III, 244 A. 400.

[2]) Annal. Altahenses maiores in MG SS XX, 798. Schaten l. c. 524 f. Erh. R. 1033. Giesebrecht a. a. O. II, 358 f. Tenckhoff, Paderborn als Aufenthaltsort der deutschen Könige und Kaiser, W. Z. 55², S. 155 f. Lamberti Hersfeldensis annales in MGSS. V, 153 lassen den Vorfall irrig in Goslar sich abspielen.

[3]) Lamberti annal. l. c. V. 155. Erh. R. 1051. Tenckhoff, W. Z. 55², S. 156. Steindorff, II, 144.

[4]) Vita Bardonis maior in MG SS, XI, 339. Steindorff, a. a. O. II, 144 u. Anm. 6. Vgl. auch über Bardo Rohrbachers Universal-Geschichte der katholischen Kirche, Münster, 1886, Bd. 14, S. 469. Das Nekrologium Herisiense, W. Z. 36² S. 51 gibt als Todestag den 10. Juni an, das von Möllenbeck, W. Z. 2 S. 49 den 9., Böhmer-Will l. c. 175 Nr. 60 den 10. oder 11. Juni.

[5]) St. 2407a: dominus Herimannus archiepiscopus et domina Richeza in Paderbrunnon. Vgl. Steindorff, a. a. O. II, Erh. I, S. 419 ff. u. 428.

[6]) Jaffé, Bibl. I, Annales Corbeienses, S. 39. Erh. R. 1043.

Nach einer segensreichen Regierung von 15 Jahren[1]) starb Rotho am 7. November 1051.[2]) Er ist der erste Bischof, der in der von Meinwerk erbauten Kathedrale beigesetzt wurde, zunächst im Schiffe, später erfolgte seine Übertragung auf das Chor. An der Südseite des Ostchores, an der rechten Mauerwand erblickt man noch heute das prächtige, spätgotische Denkmal Rothos mit folgender Inschrift, die ihm Heinrich von Büren, Propst der Domkirche, um 1400 setzte:

Est hic translatus signis primo templo locatus, De Buren natus Praesul, qui Rotho vocatus. Non omnis rexit ter quinis, bene protexit. MLI decessit, quem Meinwerce sancte praecessit.

Das Grabmal stellt Rotho ruhend in Lebensgröße und bischöflichem Ornate dar. Die Vorderseite des Epitaphs ist mit Heiligen-Figuren geschmückt, in der Mitte die Jungfrau Maria, zu beiden Seiten Papst Leo, huius ecclesiae consecrator und Liborius, h. eccl. patronus, Kilian, patr., Meinwerk, reparator und Karl der Große, fundator. Das Haupt des Bischofs ruht auf einem Kissen. An die Mauerwand lose angelehnt steht die Muttergottes mit dem Kinde, rechts davon kniet seine Mutter, zu deren Füßen ein Rosenwappen liegt, woraus man hat folgern wollen, sie sei lippischen Geschlechtes gewesen. Zu beiden Seiten stehen Engel. Über dem Ganzen erblickt man das Wappen der Familie von Büren.[3])

Rothos Bedeutung reicht bei weitem nicht an die seines großen Vorgängers heran. Aber auch seine stillverborgene Tätigkeit in Erfüllung seiner bischöflichen Berufspflichten sichert ihm einen ehrenvollen Platz in der Geschichte unseres Bistums, und sie bestätigt die Worte Lamberts:[4]) In Dei servicio vigilantissimus et primus.

---

[1]) Series episcoporum Paderbornensium in MG SS, XII, 342.

[2]) Annales necrol. Fuld. maiores in MGSS XIII, 214. Annal. necrol. Prumienses in MGSS, XIII, 220. Lambert, Annal. l. c. V, 155 setzt den Tod Rothos irrig in das Jahr 1052, wie er in der Zeitrechnung überhaupt ein Jahr voraus ist. Ihm folgt Schaten l. c. 537. Den Todestag gibt zum 7. Novbr. das älteste Totenbuch, das des Paderborner Domstiftes, in W. Z. $10^1$ S. 165, Necrol. Hildesh., Vaterl. Archiv 1845 S. 68, 69; zum 6. Novbr. das Necrol. Abdingh., W. Z. $63^2$, 105 u. Necrol. Herisiense, W. Z. $36^2$, 59.

[3]) Schaten, l. c. 538. Strunck-Giefers, l. c. I, 97, 98. (Vita Meinw. in AASS., Junii, 510.) Brand, Der Dom zu Paderborn, Lemgo 1827 S. 59. Die Abbildung des Denkmals Ludorff-Richter, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn Tafel 40 f. B. Stolte, Der Dom zu Paderborn. W. Z. 62 II, S. 115 ff.

[4]) De institutione l. c. V, 140.

Das dankbare Volk nannte eine Paderquelle, die durch seine Segnung heilkräftig geworden sein soll, „Rothoborn", ein Name, der sich bis heute erhalten hat.[1]) Bischof Bernhard IV. von Paderborn stiftete 1243 für Rothos und Imads Grab eine Kerze, die am Jahrestage ihres Todes brennen sollte,[2]) und beide wurden mit dem Prädikate „heilig" ausgezeichnet.[3]) Ihre Gebeine wurden aus dem Grabe genommen und öffentlich zur Verehrung ausgestellt.[4]) Als das Andenken an sie mit der Zeit sich verdunkelte, schwand auch ihre Verehrung.[5])

## 2. Bischof Imad (1051—1076).

Nicht lange blieb das Bistum Paderborn verwaist. Schon am 25. Dezember 1051 wurde Imad zu Goslar in Gegenwart Heinrichs III. vom Erzbischof Luitpold von Mainz zum Bischof geweiht.[6]) Schaten[7]) berichtet, daß die versammelten Großen des Reiches seine Erhebung mit großem Beifall aufnahmen und daß die Weihe mit reicher Prachtentfaltung gefeiert wurde, da Imad von vornehmer Abkunft war.

---

[1]) Schaten, l. c. 538. Strunck-Giefers, l. c. 97: Fontem, qui adhuc Rothonis dicitur (vulgo Rotherbrunn) ad descensum cathedralis ecclesiae intra Paderbornam, sua pontificali benedictione variis morbiis salutarem fecit.

[2]) Wilmans, Die Urkunden des Bistums Münster, I. Bd. 1201—1300 (Westf. U.-B. Bd. III. Münster 1859—71) Nr. 418:
Bernhard überträgt dem Kloster Marienfeld zwei von ihm lehnrührige Häuser gegen eine jährliche Abgabe an Wachs, ita, quod annuatim duas libras cere custodi Paderbornensi procuretis ad anniversarium Rothonis episcopi praesentari. Vgl. H. Brebaum, „Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen in W. Z. 71[2] (1913) S. 1 ff.

[3]) Eine Auszeichnung, die nicht im kirchlich-kanonistischen Sinne zu nehmen ist, sondern als eine von der Liebe und Verehrung der Diözesanen geforderte und anerkannte.

[4]) Schaten, l. c.

[5]) Vgl. Kampschulte, a. a. O. S. 97.

[6]) Lambert, Annales, l. c. V, 155, aber irrig zu 1052, ebenso Gfrörer, Gregor VII. und sein Zeitalter, Schaffhausen 1861, Bd. VII, S. 85. Heineccius, Antiquitates Goslarienses, Frankfurt, 1707, S. 58 bemerkt hierzu: procul dubio in ecclesia s. Simonis et Judae. Zu Goslar nahm Imad noch an dem geistlichen Gericht teil, das gegen eine manichäische Grundsätze vertretende Sekte vorging und deren Anhänger zum Tode verurteilte. Vgl. Schaten, l. c. 539. Bessen, a. a. O. I, 141. Kayser, a. a. O. 257 f.

[7]) Schaten l. c. 539.

Sein Großvater väterlicherseits war nämlich der Billunger Herzog von Sachsen, mütterlicherseits Graf Imad.[1]) Sein Vater war Graf Liudger,[2]) der Bruder des Sachsenfürsten Benno oder Bernhard. Seine Mutter hieß Emma und war eine Schwester Meinwerks.[3]) In der Domschule seines Oheims genoß Imad eine gründliche, aber strenge Erziehung. Während der Jahre seiner Ausbildung durfte er seinen Vater außerhalb des Konvents weder sehen noch mit ihm sprechen; denn Meinwerks pädagogischer Grundsatz lautete: „Pueros et adolescentes cum districtione erudiri, et non nocivis blandimentis deleniri; quoniam audaciae et ferociae nutrimenta eis ministrarent blandimenta.[4]) Mit ihm befanden sich dort noch als „tirones miliciae celestis" Anno von Köln, Friedrich von Münster und viele andere, die später tüchtige Arbeiter im Weinberge des Herrn wurden.[5])

---

[1]) Schaten, l. c. aber irrig das umgekehrte Verwandtschaftsverhältnis angebend.

[2]) Diekamp, Suppl. Nr. 576. Er starb am 26. Febr. 1011; Suppl. Nr. 621. Erh. R. 1706. Necrol. v. Möllenbeck, W. Z. 2, S. 11.

[3]) Vita Meinwerci, l. c. XI, 140 bezeichnet Imad als sororius Meinwerks. Vgl. auch Schaten, l. c. 539, Simon, a. a. O. S. 84, Kayser, a. a. O. S. 127. Bade, W. Z. 10, S. 30. Ebeling, die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrh., Leipzig, 1858, II, S. 348 nennt ihn irrig einen „Vetter" Meinwerks. Meinwerk wird auch in zahlreichen Urkunden, denen hierin zu trauen ist, „Imadi avunculus" genannt. Wilmans, Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinwerci, W. Z. 34[1] S. 3 ff. Steindorff, a. a. O. II, 140 Anm. 7. Breßlau, a. a. O. 167 Anm. 3. Exk. II. S. 460 ff. So C. D., I, 143, 151, 153, Addit. 15, 17, 18. Die Vita Meinw. l. c. 108 gibt Imma nicht ausdrücklich als Schwester Meinwerks an; daß sie es war, geht hervor aus einer Stelle bei Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. ecclesiae pontif. in MGSS VII, 333, wo er sie schon 40 Jahre Witwe sein läßt, weshalb Mooyer, W. Z. 10, S. 118 ihren Tod um 1050 ansetzt. Nach dem Necrol. von Möllenbeck, a. a. O. 98 fällt ihr Tod auf den 1. Dezbr. 1038 oder auch 1039. Vgl. Löffler, Die westf. Bischofswahlen im Investiturstreite und in den Sachsenkriegen, Paderborn 1903 S. 68 Anm. 2. Nach Schaten l. c. 524 ist sie am 3. Dezbr. 1042 gestorben. Diesen Todestag nimmt auch Schrader, a. a. O. S. 13 an, als Todesjahr aber mit Steindorff (I, 273 Anm. 5) 1038. — Was Wilmans im Index zu MGSS XI, 698 fragend andeutet durch Imadi sororius (ex Glismode?), wird somit hinfällig. Auch AA SS Junii, I, 539 N. k. bezeichnen ihn irrig als Sohn der Glismod.

[4]) Vita Meinw., l. c. XI. 140.

[5]) Vita Meinw. l. c. XI. Gegen einen Studienaufenthalt Annos in Paderborn haben sich ausgesprochen Lindner, Anno II, der Heilige, Leipzig 1869, S. 11. Steindorff, a. a. O. II, 335 u. Anm. 6; dafür Evelt, a. a. O. II, 23 u. W. Z. 29[2], S. 93 ff. Scheffer-Boichorst, a.a. O. 69 Anm. 1.

Bei seiner Erhebung war Imad Kleriker der Paderborner Kirche. Diese Tatsache legt die Vermutung nahe, er sei durch kanonische Wahl erhoben worden.[1]) Aber schon Schaten[2]) spricht von einer direkten Ernennung Imads durch den Kaiser und auch aus den Grundsätzen Heinrichs betreffs der Besetzung der Bistümer ist zu schließen, daß er von diesem befördert worden ist.[3]) Denn ebenso wie sein Vater hat auch er das volle Verfügungsrecht über die Bistümer aufrecht erhalten.[4]) Die Mitwirkung des Volkes beschränkte sich damals auf die Begrüßung des neuen Bischofs beim Einzuge und bei der Inthronisation.[5])

Man wird auf den Neffen des großen Meinwerk, der im Rufe der Gelehrsamkeit und Frömmigkeit stand, große Hoffnungen gesetzt haben, und diese wurden nicht getäuscht.

Sprechen wir zunächst von Imads Arbeiten für seine Diözese. Am 13. April 1058 wurde die Stadt Paderborn zum zweiten Male von einer mächtigen Feuersbrunst heimgesucht,[6]) der fast die ganze Stadt, besonders das Domkloster, das Kloster Abdinghof nebst

---

Meyer von Knonau, a. a. O. I, 184 f. u. II, 56 Anm. 36, Löffler, a. a. O. S. 6 Anm. 2. Tenckhoff, Die westf. Bischofswahlen S. 41, weil die Angabe der Vita Meinw. doch zu bestimmt ist.

[1]) Vgl. Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten Jahren Heinrichs IV. 1077—1105. Leipz. Diss. 1889, S. 103.

[2]) l. c. 539: subrogatus Henrici imperatoris nominatione Imadus.

[3]) Tenckhoff, Die westf. Bischofswahlen, S. 34.

[4]) Franziß, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. Progr. des kgl. Lyzeums zu Regensburg, Stadtamhof, 1879, I. T. S. 1—11. Hauck, a. a. O. III, 577.

[5]) Vita Meinwerci, l. c. XI, 112. Bonin, a. a. O. S. 46. Laehns, Die Bischofsw. in Deutschland von 936—1056. Greifswalder Diss. 1909, S. 90 ff. fordert diese nachträgliche Bestätigung des Bischofs durch das Volk unbedingt.

[6]) Vita Meinw. l. c. XI, 141. Annal. Patherbr. l. c. 94. Mariani Scoti Chron. in MGSS. V, 358 ad. 1080 (Vgl. zu dieser Jahreszahl Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover, 1842, S. 22) gibt als Tag den 10. April an; ebenso Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 94, Meyer von Knonau, a. a. O. I, 258. Greve a. a. O. S. 33. Dagegen berichten die Nekrologe von Abdinghof, a. a. O. S. 92 u. von Möllenbeck, a. a. O. S. 34 den Tod des Paternus zum 13. April. Auch der Codex Palat. Nr. 482 S. 66, ein im Zisterzienser-Kloster Schönau angelegter Sammelband, der von verschiedenen Händen während des 12—15. Jahrh. geschrieben ist, (S. Sauerland, Histor. Jahrbuch der Görresgesellsch. Bd. XV, 1894 G. 3 S. 574 f.) bringt die Nachricht vom Brande Paderborns zum 13. April; (Idibus Aprilis) daher zieht Löffler, a. a. O. 81 Anm. 4 den 13. April als das besser beglaubigte Datum vor, ebenso auch Finke, W. Z. 45[1] S. 151.

Kirche und zum großen Teil auch der Meinwerkſche Dom, zum Opfer fiel. Nach der Vita Meinwerci[1]) ſind die domus regia und domus forensis faſt allein unverſehrt geblieben. Infolgedeſſen haben ältere Forſcher wie Brand[2]) und Giefers[3]) die Meinung vertreten, von dem zerſtörten Dome Meinwerks ſeien durch Imads Bau ſämtliche Spuren verwiſcht worden. Doch dem iſt ſicher nicht ſo. Jedenfalls ſind die Grundmauern und einzelne Mauerwerke der alten Baſilika erhalten geblieben. Auch der Weſtturm, dieſes „höchſt charakteriſtiſche Beiſpiel früheſter, wirklich bodenſtändiger weſtfäliſcher Baukunſt“ geht in ſeinem Kerne auf Meinwerk zurück. „Dieſes Baudenkmal paßt auch,“ wie Nordhoff ausführt, „beſſer in die glorreiche Kunſtepoche Meinwerks als in die mißliche und traurige Folgezeit Paderborns und wäre der Turm auch von Imad, ſo würde der rückwärts ſchauende Geſchichtsſchreiber der Vita Meinwerci dieſes nicht verſchwiegen haben.“[4])

Selbſt in weiter Ferne vernahm man die Kunde von dem ſchrecklichen Unglück in Paderborn.[5]) Beſondere Teilnahme erregte der Tod des Schotten Paternus, der in einer an die Alexiuskapelle angebauten Zelle als Inkluſe[6]) wohnte, den Untergang der Stadt vorausverkündigt, aber ein trauriges Kaſſandra-Los gefunden haben ſoll.[7]) Selbſt zu den Ohren des berühmten Petrus Damiani

[1]) l. c. Unter domus regia hat Beſſen, I. 135 eine Kaiſerpfalz verſtanden, Erhard, R. 1079 dagegen hat domus regia auf die Domkirche, Wilmans, W. Z. 34, S. 30 Anm. 4 auf den biſchöflichen Palaſt gedeutet. Vgl. Löviſon, Beiträge zur Verfaſſungsgeſchichte der weſtf. Reichsſtiftſtädte, Paderborn 1889, S. 37. In dem domus forensis erblickt Beſſen, l. c. I. 143 das Rathaus, welches ſonſt zuerſt in einer Urkunde vom Jahre 1279 erwähnt wird. S. Richter, Stadt Paderborn I, 183 Anm. 5.

[2]) Dom zu Paderborn a. a. O. S. 12.

[3]) Der Dom zu Paderborn, Soeſt, 1860, S. 18 f.

[4]) Richter, a. a. O. I, 26. Vgl. namentlich Nordhoff, Die weſtf. Domkirchen, II. Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, Jahrg. 1889, H. 89 S. 164 ff. und Stolte, Der Dom zu Paderborn in W. Z. 61², S. 67 f.

[5]) Mariani Scoti Chron. l. c. V, 484. Fama commiserationis totam implevit Germaniam. Sigeberti Chron. in MG SS, VI, 360. Annales Altah. mai. l. c. XX, 809.

[6]) Vgl. Greve, a. a. O. S. 26 f. Das Inkluſentum war auch in Weſtfalen verbreitet. Selbſt eine Klausnerin Bia begegnet uns. Vgl. W. Z. 3, S. 111. In Warburg erhielten ſich Inkluſen bis 1459. S. Hagemann, Die Altſtädter Pfarre (Warburg) Paderborn. 1904. S. 45 Anm. 6.

[7]) Mariani Scot. Chron. l. c. Strunck-Giefers, l. c. II, 153—155. Joh. Trithemii Spanheimensis Annalium Hirsaug. tom. I, Monast.

drang die Nachricht von Paternus, dem „servus dei sanctae conversationis et bonae famae", und die Spitze seines Tadels richtet sich gegen den Bischof Paderborns, der gleichfalls die Offenbarungen des frommen Inkluſen nicht beachtet habe.[1])

Mit großem Eifer begann Imad sofort die Wiederherstellung der Basilika und vollendete sie innerhalb zehn Jahren, eine Leistung, die von der Glaubenskraft und Freigebigkeit unserer Vorfahren zeugt. Vielleicht hat man zur Beschleunigung des Baues auch die in Corvey damals beschäftigten Steinmetze nach Paderborn berufen.[2])

Am 22. Juli 1068 fand die Einweihung des neuen Domes durch den Erzbischof Siegfried von Mainz und Imad statt.[3]) Zu gleicher Zeit wurden auch das Domkloster und der zweischiffige Kapitelssaal fertiggestellt. Auch sie dokumentieren sich „mit den gurtenlosen Gewölben, den steilen Kämpfern der Würfelkapitäle, dem stärkeren Unterwulst der Basen und vorab mit den anfänglichen Formen ihrer Eckblätter — es sind Rundschreiben oder Lanzettspitzen — als ein Werk vom Ausgange des 11. Jahrhunderts."[4])

Durch den raschen Wiederaufbau des Domklosters verhinderte Imad die Auflösung der kanonischen Lebensweise der Domgeistlichen, zu welcher die Zerstörung des Klosters Gelegenheit bot und das Beispiel anderer Domkapitel anreizte.[5]) Energisch verhinderte Imad die Ausführung dieses Planes in Paderborn und hieß die Kanoniker nach Wiederherstellung des Klosters in dasselbe zurückkehren.[6])

---

S. Galli, 1690, S. 201, irrtümlich zum Jahre 1057. Greve, a. a. O. S. 33. Heitemeyer, Die Heiligen Deutschlands, Paderb. 1889, S. 176 f. Auch die Vita Meinw. l. c. XI, 141 spricht von dem „in lucium celeste".

[1]) Petrus Damiani, Opp. II, Migne, Patres lat. 145, S. 45. Vgl. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, I T. Göttinger Diss. 1875 S. 98.

[2]) Hanemann, Schloß Korvey a. d. Weser, ein Abriß seiner Geschichte und seines Baues. Holzminden, 1907, S. 10. Er begründet seine Ansicht mit der plötzlichen Unterbrechung der Steinmetzen-Arbeit in Corvey.

[3]) Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbr. l. c. 94, 95: Dedicata seu reconciliata est ecclesia Patherbrunnensis a Sigfrido archiepiscopo Magontino et Jmado episcopo Patherbrunnensi, anno undecimo post civitatis incendium. S. Exkurs II im Anhange.

[4]) S. Nordhoff, a. a. O. H. 88 S. 255. Vgl. auch Evelt, W. Z. 39[2] S. 76 ff.

[5]) Ohlberger, Paderborner Domkapitel a. a. O. S. 12. Schaten, l. c. 545. In Hildesheim war die vita canonica 1054 aufgegeben. Chron. Hildesh. in MG SS, IX, 853.

[6]) Schaten, l. c. 586. Rosenkranz, W. Z. 10 S. 92. Bade, W. Z. 10, S. 42. Greve, l. c. 35. Wenn Kayser, l. c. S. 60 unter Imad die Auflösung der vita canonica meldet, so irrt er.

Bis in seine letzten Lebenstage lag ihm das Domkloster am Herzen. Am 18. August 1075 erstattete er dem Kapitel das Gut Moronga (Moringen) zurück, das Heinrich II. 1016 Meinwerk geschenkt hatte zum Unterhalt der Domkleriker.[1]) Rotho hatte es zu diesem Zwecke verwandt, Imad jedoch wie auch Meinwerk hatten es für ihren eigenen Gebrauch benutzt, bis Imad es nach Erkenntnis seines „Irrtums" „zur Sicherstellung seines ewigen Heiles" zurückgab.[2])

Nach Errichtung des neuen Domes war Imad um seine Ausschmückung eifrig bemüht. Er schenkte der Domkirche ein Marienbild, ein goldbeschlagenes Plenarium, einen mit Gold verzierten Altar und zwei Kreuze; außerdem bestimmte er um 1068 24 Mark zu den Ornamenten am goldenen Schreine des hl. Liborius; entweder sollte der frühere renoviert oder ein anderer angefertigt werden.[3]) Ferner schenkte der Bischof seiner Kathedrale eine kostbare Statue der hl. Mutter Anna, die nach dem Berichte zweier französischer Benediktiner gar aus massivem Golde bestanden haben soll.[4])

Durch den Brand des Domes waren die Gräber der früheren Bischöfe in Mitleidenschaft gezogen worden; doch hatte man die Gebeine zum Teil gerettet und wieder aufgefunden. Am 7. September 1068 übertrug sie Imad in die Krypta des neuen Domes und vereinigte sie in einem besonderen Grabe.[5]) Als später Ferdinand von Fürstenberg das Grab öffnete, fand man noch fünf unversehrte Häupter vor. Er ließ dann das verfallene Denkmal wiederherstellen und erneuerte ihre Verehrung.[6])

---

[1]) Erh. R. 864.

[2]) Schaten, l. c. 586. Erh. R 1159. C. D. I, 157.

[3]) Schaten, l. c. 568. Dieser ältere Bestand des Domschatzes ist auch bekannt durch Cod. Palat. Nr. 482, S. 66. Sauerland, l. c. 575. — Hier taucht zum ersten Male die Nachricht von einem Liborius-Schreine auf. Mertens, l. c. 103.

[4]) Voyage littéraire de deux réligieux Benedictins, Paris, 1724, II T., 251: On nous montra aussi dans le sacristé une figure de s. Anne, d'or massiv (!), donnée par Imadus, évêque de Paderborne.

[5]) Schaten, l. c. 566 f. Cod. Palat. Nr. 482 S. 66 bei Sauerland, l. c. 574. Wurm im KL. IX, S. 1235. Vgl. auch AA SS, Oct. III, 222 und die Urkunde Imads vom Jahre 1075 (Schaten l. c. 586, C. D. I, 177) ausgestellt in cripta Paderburnensis monasterii iuxta sepulchrum episcoporum.

[6]) Schaten, l. c. 55. Monumenta Paderbornensia, Francofurti et Lipsiae, 1713, S. 524.

An historisch beglaubigten Nachrichten über spezifisch bischöfliche Amtshandlungen Imads ist nur die Konsekration der Domkirche auf uns gekommen. Die Nachricht von einer zweiten Weihe durch Imad ist legendenhaft.

Die Äbtissin des Klosters Herford Swanahildis habe eine Basilika aus polierten Steinen bauen und durch unsern Bischof am 4. September einweihen lassen. Dann habe man nach seinem Rate den im nördlichen Teile der Kirche begrabenen Waltger, den Gründer des Klosters, erhoben und die hl. Gebeine in decentiori mausoleo vor dem Altare am 6. Juli des folgenden Jahres beigesetzt.[1])

Das lichtvollste und glänzendste Kapitel in der Geschichte des 12. Bischofs von Paderborn bildet unstreitig sein Verdienst um die Hebung der Domschule, die während seines Episkopats ihre höchste Blüte erreichte. Und wenn Imad gerade auf die Domschule all seine Kräfte verwandte, so ist das wohl begreiflich, weil er selbst hier unterrichtet war. Während unter Meinwerk die praktischen Fächer im Vordergrunde des Lehrpensums standen, sorgte nun Imad dafür, daß die höheren Disziplinen eine eingehendere Berücksichtigung fanden.[2])

Mit großem Eifer wurden die sieben freien Künste gelehrt, Musik, Dialektik, Rhetorik und Grammatik, Arithmetik, Mathematik und Astronomie. Mit Vorliebe wurde das Studium der Klassiker wie Horaz, Vergil, Sallust und Statius betrieben. Daneben erfreute sich die Dichtkunst besonderer Pflege. Die Vita Meinwerci[3]) sagt: Ludusque fuit omnibus, insudare versibus. Zur Poesie mochten die Verse freilich „nur ausnahmsweise eine Beziehung haben."[4]) Auch die Pflege des Gesanges vernachlässigte man nicht. Ebenso wurden im Schreiben bedeutende Fortschritte gemacht, wovon die äußerst kunstvollen Formen der Initialen jener Zeit einen deutlichen Beweis liefern."[5])

---

[1]) Vgl. K. U. I, 285. Gedruckt ist die Legende ebendort, l. c. I, 498 aus der Vita Waltgeri nach der Herforder Originalschrift Msc. VII, 5208. Das Jahr ist unbestimmt.

[2]) Evelt, a. a. O. II, 22. Schrader, a. a. O. S. 27. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 69 meint, erst Imad habe das Quadrivium in den Studienplan der Domschule aufnehmen lassen; richtiger ist wohl, daß Imad die höheren Disziplinen besser gefördert hat; so auch Gorrion, Panegyricus, Norimbergae 1713, S. 42.

[3]) l. c. XI, 140.

[4]) Hauck, a. a. O. III, 964.

[5]) Vgl. zu dieser Schilderung der Schule Vita Meinwerci, l. c. XI, 140. „Bei diesem Glanzpunkt in Imads Regierung verweilt der Ver-

Scheffer-Boichorst[1]) schreibt der Domschule eine grammatisch-philosophische Richtung zu und mit Recht, da man dort gerade den Schriften der lateinischen Klassiker und dem Studium der Philosophie vorzügliches Interesse widmete.

Da aber ohne literarische Hilfs- und Fortbildungsmittel die gelehrte Bildung nicht gedeihen kann,[2]) so sorgte Imad für gute Abschriften von Büchern und bereicherte die Bibliothek durch eine Reihe von Werken.[3]) Wegen seines unermüdlichen Eifers für die Wissenschaft kann man sogar annehmen, daß der Bischof selbst durch Unterricht auf seine Zöglinge einzuwirken suchte.[4])

Aber auch tüchtige Lehrer unterstützten Imad in seinem Streben für die Schule. Der Priester Reinbold besaß großes Interesse für die Wissenschaft;[5]) ebenso der Domherr Theoderich, Schüler und Freund Lanfranks, des gelehrten Abtes von Bec und späteren Erzbischofs von Canterbury. Von ihm ging die Anregung aus zu der Abhandlung Lanfranks gegne die Abendmahlslehre Berengars von Tours,[6]) ein Beweis dafür, daß man auch in Paderborn den

---

fasser mit sichtlicher Freude. Seiner Begeisterung kann die Prosa nicht mehr genügen: die Schule muß er in zierlichen Versen preisen." Scheffer-Boichorst, l. c. 77. Vgl. auch Bade, W. Z. 30, S. 30 f.

[1]) l. c.

[2]) Claustrum sine armario quasi castrum sine armamentario.

[3]) Vita Meinw. l. c.: studium . . . usu perpenditur utilium librorum. In den Kollektaneen des Jesuiten Gamansius findet sich die Bemerkung, daß die Verse, mit denen Imad seine Widmungen begleitete: Ecclesiae Christi sanctaeque dei genitricis Offert hunc librum devotus praesul Imadus (vgl. auch Gorrion, l. c. 42 f.) noch in vielen anderen Handschriften der alten Paderborner Bibliothek zu lesen waren. Seine Worte (enthalten in den Exzerpten des Jesuiten Grothaus, um 1664 angefertigt) lauten: Imadus praesul ecclesiae cathedrali plurimos dedit libros in pergameno excellentissime scriptos, eosque auctorum praestantissimorum ut sacrorum Bibliorum, ss. Patrum, et aliorum interpretum ut Rabani eisque carmina duo inferiora sunt inscripta initia, exceptis operibus Platonis insigniter scriptis, quibus inscriptum est: Donum Imadi . . . . Vgl. Evelt, a. a. O., 22 Anm. 1. Nach Gorrion, l. c. befand sich dort auch ein Buch, in quo sunt Philonis Judaei nonnulla monumenta mit der gleichen Widmung.

[4]) Vgl. Bade, W. Z. 30, S. 32.

[5]) Es ist wohl derselbe Reinbold, der uns in einer Urkunde vom Jahre 1101 (C. D. I, 171) als Dekan und vom Jahre 1107 (C. D. I, 177) als Kanoniker begegnet.

[6]) Ferdinand von Fürstenberg fand in der palat. Bibl. zu Rom eine Handschrift, (Cod. Palat. Nr. 482) in quo habetur b. Lanfranci liber contra Berengarium hoc titulo: Lanfranci . . . scriptum, quod per inspirationem sti Spiritus, rogatu Theodorici discipuli sui, Patherbrunnensis canonici

Lehrstreitigkeiten der französischen Kirche mit Aufmerksamkeit folgte und der theologischen Lehrentwicklung reges Interesse schenkte.[1]) Daß Theodorich auch selbst imstande war, einen theologischen Traktat zu verfassen, bewies er in einer Schrift über das „Vater unser," die er auf Bitten Reinbolds schrieb und dem Andenken Imads widmete.[2]) Sie stellt eine erbauliche Exegese des „Pater noster" dar, die, wenn auch nur geringen Umfanges, doch von dem hohen Stande der damaligen theologischen Bildung im Sachsenlande zeugt. Sie enthält manches Treffliche und Ansprechende in der Erklärung und Betrachtung, Ordnung und Klarheit in der Darstellung und wohl vorbereitete Überleitungen. Sodann erhöht noch die unbefangene, nichts weniger als engherzige Weisheit, mit welcher der Verfasser über die Stellung der Theologen und Exegeten sich äußert, das Interesse, welches sie wegen ihres Alters und als literarisches Denkmal aus der Glanzperiode der Domschule ohnehin beanspruchen darf.[3]) Hauck[4]) urteilt darüber: „An sich nicht von großem Werte, dient sie doch zur Kennzeichnung der theologischen Lage. Schon in den ersten Zeilen stellt Dietrich Vernunft und Autorität nebeneinander; beide seien gleich ehrfurchtsvoll anzunehmen. An der überkommenen Auslegung hält er nicht unbedingt fest, vielmehr tritt er mit stark ausgeprägtem Selbstgefühl für das eine eigene Meinung haben ein; es sei kein Tadel, daß eine Meinung neu sei."[5])

Auch das Eintreten Imads für die Beibehaltung der vita canonica durch die Domgeistlichen mußte der Schule zugute kommen.[6])

---

et communis ecclesiae utilitate inductus, contra Beringeri Andegavensis bis periuri haereticam pravitatem edidit. Vgl. Evelt, a. a. O. II, S. 27. Sauerland, a. a. O. S. 575.

[1]) Vgl. Kayser, a. a. O. S. 307 f.

[2]) Gedruckt bei Migne, Patres lat. 147, S. 331—339. In einem eigenen Büchlein wurde die Schrift herausgegeben von Niesert, Theodorici Canonici Paderbornensis, discipuli et amici Lanfranci, expositio Lanfranci orationis Dominicae, Coesfeldiae, 1829. Sie findet sich auch in Blatt 60—63 des Cod. Palat. Nr. 482. Incipit: Patrem misericordie nostrum esse patrem. Explicit: efficiatur veritas.

[3]) Evelt, a. a. O. II, 27 ff. Migne l. c. 331 nennt Theoderichs Werk ein perelegans et grave opusculum.

[4]) l. c. III, 958.

[5]) Theoderich glaubt sich für die Richtigkeit seiner Ausführungen auf den Gnadenbeistand des hl. Geistes berufen zu dürfen: „Confido enim eundem Spiritum, qui divisit aliis pro sua voluntate, et mihi quoque prout voluit divisisse. Migne, l. c. 337.

[6]) Evelt, l. c. II, 23. Schrader, Fr. X, l. c. 27.

Mit eigener Hand vollzog Imad einige Eintragungen in ein Martyrologium, das er seiner Kirche hinterließ[1]).

Mit Dietwin, dem gelehrten Scholastikus und spätern Bischof von Lüttich, dem „placidum Leodicensis ecclesiae sidus"[2]) stand er im Verkehr. Von ihm ist ein Brief an Imad erhalten aus dem Jahre 1071, in welchem er sich über einen interessanten Vorfall bei Gelegenheit des Aufenthaltes Heinrichs IV. in Lüttich verbreitet (8. Mai). Imad hat sich große Verdienste um die Geisteskultur in Niederdeutschland erworben.[3])

Bei seinen idealen Bestrebungen vernachlässigte Imad jedoch das materielle Wohl seiner Diözese nicht. Mit Heinrich IV. pflegte er eine enge Verbindung. Diese Anhänglichkeit erwiderte der König durch eine höchst wertvolle Gunstbezeugung.

Am 7. April 1059 vollzog Heinrich IV. in Utrecht die Beurkundung über einen vor fast 2 Jahren in Paderborn (Mai 1057) geschlossenen Tauschvertrag, nach welchem der König den Forst Reinhardswald (Reginherishusun), den sein Vater von dem Bischof Rotho eingetauscht hatte, zurückgab und obendrein auf die in Tausch gegebenen Güter Verzicht leistete.[4])

Die Schenkung geschah auf Verwendung der kaiserlichen Mutter Agnes und in Anerkennung der ergebenen Dienste Imads. Vermutlich hat auch der Einfluß Annos,[5]) des Jugendfreundes Imads,

---

[1]) Zum 31. Mai: Comm. Hiltrudae, Dei ancillae et in Herisii inclusae. Wurm, KL., VI, 637 f. Vgl. auch Evelt, W. Z. 36², S. 35 Anm. 1. AA SS., Oct. III, 441. nr. 4. Über das Leben der hl. Helmtrudis s. Stadler, a. a. O. II, 628, Heitemeyer, a. a. O. 240 f.

[2]) Rup. chron. s. Laur. Leod. in MG SS, X, 275.

[3]) Er berichtet über die Gesandtschaft aus Stablo, über die Reliquien des hl. Remaklus, das stürmische Bitten der Mönche an den König, ihnen Malmedy, das im Besitze Annos von Köln war, zurückzugeben, von der zögernden Zustimmung und endlichen Gewährung der Bitte. Schließlich hebt er noch rühmend hervor die Kraft der Fürbitte des hl. Lambertus, des Schutzherrn von Lüttich. Herausgegeben ist der Brief von Waitz in MG SS, X, 434 nach Martine, Coll. ampl., I, 487. Er beginnt: Ac ne quid vobis de iocunditate nostri conventus subtraham, ea, quae gloriose facta sunt apud nos his diebus fideliter aperiam. Vgl. Meyer von Knonau, a. a. O. II, 1894 S. 48 ff.

[4]) St. 2573. Meyer von Knonau, l. c. I, 152 f. Vgl. auch Steindorff, l. c. II, 149 Anm. 6.

[5]) K. U. II, 205. C. D. I, 149: Post patris nostri semper lamentandum obitum nos pro anima illius aeterna requie et per interventum dilectissimae matris nostrae Agnetis imperatricis augustae, necnon ob devotum ac fidele servicium Immadi . . . . . presulis forestum reddidimus etc.

mitgespielt, und das schwere Unglück, von dem Paderborn damals betroffen war, wird den Ausschlag für die Schenkung gegeben haben.[1]) Die zweite Schenkung, Güter zu Ersten im Gau Engern, erhielt Imad von der Kaiserin-Mutter Agnes, die den Bischöfen gegenüber sich überhaupt recht freigebig bewies. Am 30. Juli 1064 vielleicht wurde die Schenkung von Heinrich IV. bestätigt.[2]) Geringeren Zuwachs erhielt das Bistum Paderborn durch mehrere Schenkungen einiger Diözesanen. Sicco übergab der Paderborner Kirche seine Eigentum zu Ruoleichesdorf, wofür Imad ihm auf Lebenszeit gewisse Einkünfte zusicherte.[3]) Wirinbert schenkte dem Bischofe Güter zu Aldenthorpe im Gau Thietmelli und erlangte als Gegenleistung die Umgrenzung des neuen Kirchspiels Odisthorp.[4]) Endlich vermachte Askulf der Paderborner Kirche seine Besitzungen zu Askolringerothe im Gau Rittiga und in der Grafschaft Theoderichs.[5])

Dem Kloster Abdinghof wandte Imad seine besondere Fürsorge zu.[6]) Gleich in den ersten Monaten seines Episkopates, am 3. Februar 1052 bestätigte er dem Abte Wolfgang das Gut Sturibroch (Storenbröck) in der Grafschaft Erpos.[7]) Bald darauf am 23. März 1052 erwies sich auch der Kaiser gegen Abdinghof gnädig, indem er dem Kloster mehrere Güter in verschiedenen Gegenden zusprach, die ihm durch Meinwerks Erben streitig gemacht worden waren.[8]) Am 12. Mai 1054 bestätigte Imad die Privilegien Abdinghofs, dem damals Abt Eilbert vorstand.[9]) Freigebig suchte Imad dem Kloster nach dem Brande 1058 zu helfen. Am 3. Oktober 1058 schenkte er Abdinghof ein Gut zu Twiste und einen Fischteich zu Helsen nebst einer dabei gelegenen Mühle, weil man auf seinen

[1]) Vgl. Bessen, a. a. O. I, 143. Schaten, l. c. 553: tamquam hic donis incendii damnum sublevaturus.

[2]) St. 2981 zum 30. Juli 1065. Meyer von Knonau, a. a. O. I, 388 hält das Jahr 1064 für wahrscheinlicher. Erh. R. 1096 zum 20. Juli (1064—67). C. D. I, 151.

[3]) Erh. R. 1061.

[4]) Erh. R. 1062. C D I, 152. Aldenthorpe ist nach Böttger, a. a. O. III, S. 100 Heiden-Oldendorf, Krs. Detmold. Odisthorp ist vielleicht Ochtrup, Krs. Steinfurt. S. Jellinghaus, l. c. 147.

[5]) Erh. R. 1063.

[6]) Breßlau, a. a. O. II, 167.

[7]) Schaten, l. c. 539 f. mit dem falschen Datum Dezember 1052. Erh. R. 1056. C. D. I, 145.

[8]) K. U. II, 203.

[9]) Schaten, l. c. 543. Erh. R. 1064. Addit. Nr. 15.

Wunsch die Mühle zu Balhorn abgebrochen hatte.[1]) Durch die materielle Unterstützung des Klosters förderte Imad zugleich dessen geistig-kulturellen Bestrebungen. Abdinghof war damals Mittelpunkt des Geisteslebens. Seine Klosterschule war neben der Domschule hochberühmt; die Nähe der Domschule hatte auf die von Abdinghof anregend eingewirkt.[2])

Im Gegensatz zu der grammatisch-philosophischen Richtung der Domschule entwickelte sich in Abdinghof vornehmlich der Sinn für das historische Studium. Das bekundet zur Genüge die Bibliothek[3]) des Klosters. Aus der Vita Meinwerci aber geht hervor, daß historische Werke in Abdinghof eifrig gelesen wurden.[4]) Dem geschichtlichen Interesse in Abdinghof verdanken wir zwei vortreffliche Geschichtsquellen des 12. Jahrhunderts, die Paderborner Annalen und die Vita Meinwerci.

Auch des Stiftes Busdorf nahm sich Imad an. Gegen 1060 schenkte er demselben das Gut Versperdon[5]) und bestätigte die Schenkung der adligen Dame Wendelburg an Busdorf.[6])

Bei seiner eifrigen Tätigkeit für das Wohl seiner Diözese blieb dem Bischof wenig Zeit, an den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Im Jahre 1053 berief ihn Papst Leo IX. durch eine Urkunde vom 6. Januar zur Unterstützung des Erzbischofs Adalbert von Hamburg im Missionswerke unter Wahrung seiner Rechte.[7])

---

[1]) Schaten, l. c. 552. Erh. R. 1081. Addit. Nr. 17. Twiste ist ein Dorf im Amte Arolsen; nach Greve, l. c. 35 Anm. 4 liegt es zwischen Westheim und Niedermarsberg. Helsen ist das bei Paderborn gelegene Elsen, nicht aber Helßen, Dorf bei Arolsen, wie Varnhagen, Grundlagen der Waldeckschen Landes- und Regenten-Geschichte, Göttingen, 1825, S. 192 N. c. Balhorn lag zwischen Paderborn und Alme, später Gerichtsplatz für den Padergau.

[2]) Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 77.

[3]) Hier standen zwei Bände, welche die Biographien berühmter Männer enthielten, der eine das Leben des hl. Kolumban, der andere das Leben der hl. Bischöfe Remaklus und Lambert von Maastricht und Tongern, ferner das des hl. Bonifatius, seines Schülers Willibrord, des hl. Kilian, der hl. Lioba, des hl. Gallus sowie Othmars, des ersten Abtes von St. Gallen. Einen dritten Band schenkte später Vizelin dem Kloster (zwischen 1115—1124). Über die Pflege der Wissenschaft in Abdinghof s. auch Greve, a. a. O. S. 52 f.

[4]) Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 78. Schrader, a. a. O. S. 89. W. Z. 41[1], 137 ff.

[5]) Erh. R. 1087. C. D. I, 151. Addit. Nr. 18.

[6]) Addit. Nr. 14.

[7]) J. W. 3258. Finke, Papsturkunden, Nr. 31. Steindorff, a. a. O. II, 210 f.

Das Jahr 1061 brachte der Kirche ein Schisma; Cadalus von Parma stellte sich als Gegenpapst Honorius II. dem rechtmäßigen Papste Alexander II. gegenüber.[1]) Obschon Cadalus kaiserlich war, entschied sich am 27. Oktober 1062 auf der Versammlung zu Augsburg Bischof Burchard von Halberstadt im Namen der deutschen Bischöfe für Alexander II.[2]) Imad wird wohl von Anfang an wegen seines streng kirchlichen Sinnes auf Seiten Alexanders gestanden haben, zumal auch Adalbert von Hamburg, mit dem Imad in Verbindung stand, zu Alexander II. hielt.[3])

Wir finden Imad auf keiner der damals häufig abgehaltenen Synoden bezeugt. Wahrscheinlich nahmen ihn die bischöflichen Hirtenpflichten zu sehr in Anspruch, und dann wird es auch auf finanzielle Rücksichten zurückgeführt werden müssen, da die Reisen der Bischöfe mit großen Unkosten verbunden waren. Nur das ist bekannt, daß sich Imad auf der Mainzer Synode am 15. August 1071 durch einen Gesandten hat vertreten lassen, der das Entschuldigungsschreiben des Bischofs vorzeigen mußte.[4])

Betrachten wir nunmehr genauer und im Zusammenhange das Verhältnis Imads zum Kaiser. Auch unter ihm blieben die traditionellen guten Beziehungen seiner Vorgänger zum Hofe bestehen.[5])

Heinrich III. feierte bei Imad das letzte Osterfest seines Lebens am 7. April 1056.[6]) Nach Steindorff[7]) hat sich vielleicht in Paderborn bei dieser Feier der Vorgang abgespielt, von dem die Vita Annonis[8]) erzählt. Der Kaiser habe die Insignien nicht anlegen wollen. Da sei Anno als kaiserlicher Pönitentiar streng gegen ihn eingeschritten und habe ihm die Spendung eines Almosens von 33 Pfund Silber an die Armen auferlegt. Außer diesem Aufenthalte des Kaisers in Paderborn liegt die Möglichkeit noch weiterer Besuche in Paderborn sehr nahe, da sich Heinrich mehrfach in der Umgegend nachweisen läßt,[9]) so am 29. Septbr. 1040 und 23. Febr. 1046 in Corvey,[10]) im folgenden Jahre in Soest[11]) und Dortmund.[12])

[1]) Giesebrecht, a. a. O. III, 73 ff. Meyer von Knonau, a. a. O. I, 224 ff.
[2]) Lindner, Forschungen, Bd. VI, 510 u. 516 ff.
[3]) Hauck, a. a. O. III, 707.
[4]) Schaten, l. c. 573. Mansi, l. c. XX, 11: Aderant autem etiam legati reliquorum fratrum, videlicet suffraganeorum eiusdem metropolitani antistitis. Über die Synode vgl. Hefele-Knöpfler, l. c. V, 887 f.
[5]) Tenckhoff, Die Paderb. Bischofsw. a. a. O. S. 544.
[6]) Lambert, Annal. l. c. V, 157, Ann. Altah. mai. l. c. XX, 808. Schaten, l. c. 546.
[7]) A. a. O. II, 340. — [8]) l. c. XI, 469.
[9]) Vgl. Tenckhoff, Paderborn als Aufenthaltsort, a. a. O. S. 156.
[10]) Erh. R. 1018 u. 1041.
[11]) Erh. R. 1047 (C. D. I, 141). — [12]) Erh. R. 1057.

Am 5. Oktober 1056 erlag Heinrich III. in der Blüte der Jahre einem heftigen Fieber. Die Regierung ging nun an seinen sechsjährigen Sohn Heinrich IV. über. Für ihn übernahm seine Mutter Agnes die Regentschaft, gegen welche sich aber bald eine Verschwörung erhob. Anno von Köln entführte den königlichen Knaben, bemächtigte sich seiner Erziehung und der Reichsverwaltung und plante ein bischöfliches Gesamtregiment.[1]) An allen Unruhen, die das Vorgehen Annos mit sich brachte, blieb Imad wohl unbeteiligt, da er jedem politischen Intriguenspiel fernstand.[2]) Der vorsichtige Anno würde es kaum ratsam gefunden haben, den biederen Jugendfreund Imad in seine Pläne einzuweihen.[3])

Zwischen Imad und dem Kaiserhause bestand nämlich ein recht gutes Verhältnis; Beweis dafür ist der Besuch Heinrichs IV. und seiner Mutter in Paderborn zur Feier des Pfingstfestes am 18. Mai 1057, wo das bereits besprochene, 2 Jahre später beurkundete Tauschgeschäft mit dem Bischof vollzogen wurde.[4]) Von dort zogen sie weiter nach Corvey. Kurz darauf, am 27. Dezember 1057 finden wir Imad zu Pöhlde im Gefolge des Königs und seiner Mutter Agnes. Hier war er bei der feierlichen Konsekration des Bischofs Gundechar von Eichstädt zugegen, der auch der spätere Papst Gregor VII. beiwohnte.[5])

[1]) Meyer von Knonau, a. a. O. I, 274 ff. u. 285 ff.

[2]) Bessen, a. a. O. I, 143.

[3]) Vgl. Lindner, Anno II, S. 28.

[4]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Innsbruck 1877, 1 Bd. S. 137: „Die Schenkung (der unter Rotho eingetauschten Güter) mag etwa 1057 Mai, als der junge König in Westfalen, und nach der Richtung des Itinerar wohl zweifellos zu Paderborn war, geschehen und erst zwei Jahre später beurkundet sein. Vgl. auch Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., Karlsruhe 1886, S. 5 f. Meyer von Knonau, a. a. O. I, 140 Anm. 30 u. 152. Tenckhoff, Paderborn als Aufenthaltsort, S. 156, betont die Möglichkeit dieses Besuches, Lövinson a. a. O. S. 34 hält ihn für wahrscheinlich.

[5]) Gundechari lib. pontific. Eichstetensis in MG SS, VII, 246: Immeto Podelbrunnensis. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. I, 51. — Schaten, l. c. 549 u. Erh. R. 1080 geben als Datum den 6. Mai 1058 an, da sie unter dies s. Johannis apostoli plus ceteris Deo dilecti das Fest Johannes ante port. lat. verstehen, gestützt auf Lambert, Annal. l. c. V, 159, der den König in diesem Jahre das Weihnachtsfest zu Merseburg feiern läßt. Doch hält Meyer von Knonau, a. a. O. I, 52 Anm. 53 die Angabe Lamberts für unrichtig und für einzig möglich die Nachricht der Annal. Altah. mai. a. 1058 l. c. XX, 809: Dominicum natale rex Goslare celebravit, da der schon erwähnte Gund. lib. pontif. Eichst. l. c. ausdrücklich bemerkt: In die s. Johannis apostoli.

Ebenso nahm Imad an mehreren Regierungsakten Heinrichs IV. teil. Am 7. Februar 1058 befand er sich unter den Fürsten, auf deren Rat hin der König die Abtei Drubicke dem Bistum Halberstadt einverleibte.[1]) Durch Urkunde vom 9. März 1062 schenkte Heinrich zu Goslar dem Bistum Hildesheim einen Forstbann. Zu den Großen des Reiches, auf deren Fürbitte hin er die Schenkung vollzog, gehörte auch der Bischof von Paderborn.[2]) Von Goslar zog der König mit Imad nach Paderborn und verweilte hier am 14. März 1062, an welchem Tage er für das Bistum Augsburg eine Urkunde ausstellte.[3])

In bestem und friedlichstem Einvernehmen mit dem Könige war so der Episkopat Imads, bis er gegen Ende seines Lebens in die kriegerischen und kirchlich-politischen Wirren verwickelt wurde.

Schon lange war das sächsische Volk mit der Willkürherrschaft Heinrichs IV. unzufrieden. Es fühlte sich durch die großen Abgaben bedrückt und durch die Errichtung von Zwingburgen in seinen partikulären Rechten und in seinen Freiheitssinne schwer verletzt.[4]) Bereits im Jahre 1067 machten sich Unruhen bemerkbar.[5]) In der Folge schürten noch manche ungerechte Maßregeln Heinrichs den Haß der Sachsen, besonders die Entsetzung des Herzogs von Bayern, Ottos von Nordheim.[6]) Ihren Höhepunkt aber erreichte die Gewaltherrschaft des Königs im Jahre 1072, als Anno sich von der Reichsregierung zurückgezogen hatte.[7]) Anfangs 1073 brach der offene Aufstand aus. Auch Imad wurde in die sächsische Stammesopposition hineingezogen, war er doch ein echter Sproß des Sachsengeschlechts, der schon lange die Unterdrückung seiner Stammesgenossen schwer empfunden hatte. Zudem wird ihn die Freund-

[1]) St. 2552. Erh. R. 1077.

[2]) St. 2604. Schaten, l. c. 555. Erh. R. 1088.

[3]) St. 2606. Meyer von Knonau, a. a. O. I, 266. Lövinson, a. a. O. S. 34 u. 130. Tenckhoff, Paderb. als Aufenthaltsort a. a. O.

[4]) Vgl. Meyer von Knonau, a. a. O. II, 226 ff. über die Veranlassung zu den Feindseligkeiten. Floto, Kaiser Heinrich und sein Zeitalter, Stuttgart 1855, 56, Bd. I, S. 372—80 verwirft ohne weiteres die chronistischen Angaben über die Bedrückung des Sachsenvolkes als ein sonderbares Gemisch widersprechender Angaben und hält „den Lärm über den Tyrannen für eitel Wind". Kleinsorgen a. a. O. I, S. 54 A. führt den sächsischen Aufstand zurück auf den Groll über die Regierung des fränkischen Hauses.

[5]) Bertholdi annales in MG SS, V, 273: Saxonia civili laborat discordia.

[6]) Lambert, Annal. l. c. 177.

[7]) Ekkehardi chron in MG SS, VI, 200 Lambert, Annal. l. c. 192.

schaft mit Anno, der bei der sächsischen Bewegung seine Hand im Spiele hatte und dessen Verwandte gerade die führenden Rollen spielten, zum Anschluß an den Aufstand bestimmt haben.[1])

Nach dem Zeugnisse Lamberts[2]) hätte Imad schon an den Anfängen der sächsischen Empörung teilgenommen. Doch hat bereits Floto[3]) mit Recht die Bischöfe „aus den Gegenden westlich von der Weser", also Friedrich von Münster, Egilbert von Minden und Imad von Paderborn ausgeschieden, da zu Beginn sich der Sachsenkrieg auf die ostfälischen Lande beschränkte. Bis Ende 1073 griff der Aufstand immer mehr nach dem Westen hinüber, und nun mußten sich die Bischöfe offen dem Abfalle anschließen, wollten sie nicht ihren Bistümern den Rücken kehren.[4]) Doch wird Imad aus Überzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache den bedrängten Stammesbrüdern gern seine Hilfe geliehen haben. So wird es auch verständlicher, wenn er allein von den westfälischen Bischöfen der Sache der Sachsen treu blieb und nicht seine Parteistellung wie andere, durch des Königs Gold bestochen, änderte.[5]) Im Jahre 1075 stand Imad noch auf Seiten der Sachsen, nahm aber wohl an den Kämpfen dieses Sommers nicht mehr persönlich teil. Als nämlich der Freiheitskampf unglücklich und erfolglos verlief, mußte auch Imad sich in sein Bistum zurückziehen und Frieden mit dem Könige machen, um sich und seinem Sprengel großes Unheil zu ersparen.[6]) Schon am 18. August 1075 finden wir Imad zu Paderborn in bischöflicher Amtstätigkeit.[7]) Sodann ist von einem feindlichen Vorgehen Hein-

[1]) Meyer von Knonau, l. c. II, 649. Kayser, a. a. O. S. 61, der aber irrt, wenn er Imad in politischen Dingen überhaupt als willenloses Werkzeug der Pläne Annos hinstellt. Vgl. Gfrörer, a. a. O. VII, S. 7 ff. Lindner, Anno II, S. 77.

[2]) l. c. 196. Ihm folgen Gfrörer, a. a. O. VII, 8, der ihn S. 85 irrig als Sprecher auf der ersten sächsischen Versammlung auftreten läßt. Stüve, Bemerkungen über den sächsischen Krieg und seine Folgen für Westfalen in Wigands Archiv, Bd. III, 2, S. 118. Erh. R. 1134. Kayser, a. a. O. S. 29.

[3]) l. c. I, 384. Vgl. Meyer von Knonau, a. a. O. II, 250 u. 51 Anm. 103 u. S. 649.

[4]) Brunonis liber De bello Saxonico in MG SS, V, 337, 38. Vgl. Floto, a. a. O. Meyer von Knonau, a. a. O. II, 263. Löffler, a. a. O. S. 69.

[5]) Bruno, l. c. V, 342. Vgl. Meyer von Knonau, a. a. O. II, 494.

[6]) Tenckhoff, Die Paderb. Bischofsw. l. c. 545. Löffler, l. c. 69. Wurm, Die Stellung der westf. Bischöfe in dem Kampfe zwischen Papst und Kaiser im Mittelalter, Wissenschaftl. Beilage der Germania, 1903 S. 194.

[7]) Schaten, l. c. 586. Erh. R. 1159. C. D. I, 157.

richs gegen unsern Bischof nichts bekannt.[1]) Auch wird er nicht unter denen genannt, welche am 26. Oktober 1075 zu Spier, einem Dorfe im Fürstentum Sondershausen, dem Könige ihre Unterwerfung anboten.[2])

Imads Regierung fällt noch eben in den beginnenden Investiturstreit, in dessen Verlauf[3]) bis zum Eingreifen Gregors VII. auf der römischen Fastensynode Imad nicht eingegriffen hat.

Damals entzog Gregor dem Könige jegliches Recht bei der Besetzung der Bistümer und schloß alle Laien von der Erteilung der Investitur aus, verdammte also nicht allein den Mißbrauch des alten königlichen Einsetzungsrechtes, sondern dieses selbst.[4]) Diese scharfe Maßregel gegen die überlieferten königlichen Rechte eröffnete den eigentlichen Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum.[5]) Den erregten König suchte Papst Gregor zwar noch zu versöhnen,[6]) doch brach dieser jegliche Verständigung ab[7]) und ließ Gregor VII. am 24. Januar 1076 zu Worms durch seine Bischöfe absetzen.

Unter diesem Absagebrief findet sich nun auch der Name Imads.[8]) Daß aber Imad sich dem feindseligen Vorgehen gegen Gregor, den treuen Freund der Sachsen, angeschlossen habe, erregt natürlich bei seiner Stellungnahme gegen Heinrich in den Sachsenkriegen zunächst Bedenken.[9]) Die Schwierigkeit wird noch erhöht durch den

[1]) Schaten l. c. 583 bemerkt: „Wegen der Unterwerfung Imads und Friedrichs von Münster ließ der König das Joch seiner Knechtschaft nicht Westfalen, sondern Ostfalen und Thüringen spüren. Vgl. Löffler, a. a. O.

[2]) Tenckhoff, Die Teilnahme des Bischofs Imad von Paderborn an der Synode von Worms. Histor. Jahrb. der Görresgesellsch. Bd. XVII. (1896) S. 802.

[3]) Vgl. die orientierenden Ausführungen Tenckhoffs, Die westf. Bischofswahlen, S. 44 ff.

[4]) Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium in MGSS, VIII, 27.

[5]) Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. a. a. O.

[6]) Jaffé, Bibl. II, Monumenta Gregoriana, S. 205 ff., wo Gregor den König zur Neubesetzung Bambergs auffordert. Ferner empfahl er ihm, weise und fromme Männer zu senden, mit denen er über Zugeständnisse verhandeln wolle. Jaffé, Bibl. II, 218 ff.

[7]) Meyer von Knonau, a. a. O. IV, (1903) S. 323.

[8]) MG LL, II, S. 44.

[9]) Diese Erwägung hat gewiß auch die Darstellung des Wormser Tages beeinflußt, wenn Lambert, Annal. l. c. 242, Annal. Saxo, l. c. 701 und später Wittius, Historia Westphaliae, Monasterii, 1778 S. 267 alle Bischöfe praeter Saxoniae praesules den Papst Gregor absetzen lassen.

Umstand, daß unser Bischof bereits am 3. Februar 1076, zehn Tage nach der Wormser Tagung, gestorben ist.[1]) Infolgedessen ist es leicht erklärlich, wen Imads Teilnahme an der Wormser Synode von verschiedenen Paderborner Lokalhistorikern bestritten worden ist, wie von Schaten,[2]) Strunck[3]) und Evelt[4]) Zuletzt hat Imad noch in Teuckhoff[5]) einen warmen Verteidiger gefunden. In all diesen Versuchen ist natürlich eine lokalapologetische Tendenz nicht zu verkennen. Man hat sich zunächst auf die dürftige Überlieferung der Teilnehmerliste der Wormser Synode berufen.[6]) Demgegenüber macht Finke[7]) auf den Cod. Monast. Nr. 519 sacc. XIV p. 298—302 der Universitätsbibliothek zu Münster aufmerksam und hält damit diesen Einwurf für erledigt. Weitere Bedenken Teuckhoffs gegen die Reihenfolge der Namenliste sind ausführlich von Löffler[8]) zurückgewiesen worden. — Endlich haben wir uns noch mit einem Einwand zu beschäftigen, der wohl zuerst gegen Imads Anwesenheit

[1]) Das Jahr nach den Annal. Path. ‚l. c. 97.. (Annal. Yburg. in MG SS, XVI, 436). Bertholdi Annal. in MG SS, V, 283. Annal. necrol. Prumienses, l. c. 222. Das sind so bestimmte Zeugnisse, daß Pertz' Angabe zur Vita Meinwerci l. c. 140 Anm. 7: Imadus obiit circa 1076 vel 1077 zur Genüge richtig gestellt wird. Den Tag nach dem Paderb. Totenbuch, W. Z. 10 S. 118 und dem von Busdorf, ebendort erwähnt, nach dem Necrol. Heris., W. Z. 36[1], 44 u. Abdingh., W. Z. 63[2], S. 87.

[2]) l. c. 590 f.: Sein Einwand gründet sich auf die irrige Voraussetzung, die Wormser Versammlung habe erst nach dem Tode Imads stattgefunden. Heineccius, l. c. 92: Imadus, quem tamen ex hoc numero exemtum et ante hanc synodum obiise mavult Schatenius.

[3]) Notae criticae ad. N. Schatenii annales, (Ms. fol. 324; zit. nach Evelt, a. a. O. II, 34): Haec (nomina sc) ab alio quodam, si non falso ac mendaciter, saltem erronee et ex propriis tantum coniecturis apposita esse.

[4]) A. a. O. II, Exk. S. 33f., worin er, wenn auch nicht eine absolute Unmöglichkeit, so doch die größte Unwahrscheinlichkeit dartun will. Außerdem sprechen sich gegen die Teilnahme Imads aus Kleinsorgen, l. c. I, 544, Hefele-Knöpfler, l. c. V, S. 65 Anm. 1, Wurm, K. L. IX, 1234.

[5]) Die Teilnahme des Bischofs Imad, a. a. O. S. 800 ff.

[6]) Das geschieht auch in Rohrbachers Universal-Geschichte der Kirche, Bd. XV, S. 157 Anm. 3.

[7]) W. Z. 54[1], S. 202 ff. In dem gen. Codex heißt es Liuadus Paderbrunnensis, ein Schreibfehler, der paläographisch leicht erklärbar ist. S. auch W. Z. 48[1], S. 210. Finke nennt irrig den Cod. Nr. 195. Bei Löffler, a. a. O., Beilage, ist der Fehler in 519 berichtigt. Außerdem bezeugt das Chron. Citizense die Anwesenheit Imads in Worms. (Chron. Citiz. von Paul Lange bei Pistorius-Struve, Rerum germ. scriptores, Ratisbonae 1726 S. 1143: Fuerunt autem hi: Anno von Köln, Werner von Magdeburg . . . . . u. a. dann folgt * u. Padeburnensis.

[8]) A. a. O. S. 70 ff.

in Worms ins Feld geführt worden ist. Bischof Imad ist bereits am 3. Februar gestorben. Zunächst einmal steht es garnicht fest, daß er in Paderborn verstorben ist, und wegen des gänzlichen Mangels an Quellennachrichten ist das Gegenteil für ebenso möglich zu halten.[1]) Aber auch wenn wir Paderborn als Sterbeort ansehen, so bietet doch die Frage Evelts[2]): „Wie konnte Imad von der glänzenden Versammlung in einer so weit entlegenen Stadt schon so früh an seinem Sitze wieder eintreffen?" nicht allzu große Schwierigkeiten. — Allgemein vertritt man die Ansicht, daß die Wormser Synode nicht gar viel über den 24. Januar hinaus gedauert haben kann.[3]) Wahrscheinlich hat es in dem Belieben der Bischöfe gestanden, nach erteilter Unterschrift wieder abzureisen.[4]) Gewiß hat Imad jene ihm unbequeme Stätte möglichst bald hinter sich gelassen, da er „vielleicht um so schneller eilte, je widerwilliger er unterschrieben hatte,[5]) und er wird, wenn nicht mehr am Sonntag, so doch am Montag (25. Januar) die Rückreise angetreten haben.[6]) Daß die weite Entfernung keinen Grund zur Bestreitung der Teilnahme Imads bietet, weist Löffler[7]) eingehend nach und kommt zu dem Resultate, daß in der Zeit vom 24. oder 25. Januar bis zum 2. Februar die Reise auch bei den mittelalterlichen Wegeverhältnissen zurückgelegt werden konnte und zwar schon bei der damals normalen täglichen Reisegeschwindigkeit von etwas über 30 klm. Wir behaupten deshalb mit Scheffer-Boichorst,[8]) daß Imad „recht wohl am 24. Januar zu Worms unterschreiben und am 3. Februar in Paderborn sterben konnte."

Das Alter des Bischofs, die rauhe Jahreszeit, die Strapazen der Reise und die seelischen Erregungen Imads über die Vorgänge in Worms machen einen plötzlichen Tod sehr erklärlich.[9])

---

[1]) Gegen Meyer von Knonau II, 649, der behauptet, Imad sei am Sitze seiner Wirksamkeit gestorben. Vgl. Löffler, S. 75, Wurm, S. 194, Finke, W. Z. 48[1], 205.

[2]) II, S. 34.

[3]) Dieckmann, Gottfried III., der Bucklige, Erlanger Diss. 1885 S. 81 Anm. 2, dem sich Meyer von Knonau II, 629 u. Anm. 23 anschließt. „Man wird sich in Worms beeilt haben, da es galt, so rasch als möglich die dort gefaßten Beschlüsse nach Italien mitzuteilen, ehe die von Gregor VII. auf die Fastenzeit berufene römische Synode sich versammelte. Nach Gfrörers Wahrscheinlichkeitsrechnung, (VII, 510) dauerte sie bis zum 10. od. 12. Februar, ebenso Hefele-Knöpfler, V, S. 65 Anm. 1.

[4]) Löffler S. 73. — [5]) Scheffer-Boichorst, S. 71 Anm. 6.

[6]) Löffler, S. 74. — [7]) S. 73 ff.

[8]) S. 71 Anm. 6. — [9]) Löffler, l. c.75.

Nach all diesem dürfte es klar sein, daß Imad an der Synode zu Worms teilgenommen hat.[1])

Es wäre aber verfehlt, aus Imads Unterschrift den Schluß zu ziehen, er sei „gegen Ende seines Lebens mit sich in Zwiespalt geraten."[2]) Denn mit einer gewissen Sicherheit darf man behaupten, daß auch Imad wie mehreren anderen Bischöfen die Unterschrift abgezwungen ist[3]) und daß er in dem Vorgehen des Königs ein strafwürdiges Unternehmen erblickte.

Ganz Sachsen befand sich damals in der Gewalt Heinrichs IV., und so vermochte dieser auf die Bischöfe einen starken Druck auszuüben. Daher bemerkt Meyer von Knonau[4]) mit Recht: „Nur wenige Bischöfe haben mit Überzeugung ihren Namen unterzeichnet, die Mehrzahl hat gehandelt einzig in der Angst des Augenblickes unter dem obwaltenden Drucke." — Auch der ganze Charakter Imads spricht gegen eine freiwillige Teilnahme an der Wormser Synode und gegen die Annahme, als sei er noch „am Abende seines Lebens der Genosse schismatischer Bestrebungen geworden."[5]) In den 25 Jahren seiner Regierung hatte sich Imad als einen echten Sprossen des tatkräftigen Geschlechtes der Immedinger bewiesen und in zwei schweren Jahren des Sachsenkrieges treu seinen Landsleuten geholfen. Was er früher als unrichtig verworfen hatte, wird er in Worms nicht ohne weiteres gebilligt sondern nur notgedrungen anerkannt haben.[6])

[1]) Auch Tenckhoff hat sich jetzt dieser Meinung angeschlossen. Die Paderb. Bischofsw., l. c. 545 u. die westf. Bischofsw. S. 51. Außerdem seien angeführt Meyer von Knonau II, 614 u. 619 Anm. 9. Steindorff, II, 469. Hauck III, 788 Anm. 7. Scheffer-Boichorst S. 71. Erb. R. 1163. Addit., Exkurs zu Nr. 22, S. 22.

[2]) So Wilmans, Addit. l. c.

[3]) Löffler l. c. 76. Scheffer-Boichorst, l. c. 71· „Doch mußte er (Imad) sich bequemen, die Würzburger (muß heißen Wormser) Beschlüsse zu unterzeichnen." Finke, Papsttum und Westfalen in „Aus Westfalens Vergangenheit", Münster, 1893, VI. Beitrag, S. 71 f. wie auch Wurm, a. a. O. S. 194 scheinen an eine freiwillige Teilnahme zu denken.

[4]) II, 620 f. Vgl. auch Hauck, III, 788. Kayser, S. 32. Daß in Worms tatsächlich Zwang ausgeübt worden ist, beweist Berthold, Annales, l. c. 382, Bruno, l. c. 351; es geht ferner hervor aus einer Aussage des Papstes, Jaffé, Bibl. II, 538; sodann unterscheidet er zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Teilnehmern, Jaffé, Bibl. II, 222 u. J.-W. 4978 u. 4986. Nach Lambert, l. c. 242 widerstreben zwei Bischöfe, ein dritter erklärt seine Unterschrift für ungültig durch einen darunter gesetzten Spieß. Chron. Hildesh. in MG SS, VII, 854.

[5]) Evelt, II, 3.

[6]) Tenckhoff, Die Teilnahme des Bischofs Imad S. 803. Meyer von Knonau, II, 649.

Nach einem verdienstvollen Episkopate von 25 Jahren starb Imad am 3. Februar 1076. Überschauen wir sein arbeitsreiches Leben, seine Verdienste um das geistige Wohl seiner Diözese, seine treu-kirchliche Stellung, so werden wir ihn mit Schaten[1]) als einen der größten und tüchtigsten Bischöfe Sachsens betrachten müssen. Schon der alte Krantz[2]) hat ihn darum als das Muster eines trefflichen Bischofs gepriesen.

Imads Grabstätte kann nicht sicher festgestellt werden. Im Nekrolog der Kathedralkirche findet sich die Bestimmung, daß am Jahrestage seines Todes an dem an der Turmseite befindlichen Altar eine Messe gelesen werden solle, und deshalb vermutet Schaten,[3]) Imad sei im Hauptturme bestattet worden.

---

[1]) l. c. 587 f.

[2]) Alberti Crantzii Metropolis, Francofurti 1576, S. 106

[3]) l. c. 588. Es wäre dann dieses Grabmal Imads das älteste im Schiff der Kirche. Von ihm ist heute keine Spur mehr vorhanden, vielleicht ist sowohl der Altar wie das Grabmal durch den Brand des Jahres 1163 stark beschädigt und daher völlig entfernt worden. Vgl. Brand, l. c. 71 f.

# IV.

# Mitteilungen.

## Die Urkunden der St. Katharinabruderschafts-Gilde der Schmiede und Zimmerleute zu Büren.

Von **W. Peters**, Kreiswegebauinspektor a. D., Büren.

### Vorbemerkung.

Bei der Aufnahme des Inventars der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren seitens der Historischen Kommission der Provinz Westfalen konnten über die vorbezeichneten Urkunden keine näheren Angaben beigebracht werden, weil diese Urkunden sich damals nicht in Büren befanden. (Vgl. d. Notiz im Heft 1, Kreis Büren, des Inventars der nichtstaatl. Archive, Band III, Seite 31.)

Inzwischen hat der Besitzer der Urkunden zu 1—4, Herr Rechnungsrat Kleffner in Hannover, sein vorhandenes Material dem Unterzeichneten freundlichst in Verwahr gegeben, wodurch es diesem ermöglicht worden ist, die nachstehenden Angaben hierüber beizubringen. Diejenigen Urkunden, welche sich hauptsächlich auf die Organisation der obengenannten Gilde beziehen, sind vollständig wiedergegeben und ohne Rücksicht auf die Zeitfolge unter 1—3 vorangestellt, die übrigen Urkunden sind dagegen in ausführlichen Regesten unter 4 angeführt worden. Unter 5 ist ein Auszug aus dem jüngeren Tagebuche im Pfarrarchive zu Büren beigefügt worden. —

### I. Verleihung besonderer Rechte an die Gilde durch die Herren von Büren.

**1527 Novemb. 23. [des Saterdages vor sancte Katherinen Dage.]**

„Wy Berend unde Johan Heren thu Büren gebroders bekennen vermiddes düssen oppenen versegelden brewe vor uns unse erwe unde nakomelinge Heren tho Büren dat wy hebben gegiffen unde giffen hir midde in kraft dusses brewes to ewigen tziden der Smydegelde binnen der Stad Buren dey gerechticheit dat neymandes na dussem Dage in erer gilde syn sal he si dan fry eychte unde recht geboren unde so were dey Eygen unde ok nicht eychte geboren were bynnen der Stad Buren gesetten unde arbeyde den ampten dey sick horen in der Smyde gylde dey selbigen sollen mit wyttenskop undt wulboert

der vorgem. gelde ere ampte arbeiden unde gyffen des alle Jare den richteluden eyn half punt Wasses dat sall sante Katherina half hebben unde dey Gylde halff unde sal sick dar mit erer gilde wyder nicht krüden eth geschehe dan mit wulboert unser unde der gilde vorgent.

Unde in der gelde sollen syn alle deygynne dey na dem Cyrkel Winkel unde Richtholte arbeiden als tymmerlude steinemetsser molners rademekers unde dergeliken, unde so wey were der sick der ampter gebrukede unde vorkardedei unde wolde nicht in der vorgl. gilde midde syn sal dey vorg. gelde macht hebben mit erme gildeknechte syn ampt to verbeidende nicht lenger tzo arbeidende, unde so dey selbige dem vorbodde nicht gehorsamlich erschynen wolde so sollen Wy heren thu Büren unde unse nakommelinge to ewigen Dagen der gylde eyn bytrach doen unde darto behülpelich syn dat der ungehorsame so gestraffet werde dat eyn ander sich dar na halde als eyme gehorsamen geburen wyl.

Ok sal dey gilde macht hebben wan se ere samedkommen hebben eff dan der gildebroders willicher unwillich wolde werden eyne den anderen mogede mit worden odder mit handen also dat dar neymandes lytten worde edder den haels verbrecke, dat se dat mogen in eren veir bencken scheden unde verdregen unde den selbigen dar umme bruken (bestrafen) na alden herkommen als alweges wynsche her geschehen is, unde sal der vader syme sonne de der Elste is dey gilde erwen (vererben) unde dey broderschop sal dat gelüchte (Licht) dey spende alle Jare gyffen unde by eren (Ehren) unvorgenklich waren als dat ok wynsche her geholden is worden, des tor orkunde alle dusser dinge hebben wy gebrodere vorgn. heren thu Buren unse eygen Ingesigel vor uns unde unse nakommelinge unden an dussen bref vestlicken doen hangen, datum anno Dm. XVcmo in deme XXVII Jare des Saterdages vor sancte Katherinen Dage."

Orig., Pgt., Siegelrest; auch Kopie 18. Jhdts; und eine Übersetzung von dem Freiherren Friedrich von und zu Brenken v. J. 1832.

## II. Vereinbarung von Ordnungs- und Verhaltungsregeln durch die Gildebrüder.

**1563 November 25 [am Dage Catharinae virginis].**

„Im Jar nach unseres erlösers und Salichmachers geburdt dusent fünfhundert drie und sechtzig am Dage Catharinae virginis ist van der samptlichen Broderschafft S. Cathar. virg. als nemlich dem Ehrlichen Ampte der Schmede zue Beuren ein grundtlich eindrechtigs Ueberkumpft undt Vereinigung wie und was gestaldt sich

ein Jeder Amptesbruder es sein Grobschmidt, Kleinschmidt, Zimmermann oder Kleinschniker in dem obberürten Ampte recht halten undt gebrauchen sall einhelliglich geschehen und endtlich geschlossen. Also bescheidentlich wie Artikels-Weise hernach folgt.

Vor erst, daß kein Schmed einem Burgere oder Inwonnere oder sunst Jemande der Stadt und Herrschaft Beuren er sey reich oder arm schmeden sall für die Belonung, der vann einem andern Meister gewichen ist, ehe und zuvor der vorige Meister ehrlichen und redelichen vann demselben entrichtet und bezalett sey. Und der mit einem andern Meister zu schmeden begerett, so soll vor erst vann dem gehabten Schmede ein gewißlich grundtlich Wartzeichen gebracht werden, daß er denselben guthlich und woll betzalett habe, sunst sall er vann keinem andern Meister zu einem Smedegaste angenommen werden. Wan er aber vann dem vorigen Smede ein guthlichen abscheitt genommen und den betzalet, mag ein Jeder alßdann einen Meister zu seiner arbeit nach seinem Gefall und gelegenheit suchen und gebrauchen.

Zum andern, daß kein Handtwerkes man des obgeschriebenen Amptes einen Andern in seiner verdingten Arbeit einige Indracht thuen sall oder magh oder ihme darein falle, es geschehe dann mit recht aller Billicheit.

Zum dritten sall kein Amptes Bruder oder Meister einem, es sey Burger oder Inwonnere in seiner schmiedten oder Werkstede lassen schmeden oder arbeiden und keine Behandicheitt darin suchen, Es seie dann sache, daß Jemande die er wilt darzu bewegen, er seine Schmidte oder Werkstede abbreche oder sunsten mit Willen der Richtleuthe.

Zum vierden sall kein Handwerkes oder Amptes bruder sein Ampt gebrauchen oder treiben noch folgents darzu gestattet werden, er wisse dann sein Meisterstück zuvor vollenkomlich zu machen, er sey binnen oder bussen der Stadt Beuren geboren und soll ein geschworener Bürger sein, Inndem er der Stadt Beuren und dem Ampte dienlich und beheglich.

Diese obgeschriebenen Punkte und Artikell haben die vorberürten Amptes bruder der Smede alß eindrechtigen beschlossen und Ingewilliget, Auch dieselben bei einer Poen zu halten sich verpflichtet, sunder Argelist und widdersprache. Wer es aber sache, daß ein Amptsbruder sodaner punkt ein oder mehr übertredden und zur Lichtferdicheit achten würde, derselbe sall vann den Richtleuthen und semptlichen Ampte alßo angesehen und gestraffet werden, daß ein anderer daran gedenke und sich der gepürlich zu verhalten wisse.

Richtleuthe zu derselben Zeitt wie obstehet sein gewesen die Ersamen und bescheidenen Herman Witthauet und Christoffel Dickmann, beide Burger zu Beuren. Datum et Actum ut Supra.

Und Ich Adamus Isckenn, ein geschworener Secretarius der Stadt Beuren habe umb der obgeschriebenen Richtleuthe unnd Ampts bruder bitte dieser Ingewilligeten Artikels und Zeignuß verfertiget und geschrieben, daß ich also mitt meiner eigenen Handt bezeuge."

Orig. auf Papier.

## III. Verhandlungen und Beschlüsse der Gilde aus dem älteren Tagebuche.

Das Tagebuch der Gilde, Anno 1624 am 7. Dez. von neuem angefangen zurzeit der Richtleute Johann Bornemann, Jobst von Trier und Georgen Schulten, verfertigt durch Bernhardus Buschmann, Not. publ. Jur., Beur. Secr., enthält Eintragungen verschiedener Art, etwa bis zum Jahre 1650. Darunter sind die beiden außergewöhnlichen Ereignisse innerhalb der Gilde in echt naturwüchsiger Weise wie folgt geschildert:

**1625** „Zu wissen daß heute uff S. Johanis ein Erbar Ampt der Schmedde sich einbarlich verglichen und beschlossen:

Weilen etzliche Bauleute und Burgere sich gelusten laßen ihre Ploggezeug als Tawe (Geräte) und andere angelegene notturft zum Ackerbau gehörigt, außen der Stadt verfertigen zu lassen. Worunder dan große Fuscherey und Verkleinerungh einem erbaren Ampte entstehet, in dem die Amptsbrüdere ihre Pferde beschlagen müßen und den Furteill von solchen außländischen leuthen entzogen wirt. Alß soll und will ein Jeder Amptesbruder solchen ihren schmeddegästen, so solche nohtwendige arbeit außen der Stadt machen, fürder kein Pferdt beschlagen, und hatt ein jeder ampts bruder, so solches erfahret und siehet, einer dem andern zue avisiern und anzumelden. Und so einer hiergegen handlen würde und solchem allen nicht nachleben würde, soll einem Erbaren Ampte mit einem stucke bier ohnabbittlichen verfallen sein.

Es soll auch ein Jeder Amptsbruder bey dieser anordnungh stieff und veste halten und keinmandt davon etwas offenbaren, bey wilkürlicher straffe, so ohnabbillichen erlegt und bezahlt werden soll. Alles in handgebender trewe solches zue halten angelobt. Actum ut supra."

**1625** „Den 1. July hatt die Erbare Wittibe Catharina Funneguts aus guthem hertzen und wlbedachtem gemüht den Erlichen Schmit- und Timmerer-Ampt verehret einen Trielingh biers, so auch als der

kann in Beuren angekauft werden, Mit der condition, daß nach ihrem Todt daß Schmidt- und Timmerleuthe Sie, obgen. Wittibe erdichen und mitt Ihrer begrebniß folgen, als wen sie eine ampts fraw dazu gehörich wehre, in waßerlei eß mocht Krankheit sein, nach ahnstellungh Gotteß seiner Fursichtigkeit und vorhengniß.

Und daß dieses also in Warheit ergangen und außgesprochen ohnzweiwell, In der Regierungh der Richtleuthe Georgen Rode und Jost Trierß, so dan alspalt hierauf gnt. Richtleuthe solches auf- und zugekloppet auch gemeltes ehrliches Ampt genzlich wie darin vermeldet eingewilliget und zu Dank mitt hernegst geliebt Gott Verheißungh zu vollen stücken ahngelobt.

Mündtlich und klarlich bezeuge Ich, Noe Radermann, Not. Publ. mit eigener Handt, neben dem, daß obgemelte Kurtz'sche soll alweill, wan ein ehrlich Ampt Ihre beikumpft und Zehrung hatt, mitt zehren soll und magh nach Ihrem gefallen.

gez. Noe Raderman,

Not. Publ. ad praedicta hierzu sonderlich berufen und in peiseins."

## IV. Urkunden über Schenkungen und Verkäufe an die Gilde.

Sämtliche Orig., mit Ausnahme der beiden vorletzten, auf Pergament.

1. **1385 November 1 [ipso die omn. sanctorum].**

Albert Raffenberg, Burgermeister, Menne Malze, Diedrich Stoltehahne, Johann Wynandt, Peter Fyckes, Bartholomäus von Rurav, Hartmod Machte, Arnold Radolf, Heinrich Supfort(?), Ludolf Faber, Johann Crassewandt, Konrad Quackele, Ratleute zu zu Büren, bekunden, daß vor ihnen Henze Klaus erklärt habe, daß er jährlich 3 Schill. Burener Währung und zwar je 18 Pfg. auf Ostern und auf Michaelis, von seinem Hause und Platze an der Alstepforte, an den Altar der hl. Katharina zur Vermehrung der Lichter geben müsse. Wenn er, seine Frau Kundigunde oder seine Erben nicht pünktlich zahlten, dürften die Provisoren der hl. Katharina mit dem Richter in Büren an dem auf den Termin folgenden Gerichtstage Pfänder aus dem Hause holen. Stadtsiegel.

Orig. Siegel ab.

2. **1388 Mai 3 [ipso die inventionis sancte crucis].**

Albert Raffenberg, Bürgermstr., Johann Ritewege, Peter Fyckes, Johann Crassewandt, Johann Wyneke, Henrich up dem Markede, Nolde Radolf, Cort Quackele, Ewerd de Make, Tileman Rikemann, Herman Nowerad und Herman Plumpe, Ratleute z. B., bekunden, daß vor ihnen „Bodo de Meßsmedt" eine erbliche Rente

von 2 Schillinge Pfg. Bürener Währung fällig mit je 12 Pfg. zu St. Michaelistag und zu Ostern, aus seinem Hause, das er zurzeit bewohnt, den Vormündern der hl. Katharina „als Gerde den Bodener und Hermane deme Kleneſmede" verkauft hat. Bei nicht pünktlicher Bezahlung dürfen die Vormünder in das Haus gehen und mit Urlaub des Richters zu B. ſich gute Pfänder nehmen. Stadtſiegel.

Orig. Siegel ab.

3. **1453. November 26 [des negeſten Dages na junte Katherinen hilgen Hochtid].**

Johann von Afferde bekennt, daß er der hl. Jungfrau Katharina und ihrer Bruderſchaft, die ihren Altar in der Kirche zu B. mit Lichtern und Kleinoden verzieren, geſtattet, wiederzukaufen und zu löſen von der Bruderſchaft Unſer lieben Frau in der gent. Kirche „derdenhalwen morgen landes gelegen by de barchuſer murenſtücke an dem wege in dat weſten, und ehnen morgen gelegen an dem Sydinchuſer wege beneben der papenbrede" für 12 oberländiſche Gulden „munte als to Buren ginghe und gewe is." Um der Verdienſte „be geſchen in der ergenanten Broderſchap mit miſſe, vigilie und andern guden werken" teilhaftig zu werden, ſchenkt er das Land der St Katharinabruderſchaft und ſiegelt.

Bernd, Herr zu Büren, als Lehnsherr, bekundet, „dat duſſe wederkop, loſe und gifte geſchen is in unſer Jegenwardicheit myt unſer wetteſchap vulbort und guden willen" und ſiegelt auf Bitte Johanns.

Orig., Schrift teilweiſe unleſerlich, beide Siegel ab.

4. **1454 Mai 22 [des godens Dages vor junte Urbans Dage].**

Henrick Perſonale, Bürgermſtr., Johann Hunoldes, Herboldt Lünſener, Cord up dem Markede, Lodewich Waultſmed, Henrick Menghers, Herman Stenbicke, Johann Sybelen, Heydenrick Molner, Gerd Scherer, Henrick Schomecker und Dres Purhenſe, Ratleute zu B., bekunden, daß vor ihnen auf dem Rathauſe, „dae wy ſeten in unſen Raetſtoelen", Herman Wegeners, Albert de Smet, Everd Hundeman und Godeke Müſeken, alte und neue Vormünder und Richtleute der St. Katharinabruderſchaft zu B., erklärt, ſie hätten von Siwert Blacogelen, "unſem alden Borgmeſter" 50 rheiniſche Gulden empfangen, wofür ſie einen garten, „geheten de kaken howe", für die Bruderſchaft erworben hätten. Aus dem Ertrage deſſelben hätte die Br. jährlich auf St. Johannistag eine Spende zu geben, beſtehend aus einer „Semelen von einem pennigh" an alle, welche um Gotteswillen darum bitten. Auch hätten ſie aus dieſer Stiftung dem Paſtor der Kirche zu B. ſowie deren Prieſterſchaft jährlich zu

derselben Zeit 4 Schill. zu entrichten, zu einer Memorie, die am Tage nach St. Johannistag „des abends mit vigilien und des morgens mit missen" gehalten werden solle. Alles dieses solle geschehen „to Salicheit des vorgnt. Siwerdes, Agethen syner Husfrowen und alle synes geslechtes Selen."

Auf Bitte der Richtleute ist mit dem Stadtsiegel gesiegelt.

Orig. Siegel.

5. **1459 November 18 [up den Sundach vor sinte Katherinen Dage].**

„Johan Hunoldes, Borgermester, Lodowicus Woltsmedes, Henric Blakogele, Cort up deme Markede, Henrik Schomecker, Hans Hardenacke, Lambert Leiders, Peter Wilkens, Heidenrik Wolners, Gerd de Welker, Henneman Rame, Johan Surwater, Ratlude yn der tyt to Büren", bekunden, daß vor ihnen Drees Hentsen und Alhede seine Frau den Vorstehern und Richtleuten der St. Catherinen Bruderschaft für ein ewiges Licht, daß auf dem Altare der hl. Catharina in der Hauptkirche zu Büren brennen soll, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, 20 Mark übergeben haben. Auf Bitte ist der Urkunde das große Stadtsiegel angehängt worden.

Orig., Pgm., Siegel ab. —

6. **1460 Januar 28 [up den Dynschedach allerneist vor unse lewen Frowendage to lechtmisse].**

Johan Hunoldes, Bürgermstr., und die vorgenannten 11 Ratleute zu B. bekunden, daß vor ihnen Johan Woldeken und Alheit seine Frau eine jährliche Rente von 3 Schill. aus ihrem Hause in der Schenkebersstraße hinter dem „Wedeheme Howe" der „erwerdigen und hilgen Juncfrowen junte Katherinen und erer Broderschop und Geldebroderen bir in unser Howerkerken to Buren" verkauft haben. Bei nicht pünktlicher Zahlung desgl. wie vor.

Wiederkauf der Rente wird vorbehalten.

Orig. Stadtsiegel ab.

7. **1460 Januar 29 [up den gudens Dag aller negst vor unser leiwen Frowen Dage purificationis].**

Johan Hunoldes, Bürgermstr., und die vorgenannten 11 Ratleute zu B., bekunden, daß vor ihnen Henschen Pennicbers eine jährliche Rente von 2 Schill. Geldes, „als to Buren genge und gewe is" aus seinem Hause und Hausplatze in der Rosenstraße der Bruderschaft St. Kathar. verkauft hat. Bei nicht pünktlicher Zahlung dürfen die Richtleute in das Haus gehen und nehmen „mit Orlowe des Richters so velle guder pande de se drywen edder dregen konen." Stadtsiegel.

Orig. Siegel ab.

8. **1464 Januar 25 [des godens Dages na sunte Ageten Dage].**

Bernd, Herr zu Büren, bekundet für sich und seine Söhne Johann und Bernd, daß er verkauft hat 6 mudde roggen, 6 mudde gerste und 7 mudde Hafer „Bürscher mate got marketgewe korn" jährlicher Rente aus seinem Gute und Einkommen zu Steinhausen, daß zurzeit unterhaben und bebauen Tyleman Tyges, Herman Stenwerter, Hans Koke, Engelbert Hillebrand und Ewert Brand, an die St. Kthr. Bruderschaft für 50 Rheinische Gulden „der korvorsten münte by ryne, got an golde, recht an münte und swer genog an wychte." Zur Sicherheit verpfändet Verkäufer alle seine Güter und Renten in und bei Büren. Rückkauf der Rente wird vorbehalten.

Bernd von Büren siegelt, desgl. Johann von B. für sich und seinen Bruder Bernd, der ein eigenes Siegel noch nicht. hat.

Orig. 1 Siegelrest.

9. **1465 Januar 17 [an sunte Anthonius Dage].**

Herbolt Lüsener, Bürgermstr., Henric Personale, Albert Snelle, Wyneke Uriel, Deppe Zibelen, Lambert Fitken (?), Herman Waultsmet, Kort Brugman, Diderick Gerken, Cordt Woltsmed, Albert Klensmet, Wilmen Trumpe, Ratleute zu B., bekunden, daß vor ihnen Albert Klensmet, „unse mede rait geselle" und Gertrud seine Frau der hl. Katharina in der Kirche zu B., ihren Templirern, Richtleuten und Gildebrüdern eine jährliche Rente von 3 Schill. aus ihrem Hause an der Aftepforte für 3 Mark verkauft haben. Pfändungsrecht und Wiederkauf vorbehalten. Bitten zu siegeln.

Orig. mit großem Stadtsiegel.

10. **1476 März 24 [auf Dominica laetare].**

Verzeichnis derjenigen, die der St. K. Bruderschaft verkauft haben „gülde und renten alle Jar up St. Michael Tag" zu bezahlen. Wiederkauf auf den genannten Tag zu der empfangenen Summe Geldes ist gestattet, nachdem zuvor die verschriebene Gülde und Rente bezahlt ist. Diese Rolle haben die Gildebrüder anzulegen „gevulbordet" und geloben mitzuhelfen und zu mahnen „gelik eynes Rades effte des gerichtes breff sunder alle argelist und gewerde." „Item wy Richtelude Henric Kranen und Steffen Molners hebben gedan myt willen der Geldebrodere Corde dem Smede viften (?) morgen Landes vor VII mudde Kornes dryerleyde, V scheppel rogen, V scheppel gersten, V scheppel haber."

„Item Henric de Wewer in der Schenkeberstrate hefft verkofft 3 schill. geldes vor dre Mark to betalende ut sin Hus und Gude als vorgeschriwen steyt." u. s. w.

Orig. auf Pgt.

11. **1480 März 19 [des Sundages vor Palmen].**

Wineke Trippenmecker, Bürgermstr., Johan Hunoldes, Johan Surwater, Tyle Vloges, Henneke Menckens, Menken Molners, Henric Vischers, Lambert Leyders, Gert Stöwers, Henric Middentweig, Johan Peters und Johan Lackemans, Ratleute zu B., bekunden, daß vor ihnen Cord Stalenbecke eine jährliche Rente auf Ostern von 2 Schill. aus seinem Hause in der Schenkebersstraße und aus zweien seiner Gärten, deren einer liegt außer der Mühlenpforte an der Alme, der andere „tegen der Kalkraeze" an die St. Kathar. Bruderschaft für 2 Mark verkauft hat. Pfändungsrecht und Wiederkauf vorbehalten. Bittet zu siegeln.

Orig. mit kleinem Stadtsiegel.

12. **1480 März 22 [des Midwekes vor Palmen].**

Herman Schomecker, ein geschworener Richter zu B. seines gnädigen Herrn daselbst, bekundet, daß vor ihm im offenbar gehegten Gerichte Johan Münteferink, Bürger zu B., verkauft hat aus seinen zwei Gärten, gelegen an der Alme hinter dem alten Baumgarten und bei „Leckebeckers" Garten, mit Willen Greten seiner Frau, 1 schill. jährlicher Rente an die St. Kathar. Br. in der Hauptkirche zu B. — Wiederkauf der Rente vorbehalten. Auf Bitte hat der Richter mit seinem Amtssiegel gesiegelt. Zeugen sind die Gerichtsschöffen Henric Visters, Johan Kregge, Wilhelm Vappelman, Bürger zu Büren.

Orig. Siegel ab. —

13. **1488 Juni 16 [up den Mondach aller irst folgende na dem achteden Dage unses Heren Lichnames Dage].**

Johannes Röynk, Bürgermstr., Johan Molners, Albert Snelle de Junge, Lambert Leiders, Henric Vischers, Henric Middentweyg de eldere, Johan Lackemans, Peter Steinbicke, Johan Herbedes, Johan Godeken, Menke Molners und Johan de Corte, Ratleute zu B., bekunden, daß vor ihnen Gobele Hessen mit Willen Elzen seiner Hausfrau eine jährliche Rente von 5 Schill. Geldes, als zu B. gang und gewe ist, auf Michaelstag „sunder vertog edder lange lettunge" aus ihrem Hause „binnen Buren in der langen Straten beneben dem Kerkhowe up der westsyden tüschen Albert Snellen u. Henric Brugemans Hüsern" der hilgen Juncfroen junte Katherinen erren geldebrodern unde procuratoren we de syt edder werden möget" für 5 Mark verkauft hat. Wiederkauf vorbehalten. Auf Bitte beider Parteien gesiegelt.

Orig. mit kleinem Stadtsiegel.

14. **1490 November 19 [des vridages vor sinte Katherinen Dage der hilgen Juncfrauen].**

„Herman Schomeker, Gogrewe unde eyn grot geſworen Richter myner gnedigen Heren to Buren" bekundet, „dat vor my in ein oppen Gerichte ſunderlich dar to geheget" Herman Welders, Bürger zu Geſeke 8 Morgen Landes „gelegen yn deme velde to dyderhußen" „der hilgen Juncfrawen Sinte Katherinen in der Howetkerken hie byne Buren und der Broderſcop darſelves" geſchenkt hat „to behoif erres geluchtes unde anders" „ume troiſt heyl und gnade ſyn und ſyner oldern und erwen Zele", „damede wil deſelve Hermen und ſyn Husfrowe unde erre beider oldern, broder und ſüſter ſyn, deylhaftich werden der guden werk de in Broderſcop St. Kathr. geſchehen." Auf Bitte beider Parteien wird des Richtamtes Siegel angehangen. Zeugen ſind Henric Pennichers, Johan Lücken, Hans de Holtſcher, Reyneke upper Halle, Henric Beſſen, Bürger zu B., „unde andere vromme Lude genoch hierto geeſchet und gebeden."

Orig. Siegel des Richters mit einem Schuh. —

15. **1500 Januar 2 [des Donnerstages aller neſt na unſer Fairs Dage].**

Joſeke Drewels, Burger zu B., Styne ſeine eheliche Hausfrau, bekunden, daß ſie verkauft aus ihrem Hauſe, gelegen „an deme neddersten Orde tor rechten Hand als man geit tor mollenporten" eine jährliche Rente von 2 Schill., zahlbar auf St. Michaelistag, an die Bruderſchaft und Gilde St. Kathar. für 2 Mark. Rücklauf vorbehalten. Zur Beglaubigung wird „Hinrike Stalmeſters nu tor tyt Gogrewe unde groten Richter der Heren to Buren" gebeten zu ſiegeln. Zeugen ſind „Hinric Beſſen, Toniges Kromers und Volmer Schomeker, Richtlude und andere vrommer lude genoch."

Orig. Siegel ab.

16. **1500 April 19 [auf das heilige Feſt Paſchen].**

Aleff Teipelen, Bürger zu B., Greta ſeine Hausfrau, bekunden, daß ſie empfangen haben von den Vormundern der hl. Kathr. in der Kirche zu B. 4 Mark, wofür ſie an dieſelben verkauft haben eine jährliche Rente von 4 Schill. fällig auf Oſtern aus ihrem Hauſe und Hausplatze gelegen vor dem „Raubthurm". Bei nicht pünktlicher Bezahlung u. ſ. w. Rücklauf der Rente vorbehalten. Burgermſtr. u. Rat der Stadt B. haben auf Bitte geſiegelt.

Kopie von 1769, darunter folgende Bemerkung:

Vorſtehendes Kapital iſt dem Franz Kamp als Erben u. Nachfolger des vorgtn. Stephan Teipel zu 8 Rthlr. belaſſen und von ihm richtig bezahlt an die Katherinenbruderſchaft.

Büren, den 26. November 1828.

Mitglieder: (gez.) Kraft, S. Burger, Casper Kriner.

17. **1520 Juli 1 [Sundag na des hilligen Johannes Dach].**

Herman Wolderman, Burger zu B., Else seine Hausfrau, bekunden, daß sie verkauft haben ihren Garten, gelegen vor der Oberenpforte, bei der untersten Twieten nach der Klostermühle, an die St. Kathar. Bruderschaft für eine „allinge" Summe Geldes, die ihnen bezahlt ist. Zur Beglaubigung wird Johan Berndes, ein Gograffe und wirksich geschworener Richter der Edlen Herren zu Buren und der Stadt, gebeten, sein Richtamtssiegel anzuhängen. Zeugen sind Toniges Stalmester und Göbbel Pletink (?) Bürger zu B. —

Orig. Siegel ab.

18. **1525 November 25 [an St. Katherinen Dach].**

Steffen Hulkenbecker und Anna seine Frau bekennen, daß sie verkauft haben eine jährliche Rente von 1 Schill. aus einem ihrer Häuser, das gelegen ist obig vor der Pforte an der Stadtmauer, an die Vormunder der St. Kathar. Bruderschaft. Wiederkauf der Rente für 1 Mark Burischer Währung vorbehalten. Beglaubigt durch Siegelung des Johan Berndes, Gograffen und geschworener Richter der Herren un der Stadt Büren.

Zeugen sind Claus Heinemann Smedt (?) und Johan Godecke.

Orig. Siegel ab. —

19. **1547 October 16 [up Dach Galli Confessoris].**

Henrik Krumrieder, Burger zu B., Elza seine Hausfrau, bekunden, daß sie den Vorstehern der St. Katharinabruderschaft in der Kirchspiels-Kirche zu B. eine jährliche Rente von „sestehalf Schill." Burischer Währung ‚zahlbar auf Michaelis, aus ihrem Hause obig der Stadtmauer verkauft haben. Wiedereinlösung mit 8 Mark vorbehalten. Bitten Burgermstr. und Ratt um Anhängung des Stadtsiegels.

Orig. Siegel ab.

20. **1554 September 10 [uf mondach nach nativitat. Mariae].**

Peter Koster und Else seine Frau bekennen, daß sie der St. Catharinen Bruderschaft zu Büren eine jährliche Rente auf Michaelis von 18 Pfg. aus ihrem Garten, gelegen vor der Aftepforte an der Twieten, da man nach der Kalkreise geht, verkauft haben. Die Auslöse mit 2 Mark Burischen Geldes wird vorbehalten. Sie bitten den Bürgermeister Henrich Muß, Dietrich Sommerhoff, Bartholomäus Stüber u. den Rat zu Büren, der Urkunde das kleine Stadtsiegel anzuhängen.

Orig., Pgm., Siegel. —

21. **1558 September 29 [uff den Dach Michaelis Argangelis].**

„Wir Bürgermeister Johan Krane, Hinrich Muß, Johan Surwater und fort sämtlicher Rat der Stadt B." bekunden, daß vor ihnen Johan Midden und Anna seine Frau verkauft haben an Casper Meßmecker und Tonies Rißen, zurzeit Verweser und Verwahrer der St. Katharinabruderschaft der Schmiede, eine jährliche Rente von 3 Schill., zahlbar auf Michaelis aus ihrem Garten gelegen „vor der oweren porten tegen der Linden." Die Gnade des Wiederkaufs mit 4 Mark vorbehalten. Auf Bitte mit dem Stadtsiegel versehen.

Orig. Siegel ab.

22. **1579 November 22.**

Herman Schwegers und Herman Slup, Richtleute der Schmiede zu B. bekunden, daß sie mit Willen der Bruderschaft ihren Erbgarten vor der Obernpforte an der Twitgeden, wo man nach der Mühle geht, dem Megger Kromers Johan auf „sien Lewedage" in Gewinn getan haben, wofür er jährlich auf St. Katharinentag 11 Schill. an das Amt der Schmiede geben soll. „unde so Johan ahn der Betalunge in den vorgehenden Jahren sumich worden, sal er sich des Gartens entsetzet haben." Datum in der Stadt B. wie oben.

Orig., Pap., beschädigt.

23. **1600 Juni 24 [ahme Tage Johannis Bapt.].**

Claus Bessen, Christian Maes, Burgermstr., Lodwich Stöwer, Herman von Trier, Beisitzer, und sämtliche Ratleute der Stadt B. bekunden, daß vor ihnen auf dem Rathause Gört und Nete Jacken, Eheleute, verkauft haben für 7 Mark an Claus Rißen und Tewes Dieckmann, als Richtleuten des Schmiedeamts, eine jährliche Rente von 6 Schill. aus ihrem Hause „aufm Klingenberge an der ecken gegen über Johan Schlüters Behausunge", zahlbar „auf S. Katharinen wannehr die Schmede Ire Zusammenkunft halten." Die Gnade des Rücklaufs der Rente durch die Verkäufer oder ihre Erben wird vorbehalten. Burgermstr., und Rat haben auf Bitte das kleine Stadtsiegel aufgedrückt. —

Orig. Pap., Siegel.

24. **1600 Juni 24 [ahm Tage S. Johannis des Teuffers.]**

Claus Bessen, Christian Maes, Burgermstr., Lodwich Stöver, Herman von Trier, Beisitzer, und sämtliche Ratleute der Stadt B. bekunden, daß vor ihnen auf dem Rathause Henrich Fincken und Margarethe seine Frau verkauft haben an Claus Rißen und Tewes Dieckman, als Richtleuten des Amts der Schmiede, eine jährliche Rente von 8 Schill., zahlbar wie vor ,aus ihrem Hause u. Hofe „gelegen

alhir zu Beuren an der ecken nach dem Roiptorne" für 7 gute, vollgeltende Reichsthlr. und 7 Schill. Kapital. Die Gnade des Rückkaufs der Rente wird vorbehalten. Burgermstr. und Rat haben auf Bitte das kl. Stadtsiegel angehangen.

Orig. Siegel ab.

## V. Aus dem Inhalte des jüngeren Tagebuches der Gilde im Pfarrarchive zu Büren.

(Vgl. d. Notiz im Heft 1, Kreis Büren, des Inventars etc., Band III S. 28 Nr. 4.)

Dieses Tagebuch enthält die Vorbemerkung: „Nachdemahlen im Jahre 1696 den 16. Marty hiesigen Bürischen löblichen Schmiede- und Zimmer ambts Buch, so vor wenigen Tagen in des Richtmans Haus zu sicheren Behuef eingebracht gewesen, durch entstandenen großen Feuersbrunst in dieser Stadt Büren mittverbrandt; So ist im Jahr 1698 den 24ten Juny auf St. Joannis Baptistae tag dieses Buch von New wiederangeordnet, und seyn Lips Cordt Wiesen und Tonies Habich dohmalige Richtmänner gewesen. Darinnen ferners beschrieben wie folget."

Seinen Hauptinhalt bilden Eintragungen über Mitglieder-Aufnahmen bis zum Jahre 1835; ferner über die Vereinbarung von Verhaltungsregeln, Bestrafungen wegen Übertretung der Gildeordnung, über Rechnunglage, Ablegung des Meisterstücks, Annahme von Lehrburschen u. ä. —

Die nachstehenden Beispiele mögen solche Vorgänge in der Gilde näher veranschaulichen:

„**Anno 1716 den 26. November** bey Zusahmenkunft der Hrn Amtsbrüderen in festo S. Catharinae Virginis [November 25] hat Herman Happen nach inhalt aufgerichteter Ambts-Regulen das löbliche Schmiede-Amt gewonnen und gethätiget, so ihm für diesmal belaßen worden für 11 Thlr., ohne das Meisterstück ad 3 Thlr., 1 Pf. wachs zu S. Catharinen Kapellen, und zu S. Catharinen Bildtnis 20 gr. Item behuef die Zusammenkunft 1 Thlr. Wegen seines geburts- und Lehrbriefs hat sich gemelt. bey nächster wieder Zusammenkunft S. Jois-Bapt. selbe gebührend zu praesentiren verpflichtet."

„**Anno 1716** ist Johan Berndt U. . . . in festo S. Joannis Bapt. [**Juni 24**] bey gewesener Versamblung abgestraft worden mit Einem Drilinge bier, weill nach beschehener aufklopfung dem Richtman Jobst U. . . . . den Regimentsstock weggenommen und demselben damit

vor dem Kopf hergeschlagen, bey der Untersuchung der Straf auch ohne consens weggegangen."

[Späterer Zusatz: „Johan Berndt wegen seiner Bestrafunge ist ihme gelaßen worden für 9 grosgen und gleich bezalet worden."]

„**Anno 1719 den 25. November** ist Hans Jakob Tilen gestrawet worden ümme eine Kanne Brantwin, weilen daß er mit einem rauhen Bardt ist bei das Ambt gekommen, und ist ihme gelaßen worden für halwe maß Brantwin."

„**Anno 1728 auf St. Catharina** [**November 25**] ist Joh. Berendt Göken abgestraft wegen seiner Abreise nach Ambster dam, ohne urlaub der Richtleute und ganzen ambts und seiner Frauen, von sämbtlichen Ambt belassen vor 5 Daler ohn nachlaß. —

[Diese obige Strafe ist bezahlt."]

„**Anno 1743** ist von den sämptlichen Amtsbrüdern auf das neue vereinbart, wer nicht mit den Doten zu der Begräbnüsse geht, oder wer nicht auf Krützerfindung mit der Mantel mitgeht, (mit der Prozession) der soll bestraft werden mit einem schilling ohne nachlaß. Der jüngste Richtmann sol die Sache beobachten."

„**1757 auf St. Johan** hat Gerhard Meyer auf das Befehl des Richtmanns nach altem Gebrauch mit der mantelen nicht dantzen wollen und ist nach insprach der jungen amtsbrüderen bestraft mit einem Driling bier, welches bezahlt werden muß."

„**1769 auf sancte petri** [**Juni 29**] hat Frans Löring einen Lehrburschen dem löblichen Ambt präsentiert mit Namen Johannes Wilhelmus Hartman, burtig von Leiberg, welcher gebräuchlich seinen Dauffschein präsentirt und den Sambkunfts Thlr. nebst der Schreibgebühr mit 6 gr. bezahlt; restirt das pund waß." (Wachs)

„**Anno 1774** hat sich Anton Sierer angebotten, daß er die St. Kathrinen Kapell, so allhier an dieser Pfarrkirche zu Bühren angebaut ist, nemblich den Dack in allen schur zu halten und will jährlich davon haben, nemblich auf St. Johannes eine Kanne voll bier von 4 Kannen und eine wegge, so die Herren Amtsbrüder auf solche Festtage bekommen und auf St. Cathrine auch eine Kanne bier von vier Kannen und eine wegge, und es ist den ambtsbrüdern alle lieb gewesen."

„**Anno 1795 auf St. Joannes** [**Juni 24**] ist von sämbtlichen Ambtsbrüdern vereinbahret und von neuem fest beschlossen, daß keiner hinführo mehr unter das löbliche Schmiede Ambt soll angenommen, er wiße sein meister stück sofort zu machen und das soll in seiner eigenen Werk-

stette geschehen. Wan der Meister sein meister stück anfangen will, soll er verpflichtet sern, selbiges denen regierenden Hrn. Richtleuten kund zu machen und das meister stück soll entweder in festo St. Joannes Baptistae oder Stae Cathrinae präsentirt werden."

„**Anno 1797 auf St. Catharina** [**November 25**] ist von sambtlichen Ambt resolviret, daß der Philipp Albracht sein Meisterstück zwischen hier und folgenden jahrs 1798 auf St. Joannes zu präsentiren verbunden sein soll, er soll in gegenwarth deren 4 Hrn. Richtleuten und dem Amtsknechte in bersein verrichtet werden. Es wird Ihm auferlegt, einen Kopfband und das Kurtzlogge wie auch zwey Huefeisen von gleichen löcheren zu machen und dem Ambte zu präsentiren. Philipp Albracht acceptirte solches und wollte solche ihm vorgelegte Stücke dem Hochlöblichen Schmiede Ambt präsentiren."

„**1801 in festo S. Catharinae** [**November. 25**] ist von sämbtlichen Ambte einhellig beschlossen, daß wan ein Ambtsbruder oder Meisterin versterben sollte, soll von denen Ambtsbrüdern der Leichnam getragen, mit vorbehalt, daß denen Trägers eine maaß Brantwein und für 3 gr. Krengels soll gegeben werden. Sollte einer der nicht von den Ambtsbrüdern würde getragen, soll verbunden seyn, dem Ambte einen Rthlr. auszuzahlen. Sollte ein Kind versterben, soll ebenfalls von Meistersöhnen getragen werden.

Der zeitige Ambtsknecht soll verpflichtet sein, die Trägers ohne entgeldlich zu citiren. Wann ein Ambtsbruder ohne erhebliche ursache ausbleiben soll und sich nicht beym richtman excusiret hat, soll 3½ gr. dem Ambte entrichten."

## Berichtigung zu S. 88.

Für Lippinkdorp ist Lippling angenommen worden. Das Register zum 7. Bande des W. U. B. verzeichnet aber unter Lippentrup (Ksp. Langenberg, Kr. Wiedenbrück) Lippinkdorp u. a., dessen Zehnten Bisch. Engelbert von Osnabrück dem Kloster Cappel überträgt (a. 1247) und Johann von Renninkdorpe 1253 an dasselbe Kloster verkauft, während der Elekt Bruno von Osnabrück ihn im selben Jahre freigibt.

S. 49 Z. 22 ist zu streichen H. Paul.

**Albert Brand.**

# V.

## Chronik des Vereins.

(Abteilung Paderborn.)

Auch in diesem Kriegsjahre ist die **Mitgliederzahl** des Vereins erheblich zurückgegangen, sodaß wir gegen 1914 ungefähr 130 Mitglieder verloren haben. Eine Reihe der jüngeren Herren, auf deren wissenschaftliche Mitarbeit wir große Hoffnung gesetzt hatten, ist fürs Vaterland gefallen. Gerade unser Verein hat die Aufgabe, das Andenken dieser Helden für alle Zukunft in Ehren zu halten.

Der engere **Vorstand** ist derselbe geblieben. Aus dem erweiterten Vorstande ist uns durch den Tod entrissen der Landrat Geh. Reg.-Rat Friedrich Freusberg in Olpe am 26. Juni 1916; es war ihm nicht vergönnt, das 100jährige Dienstjubiläum der Familie Freusberg in dem Landratsamte des Kreises Olpe zu begehen, das für den 16. Januar 1917 bevorstand. Diese langjährige Beziehung der Familie zum sauerländischen Heimatlande hatte in dem Entschlafenen ein großes Interesse für die westfälische Geschichte hervorgerufen, sodaß wir in ihm einen warmen Förderer unserer Sache verlieren. Nicht minder betrauern wir den Tod unsers Ehrenmitgliedes, des Geh. Reg.-Rats Königl. Landrats a. D. Walther Jentzsch, der am 18. Februar d. J. zu Berlin gestorben ist. Sowohl während seines amtlichen Wirkens in Paderborn wie auch in seinem Ruhestande war er ein tatkräftiger Freund unsers Vereins.

Auch in diesem Jahre haben wir keine **Vorträge** veranstaltet, wie wir auch von einer **Generalversammlung** des Krieges wegen haben absehen müssen. Die **Bibliothek** und das **Archiv** sind fleißig benutzt worden.

Dem in Münster gegründeten Westfäl. Heimatbunde trat unser Verein als Mitglied bei. In den einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen des Heimatbundes sind wir durch sachkundige Mitglieder entsprechend vertreten.

Im **Museum** gelangten insbesondere die von Herrn Oberpostsekretär a. D. Stolte geordneten und beschriebenen Paderborner Münzen zur Ausstellung. Die übersichtliche Ordnung

unseres Bestandes an Münzen wird fortgesetzt. Das Museum war allsonntäglich geöffnet und wurde fleißig besucht.

Herr Pfarrer Allebrodt in Astenberg schenkte uns eine Anzahl Münzen. Fräulein Moors in Paderborn hinterließ uns testamentarisch einen originellen Serviettenring aus Kalkutta und einen Orden. Frau Amtsrichter Lippe geb. Winkelmann aus Paderborn überwies unserm Museum eine altertümliche Leinenpresse mit Schrank.

Diesen Geschenkgebern sowie allen Freunden und Gönnern unsers Vereins sagen wir unsern besten Dank, insbesondere den Provinzialbehörden, der Stadt Paderborn für ihre Geldbeihülfen und dem Bischofe von Paderborn für die gütige Überlassung der Bibliothek- und Archiv-Räume.

Paderborn, den 15. Januar 1917.

Prof. Dr. **Grobbel.**

* * *

Die Mitgliederzahl der **Sonderabteilung Brilon** ist ungefähr dieselbe geblieben. Austritte wurden durch Neuaufnahmen ausgeglichen.

Auch in diesem Jahre konnten wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse keine größeren Vereinsversammlungen stattfinden.

In einer am 20. Dezember abgehaltenen Sitzung beschloß der Vorstand, dem Magistrat der Stadt Brilon demnächst ein Projekt über die Änderung verschiedener Straßenbezeichnungen Brilons vorzulegen, wobei vor allem die geschichtliche Vergangenheit der Stadt berücksichtigt werden soll.

Der Bestand der Bibliothek wurde durch Neuanschaffungen und Schenkungen erweitert.

An dieser Stelle sei noch einmal der Stadt Brilon für ihre finanzielle Unterstützung der herzlichste Dank des Vereins ausgesprochen.

Brilon, den 15. Januar 1917.

Dr. **Leinweber.**

# Inhalt

## des vierundsiebzigsten Bandes.

### I. Abteilung.


Seite

Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573). Von Domkapitular Msgr. Dr. Wilh. Eberh. Schwarz. . . . . 1

Neues über Heinrich von Ahaus. Von Kl. Löffler. . . . . 229

Über Walbert, den Enkel Widukinds, als Gründer des Stiftes Vreden. Von Tenhagen, Pfarrdechant in Werne. . . . . 241

Die Eichword. Von Oberlehrer Dr. phil. et rer. pol. Josef Lappe. 258

Miszellen: 1. Kleinere Mitteilungen zur münsterischen Kunstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. II. Von L. Schmitz-Kallenberg. 299

2. Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567. Von Wilh. Eberh. Schwarz. . . . . 305

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) . . . . . 313


### II. Abteilung.


Die altsächsische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corveyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preußischen Besitzergreifung. Von Professor Dr. Albert Brand. 1

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. Von W. Richter, Professor in Paderborn. . . . 133

Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl, 1036—1127. Von Friedrich Schröder, Religionslehrer in Paderborn. . . . . 169

Mitteilungen: Die Urkunden der St. Katharinabruderschafts-Gilde der Schmiede- und Zimmerleute zu Büren. Von W. Peters, Kreiswegebauinspektor a. D., Büren. . . . . 206

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn.) . . . . . 223